

Sammlung

<36602284540017

# Sammlung

der

landesherrlichen

# Edicte und Verordnungen

des

## Herzogthums Nassau.

Dritter Band,

enthaltend die in den Jahren 1817 bis 1823 einschließlich erschienenen Verordnungen und Edicte.

---

Wiesbaden,
gedruckt bei Ludwig Schellenberg, Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker.
1824.

# Inhaltsübersicht

des dritten Bandes der Edicten- und Verordnungen-Sammlung des Herzogthums Nassau.

---


I. Landesverfassung.
II. Verwaltungsorganisation.
A. Centralverwaltung.
B. Amtsverwaltung.
C. Localverwaltung.
D. Verhältnisse der Staatsdiener und Angestellten.
E. Geschäftsordnung und Dienstcorrespondenz.
III. Verträge mit auswärtigen Staaten.
A. Freizügigkeitsverträge.
B. Conventionen wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen.
C. Die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und sonst austretenden militärpflichtigen Mannschaft zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Nassau.
D. Gemeinsame Maasregeln zu Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, so wie der Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel.
IV. Privatrecht.
V. Verordnungen über das gerichtliche Verfahren.
VI. Militärverordnungen.
VII. Landespolizei, nebst der Zucht-, Corrections- und Irrenhausordnung.
VIII. Beförderung des innern Verkehrs, der Landwirthschaft und Gewerbe.
IX. Medicinalpflege.
X. Forstverwaltung.
XI. Regulirung, Erhebung und Verrechnung der directen und indirecten Steuern.
XII. Oeffentlicher Unterricht.
XIII. Kirchliche Verwaltung.

# I. Landesverfassung.

(Die Sicherstellung der Wahlfreiheit betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, daß die Unserm Herzogthum gegebene landständische Verfassung, nur dadurch, wie es das Wohl Unserer Unterthanen erfordert, unverletzt erhalten, und die Zwecke, welche die Landstände zu befördern bestimmt sind, nur dann mit Sicherheit erreicht werden können, wenn die Wahlen derer, welche durch die freie Wahl ihrer Mitbürger in die landständische Versammlung verfassungsmäßig berufen werden, wirklich nur aus der freien eignen Ueberzeugung der Wahlmänner hervorgehen, und aller verbotene Einfluß auf die Wahlmänner entfernt gehalten wird, für nothwendig erachtet, die Freiheit der Wahlen durch besondere Verfügungen sicher zu stellen, und verordnen demnach, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths und unter Beistimmung der Stände Unsers Herzogthums, wie nachfolgt:

§. 1. Weder vor noch während des Wahlacts darf bei den zur Wahl Berechtigten die Wahl eines oder mehrerer besonders bezeichneten Candidaten durch Vorspiegelung falscher Thatsachen oder durch Drohungen, welche mittelbar oder unmittelbar von dem Drohenden wirksam gemacht werden können, oder durch Bestechung befördert oder verhindert werden.

§. 2. Wer gegen diese Vorschrift handelt, verfällt in eine Geld- oder Gefängnißstrafe, welche den Betrag von Einhundert fünfzig Gulden oder die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen wird.

Wahlmänner verlieren außerdem noch ihr Wahlrecht, und ist die auf solche Art veranlaßte Wahl ungültig.

§. 3. Staatsdiener, welche sich des §. 1. bezeichneten Vergehens schuldig machen, verlieren ihre Dienststellen, ohne Anspruch auf Pension, und verfallen in die §. 2. bezeichneten Strafen.

§. 4. Glieder der Ständeversammlung, welche die Vorschrift des §. 1. verletzen, verlieren das Recht, in der Ständeversammlung Unseres Herzogthums ferner zu sitzen, und verfallen in die §. 2. bezeichnete Strafe.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung ist öffentlich zu verkünden, und ist Unsere Landesregierung beauftragt, über die Vollziehung zu wachen, dergestalt, daß die Leitung der Untersuchung und Abfassung des Strafurtheils in Uebertretungsfällen Unserm Hofgerichte überlassen bleibt.

Gegeben Biebrich, den 26. Mai 1821.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Die Erweiterung der Wahlbefugnisse der begütertesten Grundeigenthümer betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau rc. rc.

Haben wahrgenommen, daß die Anzahl derjenigen bürgerlichen Gutsbesitzer, welchen nach der Verfassungsurkunde Unseres Herzogthums das Recht zur landständischen Corporation zu wählen und die Fähigkeit dazu gewählt zu werden, beigelegt ist, bei der bestehenden unbeschränkten Vertheilung des Grundeigenthums, im Allgemeinen seit Einführung der landständischen Verfassung abgenommen hat. Wir haben Uns dadurch bewogen gesehen, um die verfassungsmäßige Mitwirkung der größern Grundeigenthümer bei der Wahl der aus ihrer Mitte unter den Meistbegüterten zu wählenden fünfzehn Mitglieder zur Landesdeputirtenversammlung gegen hieraus zu besorgende Beschränkungen für immer zu sichern und zugleich auch einzelnen geringern Gutsbesitzern Gelegenheit zu eröffnen, durch die Wahl ihrer Mitbürger in die Ständeversammlung zu gelangen, die Wahlbefugnisse Unserer getreuen Unterthanen aus der Classe der begütertesten Grundeigenthümer in der Art zu erweitern und festzustellen, daß neben Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Grundlage der bestehenden Wahlordnung, zugleich allen Landestheilen Unseres Herzogthums die Möglichkeit der Theilnahme an der Landesrepräsentation ertheilt wird.

Wir wollen demnach und verordnen hiermit, unter Zustimmung der Landstände Unseres Herzogthums, wie nachfolgt:

§. 1. In sämmtlichen Amtsbezirken, mit Ausnahme des Amts Reichelsheim, in welchen nicht fünf Grundeigenthümer, welche wenigstens Ein und zwanzig Gulden Grundsteuer in simplo — und nicht vierzig Gutsbesitzer, welche wenigstens sieben Gulden in simplo entrichten, vorhanden sind, wird diese Anzahl Wahlcandidaten resp. Wahlmänner aus den in nächster Abstufung höchstbesteuerten Grundbesitzern mit der nähern Bestimmung ergänzt, daß dabei vorkommenden Falls unter gleich hoch Besteuerten das Loos entscheidet.

§. 2. Für das Amt Reichelsheim findet diese Bestimmung nur dann ihre Anwendung, wenn dasselbe nach dem festgesetzten Steuerbeitrag nicht Einen Wahlcandidaten und vier Wahlmänner besitzt.

§. 3. Von den im Wahlversammlungsdistrict Wiesbaden zu erwählenden Neun Landesdeputirten werden zwei den Districten Weilburg und Dillenburg zugetheilt, so daß in Zukunft sieben Landesdeputirte in Wiesbaden, fünf in Weilburg und drei in Dillenburg gewählt werden.

§. 4. Gegenwärtiges Edict, mit dessen Vollziehung Unser Staatsministerium beauftragt ist, soll durch Abdruck im Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Biebrich, den 26. Mai 1821.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

---

Bekanntmachung der Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819.

In Gefolge höchster Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht werden diejenigen Beschlüsse, welche die teutsche Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 20. September zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung in dem Bunde gefaßt hat, in den Anlagen A. B. C. und D. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und alle Herzogliche Behörden, so wie alle Staatsangehörige und Unterthanen angewiesen, dieselben, so weit es an ihnen ist, zu vollziehen, und sich nach deren Inhalt gleich dem der Landesgesetze zu bemessen.

In Hinsicht auf die besondere Anwendung dieser Bundesbeschlüsse in dem Herzogthum wird noch festgesetzt, daß nach Maasgabe der Bestimmungen der §§. 3 und 4. des Beschlusses über die Universitäten

alle studierende, sich dem Staatsdienste widmende Jünglinge bei ihrem Abgang von jeder Universität, welche sie besucht haben, von dem nach §. 1. eben dieses Beschlusses bei derselben angestellten außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten Zeugnisse darüber zu erwirken und demnächst ihrem Gesuch um Prüfung und Aufnahme unter die Zahl der geprüften Candidaten zum Staatsdienste beizuschließen haben: daß sie in geheimen nicht authorisirten Gesellschaften, insbesondere aber in dem Verein der sogenannten allgemeinen Burschenschaft entweder nie gestanden haben, oder doch nach Publication des Bundesschlusses aus denselben herausgetreten, sodann daß sie von keiner der Universitäten, auf welcher sie studiert haben, verwiesen worden sind. Ohne die Beibringung dieser Zeugnisse findet weder die Zulassung zur Prüfung, noch die Aufnahme unter die Zahl der Candidaten zum Staatsdienste statt, und werden alle Herzogliche Behörden, welchen in ihrem Wirkungskreis die Prüfung der Candidaten übertragen ist, angewiesen, sich hiernach zu bemessen.

Sodann werden unter Beziehung auf die §§. 1. und 9. des unter Lit. C. anliegenden Bundesbeschlusses höchster Verfügung zufolge, alle Staatsangehörige und Unterthanen, bei Vermeidung den Umständen nach zu bestimmender Geld- und Gefängnißstrafe, angewiesen, sich der Verbreitung aller Druckschriften zu enthalten, welche unter zwanzig Bogen stark und mit dem Namen des Verlegers, und in so fern sie in die Classe der Zeitschriften gehören, neben dem des Verlegers auch mit dem des Redacteurs nicht versehen sind. Buchhändlern, welche sich der Verbreitung solcher Schriften unterziehen, soll überdieß noch zu Verhinderung ferneren Mißbrauchs die Concession zum Buchhandel entzogen werden.

Damit auch die Landesverwaltung in den Stand gesetzt werde, die nach §. 4. des Bundesschlusses ihr obliegende Verantwortlichkeit in Ansehung der in dem Herzogthum erscheinenden Druckschriften zu übernehmen; so wird der Abdruck aller in dem §. 1. des Bundesschlusses bezeichneten Druckschriften in dem Herzogthum vor erwirkter specieller Erlaubniß zum Abdruck durch Herzogliche Landesregierung, welcher in Gemäßheit des §. 4. des Edicts vom 5. und 6. Januar 1816 die polizeiliche Aufsicht über den Buchhandel und die Presse übertragen ist, von dem Tag der Bekanntmachung dieser Verordnung an auf das strengste untersagt.

Drucker und deren Gehülfen sollen besonders darauf verpflichtet werden, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung keine in die Classe der in den §. 1. des Bundesschlusses fallenden Schriften abzudrucken, bei Vermeidung der gegen die Verbreiter solcher Schriften bestimmten Strafen, Schließung der Pressen und Entziehung der Befugniß zum Betrieb der Buchdruckerei.

Wiesbaden, den 1. October 1819.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. Stein.

(Anlagen.)

A. Bundesbeschluß

über eine provisorische Executions-Ordnung in Bezug auf den 2ten Artikel der Bundesacte.

Art. 1. Bis zur Abfassung einer definitiven in allen ihren Theilen vollendeten Executionsordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutze des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen, sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. 2. Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. 3. An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Art. 4. Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestagsgesandten oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. 5. Geht aus der Erklärung des Bundestagsgesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. 6. Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergiebt, daß Bundesschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Localverordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestagsgesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestagsgesandten Nachricht, welcher nach den in den Art. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. 7. Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestagsgesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissionsvortrage, der Lage der Sache angemessene Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet bleiben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissionsantrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. 8. Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse in einer Weigerung der betref-

fenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militärische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und bloß auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Special-Vollziehungs-Commission, welche die Execution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

## B. Provisorischer Bundesbeschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maasregeln.

§. 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, ausserordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser ausserordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maasregel dieser Art nie anders als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht authorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf

den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der **allgemeinen Burschenschaft** bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht authorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studierender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studierender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

C. Bundesbeschluß über das Preßgesetz.

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheim gestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im §. 1. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren,

und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Classe der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll ausserdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen, gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

D. Bundesbeschluß
wegen Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.

Art. 1. Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, ausserordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commission.

Art. 2. Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. 3. Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Commissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungs-Commission durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 4. Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Commission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Commissarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Actuarius oder Secretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Canzlei-Personale bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 5. Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungs-Commission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Local-Untersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Acten in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungs-Commission, entweder in Urschrift oder in Abschrift, einzusenden, den von der besagten Bundes-Commission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen, oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Localbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Untersuchungs-Commission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben, verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Localbehörden von ihren obersten Landesbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundes-Commission, als unter sich, in fortgesetzter Communication zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2. der Bundesacte zu unterstützen.

Art. 6. Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungs-Commission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Localbehörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch

etwa noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungs-Commission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Central-Commission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilen.

Art. 7. Die Central-Bundes-Commission ist berechtigt, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Art. 6., bekannt gemachten Behörden wenden. Bei, von der Central-Commission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit, sind dergleichen Personen auf die, erwähntermaßen an die obersten Staats- oder bereits designirten Localbehörden gerichtete Requisition der Central-Commission zu verhaften, und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. 8. Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Commission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. 9. Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die Central-Untersuchungs-Commission anstatt besonderer Instruction verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Commission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. 10. Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Commission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maasgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weitern Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

---

# II. Verwaltungsorganisation.

## A. Centralverwaltung.

(Die Errichtung zweier abgesonderten Hof- und Appellationsgerichte betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung gezogen, daß für diejenige, welche Rechtsstreitigkeiten, oder andere zu dem Geschäftskreis Unseres Hofgerichts gehörige Angelegenheiten bei demselben bisher zu verfolgen hatten, die Erledigung solcher Rechtssachen und Geschäfte befördert, die Verhandlungen in Untersuchungs- und Criminal-Fällen beschleunigt, und die Rechtspflege überhaupt in Unserm Herzogthum wesentlich dadurch verbessert werden wird, wenn an die Stelle des, nach Maasgabe des Edicts Unserer in Gott ruhenden Regierungs-Vorfahren vom 9. und 11. September 1815, zu Dillenburg errichteten, in zwei Senate getheilten Hofgerichts, zwei abgesonderte Hof- und Appellations-Gerichte mit eigenen, dem künftigen Sitze dieser Gerichte näher gelegenen Gerichtssprengeln gesetzt werden.

Wir haben demnach beschlossen und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Mit dem ersten April des Jahres 1822 wird Unser Hofgericht zu Dillenburg aufgelöst.

§. 2. An dessen Stelle treten von diesem Zeitpunkte an zwei Hof- und Appellations-Gerichte, von welchen das Eine seinen Sitz zu Dillenburg, das Andere zu Wiesbaden haben wird.

§. 3. Ein jedes dieser Hof- und Appellations-Gerichte wird besetzt werden mit einem Präsidenten oder einem Director und fünf bis sechs Hof- und Appellations-Gerichtsräthen oder Assessoren; einem Secretär; einem Registrator; zwei Cancellisten und einem Pedellen.

Bei jedem der beiden Gerichte wird eine hinlängliche Anzahl von Advokaten und Prokuratoren angestellt werden.

Die Besoldungen und übrigen persönlichen Dienstverhältnisse der bei beiden Gerichten angestellten Personen richten sich nach den hierüber durch das Edict vom 9. und 11. September 1815 festgesetzten Bestimmungen, welche fortwährend ihre Anwendung finden sollen.

§. 4. Dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden bestimmen Wir zu seinem künftigen Gerichtssprengel die Aemter:

1. Höchst, 2. Hochheim, 3. Wiesbaden, 4. Eltville, 5. Rüdesheim, 6 St. Goarshausen, 7. Braubach, 8. Nassau, 9. Nastädten, 10. Langenschwalbach, 11. Wehen, 12. Idstein, 13. Königstein und 14. Usingen.

§. 5. Dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg die Aemter:

1. Weilburg, 2. Runkel, 3. Limburg, 4. Diez, 5. Montabaur, 6. Selters, 7. Hachenburg, 8. Meudt, 9. Hadamar, 10. Rennerod, 11. Herborn, 12. Dillenburg, 13. Marienberg und 14. Reichelsheim.

§. 6. An jedes der beiden Gerichte gelangen ausschließlich und ohne wechselseitige Concurrenz aus den in den beiden vorhergehenden §§. bezeichneten Aemtern diejenigen Rechts-, Vormundschafts-, Untersuchungs- und andere Sachen, welche nach der Ressorts-Bestimmung Unseres Hofgerichts bisher aus Unserem ganzen Herzogthum an dieses gelangten; wobei sich der Gerichtsstand vor einem oder dem andern Gericht in der Regel nach dem gewöhnlichen Wohnsitze, oder der Belegenheit der Sache in den zum Gerichtssprengel des einen oder andern Gerichts gehörigen Aemtern, nach den hier Maas gebenden Rechtsgrundsätzen richtet.

Insbesondere wird das Criminalgericht zu Wiesbaden dem Hof- und Appellationsgericht in dieser Stadt, das Criminalgericht zu Dillenburg dem dortigen Hof- und Appellationsgericht in der Art untergeordnet, wie beide Gerichte bisher von dem Hofgerichte zu Dillenburg ressortirten.

§. 7. Der Recurs von beiden Gerichten geht, wie bisher von Unserm Hofgerichte, an Unser Oberappellationsgericht, und in den dazu geeigneten besondern Fällen an Uns unmittelbar und Unser Staats-Ministerium.

§. 8. Damit zugleich Unsere Hof- und Appellationsgerichte von dem Zeitpunkte an, in welchem sie in Thätigkeit treten, den Zweck der Beförderung einer umsichtsvollen, unpartheilichen, zugleich aber auch raschen Justizpflege um so sicherer erreichen mögen, werden Wir denselben besondere nähere Vorschriften über das bei ihnen einzuhaltende Verfahren, welche auf den bisher in Unserem Herzogthum gesetzlich eingeführten und hergebrachten Proceßgang gegründet werden sollen, vor ihrer neuen Installirung ertheilen, und bei deren Abfassung von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß darauf eine umfassende Verordnung über das gerichtliche Verfahren in Unserem Herzogthum überhaupt in der Folge gegründet werden kann.

Mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist Unser Staats-Ministerium beauftragt.

Gegeben Biebrich, den 31. December 1821.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Die Auflösung des Herzogl. Kriegs-Collegiums betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben mit Zufriedenheit wahrgenommen, wie Unser Kriegs-Collegium sich die allenthalbige Ausbildung der ihm durch Unser Edikt vom 6. May 1816 überwiesenen Verwaltungszweige mit solchem Erfolge hat angelegen seyn lassen, daß Wir Uns dadurch in den Stand gesetzt sehen, nunmehr mit Rücksicht auf die seitdem eingetretenen Veränderungen in den Militär-Verhältnissen Unseres Herzogthums, eine zur Erleichterung des öffentlichen Dienstes und ständiger Verminderung des Verwaltungs-Aufwands gereichende anderweite Geschäfts-Eintheilung zu treffen.

Wir wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

Auflösung des Kriegs-Collegiums.

§. 1. Unser Kriegs-Collegium wird vom 1. Jenner 1821 an aufgelöst. Der bisherige Geschäftskreis desselben geht nach den weiter unten folgenden Bestimmungen, theils auf das bestehende General-Commando, theils auf Unsere Landesregierung über.

Bestimmung des Geschäftskreises des General-Commando's.

§. 2. Mit dem Geschäftskreis Unseres General-Commando's bleiben oder werden verbunden:

a) Alle Gegenstände, welche die Formation, Ausrüstung und den innern Dienst Unserer Truppen, mit Einschluß der fortbestehenden Reserve betreffen; wie solche bisher von Unserm Kriegs-Collegio respicirt worden sind;

b) Die Revision des kriegsrechtlichen Verfahrens und sonstige zu der Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Gegenstände;

c) Die Aufsicht über alle Militäranstalten; namentlich Casernen, Zeughäuser, Hospitäler ꝛc., sodann über das Militärbauwesen;

d) Die Verwaltung der Fonds, welche zur Unterhaltung der Truppen und Militäranstalten erforderlich sind;

e) Die Anträge auf Pensionirung dienstuntauglicher Militär-Individuen aller Grade.

Die unter a und b bezeichneten Gegenstände werden im Weg der militärischen Dienstordnung und Reglements unmittelbar durch Unser General-Commando erledigt oder Uns vorgelegt, jene unter c, d und e aber gelangen nach den für alle übrige Staatsbehörden bestehenden Dienstvorschriften von dem General-Commando, da wo es erforderlich ist, an Unser Staats-Ministerium.

Bestimmung der Geschäftsgegenstände, welche der Landesregierung überwiesen werden.

§. 3. Unserer Landesregierung werden übertragen:

a) Die Aushebung der jungen Mannschaft zum Liniendienst, nach Maasgabe des bestehenden Conscriptionsgesetzes und der daraus fließenden Bestimmungen über die Annahme der Freiwilligen und Einsteher, über die Verfolgung der ungehorsamen Conscribirten und Deserteurs ꝛc.

b) Die Einreihung der zu dem Dienst in der Reserve verpflichteten Mannschaft.

c) Die jährliche Untersuchung der Militärpensionärs 3ter Classe durch den Rekrutirungsrath.

d) Die Vollziehung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Cartell-Conventionen und desfallsige Correspondenz mit den vollziehenden Behörden anderer Staaten.

§. 4. Unser Staats-Ministerium wird über die hierdurch verordnete Geschäftsabtheilung, sowohl dem General-Commando, als der Landesregierung, annoch ausgiebige Instructionen ertheilen.

§. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben Biebrich, den 30. December 1820.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Die Errichtung einer eigenen Schuldentilgungs-Commission für die Herzogl. Domanialschulden betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben, nach Auflösung der unter früheren Staatseinrichtungen bestandenen Cammercassen, vorhin bereits verordnet, daß alle auf diesen Cammercassen haftende Cammerschulden ganz und ohne Zuschüsse aus der verfassungsmäßig errichteten Landessteuercasse auf das zur abgesonderten Verwaltung ausgeschiedene Domanialvermögen Unseres Hauses in der Art überwiesen wurden, daß die Verzinsung sowohl wie die Rückzahlung der Capitalien selbst aus den Einkünften Unserer General-Domänen-Casse zu bestreiten ist.

Um nun in Gefolge dieser getroffenen Anordnung eines Theils den Eigenthümern solcher Kapitalien, als Creditoren Unseres Hauses, eine offene und erneuerte Gewährleistung ihrer Rechte, soviel an Uns liegt, zu ertheilen, andern Theils aber auch um der nach den Familiengesetzen Unseres Hauses Uns obliegenden Verbindlichkeit, die möglichste Verminderung der Hausschulden wirksam zu befördern, ein Genüge zu leisten, haben Wir beschlossen, die allmählige Tilgung (Amortisation) gedachter Schulden, als einen besondern Gegenstand der Verwaltung des Domanialvermögens Unseres Hauses zu behandeln. Wir haben demgemäß die Anordnung einer eigenen Verwaltungsbehörde zu der damit verbundenen Geschäftsabtheilung für zweckmäßig erachtet, und verordnen hierüber, was nachfolgt.

§. 1. Zur Leitung der Amortisirung der auf den Domänen Unseres Hauses haftenden Schulden ernennen Wir hierdurch eine besondere, ihre Beschlüsse collegialisch nach Stimmenmehrheit fassende, unmittelbar Unserm Staats-Ministerium untergeordnete Schuldentilgungscommission, welche sich an Unsere General-Domänen-Direction anschließt.

§. 2. Der Wirkungskreis Unserer Schuldentilgungs-Commission soll umfassen: erstlich alle und jede Abzahlung von Capitalschulden; zweitens die Verwaltung der zu dieser Abzahlung bestimmten Einnahmen.

§. 3. Wir creiren hierdurch zu dem Ende eine besondere, unter Unserer Schuldentilgungs-Commission stehende, mit Unserer Staats-Cassen-Direction verbundene Schuldentilgungs-Casse, welche alle zur Schuldentilgung bestimmten Einflüsse verrechnet, und nach den Vorschriften der Commission die Zahlungen leistet. Alle Quittungen über Einnahmen der Amortisations-Casse sollen daher in Zukunft von dem Buchführer bei der Schuldentilgungs-Commission contrasignirt, und nur in diesem Fall als gültig betrachtet werden.

§. 4. Zur Ausstattung dieser Schuldentilgungs-Casse sind neben allen ausserordentlichen Einnahmen, welche aus Rechnungsüberschüssen und andern Zuflüssen, die Wir der Schuldentilgungs-Casse überweisen werden, sich bilden, die hier nachfolgend bezeichneten Fonds und Einnahmen für immer und unabänderlich bestimmt:

1) der Ertrag aus allen Veräußerungen und die Laudemialgelder;
2) die Activcapitalien;
3) die Zinsen der durch Unsere Schuldentilgungs-Casse abgetragenen Capitalien, welche fortdauernd und ohne Abzug aus der General-Domänen-Casse an die Schuldentilgungs-Casse bezahlt werden.
4) Ein aus der Pensionsmasse, welche Unsere General-Domänen-Casse belastet, und zwar zunächst aus den nach Bestimmungen des Regensburger Deputationshauptschlusses für die vorigen Inhaber der an Unser Haus zur Entschädigung übertragenen Güter und Gefälle angewiesenen Pensionen auszuscheidender Leibrentenfond von 150000 fl. in der Art, daß alle im Lauf der nächstfolgenden zwanzig Jahre davon durch Ableben einzelner Pensionäre zurückfallende einzelne Renten eben so wie die Zinsen abgetragener Capitalien unabgekürzt zur Schuldentilgungs-Casse einfließen.

§. 5. Da während der kaum verflossenen Kriegsjahre es nicht möglich gewesen ist, alle bereits ver-

fallene Capitalien in den stipulirten Verfallterminen zurückzubezahlen, die nach §. 4. der Schuldentilgungs-Casse überwiesenen Einnahmen aber erst nach Ablauf einiger Zeit Unsere Schuldentilgungs-Casse in den Stand setzen dürften, sämmtliche bereits fällige, so wie die fällig werdenden und andere Capitalien in den Verfallterminen abzuführen, es aber Unsere Absicht ist, daß diese Rückzahlungen möglichst beschleunigt, dieser Zeitpunkt schneller herbeigeführt und die Creditoren möglichst begünstigt, zugleich aber auch Unseren Unterthanen die bisher ihnen gegebene Gelegenheit nicht entzogen werde, ihre baaren Vorräthe bei einer öffentlichen Kasse nutzbar anzulegen; so autorisiren Wir Unsere Amortisations-Commission, Anlehen auf kurze oder längere Zeit auf eben die Art und unter eben den Bedingungen, wie es bisher nach Anleitung des General-Rescripts vom 30. April 1817 gegen Staats-Cassen-Scheine geschehen ist, anzunehmen, und Amortisations-Cassen-Scheine darüber auszufertigen. Solche Anlehen der Amortisations-Casse sind der Disposition Unserer Amortisations-Commission unterworfen, jedoch, wie sich von selbst versteht, nur zur Schuldentilgung bestimmt, so daß sich dadurch der Schuldenstand überhaupt niemalen erhöhen kann, sondern nur die Namen der Gläubiger nach den Verfügungen Unseres Staats-Ministeriums verändert und erneuert werden.

§. 6. Unser Staatsministerium beauftragen Wir mit der Vollstreckung gegenwärtiger Verfügungen, welche durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden sollen.

So gegeben Biebrich, den 25. Mai 1818.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

---

## *B.* Amtsverwaltung.

(Die Erläuterung der Amtsverwaltungsordnung, insbesondere hinsichtlich der Dienstfunctionen der Herzoglichen Landoberschultheisen betreffend.)

Bei mehreren Herzoglichen Beamten und Landoberschultheisen ist Zweifel darüber entstanden, ob letztere ihren verpflichteten Privatscribenten folgende gerichtliche Acte vorzunehmen unter ihrer Verantwortlichkeit übertragen dürfen:

1) die Abnahme des Handgelöbnisses an Eidesstatt von Eheweibern zu Verzichtleistung auf ihre weibliche Rechtswohlthaten;
2) die Errichtung gerichtlicher Testamente in Behinderungsfällen des Landoberschultheisen mit Zuziehung des betreffenden Schultheisen oder der zwei erforderlichen Testamentszeugen;
3) Erbvertheilungen;
4) Güterübergaben.

Auf die deßhalb gemachten Anfragen haben Wir für nöthig erachtet, folgende aus den organischen Verordnungen und der Natur der Sache fließende Erläuterungen zu ertheilen:

ad 1. Nach §. 40. und 42. der Contractenverordnung von 1774, so wie den declaratorischen Verordnungen vom 5. Juni 1816 und vom 17. December dieses Jahrs ist dem Landoberschultheisen zur Dienstobliegenheit gemacht, diesen gerichtlichen Act vorzunehmen, und in Behinderungsfällen der Eheweiber, vor demselben zu erscheinen, ist dem Ortsschultheißen aufgegeben worden, das Erforderliche mit Zuziehung zweier Zeugen zu besorgen, hiernach auch die Formularien vorgeschrieben; ferner

ad 2. ist durch §. 39. der Amtsverwaltungs-Ordnung der Landoberschultheis mit Zuziehung des Ortsschultheisen oder zwei anderer testamentsfähigen Zeugen, als die allein competente obrigkeitliche Behörde, zu Aufnahme gerichtlicher Testamente anstatt der früher deßfalls hierzu angeordneten Behörden auto-

risirt erklärt, ihm aber die Befugniß nicht ertheilt worden, seine Stelle durch einen gesetzlich hierzu nicht berufenen Privatscribenten vertreten zu lassen. Da nun die rechtliche Gültigkeit dieser beiden gerichtlichen Acte von der genauen Beobachtung der vorgeschriebenen gesetzlichen Formalitäten abhängig, insonderheit die persönliche Vornahme derselben durch die Landoberschultheisen wesentlich erforderlich ist, so werden sich dieselben nach den Dispositionen des Gesetzes streng bemessen.

ad 3. Ohne den Landoberschultheisen die Besorgung aller präparatorischen Arbeiten, welche der Erbvertheilung vorhergehen müssen, persönlich anzugesinnen; finden Wir es nach dem Geist und den ausdrücklichen Bestimmungen der vorliegenden Verordnungen erforderlich, daß, nachdem in Gemäßheit des §. 40. der Amtsverwaltungs-Ordnung eine Bekanntmachung an die Interessenten erlassen worden, der Landoberschultheis in dem anberaumten Termin denselben persönlich den gefertigten Erbvertheilungs-Status vorliest, ihre Bemerkungen und Erinnerungen vernimmt und in Güte zu beseitigen sucht.

Er wird diese Gelegenheit benutzen, um durch klare Belehrungen bei erhobenen Zweifeln und gehörigen Zurechtweisungen bei überspannten Anmaßungen, verderbliche Familienprozesse in ihrem Keime zu ersticken.

Ueber diesen wichtigen Act ist jedesmal ein Protocoll aufzunehmen, und den Erbvertheilungsacten beizuschließen.

ad 4. Deßgleichen nehmen Wir nach §. 51. der Contractenordnung von 1774 und der declaratorischen Verordnung vom 5. Juni 1816 ad §. 51. so wie nach §. 38. der Amtsverwaltungs-Ordnung Anstand, den Landoberschultheisen zu gestatten, die definitive protocollarische Aufnahme des Acts der Güterübergaben der Eltern an ihre Kinder durch ihre Privatscribenten, ohne daß sie persönlich anwesend sind, vornehmen zu lassen. Sie haben vielmehr die Interessenten hierbei über ihre wahre Absicht selbst zu vernehmen, und nach vorheriger gehörigen Belehrung über ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten den Act selbst zu protocolliren oder durch einen Privatscribenten in ihrem Beiseyn zu Protocoll nehmen zu lassen.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, um im Allgemeinen die Herzoglichen Landoberschultheisen auf die Wichtigkeit ihrer Dienststelle, in Beziehung auf den Wohlstand und die innere Zufriedenheit so vieler Familien, aufmerksam zu machen. Ihre Bestimmung ist es, dem Einzelnen in allen Familienverhältnissen mit Rath an die Hand zu gehen und darüber zu wachen, daß diese Verhältnisse nicht gefährdet werden.

Hierzu ist es erforderlich, daß sie sich die individuellesten Kenntnisse von den einzelnen Familien verschaffen, welches nur dadurch möglich wird, daß sie persönlich, so oft es thunlich ist und die Gelegenheit es ergiebt, die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks besuchen.

Diejenigen Herzoglichen Landoberschultheisen, welche wähnen, ihre Dienstfunctionen lediglich durch Scribenten oder von ihrer Schreibstube aus besorgen zu können, haben daher ihre wichtige Bestimmung gänzlich mißverstanden, und Wir verpflichten andurch die Herren Beamten darüber zu wachen, daß Vernachlässigungen in dieser Beziehung gerügt und erforderlichenfalls die Anzeige an Uns gemacht werde.

Wiesbaden, den 2. Mai 1817.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Ibell. vt. Moureau.

(Die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei schriftsässigen Personen betreffend.)

Es ist höchsten Orts beschlossen worden, daß den Herzoglichen Landoberschultheisen für alle Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei schriftsässigen Personen innerhalb ihres Amtsbezirks, nur mit Ausnahme der letzten Willensordnungen, deren Errichtung fortwährend den Herzoglichen Aemtern zustehet, jedoch ohne Beschränkung der in §. 39. der Amtsverwaltungs-Ordnung den Personen des privilegirten Gerichts-

standes gegebenen Freiheit, auch bei den Herzoglichen Landoberschultheisen die Aufnahme oder die Deposition derselben rechtsgültig bewirken zu lassen, ein allgemeiner Auftrag Herzoglichen Hofgerichts gegen den Bezug der ihnen als solchen zustehenden Gebühren und Taggelder ertheilet werde; so daß alle Personen, die gesetzlich einen privilegirten Gerichtsstand besitzen, wegen aller Handlungen, welche edictmäßig von den Herzoglichen Landoberschultheisen zu vollziehen sind, sich an diese zu wenden haben.

Es soll jedoch in die freie Wahl dieser Personen resp. deren Erben gestellt seyn, zu diesen Handlungen sich einen besondern Commissarius von dem Herzoglichen Hofgerichte zu erbitten. Dieser Commissarius hat alsdann die seiner Stelle gebührenden Diäten und Transportkosten zu beziehen, welche ihm von der nachsuchenden Privatparthie zu bezahlen sind, wenn er sich ausserhalb seines Wohnsitzes zur Vornahme der ihm aufgetragenen Functionen zu begeben genöthigt ist; an dem Ort seines Wohnsitzes dagegen soll ein solcher vom Staat Besoldung ziehender Commissarius in keinem Fall Diäten oder Gebühren zu beziehen haben.

Der besonders erbetene Hofgerichts-Commissarius hat alsdann bei Ausübung seiner Functionen den höheren Hofgerichtsstempel zu solchen Acten zu gebrauchen, bei welchen der Gradationsstempel nicht eintritt.

Diese höchste Verfügung wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Herzoglichen Landoberschultheisen zur Vornahme aller Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei schriftsässigen Personen innerhalb ihres Amtsbezirks, unter obigen näheren Bestimmungen, der allgemeine Auftrag hierdurch ertheilet.

Dillenburg, den 20. Juni 1818.

Herzoglich Nassauisches Hofgericht.
Freiherr von Preuschen.
vt. Steubing.

(Die Errichtung letzter Willensordnungen amtsässiger Personen bei Verhinderung des Landoberschultheisen betreffend.)

Es ist darüber angefragt worden, ob der Beamte, wenn der Landoberschultheis verhindert sey, den Amtssecretär oder Accessisten jedesmal besonders committiren könne, bei Errichtung eines Testaments und in andern eilenden Fällen dessen Stelle zu vertreten?

Da hierauf höchsten Orts verordnet worden ist, daß die Herzoglichen Beamten, ohne für ihre eigene Person die Errichtung eines Testaments von amtsässigen Personen vornehmen zu können, bei Verhinderung des Landoberschultheisen befugt seyn sollen, in dringenden Fällen die Amtssecretäre oder Accessisten dessen Stelle mit derselben Wirkung vertreten zu lassen, so wird dieses hierdurch zur Bemessung der Gerichtsbehörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 20. November 1820.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. Stein.

(Die Gebührenordnung der Herzogl. Landoberschultheisen betreffend.)

Da über die Anwendung des §. 47. der Amtsverwaltungs-Ordnung vom 5. Juni 1816, die Gebühren der Herzogl. Landoberschultheisen betreffend, mehrere Zweifel und von einander abweichende Ansichten entstanden sind; so ist es, zur Beseitigung jeder Unbestimmtheit, und daraus entspringenden unrichtigen Auslegung, für nöthig erachtet worden, gedachte Gebührenordnung einer Revision zu unterwerfen.

Die hiernach erläuterte, und mit Benutzung der bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen vervollständigte Gebührenordnung der Herzoglichen Landoberschultheisen wird andurch mit nachstehenden näheren Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

a) Da die in dem nachfolgenden Tarif festgesetzten Gebühren das gesammte Diensteinkommen der Herzoglichen Landoberschultheißen in sich begreifen, so gehören alle darin nicht ausdrücklich mit einer Abgabe belegten instructionsmäßigen Dienstgeschäfte derselben zu den unentgeldlich zu verrichtenden Officialarbeiten, von welchen ein Gebührenbezug unter keinem Vorwande statt finden darf;

b) jede nach diesem Tarif anzusetzende Gebühr ist auf der ausgefertigten Urkunde, resp. auf einer in die Acten zu legenden Rechnung genau zu notiren;

c) alle Gebühren-Rechnungen der Landoberschultheißen werden durch die betreffenden Herzogl. Aemter vorerst revidirt und festgesetzt. Es darf daher ohne eine amtlich angewiesene Rechnung keine Gebühr angefordert und erhoben werden. Die Schultheißen sind mit der Erhebung dieser Gebühren beauftragt und es wird den Landoberschultheißen hiermit ein unmittelbarer Bezug derselben ausdrücklich untersagt.

Folgen nunmehr die Dienstverrichtungen, für welche die Herzogl. Landoberschultheißen die beigesetzte Gebühr resp. Vergütung anzusetzen berechtigt sind:

1) Für Protocollirung eines Kaufcontracts und Expedition des Kaufbriefs oder Steigbriefs, wenn die Kaufsumme ist 1 bis 15 fl. incl. — 20 kr., von 15 bis 100 fl. — 30 kr., von weiteren 5 fl. Kaufsumme 1 kr. 2 pf. bis zu 600 fl., wofür 3 fl. Expeditionsgebühr angesetzt wird, welche ohne Rücksicht auf höhere Kaufsummen das Maximum bleibt.

Diese Expeditionsgebühren bezahlt, wenn ein Anderes nicht ausdrücklich bedungen wird, der Verkäufer, wohingegen der Käufer die Confirmationstaxe und die Stempelgelder entrichtet.

2) Gleiche Gebühr wie sub 1. von einem Schenkungsbrief über Immobilien nach dem wahren Geldwerth derselben.

3) Für die Expedition eines Tauschbriefes, so viel wie für den Kaufbrief (pos. 1.).

Zum Behuf der Berechnung der Confirmations- und Expeditionsgebühren ist der landübliche Werth beider gegeneinander vertauschten Stücke nebst der etwaigen Aufgabe an Geld zusammen zu rechnen und nach der Hälfte der sich hieraus ergebenden Summe der Ansatz, in Gemäßheit des Tarifs sub pos. 1., zu machen.

Von diesem also berechneten Ansatz der Confirmations-, Stempel- und Expeditionsgebühren wird von jedem Tauschenden die Hälfte entrichtet.

Es wird durch diese Bestimmung über die Stempelabgabe die Bestimmung des Stempeltarifs (Beilage zum Edict vom 9. u. 11. Dec 1815), daß für jedes Exemplar des Contracts der einfache Tauschwerth zu Grund gelegt werden soll, für aufgehoben erklärt, indem bei der doppelten Ausfertigung für jedes Exemplar nur die Hälfte des einfachen Tauschwerths zur Berechnung des Gradationsstempels ebenso wie bei den von jedem Contrahenten zu entrichtenden Expeditionsgebühren und Confirmationstaxen zu Grunde gelegt wird.

4) Für die Expedition einer gerichtlichen Obligation, wenn das Capital beträgt unter 50 fl. — 20 kr. von 50 bis 149 fl. — 30 kr., von 150 bis 299 fl. — 40 kr., von 300 bis 999 fl. — 1 fl., von 1000 fl. und darüber ohne Begrenzung nach der Summe 1 fl. 30 kr.

5) Für die Protocollirung der Güter-Uebergaben, Alimenten- und Leibrenten-Contracte in und außer dem Wohnorte von jedem Bogen des Protocolls 30 kr., außerhalb des Wohnorts wird die sub. pos. 25. bestimmte Vergütung für Beköstigung rc. bezogen, für den Extract, worunter die Confirmation gesetzt wird, 8 kr. per Bogen.

Dieses Protocoll begreift blos die Bedingungen der Uebergabe und die wesentlichen Bestimmun-

gen über die Theilung, wenn eine solche dabei vorkommt. Die bei dieser Gelegenheit etwa nothwendig werdende Errichtung eines Inventars und Aufstellung von Theilzetteln wird nach den Bestimmungen sub pos. 7. und 8. besonders in Ansatz gebracht.

6) Für die Aufnahme einer letzten Willensverordnung in und ausser dem Wohnort und deren Ueberreichung bei Amt drei Gulden. Ausserhalb des Wohnorts bezieht der Landoberschultheis überdies die Vergütung für Verköstigung, Transport und Logis, in Gemäßheit pos. 25.

7) Für Verfertigung eines Inventariums oder einer Verlassenschaftstheilung in und ausser dem Wohnort zwei Gulden. Ausserhalb des Wohnorts wird die Vergütung für Verköstigung nach pos. 25. angerechnet.

Dauert das Geschäft länger als einen Tag, so wird für jeden weitern Tag die gewöhnliche sub. pos. 24. und 25. bestimmte Taggebühr und Vergütung bezogen; ebenso bei Gemeinde- und Kirchen-Inventarien, wenn die Errichtung der Letzteren dem Herzogl. Landoberschultheisen aufgetragen wird.

8) Für einen jeden aus dem Inventarium und Theilungsprotocoll zu fertigenden Loos- und Theilzettel per Bogen 8 kr.

9) Für die Aufstellung eines Theilungsabschlusses incl. dessen Publication zwei Gulden.

10) Für jede Versteigerung in und ausser dem Wohnort zwei Gulden. Ausserhalb des Wohnorts wird die Vergütung für Verköstigung rc. nach pos. 25. angerechnet; dauert solche länger als einen Tag für jeden weitern die unter pos. 24. und 25. bestimmte Taggebühr und Vergütung.

11) Für die von dem Herzoglichen Amt oder von dem Vormund dem Landoberschultheisen aufgetragene Aufstellung einer Vormundschaftsrechnung in duplo, dieselbe mag sich nur über ein oder bis auf drei Jahre erstrecken, 30 kr. bis 1 fl. 30 kr., nach Verhältniß der Stärke der Rechnung und des Vermögens. Sind mehrere unter Vormundschaft stehende Geschwister vorhanden, so darf nur mit Genehmigung des Amts, und in besonders dazu geeigneten Fällen für jedes derselben eine besondere Rechnung gestellt, für alle zusammen aber nicht mehr als das Maximum der Gebühr angesetzt werden. Die gedruckten Formularien werden im Ankaufspreis angerechnet.

12) Für Durchsicht und Ratificirung einer, nicht von dem Herzogl. Landoberschultheisen oder seinem Gehülfen, gestellten Vormundschaftsrechnung 10 kr. bis 45 kr. nach ihrer Bedeutenheit.

13) Für die auf besondere amtliche Weisung übernommene Aufstellung jedes Gemeindebüdjets, nebst Specialetats in duplo incl. der Beantwortung der Notaten, in und ausser dem Wohnort 2 fl. Taggebühren können für eine etwa bei einzelnen Gemeinden nothwendig werdende längere Zeitverwendung nicht in Ansatz kommen. Dagegen werden die sub pos. 25. bestimmten Vergütungen für Verköstigung, Transport und Logis während der Zeit, daß des Landoberschultheisen Anwesenheit in einer Gemeinde zu diesem Zweck erforderlich ist, zugestanden. Die gedruckten Formularien werden nach dem Ankaufspreise vergütet.

14) Für die auf besondere amtliche Weisung oder auf Verlangen des Rechners übernommene Aufstellung einer Gemeinderechnung incl. der Beantwortung der Notaten gleiche Gebühr und gleiche Vergütung wie sub pos. 13.

15) Für die Aufnahme und Protocollirung eines Lehrcontracts Einen Gulden.

16) Für die Ausfertigung eines Prüfungszeugnisses (Lehrbriefs) einschließlich der vorhergehenden Ausfertigung des Auftrags an den Ortsschultheisen und die Prüfungsgeschwornen 1 fl. 30 kr.

Von armen Lehrlingen kann keine der Gebühren sub pos. 15. und 16. gefordert werden.

3

17) Für einen Bericht an das Amt zum Besten von Privatpersonen, wenn derselbe nicht blos Begleitung oder Ueberreichung einer Anlage ist, ohne über das Wesen der Sache etwas zu enthalten, mit Ausnahme der zu den Functionen des Landoberschultheisen nach den §§. 42. 43. 44. und 45. der Amtsverwaltungs-Ordnung erforderlichen Berichtserstattungen Zwanzig Kreuzer. Für das Concept oder Mundum eines solchen Berichts wird nichts besonders vergütet.

18) Für ein Requisitionsschreiben mit der nämlichen beschränkenden Bestimmung, wie bei Berichten (pos. 17.) Zwanzig Kreuzer.

19) Für jede Ausfertigung eines Publikations-Ausschreibens Acht Kreuzer.

20) Für ein Attestat in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Zehn Kreuzer.

21) Abschriften, welche von den Interessenten verlangt werden, sind einschließlich der Vidimation mit 4 kr. für jeden halben Bogen und weniger zu bezahlen. Wird ein ganzer Bogen mit 8 kr. angerechnet, so muß jede Seite wenigstens 20 Zeilen enthalten.

Das zu den Abschriften erforderliche ungestempelte Papier wird nicht besonders vergütet.

Alle übrige Reinschriften von Protocollen, Inventarien, Rechnungen, incl. Papier, welche zur vorschriftsmäßigen Ausfertigung selbst gehören, sind in den dafür bestimmten Gebühren vergütet.

22) Für eine Citation, mit Ausnahme der zur Versehung der Landoberschultheisen-Functionen nach den §§. 42. 43. 44. und 45. der Amtsverwaltungs-Ordnung erforderlichen, Acht Kreuzer.

23) Für die auf Verlangen der Interessenten aus den Steigprotocollen zum Zweck der Gelderhebung gefertigten Extracte für den Bogen Acht Kreuzer.

24) An Taggebühren hat der Landoberschultheis bei Verfertigung eines Inventars und bei Abhaltung einer Versteigerung, wenn diese Geschäfte länger als einen Tag dauern, und bei den von dem Herzoglichen Amte aufgetragenen vorläufigen Schuldenliquidationen täglich Zwei Gulden zu beziehen.

Da für Inventarisationen und Versteigerungen, wenn dieselben auch nicht einen Arbeitstag von 8 Stunden erfordern, eine Gebühr von Zwei Gulden festgesetzt ist, so hat der Landoberschultheis bei diesen Geschäften nur für den zweiten und die folgenden Tage, bei Schuldenliquidationen aber gleich am ersten Tage diese Taggebühr in dem Verhältniß zu beziehen, daß für zwei Stunden, welche das Geschäft erfordert, Dreißig Kreuzer an Gebühr zu beziehen ist. Geringere Zeitbeträge kommen nicht in Anrechnung. Von Schuldenliquidationen, wenn das ganze Geschäft kürzer als 2 Stunden dauert, wird jedoch ebenwohl die Gebühr von 30 kr. entrichtet. Die Zeit des Hin- und Hergangs an den auswärtigen, d. h. ausserhalb der Gemarkung des Wohnorts liegenden Ort, wo der Act vorzunehmen ist, wird in die mit Taggebühren zu vergütende Zeitverwendung eingerechnet.

25) Bei Reisen ausserhalb des Wohnorts wird für Kostenaufwand folgender Ersatz zugestanden:

a) statt Verköstigung, welche in keinem Falle von den Interessenten in Natur angenommen werden darf, während eines ganzen Tags Einen Gulden.

b) An Transportkosten für den Hinweg Dreißig Kreuzer und eben so viel für den Herweg.

Der Landoberschultheiß hat, wenn nicht eine in dem Geschäft selbst liegende Nothwendigkeit das Gegentheil gebietet, ein angefangenes Geschäft ohne Unterbrechung zum Ende zu führen.

c) Derselbe erhält, wenn dies die Abwesenheit von seinem Wohnorte über Nacht nöthig macht, eine Vergütung von 30 kr. für Logis. Wenn derselbe bloß zum Uebernachten nach Hause zurückkehrt, so erhält er für die Hin- und Herreise weder Taggebühr noch Transportvergütung.

Dieser Ersatz für Kostenaufwand wird nur nach der wirklichen Verwendung, d. h. nicht nach Arbeits-, sondern nach Wochentagen berechnet.

Der Vergütungsbetrag von einem Tage kann daher, wenn an einem Tage mehrere Geschäfte auswärts verrichtet worden sind, nicht jedem Interessenten besonders angerechnet, sondern muß nach der Zahl der an diesem Tage vorgenommenen Geschäfte auf die Betheiligten zu gleichen Theilen repartirt werden.

Die nach den vorstehenden Ansätzen pos. 24. und 25. zu vergütende Zeit eines Geschäfts darf nur verwendet werden:

a) bei Inventarien zur Aufzeichnung der Inventariatsstücke, so wie sie vorgefunden werden, d. h. Sammlung der Materialien zu einem demnächst aufzustellenden formellen Inventarium;
b) bei Versteigerungen zur Abhaltung des in dem Protocoll beschriebenen Actes;
c) bei Schuldenliquidationen zur Aufzeichnung der Angaben der Creditoren und der ganz summarischen Richtigstellung der Forderung durch Aufnahme der Beweise und Vernehmung des Debitors.

Alle Vor- und Nacharbeiten auf der Schreibstube, z. B. förmliche Aufstellung des Inventars, Berechnung des Steigschillings, Zusammenstellung des Schuldenstatus ꝛc. werden nicht nach Taggebühren und überhaupt nicht belohnt, wenn nicht in der vorstehenden Gebührenordnung ein besonderer Gebührenansatz dafür ausdrücklich zugestanden ist.

26) Wenn der Herzogl. Landoberschultheis auf besonderes Verlangen der Interessenten in anderen, als den oben sub pos. 24. bezeichneten, mit Taggebühren belegten Dienstgeschäften sich an einen andern Ort seines Amtsbezirks begiebt, so kann neben den gewöhnlichen Expeditionsgebühren, wozu die Gebührenordnung berechtigt, auch die Taggebühr ad 30 kr. von zwei Stunden Zeitverwendung nebst Vergütung für Kostenaufwand angerechnet werden, jedoch mit Ausnahme der Geschäfte sub pos. 5. 6. 7. 9. 10. 13. und 14. dieser Gebührenordnung, wovon bei auswärtiger Verrichtung bloß Kostenersatz gefordert werden kann.

Desgleichen wird die gewöhnliche Taggebühr nebst Vergütung entrichtet, wenn der Landoberschultheis zu Verrichtung eines nach pos. 24. und 26. mit Taggebühren versehenen Geschäfts, welches auf Verlangen der Interessenten oder durch ein zufällig, ohne irgend eine Schuld des Landoberschultheisen, entstandenes Hinderniß nicht vorgenommen werden konnte, eine Zeit verwendet hat, welche nicht zu andern Dienstverrichtungen benutzt werden konnte. Liegt dagegen die Ursache der Verhinderung darin, daß die zur Vornahme eines solchen Geschäfts erforderlichen Vorarbeiten wegen unterlassener vollständiger Instruirung der Interessenten und Ortsbehörden noch nicht vollendet werden konnten, so findet eine Vergütung von Diäten oder sonstigen Gebühren an den Landoberschultheisen gar nicht statt.

Schließlich wird das in dem landesherrlichen Edict vom 9. und 11. Sept. 1815 §. 13. enthaltene Verbot der Annahme unerlaubter Vortheile, als für welche jede Ueberschreitung dieser Gebührenordnung, so wie jeder unmittelbare Gebührenbezug angesehen werden soll, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Wiesbaden, den 27. November 1821.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

## C. Gemeindeverwaltung.

(Die Abtragung von Gemeindeschulden betreffend.)

Von einigen Gläubigern sind Beschwerden bei der Landesregierung darüber eingekommen, daß ihnen zugemuthet werde, von ihren Forderungen an Gemeinden etwas nachzulassen; eben so entnehmen Wir aus Berichten der Herren Beamten, wie der rechtliche Sinn der Gemeindebürger in vielen Gemeinden des Herzogthums sich darin ausgesprochen habe, daß sie wünschen, es möge gestattet seyn, die Gemeindegläubiger vollständig, ohne einigen Verlust an ihren verschiedenen Forderungen, auszuzahlen. Es ergiebt sich hieraus wie der §. 22. des höchsten Edicts vom 5. Juni 1816, hin und wieder mißverstanden und ihm als Absicht unterlegt werde, daß durch die darin verfügte Zahlungsweise die Gemeindegläubiger im Allgemeinen zu einem Nachlaß an ihren verschiedenen Forderungen genöthigt werden sollten. Da dies aber keineswegs der Fall ist, vielmehr nach den Bestimmungen im §. 21. gedachten Edicts solche Mittel zur Tilgung der Gemeindeschulden eröffnet worden sind, welche es möglich machen, dieselben vollständig zu bezahlen; so wird zur Entfernung aller Mißverständnisse Folgendes zur näheren Kenntniß gebracht:

1) Kein Gläubiger ist schuldig, von seinen an Gemeinden des Herzogthums habenden, rechtlich begründeten Capital-Forderungen und davon rückstehenden Zinsen irgend etwas nachzulassen, sondern er hat seine vollständige Befriedigung zu erwarten.

2) Es steht den Creditoren frei ihre Capitalien forthin bei den Gemeinden stehen zu lassen, in welchem Fall ihnen die laufenden Zinsen alljährlich richtig ausbezahlt werden, oder ihr Darlehen aufzukündigen.

3) Wenn eine Aufkündigung von Seiten des Gläubigers erfolgt, so wird vorerst der Vorrath des nach dem §. 21. des Edicts vom 5. Juni bei jeder Gemeinde, welche Schulden hat, gebildeten Tilgungsfonds zur Rückzahlung der aufgekündigten Forderung verwendet, und wenn derselbe dazu nicht hinreicht, so bemüht sich der Gemeindevorstand anderwärts noch so viel darlehnsweise aufzunehmen, als zur Abtragung des gekündigten Capitals erforderlich ist. Die Landesregierung giebt zu dergleichen neuen Anlehen, da dadurch die Capitalschulden der Gemeinden nicht vermehrt werden, ohne allen Anstand die erforderliche Genehmigung.

4) Sollten jedoch einer Gemeinde zu gleicher Zeit so starke Capitalien aufgekündigt werden, daß der zur Zeit vorhandene Tilgungsfond zur Bezahlung derselben nicht hinreicht, auch der Gemeindevorstand ein neues Anlehn nicht finden können, liegt mithin die Unmöglichkeit vor, dem Verlangen derjenigen Creditoren, die zu gleicher Zeit auf Rückzahlung dringen, zu entsprechen; so tritt erst dann die Bestimmung des §. 22. des Edicts vom 5. Juni 1816 ein, nach welcher die vorhandenen Gelder an denjenigen unter den aufkündigenden Gläubigern verabfolgt werden sollen, für welchen der Besitz derselben den größten Werth hat, und da dieses nicht anderst mit Zuverlässigkeit erforscht werden kann, als durch Vernehmung derselben über den größten Nachlaß, so ist ihm dieser Weg eröffnet worden, um den Werth zu zeigen, den der Besitz des Geldes für ihn mehr, als für die übrigen aufkündigenden Gläubiger hat.

5) In der Aufforderung zu dieser Erklärung liegt also für die Creditoren kein Zwang zu einem Nachlaß, sondern es hängt ganz von ihrer Willkühr ab, ob sie durch einen freiwilligen Nachlaß sich früher in den Besitz des Geldes setzen oder damit so lange warten wollen, bis es möglich ist, sie aus vorhandenen Mitteln zu befriedigen; und eben so wenig sind die Gemeinden gehalten, einen

Nachlaß anzunehmen, wenn sie in vorräthigen Geldern oder in ihrem Credit die Mittel haben, ihre auf Zahlung dringenden Creditoren vollständig zu befriedigen. Endlich

6) wird zur vollkommensten Beruhigung aller Interessenten, nach nunmehr erlangter näheren Kenntniß des Gemeindevermögens und Schuldenstands hiermit vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß voraussichtlich nur bei einer einzigen Stadt-Gemeinde des Herzogthums, und auch da wohl nur auf einen kürzern Zeitraum der Fall eintreten wird, wo, nach §. 23. des Edicts vom 5. Juni 1816, der Zinsfuß von fünf auf vier Procent gesetzt werden muß.

Wiesbaden, den 20. December 1817.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Hofmann.

(Die Vermögensverwaltung schuldenfreier Gemeinden betreffend.)

Durch das Edict vom 5. Juni 1816 wurde dem für die Gemeindegläubiger eben so sehr, wie dem eigenen Wohlstand der Gemeinden nachtheiligen ungeregelten Zustande der Verwaltung des Gemeindevermögens ein Ziel gesetzt, indem die unter verschiedenen Gesetzgebungen in den einzelnen Landestheilen gemachten Erfahrungen mit Beibehaltung des bewährt gefundenen Besseren, der neuen Verwaltungsordnung zum Grund gelegt wurden. Binnen dem kurzen Zeitraum von kaum zwei Jahren hat diese neue Einrichtung bereits die vortheilhaftesten Folgen für den Gemeindehaushalt herbeigeführt.

Man hat die Ueberzeugung gewonnen, daß vorübergehende Beschränkungen und Entbehrungen nothwendig waren, um den Gemeinden die Mittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und zur fortschreitenden Erhöhung ihres Wohlstandes zu verschaffen.

Mit sorgfältiger Schonung der Privatverhältnisse nach der örtlichen Verschiedenheit der Umstände, ist das seiner ursprünglichen und eigentlichen Bestimmung entzogene Gemeindegut derselben zurückgegeben, und der Gemeindehaushalt überall in dieser Beziehung geregelt worden. Mehr als zweihundert und fünfzig Gemeinden sind oder werden noch in diesem Jahre durch die Würkungen der jetzigen Verwaltungsweise schuldenfrei. Viele unserer Landesgemeinden können also jetzt schon neben der Vertheilung bedeutender Gemeindenutzungen auch noch Capitalien ausleihen, oder mit ausserordentlichem Kostenaufwand verbundene, zum Vortheil der Gesammtheit, wie der Einzelnen gereichende Anlagen ausführen. Bei den übrigen läßt sich erwarten, daß durch ferneres Einhalten der als nützlich erprobten Verwaltungsvorschriften die Wunden, welche langjährige Kriege ihrem gemeinheitlichen Wohlstand geschlagen haben, binnen wenigen Jahren meistens geheilt seyn werden. Aus dem unmittelbar betheiligten persönlichen Vortheil der einzelnen Gemeindebürger in schuldenfreien Gemeinden wird demnächst die lebhaftere Theilnahme derselben an den einzelnen Erfolgen der Gemeindevermögens-Verwaltung hervorgehen, während zugleich bei ihnen die von der Landesregierung auszuübende Fürsorge für die Gemeindegläubiger nicht mehr platzgreiflich ist. Seine Herzogliche Durchlaucht haben daher für gut gefunden, zu verordnen, daß diesen schuldenfreien Gemeinden die eigene Verwaltung ihres Gemeindevermögens, und insbesondere die Verwendung der sich ergebenden Ueberschüsse in der Art künftig überlassen bleiben solle, daß sie sich dabei nur nach den darüber bestehenden allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften zu bemessen haben. Für die Zukunft, also vom 1. Januar 1819 an, sind die Gemeinde-Rechnungs-Ueberschläge nur von den alsdann noch verschuldeten Gemeinden in der bisherigen Form aufzustellen, und durch die Landesregierung festzusetzen. In den schuldenfreien Gemeinden aber geschieht die Errichtung des Rechnungs-Ueberschlages so, daß der Schultheis gemeinschaftlich mit dem Feldgericht nach Stimmenmehrheit den

ersten Antrag, und die gewählten Vorsteher der Gemeinde ebenfalls nach Stimmenmehrheit die sonst dem Beamten übertragene Begutachtung desselben aufstellen.

Hierauf wird der Entwurf vorschriftsmäßig zur Einsicht aller Gemeindeglieder offen gelegt, und wenn von der Mehrheit derselben keine Einwendungen dagegen vorgebracht worden sind, durch die Herzogl. Beamten geradezu für exekutorisch erklärt. Im gegentheiligen Falle aber, nämlich bei entstandener Meinungsverschiedenheit zwischen Schultheis, Feldgericht und Vorstehern, oder zwischen diesen und der Mehrzahl aller Gemeindeglieder hat der Beamte vor Allem den Weg der gütlichen Vereinbarung durch seine vermittelnde Dazwischenkunft zu versuchen und wenn es ihm nicht gelingen sollte, die verschiedenen Ansichten auf solche Weise zu vereinigen, an die Landesregierung den Rechnungsüberschlag sammt Belegen zur Entscheidung (ausserdem jedoch nur die summarische Uebersicht desselben ohne alle Belege in Abschrift zur Einsicht) am bestimmten Termin einzuschicken. Indem hierdurch den schuldenfreien Gemeinden die eigene Vermögens-Verwaltung auf die eben bezeichnete Art eingeräumt wird, überläßt sich die Regierung der Hoffnung, daß dieselben durch fernere gute Bewirthschaftung und Verwaltung das in sie gesetzte Vertrauen stets erhalten, und insbesondere darauf bedacht seyn werden, nach Maasgabe §. 14. des Edicts vom 5. Juni 1816 aus den Ueberschüssen der Gemeindecasse durch Anlage von Capitalien sich einen Reservefond zu bilden, aus welchem sie künftige ausserordentliche Ausgaben zu bestreiten im Stande sind. Dergleichen Capitalien können bei Privaten gegen gerichtliche Sicherheit, oder auch, was in Rücksicht der pünktlichen Zinszahlung und sichern Rückzahlung des Capitals selbst, sobald Bedürfnisse der Gemeinde es nöthig machen, vortheilhaft erscheint, bei der Herzogl. Schuldentilgungs-Casse verzinslich angelegt werden. Die Regierung gestattet es, daß die von solchen Gemeinde-Activ-Capitalien erfallenden Zinsen jährlich dazu verwendet werden, um damit die zur Landessteuer-Casse von den einzelnen Steuerpflichtigen des Gemeindebezirks, in Gemäßheit verfassungsmäßiger Ausschläge, zu zahlenden Grund- und Gewerbsteuern im Ganzen zu berichtigen, und dadurch auch diese Staatslast den einzelnen Staatsangehörigen vorerst zu erleichtern, nach und nach aber bei zunehmender Vermehrung des Activ-Capitalienstocks ganz ihnen abzunehmen.

Alle noch zur Zeit verschuldete Gemeinden werden in der Vollziehung dieser höchsten Verfügungen mit stets zunehmender Anerkenntniß die großen Vortheile der geregelten Gemeinde-Verwaltung wahrnehmen und mit Anstrengung sich beeifern, durch die möglichst baldige Tilgung ihrer Schulden diese freiere Vermögens-Verwaltung mit den ihr nachfolgenden Vortheilen, so viel an ihnen gelegen ist, für sich in der kürzesten Zeit ebenfalls zu erwerben.

Wiesbaden, den 30. September 1818.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Ibell.
vt. Medicus.

---

## *D.* Verhältnisse der Staatsdiener und Angestellten.

(Nähere Bestimmungen über Dienstvergehungen der Civilstaatsdiener betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau rc. rc.

In Erwägung, daß die wirksame und rücksichtslose Pflichterfüllung Unserer Staatsdiener in Verwaltung eines anvertrauten Staatsdienstes als öffentlichen Ehrenamts durch unbescholtenen bürgerlichen Lebenswandel derselben allenthalben nothwendig bedingt, und in dieser Beziehung von der Bewahrung einer unbescholtenen Standesehre abhängig ist; daß ferner der Staatsdienst durch

Nachlässigkeiten und Unthätigkeiten der Staatsdiener wesentlich gefährdet wird, und daß über die Strafbarkeit der mit einer würdigen Führung des Staatsdienstes unverträglichen Unregelmäßigkeiten Unserer Staatsdiener vom Civilstand, außer den in dem Edict vom 22. Nov. 1814 gegen das als Dienstvergehen erklärte Hazardspielen der Staatsdiener, und im Edict vom 9. u. 11 Sept. 1815 über Concussion und Annahme von Geschenken enthaltenen Strafandrohungen, dann der ebendaselbst ausgesprochenen Ermächtigung der vorgesetzten Behörden zu Disciplinarrügen, neben den wegen gröberer Dienstvergehungen oder Verbrechen durch Unser Hofgericht in Gemäßheit des Edicts vom 5. u. 6. Jan. 1816 auszusprechenden Straferkenntnissen, näher bezeichnende gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, haben zur Vollziehung und strengen Aufrechthaltung dieser gesetzlichen Vorschriften nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1. Zur öffentlichen Kundbarkeit gekommene anstößige und unsittliche Handlungen, wodurch die Standesehre befleckt wird, im Allgemeinen, besonders aber erwiesener, oder in der öffentlichen Kundbarkeit beruhender Hang zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke, Contrahirung so vieler Schulden, daß Arrest-Gesuche mehrmals, und auf einen mit dem Diensteinkommen in auffallendem Mißverhältnisse stehenden Betrag vorkommen, endlich wiederholte die Vermuthung des Vorsatzes oder eines überwiegenden Hangs zur Unthätigkeit begründende Dienstvernachlässigungen Unserer Staatsdiener, sollen als eigentliche größere Dienstvergehen der in Gemäßheit des Edicts vom 3. u. 6. Dec. 1811 zur Pensionsberechtigung qualificirten Diener vom Civilstand geahndet werden.

§. 2. Zum Thatbestand dieser Vergehen ist in der Regel erforderlich, daß der bescholtene Staatsdiener von der ihm vorgesetzten Behörde im Disciplinarwege bereits gewarnt, und bei Dienstnachlässigkeiten mit Disciplinarstrafen belegt, mit der weiter unten ausgesprochenen Strafe bedroht worden ist, dem ungeachtet aber sich des hierdurch gerügten Fehlers wiederholt schuldig gemacht hat.

Bei solchen unsittlichen Handlungen jedoch, welche zu öffentlichen ehrenrührigen Auftritten gediehen sind, wodurch die Standesehre der Dienstkathegorie im Allgemeinen befleckt, somit das dieser Standesehre verlustig gewordene Individuum zu fernerer Führung des Staatsdienstes unfähig wird, genügt zum Thatbestand des Vergehens schon das Vorhandenseyn der ersten zur öffentlichen Kundbarkeit gekommenen Thatsache, auch ohne vorhergegangene Warnung oder Strafandrohung.

§. 3. Im Fall eines solchen an sich schon mit der Dienstehre nicht verträglichen oder bereits im Dienstdisciplinarweg gerügten wiederholten Vergehens der bemerkten Art hat die dem bescholtenen Angestellten vorgesetzte Verwaltungsbehörde die verhandelten Acten an Unser Staatsministerium mit Bericht einzusenden, damit dieselben Uns vorgelegt, und dem Befund nach an Unser Hofgericht zum Erkenntniß abgegeben werden können.

In besonders geeigneten Fällen werden Wir die Versetzung des Bescholtenen zu einer andern Dienststelle, oder in eine andere Dienstkathegorie statt des gerichtlichen Verfahrens anordnen.

§. 4. Diejenigen Unserer Civilstaatsdiener und Angestellten, welche sich einer solchen anstößigen, mit dem öffentlichen Ansehen des Staatsdienstes nicht vereinbarlichen Handlung resp. eines der bemerkten Vergehen nach eingetretener Warnung, oder Dienstrüge und Strafandrohung von Seiten ihrer vorgesetzten Verwaltungsbehörde haben zu Schulden kommen lassen, sollen als zur ferneren Führung eines öffentlichen Dienstes unfähig betrachtet, und von der Gerichtsstelle, nach vorgängiger richterlichen Untersuchung auf ihre Dienstentsetzung, ohne Anspruch auf den gesetzlichen Pensions- oder Quiescentengehalt, Führung des Dienstcharakters und Tragen der Amtskleidung, erkannt werden.

Vorstehende, die vorhin schon erlassenen gesetzlichen Anordnungen erläuternde, oder ergänzende nähere

Bestimmungen über Dienstvergehungen Unserer Staatsdiener vom Civilstand, worauf die bestehenden Gesetze anzuwenden sind, sollen durch Unser Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Biebrich, den 18. Juni 1819.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Die Errichtung einer Central-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt für die zu einer Pension nicht berechtigten Civil- und Hofdiener betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß für die Wittwen und Waisen Unserer zum Pensionsbezug für fähig erklärten Civildienerschaft durch das landesherrliche Edict vom 3. u. 6. December 1811 gehörige Vorsorge wegen ihres standesmäßigen Unterhalts nach dem Ableben ihrer Ehegatten und Väter getroffen worden ist, dagegen keine allgemeine Versorgungsanstalt für die Wittwen und Waisen derjenigen Unserer Civil- und Hofdiener besteht, welche nach diesem Edict zur Pensionirung aus der Landessteuer- und General-Domänen-Casse nicht qualificirt sind, und daß in Gemäßheit des mit des Königs von Preußen Majestät abgeschlossenen Vollziehungsrezesses des Staatsvertrags vom 31. Mai 1815 die früher bestandenen civildienerschaftlichen Wittwen- und Waisencasse-Institute, insbesondere die zu Hachenburg, Weilburg und Wiesbaden, aufgelößt und sowohl das Vermögen derselben als die Pensionärs abgetheilt worden sind;

Ferner erwägend, daß diese einzelne Institute durch landesherrliche Verordnungen begründet, und die vorhandenen Fonds vorzüglich durch directe oder indirecte Unterstützung Unserer Vorfahren in der Regierung entstanden sind;

Haben beschlossen und verordnen hiermit, nach Anhörung Unseres Staatsraths, wie nachfolgt:

§. 1. Das nach der Abtheilung zu Unserer Disposition verbliebene Corporationsvermögen der früher bestandenen Wittwen- und Waisencasse-Institute zu Hachenburg, Weilburg und Wiesbaden soll, um dieses Vermögen seiner statutenmäßigen Bestimmung gemäß zu verwenden, in einen Central-Wittwen- und Waisencasse-Fundum vereinigt, und dadurch eine allgemeine Versorgungsanstalt für Wittwen und Waisen Unserer durch das Pensionsedict vom 3. u. 6. December 1811 zu einer Pension nicht geeigenschafteten Civil- und Hofdienerschaft gegründet werden.

§. 2. Dieser Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt soll, als ständige Einnahme, der Ertrag des durch die landesherrliche Verordnung vom 4. Juni 1808 eingeführten Spielkartenstempels, welcher bisher in die besondere Nassau-Usingische Wittwen- und Waisencasse geflossen ist, verbleiben, jedoch mit der in §. 9. des landesherrlichen Edicts vom 9. u. 11. December 1815 enthaltenen Modification.

§. 3. Die zur Theilnahme nach den nachfolgenden nähern Bestimmungen an dieser Versorgungsanstalt berechtigten Diener haben einen Beitrag in die neue Wittwen- und Waisencasse zu leisten, welcher vor der Hand und mit Vorbehalt etwa zweckmäßig erscheinender Erhöhung oder Verminderung jährlich auf Ein und ein Halb vom Hundert der decretsmäßigen Besoldung bestimmt, und in Quartalraten durch die auszahlende Recepturbehörde an derselben abgezogen wird.

§. 4. Der Fundus der Anstalt soll ferner seinem Zwecke und den frühern Statuten der einzelnen Institute, aus welchen er gebildet wird, gemäß, zu den milden Stiftungen gezählt werden. Alle Vorrechte, die durch die in Unserm Herzogthum bestehenden Gesetze milden Stiftungen beigelegt werden, sollen daher auch auf diesen Fundus Anwendung finden.

§. 5. Alle Civildiener, welche so wie ihre Wittwen und Waisen nach dem Edict vom 3. u. 6 Dec. 1811 nicht berechtigt sind zu einer Pension aus Unserer Landessteuer- oder General-Domänencasse, namentlich:

a) Oberförster, b) besoldete Accessisten, c) Probatoren, d) Kanzlisten, e) Hofofficianten, f) Hofbediente, Canzlei- Amts- und Renteidiener, so wie Schulpedellen, g) die Verwalter und Rechnungsführer einzelner öffentlicher Institute,

sie mögen verheirathet seyn oder nicht, sind gehalten, in diese Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt einzutreten.

Ausnahmsweise können auch diejenigen Förster, bei welchen besondere Verhältnisse eintreten, die sie in gleiche Kathegorie mit den ebengenannten Dienern setzen, durch besondere Bewilligung in dieselbe aufgenommen werden.

§. 6. Wenn ein Mitglied ausser Dienst tritt oder entlassen wird, so kann es durch Fortentrichtung der Beiträge das Recht auf Pension für seine Wittwe und Waisen sich erhalten, jedoch wird angenommen, daß wenn es vier Quartale die Beiträge zu entrichten versäumt, dasselbe aus dem Institut ausgetreten sey.

Der Frau und den Kindern desjenigen Dieners, der seines Dienstes entsetzt wird, steht es unter obiger Bedingung regelmäßiger Zahlung der Beiträge frei, mit Entrichtung derselben fortzufahren, wodurch sie sich ihr Recht auf Pension erhalten.

§. 7. Die Pensionen der Wittwen und legitimen Kinder von Mitgliedern der neuen Versorgungsanstalt sollen beim Ableben des Gatten resp. Vaters, und demnach jährlich in der Art ausgemittelt und in halbjährigen Raten postnumerando ausbezahlt werden, daß drei Viertheile der sämmtlichen gewöhnlichen Einnahmen des Instituts, das heißt, der jährlichen Beiträge der Mitglieder, so wie der Capitalzinsen von dem Civil-Wittwen- und Waisencasse-Fundo, nach Abzug der von den ältern aufgelößten Instituten auf die neue Wittwen- und Waisencasse übertragenen Pensionen bis zum Ableben der gegenwärtigen Pensionsberechtigten, so wie nach Abzug der erforderlichen Verwaltungskosten, unter die neuen Pensionsberechtigten nach Proportion der Beiträge ihrer verstorbenen Gatten resp. Väter ausgetheilt werden.

Hiernach berechnet sich die Pensionspräbende jeder Wittwe und der zurückgelassenen Kinder, welche jedoch nie die Hälfte des Gehalts des Ehegatten, von dem zuletzt die jährlichen Beiträge entrichtet wurden, übersteigen darf. Diese Pensionen sind in Fällen, wo Gläubiger darauf Ansprüche machen, als Alimentengelder und so zu behandeln, daß unter keinem Vorwand dieselben den Pensionsberechtigten entzogen oder mit Arrest belegt werden können.

Da der vorhandene nicht unbedeutende Central-Wittwen- und Waisencasse-Fundus hauptsächlich aus zu diesem Zweck bewilligten Beiträgen und Unterstützungen Unserer Voraltern und Vorfahren in der Regierung entstanden ist, so behalten Wir Uns vor, auf das von der Vertheilung an die Mitglieder auszuschließende Ein Viertheil der jährlichen Einkünfte der Central- Wittwen- und Waisencasse, Unterstützungen für unversorgte, vermögenslose und wegen körperlicher Gebrechen, beständiger Kränklichkeit oder sonstiger Umstände, eines besondern Mitleids würdige Kinder Unserer höhern sowohl als niedern Staatsdienerclasse, die wegen des überschrittenen Alters keine Pension aus Unserer Landessteuer- oder General-Domänencasse, oder der nun zu constituirenden Wittwencasse zu beziehen haben, mit der Einschränkung auf Antrag Unserer Landesregierung anzuweisen, daß diese ausserordentliche Unterstützungen nie die Hälfte des übrig bleibenden ¼ Theils oder Ein Achttheil der sämmtlichen Einkünfte der Central-Wittwen- und Waisencasse übersteigen sollen.

Der ganze nach Bestreitung dieser Ausgaben verbleibende Rest der ordentlichen Einnahme, so wie etwaige Schenkungen und Vermächtnisse zum Besten dieser Anstalt, sollen jedesmal zu verzinslichen Capitalien sicher angelegt werden.

Tritt der Fall ein, daß die Pension zwischen Mutter und Kindern getheilt werden muß, so erhält die Mutter die Hälfte, und die Kinder die andere Hälfte, letztere nach Köpfen zu gleichen Theilen.

§. 8. Stirbt die Wittwe, so fällt die ganze Pension den Kindern und zwar den Söhnen bis nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahr und den Töchtern bis nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre zu.

Die Pension für die Wittwe hört auf, wenn sie zur anderweiten Ehe schreitet, in welchem Fall solche ebenwohl den Kindern zufällt. Desgleichen können die Töchter auch vor zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahr keine Pensionsrate beziehen, wenn sie sich früher verheirathet haben, weniger nicht die Söhne, wenn sie vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahr in Unsern oder sonstigen Diensten eine Anstellung erhalten oder ein Gewerb für eigene Rechnung zu treiben angefangen haben, womit ein Dienstgehalt oder Gewerbsertrag verbunden ist, der ihrer Pensionsrate gleich steht.

In allen diesen Fällen accrescirt die cessirende Pensionsrate den andern Pensionsberechtigten.

Verliert eines oder das andere der Kinder sein Recht zur Pension wegen überschrittenen Alters, so wächst dessen Antheil den übrigen Geschwistern zu, so daß das letzte pensionsfähige Kind, bis nach zurückgelegtem zum Pensionsbezug berechtigenden Alter, die ganze Pensionspräbende zu beziehen hat.

§. 9. Die Vollziehung dieser Verordnung wird zunächst einer, aus vier Mitgliedern des Instituts mit einem aus Unserer höhern Staatsdienerclasse zu bestellenden Director, bestehenden Commission, unter der Leitung Unserer Landesregierung, übertragen. Dieser Commission, welche für ihre dem Institut zu leistende Dienste keine Vergütung anzusprechen hat, wird ein Rechner beigegeben, welcher nach §. 6. eine der Casse zur Last fallende billigmäßige jährliche Remuneration erhalten soll.

Unsere Landesregierung ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, und dieselbe durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

So gegeben Biebrich, den 23. December 1820.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

---

## *E.* Geschäftsordnung und Diensteorrespondenz.

(Die Versendung der Correspondenz der Amts- und Localbehörden in Dienstangelegenheiten betreffend.)

Das Edict vom 1. u. 3. September 1812 die Aufhebung der ältern Abgaben betreffend, verordnet im §. 40. 3. d., daß das unentgeltliche Brieftragen nur für die landesherrlichen Justiz- und Policei-Amtsbehörden zulässig und lediglich auf die Amtscorrespondenz derselben beschränkt seyn, alle übrige öffentliche Behörden aber ihre Briefe in Dienstsachen — sofern die Beförderung derselben die Absendung eines besondern Boten nothwendig macht, in der Frohnde nicht mehr tragen lassen sollen.

Da es zur Anzeige gekommen ist, daß diese gesetzliche Bestimmung nicht allenthalben genau befolgt werde, auch die mittlerweile eingetretenen neuen Organisationen der verschiedenen Verwaltungsstellen Zweifel über die Ausdehnung jener Gesetzesstelle erzeugt haben; so werden andurch folgende Erläuterungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche betreffende Behörden angewiesen, sich danach strenge zu achten:

1) Nur allein den Herzogl. Beamten innerhalb ihres Amtsbezirks und den Schultheisen in ihrer Ortsgemeinde steht die Befugniß zu, zur unentgeltlichen Besorgung von Briefen in Amtsangelegenheiten die Ortseinwohner in der gewöhnlichen Reihenfolge aufzubieten. Zu der Amtscorrespondenz gehören alle Gegenstände, welche die Amts- oder Gemeindeverwaltung in ihrem

ganzen Umfange betreffen, mithin in der Regel alle Communicationen der Beamten mit den Ortsschultheisen, dann mit dem Reserve-Compagnie-Chef, insofern derselbe nicht an dem Orte des Amtssitzes wohnt; in derselben Voraussetzung mit dem Recepturbeamten, wenn der Gegenstand die Landesadministration betrifft, weniger nicht mit den Forstbeamten, dann den Geistlichen und Schulinspectoren. Die Ortsschultheisen können sich der unentgeltlichen Dienste der Ortseinwohner zu diesem Behuf nur für die Dienstcorrespondenz mit dem Beamten, sodann mit dem Recepturbeamten in eigentlichen Landesangelegenheiten bedienen.

Von selbst versteht es sich, daß die für solche Correspondenz bestehenden Ablösungen zwischen dem Ort der Absendung und dem des Amts- resp. Recepturſitzes fortwährend statt finden.

Auf alle Briefe, welche auf diesem Wege in den hievorbezeichneten Fällen besorgt werden, muß die Aufschrift: Dienstsachen gesetzt werden. Die Beamten, so wie die Ortsschultheisen werden andurch persönlich dafür verantwortlich gemacht, daß dieser unentgeltliche Botendienst nicht mißbraucht werde.

2) Alle Correspondenzen der Geistlichen mit dem betreffenden Inspector oder Landdechanten, so wie mit dem Amt, dann der Schullehrer mit dem Schulinspector, und des letztern mit dem Amt, da wo sie nicht durch den gewöhnlichen Postenlauf ohnehin portofrei gesendet werden können, sind, so wie andere ähnliche nicht eilende Schreiben durch Gelegenheiten zu bestellen, insofern der Gegenstand nicht besonders dringend ist. In eilenden Fällen und wenn Gelegenheit mangelt, sind Boten gegen Lohn zu senden und die Rechnungen mit Angabe des Betreffs an Herzogl. Landesregierung, zur Anweisung auf die einschlagende Casse, einzuschicken.

3) Die Oberforstbeamten haben diejenigen Briefe, welche an Orte gehen, an welche kein Postenlauf statt findet, in der Regel durch Vermittelung der Ortsschultheisen an das Amt zu senden, welches sie alsdann mit seiner übrigen Correspondenz an Ort und Stelle laufen läßt. In eilenden Fällen haben sie Boten gegen Lohn abzusenden.

Die Oberförster haben, insofern sie die Briefe nicht gelegentlich bestellen können, Boten gegen Lohn zu gebrauchen, deren Bezahlung, insofern die Correspondenz Forst-Inspections-Angelegenheiten betrifft, nach Vorlegung der Rechnungen von Herzogl. Landesregierung zu verfügen ist. In bloßen Forstverwaltungs-Gegenständen haben die Eigenthümer des Waldes, welcher den Kostenaufwand veranlaßt, diesen zu tragen.

4) Die Recepturbeamten haben in allen Fällen, wenn sie ihre Briefe nicht durch schickliche Gelegenheiten oder durch den gewöhnlichen Postenlauf frei senden können, dieselben durch Lohnboten zu verschicken, und die Rechnungen darüber an die betreffende höhere Behörde einzusenden.

Den betreffenden obern Verwaltungsbehörden bleibt es überlassen, die nach individuellen Verhältnissen einzelner Localitäten erforderlichen besondern Anordnungen, namentlich über ständige Accorde mit Boten, in dem Sinn der vorstehenden Bestimmungen zu treffen.

Wiesbaden, den 25. August 1817.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium
Freiherr von Marschall. vt. Cramer.

(Die unmittelbar bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht oder bei Herzoglichem Staats-Ministerium einzureichenden Vorstellungen der Unterthanen betreffend.)

Es werden häufig Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der obern Verwaltungsbehörden unmittelbar bei Sr. Herzogl. Durchlaucht oder bei der unterzeichneten Stelle eingereicht, aus welchen

weder die zu Begründung des Gesuchs erforderlichen Thatumstände hervorgehen, noch auch die Gründe ersehen werden können, auf welchen die ertheilte Entschließung beruht.

Da hierdurch Berichts-Erforderungen von den einschlagenden Behörden veranlaßt werden, welche in den meisten Fällen völlig überflüssig erscheinen und nur dazu dienen, die endliche Entscheidung zu verzögern, so ist um diese Berichts-Erstattungen unnöthig zu machen und die nachgesuchte Entschließung möglichst zu beschleunigen, beschlossen worden, daß in Zukunft allen solchen Vorstellungen und Eingaben die Verfügung, über welche Beschwerde geführt wird, entweder in Original oder in beglaubigter Abschrift, beiliegen soll.

Diese Vorschrift wird hierdurch zu Jedermanns Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 8. März 1819. Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Cramer.

## III. Verträge mit auswärtigen Staaten.

### A. Freizügigkeitsverträge.

(Zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Nassau.)

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Nassauische Regierung sind dahin übereingekommen, daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen und das Abfahrtgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich Preußischen nach den Herzoglich Nassauischen Landen und aus diesen in jene erlaubt ist, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiscus oder Privatberechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustehe, aufhören soll, und daß die dieserhalb im Jahr 1812 zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Nassauischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige Königlich Preußische und Herzoglich Nassauische Lande Anwendung finden, daß mithin in allen denjenigen innerhalb der erwähnten Königlichen und Herzoglichen Lande jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögensfällen aus dem einen in den andern Staat in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden soll.

Allen öffentlichen Behörden und Unterthanen wird diese Uebereinkunft zur Nachricht und Darnachachtung hiermit bekannt gemacht. Wiesbaden, den 7. Januar 1817.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall. vt. Stein.

(Zwischen dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß aller Behörden und Unterthanen gebracht, daß zwischen dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt nach der Disposition des Grundvertrags des Deutschen Bundes Art. 18. mithin als Bundesanstalt, eine wechselseitige Freizügigkeit vom Tag der Unterzeichnung der Deutschen Bundesacte, also vom 8. Juni 1815 an, nach der darüber an die unterzeichnete Behörde gelangten Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt, als bestehend zu betrachten ist, mithin von diesem Zeitpunkt an die Exportation des Vermögens befreit von der Nachsteuer oder dem sogenannten Zehntenpfennig aus beiden Staaten und in beide Staaten statt findet.

Wiesbaden, den 9. Januar 1817. Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr v. Marschall. vt. Stein.

Es ist zwar unterm 9. Januar l. J. in der Num. 2. des dießjährigen Verordnungsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß zwischen dem Herzogthum Nassau und dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt, in Gemäßheit der deutschen Bundesacte, eine wechselseitige Freizügigkeit bestehe. Da jedoch Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fortfahren, unter dem Namen von Beiträgen zu Tilgung der Kriegsschulden einen Retract gegen das Herzogthum auszuüben, so haben Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruht, daß auch gegen das Gebiet der freien Stadt Frankfurt der Abzug an dem dorthin ausgehenden Vermögen in eben der Art retorsionsweise statt finden soll, in welcher er dort statt findet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 19. Mai 1817.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Zwischen dem Herzogthum Nassau und dem Canton Basel.)

Es wird hiermit zur Kenntniß der Herzoglichen Behörden und Unterthanen gebracht, daß zwischen der Herzoglichen und zwischen der Regierung des Cantons Basel ein Freizügigkeitsvertrag unter nachstehenden nähern Bestimmungen abgeschlossen worden ist:

1) von dem Tag der Publication gegenwärtiger Uebereinkunft an soll zwischen den beiden Staaten eine wechselseitige allgemeine Abzugs- und Nachsteuerfreiheit bestehen.
2) Unter dieser Befreiung sind diejenigen Abgaben nicht begriffen, welche die Bürger der beiderseitigen Staaten, in Gefolge der darin bestehenden Gesetze, selbst zu entrichten haben.
3) Dagegen findet dieser Vertrag nicht nur auf die resp. Staatscassen seine Anwendung, sondern erstreckt sich auch auf diejenigen Nachsteuer- und Abzugsgelder, zu deren Bezug einzelne Gemeinden der beiden Staaten berechtigt gewesen sind.

Wiesbaden, den 15. Januar 1817.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Cramer.

(Zwischen dem Königreich Würtemberg und dem Herzogthum Nassau.)

Seine Königl. Majestät von Würtemberg haben unterm 24. März l. J. zu verordnen geruht, daß

1) jede Art von Vermögen, welches aus dem Königreich Würtemberg in die Herzoglich Nassauischen Lande, sey es aus Veranlassung einer Auswanderung oder aus dem Grund eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufs, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise übergeht, unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und überhaupt jede Abgabe, welche die Exportation des Vermögens aus dem Königreich in die diesseitigen Lande oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf diesseitige Unterthanen bisher zur Folge gehabt hat, für aufgehoben angesehen sey; daß
2) diese Abzugsfreiheit sowohl auf den Vermögens-Abzug, welcher zum Vortheil einer oder der andern besondern Gemeinde-Schuldentilgungs-Casse bestehen mögte, als auch auf die Abzugsrechte der Privaten, Gemeinden und Corporationen sich erstrecken, und daß
3) dieselbe auf alles, nach der höchsten Entschließung vom 24. März l. J. aus dem Königreich in die diesseitigen Lande ausgehende Vermögen angewandt werden solle, ohne Unterschied, ob die Auswanderungs-Erklärung oder der Vermögensanfall vor oder nachher erfolgt seyn mögte.

Es wird daher hiermit zur Kenntniß der Herzogl. Behörden und Unterthanen gebracht, daß in Gemäßheit dieser Königl. Würtembergischen Verordnung und zufolge des höchsten Edicts vom 9. u. 12. October 1810, vom 24. März l. J. an eine allgemeine und unbeschränkte Freizügigkeit zwischen den Königl. Würtembergischen und Herzogl. Nassauischen Staaten besteht.

Wiesbaden, den 5. Juni 1816.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. Stein.

(Zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Herzogthum Nassau.)

In Gemäßheit der §§. 5 und 6. des höchsten Edicts vom 9. und 12. October 1810 wegen Einführung einer allgemeinen, auf das Princip der Reciprocität gebauten Freizügigkeit wird hiermit zur Kenntniß aller Herzogl. Beamten und Unterthanen gebracht, daß nach einer von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs der Niederlande abgegebenen Erklärung, Se. Königliche Majestät sich bereit erklärt haben, die vollkommenste Freizügigkeit zwischen dem Königreiche der Niederlande und dem Herzogthum Nassau eintreten zu lassen.

Wiesbaden, den 10. Januar 1818.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. Cramer.

(Zwischen dem Königreich Dännemark und dem Herzogthum Nassau.)

Nachdem Se. Majestät der König zu Dännemark und Se. Herzogliche Durchlaucht übereingekommen sind, die bisher bei Emigrations-, Erbschafts- und andern Fällen gegenseitig bezogenen Abschoß- oder Abzugsgelder, Zehnten, Nachsteuer ꝛc. aufzuheben; so ist hierüber nachstehende Urkunde ausgefertigt und gegenseitig ausgewechselt worden:

Nachdem Se. Königliche Majestät zu Dännemark ꝛc. mit Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Nassau, in Betracht der Beschwernisse, welche mit dem von den um- und wegziehenden Landes-Eingesessenen auch in Erbschafts- und andern Fällen bisher geforderten Abzugs- oder Abschoßgelde verknüpft sind, sich dahin vereinigt haben, solches Abzugs- oder Abschoßrecht nunmehr zwischen dem Königreich Dännemark und dem Herzogthum Schleswig (so wie solches bereits zufolge des 18. Artikels der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg geschehen) einer, und den gesammten Herzoglich Nassauischen Landen anderer Seits gänzlich abzustellen und aufzuheben, so daß von den Herzogl. Nassauischen Unterthanen, welche aus dem Herzogthum Nassau mit wesentlicher Wohnung und mit ihren Gütern sich fürs künftige in das Königreich Dännemark und das Herzogthum Schleswig begeben, sowie auch von den Unterthanen des Königreichs Dännemark und des Herzogthums Schleswig, welche künftig in dem Herzogthum Nassau Erbschaften zu erheben haben und solche in vorbemeldete Königlich Dänische Staaten ziehen und transportiren, kein Abschoß, Nachsteuer, Zehent- oder Abzugsgeld, unter irgend einer Benennung gefordert, noch beigetrieben werden soll. Diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche in solchen Fällen die Königlich Dänischen oder die Herzoglich Nassauischen Unterthanen an ihren eigenen Landesherrn zu entrichten haben, wird diese reciproke Aufhebung vorgedachter Abschoß-Nachsteuer-, Zehent- oder Abzugsgelder sich übrigens auch nicht nur ausdrücklich auf die Emigrations- und Erbschafts-, sondern auch auf alle sonstige Fälle erstrecken, in welchen bisher dem Herkommen nach oder per modum retorsionis, die Erlegung dergleichen Gelder, unter welchem Namen es auch geschehen

seyn mag, gebräuchlich gewesen ist, zu welchem Ende mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung diese Declaration unter beigedrucktem Staats-Insiegel darüber ausgestellt worden ist.

Wiesbaden, den 17. Mai 1822.

(L. S.) Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. Stein.

deren Inhalt hiermit zur Kenntniß und Darnachachtung sämmtlicher Herzogl. Behörden und Unterthanen mit dem Bemerken gebracht wird, daß dieselbe als mit dem 17. März laufenden Jahrs in völlige Wirksamkeit getreten anzusehen sey. Wiesbaden, den 17. November 1823.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. Stein.

---

## *B.* Conventionen wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen.

(Zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau.)

Seine Herzogl. Durchlaucht sind nachstehender zwischen den Höfen zu München, Stuttgart, Carlsruhe und Darmstadt bestehenden Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, auf deßfallsige Einladung, hinsichtlich des Herzogthums Nassau gegen das Großherzogthum Hessen, mit den nähern Bestimmungen beigetreten:

1) daß zu Uebergabsorten für Transporte aus dem Herzogthum Nassau in das Großherzogthum Hessen die Orte: Friedberg und Vilbel für die Provinz Hessen, Rüßelsheim für die Provinz Starkenburg und Mainz für die Provinz Rheinhessen, und für Transporte aus dem Großherzogthum Hessen hierher, die Orte: Usingen, Höchst und Hochheim bestimmt worden sind, und
2) daß die Wirksamkeit dieser Convention mit dem 1. Juni beginnen soll.

Herzogliche Landesregierung ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Convention beauftragt, welche hierdurch mittelst Abdrucks in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 18. Mai 1818.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. Cramer.

§. 1. Die contrahirenden hohen Souverains verbinden Sich, Niemand aus Ihrem in eines Mitcontrahenten Staatsgebiet auszuweisen, der nicht ein Angehöriger des Staats ist, dem er zugewiesen wird, und darin sein Heimwesen zu suchen hat, oder wenigstens durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staats nothwendig den Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme von Seiten der Contrahenten wechselseitig nicht versagt werden kann, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie ausser der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden ist, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthanenverband entlassen worden zu seyn, und ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht durch ausdrückliche Aufnahme erworben, oder sich daselbst mit obrigkeitlicher Bewilligung verheurathet, oder darin mit Connivenz der Obrigkeit zehen Jahre lang gewohnt, oder wenigstens als selbstständig ein Gewerbe getrieben haben;

c) Personen, welche zwar weder in dem Staatsgebiet geboren, noch zu Unterthanen daselbst aufgenommen worden, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerrechtlichen Verhältnisse, oder sonst als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie mit obrigkeitlicher Bewilligung daselbst geheurathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehen Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben, oder als selbstständig ein Gewerbe zu treiben.

Zu Begründung einer Ansprache an den Staat durch Verheurathung ist es nicht hinreichend, daß der Geistliche in der gewöhnlichen Ordnung die Trauung vollzogen hat, sondern es wird erfordert, daß der Districts-Beamte, in dessen Amtsbezirk die Trauung geschehen ist, dieselbe durch eine schriftlich ausgestellte amtliche Erklärung, als zulässig anerkannt hat.

§. 3. Wenn ein Landstricher ergriffen wird, der in einem Staat zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht erworben, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung sich verheurathet, oder durch zehenjährigen Aufenthalt und Treibung eines Gewerbes sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das Unterthanenrecht in einem Staat mit der Verheurathung oder zehnjähriger Wohnung oder Gewerbtreibung in einem andern zusammen, so ist das erste Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in einem Staat mit obrigkeitlicher Bewilligung in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheurathung während des bestimmten Zeitraums von zehen Jahren, als seßhaft oder Gewerbe treibend, geduldet worden; so muß er in dem Letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vaganten keine der hier aufgezählten Bestimmungen anwendbar oder erweislich: so hat derjenige Staat, wo er sich zufällig befindet, ihn provisorisch beizubehalten.

§. 5. Verheurathete Personen weiblichen Geschlechts sind dem Staate zuzutheilen, welchem der Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln; es wäre dann, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung einträte, durch welche sie nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft ein anderes Aufenthaltsrecht erhielten.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können; so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter nicht mehr, sondern nur noch der Vater am Leben ist, so folgen die Kinder dem Foro des Letztern.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne in einem andern Staate ein Aufenthaltsrecht erworben zu haben; so kann der Staat, dem er bisher zugehört hatte, der Beibehaltung oder Wiederaufnahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Zöglinge und Dienstboten erwerben, so lang sie in dieser Eigenschaft in Diensten stehen, oder um des Unterrichts und der Erziehung willen, ohne selbstständig zu seyn, irgendwo verweilen, durch den blosen Aufenthalt, wenn solcher auch länger als zehn Jahre dauerte, kein Wohnsitzrecht. Doch hängt es von dem Gutdünken eines jeden Staats ab, einen

Zeitpunkt zu bestimmen, nach dessen Ablauf ein Handlungsdiener, ein Handwerksgeselle oder Dienstbote berechtigt ist, in dem Orte, wo er treu und fleißig gedient hat, um das Bürgerrecht anzusuchen.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den hier festgesetzten Grundsätzen kein Heimwesen anzusprechen haben, ist Letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde denn urkundlich dargethan werden können, daß der zu übernehmende Vagant einem rückwärts liegenden Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des ersteren zugeschickt werden kann, und daß dieses Verhältniß von Seite des Staats, dem er zugeschickt werden soll, wirklich anerkannt wird.

Ergiebt sich das Anerkenntniß nicht aus einem unverdächtigen Paß von Seite des Staats, dem der Ausgewiesene zugehört; so kann der Mangel des Beweises dadurch ergänzt werden, daß ein Gesandter dieses Staats dem Ausgewiesenen für die Rückkehr in sein Heimwesen einen Paß ausstellt, welcher, wo möglich, auch von der Gesandtschaft desjenigen Hofes, durch dessen Staatsgebiet der Transport gehen soll, durch Mitunterschrift und Siegel zu beurkunden ist.

§. 10. Sollte der Fall eintreten, daß ein Transportirter von dem rückwärts liegenden Staate nicht angenommen würde, dem er zu Folge der bei ihm vorgefundenen Urkunden zugewiesen worden war; so kann derselbe wieder an denjenigen Staat, aus welchem man ihn ausgewiesen hatte, zur provisorischen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 11. Leute, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheinen, sind nicht anders, als mit sicherer Begleitung zu transportiren, und in dem bestimmten Uebergabeort des benachbarten Staats jedesmal dem Ortsbeamten urkundlich zu übergeben, anderen, welche in ihr Heimwesen verwiesen werden, ohne daß eine Gefahr von ihnen zu besorgen wäre, ist wenigstens in einem Laufpaß die Route, die sie zu nehmen haben, bestimmt vorzuschreiben.

§. 12. Bei Vaganten-Transporten sollen nie über drei Personen zugleich übergeben werden; es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehörten, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden könnten.

Größere sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht statt finden.

§. 13. (Enthält die Bestimmungen der Uebergabeorte.)

§. 14. Die Contrahenten behalten sich vor, auch andere Staaten zum Beitritt einzuladen.

---

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 18. Mai l. J., die wechselseitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen zwischen dem Herzogthum Nassau und dem Großherzogthum Hessen betreffend, wird hierdurch zur Darnachachtung der einschlagenden Behörden nachträglich bekannt gemacht, daß im Einverständniß mit dem Großherzoglich Hessischen Geheimen Staatsministerium ausser den schon bezeichneten Uebergabeorten für Transporte aus dem Herzogthum Nassau in das Großherzogthum Hessen: Gladenbach und Bingen und für Transporte aus dem Großherzogthum Hessen hierher: Dillenburg und Rüdesheim zu weitern Uebergabeorten bestimmt worden sind.

Wiesbaden, den 2. September 1818.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Cramer.

(Zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Nassau.)

Zwischen den Königlich Preußischen Staaten und dem Herzogthum Nassau ist wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabund oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie ausser der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthanenverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin unter Zulassung der Obrigkeit zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen; so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren, geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts, sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln; es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört.

Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staat mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staat zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichtes wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern soll, kein Wohnsitzrecht.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des ersteren, zugeschickt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverläßige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falls unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile zum weiteren Transport in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabund, von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Den angrenzenden Königlichen Provinzial-Regierungen und der Herzoglichen Landes-Regierung zu Wiesbaden bleibt es überlassen, wegen der näher zu bestimmenden Richtung der Transporte und der beiderseitigen Uebernahmsorte sich zu vereinigen.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizei-Behörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seite des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland zurückgewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden; es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird,

so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden, keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Vorstehende Uebereinkunft wird nach nunmehr erfolgter gegenseitigen Auswechselung hiermit zur Darnachachtung der Behörden durch Abdruck im Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 1. Mai 1819.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. Stein.

C. Die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und sonst austretenden militärpflichtigen Mannschaft zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Nassau.

Nachdem eine Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und sonst austretenden militärpflichtigen Mannschaft zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Nassau abgeschlossen, und von Sr. Königl. Preußischen Majestät sowohl, als auch von Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Nassau ratificirt worden ist; so werden die Vertragspunkte in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification an gerechnet, von dem Militär der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirende Militärpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie und sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Theile früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souveräns zu denen eines dritten, und von diesem wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souveräns, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverän mit jenem dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverän, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souveräns, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, wohin er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen

Bestrafung, vor seiner Auslieferung, die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten entweder in originali, oder auszugsweise in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sey, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide contrahirende Theile übereingekommen, daß die Königl. Preußischen Ueberläufer an die Commandanturen Mainz und Coblenz, die Herzogl. Nassauischen Ueberläufer an die Herzogl. Grenzämter, gegen sofortige Berichtigung der in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten, abgeliefert werden sollen.

Was die Deserteurs von denen in den Niederlanden stehenden Herzogl. Truppen betrifft; so sollen dieselben zwar ebenfalls ausgeliefert werden, jedoch sollen dabei, in Hinsicht der Auslieferungsorte und der zu erstattenden Kosten, diejenigen Bestimmungen gelten, welche in der jetzt in Unterhandlung begriffenen Cartel-Convention zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Niederländischen Regierung, wegen der Niederländischen Deserteurs, erfolgen werden.

Im Fall aber, daß Hindernisse eintreten sollten, wodurch die fragliche Cartel-Convention nicht zum Abschluß käme; so würde über die Deserteurs der in den Niederlanden stehenden Herzogl. Nassauischen Truppen ein Zusatzartikel zwischen der Königl. Preußischen und Herzogl. Nassauischen Regierung dieser Convention beizufügen seyn.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen rc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staats, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste deßfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in den Militärdiensten des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits an die Herzogl. Landesregierung oder das Herzogl. Generalcommando, und Nassauischer Seits an die nächste Provinzialregierung oder an das Generalcommando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben.

Von den Militärbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage

seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag 13½ kr. oder drei Groschen preußisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu, und drei Pfund Stroh gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen und dem marktüblichen Gewicht des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 11. Ausser diesen Kosten und der im nachstehenden Art. 12. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres, unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souveräns, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von 9 fl. rheinisch für einen Mann ohne Pferd, und 18 fl. rheinisch für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

Art. 13. Ueber den Empfang der Artikel 10. und 12. gedachten Kosten und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren.

Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrags der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeigen sich ergiebt, daß er solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an in die Lande des andern Souveräns oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, ebenso gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

Art. 16. Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militärpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 17. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militärpflichtige, die ihre deßfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen, innerhalb der Staaten der hohen Souveräns, angeworben werden.

Art. 18. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Theile untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen.

Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartelgeld bezahlt.

Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

Art. 22. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist strenge untersagt.

Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf deßfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Cartel-Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bei dem Militär des anderen Souveräns Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Bis zur Publication dieser Convention wird jedoch diejenige in Ausübung bleiben, welche zwischen dem Königl. Preußischen Generalcommando im Großherzogthum Niederrhein und dem Herzogl. Nassauischen Kriegscollegium abgeschlossen wurde.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militärdienst des anderen Souveräns sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben.

Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention,

deßfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unverweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 25. Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Theilen beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

Sämmtliche betreffende Staatsbehörden und Unterthanen im Herzogthum Nassau haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser Uebereinkunft genau zu bemessen.

Wiesbaden, den 1. Mai 1819.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

---

## D. Gemeinsame Maasregeln zu gegenseitiger Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, sowie der Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel.

(Zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Nassau.)

Zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Nassauischen Regierung ist zu Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen nachstehende gegenseitige Erklärung verabredet worden:

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Herzoglich Nassauischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maasregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Preußische als die Herzoglich Nassauische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namenlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster oder Waldwärter ꝛc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Ortsvorstands, vorgenommen werden.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

4) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich ist. Auch soll die Vollziehung der Straferkenntnisse und

die Beitreibung der, dem beschädigten Waldeigenthümer zuerkannten Schadenersatzgelder, welche übrigens von den Königlich Preußischen Behörden eben so wie dies bei den Herzoglich Nassauischen der Fall ist, in allen vorkommenden Fällen von den Strafgeldern getrennt angesetzt werden, jedesmal ohne Verzögerung bewirkt, und darüber niemals zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben werden.

5) Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs zu Nassau zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Vorstehende Erklärung wird daher, nach nunmehr erfolgter gegenseitiger Auswechselung, hiermit zur Darnachachtung der Behörden durch Abdruck im Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 20. November 1821.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau.)

Zwischen der Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Regierung ist nachstehende gegenseitige Erklärung verabredet worden:

Nachdem die Großherzoglich Hessische Regierung mit der Herzoglich Nassauischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maasregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, sowie zur Verhütung der Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die Großherzoglich Hessische, als die Herzoglich Nassauische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verüben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Die zur Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel zuständigen Behörden des einen Staats haben den amtlichen Protokollen der Forstbeamten, so wie anderer etwa zuständigen Polizei- oder Gerichtsbeamten des anderen Staates, vollen Glauben beizumessen, mithin die mit genügender Bestimmtheit angezeigten Frevler für schuldig zu erkennen, wenn sie keinen vollständigen Gegenbeweis führen.

3) Die Förster (Waldhüter) haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiet, wo er gefrevelt hat, zu arretiren, und ihn an die Local-Polizeibehörde seines Wohnorts abzugeben oder abgeben zu lassen.

4) Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster (Waldwärter u. s. w.) in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen auf der Stelle, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden (Aemtern rc.), jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Ortspolizeibeamten (Bürgermeisters, Ortsschultheisen rc.) vorgenommen werden. Dieser hat die hierbei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände, in sichere Verwahrung bringen zu lassen, übrigens für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen.

5) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortspolizeibeamte sogleich ein Protokoll aufnehmen, und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Angeber einhändigen, eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath, Beamten rc.) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster (oder, in dessen Abwesenheit, der Waldwärter) des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

6) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich ist.

7) Die Vollziehung der Straferkenntnisse, nebst der Beitreibung der dem Waldeigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder, soll mit der erforderlichen Beschleunigung bewirkt und deshalb zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadensersatz, so wie die Denuncianten-Gebühr, wo diese Letztere gesetzlich bestehet, werden vorzugsweise **vor** der Strafe beigetrieben.

8) Was in den vorhergehenden Artikeln in Ansehung der Forstfrevel bestimmt ist, gilt auch in Ansehung der Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, so weit diese Bestimmungen hierauf anwendbar sind.

Vorstehende Erklärung wird daher hiermit zur Darnachachtung der Behörden durch Abdruck im Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 21. Januar 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

---

## IV. Privatrecht.

(Die Berechnung der Stückzinsen von Capitalien und der Besoldungsreste betreffend.)

Unter Einstimmung der Herzogl. Landesregierung ist festgesetzt worden, daß zur Erhaltung gleichförmiger und einfacherer Berechnungen der Capitalzinsen, und der Reste solcher Besoldungen, welche nicht in quartalweiser Vorausbezahlung fällig sind, sondern nur für die Zeit des wirklichen Diensts bezahlt werden, das Jahr, eben so wie bei den herrschaftlichen Cassenbehörden und Recepturen bereits längst eingeführt ist, überall zu 360 oder der Monat zu 30 Tagen anzunehmen sey. — Die sämmtlichen Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsfonds-Rechner haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und wird zugleich in Ansehung der Capitalzinsen noch angefügt, daß bei deren Berechnung der Tag der Anleihe nicht mitgerechnet werden darf, und daß das Unterschieben bequemer Brüche statt der wahren, wie z. B. $\frac{1}{4}$ Monat für $\frac{7}{30}$ Monat nicht gestattet werden kann.

Wiesbaden, den 11. Februar 1820.

Herzoglich Nassauische Rechnungscammer.
Pagenstecher.

vt. Dietz.

(Die Auslegung des Tit. 28. des Solmsischen Landrechts über die Erbrechte der Ehegatten betreffend.)

Das Herzogliche Oberappellations-Gericht hat sich veranlaßt gesehen, von Seiner Herzoglichen Durchlaucht eine authentische Erklärung des §. 2. des im Herzogthum zum Gesetz erhobenen Titels 28. des Solmsischen Landrechts zu Vermeidung künftiger Rechtsstreite zu erbitten. Dieselbe ist dahin gegeben worden, daß der in dem erwähnten zweiten Paragraphen dem überlebenden Ehegatten an den liegenden Gütern des Erstverstorbenen ertheilte, und durch die Bestimmungen der Verfügung vom 5. Juni 1816 (Verordnungs-Sammlung 2r Band Seite 71) auch auf das bewegliche Vermögen desselben ausgedehnte Nießbrauch durch eine testamentarische Verfügung nicht entzogen werden könne.

Diese höchste Erklärung des vorliegenden Gesetzes wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung der Herzoglichen Gerichtsbehörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 9. November 1821.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. von Wintzingeroda.

(Die Deposition der Testamente schriftsässiger Personen betreffend.)

Da auf eine Anfrage des Herzoglichen Oberappellations-Gerichts: ob den mit einem privilegirten Gerichtsstand versehenen Personen gestattet sey, ihre Testamente auch bei dem Herzoglichen Oberappellationsgericht oder bei den Herzoglichen Hofgerichten zu deponiren, demselben zur Entschließung eröffnet worden ist, daß durch die Bestimmungen der §§. 7. und 39. der Amtsverwaltungs-Ordnung vom 5. Juni 1816 den schriftsässigen Personen die gemeinrechtliche Befugniß ihre Testamente nach freier Wahl bei den Herzoglichen Obergerichten oder auch bei einem der Herzogl. Aemter zu deponiren, ohne Beschränkung auf dasjenige Herzogliche Amt, in welchem ein Schriftsässiger seinen Wohnsitz hat, nicht entzogen worden sey; so wird dieses hiermit zur Bemessung der Herzoglichen Behörden und derjenigen, welche es angeht, zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 8. März 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. Stein.

(Die Erläuterung des §. 21. der Vormünderinstruction und nähere Bestimmungen über die Ertheilung der Volljährigkeitserklärung betreffend.)

Zur nähern Erläuterung der Vorschrift in dem §. 21. der Vormünderinstruction über Beendigung der Vormundschaft durch Verheurathung der Pflegbefohlenen (Verord. Samml. 1r B. S. 79), und zu Entfernung aller den Geschäftsgang für die Behörden erschwerenden und die Unterthanen in ihrem freien Gewerbebetrieb störenden Unzuträglichkeiten, welche nach der dermalen bestehenden Gesetzgebung dadurch nothwendig herbeigeführt werden, wenn dieselben Behörden, denen mit dem Erkenntniß in Heuraths- und Receptionssachen die eine völlig freie Vermögens-Verwaltung voraussetzende Verleihung der vollen Staats- und Gemeindebürgerrechte zusteht, nicht auch die Volljährigkeitserklärung zu ertheilen ermächtigt sind, werden nachstehende Bestimmungen hierüber zur Darnachachtung der betreffenden Behörden und zur Kenntniß der Unterthanen öffentlich bekannt gemacht:

1) Nach Maasgabe des §. 21. der Vormünder-Instruction soll bei allen Heurathsgesuchen die Ertheilung der Dispensation vom statutarischen Alter zugleich auch die Volljährigkeitserklärung enthalten,

Es wird demnach die Dispensation von dem gesetzlichen Alter der Grosjährigkeit bei allen Heurathsgesuchen vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Lebensjahre für die Zukunft, nach der Verordnung vom 2. Februar 1816, von Herzogl. Landes-Regierung resp. von den Herzoglichen Aemtern gleichzeitig mit der Gestattung der Verheurathung ertheilt.

2) Gleiche Befugniß wird der Landesregierung resp. den Aemtern auch bei bloßen Receptionen vor erreichter Volljährigkeit verliehen, indem dieselben Gründe vorliegen, jedem durch seine Reception die vollen Staats- und Gemeindebürgerrechte erlangenden Unterthanen zur unbeschränkten Ausübung derselben die freie Disposition über sein Vermögen zu gestatten.

3) Uebrigens bleibt es auch in diesen beiden Fällen bei der bestehenden gesetzlichen Vorschrift, daß ohne Zustimmung der Centralbehörde jede Art der Veräusserung von Immobilien vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahr untersagt ist.

Was die Ertheilung des Veräußerungsconsenses anlangt, so sollen die Herzogl. Aemter dazu befugt seyn, wenn der Werth des Objects bei Veräußerungen 50 fl. und bei bloßen Verunterpfändungen für nothwendige Capitalaufnahmen die Summe von 100 fl. nicht übersteigt.

Die Ertheilung des Consenses zu Veräußerungen oder Verpfändungen, welche diesen Werth übersteigen, so wie überhaupt bei Minderjährigen, welche einen privilegirten Gerichtsstand genießen, gehört zur Competenz der Hof- und Appellationsgerichte.

4) Vorstehende Bestimmungen über Beendigung der Vormundschaft wegen stattgefundener Verheurathung finden auch bei Verehelichung Minderjähriger weiblichen Geschlechts ihre Anwendung, jedoch mit der obenerwähnten Beschränkung für die Veräußerung von Immobilien und mit der weitern Bestimmung, daß, wenn eine Frau vor erreichter gesetzlichen Grosjährigkeit Wittwe werden sollte, die Vormundschaft wieder über sie eintritt.

5) Sollte der Fall vorkommen, daß ein Minderjähriger männlichen oder weiblichen Geschlechts ohne Verheurathung resp. ohne Eintritt in eine Gemeindebürgerschaft, um Volljährigkeitserklärung nachsuchen sollte; so gehören Gesuche dieser Art nach wie vor, als mit der Oberaufsicht auf die Vormundschaft in Verbindung stehend, zur Competenz der Herzogl. Hof- und Appellationsgerichte.

Wiesbaden, den 31. October 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Die Vollziehung der Vormünder-Instruction, insbesondere die Ertheilung der Veräußerungs-Decrete betreffend.)

Die Bestimmungen der Vormünder-Instruction (Verordnungs-Sammlung I. B. S. 75.) insbesondere der §§. 9. und 22., nach welchen die Erlaubniß zur Veräußerung oder Verpfändung von Gütern amtssässiger Minderjährigen und Curanden von den Herzogl. Beamten ertheilt werden soll, sind bisher nicht allenthalben vollzogen worden.

Da es jedoch zu Beseitigung jeder Ungewißheit über die Competenz der mit der Vormundschafts-Verwaltung beauftragten Behörden, so wie zu Gestattung eines regelmäßigen Recurses und möglichster Beförderung des Geschäftes selbst geboten erscheint, die Vorschriften der Vormünder-Instruction ihrem ganzen Umfange nach genau vollziehen zu lassen, so wird hierdurch mit Wiederaufhebung der die Ertheilung des amtlichen Veräußerungs-Consenses beschränkenden Bestimmung sub. pos. 3. der Verordnung vom 31. October 1822 verfügt, daß künftig die Herzogl. Aemter als Vormundschafts-Behörde zu allen eines obrigkeitlichen Consenses bedürfenden Acten der Vormünder oder Minderjährigen ihre Zustimmung

zu ertheilen haben, und wird denselben, wegen einer bei Ertheilung der Veräusserungs-Decrete, möglichste Umsicht und Gründlichkeit sichernden Form, weitere geeignete Instruction zugehen. Recurse gegen die amtlichen Entscheidungen sind bei den Hof- und Appellations-Gerichten, als der obervormundschaftlichen Behörde, einzureichen.

In gleicher Weise ist die Erlaubniß zur Veräusserung oder Verpfändung von Gütern privilegirter Minderjährigen oder Curanden bei den Herzogl. Hofgerichten nachzusuchen, und gegen deren Entscheidungen der Recurs an das Oberappellations-Gericht, als der obervormundschaftlichen Behörde für privilegirte Vormundschaften, zu richten.

Gegenwärtige Verfügung wird zur Darnachachtung der Behörden und zur Kenntniß der Unterthanen hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wiesbaden, den 18. October 1823.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

---

# V. Verordnungen über das gerichtliche Verfahren.

(Die Zahlung der Insinuationsgebühren an die Ortsschultheisen betreffend.)

Es ist zwar ganz der Natur der Sache und den Rechtsgrundsätzen angemessen, daß derjenige, welcher bei einer Gerichtsstelle ein Decret extrahirt, welches dem Gegentheil insinuirt werden muß, auch die davon zu entrichtenden Insinuationsgebühren zahle: da es indessen eben so wenig thunlich ist, daß diese Gebühr von Gerichtswegen erhoben, und an den Ort, wo die Insinuation zu bewirken ist, versendet werde, als es dem insinuirenden Schultheisen zugemuthet werden kann, wegen dieser ihm als Besoldungsstück angewiesenen Gebühr, an den entfernten — oft nur schwer oder gar nicht von ihm zu erreichenden Extrahenten sich zu halten; so wird hierdurch verfügt, daß künftig derjenige, dem ein von Herzoglichem Oberappellations-Gerichte erlassenes Decret durch den herrschaftlichen Ortsschultheisen insinuirt wird, die demselben hiervon instructionsmäßig zukommende Gebühr mit sechs Kreuzer vorzulegen, und mit Vorbehalt des Rückgriffs an denjenigen, der das Decret ausgewirkt hat, alsbald zu entrichten hat, es wäre denn, daß letzterer gleichfalls am Orte sich anwesend befände, als in welchem Falle es bei der im Eingange erwähnten Regel sein Verbleiben behält.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, sobald derjenige, der die Vorlage der Gebühr gemacht hat, am Wohnsitze des Gerichts mit einem Anwalt versehen ist, letzterer vom Procurator des Gegners solche zurückzufordern befugt ist.

Wiesbaden, den 26. November 1817.

Herzoglich Nassauisches Oberappellations-Gericht hieselbst.
Freiherr von Dalwigk. vt. Müller.

Das Herzogliche Oberappellations-Gericht hat in Ansehung der Gebühren, welche den Schultheisen für Insinuationen bewilligt sind, unter dem 26. November des vorigen Jahrs verfügt, daß sie derjenige, welchem das Decret zugestellt wird, mit Vorbehalt des Rückgriffes, bezahlen solle.

Damit nun in den verschiedenen Instanzen eine Gleichförmigkeit beobachtet, und den Unordnungen, welche aus einer verschiedenen Verfahrungsart entstehen, vorgebeuget werde, so wird jene Verfügung nach ihrem ganzen Inhalte auch auf die von dem Herzogl. Hofgericht erlassenen Decrete in den dahier

anhängigen Rechtsstreitigkeiten erstreckt und für anwendbar erklärt; jedoch näher dahin bestimmt, daß die Erhebung dieser Gebühren von dem Empfänger des Decrets nicht statt habe, wenn die Insinuation auf Ersuchen auswärtiger Gerichte geschieht, oder die Parthei, welche das Decret erwirkt hat, zum Armenrechte zugelassen und daher dasselbe nicht mit dem geeigneten Stempel versehen ist, da auch in diesen Fällen derjenige, welchem das Decret zugestellt wird, die Erstattung seiner Vorlage nicht zu erwarten hat.

Dillenburg, den 6. Mai 1818.

Herzoglich Nassauisches Hofgericht.
Freiherr v. Preuschen.
vt. Stenbing.

(Die bei Insinuationen auswärtiger Gerichtsacten zu beobachtenden Formen betreffend.)

Die Herzogl. Aemter werden sämmtlich unter Beziehung auf die unterm 6. Junius 1817 erlassene Verfügung wegen der bei Insinuationen auswärtiger Gerichtsacten zu beobachtenden Formen in Gefolge höherer Verfügung angewiesen:

1) Die Bescheinigung der Zustellung nicht auf den der Parthei gehörenden Gerichtsact selbst, sondern auf einen besonderen Bogen ausfertigen und von der Parthei, welcher die Insinuation geschieht, unterzeichnen;
2) die Unterschrift der Parthei aber von dem Herzogl. Schultheisen, welcher die Insinuation bewirkt hat, mit Beidruckung dessen Dienstsiegels beglaubigen zu lassen, hiernächst
3) die amtliche Unterschrift des Schultheisen gleichmäßig mit Beidruckung des Amtssiegels zu bescheinigen;
4) diese für die Insinuationen auswärtiger Gerichtsacte vorgeschriebenen Formen auch bei denjenigen Gerichtsacten diesseitiger Herzogl. Gerichte wahrzunehmen, welche zur Insinuation an Unterthanen und Staatsangehörige anderer deutschen oder auswärtiger Staaten bestimmt sind;
5) bei allen auszufertigenden Insinuations-Bescheinigungen aber nach Vorschrift des bestehenden Stempeltarifs den für Atteſtate von Gerichtsbehörden vorgeschriebenen Stempel Nr. 4. zu gebrauchen.

Man erwartet die pünktlichste Befolgung dieser Vorschriften, damit zeitraubende Nachholungen derselben in Zukunft vermieden werden.

Dillenburg, den 9. November 1819.

Herzoglich Nassauisches Hofgericht.
Freiherr v. Preuschen.
vt. Stenbing.

(Den Nichtgebrauch des Stempelpapiers bei Insinuations-Bescheinigungen betreffend.)

Zufolge hoher Ministerial-Verfügung vom 18. September d. J. soll zu den Insinuations-Bescheinigungen auswärtiger Gerichtsacte statt des in der Verordnung vom 9. November 1819 vorgeschriebenen Stempelpapiers Num. 4., so wie zu den Insinuations-Bescheinigungen inländischer Gerichte, für die Zukunft Freipapier gebraucht werden.

Es wird daher dieses hierdurch bekannt gemacht, jedoch im übrigen es bei den Vorschriften gedachter Verordnung wegen Bescheinigung der Insinuation auswärtiger Gerichtshandlungen belassen, und deren genaue Befolgung erwartet. Dillenburg, den 30. October 1821.

Herzoglich Nassauisches Hofgericht.
Freiherr v. Preuschen.
vt. Stenbing.

(Die Mittheilung der Entscheidungsgründe durch die Herzogl. Civilgerichte betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß als nothwendige Folge der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Gerichtsstellen Unseres Herzogthums in ihren Aussprüchen über Rechtsstreitigkeiten die Verantwortlichkeit Unserer Gerichtsstellen gegen Uns und die streitenden Theile auf die actengetreue Darstellung der zur Entscheidung kommenden Rechtsfälle, so wie auf die fleißige, gewissenhafte und unpartheiische Anwendung der Gesetze sich beschränkt;

in Erwägung, daß es darum um so dringender erforderlich wird, daß Wir sowohl, als insbesondere diejenigen, welche bei Unsern Gerichtsstellen Recht suchen, immer auf dem kürzesten und einfachsten Wege die beruhigende Ueberzeugung zu erlangen im Stande seyen, daß die Entscheidungen Unserer Gerichtsbehörden mit Fleiß, Umsicht, Unpartheylichkeit und unter der sorgfältigsten Anwendung der Gesetze gefällt werden;

endlich erwägend, daß eine umsichtsvolle Justitzverwaltung dadurch befördert wird, wenn den Richtern eine nähere Aufforderung immer gegeben ist, sich selbst sowohl, als den streitenden Theilen unter allen Umständen die Gründe ihrer richterlichen Entscheidung genau und deutlich zu entwickeln;

Haben nach Anhörung Unseres Staats-Raths verordnet, wie nachfolgt.

§. 1. Alle Unsere Civilgerichtsbehörden der ersten, zweiten und dritten Instanz werden hiermit angewiesen, in den zu ihrer richterlichen Entscheidung kommenden Rechtsstreitigkeiten bei allen nicht blos Prozeß leitenden, sondern solchen Verfügungen und Entscheidungen, welche einen provisorischen oder definitiven Rechtszustand unter den streitenden Theilen herzustellen den Zweck haben, die factischen und rechtlichen Entscheidungsgründe, aus welchen die ergangene Verfügung oder Entscheidung eine gesetzliche Folge ist, von Amtswegen den streitenden Theilen in Zukunft mitzutheilen.

§. 2. Die in dem vorhergehenden Paragraphen verordnete Mittheilung ist in der Art zu bewirken, daß die Urtheile und Verfügungen Unserer Justiz-Collegien wie bisher abgefaßt, die Entscheidungsgründe aber in einem besondern Aufsatz beigefügt werden. Bei den Herzogl. Aemtern dagegen sind die Entscheidungsgründe in das Protokoll aufzunehmen, und mit der Entscheidung zugleich den Partheien zu publiciren.

Alle Unsere Gerichtsbehöeden sind angewiesen, sich hiernach zu bemessen, und Unser Staats-Ministerium ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, welche durch Einrückung in das Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden ist, beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 23. December 1820.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.
vt. Freiherr von Marschall.

(Allgemeine Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in Unserm Edicte über die Errichtung zweier Hof- und Appellations-Gerichte vom 31. December vorigen Jahres Uns vorbehalten, über das Verfahren bei den Hof- und Appellations-Gerichten nähere, auf den bisherigen Prozeßgang gegründete Vorschriften zu erlassen.

Dem zufolge und in Erwägung, daß mit wesentlicher Beibehaltung der in Unserm Herzogthum geltenden Prozeßvorschriften, schon vorläufig und bis zu einem umfassenden Gesetz über das gerichtliche Verfahren überhaupt, mehrere zur Beförderung der Gründlichkeit und Wahrheit dienende Bestimmungen

erlassen, daneben auch Unbestimmtheiten, überflüssige Weitläufigkeiten und Formalitäten entfernt werden können, die, ohne den Rechtsuchenden nothwendig oder wahrhaft nützlich zu seyn, vielmehr zu großem Aufenthalt der Rechtshändel gereichten, den chikanösen Partheien aber kaum zu erschöpfende Mittel der Verzögerung anboten, haben Wir sowohl über das Verfahren bei den Hofgerichten in erster Instanz, als in der Appellations-Instanz, nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths, beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Bestimmungen über die Einleitung eines Rechtsstreites, und das Verfahren zu Festsetzung des Streitpunktes.

§. 1. Mit der Klage muß der Anwalt eine öffentlich beglaubigte, von der Parthei selbst ausgestellte Vollmacht übergeben, welche, wenigstens die Vertretung im Allgemeinen oder in diesem Prozesse aufträgt und einen Subßituten ernennt, oder die Befugniß zu stubstituiren ertheilet, auch noch andere Ermächtigungen enthalten kann. Hat ein Vormund, oder überhaupt ein Verwalter fremder Geschäfte, in dieser Eigenschaft die Vollmacht ertheilt, so ist auch diese Eigenschaft zu beglaubigen, in so fern sie das Gericht nicht schon actenmäßig kennt.

Nichtbeobachtung dieser Vorschriften hat, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzug hafte, in welchem Fall die alsbaldige Nachlieferung der Vollmacht gestattet werden kann, eine Strafe von 1 fl. 30 kr. für den Anwalt zur Folge und die Eröffnung, daß vor gehobenem Mangel der Legitimation die Klage an den Gegner nicht mitgetheilt werde.

Wäre die Vollmacht auf die Erben des Gewaltgebers nicht gerichtet, so soll nach dem Tod desselben der Prozeß vom Bevollmächtigten so lange fortgesetzt werden, bis sein Auftrag auf andere Art erloschen ist.

§. 2. Rechtsgelehrte, welche am Sitze des Gerichtes anwesend sind, bedürfen keiner Anwälte in Sachen, die sie selbst, ihre Ehegattinnen, Kinder und Curanden betreffen.

§. 3. In denselben Acten oder Protocollen können mehrere Klagen nur dann verhandelt werden, wenn sie aus dem nämlichen Rechtsgeschäft entsprungen sind; ist wider diese Vorschrift gehandelt, so befiehlt das Gericht vorerst die Absonderung.

§. 4. Fände das Gericht bei der Klage offenbar einen oder den anderen nachstehender Mängel, nämlich, daß ihm die Zuständigkeit fehle, der unrechte Beklagte in Anspruch genommen, die Klage nicht begründet, zu früh erhoben, rechtlich schon entschieden, der Libell in wesentlichen Puncten dunkel, der Kläger oder Beklagte vor Gericht allein zu handeln unfähig sey; so ist die Klage entweder als überhaupt, oder dahier, oder als noch zur Zeit, oder angebrachtermaßen nicht statt findend, ab- und Kläger, wenn ein von ihm zu hebendes Hinderniß obwaltet, vorerst zu dessen Beseitigung anzuweisen. Könnte das Hinderniß von Seiten des Gerichtes gehoben werden, so ist zu dem Ende vorerst das Erforderliche zu verfügen.

§. 5. In Abwesenheit solcher Hindernisse ist die Klage zur Erklärung binnen bestimmter Frist dem Beklagten mitzutheilen und der Rechtsnachtheil der Versäumniß anzudrohen.

§. 6. Je nachdem der Beklagte im Gerichtssprengel, oder ausser demselben im Herzogthum, oder im Auslande wohnt, soll eine Frist im ersten Fall von 21, im andern von 30, im dritten von mehr oder weniger, doch nie mehr als 90 Tagen, gesetzt werden.

§. 7. Läßt der Beklagte seine Frist verstreichen, so sind die zum Klaggrunde wesentlich gehörigen Thatsachen für eingeräumt und Rechte, welche blos als Einreden hätten geltend gemacht werden können, für verzichtet zu halten.

§. 8. Betrifft die Klage Handlungen oder Sachen, in Ansehung derer eine Vormundschaft oder Cu-

ratel angeordnet ist, so kann das Gericht statt den Nachtheil in der Sache zu erkennen, gegen die säumigen Vormünder und Curatoren, oder gegen die von diesen bestellten Anwälte und Advokaten mit Strafen von 5—25 fl. vorschreiten. Gleiche Befugniß hat das Gericht, wenn der Anwalt einer armen Parthei von Amtswegen bestellt worden ist.

§. 9. Mit der Erklärung auf die Klage oder den Einreden wider dieselbe muß der Anwalt des Beklagten, die Fälle des §. 93. ausgenommen, eine nach §. 1. eingerichtete Vollmacht übergeben, oder es wird ihm eine Frist zur Nachlieferung der Vollmacht, für welche er seiner Parthei nichts anrechnen darf, wenn die Schuld der Verzögerung an ihm liegt, und eine Strafe von 1 fl. 30 kr. angesetzt.

§. 10. Der Beklagte kann sich nur durch die Einrede, daß die Klage in wesentlichen Punkten dunkel, oder das Gericht nicht competent, oder der Prozeß schon gerichtlich entschieden sey, oder, daß der Kläger als Ausländer erst Sicherheit wegen der Proceßkosten stellen solle, von der eventuellen Erklärung über die Hauptsache befreien. Sind dieser Einreden mehrere vorhanden, so sollen sie zugleich vorgeschützt werden bei Strafe des Verlustes derselben, oder, wo dieser nicht möglich wäre, bei einer Strafe von 10—20 fl. für den säumigen Anwalt oder die säumige Parthei.

Werden die Einreden verworfen, so ist Beklagter in die Kosten zu verurtheilen und ihm eine vierzehntägige Frist zur Einlassung zu bestimmen.

Beruhet die zweite und dritte dieser Einreden auf zweifelhaften Thatumständen, so soll, unter Mittheilung der Einwendungsschrift an den Kläger, beiden Theilen ein Termin zur protocollarischen und summarischen Verhandlung angesetzt werden. Wird in demselben ein die Sache schon entscheidendes Urtheil nicht vorgelegt, so ist die Einrede des entschiedenen Streites als proceßhindernd ab- und zum ordentlichen Verfahren zu verweisen; würde aber die Einrede der Incompetenz nicht bis zur Entscheidung vorbereitet, so müßte darüber bis zum Urtheil summarisch verfahren werden, gegen welches in appellabeln Sachen die Appellation gestattet ist, wogegen aber, wenn sie nicht ergriffen wird, keine Beschwerde mit der Berufung wider das Endurtheil verbunden werden kann, es sey dann, daß eine Prorogation der Gerichtsbarkeit durch das Verfahren nicht möglich war.

Ueber die zweite und dritte dieser Einreden ist auf die obige Weise zu verfahren, auch wenn der Beklagte eventualiter sich auf die Hauptsache eingelassen hätte.

§. 11. Hat der Beklagte die Einrede der fehlenden Legitimation zum Prozeß, oder der fehlenden Fähigkeit zur Rechtsverhandlung von Seiten einer oder der andern Parthei, oder der zu früh erhobenen Klage vorgeschützt und daneben in der Hauptsache sich nur eventualiter erklärt, so ist, wenn die Einreden auf noch zweifelhaften Thatumständen beruhen, die Exceptionsschrift dem Kläger mitzutheilen und zur summarischen Verhandlung über jene Einwendungen Termin anzusetzen. Findet das Gericht, nachdem ihm der Commissarius die Verhandlungen zugestellt hat, daß die Thatumstände zur Entscheidung noch nicht hinlänglich aufgeklärt sind; so soll die Einlassung für unbedingt angenommen, die Einreden zum ordentlichen Verfahren zurückgewiesen, und dem Kläger, wenn dieses erforderlich ist, eine 14tägige Frist zur Replik in der Hauptsache bestimmt, Beklagter auch in die Kosten des Verfahrens über die Einreden verurtheilt werden. Können aber die Einreden schon jetzt für gegründet oder ungegründet angenommen werden, so ist demgemäß zu verfügen.

Ist auf jene Einreden die Klage als zu früh erhoben, oder bis zur Entfernung der obwaltenden Hindernisse, oder nach §. 10. als gerichtlich schon entschieden, abgewiesen worden, so kann Berufung dagegen ergriffen; wurden aber die Einreden verworfen, so kann die Beschwerde nur mit einem Rechtsmittel gegen das Erkenntniß in der Hauptsache geltend gemacht werden.

Die fehlende Legitimation zur Sache soll nicht als dilatorische Einrede, sondern als ein Theil des Hauptbeweises behandelt werden.

§. 12. Der Beklagte, welcher die Einrede der fehlenden Sicherheit wegen der Prozeßkosten vorschützt, muß zugleich auf eine bestimmte Summe antragen. Hat er einstweilige Befreiung von der Einlassung begehrt, so erklärt das Gericht ohne weiteres Verfahren, daß die Klage so lange beruhen bleibe, bis für eine bestimmte Summe Kläger seine hinlängliche Angesessenheit im Lande durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen, oder baare Gelder, im Lande zahlbare Schuldinstrumente, annehmliche Pfänder, oder obrigkeitlich beglaubigte Bürgschafts-Instrumente hinlänglich bemittelter Landeseinwohner gerichtlich deponirt haben wird. Die juratorische Caution wegen der Unkosten ist abgeschafft.

Ist die Deposition geschehen und das Gericht hält dadurch die Auflage für befolgt, so wird dem Beklagten die Erklärung in der Hauptsache und über die eingekommenen Instrumente, deren Einsicht in der Registratur ihm frei zu stellen ist, aufgegeben. Glaubt der Beklagte Einwendungen gegen die Caution machen zu müssen, so soll er dieses in einer von der Erklärung in der Hauptsache abgesonderten Schrift thun, worauf die Sache summarisch zu erledigen ist. Versäumt der Beklagte die Frist, welche unerstrecklich ist, so soll ihm keine Restitution gegeben werden. Gegen das Erkenntniß kann nur mit der Berufung gegen die Hauptsache appellirt werden.

§. 13. Dingliche Rechte an Immobilien, Hypotheken ausgenommen, können den Immobilien gleich geachtet werden.

Bei Liquidationen im Concurs, bei liquiden Forderungen und bei Klagen zum Armenrecht zugelassener Ausländer oder über deren Grund dem Beklagten gültig der Eid zugeschoben worden ist, kann die Caution nicht begehrt werden. Wird die gestellte Caution im Laufe des Prozesses überflüssig oder gewährt sie keine Sicherheit mehr; so kann der Kläger verlangen, daß sie ihm zurückgegeben, der Beklagte, daß sie erneuert werde.

Ist die Caution nicht vor oder bei der Einlassung begehrt worden, so kann sie nur noch verlangt werden, wenn der Grund dazu erst später eintrat. Entstehet nach der Einlassung ein Verfahren über Stellung oder Erneuerung der Caution, so soll hierdurch die Hauptsache nicht aufgehalten werden.

§. 14. Kein ganzes Hof- und Appellationsgericht kann als verdächtig recusiret werden.

Das Gesuch, daß einzelne Richter als ihm verdächtig in seiner Sache nicht referiren oder votiren möchten, befreiet den Beklagten nicht von der Einlassung.

§. 15. Die Antwort des Beklagten auf die Hauptsache muß jede in der Klage angeführte, zum Grund derselben gehörige Thatsache, welche er nicht zugestehen will, besonders und bestimmt in Abrede stellen. Eine allgemeine Verneinungsclausel ist ohne Wirkung, und das Stillschweigen oder unbestimmte zweideutige Antworten gelten für Eingeständniß. Daneben ist es dem Beklagten gestattet, die Geschichtserzählung des Klägers zu berichtigen.

§. 16. Mit der Einlassung soll der Beklagte alle übrigen Einreden, die er gebrauchen will, vorschützen. Später wird er mit Einreden nur dann noch gehöret, wenn er gegen ihre Versäumung ein Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen kann, oder wenn ihr Grund erst nach der Einlassung entstanden ist, oder wenn sie das Gericht, um Ungültigkeit zu verhindern, von Amtswegen berücksichtigen müßte. Sogenannte privilegirte, in jeder Lage des Prozesses vorzuschützende Einreden giebt es ohne jene Voraussetzung nicht.

§. 17. Eine Widerklage kann nur dann in denselben Acten oder Protocollen mit der Vorklage behandelt werden, wenn sie mit dieser aus demselben Geschäft entsprungen ist, oder auch als Einrede ge-

braucht ist. Nichtsdestoweniger muß auf eine Widerklage anderer Art der Kläger sich bei dem Gericht einlassen, wo die Vorklage anhängig ist; auch hat ein Ausländer auf Verlangen des Beklagten wegen der Widerklage Caution zu leisten.

§. 18. Hat der Beklagte bei der Einlassung oder zur Begründung von Einreden oder einer Widerklage neue Thatsachen behauptet, so ist dem Kläger zur Gegenerklärung eine Frist von 14 Tagen unter dem Rechtsnachtheil des Eingeständnisses anzuberaumen. In Beziehung auf jene Thatsachen wird die Antwort des Klägers nach §. 15. beurtheilt, auch sind ihm Verbesserungen der Klage gestattet.

§. 19. Aendert der Kläger in der Replik seine Klage so wesentlich, daß die Vertheidigung des Beklagten ganz oder theilweise aufhört, gegen sie gerichtet zu seyn; so kann der Beklagte Ersatz der Kosten und Entbindung von der Klage verlangen. So lange dem Beklagten die Kosten nicht ersetzt sind, braucht er sich auf eine neue Klage nicht einzulassen, es mag damit der Kläger einen verschiedenen oder auch denselben Gegenstand aus einem andern Klagrecht verlangen.

§. 20. Hat der Kläger in der Replik in Beziehung auf die Vor- oder Widerklage zulässige neue Thatsachen vorgebracht, so ist der Beklagte zur Gegenerklärung binnen einer Frist von 14 Tagen, unter Androhung des Rechtsnachtheils des Eingeständnisses im Fall der Versäumniß, aufzufordern, jedoch nur in Beziehung auf die Widerklage, wenn das neue Vorbringen nur diese betrifft. Die Antwort des Beklagten wird nach §. 17. und überdem in Beziehung auf die Widerklage nach dem vorhergehenden §. 19. behandelt.

Eine zweite Fristverlängerung für die Replik oder Duplik kann nur wegen bewiesener Unmöglichkeit innerhalb der ersten Verlängerung zu handeln, ertheilt werden. Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten auch, wenn wegen neu behaupteter Thatsachen noch mehrere Schriften gewechselt werden müßten.

§. 21. Sollten mit den bisherigen Schriften briefliche Original-Urkunden, deren entscheidende Stellen, wenn sie berücksichtiget werden sollen, in doppelten fidimirten oder nichtfidimirten Abschriften zu übergeben sind, um den Beweis freiwillig anzutreten, eingekommen seyn; so ist dem andern Theil frei zu stellen, die Originalien in der Registratur einzusehen und ihm aufzugeben, sich darüber, ob er die Urkunden anerkennt, oder welche Einwendungen er dagegen habe, binnen der Frist zu erklären, die ihm zur Vertheidigung gegen die durch die Urkunden zu beweisenden Behauptungen läuft. Eine Versäumung dieser Erklärung oder unbestimmte zweideutige Aeußerungen über die Urkunden gelten für Anerkennung. Sind keine Einwendungen gegen die Urkunde gemacht worden, so kann sie, nachdem der Secretär die nichtfidimirten Abschriften ihrer entscheidenden Stellen beglaubigt hat, auf Verlangen zurückgegeben werden. Würden Einwendungen dagegen gemacht, so ist ein ordentliches Beweisinterlocut (§. 27.) zu erlassen.

§. 22. Wer berechtigt zu seyn glaubt, auf den Fall, daß er in einem Rechtsstreit unterliegen würde, von einem Dritten Entschädigung zu verlangen, der kann diese nicht mehr ansprechen, wenn er als Kläger nicht vor Uebergabe der Klage, als Beklagter nicht vor Ablauf der ersten Frist, dem Dritten vom bevorstehenden oder erhobenen Rechtsstreit Nachricht durch das Gericht gibt, wobei die Klage angebracht wurde oder werden soll. In der Schrift müssen, nebst einer zweckmäßigen Bitte, die Gründe angeführt werden, weshalb im Fall des Verlustes der Regreß gegen den Dritten statthaft sey, vorausgesetzt, daß der Grund der Streitverkündigung nicht erst später entstehet.

§. 23. Die Schrift ist dem Dritten mitzutheilen und ihm zu überlassen, ob er binnen einer nach §. 6. zu bestimmenden Frist mit dem Verkündiger als Streitgenosse handeln oder sich mit demselben wegen Führung des Streites auf andere Art vereinigen oder endlich gewärtigen wolle, daß er künftig,

wenn eine Regreßklage gegen ihn erhoben werden sollte, eine üble Führung des Prozesses nicht vorschützen könne. Hat der Beklagte den Streit verkündiget, so ist die Frist zur Antwort in der Hauptsache um die dem Dritten gesetzte Frist, wenn auch nicht darum gebeten wäre, von Amtswegen zu verlängern, und dem Kläger die Verkündungsschrift nebst dem darauf erlassenen Dekret zur Nachricht zuzustellen.

§. 24. Vereinigen sich beide während dieser Frist nicht dahin, daß einer von ihnen den Prozeß allein führen soll, und will der Dritte auch nicht als Streitgenosse daran Antheil nehmen, so hat ihn der Streitverkündiger zu führen.

§. 25. Ueber die Zulässigkeit der Streitverkündigung soll keine Verhandlung statt finden, und wenn der Dritte am Prozesse Antheil nimmt, so liegt darinn kein Bekenntniß, daß er im Fall des Verlustes zur Entschädigung verbunden sey, über welche der Prozeß vor dem Gericht des Denunciaten zu führen ist.

§. 26. Sind die Verhandlungen spruchreif, so soll das Urtheil mit den Entscheidungsgründen baldmöglichst, ohne daß es eben nöthig ist, vorher einen Inrotulationstermin zu halten, eröffnet werden, wenn auch nur einer der geladenen Anwälte im Eröffnungstermin erschienen wäre.

Auch die höhern Gerichte haben sich, wenn es die Lage der Sache oder andere Umstände räthlich machen, zu bemühen, Vergleiche zu bewirken.

II. Vom Beweis überhaupt und dem Zeugenbeweis.

§. 27. Ist auf Beweis zu erkennen, so soll dieser, die Fälle des §. 65. 90. 93. ausgenommen, über bestimmte zur Begründung der Ansprüche oder der Vertheidigung vorgebrachte Thatsachen im Allgemeinen, d. h. ohne Bestimmung der Beweismittel auferlegt werden, mit Festsetzung einer 21tägigen Frist zur Antretung, in welcher von jeder mit Beweis beschwerten Parthei, oder welche Gegenbeweis zu führen gesonnen ist, eine genaue Angabe der Beweismittel und der Puncte, worüber jedes derselben gebraucht werden soll, zu machen, und auf diejenigen richterlichen Verfügungen anzutragen ist, welche nach Verschiedenheit der Beweismittel zulässig sind.

Nach geschehener Beweisantretung oder nach Ablauf der Frist, die mit dem Tage beginnt, an welchem gegen die Beweisauflage die Berufung nicht mehr eingelegt werden konnte, können nur noch neu aufgefundene Beweismittel unter den Voraussetzungen des §. 127. vorgebracht werden, dagegen steht es dem Beweisführer frei, Beweismittel, die noch nicht wirklich producirt und daher noch nicht gemeinschaftlich geworden sind — also z. B. Zeugen, welche noch nicht im Termin erschienen sind, wieder aufzugeben.

§. 28. Die Antretung wird dem Gegner, oder wenn beide Theile angetreten haben, wechselseitig mitgetheilt, um sich binnen 14 Tagen nach der Insinuation darüber zu erklären. In der Gegenerklärung muß alles was die Parthei gegen die Zulässigkeit und Tauglichkeit des angetretenen Beweises und der Beweismittel glaubt einwenden zu können, vorgebracht werden, und sollte hierauf noch eine Gegenerklärung in Rücksicht eines oder des andern Beweismittels nöthig seyn, so braucht sich das Gericht hierdurch nicht aufhalten zu lassen, das in Ansehung des Gebrauches der übrigen Beweismittel Erforderliche schon jetzt zu verfügen.

Die Fristen zur Beweisantretung und Erklärung darüber können nur wegen bescheinigter Unmöglichkeit des Handelns verlängert werden.

§. 29. Was insonderheit den Zeugenbeweis betrifft, so sind in der Antretungsschrift die Zeugen und die zum Beweisthema gehörigen Puncte, worüber sie abgehört werden sollen, zu benennen; in der Gegenerklärung hat der Produkt alles vorzutragen, was er gegen die Antretung und die Personen der Zeugen einwenden zu können glaubt. Artikel und Fragstücke fallen weg. Nach diesen Verhandlungen sind

die offenbar unfähigen Zeugen zu verwerfen, die übrigen mit Vorbehalt der gegen sie etwa gemachten Einreden zuzulassen. Das Erkenntniß bestimmt die Thatsachen, worüber sie abgehört werden sollen, und ertheilt hierzu den Umständen nach einem Mitgliede des Gerichts den Auftrag, oder erklärt, daß ein ausländisches Gericht oder ein Beamter um die Abhörung ersucht werden solle.

§. 30. Dem deßhalb zu erlassenden Schreiben soll der Theil des Erkenntnisses, welcher die Abhörung der Zeugen und die Thatsachen, worüber sie zu vernehmen sind, bestimmt, abschriftlich, so wie der §. 35. nachgelassene Aufsatz beigelegt und im Schreiben eine Benachrichtigung über den zum Verhör angesetzten Termin, damit er den Partheien bekannt gemacht werden könne, so wie die demnächstige Einsendung der Verhörsprotocolle erbeten resp. verlangt werden.

§. 31. Würde ein Beamter mit der Abhörung beauftragt, so soll sie binnen 14 Tagen nach Empfang des Rescripts geschehen, widrigenfalls macht sich derselbe der Justizverzögerung verantwortlich.

Die Verhörsprotocolle sind innerhalb drei Tagen nach vollendeter Abhörung einzusenden.

§. 32. Wäre ein Mitglied des Gerichts zum Commissarius ernannt worden, so ist im Decret zugleich der Verhörstermin nach Tag, Stunde und Ort festzusetzen. Die Insinuation gilt den Partheien statt Ladung, an die Zeugen aber hat das Gericht besondere Ladung auszufertigen und insinuiren zu lassen.

§. 33. Will ein Hof- und Appellationsgericht die Zeugen durch einen Beamten im Bezirk des andern Hof- und Appellationsgerichts abhören lassen, so kann es ihn unmittelbar beauftragen und unmittelbaren Bericht von ihm verlangen. Auch wegen sonstiger Aufträge an Beamte ausser dem Gerichtssprengel ist die Communication der Hof- und Appellationsgerichte mit einander nicht erforderlich.

§. 34. Die Partheien haben das Recht nicht blos bei der Beeidigung, sondern auch bei der Abhörung der Zeugen gegenwärtig zu seyn. Das Ausbleiben einer oder beider Partheien, insofern ihnen der Termin amtlich bekannt geworden war, steht der Gültigkeit der Abhörung nicht im Wege. Wäre jedoch eine oder die andere Parthei vom Termin nicht gehörig in Kenntniß gesetzt worden, so kann sie die Abhörung überhaupt oder in Ansehung eines bestimmten Zeugen für ungültig erklären.

§. 35. Jedem Theil, welcher der Abhörung nicht beiwohnen will, steht es frei, in einem besondern Aufsatze diejenigen Punkte bemerklich zu machen, welche zur gründlicheren Abhörung der Zeugen dem Commissarius zu wissen dienlich seyn könnten. Der Aufsatz ist mit der Beweisantretung oder mit der Erklärung darüber zu übergeben.

§. 36. Ausbleibende gehörig geladene Zeugen können mit einer Strafe von 3 fl. und in Wiederholungsfällen bis zu 25 fl. und 14tägiger Gefängnißstrafe vom Commissarius belegt werden. Dagegen haben die Zeugen auch eine Vergütung für Versäumniß und Zehrung anzusprechen, deren festgesetzter Betrag die Kraft eines Executionsbefehls gegen den Auswirker der Ladung hat.

Zeugen, welche am Orte der Abhörung wohnen, sollen höchstens 24 kr., solche, welche nicht über eine Stunde auswärts wohnen, sollen höchstens 30 kr.; alle übrigen zweimal, dreimal u. s. w. vier und zwanzig Kreuzer fordern können, je nachdem sie innerhalb der zweiten oder dritten u. s. w. Stunde entfernt wohnen. In besondern Fällen kann für Transport und Zehrung nach dem Ermessen des Gerichts eine höhere Vergütung bestimmt werden.

Wenn ein oder der andere Zeuge vor dem Termin Verhinderungsursachen anbrächte, und um Abhörung zu einer andern Zeit bäte, so müßte diesem Gesuch willfahrt werden.

§. 37. Den Partheien steht es frei in diesem Termin, jedoch vor Abhörung der Zeugen, gegen diese noch solche Einwendungen zu machen, wegen deren Zulässigkeit sie bei der Beweisanfechtung eine Restitution begründen zu können vermeinen, oder deren Grund erst nach ihrer Erklärung über die Be-

weisantretung entstanden ist. Sie können verlangen, daß die Zeugen selbst über alle gegen dieselben vorgebrachten Einreden befragt werden; es muß jedoch die Befragung, wenn sie eine behauptete strafbare Handlung des Zeugen zum Gegenstand hat, vor der Beeidigung des Zeugen geschehen, und ergiebt sich daraus die Unfähigkeit des Zeugen, so soll ihn der Commissarius nicht vernehmen.

§. 38. Nachdem der Commissarius auf eine nach Verhältniß der Personen zweckmäßige Weise die Zeugen gegen Meineid verwarnt hat, sollen christliche Zeugen folgendes angeloben:

»Ich gelobe und schwöre in Ansehung der Sache, worüber ich als Zeuge jetzo befragt werden soll, »soviel mir davon aus eigner Wissenschaft bekannt ist, die lautere Wahrheit zu sagen, ohne Beimischung »einiger falschen Umstände, ohne Zweideutigkeit oder geheimen Hinterhalt, keinem Theil zu Lieb noch zu »Leid, sey es um Freundschaft oder Feindschaft, Furcht, Gabe oder um Nutzens willen — so wahr mir »Gott helfe.«

Ueberhaupt sollen alle in Gerichten vorfallende Versprechungen oder Versicherungen, welche eidlich zu betheuern sind, blos durch die Worte: »so wahr mir Gott helfe« beschworen werden, und auch diese Beschwörung fällt bei Personen solcher Sekten weg, nach deren Religionsbegriffe eine einfache Angelobung die Kraft eines Eides hat, den sie zu leisten nicht für erlaubt halten.

Die Beeidigung der Juden geschieht in der ihrer Glaubenslehre angemessenen Form.

§. 39. Daß die Verwarnung vor dem Meineid und die Beeidigung der Zeugen geschehen sey, ist im Protocoll zu bemerken; fehlte darin diese Bemerkung, so wäre das Zeugenverhör doch nur dann ungültig, wenn bewiesen würde, daß die Verpflichtung wirklich unterblieben sey, und dieser Mangel auf jeden Fall binnen der zu Anfechtung des Beweises §. 44. gestatteten Frist geltend gemacht würde.

§. 40. Die Vernehmung jedes Zeugen geschiehet hierauf in Abwesenheit der übrigen Zeugen und zwar zuerst über folgende allgemeine Fragen: 1) wie Zeugens Vornamen und Namen sey, 2) wie alt er sey, 3) welchen Standes oder Gewerbes er sey, oder welches Amt er bekleide, 4) ob und wie er mit den streitenden Theilen verwandt oder verschwägert sey, 5) ob er mit dem Gegner des Beweisführers in Feindschaft lebe und aus welchem Grunde, 6) ob und auf welche Weise er bei dem Prozeß einen Nutzen zu hoffen oder Schaden zu fürchten habe, 7) ob, von wem, und was ihm seines Zeugnisses wegen versprochen oder gegeben worden sey, 8) ob und in welchen Dienstverhältnissen er zu dem Beweisführer stehe. Zeugen, welche nach diesen Fragen noch als unfähig erscheinen, sind über die Sache selbst schlechthin oder auf Verlangen nicht abzuhören.

§. 41. Bei Strafe der Entfernung vom Verhör darf keine Parthei den Zeugen unterbrechen oder sich mit Fragen geradezu an ihn wenden, sie kann sich aber, wenn der Zeuge geendiget, an den Richter wenden, damit er dem Zeugen noch diejenigen Fragen vorlege, welche sie zur vollständigen Aufklärung der Sache für dienlich hält. Auch von Amtswegen muß der Commissarius den Zeugen zweckdienliche Fragen vorlegen, theils um deutlichere Antworten zu veranlassen, theils um den Grund der Wissenschaft der Zeugen zu erforschen. Eben so steht es dem Commissarius frei, sich mit den Zeugen an Ort und Stelle zu begeben, wo die Ansicht eines Ortes die Deutlichkeit der Zeugenaussagen, allenfalls auch mit Beziehung auf eine Zeichnung befördern kann, er sey darum ersucht worden oder nicht.

§. 42. Der Inhalt der Aussagen soll nicht eher, bis er nöthigen Falls durch zweckmäßige Fragen zur vollkommenen Klarheit gebracht ist, und zwar so viel als möglich mit den eigenen Worten des Zeugen niedergeschrieben und den Zeugen und anwesenden Partheien vorgelesen werden; das Protocoll ist, ausser vom Commissarius und dem Secretär, auch von den Zeugen und den anwesenden Partheien zu unterschreiben, oder es muß bemerkt werden, warum diese Unterschriften fehlen. Auch können sowohl

die Zeugen als die Partheien Bemerkungen gegen die Fassung des Protocolls machen und ihre Aufnahme in dasselbe verlangen.

§. 43. Nach Eingang sämmtlicher Verhörsprotocolle werden die Partheien hiervon mit dem Beisatz in Kenntniß gesetzt, daß es ihnen frei stehe, in der Registratur die Protocolle einzusehen oder Abschriften davon zu begehren.

§. 44. Nach der Behändigung des im vorigen Paragraphen erwähnten Decrets steht es jeder Parthei frei, innerhalb einer Frist von 21 Tagen, welche nur einmal, und zwar nur wegen schuldlos zu spät erhaltener Abschriften erstreckt werden kann, ihre Beweisführung als gelungen und die des Gegners als mißlungen darzustellen. In dieser Schrift hat auch jeder Theil den Beweis der Einreden bei Strafe des Verlustes anzutreten, die er den Zeugen seines Gegners vor ihrer Abhörung entgegenstellte und die er jetzt noch für erheblich hält.

Das Gericht entscheidet entweder sofort in der Hauptsache und theilt die Schriften wechselseitig zur Nachricht mit, oder es verfügt vorerst noch dasjenige, was dem angetretenen Beweise der Einreden gemäß ist, wenn es dafür hält, daß die Gewißheit über ihren factischen Grund auf die Entscheidung der Hauptsache noch von Einfluß seyn könnte.

Soll das Daseyn dieser Verdachtsgründe durch Zeugen erwiesen werden, so können gegen letzte nur solche Verwerfungs- oder Verdachtsgründe in Betracht kommen, die notorisch sind, oder vor Abhörung der Zeugen vom Gegner oder dem angefochtenen Zeugen selbst zugestanden oder durch öffentliche Urkunden bestätiget werden.

Das Beweisverfahren über Beweiseinreden ist summarisch und es findet dabei keine Anfechtung oder Ausführung des Beweises statt; das Gericht hat ohne weiteres das Erkenntniß in der Hauptsache zu erlassen.

§. 45. Von Amtswegen als Zeugen zu verwerfen sind:

1) solche, denen Sinne oder Vernunft überhaupt, oder zur Beobachtung des Beweisgegenstandes fehlen, oder welche ihre Wahrnehmungen nicht verständlich und unzweifelhaft zu erkennen geben können;
2) die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
3) die für das Versprechen eines vortheilhaften Zeugnisses, Geschenke oder Gegenversprechungen angenommen haben;
4) wegen Meineides Verurtheilte.

§. 46. Auf Verlangen jedes streitenden Theils, oder auf ihr eigenes Verlangen sind gegen oder für einander zur Zeugenschaft nicht zuzulassen oder davon zu befreien: Ehegatten, auch wenn sie von Tisch und Bett geschieden sind, Ascendenten und Descendenten und deren Ehegatten. Geschwister des Beweisführers und deren Ehegatten können nur vom Gegentheil verworfen werden; auch stehet es den Geschwistern eines Theiles und deren Ehegatten frei, in Sachen eben dieses Theiles Zeugniß zu verweigern. Es versteht sich jedoch, daß Eltern in den Fällen, wo sie ausnahmsweise von den Gesetzen für glaubwürdige Zeugen erkläret worden sind, nicht verworfen werden können.

§. 47. Auf Verlangen des Gegners des Beweisführers dürfen zur Zeugenschaft nicht zugelassen werden:

1) Zur Zuchthausstrafe Verurtheilte, so lange ihre bürgerliche Ehre nicht wieder hergestellt ist.
2) Der Anwalt des Beweisführers oder dessen, wogegen Beweis geführt werden soll.
3) Alle welche, je nachdem dieser oder jener Theil den Prozeß gewinnt, einen mittel- oder un-

mittelbaren Vortheil oder Verlust zu gewärtigen haben. Doch sind Gemeindeglieder in Gemeindeangelegenheiten blos verdächtige Zeugen.

§. 48. Die Gründe, welche einen nicht verwerflichen Zeugen mehr oder weniger verdächtig machen, daß er die Wahrheit nicht wisse oder nicht sagen wolle, bleiben im Allgemeinen der Beurtheilung des Gerichtes überlassen.

Doch wird hierbei bestimmt, daß keine vollgültige Zeugen sind:

1) welche über Ereignisse vor ihrem zurückgelegten achtzehnten Jahre aussagen sollen, obschon sie selbst 18 Jahre alt sind;
2) welche wegen eines aus Betrug oder Gewinnsucht entstandenen Verbrechens zur Correctionshausstrafe verurtheilt worden sind;
3) Dienstboten für ihre Herrschaft;
4) welche mit dem Gegentheil des Zeugenführers in Feindschaft leben;
5) Geschwisterkinder des Zeugenführers und welche ihm in der Seitenlinie noch näher verwandt, oder welche ihm in gleichem Grade verschwägert sind. Fände diese Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu beiden streitenden Theilen statt, so würde sie den Zeugen nicht verdächtig machen.
6) Ein Jude für einen Juden gegen einen Christen.

§. 49. Diejenigen, welche sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung befinden, das sie verwerflich oder verdächtig machen würde, wenn es erwiesen wäre, sind abzuhören, ihre Aussage aber ist, bis sie freigesprochen werden, im ersten Fall nicht zu berücksichtigen, im andern Fall nicht für vollgültig zu achten. Wäre inzwischen die Sache durch Urtheil entschieden worden, die Gültigkeit jener Aussage aber würde eine andere Entscheidung herbeigeführt haben, so kann Restitution gegen das Urtheil gesucht werden.

§. 50. Das Gericht hat ferner zu beurtheilen, ob und welcher Glaube einem Zeugen beizumessen ist, der in wesentlich zum Beweisgegenstand gehörigen Punkten sich widerspricht, oder welcher durch zurückhaltendes unsicheres Benehmen, durch offenbare Unwahrheiten in Nebensachen den Verdacht der Partheilichkeit oder des Mangels hinlänglicher Wissenschaft, die stets auf eigene Beobachtung gestützt seyn muß, erregt. Alles, was in diesen Hinsichten zur Beurtheilung des Werthes der Zeugenaussagen gehöret, ist im Protokoll zu bemerken. Die Abhörung von Zeugen zum ewigen Gedächtniß soll stets bewilliget werden; sie ist bei dem Gericht nachzusuchen, wo der Prozeß hängt oder abhängig werden soll.

### III. Ueber den Beweis durch Kunstverständige und Augenschein.

§. 51. Mehr als drei oder nur zwei Kunstverständige sollen nicht, Einer dann zur Begutachtung gezogen werden, wenn die Partheien sich hierüber vereinigt haben.

§. 52. In der Beweisantretung ist der Gegenstand der Begutachtung anzugeben und eine beliebige Anzahl Sachverständiger zu benennen, doch müssen der Benannten wenigstens drei seyn, sonst wird dies als Verzicht auf Einwendungen wider die etwa vom Gegner oder vom Gericht vorzuschlagenden oder auf die gesetzliche Zahl angesehen.

§. 53. Die Antretungsschrift ist dem Gegner zur Erklärung binnen der gewöhnlichen Frist mitzutheilen. Macht er Einwendungen gegen einen oder mehrere Sachverständige, so muß er andere an deren Stelle vorschlagen, sonst werden die Einreden nicht berücksichtiget. Wenn der Beweisführer weniger als drei benannt hat, so steht es dessen Gegner frei, die gesetzliche Zahl zu ergänzen, und die von ihm Benannten können nur aus Gründen, welche Zeugen verwerflich machen, nicht zugelassen werden. Erklärt er sich überhaupt nicht, oder ergänzt er die gesetzliche Zahl nicht, so wird angenommen, daß er

die Ergänzung, wenn in der Antretung zwei benannt waren, dem Gericht, mit Verzicht auf etwaige Einreden, überlasse; wenn einer oder drei benannt waren, daß er diese gebilligt habe.

§. 54. Sind die Partheien nach Ablauf der Frist über die Zulässigkeit der Sachverständigen noch nicht einig oder dafür zu achten; so hat das Gericht nebst der Mittheilung der Gegenerklärung einen Termin zur protocollarischen Verhandlung anzusetzen, der nicht über 8 Tage nach der Insinuation hinausgeschoben werden darf, und mit dessen Abhaltung im Decret ein Mitglied des Gerichts zu beauftragen ist.

Dieser Termin kann nur einmal höchstens auf 8 Tage erstreckt werden, welches bei dem Commissarius nachzusuchen ist.

Der im Termin ausbleibende Theil wird als zustimmend in die Vorschläge des Gegners betrachtet, insofern sie Sachverständige betreffen, worüber früher noch keine Uebereinstimmung rechtlich existirte. Bleiben beide Theile aus, oder sie erscheinen und vereinigen sich nicht über Zahl und Personen der Sachverständigen, so hat das Gericht diese aus den beiderseits vorgeschlagenen, und durch liquide Einreden nicht verworfenen, definitiv zu ernennen.

Binnen drei Tagen nach dem Termin muß der Commissarius dem Gericht das Protocoll übergeben.

§. 55. Das Decret des Gerichts auf die Antretung oder Verhandlung darüber bestimmt genau den Gegenstand des Gutachtens, die Personen der Sachverständigen und den Commissarius, der die Handlung leiten soll, wenn dieses erforderlich wäre. Wäre ein Mitglied des Gerichts zum Commissarius ernannt worden, so müßte das Decret, auch die Zeit wann, und den Ort, wo die Handlung vorgenommen werden soll, ausdrücken. Die Insinuation an beide Theile gilt in diesem Fall statt Ladung, die von Seite des Gerichts an die Kunstverständigen zu erlassen oder durch Requisitionsschreiben zu bewirken ist.

§. 56. Ist ein Beamter zur Leitung der Handlung beauftragt, so gilt dasselbe, als wenn ihm der Auftrag Zeugen abzuhören, ertheilt worden wäre.

§. 57. In dem zur Begutachtung angesetzten Termin soll der Commissarius die Sachverständigen angeloben lassen: »daß sie nach hinlänglicher Untersuchung der Sache diejenige Eigenschaft, welche das »Gericht zu wissen nöthig hat, und ihnen als solche bezeichnet worden ist, nach ihrer besten Einsicht »und Ueberzeugung, keinem Theil zu Lieb oder zu Leid, sey es aus Haß, Gunst, Gewinnes oder um »welcher andern Ursache willen, aufrichtig und deutlich angeben wollen.« Die eidliche Betheuerung geschiehet von jedem mit den gewöhnlichen (§. 39.) Worten: »so wahr mir Gott helfe.«

Sachverständige, bei welchen wegen eines schon geleisteten Amtseides eine besondere Angelobung nicht nöthig ist, werden nur im Allgemeinen an ihre Pflichten erinnert.

§. 58. Bei der Beaugenscheinigung hat der Commissarius besorgt zu seyn, daß die Sachverständigen ihre Aufmerksamkeit auf die rechten Gegenstände richten. Läßt sich die Besichtigung nicht im Gerichtszimmer vornehmen, so muß sich der Commissarius mit den Sachverständigen an Ort und Stelle begeben. Auch die Partheien können den Kunstverständigen Erinnerungen machen, die sie nöthig finden.

Bleibt einer oder bleiben beide streitende Theile aus, so wird hierdurch die Vornahme des Geschäfts nicht gehindert.

§. 59. Die Sachverständigen sollen, wo möglich ehe die Partheien auseinander gehen, den Befund schriftlich abfassen und mit ihrer Unterschrift versehen dem Commissarius zustellen, oder dieser soll darüber auf ihr Verlangen aus ihrem mündlichen Vortrag ein Protocoll aufnehmen und von den Sachverständigen unterschreiben lassen. Sie haben sich im Befund nicht über die Rechte der Partheien, sondern bloß über die zweifelhafte Beschaffenheit der Sache zu äussern. Erfordert die Deutlichkeit eine Zeichnung

der Sache, so haben sie auch diese zu übergeben und sich im Gutachten darauf zu beziehen. Ist es nicht möglich, den Befund an einem Tage zu vollenden, so soll der Commissarius eine den Umständen nach kürzere oder längere Frist, jedoch nicht über 14 Tage vom Anfang an, dazu gestatten.

§. 60. Sie geben ihr Gutachten nach Stimmenmehrheit mit Anführung der Gründe ab und müssen sich zu dem Ende miteinander berathen. Auch hat die Minorität das Recht, die Gründe ihrer abweichenden Meinung in das Protocoll oder das Gutachten niederzulegen.

Bei Schätzungen sollen die Sachverständigen sich nach genauer Ueberlegung aller Umstände an den wahren Werth der Sache halten, und bei Immobilien vorzüglich auf den jährlichen Ertrag Rücksicht nehmen. Weicht ein Schätzer in der Angabe der Summe von der Angabe der Uebrigen ab; so werden die Summen zusammen gezählt und mit der Zahl der Schätzer getheilt; der herauskommende Betrag ist als das Resultat der Schätzung zu betrachten.

§. 61. Ist der Befund aufgesetzt worden, ehe die Partheien auseinander gingen, so soll ihn der Commissarius denselben vorlesen. Fände sich in diesem Falle oder überhaupt eine Dunkelheit oder ein sonstiger wesentlicher Mangel darin, so wird die Verbesserung sofort angeordnet, zu welchem Ende es dem Gericht auch frei stehet, andere Sachverständige von Amtswegen nach Anhörung der Vorschläge der Partheien zu ernennen und diesen die Arbeit der vorigen einzuhändigen.

§. 62 Wäre für keine Meinung eine Stimmenmehrheit vorhanden, so müssen die abweichenden Meinungen im Befund bemerkt werden. In diesem Fall ist, insofern es sich nicht um eine Schätzung handelt, vom Gericht ein Obmann zu ernennen. Nach Beeidigung des Obmanns oder Erinnerung desselben an seinen schon geleisteten Eid, wird demselben die Arbeit der früheren Sachverständigen übergeben. Eine neue Meinung darf er nicht aufstellen, und wenn er keiner der früheren Meinungen, als der wahren, ganz beitreten kann, so ist es ihm erlaubt, in einem Punkt diese, im andern Punkt jene, als die wahre oder der Wahrheit am nächsten kommende zu bezeichnen.

§. 63. Dem Gutachten der Kunstverständigen hat das Gericht zu folgen. Es findet, die Fälle in §. 61. 62. ausgenommen, in derselben Instanz eine wiederholte Begutachtung nicht statt. Würde jedoch vom Urtheil appellirt, so kann vor dem höhern Gericht auch die Richtigkeit des Gutachtens der Sachverständigen angefochten und eine Wiederholung desselben verlangt werden, welche alsdann durch von Amtswegen, nach Anhörung der Vorschläge der Partheien zu ernennende andere Sachverständige, denen die Arbeit der früher zugezogenen Sachverständigen übergeben werden soll, zu bewirken ist. Bei einer weitern Appellation findet keine Anfechtung zweier, im Wesentlichen gleichlautender Gutachten mehr statt.

§. 64. Gegen Sachverständige, welche der Ladung nicht folgen oder ihr Gutachten nicht binnen der gesetzten Zeit abgeben, kann, wie gegen ungehorsame Zeugen, verfahren werden.

§. 65. Verordnet das Gericht von Amtswegen einen Augenschein, mit oder ohne Zuziehung von Kunstverständigen, so hat es den Commissarius, und wenn dieser ein Mitglied des Gerichts ist, auch die Kunstverständigen und den Termin zu bestimmen, dazu auch diese und die streitenden Theile zu laden. Appellation findet gegen diese Verfügung nicht statt; auch ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, ob einer oder drei Kunstverständige zugezogen werden sollen. Der Commissarius hat das Ergebniß des Augenscheins zu Protocoll nehmen zu lassen.

§. 66. Sobald das Gutachten oder das Resultat des Augenscheins vom Commissarius mit Bericht übergeben worden ist, sind die Partheien zu benachrichtigen, daß es ihnen nunmehr 8 Tage lang nach der Insinuation frei stehe, das Gutachten oder das Augenscheinsprotocoll in der Registratur einzusehen.

Ohne Gestattung einer Anfechtung oder Ausführung des Beweises, es sey denn, daß sie das Gut-

achten als keine hinlängliche Aufklärung enthaltend, oder als ungültig innerhalb jener Frist darstellen wollten, soll unverzüglich zum Erkenntniß geschritten werden.

IV. Ueber den Beweis durch Urkunden.

§. 67. Die Beweisantretungen durch Urkunden geschehen durch Uebergabe doppelter Abschriften wenigstens der entscheidenden Stellen und Bitte um Ansetzung eines Termins zur Verhandlung. Auch können die Originalien beigefügt werden.

§. 68. Das Gericht hat längstens binnen 14 Tagen nach der Antretung einen Termin zur Verhandlung über die Urkunde anzusetzen und hierzu beide Theile zu laden. Zugleich ist dem Gegentheil eine Abschrift mitzutheilen, und wenn die Originalien übergeben wurden, ihm frei zu stellen, auch diese in der Registratur einzusehen. Befinden sich die Originalien nicht schon bei den Acten, so ist zu bestimmen, daß sie im Termin vorgezeigt werden sollen.

§. 69. Bleibt der Beweisführer allein oder mit seinem Gegner im Termin aus, so ist dieses als Verzicht auf den Gebrauch der Urkunden, bleibt bloß der Product aus, so ist dieses für ein Anerkenntniß der ihm abschriftlich mitgetheilten oder im Original producirten Urkunde zu achten.

Wäre ein Dritter zur Production der Urkunde auf den Termin geladen worden und er bliebe aus, ohne schriftlich eingegeben zu haben, daß und warum er die Urkunde nicht vorlegen könne oder wolle; so soll er seiner etwaigen Einreden gegen die Schuldigkeit zur Vorlegung der Urkunde, insofern er die Einreden nicht von einer Unmöglichkeit der Vorlegung hernehmen wird, für verlustig erklärt werden.

§. 70. In demselben Termin, wo die Aechtheit einer Urkunde in Abrede gestellt wird, hat der Beweisführer, bei Strafe des Verlustes, den Beweis der Aechtheit durch beliebige Beweismittel, sey es durch Zuschiebung des Eides, Benennung von Kunstverständigen, Zeugen oder Production anderer Urkunden, sie mögen zur Vergleichung der Handschriften gebraucht werden oder durch ihren Inhalt die Aechtheit der angefochtenen Urkunden beweisen sollen, anzutreten und der Gegner sich darüber zu erklären. Auf Verlangen kann jedoch zu dieser Beweisantretung oder Gegenerklärung, insofern letzte nicht über den zu- oder rückgeschobenen Eid geschehen muß, ein anderer Termin angesetzt werden; so wie auch zur Verhandlung über die Beweiskraft der Urkunde, wenn diese vorher in der Registratur nicht eingesehen werden konnte.

§. 71. Glaubt ein Theil, daß sein Gegner, dieser sey Kläger oder Beklagter, im Besitz einer gemeinschaftlichen oder dem Gegner ausschließend gehörigen Urkunde sich befinde, wodurch ein erhebliches Factum bewiesen werden könne, so muß er dieses in derjenigen Schrift, worin er sich zuerst auf jenes Factum beruft, anführen und wenn er eine Abschrift der Urkunde hat, diese doppelt anlegen.

In der Gegenerklärung hat sich alsdann der Andere über die Wahrheit des behaupteten Besitzes der Urkunde und den behaupteten erheblichen Inhalt derselben bestimmt und unzweideutig zu erklären, oder zu erwarten, daß das durch die Urkunde zu erweisende Factum für wahr gehalten werde.

Wird der Besitz in Abrede gestellt, so ist innerhalb der Beweisfrist der Beweis des Besitzes und der Thatsache, die durch die Urkunde bewiesen werden soll, zusammen anzutreten.

Dem angeblichen Besitzer kann der Eid dahin zugeschoben werden, daß er die bezeichnete Urkunde weder besitze noch absichtlich, um die Vorlegung zu verhindern, verbracht, noch wo sie sich befinde, Wissenschaft habe.

Ist der Besitz der Urkunde außer Zweifel gesetzt, so wird die Nichtbefolgung der Aufgabe zur Vorlegung, als Eingeständniß des durch die Urkunde zu erweisenden Factums angesehen.

§. 72. Dritte sind schuldig die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden zur Einsicht des Gerichts und

der Partheien vorzulegen und Abschriften davon nehmen zu lassen, wenn sie über das streitige Rechtsverhältniß errichtet worden sind. Auch dem Dritten kann über den Besitz einer solchen Urkunde der erwähnte Eid zugeschoben werden. Sind Dritte nicht schuldig die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden vorzuzeigen, wohl aber sich als Zeugen abhören zu lassen, so kann dieses auch über den behaupteten Inhalt der Urkunde geschehen.

§. 73. Ob das Verfahren gegen einen Dritten über Vorlegung einer Urkunde, das Verfahren in der Hauptsache aufhalten darf oder nicht, hängt vom Ermessen des Gerichts ab. Wird in der Hauptsache fortgefahren, so kann in der Folge selbst gegen das rechtskräftige Urtheil Restitution ertheilt werden, wenn der Implorant innerhalb der Beweisfrist entweder eine schriftliche Erklärung des Dritten, daß er die Urkunde vorlegen werde, eingereicht oder Klage auf Vorlegung erhoben und davon Abschrift übergeben hat, im Fall sie bei einem anderen Gericht angebracht worden war.

§. 74. Die Klage auf Vorzeigung der Urkunden muß gegen einen Inländer, er habe einen privilegirten Gerichtsstand oder nicht, wenn sie während dem Hauptprozeß erhoben wird, bei dem Gericht, wo dieser anhängig ist, angebracht werden.

§. 75. Die zu den Acten gekommenen Originalien können nach gemachtem Gebrauch zurückverlangt werden.

### V. Ueber den Beweis durch Eid.

§. 76. Wer den auferlegten Beweis durch Eideszuschiebung antreten will, muß zu diesem Mittel innerhalb der Beweisfrist, wenn gleich nur bedingt auf den Fall, daß durch die übrigen Beweismittel der Beweis nicht erbracht werden sollte, greifen, er mag dadurch den Beweis des Grundes der Klage, oder einer Einwendung herstellen wollen.

§. 77. Die Gegenerklärung soll auch auf den bloß bedingt zugeschobenen Eid binnen der gewöhnlichen Frist geschehen. Verstreicht diese ohne Erklärung, so wird der Eid für verweigert gehalten.

Wenn der Eid innerhalb dieser Frist zurückgeschoben ist, oder erhebliche Einwendungen gemacht worden sind, so ist auch dem andern Theil noch eine Frist zur Erklärung zu bewilligen.

Die Versäumung der Erklärung auf einen zurückgeschobenen Eid gilt für Annahme desselben, auf die factischen Einreden für Eingeständniß ihres Grundes.

§. 78. Bei jeder Eideszuschiebung oder Rückschiebung muß die Person, welche schwören soll, speciell bezeichnet seyn.

Wird daher einer Gemeinde der Eid angetragen, so sind die Personen, welche schwören sollen, namentlich zu nennen. Wären die unrechten Personen genannt, welche für die Gemeinde nicht gehandelt haben, oder gehandelt haben würden, so müssen in der Gegenerklärung, wenn der Eid angenommen wird, diejenigen benannt seyn, welche den Eid schwören können und sollen.

Das Erkenntniß über die Antretung bestimmt, welche Personen den Eid zu leisten haben.

§. 79. Sind in einer Gegenerklärung Einwendungen gegen die Zuläßigkeit der Eideszuschiebung oder gegen die Eidesformel gemacht, und ist daneben keine eventuelle Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung vorhanden; so soll der Eid, nach Verwerfung der Einreden, für angenommen geachtet werden.

§. 80. Ist innerhalb der Frist für Beweis und Gegenbeweis (§. 27.), der letzte über Thatsachen angetreten worden, worüber der Eid deferirt ist, so kann der Delat ihn ablehnen und den angetretenen Gegenbeweis führen, nach dessen Mißlingen er jedoch wider Willen des Gegners zu dem abgelehnten Eid nicht zurückgreifen darf, weder durch Annahme noch durch Zurückschiebung, noch auch kann er zu dem Erfüllungseide gelassen werden.

Als Ablehnung wird es nicht betrachtet, wenn der Eid bloß bedingt für den Fall des erbrachten Gegenbeweises abgelehnt, folglich für den Fall des nicht vollständig gelungenen Gegenbeweises angenommen wurde.

Wäre innerhalb der Beweisfrist der Gegenbeweis nicht angetreten, der Eid aber vom Beweisführer deferirt worden; so kann der verlorene Gegenbeweis unter dem Namen einer Gewissensvertretung nicht gestattet werden.

§. 81. Ein Anwalt braucht zur Eideszuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung keine besondere Vollmacht zu übergeben, wenn in der früheren Vollmacht, worin ihm die Führung des Rechtsstreites überhaupt aufgetragen worden ist, jene Handlungen nicht ausdrücklich ausgenommen worden sind. Er ist jedoch verantwortlich dafür, daß er nur nach dem besonders erklärten vollgültigen Willen seiner Parthei den Eid zugeschoben oder sich darüber erklärt hat.

§. 82. Der Eid kann über eigene oder gemeinschaftliche Handlungen des Gegners zu- oder rückgeschoben werden. In Ansehung fremder Handlungen kann der Eid nur dahin zu- oder rückgeschoben werden, daß der Gegner sie aus eigner Wissenschaft kenne oder nicht kenne, doch ist auch ein solcher Eidesantrag dann unzulässig, wenn der Gegner nicht möglicher Weise eigne Wissenschaft über die fremde Handlung haben kann.

Unter dieser Bedingung müssen Vormünder, Curatoren und Verwalter fremder Rechte schwören, wenn sie als solche den Prozeß führen.

Sind die durch sie vertretenen Personen eidesmündig, anwesend, keine erklärten Verschwender oder Gemeinschuldner, und sie handelten allein oder zugleich mit ihren Vertretern, so können diese sowohl als der Gegner verlangen, daß der Eid von denen Vertretenen selbst geleistet werde.

Fähig, einen Haupteid zu schwören, sind Minderjährige nach zurückgelegtem 18ten Jahr in Ansehung der nach diesem Jahr vorgenommenen Handlungen.

Ist einer Gemeinde der Eid aufgetragen, so muß sich ihr Gegner gefallen lassen, daß je nachdem eine Handlung als geschehen oder als nicht geschehen, beschworen werden soll, der Eid im ersten Fall von denen, welche die Handlung selbst vorgenommen oder eigne Wissenschaft davon haben, im andern Fall von denen, die sie wahrscheinlich vorgenommen haben würden, oder eigene Kenntniß davon hätten, wenn sie geschehen wäre, geleistet werde, auch wenn diese Personen den Prozeß für die Gemeinde nicht führen.

Der Cedent eines Rechts braucht nur zu schwören, wenn er im Streit mitbegriffen ist.

In jeder Lage des Prozesses kann ein Theil ausdrücklich erklären, sein Recht davon abhängig machen zu wollen, daß der Gegner sein Glauben oder Nichtglauben des streitigen Factums eidlich betheure.

Ein solcher Vorschlag ist als Vergleichsvorschlag zu betrachten, und der andern Parthei ist längstens eine 14tägige Frist zur Erklärung zu geben, nach deren Verlauf, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen, der Prozeß seinen Fortgang wieder nehmen soll. Wem dieser Antrag gemacht worden ist, der kann ihn verwerfen, ohne zu einer Rückschiebung des Eides gehalten zu seyn.

In allen diesen Hinsichten soll es mit dem Erfüllungseid auf gleiche Weise gehalten werden.

§. 83. Erklärt das Erkenntniß eine Zuschiebung oder Rückschiebung des Eides für zulässig, so soll daneben das endliche Erkenntniß für den Fall des ausgeschworenen Eides eventualiter ausgesprochen werden und unmittelbare Appellation gestattet seyn. Wird diese nicht ergriffen, so findet sie nachher gegen das, die angekündigten Folgen des abgeleisteten Eides für wirklich erklärende Decret nicht mehr statt.

Ist appellirt worden, aber nicht zugleich eventualiter gegen die angekündigte Sentenz, so kann, wenn sie später durch Ableistung des Eides wirklich wird, dagegen nicht mehr appellirt werden.

Diese Bestimmungen sollen auch für den Fall eines auferlegten Erfüllungseides gelten.

§. 84. Wer den Haupteid oder Erfüllungseid abzulegen schuldig erkannt ist, muß binnen 8 Tagen, nachdem das Erkenntniß rechtskräftig geworden, die nöthigen Schritte zur Ableistung des Eides thun, widrigenfalls wird der Eid für verweigert gehalten.

Zu dem Ende hat er vor Ablauf der Frist ein Gesuch um Ansetzung des Schwörungstermins einzugeben. Der Gegner des Schwörenden ist von Rechtswegen zu dem angesetzten Termin geladen.

§. 85. Kein gerichtlicher Eid kann durch einen Anwalt für einen Andern, sondern muß stets von der Person geschworen werden, die dazu schuldig erkannt worden ist.

§. 86. Die Abnahme des Eides geschiehet im bestimmten Termin, nach darin oder nach Ermessen des Gerichts durch den ordentlichen Seelsorger vorhergegangener Warnung gegen Meineid.

Erscheint der Theil nicht, welcher zu schwören hat, so wird der Eid für verweigert gehalten, auch wenn sein Gegner ebenfalls ausgeblieben wäre.

§. 87. Wäre der Theil, welcher den Eid zu leisten hat, abwesend, so daß er nicht ohne bedeutende Kosten oder Unbequemlichkeiten im Gericht erscheinen könnte, so hat dessen Anwalt binnen der §. 84. bestimmten Frist das Gericht um ein Ersuchungsschreiben an die Obrigkeit seiner Parthei, dieser den Eid abzunehmen, anzugehen.

Wenn das Gericht dem Ansuchen willfahrt, was nicht versagt werden darf, wenn die Abwesenheit vom Sitz des Gerichtes über 10 Meilen weit ist, so soll es seinem Schreiben die Eidesformel beischließen, und bemerken, daß in der Ladung zum Schwörungstermin der Nachtheil des verweigerten Eides auf die Versäumniß desselben angedrohet, auch ein Bevollmächtigter des Gegners des Schwörenden, wenn er sich anmelde und legitimire zum Schwörungsact gelassen, vorher auch die dort übliche Verwarnung vor dem Meineid vorgenommen werden möge. Zugleich ist im Schreiben anzusuchen, die Eidesformel mit der Attestation, daß der Eid geschworen oder der angesetzte Termin versäumt sey, zurückzuschicken, mit Beilegung des Protocolls der erlassenen Ladung und deren Insinnationsbescheinung. Ausserdem soll in dem Ersuchungsschreiben noch die zeitige Mittheilung des angesetzten oder prorogirten Schwörungstermins nach Tag, Stunde und Ort verlangt werden, um den Gegner des Schwörenden hiervon zeitig in Kenntniß setzen zu können.

Sobald die Acten von der ersuchten Behörde eingeschickt worden sind, werden die Partheien hiervon, und daß es ihnen frei stehe innerhalb drei Tagen nach der Insinuation diese Acten in der Registratur einzusehen, und ihre etwaigen Einwendungen binnen dieser Frist vorzubringen, in Kenntniß gesetzt. Wäre der Gegner des Schwörenden von dem Schwörungstermin nicht zeitig benachrichtigt worden, so kann er, wenn sonst kein wesentlicher Mangel bei Ablegung des Eides vorgefallen ist, darüber so wenig als wegen der etwa unterlassenen Warnung gegen Meineid eine Wiederholung des Eides verlangen.

§. 88. Denjenigen, welche körperlicher Schwäche halber, den Eid im Gericht nicht schwören können, ist er in ihren Wohnungen durch einen oder zwei Commissarien abnehmen zu lassen. Der hierzu angesetzte Termin wird dem Gegner ebenfalls bekannt gemacht, um dabei erscheinen zu können. Dieser Termin kann auch, ohne daß vorher darum nachgesucht wurde, wenn die Gesundheitsumstände des zur Leistung des Eides Verpflichteten den Schwur schlechterdings nicht gestatten, verlegt werden.

§. 89. Wenn eine Parthei, welche zur Ausschwörung des von ihr angebotenen oder angenommenen Eides durch Urtheil zugelassen worden ist, nach der Rechtskraft des Urtheils und vor der Ausschwö-

rung, die sie nicht oder nur unschuldigerweise verzögerte, stirbt, so ist der Eid für geleistet zu achten. Ereignete sich der Todesfall früher, so können sich sowohl die Erben des Verstorbenen als dessen Gegner aufs neue über den Eid erklären.

§. 90. Wäre bei den Verhandlungen über Festsetzung des Streitpunktes der Beweis freiwillig durch Eideszuschiebung angetreten (anticipiret) worden und das Gericht hätte die Ueberzeugung, daß der ausgeschworene oder verweigerte Eid den ganzen Prozeß entscheiden würde, so soll die Antretung, als wäre sie über einen auferlegten Beweis innerhalb der Beweisfrist geschehen, betrachtet und demgemäß verfügt werden.

§. 91. Wer den Eid innerhalb der Beweisfrist zugeschoben hat, ohne Unterschied, ob und wie die Erklärung des Gegners darüber geschehen ist, der kann den Eid, ohne ihn zu erlassen, nur dann zurücknehmen, wenn er den durch den Eid zu führenden Beweis durch neue ohne seine Schuld früher nicht gekannte Beweismittel antritt.

War keine Beweisfrist gesetzt, so findet die Zurücknahme so lange statt, als der andere Theil rechtlich den Eid weder bedingt noch unbedingt angenommen oder zurückgeschoben, oder das Gericht die Erklärung des Gegentheils über den Eid noch nicht verlangt hat. Der Zurücknehmende kann in diesem Fall späterhin nicht mehr verlangen, daß der andere Theil sich auf den wieder ergriffenen Eid einlasse.

§. 92. Der Eid für Gefährde so wie die Positionen im ganzen Verfahren sind abgeschafft. Auch die Auflegung eines Reinigungseides findet in Civilsachen nicht mehr statt.

### VI. Ueber summarische Sachen.

§. 93. Summarisch zu behandelnde Sachen sind, vorbehaltlich derjenigen, wobei die Gesetze ein bestimmtes summarisches Verfahren schon angeordnet haben, wenn sie bei den Hofgerichten in erster Instanz angebracht oder bei den Aemtern auf erhaltene Erlaubniß beiderseits schriftlich verhandelt werden, folgende:

1) Alle, deren Werth, ohne die Nebenverbindlichkeiten nach richterlichem Ermessen, wogegen keine Appellation statt findet, nicht 100 Gulden übersteigt;
2) Schwängerungssachen und Alimentenforderungen, so wie die Verfolgung des durch unverschuldeten Rücktritt von einem Eheverlöbniß erlittenen Schadens (§. 96.);
3) streitige Bausachen und Miethen von Gebäuden;
4) vorbereitende Gesuche und Incidentpunkte, auch wenn sie nicht gegen einen der wirklichen oder künftigen streitenden Theile geltend gemacht werden; sie müssen in besondern Acten so vollständig instruirt werden, daß sie ohne Einsicht der Hauptacten entschieden werden können;
5) Liquidationen im Concurse und Prioritätsstreitigkeiten;
6) wenn es sich nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache noch um die Liquidation des Betrages handelt;
7) Streitigkeiten Reisender, in sofern ihr Grund aus der Reise entsprungen ist;
8) Gesuche um provisorische Verfügungen; diese müssen auch, wenn sie berücksichtiget werden sollen, gleich den Incidentpunkten in besonderen Schriften angebracht und verhandelt werden;
9) Alle, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 94. Die Abweichungen des summarischen Verfahrens vom ordentlichen, bestehen in den vorgedachten Fällen darin:

1) Der Beweis muß zugleich vollständig mit der Klage angetreten werden, so daß vom Kläger zu er-

weisende erhebliche Behauptungen, über welche der Beweis nicht zugleich angetreten wurde, wenn sie der Beklagte in Abrede stellt, nicht berücksichtigt werden.

2) Die Fristen und Termine können verkürzt werden, und es soll die zweite Fristverlängerung nicht ohne notorische oder bescheinigte oder mit Handgelöbniß an Eidesstatt betheuerte Verhinderungsursachen, welche eine Unmöglichkeit des Handelns bewirken, ertheilt werden.

3) Der Anwalt des Beklagten bedarf nicht gleich einer förmlichen Vollmacht, sondern seine Versicherung, daß ihm die Vertretung aufgetragen worden sey und daß er für die Nachlieferung der Vollmacht hafte, reichet einstweilen hin; er muß jedoch bei Strafe binnen der ihm vom Gericht dazu gesetzten Frist die Vollmacht nachliefern. Auch kann das Gericht zu jeder Zeit, so lange die förmliche Vollmacht fehlt, von ihm die Einsicht der Urkunden verlangen, aus welchen seine wirklich geschehene Bevollmächtigung folgt, z. B. das von seiner Parthei unterschriebene Informations-Protocoll, die insinuirte Klage oder andere Documente, die er nicht in Händen haben würde, wenn er nicht zum Vertreter ernannt worden wäre.

4) Von der eventuellen Einlassung befreiet die Einrede der zu stellenden Sicherheit wegen der Prozeßkosten nicht.

5) Der Beklagte hat mit der Exceptionalhandlung Beweis und Gegenbeweis unter dem Rechtsnachtheil anzutreten, daß er als darauf verzichtend angesehen werde, insofern Kläger die Einwendungen nicht zugibt.

6) Weitläuftige Rechtsausführungen finden nicht statt, sondern nur kurze Anführungen der Rechtssätze und Gesetze.

7) Sollte nach diesen Verhandlungen der Streitpunkt noch nicht vollständig festgesetzt seyn, so ist die Einwendungsschrift dem andern Theil zur Erklärung mitzutheilen und hierzu entweder eine kurze Frist oder beiden Theilen ein Termin anzusetzen, worin sie schließlich sowohl über den Streitpunkt als über Beweis und Gegenbeweis zu handeln haben oder zu präcludiren sind. Ueberhaupt stehet es dem Gericht frei, in summarischen Sachen statt des Schriftenwechsels Termine zur protocollarischen Verhandlung anzusetzen.

§. 95. 8) Nach Festsetzung des Streitpunktes ist in summarischen Sachen kein Beweisinterlocut im Allgemeinen zu erlassen, sondern die Ausführung des über erhebliche Thatsachen angetretenen nicht offenbar verwerflichen Beweises anzuordnen. Appellation findet gegen diese Verfügung nicht statt.

9) Nach vollendetem Beweisverfahren ist, wenn Zeugen gebraucht wurden, eine acht- oder vierzehntägige Frist zur Anfechtungs- und Ausführungshandlung zu gestatten, welche nicht erstreckt werden kann.

10) Mit dem Erkenntniß, welches innerhalb 30 Tagen nach Ablauf jener Fristen erfolgen soll, widrigenfalls wegen Justizverzögerung geklagt werden kann, brauchen bloß die Rechtsgründe, worauf die Entscheidung beruhet, mitgetheilt zu werden.

§. 96. Eheversprуch begründet keine Verbindlichkeit weder zur Eingehung der Ehe noch zur Leistung dessen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen war.

Es stehet jedoch dem Theil, welcher keine gegründete Ursache zum Rücktritt gegeben, dadurch aber einen wirklichen Schaden (damnum emergens) erlitten hat, eine Klage auf Ersatz desselben zu (§. 93. Nro. 2.)

§. 97. Im Verfahren über Sachen, welche keine 20 fl. ohne die Nebenverbindlichkeiten betragen, verwandeln sich alle Eide in Handgelöbnisse an Eidesstatt nach vorhergegangener Erinnerung an die Pflicht der Wahrhaftigkeit.

## VII. Von der Appellation.

§. 98. Die Appellation findet künftig nur statt: 1) nach §. 10. gegen das Erkenntniß über die Einrede der Incompetenz; 2) in welchen Fällen sie §. 11. gestattet ist; 3) gegen Erkenntnisse, welche den Streit über die Proceßart entscheiden oder einen Concurs eröffnen; 4) gegen Erkenntnisse, welche einen Beweis auflegen, daher nicht gegen solche, welche die Ausführung eines schon angetretenen (§. 95.) Beweises verordnen; 5) in dem §. 83. enthaltenen Falle eines zulässig erklärten Eides; 6) gegen Endurtheile, auch wenn nur ein Streit über provisorische Verfügungen dadurch entschieden wurde.

Wegen sonstiger einfacher Decrete und Zwischenbescheide kann nicht appellirt werden, es stehet aber demjenigen, welcher sich dadurch beschwert hält, frei, bei der nächsten zulässigen Berufung auch seine durch Decrete und Zwischenbescheide verletzten Rechte geltend zu machen, obschon er jene ohne Vorbehalt befolgt hatte. Dasselbe ist in Ansehung des oben unter 4 angeführten Beweiserkenntnisses der Fall, wenn, wer sich dadurch verletzt glaubt, die Appellation nicht unmittelbar dagegen ergriff; überhaupt sind bloße Beweisinterlocute nicht präjudiciell.

Daher kann die Berufung wider eine Contumacialsentenz, die Hebung nicht bloß unrechtlich erkannter Contumacialfolgen, sondern auch in Decreten und Zwischenbescheiden zugefügter Verletzungen bezwecken.

§. 99. Die Appellation an die dritte Instanz findet gegen zwei in der Hauptsache gleichlautende Urtheile nicht statt: 1) über den Gerichtsstand ablehnende Einreden; 2) über die Prozeßart; 3) über den jüngsten Besitz; 4) über provisorische Maßregeln; 5) im Arrest- und Executivprozeß, in so fern dem unterliegenden Theil die weitere Rechtsverfolgung im ordentlichen Verfahren vorbehalten blieb, endlich 6) in den übrigen §. 93. genannten Sachen, wenn sie bei den Aemtern in erster Instanz verhandelt worden sind.

§. 100. Der Gegenstand der Beschwerde muß entweder nicht wohl schätzbar seyn oder einen bestimmten Geldwerth haben, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, es sey denn, daß der Prozeß bloß über Zinsen geführt würde. Dieser Werth ist bei Appellationen an die Hofgerichte 50 fl., an das Oberappellationsgericht als zweite Instanz 100 fl., und als dritte Instanz 300 fl., ohne Rücksicht auf die Vermögensumstände der Appellanten. Der Capitalwerth jährlicher Renten ist ihr 25facher Betrag.

Wird über die Dienstbarkeit eines Gutes gestritten, das mit seinem ganzen Werth die Appellationssumme nicht ausmacht, so kann diese auch im Prozeß über die Dienstbarkeit nicht als vorhanden angenommen werden. Ob übrigens das Urtheil nach einer fälschlich als Rechtssatz angenommenen Voraussetzung gefällt (contra jus in thesi), oder ob dabei ein Rechtssatz falsch angewendet wurde (contra jus in hypothesi), macht keinen Unterschied, da wegen beider Rechtsverletzungen lediglich die Appellation statt findet und die Appellationssumme erforderlich ist.

§. 101. Nur einem streitenden Theil stehet die Berufung zu.

§. 102. Die Appellation muß innerhalb 10 Tagen nach Ablauf desjenigen, an welchem das Urtheil, wenn auch nur einer Parthei nach vorhergegangener Ladung beider, eröffnet wurde, angekündigt werden. Gegen Contumacialurtheile läuft diese Frist der ungehorsamen Parthei erst nach Ablauf der Restitutionsfrist, und im Fall jene zeitig Wiedereinsetzung suchte, wird die Wirkung der vom nicht säumigen Theil geschehenen Berufungsankündigung so lange aufgeschoben, bis über die Wiedereinsetzung erkannt ist.

Wird die letzte abgeschlagen und hiergegen appellirt, so muß damit die Berufung gegen das Contumacialurtheil eventualiter verbunden werden; ausserdem findet sie nicht mehr statt. Eine Verlängerung jener 10tägigen Frist kann nicht bewilliget werden.

§. 103. Die Appellation kann sowohl bei dem Gericht, von welchem das mißfällige Urtheil erlassen

worden ist, als auch bei einem anderen Unter- und Obergericht angekündiget werden. Im letzten Fall ist dem Appellanten ein bloßes Zeugniß zu ertheilen, daß, wann und in welcher Sache das Rechtsmittel angemeldet worden ist. Auf Uebergabe dieses Zeugnisses hat das Gericht, gegen dessen Erkenntniß das Rechtsmittel ergriffen wurde, so zu verfahren, als wäre die Berufungsanmeldung zu jener Zeit bei ihm geschehen.

§. 104. Ist die Berufung in Sachen, die ihr unterworfen sind, zeitig eingewendet worden, so soll sie die Vollstreckung des Urtheils hemmen, es sey denn, daß die Gesetze eine provisorische Vollziehung desselben erlaubten und das Gericht diese auf Verlangen ausdrücklich verfügt hätte.

Wird ein Urtheil, gegen welches appellirt ist, ohne diese Voraussetzung vollzogen, so kann bei dem höheren Gericht eine Attentatenbeschwerde erhoben werden, welche nach eingefordertem Verantwortungsbericht zu erledigen ist.

In nicht appellabeln Sachen, oder wenn die dazu bestimmte Frist verstrichen wäre, hat das Untergericht die Berufungsanmeldung zu verwerfen und ist berechtiget, bis zu erfolgtem Einhaltbefehl oder erbrachter Bescheinigung, daß ein Restitutionsgesuch bei dem höhern Gericht eingegeben sey, mit der Vollstreckung des Erkenntnisses vorzuschreiten.

Wenn die Appellation in appellabeln Sachen zeitig ergriffen wurde, so sollen die Aemter binnen drei Tagen, nach der bei ihnen geschehenen Appellationsanmeldung, die Acten mit Bericht an die höhere Instanz einsenden.

§. 105. Binnen zwei Monaten nach Ablauf der Frist zur Anmeldung der Appellation hat der Appellant die Beschwerden, ihre Rechtfertigung und den Antrag auf veränderte Fassung des Urtheils in der nämlichen Schrift bei dem höheren Gericht doppelt zu überreichen, ihr auch das beschwerende Urtheil in Original oder in beglaubigter Abschrift und eine beglaubigte Vollmacht für den Anwalt beizufügen, worauf binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist die Acten, insofern sie noch nicht eingekommen, vom Untergericht einzufordern sind; auch kann die Anlage des Urtheils unterbleiben, wenn die Acten schon eingeschickt waren.

Bei Appellationen gegen Erkenntnisse: 1) über den Gerichtsstand ablehnende Einreden; 2) über die Prozeßart; 3) über Beweiserkenntnisse; 4) über die §. 93. genannte Sachen, sie mögen bei den Hofgerichten oder bei den Aemtern in erster Instanz verhandelt worden seyn, muß die Rechtfertigung binnen einem Monat geschehen.

Wäre die zehntägige Frist für die Anmeldung der Appellation versäumt worden, so muß das Gesuch um Wiedereinsetzung mit der Appellationsschrift verbunden werden, und es ist demselben zu willfahren, wenn ein nicht offenbar falscher und nichtiger Entschuldigungsgrund angeführt worden ist, und die Beschwerden in der Hauptsache gegründet sind.

Der Appellant kann vom höhern Gericht ein Zeugniß, daß und wann das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingegeben worden sey, verlangen, nach dessen Ueberreichung das Untergericht die Sache so zu betrachten hat, als wäre die Berufung bei ihm zur rechten Zeit angemeldet worden.

§. 106. Wegen bescheinigter oder eidlich erhärteter Umstände, welche die Wahrung der für die Einreichung des Appellationslibells bestimmten Frist unmöglich oder doch ausserordentlich schwierig machen, kann diese Frist jedoch nur einmal verlängert oder gegen deren Ablauf Restitution gegeben werden.

Das Erkenntniß über die Wiedereinsetzung ist mit dem Erkenntniß über die Hauptsache zu verbinden, wenn jene in dem zugleich übergebenen Appellationslibell gesucht wurde.

§. 107. Nach Ablauf der für die Einreichung des Appellationslibells bestimmten Frist, darf der

Appellat bei dem höhern Gericht eine Anfrage, ob der Libell eingekommen sey, einreichen und auf die dem Untergericht zugestellte verneinende Antwort die Bitte um Vollstreckung des Urtheils gründen.

§. 108. Findet das Gericht nach Eingang des Appellationslibells und der Acten, daß schon jetzt weder abändernd noch bestätigend erkannt werden könne, sondern der Appellat gehöret werden müsse, so ist ihm der Libell unter der Auflage mitzutheilen, binnen einem Monat nach der Behändigung, durch einen recipirten, mit beglaubigter Vollmacht versehenen Anwalt darauf zu antworten; wäre eine solche in den Acten der vorigen Instanz nicht vorhanden, auch dem Appellationslibell oder der Erklärung darüber nicht beigefügt, so kann das Gericht zur Nachlieferung eine weitere Frist gestatten, zugleich aber auch die Vorlage des Informationsprotocolls und anderer Urkunden, welche die wirkliche Bevollmächtigung beweisen (§. 94. Nro. 3.) verlangen, und in der Hauptsache erkennen.

§. 109. Nur wenn in der Antwort des Appellaten neue Thatumstände oder Beweismittel angeführt sind, ist dem Appellanten eine vierzehntägige Frist, von Zeit der Mittheilung der Antwort, anzuberaumen, um lediglich auf das neue Vorbringen seine Gerechtsame zu wahren.

Erklärt sich derjenige, dessen Gegner neue Thatumstände oder Beweismittel vorgebracht hat, nicht bestimmt darüber, so werden die Thatsachen für eingestanden geachtet und in Ansehung der Urkunden ist nach §. 21. zu verfahren.

In Ansehung der Erstreckung dieser Fristen und des Restitutionsgesuchs wider die Versäumniß derselben, gilt, was in dieser Hinsicht von der Rechtfertigungsfrist festgesetzt worden ist.

§. 110. Es ist gestattet, in der Appellationsinstanz Neues vorzubringen.

Das Einführen einer neuen Klage ist unerlaubt, doch dürfen die Partheien seit dem angefochtenen Erkenntniß fällig gewordene Zinsen, Renten, Miethgelder oder Ersatz wegen entstandener Schäden in der Appellationsinstanz fordern.

Neue factische Einreden können in der Regel nur vorgebracht werden:

1) wenn sie das Gericht zur Verhütung von Ungültigkeit des Prozesses schon von Amtswegen berücksichtigen müßte;
2) wenn Umstände angeführet und bescheiniget sind oder eidlich erhärtet werden, woraus sich ergiebt, daß es unmöglich war, die Einreden schon in voriger Instanz zu gebrauchen; zu diesem Eide hat sich die Parthei, welche ihn schwören will, bei dem Vorbringen der neuen Einreden zu erbieten, oder diese sollen, wenn die, die gesuchte Restitution begründenden Umstände nicht bescheinigt sind, unberücksichtiget bleiben.

Die unter 2 bestimmten Erfordernisse begründen auch die Zulässigkeit neuer Beweismittel. Auch können in der vorigen Instanz verworfene Beweise und Beweismittel ohne weiteres angeführet und als unverwerflich gezeigt werden.

Ausnahmsweise kann eine Parthei, welche bei Amt den Prozeß ihrer Seits zu Protocoll verhandelte, Versäumtes in der Appellationsinstanz ohne weiteres nachholen.

§. 111. In Ansehung derjenigen Bestimmung eines Erkenntnisses, welche von einem der Streitenden durch Appellation angefochten worden ist, steht es dem andern Theil frei, eine Abänderung zu seinem Vortheil, selbst nach Ablauf der Appellations-Anmeldungsfrist, und wenn seine Beschwerde die Appellationssumme auch nicht erreichet, anzutragen.

Diese Absicht zu adhäriren, muß längstens mit der Antwort auf den Appellationslibell erkläret werden. Wird der Appellationslibell zur Gegenerklärung nicht mitgetheilt, so ist jenes Recht des Appellaten, wenn davon Gebrauch zu machen Grund da ist, von Amtswegen zu berücksichtigen.

Hat der Appellat einmal die Adhäsion gültig erkläret, so verliert er das dadurch erworbene Recht nicht, wenn er auch die Appellation des Gegners für desert zu erklären in der Folge anträgt.

Wer selbstständig appelliret hat, kann nach Ablauf der Frist zur Anmeldung der Appellation des Gegners nur wegen Beschwerden adhäriren, denen der Werth der Appellationssumme fehlt.

§. 112. Die appellirende Parthei oder ihr Anwalt kann wegen Mißbrauches der Appellation in eine Strafe von 5—50 fl. genommen werden.

§. 113. Erfolgte in der Appellationsinstanz ein endliches Erkenntniß, oder, ohne den Appellaten zu hören, ein abänderndes Zwischenerkenntniß, so ist die Sache an das Gericht erster Instanz zur Ausführung zurückzuweisen. Würde aber nach gestatteten Verhandlungen ein Zwischenurtheil gefällt, so soll dessen Ausführung in der Appellationsinstanz geschehen, wenn es nicht durch neues Vorbringen veranlaßt worden ist.

§. 114. Hat das Gericht nach §. 1. und §. 4., ohne den Gegner zu hören, dem Kläger die Einleitung des Verfahrens verweigert, und dieser findet sich hierdurch beschweret, so stehet es ihm in appellabeln Fällen frei, ohne Beobachtung der Formalien der Appellation sich an das höhere Gericht in der Art zu wenden, daß er seine in der untern Instanz angebrachte Klage und das darauf ertheilte Decret einreicht und die Gründe desselben zu widerlegen sucht. Das Gericht, bei welchem diese Beschwerde eingereicht worden ist, kann den Umständen nach ohne weiteres, oder erst nach eingefordertem Bericht, das untergerichtliche Decret bestätigen oder die Einleitung des Prozesses verordnen, die alsdann vor dem Gericht der untern Instanz geschehen muß, welches bei Fällung des Urtheils lediglich seiner Ueberzeugung zu folgen hat.

§. 115. Wegen Prozeßstrafen kann nicht appelliret, sondern nach geendigtem Prozesse, oder wenn derselbe in die höhere Instanz gediehen ist, eine Beschwerde bei dem höheren Gericht angebracht werden, welches darüber den Umständen nach auf eingeforderten Bericht zu erkennen hat.

### VIII. Ueber Fristen, ihre Versäumniß und Restitutionen.

§. 116. Fristen, welche durch Insinuation in Lauf gesetzt werden, fangen nach dem Tag der Insinuation an.

Fällt das Ende einer Frist in die Ferienzeit, so kann sie, mit Ausnahme der 10tägigen Frist zur Appellationsanmeldung, noch am ersten Tag nach den Ferien gewahret werden; ausserdem wird weder der Anfang noch der Lauf einer Frist durch die Ferien gehemmt.

§. 117. Jede Fristverlängerung fängt mit dem ersten Tag nach Ablauf der vorigen Frist an, ohne Rücksicht wann das die Erstreckung bewilligende Decret behändigt wurde.

Wird das Gesuch um Fristverlängerung abgeschlagen, so ist mit dem Ablauf der Frist, auf welche noch eine weitere gesucht wurde, das Recht zu handeln, erloschen.

§. 118. Der auf die Versäumniß einer Frist dem Gesetze gemäß angedrohete Nachtheil tritt bei den Hofgerichten und dem Oberappellationsgericht von Rechtswegen ein, ohne daß es einer Ungehorsamsbeschuldigung bedarf.

Kömmt jedoch, ehe ihn das Gericht decretirte, ein Restitutionsgesuch, wofür auch ein verspätetes Fristgesuch gehalten werden soll, wenn darin die Erfordernisse einer Restitution enthalten sind, ein, so soll, ohne die Folgen der Versäumniß auszusprechen, noch eine Frist ertheilt oder die Haupthandlung, wenn sie mit dem Gesuch überreicht worden ist, berücksichtiget werden.

§. 119. Der Gerichtsdiener soll unter alle Schriften, über deren Behändigung er dem andern Theil einen Schein ausstellt, wann und wem er sie behändigt hat, bemerken.

In jeder Schrift, welche innerhalb einer Frist eingereicht werden mußte, so wie auch bei Restitutionsgesuchen, soll der Advocat oder Anwalt, ehe er in die Sachumstände eingehet, den Tag mit eigner Hand und nicht mit Zahlen niederschreiben, an welchem die Insinuation geschehen ist, die ihm die Frist in Lauf setzte.

Das Gericht darf diese Angabe zum Grund seiner Beurtheilung, ob die Frist gewahrt sey oder nicht, legen; auch hat das Gericht für Insinuationsbescheinigungen zu den Acten zu sorgen.

§. 120. Bei vor den Hofgerichten oder dem Appellationsgericht versäumten Tagefahrten tritt, auch wenn beide Theile ausbleiben, der Nachtheil in der Sache von Rechtswegen ein.

Die Zeit einer Tagefahrt vor dem ganzen Gericht dauert bis zum Schluß der bestimmten Sitzung. Bei Tagefahrten vor einem Commissarius kann eine halbe Stunde nach der bestimmten Zeit einseitig verfahren werden.

Kommt während der Tagefahrt ein gegründetes Gesuch um Erstreckung ein, so kann ihm willfahrt werden, doch sind dem Erschienenen die Kosten zu zahlen, welches auch dann eintritt, wenn diesem die früher bewirkte Erstreckung des Termins durch Schuld des Gegners nicht zeitig insinuirt wurde.

Eine Tagefahrt kann, wenn sie durch Beobachtung des gestatteten Zeitraums auf einen gesetzlichen Feiertag fallen würde, auf den nächsten Werktag anberaumet werden.

§. 121. Wenn es nicht in dieser Verordnung anders festgesetzt ist, so soll, die Hindernisse mögen in der Person und den Verhältnissen des Anwaltes, oder der Parthei selbst statt finden, der Proceß bei Amt oder einem höheren Gericht anhängig seyn, gegeben werden:

1) die erste Fristverlängerung wegen namentlich aufgeführter, nicht offenbar falscher Umstände, welche die Beobachtung der Frist schwierig machen konnten;
2) die zweite Fristverlängerung, wenn Hindernisse der Beobachtung dem Gericht notorisch oder bescheiniget sind, die nur durch Anwendung der größten Vorsicht oder des größten Fleißes überwunden werden konnten;

Als solche sollen bei der zweiten Verlängerung die Angaben der Anwälte und Advocaten: daß ihre Parthei während dem Processe krank geworden, verreist, der Anwalt oder Advocat abwesend, mit dringenden Geschäften zu sehr überhäuft sey oder erst noch Rücksprache mit der Parthei nehmen müsse, nie angenommen werden. Die Bescheinigungsmittel müssen dem Gesuch stets beigefügt seyn.

3) die dritte Erstreckung nur wenn eine physische oder moralische Unmöglichkeit innerhalb der Frist zu handeln, dem Gericht notorisch oder erwiesen worden ist. Hierher dürfen auch die Fälle gezählt werden, wo Gemeinden und Verwaltungen im Prozesse nicht fortfahren können, weil sie die dazu nöthigen Verfügungen oder Weisungen höherer Behörden noch nicht erlangen konnten. Bei Führung des Beweises, der mit dem Gesuch anzutreten ist, hat das Gericht von Amtswegen dafür zu sorgen, daß nicht eine erdichtete Unmöglichkeit für eine wirkliche angesehen werde und braucht zu dem Ende Zugeständnisse, welche der gegentheilige Anwalt macht, nicht ohne weiteres für wahr anzunehmen, vielmehr kann die Vernehmung dessen Parthei selbst verfügt werden.

§. 122. Die erste Fristverlängerung kann nur dann auf mehr als 21 Tage, jedoch nicht auf mehr als 30 Tage, ertheilt werden, wenn die Erfordernisse einer zweiten Fristverlängerung, die ebenfalls nicht über 30 Tage gegeben werden darf, dargethan sind. In allen Fällen jedoch, wo die Unmöglichkeit eine Frist zu beobachten erwiesen wurde, kann die Verlängerung auf die wahrscheinliche Dauer der Unmöglichkeit geschehen.

§. 123. Die Restitution wegen versäumter Frist soll, insofern nicht speciell eine andere Vorschrift

in gegenwärtiger Verordnung gegeben ist, ohne Unterschied, ob die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit sich in den Verhältnissen der Parthei oder des Anwaltes gründet, und der Prozeß bei einem Amt oder höheren Gericht anhängig ist, ertheilt werden, in Ansehung:

1) der versäumten ersten Frist, wenn erhebliche Hindernisse des Handelns zur bestimmten Zeit bescheiniget worden sind;

2) der versäumten ersten Fristverlängerung, wenn die Erfordernisse einer zweiten Fristverlängerung bescheinigt worden sind;

3) der zweiten oder dritten Erstreckung nur wegen bewiesener Unmöglichkeit die Frist zu wahren;

4) die Versäumniß einer Restitutionsfrist oder einer in Folge der nachgesuchten Restitution dem Imploranten zur Vornahme der versäumten Handlung laufenden Frist kann nie entschuldiget werden, es sey denn aus Gründen, die zur Wiedereinsetzung gegen ein rechtskräftiges Urtheil berechtigten, oder daß die Frist unmöglich gewahrt werden konnte.

§. 124. Die Restitution muß längstens 21 Tage nach Ablauf der versäumten Frist erbeten werden, es sey denn, daß dem Gesuch eine Unmöglichkeit im Wege stehe, in welchem Fall es noch 14 Tage nach dem Wegfallen dieses Hindernisses nebst dessen Bescheinigung angebracht werden kann.

§. 125. Wo bei Fristverlängerungs- oder Restitutionsgesuchen Bescheinigung oder Beweis erforderlich ist, da kann sich der Implorant erbieten, die Wahrheit der einzeln anzuführenden Thatumstände, welche den Grund der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit die Frist zu wahren enthalten, durch seinen Eid zu erhärten. Wären die angeführten Umstände aber nicht von der Art, daß sie, ihre Wahrheit vorausgesetzet, das Daseyn des erforderlichen Grades der Schwierigkeit oder die Unmöglichkeit begründeten, so ist das Gesuch ohne Rücksicht auf den angebotenen Eid oder die angeführten Beweismittel abzuschlagen.

§. 126. Was über die Verlängerung der Fristen und die Restitution gegen Versäumnisse bisher verordnet worden ist, gilt auch von Erstreckung der Tagefahrten und der Restitution gegen ihre Nichtbeobachtung, insofern nicht speciell etwas anders in dieser Verordnung bestimmt ist.

§. 127. Einreden und Beweismittel, welche eine Parthei erst nach Ablauf der Frist entdeckte, binnen welcher sie hätten vorgebracht werden sollen, können in erster Instanz noch bis zum Urtheil gebraucht werden, wenn Umstände angegeben und bescheiniget oder mit Handgelöbniß an Eidesstatt betheuert werden, woraus sich sowohl das neue Auffinden der Einreden oder Beweismittel ergiebt, als auch, daß sie der Parthei bei fleißiger Nachforschung unbekannt bleiben konnten.

In wiefern Neues in der Appellations-Instanz vorzubringen, gestattet ist, enthält der §. 110.

Gegen ein rechtskräftig gewordenes Urtheil kann im Fall neu aufgefundener erheblicher Thatsachen und Beweismittel nur dann Restitution gesucht werden, wenn einer der übrigen im römischen Recht vorkommenden Restitutionsgründe gegen rechtskräftige Sentenzen z. B. betrügliche Hinterhaltung durch den Gegner, concurrirt. Erweist jedoch eine Parthei auf andere Art, als durch ihren Eid, daß sie entscheidende briefliche Urkunden ohne ihre Schuld vor dem rechtskräftigen Urtheile nicht kannte oder erst nach demselben entdeckte; so kann sie Restitution begehren.

§. 128. Die durch ein Restitutionsgesuch dem Gegner veranlaßten Kosten hat der Implorant zu ersetzen, insofern das Restitutionsgesuch oder die Kosten nicht durch Schuld des Imploraten veranlaßt worden sind.

## IX. Von den Pflichten der Advocaten.

§. 129. Wenn ein Advocat um seinen rechtlichen Beistand angegangen worden ist, so soll er vorerst sich gründlich zu überzeugen bemühet seyn, daß die Sache keine ungerechte ist, und daß die Par-

thei, um auch ein solches gerichtliches Urtheil herbeiführen zu können, die erforderlichen Beweismittel besitzt.

Zu dem Ende soll er vor Uebernahme der Vertretung untersuchen und zwar, wenn seine Parthei als Kläger auftreten muß: a) was sie in der Hauptsache und den Nebenverbindlichkeiten verlangen kann; b) über welche Umstände schriftliche Beweise vorhanden sind; c) wo sich dieselben befinden; d) wer bei diesem oder jenem Umstand zugegen war oder wessen sachverständiges Gutachten darüber veranlaßt werden soll, und welche Einwendungen gegen seine Glaubhaftigkeit gemacht werden können; e) welche Umstände die Parthei zu beschwören bereit ist; f) über welche dem Gegentheil der Eid zugeschoben werden soll.

Ist die um rechtlichen Beistand ansuchende Parthei beklagt worden, so hat der Advocat vorzüglich die Klage zu untersuchen, nach ihren Beweismitteln zu forschen und die Einwendungen und deren Beweismittel zu erwägen, auch ob einem Dritten der Streit verkündiget werden könne.

Hierauf hat der Advocat nach den ihm von seiner Parthei entdeckten oder aus den Voracten entnommenen Umständen ein vollständiges Informationsprotocoll nach jenen Rücksichten zu entwerfen, dasselbe von der Parthei unterschreiben zu lassen, ihr auf Verlangen eine mit seiner Unterschrift versehene Abschrift einzuhändigen und das Original bei den Manualacten aufzubewahren. Unterläßt er dieses oder die Entwerfung des Informationsprotocolls überhaupt, so kann er für die Information kein Deservit begehren, und würde die Parthei wegen überschrittener Vollmacht klagbar und der Advocat könnte den Grund der Klage durch das Informationsprotocoll nicht widerlegen, so streitet die Vermuthung wider ihn.

§. 130. Ausserdem hat der Advocat den Umständen nach noch zu untersuchen: a) ob etwa mehrere an der Klage Theil nehmen können; b) ob einige davon unter Curatel stehen; c) auf welche Art vorläufig die nöthigen Urkunden herbeizuschaffen sind; d) bei welchem Gericht der Beklagte zu belangen; e) ob die Klage nicht wider Mehrere zu richten ist; f) ob nicht provisorische Verfügungen oder sonstige rechtliche Vorsichtsmaasregeln zu treffen seyen. Auch ist es die Pflicht der Advocaten für vollständige Manualacten zu sorgen, auf welche sie gegen Ausländer bis zu ihrer Bezahlung ein Retensionsrecht haben.

§. 131. Ein Advocat oder Procurator soll die Aufkündigung an seine Parthei dem Gericht zustellen, welches sie mit Ansetzung einer Frist zu anderweitiger Bevollmächtigung der Parthei zu übersenden hat. Während dieser Frist hat der Aufkündigende die Rechte der Parthei noch zu wahren.

§. 132. Alle gegen einen Anwalt ergangenen Weisungen, seiner Parthei für diese oder jene Schrift nichts in Rechnung zu bringen oder die Kosten zu tragen, sollen der Parthei selbst bekannt gemacht werden, sowie auch die erlassenen Contumazialerkenntnisse.

§. 133. Enthalten die Schriften der Advocaten unnütze Ausführungen, so ist das dafür angesetzte Deservit vom Gericht von Amtswegen zu ermäßigen.

Führte ein Advokat einen offenbar ungerechten Prozeß, vernachlässigte er die vorgeschriebenen Formen, ließ er sich Verdrehungen der Wahrheit, offenbare Widersprüche, Injurien, Anzüglichkeiten gegen die Gerichte, actenwidrige Behauptungen zu Schulden kommen, so kann er in eine Ordnungsstrafe von 3—15 Gulden genommen, oder des Deservits für verlustig oder schuldig erklärt werden, statt seiner Parthei die Prozeßkosten zu tragen, vorbehaltlich der für besonders sträfliche Handlungen bestehenden Gesetze.

§. 134. Hat ein Anwalt blos durch sein Verschulden ein Contumacialerkenntniß, also ohne eine Restitution begründen zu können, gegen seine Parthei veranlaßt, so kann diese, ohne den Anwalt vorher ausgeklagt zu haben, binnen 14 Tagen, nachdem ihr das Contumacialerkenntniß insinuirt worden ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren; auch kann ihr die Wiedereinsetzung bewilliget wer-

den, wenn aus dem Gesuch des Anwaltes seine Schuld erhellet. Der schuldige Anwalt soll neben Kostenersatz mit einer Geldstrafe von 10—50 Gulden belegt werden, auch kann das Gericht in Wiederholungsfällen öffentliche Bekanntmachung im Intelligenzblatt verfügen oder höhern Orts auf Remotion von der Procuratur antragen. Ist das Verschulden des Anwaltes zweifelhaft, so ist über diesen Incidentpunkt summarisch zu verfahren.

§. 135. Auf der ersten Seite einer jeden Schrift sind die Namen des Verfassers und des Anwaltes, so wie die Deserviten und Auslagen beider zu bemerken, bei einem Thaler Strafe für den übergebenden Anwalt.

## X. Bestimmung über den privilegirten Gerichtsstand.

§. 136. Ausser den inländischen Standesherrn, Grundherrn und Adelichen sind nur nachbenannte, und die ihnen im Range vorgehende, active, pensionirte oder quiescirte Hof- Staats- oder Standesherrliche Diener, ihre Gattinnen, Wittwen und Kinder, jene so lange sie nicht wieder geheirathet haben, diese so lange sie noch in der elterlichen Gewalt stehen, bei dem Hofgericht, in dessen Bezirk sie wohnen, als ihrem foro domicilii zu belangen, nämlich:

1) Secretäre, Registratoren, Buchhalter und Revisoren der Collegien, Directionen, öffentlichen Anstalten, Aemter mit Einschluß des Hofmarschallamtes und der Criminalgerichte, der Hofcommissär, Oberkellermeister und Stallmeister.
2) Oberforstbeamte, Oberförster, Recepturbeamte, Bauinspectoren, Landoberschultheissen, Medicinalassistenten, Professoren, Procuratoren, angestellte Pfarrer, Correctoren und die ordentlichen Lehrer bei dem Schullehrerseminarium und dem landwirthschaftlichen Institut.

Bei Beurtheilung des Rechts auf einen privilegirten Gerichtsstand kommt es nicht auf den Titel, sondern auf die Dienststelle an.

In Ansehung dinglicher und possessorischer Klagen fällt dieser privilegirte Gerichtsstand weg. Auch sind die Inhaber des privilegirten Gerichtsstandes nicht berechtigt, dem Ersuchen eines Beamten, sich von ihm als Zeugen abhören zu lassen, nicht zu entsprechen, und vorerst einen besondern Auftrag eines Hofgerichts an den Beamten zu verlangen.

Durch obige Bestimmungen ist in Rücksicht des Gerichtsstandes der Militärpersonen nichts geändert.

## XI. Ueber das Verfahren bei dem Oberappellationsgericht und den Aemtern.

§. 137. Nach gegenwärtiger Verordnung haben sich das Oberappellationsgericht und die Aemter soweit zu bemessen, als es die Verschiedenheit der Verhältnisse derselben und der Hofgerichte gestattet. Vorzüglich also findet diese Verordnung bei den Aemtern dann Anwendung, wenn der Prozeß schriftlich bei ihnen verhandelt wird.

Insonderheit stehet es auch vor den Aemtern den Partheien frei, den Zeugenverhören beizuwohnen. Die Fristen und Termine können peremtorisch bestimmt werden, doch soll der Rechtsnachtheil vor eingekommener Ungehorsams-Beschuldigung nicht ausgesprochen und die Zulässigkeit der Restitution, so wie der Erstreckung der Fristen und Termine nach dem gegenwärtigen Gesetze beurtheilt werden.

Besonders haben sich die Beamten angelegen seyn zu lassen, daß in der Klage der specielle Entstehungsgrund der Schuld oder des Rechtes aufgeführt werde und keine der Klage oder den Einwendungen zum Grunde liegende erhebliche Behauptung bei der Beantwortung mit Stillschweigen übergangen, sondern auf jede eine bestimmte und unzweideutige Erklärung, ob sie eingestanden werde oder nicht, erfolge. Würde die zu Protokoll erklärte Einlassung oder Antwort auf Einwendungen in jener Hinsicht

mangelhaft befunden und das Protocoll enthielte die Bemerkung, daß die Parthei zur Verbesserung ihrer mangelhaften Erklärung aufgefordert, bestimmte und unzweideutige Antwort zu geben verweigert habe; so soll dieses für Eingeständniß geachtet werden. Fände sich hingegen jene Bemerkung nicht im Protocoll, so sind die Mängel der Antwort dem Instruenten beizumessen; es ist daher derselbe hierüber ernstlich zurecht zu weisen und in Wiederholungsfällen nach Umständen mit einer Strafe bis zu 15 fl. zu belegen, eine vollständige Instruction aber noch zu veranlassen.

XII. Bestimmung über Ferien.

§. 138. Bei dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten fangen die Ferien mit dem ersten August an und dauern bis zum ersten September.

Die Beamten haben wegen der Aerndte oder der Weinlese die dazu schicklichste Zeit eines Monats als Gerichtsferien jeder in seinem Amtsbezirk auszuschreiben und im Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Ausserdem sind bei allen Gerichtsstellen 8 Tage um Christtag, Ostern und Pfingsten Gerichtsferien.

Bei Sachen, welche keinen Verzug leiden, sollen Gerichtsferien die richterliche Thätigkeit nicht aufhalten.

XIII. Gebührenordnung für die Advocaten und Procuratoren.

§. 139. Die Advocaten und Procuratoren haben zu fordern:

1) Als Belohnung für die Information und das Informationsprotocoll mit oder ohne Gutachten, sie mag durch ein- oder mehrmaliges Lesen der Acten oder durch Correspondenz geschehen, in Streitgegenständen eines Werthes: a) bis 100 fl. — 1 bis 3 fl., b) von 100 bis 300 fl. — 3 bis 5 fl., c) von 300 bis 600 fl. — 5 bis 7 fl., d) über 600 fl. — 7 bis 11 fl.

   Kündigte der Advocat auf, ehe die Instanz, für welche er ernannt, beendigt war, so hat er die Hälfte zurückzuerstatten oder nur zu fordern; kündigte dagegen die Parthei ohne Schuld des Anwaltes auf, so kann sie nichts an jener Gebühr abziehen. Wenn ein Advocat den Prozeß in mehreren Instanzen führte, so darf er deßhalb keine doppelte Gebühr verlangen.

2) Für Aufsetzung und Uebergabe der Vollmacht in der gesetzlichen Zeit 45 kr.

   Wenn ein Hofgerichtsanwalt zu Wiesbaden den Prozeß auch in höherer Instanz führt, so bedarf er keiner neuen Vollmacht.

3) Für die Klage, Einlassung mit oder ohne Einwendungen, Replik, Duplik, Beweisantretung und Deduction über den geführten Beweis, die Appellationsrechtfertigung und Erklärung darüber in Streitgegenständen eines Werthes: a) bis 100 fl. — 1 bis 3 fl., b) von 100 bis 300 fl. — 2 bis 5 fl., c) von 300 bis 600 fl. — 4 bis 7 fl., d) über 600 fl. — 6 bis 11 fl.

   Bei den Schriften in der Appellationsinstanz wird bloß der Werth der Beschwerde in Anschlag gebracht.

4) Für andere Prozeßschriften 45 kr., doch kann für Frist- und Restitutionsgesuche nichts begehrt werden, wenn die Gründe in Verhältnissen des Anwaltes liegen.

5) Für Contumacialanrufung 30 kr., und 12 kr. für Bitte um Beschleunigung der Sache.

6) Für die Abhaltung eines Termins 45 kr. Wurde darin von einem Theil über merita causae zu Protocoll verhandelt, so kann dieser fordern 2 fl., wogegen derjenige nichts in Anspruch nehmen darf, welcher hätte handeln sollen, aber sich gebührend in der Sache zu erklären unterließ.

7) So oft die Anwälte mit oder ohne Concurrenz des Gerichtes einen schriftlichen Vergleich zu Stande bringen, können sie dafür den Betrag einer unter Nr. 3. genannten Schrift begehren; der Klage auf dieses Deservit muß Bescheinigung beigelegt werden.

8) Bei un- oder nicht wohl schätzbaren Sachen wird der Werth von 100—300 fl. angenommen. In allen Fällen, wo die Partheien und Anwälte über den Werth verschiedener Meinung sind, entscheidet das Gericht, ohne daß darüber in höherer Instanz querulirt werden kann.

9) Für Correspondenz wegen Information dürfen keine Deserviten angerechnet werden, da diese durch die unter Nro. 1. festgesetzte Gebühr gedeckt sind. Dagegen wird dem Anwalt eine Benachrichtigung an den Principal von der Lage der Sache vor dem Urtheil, eine nach dem Urtheil, eine nach beendigter Appellations- und Oberappellationsinstanz mit 20 kr. vergütet, insofern diese Nachricht wirklich schriftlich oder mündlich, der Principal mag anwesend seyn oder nicht, ertheilt worden ist. Auch können die Anwälte Stempel- und Portoauslagen in Rechnung bringen.

10) Für Suppliken in nicht processualischen Angelegenheiten 30 kr. — 1 fl. 30 kr.

11) Nur für das Abschreiben der Anlagen und Fertigung des Duplikats, oder, wenn die Schrift dreifach einzureichen wäre, mehrerer Duplikate, kann Vergütung begehrt werden, und zwar für den Bogen 8 kr., insofern auf der Seite 20 Zeilen und in jeder Zeile 32 Buchstaben sind.

12) Hätte Jemand ausdrücklich es begehrt oder gebilliget, daß ein Anwalt in seiner Sache eine Reise mache, und es wäre, über die Belohnung des Anwaltes nichts ausgemacht worden, so hat letzterer das Recht zu fordern, A) für Taggebühr 3 fl., B) als Vergütung für wirklich gemachte Auslagen, a) für jede Mahlzeit, deren auf den Tag zwei gerechnet werden dürfen 1 fl. 21 kr., b) für Frühstück 20 kr., c) für Logis, Service und Trinkgeld 1 fl. 12 kr., d) für Transport was er ausgelegt hat.

13) Für die Durchsicht und Uebergabe nicht selbst verfaßter Schriften kann der Procurator ⅓ der Gebühr fordern, wogegen er für die Form der Schrift zu stehen hat. Für gänzliche Umarbeitung einer Schrift, wenn ihm diese gestattet worden war, darf er die volle Gebühr ansprechen.

Die Belohnung des Procurators gehet an dem Deservit des Schriftverfassers ab, so daß die Parthei stets nur die einfache Gebühr zu zahlen hat.

14) Für die Revision und Unterschrift nicht processualischer Schriften und zwar des ersten Bogens 12 kr. jedes folgenden Bogens 6 kr.

15) Für eine Vertheidigung in Straffachen, wenn der Vertheidigte zahlungsfähig ist 3—11 fl.

16) In den Fällen wo ein Minimum und Maximum festgesetzt ist, dürfen die Anwälte und Advokaten bei Strafe der Concussion aussergerichtlich von den Partheien nur die geringsten Ansätze fodern.

Glauben sie wegen des auf weitläuftige oder verwickelte Sachen verwendeten großen Fleißes zu höheren oder den höchsten Ansätzen berechtiget zu seyn, so haben sie ihre Deservitenrechnungen zur gerichtlichen Festsetzung einzugeben. Bei gleicher Strafe dürfen sie für keine Handlung eine Belohnung fordern, für welche eine solche in gegenwärtiger Verordnung nicht bewilliget worden ist.

17) Bei ganz ausserordentlich verwickelten und schwierigen Gegenständen von hohem Werth oder Intresse für Leben, Ehre oder Freiheit, kann das Gericht auf Verlangen noch höhere Ansätze bewilligen, als in dieser Verordnung gemacht sind.

18) Die Anwälte sollen Deservitenbücher halten, und darin ihren Verdienst und ihre Auslagen übereinstimmend mit den Manualacten unter Anführung der Handlung und des Datums verzeichnen. Sie sind berechtiget, einen billigen Vorschuß für Auslagen anfänglich und im Lauf des Prozesses nach gepflogener Abrechnung von den Partheien zu verlangen.

§. 140. Vorstehende Bestimmungen finden ihre Anwendung und Vollstreckung vom 1. Juli 1822 an; doch sind die Zulässigkeit und Wirksamkeit alsdann gerichtlich schon eingeleiteter Prozeßhandlungen und ihre Folgen nach den frühern gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 141. Gegenwärtige Verordnung soll zur Darnachachtung der Gerichtsbehörden und zu Jedermanns Wissenschaft durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben Biebrich, den 23. April 1822.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Den Gerichtsstand des Herzogl. Landessteuer- und Domanial-Fiscus, sowie der Centralfonds für persönliche Klagen in erster Instanz betreffend.)

Durch die Errichtung zweier Hof- und Appellationsgerichte mit eigenen Gerichtsbezirken, ist eine Bestimmung über den persönlichen Gerichtsstand des Herzogl. Landessteuer- und des Herzogl. Domanial-Fiscus, sowie auch der Centralfonds des Herzogthums, in erster Instanz nothwendig geworden.

Es wird daher hiermit festgesetzt:

Daß für alle Klagen aus Verträgen gegen den Landessteuer- oder Domanial-Fiscus, ausschließlich dasjenige Herzogl. Hof- und Appellationsgericht competent seyn soll, bei welchem das forum contractus begründet, in dessen Gerichtsbezirk also der ausbedungene Ort der Erfüllung des Vertrags belegen ist.

Desgleichen soll überhaupt bei allen auf eine Realität sich beziehenden persönlichen Klagen, der Ort der belegenen Sache über den Gerichtsstand in der Art entscheiden, daß wenn eine solche Realität in beiden Hof- und Appellationsgerichtsbezirken liegen sollte, dem klagenden Theile die Wahl des anzurufenden Gerichts überlassen bleibt.

Dagegen sind alle sonstige persönliche Klagen gegen den Landessteuer- oder Domanial-Fiscus bei dem hiesigen Hof- und Appellationsgerichte anzubringen.

Dieselben Grundsätze sind auf alle, gegen einen der unter der Verwaltung der Landes-Regierung stehenden Centralfonds des Herzogthums gerichtete persönliche Klagen anzuwenden.

Wiesbaden, den 19. August 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Das Verfahren bei Zahlungsausstandsgesuchen betreffend.)

Aus den bisher vorgekommenen Verhandlungen über Ausstandsgesuche ist ersehen worden, daß in vielen Fällen schon die bloße Einreichung eines solchen Gesuchs zur Beschwerde des Gläubigers eine unstatthafte Verzögerung der Hülfsvollstreckung dadurch häufig zur Folge hatte, daß weder die Vorschriften in §. 13. der Executionsordnung vom 31. März 1814 (Verord. Samml. I. B. S. 99) beobachtet, noch auch die Verfügungen in der Hofgerichtlichen Bekanntmachung vom 8. März 1817 (Intelligenzblatt No. 13) über baldige und vollständige Erstattung der erforderlichen Vorberichte pünktlich befolgt wurden.

Zu Abstellung der dadurch entstehenden Verzögerungen der Justitzverwaltung werden daher die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen und früherhin schon ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Ausstandsgesuchen hiermit zur Darnachachtung der Herzoglichen Aemter und zur Kenntniß der Unterthanen wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle an das einschlagende Hof- und Appellationsgericht zu richtende Gesuche um Zahlungsausstand sind bei den betreffenden Aemtern einzugeben, welche solche längstens vierzehn Tage nach der Eingabe, mit der zu Beurtheilung derselben erforderlichen berichtlichen Erläuterung und ihrem Gutachten versehen, weiter zu befördern haben.

2) Die Eingabe eines jeden Zahlungsausstandsgesuchs, muß vor Erkennung der Auspfändung ge-

schehen, wenn solche die Einhaltung der Hülfsvollstreckung von Seiten der Herzogl. Aemter bis zur demnächstigen Entscheidung darauf zur Folge haben soll.

Die später nach dem Auspfändungsbefehl eingegebenen Bittschriften sind zwar ebenfalls mit dem vorgeschriebenen Amtsbericht an das einschlagende Hof- und Appellationsgericht einzusenden, sie bewirken aber ebensowenig eine Suspension des Zwangsverfahrens, als die gegen die Vorschrift unmittelbar bei dem Obergericht einkommenden Gesuche, wenn solche erst nach dem Auspfändungstermin dem Herzogl. Amte zur Berichtserstattung zukommen und darauf nicht ausdrücklich Inhibition erkannt worden ist.

3) Ausstandsgesuche, welche im Wege des Recurses nach Maasgabe der Verordnung vom 15. Mai l. J. an die unterzeichnete Stelle zu richten sind, müssen entweder längstens acht Tage nach Insinuation des abschlägigen Decrets des Herzogl. Hof- und Appellationsgerichts bei dem einschlagenden Amt eingereicht oder es muß innerhalb dieses Termins bei demselben eine Bescheinigung übergeben werden, daß die Bittschrift unmittelbar dahier eingegeben worden sey, widrigenfalls sind die Herzogl. Aemter nicht befugt, mit der Hülfsvollstreckung einzuhalten.

Alle nach Ablauf dieses Termins einkommende Recurse, so wie überhaupt alle an dieselbe Behörde wiederholt gerichtete Ausstandsgesuche, welche bereits eine abschlägige Entschließung darauf ertheilt hat, können hiernach einen Suspensiveffect nicht haben.

Wiesbaden, den 9. October 1821. Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. von Wintzingeroda.

(Die Bestimmung der Appellationssumme bei Recursen von den Beschlüssen Herzogl. Rechnungs-Cammer betreffend.)

Zu Entfernung jeder Ungewißheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maasgabe der Vorschriften in dem §. 100. der Verordnung vom 23. April 1822, die Appellationssumme bei Recursen von den Beschlüssen Herzoglicher Rechnungskammer an das Oberappellationsgericht, ohne Rücksicht darauf, ob der Rechner einen privilegirten Gerichtsstand hat oder nicht, auf Einhundert Gulden bestimmt worden ist, und daß bei Berechnung derselben alle dem Rechner in einem Abschlusse zugleich zur Last gesetzte Posten, wodurch derselbe sich für beschwert erachtet, in Anschlag gebracht werden können.

Wiesbaden, den 25. April 1823. Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. v. Wintzingeroda.

## VI. Militär-Verordnungen.

(Die Zuziehung der Aerzte zu den Rekrutirungs-Geschäften betreffend.)

Nach der durch das höchste Edict vom 14. März d. J. erfolgten neuen Organisation der Medicinalpflege, insonderheit nach den darin enthaltenen Bestimmungen über die Dienst-Obliegenheiten der Medicinalbeamten bei der jährlichen Vollziehung der Conscription, erscheint die §. 16. der Instruction über die Vollziehung des Conscriptions-Gesetzes, vorgeschriebene Beiziehung von Aerzten aus einem andern Amtsbezirk zu der von dem Rekrutirungsrath vorzunehmenden Musterung der Conscriptionspflichtigen für die Folge nicht mehr nothwendig.

Es ist daher gedachte Bestimmung höchsten Orts dahin modificirt worden, daß zu den ärztlichen Verrichtungen bei den in jedem Amt vorzunehmenden Rekrutirungs-Geschäften der Medicinalrath und Medicinalassistent des nämlichen Amtsbezirks in Zukunft zugezogen werden sollen.

Welches andurch zur allgemeinen Kenntniß, und zur Bemessung sowohl der Medicinalbeamten, als der Conscriptionspflichtigen bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 28. October 1818.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. Cramer.

## VII. Landespolizei.

(Das Verbot des Einlegens und Collectirens für Zahlenlotterien, sowie des Collectirens für Classenlotterien betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau rc. rc.

Haben in der Hinsicht, daß in mehrern Theilen Unseres Herzogthums schon längst Verordnungen bestehen, durch welche das Einsetzen in Zahlenlotterien, sowie das Collectiren für dieselben mit mehr oder minder schweren Geld- oder Gefängnißstrafen bedroht ist; daß ferner auch selbst mit dem Collectiren für auswärtige Classenlotterien ein großer Mißbrauch getrieben, und durch die häufiger werdenden Zudringlichkeiten der Collecteurs manche unbemittelte Einwohner, durch Versprechungen und Hoffnungen getäuscht, zu fühlbaren Aufopferungen verleitet werden, zu verordnen Uns bewogen gefunden, wie nachfolgt:

Verbot in Zahlenlotterien einzusetzen und dafür zu collectiren.

§. 1. Von dem Tage der Verkündigung gegenwärtigen Edicts an, ist alles Einlegen und Collectiren für Zahlenlotterien, und zwar ersteres bei Vermeidung der Confiscation des Einsatzes oder Gewinnstes, und letzteres, ausser der Confiscation der gesammelten Einsätze, bei Vermeidung einjähriger Correctionshausstrafe überall verboten.

§. 2. Das Collectiren für Classenlotterien ist im ersten Falle bei einer Strafe, welche dem Werth des vierfachen Einsatzes gleich kommt oder dem Befund nach bei vierteljähriger Correctionshausstrafe, und jede Wiederholung bei einjähriger Correctionshausstrafe, untersagt; ausserdem sollen die Einsätze confiscirt werden.

§. 3. Diese Strafandrohungen sollen gegen In- und Ausländer von den nach den bestehenden Gesetzen dazu competenten Stellen erkannt, Ausländer aber nach erstandener Strafe über die Grenze geschafft werden.

Zurücksenden der nicht bestellten Loose erlaubt.

§. 4. Die von auswärtigen Collecteurs an diesseitige Unterthanen ohne Aufforderung gesendeten Loose können ohne irgend einige Folge von den Empfängern zurückbehalten und cassirt werden. Wenn sie aber gar nicht acceptirt werden wollen, so sind Unsere Postbehörden verbunden, sie gleich den unerbrochenen nicht acceptirten Briefen ohne Anforderung von Porto, welches den Collecteurs zur Last fällt, zurückzusenden.

Ungültigkeit der ausdrücklich verbotenen Geschäfte.

§. 5. Von selbst versteht es sich, daß durch solche hiernach verbotene Geschäfte irgend ein Klagerecht des einen oder andern Theils, namentlich des Collecteurs gegen den Empfänger nicht begründet werden könne.

Belohnung der Angeber.

§. 6. Die Angeber, deren Namen auf Verlangen immer geheim zu halten sind, sollen durch Zuerkennung der Hälfte der confiscirten Summen belohnt werden.

§. 7. Gegenwärtige Unsere Verordnung soll durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben Weilburg, den 17. April 1817.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau
vt. Freiherr von Marschall.

(Das Verbot des Hazartspiels betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau rc. rc.

Haben, mit Hinsicht auf das Edict vom 22. Nov. 1814, wodurch das Hazardspiel allgemein verboten, und nur an den mit einer besondern Spiel-Concession versehenen Bade- und Brunnenanstalten nachgelassen worden ist, in Erwägung, daß in jenem Edict die Strafen gegen diejenigen Wirthe, welche solche Spiele bei sich dulden, so wenig, wie gegen die Unternehmer dieser Spiele selbst, deutlich ausgesprochen sind; dann aber in Erwägung, daß bisher in vorkommenden Fällen von den einschlagenden Behörden Anstand genommen worden ist, neben Verhängung der gesetzlichen Strafen, die Confiscation des unerlaubten Spielgewinns anzuordnen, wodurch jene Strafen allein fühlbar werden, und ihren Zweck erreichen können, — nachträglich zu verordnen Uns bewogen gefunden, wie folgt:

§. 1. Die Wirthe und Hauseigenthümer, welche in ihren Häusern oder den dazu gehörigen Umgebungen Hazardspiele dulden, es sey dieses ausdrücklich oder stillschweigend, wenn sie gleich erweislich keinen Antheil an dem Spiel genommen haben, desgleichen die Unternehmer selbst, sollen mit denselben Strafen belegt werden, welche das Edict vom 22. Nov. 1814 §. 3. gegen alle diejenigen ausspricht, welche an den nicht mit einer besondern Spiel-Concession versehenen Bade- und Brunnenorten Antheil am Hazardspielen nehmen. Ausserdem soll den Wirthen im zweiten Betretungsfall, neben der gesetzlichen Strafe, das Recht des Wirthschaftsbetriebs entzogen werden.

§. 2. Gegen die Unternehmer der Spiele, es seyen Fremde oder Landeseinwohner, findet ausserdem die Confiscation der Spielcassen und der Spielgeräthschaften statt, wobei jedoch Fremden, als welchen der Wirth oder Hauseigenthümer das Verbot sammt den angedrohten Strafen bekannt zu machen gehalten ist, wenn sie erweisen können, daß diese Bekanntmachung nicht statt gefunden hat, der Regreß gegen den Wirth oder Hauseigenthümer vorbehalten ist.

§. 3. In jedem Fall, wo nach dem oben angezogenen Edict die gesetzliche Strafe gegen denjenigen angewendet wird, welcher an Hazardspielen Theil genommen hat, soll zugleich Confiscation der denuncirten Summe des unerlaubten Spielgewinns ohne Rücksicht auf etwaigen Verlust, welcher bei vorausgegangenen Spielen etwa statt gefunden haben möchte, eintreten.

§. 4. Gegenwärtiges Edict soll durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben Biebrich, den 4. November 1817.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

## Hausordnungen der Straf-, der Arbeits-, Besserungs- und der Detentionsanstalten.

(a. Die Correctionshaus-Ordnung betreffend.)

Gleichzeitig mit der durch das höchste Edict vom 20. und 30. Jänner 1813 verordneten Einrichtung des Correctionshauses zu Eberbach ist zwar eine möglichst vollständige Correctionshaus-Ordnung entworfen, und den Verwaltungsbehörden zur Richtschnur mitgetheilt worden.

Indessen hat nur erst eine mehrjährige Erfahrung in der Ausführung diejenigen Lücken in jenem ersten Entwurf sichtbar werden lassen, welche zu mancherlei Mängeln und Gebrechen dieses Instituts die nächste Veranlassung gegeben haben. Wir haben daher jenen ersten Entwurf der Correctionshaus-Ordnung in allen seinen Theilen, einer nochmaligen genauen und sorgfältigen Prüfung unterworfen, und sind nunmehr im Stand, hier nachstehend die höchsten Orts genehmigte Correctionshaus-Ordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Wir hegen die dadurch begründete Hoffnung, daß hiernach solche Gebrechen der Anstalt, als bisher verschiedentlich zu unserer Kenntniß gekommen sind, und denen wir im Einzelnen jedesmal abzuhelfen bedacht waren, künftig im Allgemeinen sich nicht mehr zeigen werden.

Wiesbaden, den 21. April 1817. Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
Lange.

---

## Hausordnung für die Correctionsanstalt zu Eberbach.

### Erster Abschnitt.

Von der Oberaufsicht über das Correctionshaus und den bei demselben angestellten Officianten.

§. 1. Das Correctionshaus zu Eberbach stehet in Gemäßheit des landesherrlichen Edicts vom 5. u. 6. Jänner 1816 §. 4. unter der unmittelbaren obern Leitung der Herzogl. Landesregierung.

§. 2. Zunächst unter dieser Behörde stehet der Director des Correctionshauses, welcher zu Eberbach wohnen muß, und der Hausarzt.

§. 3. Die Officianten des Hauses, welche unmittelbar unter dem Director stehen, sind: a) der Chirurg des Hauses; b) der Verwalter des Correctionshauses, welcher zugleich Actuar des Directors, Cassirer und Rechnungsführer ist; c) der Lehrer in der Anstalt. Unter dem unmittelbaren Befehl des Correctionshaus-Verwalters stehen: d) die Werkmeister, welche zugleich Aufseher über das Betragen und die sichere Verwahrung der männlichen Correctionäre sind; e) die Aufseherin über die weiblichen Correctionäre; f) die vier Wächter, mit der Bewachung des Hauses und der Correctionäre beauftragt.

§. 4. Die Officianten (§. 3.) müssen in dem Bezirke des Hauses schlafen, wenn auch ihre Familien ausserhalb desselben wohnen. Sämmtlich müssen dieselben mit umfassenden Dienst-Instructionen versehen und darauf vereidet werden.

### Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Classen und der Aufnahme der Correctionäre.

§. 5. Die Correctionäre theilen sich in zwei Hauptclassen; solche die auf bestimmte, und solche die auf unbestimmte Zeit verurtheilt sind.

§. 6. Bei den Letztern hängt die Zeit ihrer Entlassung entweder von der Erzielung eines gewissen in dem Urtheil bestimmten Ueberschusses ihres Arbeits-Verdienstes über den Betrag nothdürftiger Verpflegungskosten oder von andern in dem zehnten Abschnitt bestimmten Bedingungen ab.

§. 7. Die Detention in dem Correctionshause auf bestimmte Zeit darf nicht unter 3 Monate und nicht über 5 Jahre gesetzt, und nur dann verlängert werden, wenn sehr schlechte Aufführung erwiesen, und vorerst keine Besserung zu hoffen ist, oder der Correctionär Schulden contrahirt hat.

§. 8. Es dürfen nur solche Verurtheilte in das Correctionshaus aufgenommen werden, deren Urtheil ausdrücklich auf Correctionshaus spricht, und wenn bestimmte Zeit dictirt ist, in den §. 7. bezeichneten Grenzen bleibt. Die Correctionshausstrafe ziehet zu Folge des §. 8. des Edicts vom 26. u. 30. Jänner 1813 keine Ehrlosigkeit nach sich.

§. 9. Von ausländischen Behörden Verurtheilte sollen unter keinerlei Umständen zur Erstehung der ihnen von solchen dictirten Strafe in das Correctionshaus aufgenommen werden.

§. 10. Kinder von Correctionären, so wie auch Schwangere und Säugende, dürfen in der Regel, und ohne Genehmigung der Herzogl. Landesregierung, nicht in das Haus aufgenommen werden. Eben so wenig dürfen Gerichts- und Verwaltungsbehörden Verurtheilte ins Correctionshaus schicken, bevor sie von Krankheiten und ansteckenden Hautausschlägen geheilt und arbeitsfähig wieder geworden sind.

§. 11. Mit jedem Correctionär, welcher in das Haus geliefert wird, muß zugleich eine beglaubigte Abschrift des Urtheils oder des Beschlusses, wornach er zum Correctionshause bestimmt ist, übergeben werden.

§. 12. Zu gleicher Zeit muß auch Nachricht über die Herkunft, Familienverhältnisse, Erziehung, vorherige Aufführung, Vermögen, Gewerbe, Kenntnisse, Geschicklichkeit oder Fähigkeit des Correctionärs, so wie ein Gutachten, ob und aus welchen Gründen er der Flucht verdächtig seye oder nicht, beigefügt werden, wie dieses in einem besondern Generalrescript vorgeschrieben worden ist, mit welchem ein Schema zum Ausfüllen mitgetheilt wurde.

§. 13. Werden solche Nachrichten entweder gar nicht, oder doch nur unvollständig gegeben, so ist der Director verbunden, dieses sogleich der Herzogl. Landesregierung anzuzeigen. Er darf sich nicht dabei beruhigen, wenn bei der Einlieferung eines Correctionärs die Nachsendung der in §§. 11. und 12. erforderten Nachrichten versprochen worden ist, welches gleichfalls angezeigt werden muß.

## Dritter Abschnitt.

### Von der sichern Verwahrung der Correctionäre.

§. 14. Wenn ein Correctionär eingebracht wird, welcher nach den über ihn mitgetheilten Nachrichten der Flucht nicht verdächtig scheint (wohin besonders auf bestimmte und nicht lange Zeit verurtheilte Unterthanen, die nicht ganz ohne Vermögen sind, gehören), so hat der Verwalter ihn bloß aufzufordern, daß er alle Sachen, welche er bei sich führt, herausgebe, und davon sind diejenigen, welche ihm oder Anderen zur Entweichung förderlich seyn könnten, nebst dem Geld in Verwahrung zu nehmen, und in dem Depositenbuch zu verzeichnen, woraus dem Correctionär ein Auszug als Empfangsbescheinigung ertheilt wird.

§. 15. Die Verheimlichung irgend eines Stücks, insonderheit auch baaren Geldes, wird nach dem Ermessen Herzogl. Landes-Regierung mit längerer Zurückbehaltung in dem Correctionshause, welche nach Beschaffenheit der Umstände von 8 Tagen bis zu einem Vierteljahr dauern kann, gestraft und solches dem Ankömmling von dem Verwalter alsbald gehörig eröffnet.

§. 16. Diejenigen Correctionäre aber, welche verdächtig sind, daß sie entweichen möchten, wozu ohne Ausnahme alle Ausländer gehören, werden, wenn es Mannspersonen sind, von einem Werkmeister, und wenn dieser verhindert ist, von einem der Wächter in Gegenwart des Verwalters, und wenn es Weibspersonen sind, von der über diese gesetzten Aufseherin, in einem besondern Zimmer, und ohne daß andere Personen gegenwärtig seyn dürfen, genau visitirt, auch muß der Verwalter das Signalement von allen ankommenden Correctionären ohne Unterschied nehmen, und zu den Acten legen. — Wird bei dieser Visitation entdeckt, daß sie krank sind, oder daß durch sie eine Ansteckung zu befürchten sey, so muß der Chirurg zugegen seyn, welcher dem Arzt den Befund anzuzeigen hat. Es sollen 10 vollständige Kleidungs-Anzüge auf Kosten der Anstalt angeschafft werden, für neu ankommende Correctionäre, deren Kleider so unrein und zerrissen sind, daß sie gewaschen und ausgebessert werden müssen.

§. 17. Die Correctionäre dürfen keins von ihren Arbeitswerkzeugen auf ihre Schlafzimmer mitnehmen, sondern die Werkmeister haben darauf zu sehen, daß diese so wie Messer und Gabeln in den Werkstätten liegen bleiben, worauf der Verwalter, daß dieses genau befolgt werde, zu wachen hat. Ueberhaupt müssen alle Sachen, welche auf irgend eine Weise gefährlich sind, aus den Schlafstuben entfernt gehalten werden.

§. 18. Aussertem sollen der Verwalter und die Werkmeister die Schlafstuben der Correctionäre täg-

lich genau visitiren, und sowohl nach gefährlichen Werkzeugen suchen, als auch an den Gütern und sonst allenthalben nachsehen, ob nichts verletzt sey.

§. 19. Wenn irgend ein Correctionär die Anzeige von verdächtigen Umständen macht, so muß immer auf der Stelle gehörige Untersuchung erfolgen.

§. 20. Der Verwalter hat darüber zu wachen, daß die Werkmeister in Gegenwart der Wache die unter ihrer Aufsicht stehenden Correctionäre Abends in die Schlafbehälter abliefern und verschließen, und Morgens aus denselben abholen. Diese werden, wenn die Correctionäre Morgens aus denselben zur Arbeit geführt sind, sogleich wieder verschlossen. Wird bei dieser Gelegenheit etwas Verdächtiges entdeckt, so muß augenblicklich der Verwalter herbeigerufen, und von diesem der Befund dem Director angezeigt werden.

§. 21. Kein Correctionär darf vor dem Abendsschlusse in ein Schlafzimmer gelassen werden. Wenn in einzelnen Fällen Ausnahmen hiervon erforderlich werden, so muß der Verwalter oder ein Werkmeister den Correctionär dahin und wieder zurück begleiten.

§. 22. Wenn aber ein Correctionär wegen Unpäßlichkeit sich nicht in der Arbeitsstube aufhalten kann, so wird er in die Krankenstube gebracht, welche immer verschlossen gehalten, und wo bei dem Krankenbesuche zugleich nachgesehen werden muß, ob keine Anstalten zum Entweichen gemacht werden.

§. 23. Am Tage müssen die Hausthüren beständig verschlossen gehalten werden. Eine besonders angestellte Wache hat unter andern auch die Obliegenheit, solche denjenigen, welche in das Haus eingehen, zu öffnen. Für die Wache soll eine besondere Stube, nahe am Eingange in das Haus, eingerichtet werden, in welcher die dazu Angestellten für ihre Personen wohnen müssen, und die ihnen frei geheitzt wird.

§. 24. Auch das Hofthor wird, wenn Correctionäre in dem Hofe befindlich sind, am Tage verschlossen, und von der Wache, wenn es nöthig ist, geöffnet.

§. 25. Des Nachts aber müssen nicht nur Hofthor und Hausthüren, wie sich von selbst versteht, sondern auch alle Thüren im Hause selbst, als: Gangthüren, Arbeitsstuben, Speicherthüren u. s. w. verschlossen werden.

§. 26. Der Verwalter soll alle Schlüssel ohne Ausnahme in seiner Verwahrung halten, und solche durchaus niemand anvertrauen, als den Werkmeistern in den Fällen, wo es erforderlich ist; diese dürfen solche alsdann schlechterdings nicht weiter abgeben, und müssen sie dem Verwalter nach gemachtem Gebrauche jedesmal gleich zurückliefern. Des Nachts soll der Verwalter alle Schlüssel in Verwahrung haben, mit Ausnahme derjenigen, welche der Wache nöthig sind.

§. 27. Die Art der Aufsicht, welche die Wache auf die sichere Verwahrung der Correctionäre zu führen hat, wird von dem Director des Hauses nach den jedesmaligen Umständen angeordnet.

§. 28. Im Allgemeinen muß des Nachts beständig einer von den Wächtern mit gehöriger von dem Director zu regulirenden Ablösung wach seyn, und sorgfältig darauf sehen, daß kein Correctionär entweiche, auch sonst dem Haus nichts nachtheiliges widerfahre. Ausserdem sollen einige wachsame Hunde in dem Hof und an der hintern Seite des Hauses gehalten werden.

§. 29. Am Tage soll stets einer von der Wache mit gehöriger Ablösung die Aufsicht auf den Hof haben, dergestalt, daß er, wie schon gedacht, die Hausthüre und das Hofthor öffnet und verschließt, und auf diejenigen Correctionäre, welche in dem Hofe befindlich sind, acht giebt, auch auf alle Fremden, welche in das Haus kommen wollen, aufmerksam ist, sie bescheiden fragt, in welcher Absicht sie kommen, und sonach dem Verwalter selbst oder im Fall der Verhinderung durch einen andern von der Wache oder

einen Werkmeister die Meldung macht, indem kein Fremder, welcher nicht einen Erlaubnißschein des Directors vorweisen kann, in das Haus eingelassen werden darf.

§. 30. Wenn Correctionäre zu Arbeiten ausserhalb des Hofes gebraucht werden, so sollen die Wächter, welche nicht in dem §. 28. und 29. gedachten ordentlichen Dienste begriffen sind, nach der jedesmaligen Anordnung des Verwalters und so viel als thunlich mit billiger Abwechselung sie begleiten, und über ihr ganzes Betragen genaue Aufsicht führen.

§. 31. Kein Correctionär, welchen man für der Absicht zu entfliehen verdächtig hält, folglich jeder Ausländer und nicht ansäßige Landesunterthan, soll jemals zu Arbeiten ausserhalb des Hofes gebraucht werden.

§. 32. Die Correctionäre dürfen weder, wenn sie zusammen sind, noch einzeln bis zum Abendsschlusse allein gelassen werden, sondern es muß in jeder Arbeitsstube immer ein Werkmeister, bei den Weibern die Aufseherin gegenwärtig seyn. Wenn einzelne Correctionäre irgend wohin geführt werden müssen, so soll entweder ein Werkmeister oder jemand von der Wache, welche sich hierbei nach der Vorschrift des Verwalters unweigerlich zu richten hat, sie begleiten, und auf alle ihre Schritte, insbesondere auch darüber wachen, daß sie nichts gefährliches in die Hände bekommen. Jedoch ist der Director befugt, Ausnahmen von diesen Regeln zu machen, und in besondern Fällen, aus Rücksichten auf die Person und den Zweck ihrer Detention im Correctionshause, zu verfügen, daß sie ein Zimmer allein inne haben, von den übrigen abgesondert arbeiten, auch besondere Freiheiten in der Behandlung genießen sollen. Solche Ausnahmen sind jedoch nur individuell und persönlich zuläßig, und werden entweder gleich Anfangs durch die Umstände, oder in der Folge durch besondere Auszeichnung im Hause motivirt.

§. 33. Wenn es die Umstände erforderlich machen, so muß sich auch der Verwalter der Aufsicht in einer Arbeitsstube so lange unterziehen, bis er wieder abgelößt werden kann. Ist er selbst aber verhindert, so muß er einen der Wächter dazu beordern.

§. 34. Wenn ein Correctionär entweicht und früher oder später wieder arretirt wird, so wird er, in Gemäßheit des §. 8. des Edicts vom 26. und 30. Januar 1813, ohne Nachsicht in das Zuchthaus abgeliefert, und zwar gerade auf dieselbe Zeit, als er zum Correctionshause verurtheilt war, so daß ihm die Zeit, welche er bereits in diesem zugebracht hatte, nicht angerechnet wird. Ereignet sich dieser Fall, so hat der Director die Wache, und alle, welche Kenntniß von der Sache haben, über die Umstände der Flucht summarisch zu vernehmen, und die geführten Protocolle mit Bericht an die Herzogl. Landes-Regierung einzusenden. Wird der Entflohene wieder eingeliefert, gegen den von dem Director, ausser der Benachrichtigung an seine Ortsobrigkeit, Steckbriefe zu erlassen sind, so wird er mit seiner Rechtfertigung gehört, und dieses Protocoll an die Herzogl. Landesregierung eingesendet, von dieser aber zur Abführung in das Zuchthaus die Verfügung erlassen.

§. 35. Dieselbe Strafe soll auch diejenigen Correctionäre treffen, welche überführt sind, schon wirkliche Anstalten zur Flucht, entweder durch Zubereitungen dazu, oder durch Antheil an einem Complotte gemacht zu haben.

§. 36. Diejenigen Correctionäre, welche die Flucht anderer auf irgend eine Weise hätten verhindern können, und solches doch nicht gethan haben, verlieren die Zeit, welche sie bereits abgesessen haben, auch sollen sie, wenn einer oder mehrere aus ihrem gemeinschaftlichen Schlafzimmer entwichen sind, mit der Ausrede, daß solches heimlich geschehen sey oder daß sie durch Drohungen zum Stillschweigen genöthigt worden, nicht gehört werden.

§. 37. Der Verwalter hat Sorge zu tragen, daß in den Schlafzimmern die Zahl der nicht gefähr-

lichen Correctionäre diejenige der Gefährlichen so viel als möglich überwieget, und daß besonders die Gefährlichsten bei solche gelegt werden, welche am zuverlässigsten sind. Es müssen daher zuweilen die Correctionäre in andere Schlafzimmer gelegt, und diese Verwechselungen so eingerichtet werden, daß keiner über 6 Wochen in einem und demselben Schlafbehälter bleibe.

§. 38. Den Correctionären, welche gegründete Anzeigen von dem Besitze gefährlicher Instrumente oder von beabsichtigten Entweichungen machen, wird, ausser der Verschweigung ihres Namens, wenn solche bei der Untersuchung möglich ist, eine Belohnung zugesichert, welche nach der mindern oder größern Wichtigkeit der Anzeige, und nach sonstigen Umständen, entweder in Geld von 3 bis zu 15 fl. oder in früherer Entlassung aus dem Hause bestehen soll.

§. 39. Der Verwalter, die Werkmeister und die Wache, sind jeder an seinem Theil für die Beobachtung der Vorschriften wegen sicherer Verwahrung der Correctionäre verantwortlich.

§. 40. Wenn ein Correctionär entweichet, oder auch nur die Entweichung versucht hat, so muß der Verwalter dem Director sogleich die Anzeige davon machen, welcher nach den §. 34. ihm obliegenden Pflichten, sofort die geeigneten Anstalten zur Einbringung des Flüchtlings durch Requisitionen der benachbarten Herzogl. Aemter zu treffen hat.

§. 41. Der Director verfolgt den Entflohenen sofort durch Steckbriefe, welche in das Herzoglich-Nass. Intelligenzblatt, und nach Umständen auch in auswärtige öffentliche Blätter einzurücken, und bei vorliegender Vermuthung über den Aufenthalt des Entwichenen, auch auf der Stelle an die einschlagende Behörde zu befördern sind.

§. 42. Ferner untersucht der Director den Vorfall und das Betragen der Offizianten und der Wache an Ort und Stelle, und sollen diejenigen von diesen, welche die Flucht durch Nachläßigkeit und Unterlassung der gegebenen Vorschriften veranlaßt haben, strenge, und nach Befinden, mit Dienstentsetzung bestraft werden, wie dieses bereits oben vorgeschrieben worden ist.

## Vierter Abschnitt.

### Von der Wohnung, Nahrung und Kleidung der Correctionäre.

§. 43. Die Correctionäre halten sich am Tage in den Arbeitsstuben auf, und haben ausserdem nur ihre Schlafzimmer, in welche mehrere zusammen gelegt werden. Letztere werden in der Regel nicht geheitzet. Nur bei Unpäßlichkeiten oder Schwächlichkeit wird, nach Communication mit dem Arzte, hiervon eine Ausnahme gemacht.

§. 44. Jedem Correctionär wird ein Kistchen oder Schränkchen eingeräumt, um in diesem seine Kleider zu verwahren.

§. 45. Den Correctionären wird in ihren Schlafstuben kein Licht gestattet.

§. 46. Ihr Lager bestehet in der Bettstelle, einem Moossacke, Mooskissen, Bettuche und einer wollenen Decke. Im Winter werden zwei wollene Decken gegeben.

§. 47. Da die Correctionäre auf ihre eigene Rechnung, von ihrem Arbeitsverdienste leben müssen, so dürfen sich diejenigen, welche Ueberverdienst haben, auch unter den Nahrungsmitteln, so im Hause bereitet werden, diejenigen wählen, welche ihnen belieben, wenn sie solche nur bezahlen können. Jedoch müssen sie, was sie verzehren, im Hause verdient haben, und wird ihnen kein Zuschuß von aussen, weder aus eigenen Mitteln, noch sonst woher gestattet. Diejenigen, welche nicht im Ueberverdienste stehen, müssen die für täglich bestimmten Portionen Suppe und Brod nehmen, nie aber allein Brod, doch ist es ihnen gestattet, an diesen Portionen weniger als bestimmt ist, zu fordern.

§. 48. Das Brod wird im Hause gebacken, und nach einer bestimmten, von Herzogl. Landesregie-

rung auf den Vorschlag des Directors unter dem höhern Marktpreis regulirten, geringeren Taxe geliefert. Die übrigen Speisen bereitet der Koch des Hauses auf seine Rechnung.

§. 49. Dieser muß täglich mehrere Arten von passenden Speisen kochen, und dabei nicht nur für gesunde Gerichte und soviel Abwechselung als möglich, sondern auch dafür sorgen, daß die Preise verschieden, und insbesondere für diejenigen, welche nur wenig verdienen können, möglichst wohlfeile Speisen zu haben sind. Derselbe liefert auch die Getränke, nämlich: Wein, Bier und Brandwein, und muß sich die Visitationen der Speisen und Getränke von dem Director, so oft es dieser nöthig findet, gefallen lassen.

§. 50. Einem männlichen, im Ueberverdienste stehenden, Correctionäre wird für einen Tag nicht mehr als ein Schoppen Wein und ein viertel Schoppen Brandwein gestattet, bei den Weibern ist nur täglich ein halber Schoppen Wein, und gar kein Brandwein erlaubt.

§. 51. Die Correctionäre dürfen ihr Essen und Getränke nicht anders als von den angestellten Lieferanten, nämlich: dem Koch und ree dem Bäcker, nehmen. Es wird aber von den Vorgesetzten des Hauses darüber gewacht, daß gute Qualität geliefert, und die festgesetzten geringen Preise nicht überschritten werden.

Die nähern Bestimmungen hierüber sind in den mit den Lieferanten abgeschlossenen Accorden enthalten.

§. 52. Die Correctionäre müssen ihre Speisen und Getränke allemal auf der Stelle baar bezahlen, und darf ihnen, bei Verlust der Forderung, nichts auf Credit gegeben werden.

§. 53. Jeden Abend, im Sommer um 8 im Winter um 9 Uhr, notirt jeder Werkmeister von den unter seiner Aufsicht stehenden Correctionären, deren Forderung an Speisen für den folgenden Tag, welche durch den Verwalter nachgesehen, und sofort dem Koch mit beigefügten Taxen übergeben werden.

§. 54. Der Verwalter hat von jeder Portion Essen oder Getränke, welche ein Correctionär verlangt, allemal bei der Ablieferung auf der Stelle die Bezahlung von demselben einzunehmen, und solche sofort der Behörde zuzustellen.

§. 55. Zur Mittagszeit müssen die von dem Verwalter dazu beorderten und geeigneten Correctionäre, unter Begleitung der Wache, das Essen in der Küche abholen, und in den Saal wo gegessen wird (welches in der Regel, und wenn die Direction keine andere Anordnung macht, ein Arbeitssaal ist) hin- und die Gefäße zurücktragen. Die Werkmeister sind hingegen verbunden, bei Austheilung der Speisen in der Küche gegenwärtig zu seyn, und die Portionen, hauptsächlich das Fleisch zu theilen, auch alle Ingredienzien zu den Speisen Vormittags frühe dem Koch vorzuwiegen, und darüber zu wachen, daß alles nach dem Notiz- und Preiszettel des Verwalters genau abgegeben werde.

§. 56. Die Gefäße, worin das Essen aufgetragen wird, liefert das Haus. Jeder Correctionär soll sich aber ein kleines Zulegmesser, eine Gabel und einen zinnernen Löffel selbst anschaffen. Für die Reinigung aller dieser Geräthe hat der Koch zu sorgen.

§. 57. Die Correctionäre behalten die Kleidung, welche sie in das Haus mitbringen. Wenn sich aber dieselbe ganz oder zum Theil so aufgerissen, oder sonst verdorben findet, daß sie unanständig ist, so werden die unbrauchbaren Stücke dem Correctionär abgenommen, und wenn er nicht selbst bessere besitzt, welche unverzüglich beigeschafft werden können, durch solche, welche das Haus in billigem Preise liefert, ersetzt.

§. 58. Diejenigen Kleidungsstücke, welche das Haus liefert, sollen keine Auszeichnung haben, sondern so beschaffen seyn, daß der Correctionär sie auch nach seiner Entlassung tragen kann.

§. 59. Jeder Correctionär muß wenigstens 2 Hemden, ein Kamisol, ein Paar Hosen, ein Paar Strümpfe und Schuhe, ein Halstuch und eine Kappe in einem brauchbaren Zustande mit ins Haus bringen, welche für ihn gezeichnet werden. Wenn er solche nicht mitbringt, oder wenn sie abgehen, so werden ihm andere von dem Hause, in dem Preise welchen sie diesem kosten, geliefert.

## Fünfter Abschnitt.

### Von den Arbeiten der Correctionäre und der Verwendung ihres Verdienstes.

§. 60. In dem Correctionshause sollen folgende Arbeiten getrieben werden, welche theils für Rechnung des Hauses, theils für Rechnung Auswärtiger, die Materialien dazu hergeben, gehen können.

1) Wollenweberei, mit dazu gehörigen Spuhlen, wo möglich auf fremde Rechnung.

2) Leinenweberei, nebst den dazu gehörigen Spuhlen, und Spinnen des Flachses und Hanfs, jedoch letzteres nur für die, welche zu keinen andern Arbeiten fähig sind, oder solche noch nicht kennen und lernen sollen, indem es rathsamer ist, das Garn auswärts zu kaufen.

3) Nähen und Stricken.

4) Alle Handwerke, welche von der Beschaffenheit sind, daß sie a) nicht allzu großen Raum, und zu kostspielige Vorrichtungen erfordern; b) die Producte derselben von dem Hause ohne allzu große Schwierigkeit und ohne Schaden abgesetzt werden können; daß sie c) in jeder Jahrszeit getrieben werden, und d) ihren Mann an dem Orte ernähren können, ohne ihm Anlaß zum Herumschweifen zu geben.

Es sind mithin im Allgemeinen zulässig: die Professionen der Schneider, Knopfmacher, Schuster, Sattler, Strumpfweber, Beutler, Schreiner, Kiefer, Wagner, Schmiede und Schlosser u. a. dergl., jedoch bleibt es der Direction überlassen, die größere oder geringere Ausdehnung auch wohl den gänzlichen Ausschluß eines oder des andern Handwerks nach Umständen und Erfahrung zu verfügen.

5) Daneben können vertraute Correctionäre zu den Arbeiten des Weinbaues und der Landwirthschaft, nach dem Ermessen des Directors, gebraucht werden. Arbeiten, welche im Zuchthause zu Dietz bereits im Großen getrieben werden, dürfen nur von einzelnen Correctionären, welche bereits kunstmäßig solche erlernt haben, getrieben werden.

Bei Bestimmung der Beschäftigungen ist auf die Arbeitsfähigkeit der Correctionäre von dem Director Rücksicht zu nehmen, daher werden jene in 2 Classen abgetheilt, nämlich

1) in die, welche wegen Arbeitsscheue, Liederlichkeit oder Unwissenheit in irgend einem Erwerbszweige, oder um sich zur Arbeit und zu einem regelmäßigen Leben zu gewöhnen, ins Correctionshaus gebracht werden, und nicht eher entlassen werden sollen, bis sie als brauchbare Glieder der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet werden können, und

2) in solche, welche wegen irgend eines Vergehens in Correctionshausstrafe verurtheilt worden sind, und vorher sich gut ernährt haben, und nach Ablauf der Strafzeit bei ihrer vorigen Beschäftigung oder einer andern ihren Unterhalt wieder finden können.

Nach dieser Classification sollen die Arbeiten vertheilt werden:

a) für Männer, und zwar von der ersten Classe, nach Maasgabe ihrer individuellen Fähigkeit in irgend einer Kunst: 1) Wollweberei mit dazu gehörigen Spuhlen; 2) Leinenweberei mit dazu gehörigen Spuhlen; 3) Schuhmacherei; 4) Schreinerei; 5) Schneiderei; 6) Löffel- und Holzwaaren-schnitzen; 7) Wagner- und Kieferhandwerk.

Wenn ein Correctionär der folgenden Classe eine dieser Professionen bereits versteht, oder auf lange Zeit verurtheilt ist, muß er ebenfalls damit beschäftigt werden.

Für die zweite Classe: 1) das Spalten des Brennholzes im Hause; 2) die Dienste beim jährlichen Ausweissen des Hauses und bei Mauerarbeiten in beiden Instituten; 3) das Sammeln des Mooses fürs Lager im Corrections- und Irrenhause; 4) die Arbeit auf dem Wege von Eberbach nach Hattenheim; 5) das Holzschneiden zum Bretterbedarf; 6) die Arbeit in dem herrschaftlichen Steinberg; 7) Handarbeit auf den herrschaftlichen Pachtgütern; 8) das Holzfällen in den nahe gelegenen Wäldern; 9) Arbeit in der Mühle; 10) das Brodbacken; 11) das Reinigen der Camine und Oefen.

b) Für Weiber von beiden Classen: 1) die Schneiderei; 2) das Stricken von Strümpfen und Kleidungsstücken; 3) das Spinnen von Hanf und Flachs; 4) Aushülfe in der Küche; 5) Garnwaschen für die Weberei; 6) Tuchbleichen; 7) Schuhhanfspinnen; 8) Hauswäsche; 9) Jäten des Unkrauts in Gärten; 10) Säubern des Mooses und Bereitung desselben zu Matratzen.

c) Für arbeitsunfähige oder schwächliche Personen, nach dem Gutachten des Hausarztes: 1) Wollspinnen; 2) Wollsortiren; 3) Wollschlumpen; 4) Pflöckemachen; 5) Wollgarnzwirnen; 6) Tuchputzen; 7) Strumpfstricken; (diese letzteren unter 1—7 begriffenen Arbeiten auf fremde Rechnung.)

§. 61. Correctionäre, welche die Geschicklichkeit dazu haben, müssen, wenn es ihnen aufgegeben wird, andere unterrichten, und dasjenige, was sie an ihrer eigenen Arbeit versäumen, wird ihnen von dem Hause bezahlt.

§. 62. Wenn ein Correctionär bei seinem Eintritte schon eine der eingeführten Arbeiten, und besonders ein Handwerk versteht, so soll er in der Regel dabei gelassen werden. Die Direction kann aber in einzelnen Fällen nach Beschaffenheit der Umstände, Ausnahmen hiervon anordnen.

§. 63. Correctionäre, welche noch keine der zulässigen Arbeiten verstehen, haben die Wahl derjenigen, so sie erlernen wollen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

a) wenn ein Correctionär eine Arbeit wählet, welche rücksichtlich der Localverhältnisse des Wohnorts, den er nach der Entlassung bekommen wird, oder aus andern Ursachen nicht zweckmäßig erscheint, oder wenn sich findet, daß er zu der erwählten Arbeit kein Geschick hat; so stellt der Verwalter mit dem einschlagenden Werkmeister ihm dieses vor, und giebt ihm Anleitung zu einer bessern Wahl.

b) Wenn er alsdann auf seinem Sinn beharrt, so entscheidet der Director nach eingezogenem und geprüftem Gutachten des Verwalters und des Werkmeisters.

c) Bei Correctionären, die auf bestimmte Zeit verurtheilt sind, und sich vorher durch irgend eine Arbeit oder Gewerbe ordentlich ernährten, diesen Nahrungszweig auch nach der Entlassung wieder finden, kommt vorzüglich auch die längere oder kürzere Strafzeit in Betrachtung, und muß bei ihnen, jedoch mit Beibehaltung ihrer freien Wahl, wenn dieses möglich ist, auf solche Arbeiten gesehen werden, welche am besten zu der Dauer ihres Aufenthaltes in dem Hause passen, und sie in demselben so gut als möglich ernähren, ohne Rücksicht darauf, was diese Arbeiten nach der Entlassung für sie seyn können.

§. 64. Dasjenige, was ein Correctionär mit seiner Arbeit verdient, wird ihm nur, wenn er Ueberverdienst hat, baar in die Hände gegeben, und stehet, wie auch der Verdienst welcher zum Unterhalt zureicht oder weniger beträgt, welcher aber beim Verwalter deponirt bleibt, nach der §. 47. bemerkten Einschränkung zu seiner eigenen Befugniß, dergestalt, daß er sich davon nicht nur seine Nahrung nach den Bestimmungen von §. 47—52. kaufen, sondern auch, so weit es nicht gegen Vorschriften dieser Hausordnung streitet, andere Bequemlichkeiten verschaffen, z. B. bessere Kleider, besseres Bettwerk, und dergleichen eigenthümlich erwerben darf. Dagegen aber wird ihm durchaus kein Zuschuß von außen, weder aus eigenem Vermögen, noch durch Geschenke erlaubt.

§. 65. Der frei überlassene Verdienst versteht sich nur von demjenigen, was nach Abzug der successiven Erstattung erhaltener Vorschüsse für Verpflegung oder Kleidungsstücke u. s. w. (§. 56. 57. 70—73.) dann der Vergütung für Wäsche, Holz und Licht, übrig bleibt. Es sollen nämlich die Correctionäre ihre Wohnung und Lager, so wie allen Unterricht und Medizin, jedoch nur, wenn sie erweisen, daß sie ganz arm sind, frei haben, dagegen aber Holz, Licht und Wäsche von ihrem Verdienste in so weit vergüten, daß jedem dafür ein Kreuzer von jedem Werktage abgezogen werden.

§. 66. Der Verdienst wird jeden Sonntag nach der Nachmittagsschule ausbezahlt, und in den Fällen, wo kein fester Taglohn statt findet, bestimmen die einschlagenden Werkmeister, was täglich bis zur Ablieferung der Arbeit und Abrechnung über den Verdienst auf Abschlag bezahlt werden könne.

§. 67. Der Betrag des Verdienstes wird von den einschlagenden Werkmeistern, mit Zustimmung des Verwalters, festgesetzt. Bei Arbeiten, über welche weder der Werkmeister noch der Verwalter urtheilen können, werden benachbarte Sachverständige zu Rathe gezogen. Der Taglohn und andere Verdienste sollen sich genau nach dem richten, was eine freie Person an demselben Orte und unter denselben Umständen verdienen würde.

§. 68. Jedem Correctionär, welcher glaubt, daß sein Arbeitsverdienst zu gering angesetzt sey, stehet es frei, deshalb Vorstellungen bei dem Director zu machen, welcher die Sache zu untersuchen und zu entscheiden hat. Eine solche Entscheidung hat zurückwirkende Kraft, in so weit es der Director für gut findet.

§. 69. Die Vergütung für Wäsche, Holz und Licht soll der Verwalter (s. §. 65.) jede Woche abziehen.

§. 70. Wenn ein Correctionär, weil er noch Lehrling ist, seinen Unterhalt nicht verdienen kann, so wird ihm bei der wöchentlichen Abrechnung bemerklich gemacht, wie viel Schuld er contrahirt habe, zugleich wird ihm eröffnet, daß Trägheit und Mangel an Aufmerksamkeit bestraft und die Folge für ihn haben werde, daß er so lange im Correctionshaus verweilen müsse, bis seine Schuld getilgt sey, indem Träge nie auf Niederschlagung ihrer Schuld sich Hoffnung zu machen hätten.

§. 71. Dieser Vorschuß wird bei einem Lehrling darnach berechnet, daß derselbe täglich 2 Pfd. Brod, von warmer Speise eine Portion der allerwohlfeilsten, von Getränken aber nichts kaufen kann. Bei Kranken richtet sich die Verpflegung und der daraus fließende Vorschuß nach der Anordnung des Arztes.

§. 72. Der zur Beköstigung geleistete Vorschuß, wird, so weit die Krankenpflege keine Ausnahme macht, den Correctionären nicht in die Hände gegeben.

§. 73. Der den Correctionären gegebene Vorschuß für Kost, Kleidung, Arznei, so wie dasjenige, was sie wegen von ihnen verdorbenen oder durch ihre Schuld entkommenen Materials oder Werkzeuge zu ersetzen haben, kurz alles was sie dem Hause schuldig werden, muß diesem nach folgenden Bestimmungen ersetzt werden:

a) Correctionäre auf bestimmte Zeit, welche nicht wegen Hang zum Müßiggang, Arbeitsscheue und Ungeschicklichkeit, sich zu ernähren 2c., sondern wegen eines auf ihrem bürgerlichen Nahrungsstand nicht einwirkenden Vergehens verurtheilt sind, und welche das Vermögen dazu besitzen, leisten aus demselben den Ersatz, werden aber vor wirklich geschehener Leistung oder gestellter Caution nicht entlassen. Wenn sie kein Vermögen haben, auch kein anderer für sie zahlt; so müssen sie bis zu erfolgter Abverdienung in dem Hause bleiben, jedoch wird alsdann der Betrag der Arznei niedergeschlagen.

b) Correctionäre auf unbestimmte Zeit, welche in der Regel ihrer bürgerlichen Besserung halber verurtheilt sind, bei denen nicht bloß die Strafe in der Zeit der Detention bezweckt und abgemessen wird, werden auf keinen Fall eher entlassen, bis sie den Vorschuß, welcher ihnen gegeben worden ist, abverdient haben. Waltet aus den dem Director mitgetheilten Notizen ein Zweifel ob, wie ein oder der andere Correctionär in diesen Beziehungen zu behandeln sey, so hat der Director bei der ihm vorgesetzten Behörde anzufragen.

c) Der Verwalter ziehet denjenigen, welche ihre Schuld an das Haus abverdienen müssen, zur Tilgung derselben an ihrem Lohne täglich so viel ab, als es die Umstände mit sich bringen, so viel in der Regel, daß ihnen nur die Anschaffung der einfachsten Nahrungsmittel (§. 71.) gestattet ist.

§. 74. Diejenigen Correctionäre, bei welchen der ihnen gegebene Vorschuß ohne ihr Verschulden hoch aufgelaufen ist, dürfen sich Hoffnung machen, daß ihnen ein Theil davon abgeschrieben und niedergeschlagen werde, wenn sie sich von ihrem Eintritte in das Haus an durch beständige gute Aufführung empfohlen haben.

§. 75. Jeder Correctionär der ersten Classe kann dadurch, daß er mehr verdient, als zu seiner nothdürftigen Kost und übrigen Verpflegung nöthig wäre, folglich Beweise giebt, daß er Fleiß, Willen und Kraft besitzt, mehr zu erwerben, als wozu ihn der Hunger antreibt, Abkürzung seiner Strafzeit bewirken. Die Bestimmung hierüber wird von Herzogl. Landesregierung auf Bericht der Direction von Zeit zu Zeit gegeben, je nachdem sich durch die Einführung und Vervollkommnung der einzelnen Arbeitsgattungen in dem Hause die Leichtigkeit vergrößert, Arbeitsverdienst zu machen.

§. 76. Die Correctionäre sollen in der Regel nicht einzeln, sondern in den dazu bestimmten Sälen arbeiten, wo jedem seine Stelle angewiesen wird, welche er eigenmächtig nicht verändern darf. Der Hof soll übrigens nach Umständen auch zu einem Arbeitsplatze dienen.

§. 77. Die Arbeit fängt in den vier Wintermonaten November, December, Januar und Februar Morgens um 6 Uhr, in den andern acht Monaten aber um 5 Uhr an, und hört in den vier Wintermonaten Abends um 9, in den andern um 8 Uhr auf.

§. 78. In den vier Wintermonaten ist Morgens von 7 bis ½ 8, in den Sommermonaten von 6 bis ½7 Uhr Ruhezeit, in welcher das Morgenbrod genommen wird.

§. 79. Von Mittags 12 bis 1 Uhr ist Feierstunde, in welcher die Mittags-Mahlzeit gehalten wird.

§. 80. In den Wintermonaten ist Abends von ½8 bis 9 Uhr, und in den Sommermonaten von ½7 bis 8 Uhr Ruhezeit zum Genusse des Abendessens.

§. 81. In den Arbeitsstunden dürfen die Correctionäre nicht müßig seyn, es wird ihnen aber kein Pensum aufgegeben, auch werden sie nicht mit Zwang, sondern blos durch gütliche Vorstellungen zu fleißigerm und schnellerm Arbeiten angehalten; indem die Trägen sich dadurch, daß sie, wenn sie nichts verdienen, an ihrer Kost Noth leiden, von selbst strafen. Es versteht sich, daß denen, welche auf Tagelohn arbeiten, wenn sie faul sind, dieser darnach abgekürzt, oder nach Befinden andere Arbeit gegeben wird. Die Werkmeister sollen auch den faulen Correctionären begreiflich machen, was sie täglich leisten, mithin verdienen können, wenn sie wollen, und ihnen vorstellen, wie sie durch Trägheit sich ihren Unterhalt verkürzen und längeres Zurückbehalten im Hause zuziehen. Haben während einem Monat öftere Ermahnungen den trägen Correctionär aus der Classe derjenigen, welche zur Besserung und zur Erlernung eines Gewerbes im Correctionshause befindlich sind, nicht gebessert, so wird derselbe als ein Mensch erklärt, der nur durch Zwangsmaasregeln zur Ordnung zu bringen ist, es wird ihm daher ein Pensum

aufgegeben, und wenn dieses nicht geliefert wird, mit Arrest bei kärglicher Kost und abwechselnd bei Hunger und Durst gegen ihn vorgeschritten.

§. 82. An Sonn- und Feiertagen sollen die Correctionäre ihre Arbeiten eben so wenig treiben, als solches in der Freiheit gestattet ist.

Ausgenommen sind jedoch: a) Beschäftigungen, die auch in der Freiheit an solchen Tagen verrichtet werden; b) Ausbesserung von Kleidungsstücken, welche ein Correctionär für sich selbst verrichtet; c) Nähen und Stricken; d) kleine und geräuschlose Nebenarbeiten, wo jedoch die Genehmigung des Directors in den einzelnen Fällen erforderlich ist.

§. 83. Wenn Correctionäre zu Hausarbeiten, welche nicht das Reinhalten des Hauses und Hofes (§. 118. seq.) betreffen, als: zu Holzmachen, Bauarbeiten, Waschen u. s. w. gebraucht werden, so erhalten sie dafür ihren, in der Regel, und vorzugsweise, so viel es möglich ist, nach dem Maaße der Arbeit zu bestimmenden, Lohn von dem Hause bezahlt. Auf gleiche Art sind sie für Verrichtungen bei dem Koch und Bäcker des Hauses von diesen Individuen zu bezahlen.

§. 84. Diejenigen Correctionäre, welche eigene Arbeitswerkzeuge haben, müssen solche erforderlichenfalls in das Haus bringen lassen, welches alsdann die Kosten des Transports dahin übernimmt.

§. 85. Den andern werden die Werkzeuge von dem Hause gegeben, und zwar dergestalt, daß sie dieselben, wenn sie solche nach der Entlassung zu ihrem Fortkommen nöthig haben, gegen Vergütung übernehmen, indessen aber dasjenige nicht ersetzen müssen, was durch den Gebrauch an deren Werthe vermindert worden, oder was ohne einiges Verschulden auf ihrer Seite davon entkommen ist.

§. 86. Die Correctionäre müssen, wie schon §. 73. berührt ist, dasjenige, was sie an den ihnen übergebenen Materialien zur Arbeit verderben, oder verkommen lassen, ersetzen und sind die Werkmeister zu strenger Aufsicht hierüber verbunden, und dafür verantwortlich.

§. 87. Die Direction hat die Einrichtung zu treffen, daß die den einzelnen Correctionären übergebenen Materialien, so weit es erforderlich ist, gehörig verschlossen, und dadurch vor dem Entkommen gesichert werden können.

## Sechster Abschnitt.

### Vorschriften in Bezug auf die Aufführung der Correctionäre, auf ihr Verhältniß unter sich und gegen Auswärtige. Strafen.

§. 88. Die Correctionäre sollen sich gegen alle diejenigen, welche zu ihrer Unterweisung und Aufsicht bestellt sind, worunter auch die Wache gehört, gehorsam und mit gebührender Achtung betragen.

§. 89. Sie sollen nicht nur die sie angehenden ausdrücklichen Vorschriften der Hausordnung, von welchen ein Auszug hier beiliegt, der jedem Ankommenden gleich bei seinem Eintritte, dann allen zusammen alle Sonntage vorgelesen werden muß, genau beobachten, sondern auch das willig befolgen, was ihre Vorgesetzten ihnen aufgeben.

§. 90. Wenn aber ein Correctionär glaubt, daß ihm von einem Werkmeister oder der Wache Unrecht geschehe, oder daß er an der Nahrung, welche er begehrt und bezahlt, verkürzt werde, so hat er es, ohne sich zu disputiren oder ungebührliche Reden zu erlauben, sofort dem Verwalter vorzutragen. Im Falle von Beschwerden gegen diesen letztern, sind diese bei dem Director vorzubringen.

§. 91. Sollten dergleichen Fälle eintreten, so müssen gleichwohl diejenigen, welche sich beschwert glauben, das was ihnen aufgegeben worden ist, so lange befolgen, bis von dem Vorgesetzten desjenigen, gegen welchen Klage geführt wird, etwa eine Abänderung erfolgt.

§. 92. Die männlichen und weiblichen Correctionäre sind beständig von einander getrennt zu halten,

weswegen auch beide Geschlechter eigene Abtheilungen in dem Hause haben. In den Hof sollen sie nur abwechselnd und niemals zu gleicher Zeit gelassen werden.

§. 93. Unter sich sollen die Correctionäre still und friedlich leben, keiner den andern an seiner Arbeit stören, vielmehr sie sich gegenseitig zum Fleiße, zur Ordnung und zu einem sittsamen Betragen aufmuntern, und einander ein gutes Beispiel geben. Diejenigen, welche sich hierin vortheilhaft auszeichnen, haben sich zu versprechen, daß ihr gutes Betragen, auf eine oder die andere Weise, so wie es nach den Umständen am zweckmäßigsten geschehen kann, Belohnung erhalten werde.

§. 94. Es ist den Correctionären zwar erlaubt, anständige Gespräche mit einander zu führen und besonders auch in Bezug auf ihre Arbeiten mit einander zu reden, jedoch darf keiner den andern durch Gespräche in seiner Arbeit stören, auch ist es ihnen strenge verboten, das geringste von ihrer vorigen unerlaubten Lebensweise nnd von eigenen oder Anderer Vergehungen oder Verbrechen zu erzählen. Unanständige Gespräche oder Lärmen sind bei strenger Ahndung untersagt. Singen ist durchaus verboten.

§. 95. Die Correctionäre dürfen einander nichts verkaufen, vertauschen, schenken oder leihen, es sey was es wolle. Spielen, es sey um Geld oder nicht, ist ihnen gänzlich verboten.

§. 96. Es ist ihnen auch untersagt, mit andern Personen, wer es auch sey, durch Kauf, Tausch, Verschenken oder Leihen Verkehr zu haben, und wenn sie sich etwas anschaffen wollen, das durch die Hausordnung nicht untersagt ist, so muß solches immer durch den Verwalter geschehen.

§. 97. Wenn einem Correctionär aus eigener freier Bewegung des Schenkenden etwas geschenkt wird, so darf er es annehmen, jedoch nur in Gegenwart des Verwalters, welcher das Geschenkte zu verwahren, nnd ihm bei der Entlassung einzuhändigen hat. Ist das Geschenk für alle gemeinschaftlich, so erhalten sie gleiche Antheile.

§. 98. Die Correctionäre dürfen keinen Briefwechsel führen, sondern müssen den Verwalter ersuchen, das, was sie Auswärtigen mittheilen wollen, denselben zu schreiben, welcher dann, wenn kein Anstand vorwaltet, hierin zu willfahren hat. Diese Briefe müssen von dem Director durchsehen werden, bevor sie abgesendet werden dürfen.

§ 99. Briefe an Correctionäre, welche eingehen, werden von dem Director erbrochen, und hierauf, wenn derselbe nach der Durchlesung kein Bedenken findet, denjenigen, an welche sie bestimmt sind, eingehändigt.

§. 100. Personen, welche nicht zu den Angestellten des Hauses gehören, dürfen nicht mit irgend einem Correctionär allein reden, sondern der Verwalter muß sie von ihrem Eintritte bis zum Weggehen beständig begleiten, hierzu aber vorher die Erlaubniß des Directors einholen. Es ist den Correctionären verboten, Fremde, welche etwa in das Haus kommen, ohne Erlaubniß des Verwalters, anzureden. Betteln ist ihnen überall durchaus und bei strenger Strafe untersagt. Dem Verwalter, den Werkmeistern und der Wache ist es nicht erlaubt, Fremde, ohne vorgängige Erlaubniß des Directors, zu Correctionären zu führen.

§. 101. Wenn Correctionäre ausser dem Hause arbeiten, so darf die Wache niemand zu einer besondern Unterredung mit einem oder andern derselben zulassen, ganz besonders auch kein Betteln gestatten.

§. 102. Wenn ein Correctionär sich gegen die Regeln der Hausordnung vergehet, so wird er in geringern Fällen mit einsamer Einsperrung bei Wasser und Brod und ohne Arbeit von einem halben Tag bis zu 2 Tagen bestraft; und soweit hat der Verwalter die Befugniß, ohne Anfrage zu strafen, und namentlich Schläge dürfen der Verwalter und die Werkmeister nicht zufügen.

§. 103. In wichtigern Fällen, oder wenn ein Correctionär durch öftere Wiederholung ge-

ringerer Vergehen zeigt, daß gelinde Strafen nicht an ihm fruchten, soll der Verwalter an den Director berichten, welcher alsdann nach Untersuchung der Sache bis zu 8tägiger Einsperrung bei Wasser und Brod und ohne Arbeit, auch mit Entziehung des Lichts in einem dunkeln Gewölbe, selbst zu strafen befugt ist, in noch schwereren Fällen aber an Herzogl. Landesregierung gutachtlich zu berichten hat.

§. 104. Die Strafen, welche Herzogl. Landesregierung in solchen Fällen verfügen wird, können bestehen: a) in Entziehung der Befugniß über den Arbeitsverdienst zu disponiren, verbunden mit der geringsten Kost, welche in dem Hause gegeben wird; b) in Einsperrung über acht Tage; c) in Krummschließen; d) in Einsperrung und Krummschließen mit einander verbunden; e) in verlängerter Detention im Hause; f) in Zuchthausstrafe.

§. 105. Die Correctionäre, welche zur Strafe eingesperrt werden, müssen ihre Nahrung ebenwohl selbst bezahlen, und wird ihnen solche an dem bereits ersparten oder nachherigen Verdienste abgezogen.

§. 106. Thätliche Widersetzlichkeit eines oder mehrerer Correctionäre gegen ihre Vorgesetzten oder die Wache, soll allemal mit Zuchthausstrafe geahndet werden.

§. 107. Wenn ein Correctionär sich zweimal die Strafe des Krummschließens, oder mehr als achttägige Einsperrung zugezogen hat, so wird er bei dem dritten Vergehen, welches an sich Krummschließen oder mehr als achttägige Einsperrung nach sich ziehen würde, in das Zuchthaus geschickt.

§. 108. Auch bei geringeren Vergehen, wenn sie zu oft wiederholt werden, und die darauf erfolgten Strafen fruchtlos bleiben, kann gegen einen sich auf diese Weise als hartnäckig und unverbesserlich darstellenden Correctionär auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 109. Alle diese Vorschriften beziehen sich auf Vergehungen gegen die Hausordnung. Wenn aber ein Correctionär während seines Aufenthaltes in dem Hause andere Verbrechen begehet, so wird er an das Criminalgericht abgeliefert, und die Sache in der gewöhnlichen Ordnung untersucht und abgeurtheilt.

§. 110. Hierbei wird noch ausdrücklich festgesetzt, daß a) ein Correctionär, welcher einen Diebstahl begehet, zum mindesten mit Zuchthausstrafe belegt werden soll; b) wenn ein Correctionär sich des Vergehens, um dessentwillen er in das Haus gekommen ist, während seines Aufenthaltes in demselben noch einmal schuldig macht oder entweicht, so soll dieses ebenfalls immer mit Zuchthausstrafe geahndet werden; c) die Zuchthausstrafe, welche ein Correctionär verwirkt, es sey durch welches Vergehen es wolle, soll zum wenigsten auf ein Jahr gesetzt werden.

## Siebenter Abschnitt.

Pflichten der Officianten und der Wache überhaupt (§. 111 bis 113.), insbesondere:

a) in Bezug auf die Behandlung der Correctionäre (§. 114—115.); b) auf Ordnung und Pünktlichkeit in dem ganzen Hauswesen (§. 116—117.); c) auf Erhaltung von Reinlichkeit und gesunder Luft im Hause (§. 118—135.); d) auf gute Haushaltung und Vorsicht bei Licht und Feuerung (§. 136—145.); e) auf das Bauwesen (§. 146—147.).

§. 111. Sämmtliche Officianten des Hauses, einschließlich der zur Wache angestellten Personen, sollen ordentlich, fleißig, reinlich, nüchtern, friedlich, gehorsam gegen ihre Vorgesetzten seyn, auch ihre Hausgenossen zu gleichem Betragen anhalten; kurz den Correctionären in Allem ein gutes Beispiel geben. Sie dürfen kein Gesinde annehmen, das sich über seine gute Aufführung nicht bei dem Director ausgewiesen hat. Dieser hat auch das Recht, Gesinde derselben, welches gegen die Hausordnung handelt, oder sich in unerlaubten Verkehr mit den Correctionären einläßt, sogleich zu entfernen.

§. 112. Der Verwalter und die Werkmeister haben in allen Stücken darauf zu wachen, daß die

Correctionäre sich gut aufführen, und die Vorschriften der Hausordnung pünktlich befolgen. Deßwegen darf jener ohne Erlaubniß des Directors sich nicht über Nacht aus dem Hause entfernen, muß auch, so viel es seine übrigen Dienstverrichtungen erlauben, täglich mehrmals in dem Hause, und besonders in allen Arbeitsstuben ab- und zugehen, um zu sehen, ob jeder seine Schuldigkeit thut. Wenn er ausgehet, benachrichtiget er die Werkmeister, und giebt ihnen die geeigneten Befehle.

§. 113. Kein Werkmeister und keiner von den Wächtern darf sich ohne Erlaubniß des Verwalters auch nur auf kurze Zeit aus dem Hause entfernen. Abwesenheit über Nacht kann nur der Director gestatten. In solchen Fällen, oder bei andern Verhinderungen, müssen die Uebrigen die Aufsicht für den Abwesenden oder Verhinderten mit übernehmen.

§. 114. Die Officianten des Hauses sollen sich gegen die Correctionäre gesetzt, und ohne Vertraulichkeit, jedoch auch mit möglichster Gelindigkeit betragen, und sich mit allem Fleiße angelegen seyn lassen, sie mehr durch gütliche Behandlung und Zurechtweisungen, guten Rath, Unpartheilichkeit und eigenes Beispiel, als durch Strenge zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und zur Besserung zu führen. Die Wache darf keinen Verkehr oder Umgang mit den Correctionären haben, sich in keine Gespräche mit ihnen einlassen, sondern hat sich lediglich auf gute Aufsicht über sie zu beschränken. Sie darf, eben so wenig wie die Werkmeister, durchaus keine Bestellungen von Correctionären an Auswärtige, oder von diesen an Correctionäre annehmen, sondern alles dieses muß durch den Verwalter gehen. Auch sollen Werkmeister und Wache nicht das mindeste von Correctionären annehmen, sey es durch Schenkung, Kauf u. s. w., bei Strafe der sofortigen Dienstentsetzung.

§. 115. Die Werkmeister sollen den Unterricht in den Arbeiten gewissenhaft, mit Geduld und Unverdrossenheit ertheilen, und sich bemühen, den Correctionären Lust zur Arbeit zu machen, um sie dahin zu bringen, daß sie solche nicht als eine Strafe, sondern als eine Wohlthat betrachten.

§. 116. Die Officianten, vom Verwalter an bis zur Wache, sollen in dem ganzen Hauswesen auf strenge Ordnung und Pünktlichkeit halten, wodurch sie sich nicht nur selbst ihre Geschäfte erleichtern, sondern auch bei ihren Vorgesetzten und Andern, welche das Haus sehen, empfehlen. Deßwegen müssen die zur Arbeit, zum Essen, zum Schlafengehen festgesetzten Stunden genau eingehalten, die Correctionäre des Morgens frühe genug von den Werkmeistern, diese aber vorher von dem damit beauftragten Wächter geweckt werden; alle Werkzeuge, Materialien, fertige Arbeiten, auch andere Geräthschaften, ihre bestimmten Plätze erhalten, und auf denselben gehörig verwahrt, und, so weit es nöthig ist, verschlossen werden, und darf nichts in dem Hause an einem Orte liegen, wohin es nicht gehört.

§. 117. Der Verwalter hält Holz, Oel, Geräthschaften und Werkzeuge, welche sich zum Verschließen eignen, in seinem Verschlusse, und giebt den Werkmeistern täglich den Bedarf heraus. Er muß eben so wie diese, sich in allen Stücken mögliche Sparsamkeit bei dem Verbrauche und Schonung bei dem Gebrauche angelegen seyn lassen. Die Behandlung der rohen Arbeitsstoffe und der verfertigten Arbeiten, wird in der Instruction über das Fabrikwesen näher bestimmt.

§. 118. Diejenigen Correctionäre, welche zusammen in einer Stube schlafen, müssen solche, entweder gemeinschaftlich oder der Reihe nach, jeden Morgen bei geöffneten Fenstern rein auskehren, nachdem sie vorher ihre Betten gemacht, und das Moos in den Bettsäcken gehörig aufgeschüttelt haben. Bei dem Auskehren müssen sie auch die Bettstellen rücken und darunter kehren. Alsdann sollen sie auch jeden Morgen die Nachttöpfe leeren und rein auswaschen, sonach die Schlafstuben gehörig ausräuchern.

§. 119. Die Fenster in den Schlafstuben bleiben im Sommer den ganzen Tag bis zum Schlafengehen, im Winter aber bis zum Eintritte der Dämmerung geöffnet.

§. 120. Alle Gänge im Hause werden ebenfalls täglich des Morgens vor dem Anfange der Arbeit von den Correctionären gemeinschaftlich oder nach der Reihe gekehrt.

§. 121. Die Arbeitsstuben werden zweimal des Tags bei geöffneten Fenstern gekehrt, und zwar Abends vor dem Schlafengehen und Mittags nach dem Essen.

§. 122. Die Fenster in den Arbeitsstuben bleiben, so lange die Jahrszeit es erlaubt, den ganzen Tag offen, bei eintretender Kälte aber wird auf andere Art, durch Ventilatoren oder dergleichen für Circulation der Luft gesorgt. Des Nachts sollen die Fenster in den Arbeitsstuben im Winter sowohl als im Sommer offen stehen.

§. 123. Die Reinigung derjenigen Stuben, in welchen die Correctionäre nichts zu thun haben, als: Vorrathskammern, Wachtstube u. s. w. muß von den Werkmeistern und rée der Wache geschehen.

§. 124. Die Abtritte müssen jeden Morgen durch Correctionäre der Reihe nach gewaschen werden. Auch haben die Werkmeister darauf zu sehen, daß die Deckel und Thüren immer verschlossen gehalten werden, und keiner den Abtritt verunreinige; derjenige, welcher hiergegen handelt, muß solchen auf der Stelle wieder waschen.

§. 125. Alle Stuben und Gänge müssen im Sommer wöchentlich einmal durch die Correctionäre gegen Lohn gewaschen werden. Im Winter geschiehet dieses mit den Arbeitsstuben alle 14 Tage, mit den andern und auf den Gängen von Zeit zu Zeit bei gelinder Witterung.

§. 126. Das ganze Haus wird jeden Sommer einmal ausgeweißt.

§. 127. Der Hof muß beständig rein gehalten, und so oft es erforderlich, sollte dieses auch täglich der Fall seyn, von den Correctionären gekehrt werden. In heißen Sommertagen wird er auch täglich einmal mit Wasser begossen.

§. 128. Die Correctionäre erhalten alle Monate frische Bettücher, und alle zwei Monate frisches Moos in die Kissen und Bettsäcke, wobei diese auch gewaschen werden müssen. Ihre wollenen Decken werden jährlich einmal gewalket.

§. 129. Die Decken und das übrige Bettzeug müssen von den Correctionären wöchentlich einmal in die frische Luft gebracht und ausgeklopft werden.

§. 130. Das Kehrsel, Geniste aus den Strohsäcken, der Aschrig u. s. w. werden immer gleich an einen schicklichen Platz gebracht, und der dadurch gewonnene Dünger wird von Zeit zu Zeit zum Vortheile des Hauses verkauft.

§. 131. Die Correctionäre müssen sich durchaus reinlich halten, auch bei der Arbeit immer anständig und reinlich gekleidet erscheinen, jeden Morgen vor dem Antritte der Arbeit Gesicht und Hände waschen, und sich kämmen; vor dem Essen die Hände wieder waschen, ihre Kleider, so oft es erforderlich ist, waschen lassen, auch solche, wenn es nöthig, allemal auf der Stelle ausbessern lassen. Handtücher und Kämme sollen sie sich, so wie es bei den Kleidungsstücken gehalten wird, selbst anschaffen. Alle Sonntage müssen sie reine Hemden anziehen.

§. 132. Diejenigen, welche sich rasiren müssen, sollen dieses wöchentlich zweimal unter Aufsicht entweder selbst thun, oder auf ihre Kosten thun lassen. Im letztern Fall kann es durch einen Werkmeister oder Correctionär geschehen; die Bestimmung des Lohns dafür bleibt dem Ermessen des Directors überlassen.

§. 133. Die Wäsche wird von dem Hause besorgt, und werden dazu weibliche Correctionäre gegen Taglohn gebraucht. Alle Asche muß zum Behufe derselben sorgfältig verwahrt, und darf davon nichts verbracht oder verkauft werden, selbst nicht diejenige von der Feuerung des Verwalters oder der

Werkmeister und Wächter, welche sämmtlich diejenige, so sie für ihre eigene Wäsche brauchen, von dem Hausvorrathe bekommen.

§. 134. Es versteht sich von selbst, daß das Haus von Ungeziefer rein gehalten werden muß, und insbesondere bei strenger Ahndung die Correctionäre für ihre Person für die Reinlichkeit in dieser Hinsicht selbst sorgen müssen. Sollte ein Correctionär mit Ungeziefer eintreten, so muß er seine Kleidung unter Aufsicht sogleich auskochen oder ausbrennen. Um einen unreinen Ankömmling zu säubern, sollen sechs männliche und vier weibliche Anzüge auf Kosten des Hauses angeschafft werden, welche diese anziehen müssen, bis ihre Kleider gereinigt und ausgebessert sind.

§. 135. Der Verwalter und die Werkmeister sind für die strenge Beobachtung aller dieser Reinlichkeitsregeln besonders verantwortlich.

§. 136. Dieselben haben auch genau auf alle mögliche Sparsamkeit im Gebrauche des von dem Hause angeschafften Holzes und Oels zu sehen, von welchen beiden Bedürfnissen sie dasjenige, was sie für ihre Hausconsumtion brauchen, frei bekommen.

§. 137. Das Heizen der Oefen im Correctionshause soll unter Aufsicht der Werkmeister durch Correctionäre geschehen.

§. 138. Hierbei muß die Asche vorher immer weggenommen und in feuerfesten Gefäßen gesammelt werden. Solche auf Holz oder überhaupt auf Plätze, welche Feuer fangen können, zu schütten, ist bei schwerer Strafe untersagt.

§. 139. Sobald die Correctionäre in ihre Schlafstuben gebracht sind, müssen die Werkmeister in allen Oefen ohne Ausnahme, welche zum eigentlichen Correctionshaus gehören, das Feuer sorgfältig auslöschen.

§. 140. An alle Orte, wohin mit bloßem Lichte zu gehen nur im geringsten gefährlich ist, müssen wohl verwahrte Laternen mitgenommen werden.

§. 141. Es ist verboten, Holz an den Ofenlöchern oder Oefen zu dürren, oder Kleider und Wäsche an diesen zu trocknen.

§. 142. In der Regel ist das Tabacksrauchen den Correctionären untersagt. Ausnahmsweise kann jedoch der Director solches einem Correctionär, jedoch nur als Belohnung vorzüglichen Fleißes und guter Aufführung, erlauben. In solchen Fällen darf aber gleichwohl nicht in den Arbeits- und Schlafstuben, sondern bloß bei Arbeiten außerhalb des Hauses und Hofes geraucht werden.

## Achter Abschnitt.

Religionsübungen der Correctionäre. Beschäftigungen derselben an Sonn- und Feiertagen. Unterricht im Lesen und Schreiben.

§. 143. Alle Morgen vor dem Anfange der Arbeit wird in den Arbeitsstuben von dem Schullehrer ein Gebet verlesen. Eben so soll es Abends vor dem Schlafengehen, auch vor und nach dem Mittagsessen gehalten werden.

§. 144. An Sonn- und Feiertagen wird von Geistlichen beider Confessionen oder dem Schullehrer für Protestanten (welche besondere Instruction erhalten) zu einer festgesetzten und mit demselben zu bestimmenden Zeit Gottesdienst gehalten, welchem alle Correctionäre dieser Confessionen beiwohnen müssen.

§. 145. Der Verwalter und die Werkmeister müssen hierbei auch gegenwärtig seyn. Ihren Hausgenossen und andern unverdächtigen Personen ist der Zutritt unter der Einschränkung gestattet, daß sie sich von den Correctionären abgesondert halten sollen, und nicht mit denselben sprechen dürfen.

§. 146. Es versteht sich von selbst, daß die Correctionäre sich während des Gottesdienstes mit der größten Stille und Anständigkeit betragen, und Verwalter und Aufseher hierauf strenge halten müssen.

§. 147. Vormittags vor dem Anfang des Gottesdienstes werden die §. 90. gedachten Verhaltungsregeln von dem Schullehrer verlesen. Die Correctionäre werden übrigens an Sonn- und Feiertagen eben so in den Arbeitsstuben oder im Hofe versammelt, wie an Werktagen, und verrichten daselbst theils diejenigen Arbeiten, welche zulässig sind (§. 82.), theils wird die Zeit mit Vorlesen aus zweckmäßigen Büchern nützlich zugebracht.

§. 148. Jeden Sonntag Nachmittag wird von dem Schullehrer des Instituts Elementar-Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und der Moral ertheilt, welchem alle Correctionäre ohne Unterschied beiwohnen müssen.

§. 149. Wenn sich Correctionäre in dem Hause befinden, welche noch Religions-Unterricht bedürfen, so ordnet der Director darüber mit Einverständniß der Geistlichen das Erforderliche an.

§. 150. Wenn Correctionäre einen Geistlichen ihrer Religion verlangen, so soll ihnen darin, insofern das Verlangen auf vernünftigen Gründen beruhet, so weit willfahrt werden, als es die örtlichen Verhältnisse gestatten.

§. 151. Es wird dafür gesorgt werden, daß die Correctionäre von Zeit zu Zeit das Abendmahl von einem Geistlichen ihrer Religion gereicht erhalten.

§. 152. Die in dem Correctionshause befindlichen Juden werden in ihrem Gottesdienste, so weit es mit der Hausordnung verträglich ist, nicht gehindert. Rabiner werden aber nicht zugelassen.

## Neunter Abschnitt.

### Krankenpflege.

§. 153. Es sollen ein Arzt und ein Wundarzt für das Correctionshaus bestellt und mit besondern Instruktionen versehen werden. Der Arzt ist verbunden, jede Woche zweimal das Correctionshaus zu besuchen, wird er hieran gehindert, so muß er dem Chirurg wegen Behandlung der Kranken vollständige Instruction ertheilen. Am Schlusse jeden Quartals hat der Arzt über die Zahl der Behandelten an Herzogl. Landesregierung zu berichten.

§. 154. Die Krankenstube wird nach den Anordnungen des Arztes eingerichtet.

§. 155. Der Verwalter und die Werkmeister sind dafür verantwortlich, daß Unpäßlichkeiten der Correctionäre, wenn sie nur irgend bedeutend erscheinen, dem Arzte ohne allen Verzug angezeigt werden.

§. 156. Die Arzneien dürfen den Kranken nicht gelassen werden, sondern der Chirurg muß solche beständig in seiner Verwahrung halten, und zu den bestimmten Stunden die vorgeschriebenen Gaben durch einen Werkmeister reichen lassen. Auch soll derselbe die Kranken wenigstens jeden Tag zweimal besuchen, um sich zu überzeugen, ob nichts an ihrer Pflege fehle, auch sonst alles in der Ordnung sey.

§. 157. Wenn es nöthig ist, werden Correctionäre gegen Lohn auf Kosten der Kranken, zu deren Wartung bestellt.

§. 158. Dem Verwalter und Chirurg wird die äusserste Sorgfalt, daß ansteckende Krankheiten sich nicht im Hause verbreiten, zur ganz besondern Pflicht gemacht, und muß er in solchen Fällen sogleich die gehörigen Anordnungen des Arztes veranlassen und genau befolgen.

§. 159. Alle Recepte werden in ein eigends dazu gehaltenes Buch eingeschrieben.

## Zehnter Abschnitt.

Bedingungen der Entlassung. Verfahren bei der Entlassung oder dem Tode eines Correctionärs.

§. 160. Die auf bestimmte Zeit oder auf die Erzielung eines bestimmten Ueberverdienstes verurtheilten Correctionäre werden in der Regel nach Ablauf dieser Zeit, oder wenn sie den vorgeschriebenen Ueberverdienst wirklich erzielt haben, von dem Director ohne weitere Anfrage entlassen.

§. 161. Wenn aber der Director findet, daß die Entlassung bedenklich sey, entweder wegen schlechter Aufführung des Correctionärs, oder weil derselbe sich noch nicht so qualificirt hat, daß zu erwarten steht, er werde sich in der Freiheit ehrlich ernähren können, und wollen, so erstattet er darüber in Zeiten seinen Bericht an Herzogl. Landesregierung, von deren Entscheidung alsdann die Entlassung abhängt.

§. 162. Die auf unbestimmte Zeit verurtheilten Correctionäre können nicht anders als mit Genehmigung Herzogl. Staats-Ministeriums von der Herzogl. Landes-Regierung und nicht anders als von dieser, auch nicht unter 3 Monaten von ihrem Eintritte an, entlassen werden.

§. 163. Die Bedingungen der Entlassung in der Classe der auf unbestimmte Zeit Verurtheilten sind im Allgemeinen: gute Aufführung des Correctionärs, Beweise der Abgewöhnung desjenigen Lasters, durch welches er in das Haus gekommen ist, beständiger Fleiß, erzielter Ueberverdienst, gute Wirthschaft mit dem Verdienste, erworbene hinlängliche Geschicklichkeit in der Arbeit, welche er im Hause getrieben hat, so daß er sich in der Freiheit ehrlich nähren **kann**, auch gegründete Hoffnung gibt, daß er dieses **wolle**. Für diejenigen, welche, um ihr Gewerbe fortzutreiben, noch eines Vorschusses bedürfen, und solchen nicht auf andere Weise erhalten können, soll auf den Antrag des Directors auf Verfügung der Herzogl. Landesregierung durch die betreffende Amts-Armen-Commission gesorgt werden.

§. 164. Alle aus dem Correctionshaus entlassene Individuen müssen von dem Director über die ausgestandene Bestrafung und ihr Betragen ein Zeugniß erhalten, in welchem auch noch, insofern ihre Entlassung auf eine höhere Verfügung sich gründet, auf diese Bezug genommen werden muß.

§. 165. Hierbei darf sich derselbe aber nicht begnügen, sondern er ist auch verbunden sich frühzeitig genug mit den einschlagenden Behörden in Correspondenz zu setzen, um zu bewirken, daß eines Theils einem solchen Correctionär alle mögliche Gelegenheit zu seinem Unterkommen und der Treibung seines Gewerbes verschafft, anderntheils auch eine zweckmäßige und genaue Aufsicht auf sein Betragen angeordnet werde. Auch hat der Director vor der Entlassung eines solchen Correctionärs in seinem Berichte an Herzogl. Landesregierung sich gutachtlich zu äußern, auf welche Art es nöthig sey, diesen, zufolge der Sicherheits-Verordnung vom 6. Juli 1816, unter polizeiliche Aufsicht zu setzen.

§. 166. Ausländische Correctionäre werden, wenn ihre Entlassungszeit eintritt, unter Benachrichtigung ihrer Obrigkeit, welchen auch ihre Aufführung in dem Hause bekannt zu machen ist, auf dem Schub in ihre Heimath geschickt.

§. 167. Wenn ein Correctionär in dem Hause stirbt, so darf er in der Regel, und wenn nicht in einzelnen Fällen Ausnahmen von dem Arzte angeordnet werden, eher nicht als 48 Stunden nach dem Sterben beerdigt werden. Das Grab wird unter gehöriger Aufsicht von andern Correctionären gemacht, und durch solche geschiehet auch die Beerdigung in Beiseyn geeigneter Aufsicht auf dem für das Haus eigends bestimmten Begräbnißplatze.

§. 168. Das Absterben eines Correctionärs muß dem Director gleich von dem Verwalter angezeigt werden.

§. 169. Mit dem Nachlasse eines Correctionärs, und einer allenfallsigen Disposition desselben auf den Todesfall, wird nach den bestehenden Gesetzen verfahren.

(b. Die Irrenhausordnung betreffend.)

Mit der durch das höchste Edict vom 10. März 1815 verordneten Einrichtung des Irrenhauses zu Eberbach ist zwar gleichzeitlich eine Hausordnung entworfen, und der diesem Institute vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Nachachtung mitgetheilt worden.

Da aber eine mehrjährige sorgfältige Erfahrung in der Ausführung dieser Vorschriften Unvollkommenheiten in dem ersten Entwurf hat bemerkbar werden lassen, so haben wir solchen einer nochmaligen genauen und sorgfältigen Prüfung unterworfen, und sind nunmehr im Stande, hier nachstehend die höchsten Orts genehmigte revidirte Irrenhausordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Zugleich sind alle bei diesem Institute Angestellte mit ausgiebigen Dienstinstructionen versehen worden.

Wir ersuchen insbesondere die Herzoglichen Aemter und Medicinalbeamten sich nach den sie betreffenden Vorschriften zu achten.

Wiesbaden, den 23. November 1819. Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Moureau.

---

## Hausordnung für die Irrenanstalt zu Eberbach.

### Erster Abschnitt.

Von der Oberaufsicht über das Irrenhaus und dem bei demselben angestellten Dienstpersonale.

§. 1. Das Irrenhaus zu Eberbach steht in Gemäßheit des höchsten Edicts vom 5. und 6. Jänner 1816 §. 4. unter der unmittelbaren obern Leitung der Herzoglichen Landesregierung.

§. 2. Zunächst unter der Herzogl. Landesregierung steht der Director, welcher zu Eberbach wohnen muß, und der Hausarzt der Anstalt.

§. 3. Das Verwaltungspersonale des Irrenhauses, welches unmittelbar unter dem Director, und rücksichtlich des zu beobachtenden Heilverfahrens unter dem Hausarzt stehet, ist: a) der Medicinalassistent des Hauses; b) der Verwalter des Irrenhauses, welcher bis zu etwa nothwendiger anderweiten Verfügung zugleich die vorkommenden Schreibereien und Rechnungsführung des Instituts versieht.

Unter dem unmittelbaren Befehle des Irrenhausverwalters stehen: c) die männlichen und weiblichen Wärter, deren Zahl sich nach dem jedesmaligen Bedürfnisse richtet, und d) der Hauswächter.

Die Officianten unter c und d müssen mit dem Irrenhausverwalter in dem Beringe des Hauses wohnen, wenn auch ihre Familien sich außerhalb desselben aufhalten.

Sämmtliches Dienstpersonale ist mit ausführlichen Instructionen versehen worden, welche als Theile dieser Hausordnung anzusehen sind.

### Zweiter Abschnitt.

Von der Bestimmung des Hauses und der Aufnahme der Irren.

§. 4. Nach dem landesherrlichen Edicte vom 10. März 1815 ist das Irrenhaus zu Eberbach dazu bestimmt, diejenigen Personen aus den Herzoglichen Landen, zum Behufe der Verwahrung, Verpflegung und fortgesetzten physischen und psychischen Behandlung aufzunehmen, die nach Anstellung aller in ihrer seitherigen Lage möglich gewesenen Versuche ungeheilt geblieben und ihres Verstandes in dem Grade beraubt sind, daß sie in den Anfällen ihrer Krankheit sich selbst und der Ruhe und Sicherheit ihrer Nebenmenschen gefährlich werden und deßhalb besondere Anstalten zu ihrer Unschädlichmachung erheischen. Die Herzogliche Landesregierung, von welcher allein in allen Fällen nach den obigen Bestimmungen die Aufnahme in die Irrenanstalt abhängt, ist zugleich nach §. 4. des erwähnten Edicts ermächtigt, auch solche des Verstandes beraubte Personen dahin bringen zu lassen, welche im bewußtlosen Zustande die guten

Sitten verletzen, und hierdurch öffentliches Aergerniß erregen; auch solche, mit welchen, nach dem Wunsche ihrer Angehörigen, ein Heilungsversuch, der an dem bisherigen Aufenthaltsorte, und unter den bis dahin bestandenen Familien- und andern Verhältnissen jener Personen nicht wohl mit Erfolg angestellt werden konnte, zu machen ist, wenn die Verwandten oder Angehörigen deßhalb die Anstalt durch eine nach den individuellen Verhältnissen, nach §. 12. des Edicts, festzusetzende jährliche Summe für Kost, Verpflegung, Wartung ꝛc. schadlos halten.

Was unbemittelte Irren aus dieser letztern Classe betrifft, so können diese gegen das für Arme bestimmte jährliche Aversum für Kost und Kleidung gleichwohl aufgenommen werden.

§. 5. Das Irrenhaus hat hiernach (§. 4.) folgende Zwecke zu erreichen:

1) Beschränkung der Freiheit und der körperlichen Kräfte der in der Anstalt aufgenommenen Irren bis zu dem Grade, daß sie weder sich noch andern gefährlich und ruhestörend werden können.
2) Menschliche und schonende, jedoch nach einem festen der Natur und dem Grade der Verrücktheit des Irren angemessenen Plane eingerichtete und durchgeführte Behandlung, Wartung und Verpflegung derselben.
3) Anstellung bewährter und durch die Principien der psychischen Medicin gerechtfertigter und aus den sichersten Beobachtungen abstrahirter Versuche mit physischen oder psychischen Heilmitteln.

§. 6. Da die Aufnahme der Irren in diese Landesanstalt von der Herzoglichen Landesregierung, als der mit der obern Leitung des Irrenhauses beauftragten Behörde, allein abhängig ist, so müssen, wenn nicht amtlich darauf angetragen ist, die deßfallsigen Gesuche bei den betreffenden Herzogl. Aemtern eingereicht werden, damit diese und die Herzogl. Medicinalräthe, nach den ihnen zugegangenen besondern Instructionen, über die Familien- und Vermögensverhältnisse Bericht erstatten, die Krankengeschichte der zur Aufnahme in die Anstalt sich qualificirenden Irren einliefern und bescheinigen, daß die verlangte Detention der Wahnsinnigen der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit wegen nothwendig oder zum Versuch der Heilung geboten sey.

### Dritter Abschnitt.

Von den Mitteln, diesen Zweck zu erreichen, im Allgemeinen.

§. 7. Das Local in der ehemaligen Abtei Eberbach, welches zu dem Irrenhause bestimmt worden, ist nach dem Muster anderer wohl organisirter Irrenanstalten bereits seit dem Jahre 1815 eingerichtet, und enthält:

1) Prüfungszimmer, wohin die recipirten Personen bei ihrem Eintritte in das Haus so lange gebracht werden, bis der Hausarzt auf den Grund der erhaltenen früheren Lebens- und Krankengeschichte hinlängliche Beobachtungen gesammelt hat, in welche Categorie der Behandlung die in Wahnsinn verfallene Person zu setzen sey;
2) besonders befestigte und eingerichtete kleinere Zimmer zu Verwahrung tobsüchtiger Irren;
3) Schlafsäle für verträglich gewordene Irren und solche, welche, dem Grade und der Natur ihrer Verrücktheit zufolge, einer gleichen oder ähnlichen Behandlung mehr oder weniger unterzogen werden, und mit einander, jedoch immer mit sorgfältiger Trennung beider Geschlechter, umgehen dürfen.
4) Einzelne minder befestigte Wohnzimmer für Irren, die noch nicht in die Classe der Unheilbaren gesetzt sind, für unerträgliche, lärmende, unreinliche Wahnsinnige, und für solche, welche eine besondere Behandlung erheischen und zum Behuf anhaltend anzustellender Heilungsversuche von andern entfernt gehalten werden müssen;
5) Reconvalescentenzimmer; 6) Krankenzimmer;

7) Hinlänglich gegen das Entweichen gesicherte Höfe, Gärten, Spaziergänge, Arbeitsplätze und Bäder, zur Erhaltung der Reinlichkeit, zur Beschäftigung und Zerstreuung der Irren, und um bei dem Heilverfahren benutzt werden zu können;
8) den nöthigen Raum für das in der Irrenanstalt wohnende Dienst- und Verwaltungspersonale.

Diese ganze größtentheils schon bestehende Einrichtung soll fortwährend nach dem Bedürfniß verbessert, unterhalten und ergänzt werden.

§. 8. Der Betrag der jährlichen Kosten für Verpflegung und Kleidung der wenig bemittelten Irren wird von Herzoglicher Landesregierung zu Anfang eines jeden Jahres ausgemittelt und für dessen Dauer ein Minimum bestimmt. Diejenigen Familien, welche für einen wahnsinnigen Angehörigen mehr als die gewöhnliche Verpflegung verlangen, müssen sich vor dessen Aufnahme hierüber erklären, damit zur Erfüllung ihres Wunsches das Nöthige vorgekehrt werden könne.

### Vierter Abschnitt.

Hauspolizei.

§. 9. In dem Irrenhause soll die größte Ruhe und Friede herrschen, sowohl im Innern als nach Außen. Der Zweck der Anstalt erfordert, die Irren durch eine humane Behandlung — in Verbindung mit dem geeigneten Heilverfahren — durch Beseitigung des körperlichen Leidens und der krankhaften Abweichung des Gemüths, dem normalen Zustande körperlicher und geistiger Gesundheit und der Ordnung wieder näher zu bringen, ihre Wuthausbrüche zu beseitigen oder nach Möglichkeit zu mindern und jeden Falls unschädlich zu machen. Zu dem Ende müssen alle besonders heftig wirkende Eindrücke, welche dem Fortschreiten zum normalen Zustande hinderlich seyn können, bei den Irren in der Regel sorgfältig vermieden werden, ohne durch klösterliches Einsperren derselben und durch gänzliche Abscheidung von äußern gleichgültigen und wohlthätig auf das kranke Gemüth einwirkenden Dingen die Detention für den Verrückten peinlich zu machen. Die diesen Zweck beabsichtigenden nähern Instructionen sind dem Director der Anstalt und dem Hausarzte ertheilt worden. Es soll daher

1) im Hause selbst die strengste und pünktlichste Ordnung in Allem unter den Befehlen des Directors und des Verwalters herrschen;
2) keinem Fremden der freie Eintritt in das Haus gestattet seyn, sondern nur der Verwalter die Verbindlichkeit haben, einen mit besonderem Erlaubnißschein des Directors versehenen Fremden in dasselbe einzuführen, und bis zu seinem Austritt zu begleiten. Von der Discretion der besuchenden Fremden wird erwartet, daß sie während dieser Besuche sich mit Anstand und Humanität gegen die Irren benehmen und die Ruhe dieser Unglücklichen nicht stören.
3) Eben dieses soll bei Besuchen der Verwandten und Angehörigen der Irren statt finden, und dieses nur dann erlaubt werden, wenn solche nach dem Gutachten des Hausarztes den Fortschritten zur Genesung des Irren nicht hinderlich oder schädlich sind;
4) die freie schriftliche Mittheilung untersagt seyn, vielmehr sollen alle Briefe, aus und in das Haus, von und an Irre, geöffnet durch die Hände des Directors gehen, auch derselbe ermächtigt seyn, Briefe nicht zu befördern, welche auf das Heilverfahren störend wirken könnten.
5) Täglich sollen die Irren, wenn es ihre Gesundheitsumstände und die Witterung gestatten, Vor- und Nachmittags einmal unter Aufsicht in dem Hofraum des Hauses und in dem angrenzenden Garten desselben spazieren geführt werden, und der freien frischen Luft genießen, wobei indessen ein Zusammentreffen beider Geschlechter sorgfältig zu vermeiden ist. Nur diejenigen sind von diesen gemeinschaftlichen Spaziergängen auszuschließen, welche durch ihre Tobsucht andere stören, oder

welche durch bewiesene Bosheit oder Unart dieses Ausschließen als eine Bestrafung verdient haben; indessen muß auch diesen, so oft es möglich ist, abgesondert eine Bewegung in der freien Luft gestattet werden.

§. 10. In dem Irrenhause soll strenge Regelmäßigkeit in der Eintheilung der Tageszeiten herrschen. Es sollen also

1) alle Irren, mit Ausnahme derer, bei welchen der Hausarzt von der Regel abzuweichen für nöthig erachtet, auf ein gegebenes Zeichen — und nicht später, ihr Lager verlassen; in den Sommermonaten vom April bis zum October einschließlich um 5 Uhr Morgens, in den übrigen Jahrszeiten mit Anbruch des Tages.
2) Eine Stunde nach dem Aufstehen soll das Frühstück gereicht;
3) Um Mittag zu einer bestimmten, mit dem Speisewirth verabredeten Zeit, das Zeichen zum Mittagsessen gegeben, und eben so
4) Abends, zwei Stunden vor dem Schlafengehen, das Abendbrod gereicht, endlich
5) keinem erlaubt werden, länger als bis zu der zum Schlafengehen bestimmten Stunde, welche in den Sommermonaten auf 10 Uhr, in den Wintermonaten auf 9 Uhr festgesetzt wird, aufzubleiben.

§. 11. In dem Irrenhause soll die möglichst genaueste Reinlichkeit in jeder Hinsicht herrschen, und es sind daher die deßhalb in den Instructionen ertheilten besonderen Vorschriften genau zu befolgen.

§. 12. In dem Irrenhause soll die größte Vorsicht auf Feuer und Licht angewendet werden. Auch hierüber ist das Verwaltungspersonale besonders instruirt worden.

Das Tabacksrauchen und Schnupfen wird nur als eine Belohnung für gute Aufführung, oder wenn sie als angewöhntes Bedürfniß ohne Schaden für die Gesundheit nicht abgestellt werden können, und in der Voraussetzung, daß die wahnsinnige Person das dazu erforderliche Geld verdient, oder von ihren Angehörigen erhält, gestattet; ersteres jedoch nur im Freien, oder bei übler Witterung in den Gängen und unter Aufsicht.

§. 13. Der Genuß hitziger Getränke, als Heilmittel in besondern Fällen, ist nur nach dem Gutachten des Hausarztes erlaubt.

§. 14. Es sollen die Irren beständig, um das Entweichen aus dem Hause und dessen Beringe zu verhüten, bewacht werden; doch so viel als möglich in der Art, daß ihr Gewahrsam bei ihnen nicht zur Entstehung des für sie peinlichen Gedankens, in einer förmlichen Gefangenschaft leben zu müssen, Veranlassung giebt. Keiner darf also im Freien sich allein überlassen bleiben, sondern muß unter beständiger Beobachtung des Wärterpersonals stehen. Des Nachts aber, und wenn den Irren auch am Tage keine größere Freiheit belassen werden kann, sind sämmtliche Thüren des Hauses fest zu verschließen.

§. 15. Es sollen in dem Irrenhause beide Geschlechter gänzlich von einander getrennt seyn, weßhalb das Haus zwei Abtheilungen erhalten hat, und eine jede der letzteren mit dem erforderlichen Raum versehen, auch besondere Höfe und Gärten angelegt und Wärter von männlichem und weiblichem Geschlechte angenommen worden sind.

§. 16. Der Gebrauch der Bändigungs- und Sicherungsmittel bei Tobsüchtigen oder in Tobsucht verfallenen und für boshafte Irren darf in höchst seltenen Fällen nur dann erst eintreten, wenn jede andere sanfte Behandlungsart unwirksam befunden wurde. Dieser Gebrauch muß dem vernünftigen und menschlichen Ermessen des Directors und Verwalters, besonders aber des Hausarztes, anheim gestellt bleiben. Der Verwalter ist hierinnen dem Director und dieser der Herzoglichen Landesregierung ganz besonders verantwortlich. Dem Wärterpersonale steht keine Strafe, sondern lediglich eine Vertheidi-

gungsbefugniß mit der Gewalt zu, den tobsüchtigen oder boshaften Irren durch die möglichst mildesten Mittel in den Zustand der Unschädlichkeit zu versetzen. Die Wärter sind deßhalb insbesondere dem Director verantwortlich, welcher auf der andern Seite alles, was in seinen Kräften steht, anwenden wird, um das Wärterpersonale in dem gehörigen Ansehen bei den Irren zu erhalten. Stockschläge und andere körperliche Züchtigungen dürfen als Strafen oder Bändigungsmittel nie angewendet werden.

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Nahrung der Irren.

§. 17. Die Nahrung, welche den Irren gereicht wird, muß den Erfordernissen entsprechen, sie muß gesund, gut zubereitet, von abwechselndem Geschmack und hinreichend nährend und sättigend seyn.

§. 18. Es lassen sich die Gattungen und Arten von Speisen, welche gewöhnlich gereicht werden sollen, da die Natur der Krankheit der Irren so viele Abänderungen in den Nahrungsmitteln nöthig macht, im Allgemeinen und unabänderlich nicht bestimmen; es wird indessen der Director unausgesetzt, nach den §§. 17. und 18. enthaltenen Bestimmungen dafür sorgen, daß die Irren keine gegründete Klage über die gelieferten Speisen und Getränke führen können; zu welchem Ende auch der Hausarzt verpflichtet wird, die für die Irren bestimmten Speisen, so oft als er es für nöthig erachtet, zu untersuchen.

§. 19. Auch bleibt die Bestimmung unabänderlich festgesetzt, daß den Irren, wofür das nach den Preisen der Lebensmittel von der Herzogl. Landesregierung jährlich festzusetzende Minimum bezahlt wird, die gewöhnliche mit dem Speisewirth verabredete und accordirte Kost, denjenigen Irren aber, für welche von ihren Angehörigen ein Verpflegungscontract abgeschlossen worden ist, die bedungene Kost, pünktlich gereicht werden müsse. Ein gleiches gilt von denen auf Anordnung des Hausarztes in einzelnen Fällen nach der Natur der Krankheiten den Irren zu verabreichenden besondern Speisen und Getränken.

§. 20. Das Essen soll, in so weit dieses von dem Director und Hausarzt aus der Individualität der Irren als zweckmäßig erscheint, im gesellschaftlichen Vereine der dazu qualificirten Irren verzehrt, die Portionen aber müssen von dem Wärterpersonale gleichförmig oder nach der ärztlichen Vorschrift vertheilt werden, auch dürfen die Wärter während des Genusses der Speisen sich nicht entfernen.

§. 21. Es wird ausdrücklich verboten, daß weder der Verwalter, noch irgend ein zum Wärterpersonale gehörendes Individuum bei der Verköstigung in pecuniärer Hinsicht interessirt seyn dürfen.

Zu diesem Ende ist daher mit einem Koche über die Lieferung der warmen Speisen und der Krankenkost, mit einem Bäcker aber wegen der Lieferung des Schwarz- und Weißbrodes ein Vertrag abzuschließen.

## Sechster Abschnitt.

### Von der Bekleidung und dem Nachtlager der Irren.

§. 22. Die Kleidung der Irren soll so wenig als möglich ausgezeichnet und nicht gleichförmig seyn, vielmehr ist solche so einzurichten, daß sie der Tracht der Irren in ihrem vorigen gesunden Zustand möglichst ähnlich sey und ihren Verhältnissen angemessen bleibe.

§. 23. Neue Kleidungsstücke werden den Ankömmlingen, wenn die, welche sie tragen, unbrauchbar sind, von dem Irrenhause verabreicht. Diejenigen, welche der Wahnsinnige mitgebracht hat, oder die er während seines Aufenthalts im Hause von seinen Angehörigen geschickt erhält, trägt derselbe, so lange sie brauchbar sind, fort.

§. 24. In der kalten Jahrszeit ist das männliche und weibliche Geschlecht in Wolle gegen die Kälte geschützt, gekleidet, mit Eintritt der wärmeren Jahrszeit wird diese Kleidung mit einer andern von Leinen oder weniger wärmenden vertauscht.

§. 25. Das Nachtläger der Irren, welche sich reinlich halten, besteht aus einem Strohsacke, einer härnen Matraze, Kopfpolster und im Sommer in einer und im Winter in zwei wollenen Decken. Unreinliche Personen erhalten zum Unterbett nur einen Strohsack, oder bloß Wirrstroh.

§. 26. Es ist erlaubt, sein eignes Bett in das Irrenhaus mitzubringen, und es wird dasselbe zurückgegeben, wenn die Person dessen in dem Hause nicht mehr bedarf.

## Siebenter Abschnitt.

### Von der Beschäftigung der Irren.

§. 27. Die Irren sollen so viel möglich beständig beschäftiget werden, und zwar durch Arbeiten, wozu sie Anlage, Kräfte und Geschicklichkeit besitzen. Die Wahl dieser Arbeiten hängt von dem Ermessen des Directors und des Hausarztes ab. Die Irren weiblichen Geschlechts sollen in der Regel durch Spinnen, Nähen, Stricken, Waschen und andere häuslichen Verrichtungen, auch durch Gartenarbeiten; die Männer durch Garten- und Feldarbeiten, Holzspalten und andere die Gesundheit befördernde und auf ihre körperlichen Kräfte günstig einwirkende Anstrengungen in Thätigkeit erhalten werden, — immer so viel als möglich mit steter Rücksicht auf ihre früher gewohnte Lebensweise und vorher erlangte Geschicklichkeiten und getriebene Beschäftigungen.

§. 28. Der Vortheil, der durch diese Arbeiten erzielt wird, fällt den arbeitenden Irren zu, und wird an ihren Verpflegungskosten in Abzug gebracht. Indessen ist der Director berechtigt, den Fleiß der Irren auf diejenigen Gegenstände zu leiten, wobei der größte Nutzen entsteht; jedoch muß die Wahl der Arbeiten und Beschäftigungen immer dem Hauptzwecke der Heilung untergeordnet bleiben.

§. 29. Der Irrenhaus-Director ist ermächtigt, die besonders fleißigen Irren, durch Gewährung von Vergünstigungen und Freiheiten, worauf die Irren einen besondern Werth setzen, zu belohnen und auszuzeichnen.

## Achter Abschnitt.

### Gottesdienst und Unterricht für die Irren.

§. 30. Die im Correctionshause zu Eberbach getroffenen Veranstaltungen zum Gottesdienst und den Religionsübungen überhaupt, sind auch für die Bewohner des daranstoßenden Irrenhauses bestimmt.

§. 31. Nur diejenigen Irren, bei welchen es der Hausarzt erlaubt, und welche die übrigen Anwesenden nicht stören, besuchen den öffentlichen Gottesdienst.

§. 32. Es sind in der Kirche zu Eberbach abgesonderte Sitze für dieselben einzurichten und die Irren bleiben sowohl auf dem Hin- und Herwege zur Kirche, als auch während des Gottesdienstes unter unausgesetzter Beobachtung des sie begleitenden Wärterpersonals, und werden von diesen sogleich entfernt, sobald von ihnen die Ruhe nur im mindesten unterbrochen wird.

§. 33. Die bei dem Correctionshause angestellten Geistlichen der catholischen und evangelischen Confession haben, auf Requisition des Directors oder des Hausarztes, auch ausserdem diejenigen Irren zu besuchen, welchen religiöse Belehrungen und Tröstungen zum Behufe ihrer Heilung nützlich sind.

§. 34. Es sollen zur Belehrung, Zerstreuung und Beschäftigung der Irren die dazu geeigneten Unterrichts- und Lehrbücher auf Kosten des Instituts angeschafft und denjenigen Irren zum Gebrauch geliehen werden, welche von dem Director und Hausarzte bezeichnet sind.

## Neunter Abschnitt.

### Aerztliche Bedienung und Krankenpflege der Irren.

§. 35. Der Krankheitszustand, weshalb die in Wahnsinn verfallene Person in das Haus gebracht worden ist, soll von dem Hausarzte der Anstalt beständig genau beobachtet und über diese Beobachtun-

gen das Resultat in den Quartalslisten, und dem jährlichen Hauptverwaltungs- und Krankenberichte möglichst ausführlich mit Andeutung der Rück- oder Fortschritte in der Besserung eines jeden Irren niedergelegt werden.

§. 36. Alle Heilungsversuche, welche die Kunst an Handen giebt, oder auf psychische Einwirkungen berechnet sind, soll der Hausarzt mit Beobachtung der im §. 5. ertheilten Vorschriften ohne weitere Nebenrücksichten vorzunehmen verpflichtet und ermächtigt seyn. Ihm liegt es allein ob, die von ihm nothwendig erachtete Krankenkost anzuordnen.

§. 37. Bei diesen Versuchen, oder wenn bei gewöhnlichen Krankheiten die Absonderung des Kranken für nöthig oder zweckmäßig erachtet wird, soll sich der abgesonderten Krankenzimmer bedient werden.

§. 38. Da die Kranken und einer besondern ärztlichen Behandlung unterworfenen Irren unter der Leitung des Hausarztes der besondern Vorsorge des dermalen zugleich als Medicinalassistent der Anstalt angestellten Verwalters anvertraut sind, so soll letzterer jedesmal gegenwärtig seyn, wenn jenen Kranken Heilmittel eingegeben oder äußerlich angewendet werden, und in jedem Falle die nach dem ärztlichen Gutachten abgesonderten Kranken täglich zweimal besuchen.

§. 39. Der Medicinalassistent der Anstalt soll in Eberbach auf Kosten des Hauses einen nach der von dem Hausarzte deshalb zu ertheilenden Vorschrift einzurichtenden kleinen Vorrath von Heilmitteln, welcher die nothwendigsten zur Abwendung schneller möglicher Lebensgefahr erforderlichen Arzneien enthalten muß, beständig in guter Qualität und hinreichender Quantität vorräthig halten.

§. 40. Damit in der Anstalt die schnellste Hülfsleistung bei jedem durch einen unvorhergesehenen Krankheitsanfall oder auf sonstige Art entstandenen Nothzustand ertheilt werden könne, soll im Innern des Irrenhauses, auf den Gängen und in den Schlafzimmern des Verwalters und der Wärter, die Nacht hindurch beständig brennendes Licht unterhalten und in den Zimmern der Irren leicht zu erreichende Schellenzüge angebracht seyn.

§. 41. Die Beerdigung der in der Anstalt verstorbenen Irren geschiehet auf Kosten der Irrenhauscasse und von dem erfolgten Tode hat der Director die Behörde, von welcher das Kost- und Verpflegungsgeld für den Verstorbenen bezahlt wurde, sofort in Kenntniß zu setzen.

### Zehnter Abschnitt.

Von der Entlassung der Irren.

§. 42. Aus dem Irrenhause dürfen keine darin aufgenommene und verwahrte Individuen ohne ausdrückliche Erlaubniß Herzogl. Landesregierung entlassen werden. Wenn daher hergestellte oder fruchtlos eine hinreichende Zeit behandelte Irren aus dem Hause, nach eingegangener Erlaubniß Herzogl. Landesregierung entlassen werden, so ist alsdann der Hausarzt verpflichtet, dem Herzogl. Medicinalrathe des Amts, wohin sich der Entlassene oder Geheilte begibt, den Zustand, worin sich derselbe bei der Entlassung befand, nebst den muthmaaslichen oder gewissen Ursachen seiner vorherigen oder noch bestehenden Krankheit, endlich die Mittel anzugeben, wodurch bei den Genesenen die Herstellung bewirkt worden ist, und durch welche der nicht geheilt Entlassene etwa noch hergestellt werden könnte.

Auch hat der Hausarzt gutachtlich sich darüber zu äußern, wie der Genesene künftig zu behandeln und zu beschäftigen sey, damit Rückfälle nach Möglichkeit vermieden werden können. Werden Irre entlassen, welche durch Abtretung ihres Vermögens an die Anstalt eingekauft worden sind, so wird außer dem Verpflegungsgelde auch noch der Betrag der ihnen verabreichten Arzneien in Abzug gebracht.

§. 43. Der Medicinalrath des Amts, wo die hergestellte Person künftig lebt, ist verpflichtet, dem Irrenhausarzte alle halbe Jahre, und mindestens drei Jahre hindurch, in Beziehung auf die ihm ge-

schehene Mittheilung und eingezogenen Nachrichten, hinsichtlich des ferneren Befindens und Benehmens der als geheilt entlassenen Person, seine Beobachtungen und Nachrichten unmittelbar mitzutheilen.

§. 44. Die in den vorstehenden §.§. 42. u. 43. erwähnten Heilungsgeschichten und Mittheilungen werden als wichtige Actenstücke der Irrenhaus-Registratur sorgfältig einverleibt.

---

(c. Die Zuchthausordnung betreffend.)

Eine vieljährige Erfahrung bei der Ausführung der in Gemäßheit des höchsten Edicts vom 3. u. 5. December 1811 eingeführten Zuchthausordnung hat Unvollkommenheiten in derselben gezeigt. Wir haben solche daher einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und bringen nun hier nachfolgend die höchsten Orts genehmigte neue Zuchthausordnung zur allgemeinen Kenntniß. Zugleich sind für alle bei dieser Strafanstalt Angestellte vollständige Dienstinstructionen ertheilt worden. Durch die in der revidirten Zuchthausordnung enthaltenen Bestimmungen haben die §§. 34. 35. 106. 107 und 108. der Correctionshausordnung darin eine Modification erhalten, daß künftig in allen Fällen, wo Correctionäre wegen versuchter oder ausgeführter Flucht, wegen Unverbesserlichkeit u. s. w. in das Zuchthaus zu bringen sind, eine gerichtliche Untersuchung nöthig ist, und ein Erkenntniß der competenten Gerichtsstelle ertheilt werden muß.

Die betreffenden Behörden werden sich nach den gegebenen Bestimmungen bemessen.

Wiesbaden, den 17. October 1821.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
Möller.

vt. Wenckenbach.

---

## Hausordnung für die Zuchtanstalt zu Diez.

### Erster Abschnitt.

Von der Oberaufsicht über das Zuchthaus und den bei demselben befindlichen Angestellten.

§. 1. Das Zuchthaus zu Diez steht in Gemäßheit des §. 4. des landesherrlichen Edicts vom 5. und 6. Januar 1816 unter der obern Leitung der Herzogl. Landesregierung.

§. 2. Unter dieser Behörde steht unmittelbar der Director des Zuchthauses, welcher zu Diez wohnen muß, und der Hausarzt, welche letztere Stelle der Medicinalrath des Amtes Diez und der Medicinal-Assistent, in Gemäßheit §. 9. des Edicts vom 14. März 1818, zu versehen haben. Ausserdem ist ein katholischer und evangelischer Pfarrgeistlicher beauftragt, um in dem Zuchthause den Sträflingen Gottesdienst zu halten.

§. 3. Die Angestellten dieser Strafanstalt, welche unmittelbar unter dem Director stehen, sind:

a) der Cassirer, welcher in Verhinderungsfällen die Function des Directors vertritt, und die Stelle des Actuars zu vertreten hat;

b) der Verwalter.

Wie unter dem Director, so auch unter dem unmittelbaren Befehl des Verwalters stehen:

c) die Unteraufseher, welche über das Betragen, die Arbeitsthätigkeit und die sichere Verwahrung der Züchtlinge zu wachen haben;

d) die Gardisten, welche mit der Bewachung des Hauses und der Züchtlinge beauftragt sind.

Die Zahl der Unteraufseher und Gardisten wird vermehrt und vermindert, je nachdem viele oder wenige Züchtlinge in der Anstalt sich befinden.

§. 4. Die Stelle des Rechnungsführers wird auf Vorschlag Herzoglichen Landesregierung, jene des Verwalters und der Unteraufseher aber unmittelbar von dieser Behörde besetzt. Die Annahme und Entlassung der Gardisten steht dem Director ohne Anfrage zu.

§. 5. Der Verwalter, die Unteraufseher und Gardisten müssen in der Clausur des Hauses sich aufhalten und schlafen, wenn auch ihre Familien ausserhalb desselben wohnen. Die Unteraufseher und Gardisten tragen im Dienst die vorgeschriebene Uniform und Waffen.

§. 6. Alle Angestellte dieses Straf-Instituts werden mit umfassenden Dienst-Instructionen versehen und einschließlich des Verwalters und von diesem abwärts, auf dieselben vom Director beeidigt; auch darf er dieselben nach Beschaffenheit der Umstände bis zu acht Tagen Arrest und bis zum Betrag des wöchentlichen Soldes in Geld bestrafen. Schwerere Strafen können nur von Herzogl. Landesregierung erkannt werden.

§. 7. Ausser diesen Angestellten wählt der Director aus der Zahl der zu Diez wohnenden Schlossermeister einen, welchem das Schließen und Oeffnen der Fesseln der Züchtlinge anvertraut wird. Diesem muß ausschließlich alle im Zuchthaus vorfallende Schlosserarbeit übertragen werden. Derselbe wird auf Verschwiegenheit und Treue von dem Director besonders vereidet, nachdem mit ihm deshalb unter amtlicher Autorität ein Contract abgeschlossen worden ist. Endlich wird eine besonders hierzu gewählte Frau, vorzugsweise aber die Ehefrau des Verwalters oder die Ehefrau eines Unteraufsehers, wenn die eine oder die andere dazu geeignet erscheint, zur genauen körperlichen Visitation eintretender weiblicher Züchtlinge von dem Director verpflichtet.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Annahme der Züchtlinge.

§. 8. Es werden nur solche Individuen in das Zuchthaus aufgenommen, welche wegen schwerer und peinlicher Verbrechen, in Gemäßheit §. 2. des Edicts vom 3. und 5. December 1811 von den dazu competenten inländischen Gerichtsstellen zur Zuchthausstrafe ausdrücklich verurtheilt worden sind.

§. 9. Die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe ist in der Regel zwei Jahre. Doch kann in Gemäßheit §. 2. des landesherrlichen Edicts vom 26. u. 30. Januar 1813 in ausserordentlichen Fällen bei Verbrechen, wobei mildernde Umstände eintreten, auf Zuchthausstrafe von kürzerer Dauer erkannt werden. Die Zuchthausstrafe, welche gegen einen Correctionär erkannt wird, soll nach §. 110. der Correctionshaus-Ordnung zum wenigsten auf ein Jahr gesetzt werden.

Die Dauer der Zuchthausstrafe wird in jedem Erkenntnisse genau ausgedrückt, und nimmt von dem Tage des Eintritts in diese Strafanstalt ihren Anfang, ohne daß vorher ausgestandener Arrest, welcher schon bei der Fällung des Urtheils, nach Ermessen der richtenden Behörde, zu berücksichtigen ist, davon abgezogen werden kann.

§. 10. Nicht verurtheilte Kinder von Züchtlingen dürfen unter keinem Vorwande aufgenommen werden, und es hat die Behörde für deren schickliche und gute Unterkunft vor dem Anfang der Strafe zu sorgen.

§. 11. Schwangere oder Säugende treten daher die ihnen zuerkannte Zuchthausstrafe erst dann an, wenn sie geboren haben, und die Kinder ohne Nachtheil für ihre Gesundheit in andere bürgerliche Verpflegung gebracht worden sind.

§. 12. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind ermächtigt, Verurtheilte, welche mit Krankheiten behaftet sind, wenn die erforderlichen Heilversuche angewendet und fruchtlos geworden waren, in

das Zuchthaus abzuschicken, wenn der Herzogl. Medicinalrath des Districts deren Transport für unbedenklich hält.

§. 13. Bei der Einlieferung eines jeden Züchtlings muß dem Director, ausser einer beglaubigten Abschrift des Straferkenntnisses, zugleich auch vollständige Nachricht über die Herkunft, Familienverhältnisse, Erziehung, vorige Aufführung, Schicksal, Vermögen, Gewerbe, Kenntnisse, Geschicklichkeit oder Fähigkeit des Züchtlings, so wie über die näheren Umstände des begangenen Verbrechens, nicht weniger über alle vorher bekannt gewordene Arrestationen, gelungene und mißglückte Versuche zur Flucht und die Art der Ausführung und über den Grad der Gefährlichkeit, mitgetheilt werden, wie dieses in einem besondern General-Rescript nach einem Formular besonders vorgeschrieben worden ist. Werden diese Nachrichten entweder gar nicht, oder doch nur unvollständig dem Director mitgetheilt, und auf seine vorherige Erinnerung nicht vervollständigt, so ist derselbe verpflichtet, diesen Mangel Herzogl. Landesregierung anzuzeigen. Er darf diese Erinnerung nicht unterlassen, wenn bei Einlieferung eines Züchtlings die Nachsendung jener Nachrichten versprochen worden ist, und solche nicht alsbald nachfolgt.

§. 14. Bei dem Eintritt eines Züchtlings wird derselbe am Körper auf das genaueste untersucht. Er ist strafbar, wenn er bei dieser Visitation Geld und andere Sachen, welche er an seinem Körper verborgen hat, zurückbehält und verheimlicht. Sodann werden ihm die Verhaltungsregeln vorgelesen und erklärt.

§. 15. In der Behandlung der Züchtlinge, deren Beköstigung und Beschäftigung soll kein Unterschied statt finden, wie überhaupt keine besondere Classification; ausser daß der Director ermächtigt und verpflichtet ist, gegen die ihm als besonders gefährlich oder verwegen geschilderten Individuen diejenigen in §. 19. erlaubten Sicherungsmittel in Anwendung zu bringen, welche zu deren sicheren Verwahrung ohne überflüssige Härte unumgänglich nöthig sind.

§. 16. Wird ein verheirathetes Individuum zur Zuchthausstrafe verurtheilt und ist seine Ehefrau resp. der Ehemann nicht befähigt, die Vormundschaft der Kinder zu übernehmen, so soll von Amtswegen denselben ein anderer Vormund auf die Dauer der Detention bestellt werden.

## Dritter Abschnitt.

### Von der sichern Verwahrung der Züchtlinge.

§. 17. Sobald ein Züchtling eingebracht und genau am ganzen Körper untersucht worden ist, werden ihm alle in das Haus gebrachte Kleidungsstücke, Gelder und Effecten abgenommen und deponirt. Das Verzeichniß derselben wird in das Depositenbuch eingetragen. Die Kleidungsstücke der auf Lebensdauer verurtheilten Züchtlinge werden zum Besten der Strafanstalt verkauft. Desgleichen Kleidungen der auf bestimmte Zeit verurtheilten Züchtlinge, wenn sie ganz unbrauchbar sind. Die Kleidungsstücke derjenigen, welche eine ansteckende Krankheit hatten, müssen vernichtet werden. Andere, dem Verderben nicht ausgesetzte Sachen von Werth, werden aufbewahrt, und den auf bestimmte Zeit Verurtheilten nach ihrer Entlassung wieder zurückgegeben; bei den auf Lebensdauer Eingesperrten aber nach ihrem Ableben an die Erben verabfolgt.

§. 18. Nach vollzogener Untersuchung wird dem Züchtling die §. 44. u. 45. vorgeschriebene ausgezeichnete Kleidung angelegt, und, wenn er von männlichem Geschlechte ist, eine Kette an seinen Fuß befestigt, an deren anderm Ende eine eiserne Kugel angeschmiedet sich befindet.

§. 19. Züchtlinge, welche als besonders gefährlich bezeichnet sind, sollen des Nachts an eine Kette an den andern Fuß angeschlossen werden.

§. 20. Die Züchtlinge dürfen niemals Messer, Scheeren, Nadeln, Schnallen, überhaupt nichts von Eisen oder Stahl für sich besitzen, oder bei sich führen. Jede Zuwiderhandlung wird streng bestraft.

§. 21. Der Eingang in das Zuchthaus ist in der Regel jedem, der nicht zu den dabei Angestellten gehört, verboten.

§. 22. Der Director ist allein ermächtigt, Fremden oder Angehörigen der Züchtlinge, welche sich durch eine Sicherheits-Karte, einen Paß oder durch ein Schreiben ihrer Obrigkeit hinlänglich ausweisen können, den Zutritt in's Zuchthaus zu gestatten, wenn er hierbei kein Bedenken findet. In diesem Falle wird der Besuchende beständig von dem Verwalter begleitet und darf keinen Augenblick bei einem Züchtling allein gelassen werden. Fremden, welche die Anstalt bloß besehen wollen, um deren Einrichtung kennen zu lernen, darf der Director nach vorgängiger Legitimation ebenfalls hierzu die Erlaubniß geben, wobei aber den Züchtlingen, mit diesen zu reden, untersagt ist.

§. 23. Personen, welche durch den verschlossenen Hof gehen, um sich zu dem Verwalter oder den Unteraufsehern zu begeben, müssen gleich am Thore der Wache die Absicht ihres Eintritts eröffnen, und dürfen mit den Züchtlingen, welche ihnen im Hofe oder im Zuchthause begegnen, nicht reden.

§. 24. Es dürfen den Züchtlingen nie und unter keinem Vorwande von Andern Geld, Kleidungsstücke, Lebensmittel oder andere Sachen von Werth überbracht, und von denselben angenommen werden.

§. 25. Uebergiebt ein Fremder für die Züchtlinge überhaupt ein Geschenk an Geld, oder bestimmt derselbe solches für ein gewisses Individuum, und kann es mit Genehmigung des Directors angenommen werden, so soll es im ersten Fall allen, im letzten dem bezeichneten Individuum an dem Betrage des Ueberverdienstes in dem Depositenbuch gut geschrieben und aufbewahrt; nie aber in die Hände der Züchtlinge gegeben werden.

§. 26. Jeder Briefwechsel ist den Züchtlingen unter sich und außer dem Hause untersagt. Die an Züchtlinge eingehenden Briefe werden von dem Director erbrochen, und der Inhalt, insofern er es für nöthig und es für unverdächtig hält, den betreffenden Züchtlingen mitgetheilt. Eine Antwort, wenn diese nöthig ist, darf nur unter Genehmigung und Vorwissen des Directors von dem Verwalter aufgesetzt werden; diese wird von jenem durchsehen und nach erfolgter Genehmigung übersendet.

§. 27. Bei einer ausgeführten Flucht eines Züchtlings soll gleich mit der Sturmglocke des Zuchthauses ein Signal gegeben werden. Auch hat der Director alle benachbarte Behörden durch, mittelst expresser Boten abgesandte, Steckbriefe hiervon in Kenntniß zu setzen, und unter Mittheilung des Signalements diese und den betreffenden Reserve-Compagnie-Chef zu einer sorgfältigen Streife aufzufordern. Sodann ist dieses der Herzoglichen Landesregierung anzuzeigen, damit die übrigen Aemter des Herzogthums und die benachbarten obern Verwaltungsbehörden des Auslandes auf den flüchtigen Verbrecher aufmerksam gemacht werden.

§. 28. Bei einer von mehreren Züchtlingen versuchten Empörung gegen ihre Vorgesetzten, um mit Gewalt sich diesen zu widersetzen, oder um durchzubrechen, soll von der Wache scharf auf die Empörer gefeuert werden, wenn eine von dem zunächst vorgesetzten Angestellten zweimal wiederholte Aufforderung, zum Gehorsam zurückzukehren, fruchtlos bleibt.

§. 29. Denjenigen Züchtlingen, welche eine Entweichung entdecken und dadurch verhindern, oder welche von Komplotten oder andern zu Unordnungen oder Widersetzlichkeiten abzweckenden Versuchen Kenntniß geben, wird auf angestellte Untersuchung des Directors und erstatteten Bericht eine Belohnung, oder — nach Umständen — ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß der Strafzeit zugesichert.

## Vierter Abschnitt.

### Von Erhaltung der Reinlichkeit und gesunder Luft im Zuchthause.

§. 30. Es soll in den Arbeitssälen, Gängen, Schlafgemächern und Höfen des Zuchthauses die größte Reinlichkeit beobachtet werden. Alle Tage müssen solche gekehrt, und jene im Sommer jeden Samstag gewaschen werden. Jedes Jahr ist das Innere des Hauses zu weißen.

§. 31. Zur beständigen Erneuerung der Luft werden in den Arbeitssälen und den Schlafgemächern Ventilatoren und Luftzüge angebracht, und in jenen Nachts, in diesen am Tage die Fenster offen gelassen.

§. 32. Alle Züchtlinge müssen sich an jedem Morgen, wenn sie zur Arbeit versammelt sind, an einem schicklichen Orte Gesicht und Hände rein waschen und sich kämmen. Das Waschen der Hände wird vor dem Mittagsessen wiederholt.

§. 33. So oft es vom Hausarzt für zuträglich gehalten wird, sollen sie gebadet werden.

§. 34. Die Züchtlinge sollen streng angehalten werden, ihre Kleider rein zu halten.

§. 35. Alle drei Monate wird den Züchtlingen beiderlei Geschlechts das Haupthaar kurz abgeschnitten, und den Männern alle 14 Tage der Bart mit einer Scheere abgenommen.

§. 36. Bei einer ansteckenden oder gefährlichen Krankheit unter den Züchtlingen sollen die vom Hausarzt nöthig befundenen Mittel und Räucherungen angewendet, auch Kleider und Betten, wenn hierdurch Ansteckung zu befürchten ist, verbrannt werden.

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Nahrung der Züchtlinge.

§. 37. Jeder männliche Züchtling erhält täglich 2½ Pfund Brod und 1½ Pfd. oder 1½ Schoppen Suppe und jeder weibliche Züchtling täglich 2 Pfd. Brod und 1½ Pfd. Suppe. Kann ein oder der andere Züchtling diese Portion regelmäßig nicht aufzehren, so wird sie vermindert, und der hierdurch ersparte Betrag seinem Verdienst beigerechnet. Das in der Suppe gekochte Fleisch wird abwechselnd unter die Züchtlinge vertheilt. Zu dem Ende läßt der Verwalter solches täglich in halbpfündige Portionen schneiden, und — um eine völlige Gleichheit zu beobachten — denjenigen Züchtlingen reichen, an welchen die Reihe steht.

§. 38. Das Brod wird jeden Morgen für denselben Tag in drei Portionen geschnitten und davon eine Portion Morgens, die zweite Mittags und die dritte Abends, jedesmal im Beiseyn des Verwalters, den Züchtlingen ausgetheilt, denselben aber der Gebrauch eines Messers nicht erlaubt. Das Frühstück, in Brod bestehend, verzehren die Züchtlinge Morgens frühe in der Ruhestunde.

§. 39. Die Anordnungen des Hausarztes, rücksichtlich der, kranken Züchtlingen zu verabreichenden, der Krankheit angemessenen Kost, sollen genau befolgt werden. Diese Kost kann nur allein den in den Krankenzimmern befindlichen Züchtlingen verabreicht werden.

§. 40. Am frühen Morgen wird jedem Züchtlinge frisches Trinkwasser in einem beständig rein zu haltenden Kruge gegeben.

§. 41. Die dick gekochte Suppe wird Mittags um eilf Uhr in einem geaichten Napf von überzinntem Bleche ausgetheilt. Dieser Napf ist inwendig mit einem Zeichen versehen, an welches die Suppe reichen muß, um die vorgeschriebene Quantität auszumachen.

§. 42. Den Züchtlingen israelitischer Religion wird die Suppe, von einem jüdischen Lieferanten gekocht, verabreicht. Ist aber hiezu keine Gelegenheit, so müssen sie sich mit der gewöhnlichen Suppe begnügen.

§. 43. Sowohl das Brod, als auch die ordinäre und Krankensuppe, sollen von den Angestellten und dem Hausarzt untersucht, und ungesunde Lebensmittel den Lieferanten zurückgegeben werden.

## Sechster Abschnitt.

### Von der Kleidung und dem Lager der Züchtlinge.

§. 44. Jeder Züchtling erhält beim Eintritt in das Haus, nach Ablegung seiner eigenen Kleider, auf Kosten der Anstalt andere.

Die Zuchthauskleidung der Männer besteht in folgenden Stücken: a) eine graue wollene Kappe; b) wöchentlich ein frisch gewaschenes Halstuch von ungebleichtem Leinen; c) eine Weste; d) ein Kamisol; e) ein Paar lange Beinkleider aus Leinwand, welche so oft gewaschen werden, als es die verschiedenen Arbeiten der Züchtlinge nöthig machen; f) jede Woche ein Paar rein gewaschene wollene Strümpfe; g) Socken mit Sohlen unterlegt, oder Holzschuhe; h) wöchentlich ein frisch gewaschenes Hemd von Leinwand, jährlich zweimal gebleicht; i) ein Sacktuch von ungebleichtem Leinen, wöchentlich frisch gewaschen. Sacktücher, welche der Züchtling etwa mitbringt, kann er zum Gebrauche behalten; k) ein wollener Mantel für die rauhe Jahreszeit, welcher über die Kleidung angezogen wird, hinlänglich weit und vorn mit einer Reihe Knöpfe zum Schließen versehen, so daß er nicht am Arbeiten hindert; l) ein dem Körper anschließendes Aermel-Kamisol von Beiderwand, während der rauhen Jahreszeit unter dem Hemd beständig getragen.

Die auffallende Unterscheidung der männlichen Züchtlinge besteht darin, daß die Mäntel, die Kamisole und Beinkleider zweierlei Farben, nämlich grau und gelb haben, so daß sich solche der Länge nach zu gleichen Theilen nach diesen Farben scheiden.

Wenn die unterscheidenden Farben dieser Kleidungsstücke beim Waschen so verbleichen, daß sie unkenntlich werden, so sollen solche in der Mitte aufgetrennt, und nachdem sie neu gefärbt worden, wieder zusammengenäht werden.

§. 45. Die Kleidung der weiblichen Züchtlinge besteht in einer schwarzen Kappe von Leinwand, schwarzem Halstuche, desgleichen schwarzem Rock und Jacke, sodann Schürze, wollenen Strümpfen, Socken und Hemde.

Der Wechsel dieser Kleidungsstücke geschieht so oft, wie bei den männlichen Züchtlingen. Halstuch und Schürze sollen von ungebleichtem Leinen, Rock und Jacke von gekippertem Zeuge von leinem Zettel und wollenem Einschlage seyn. Ihre Schnupftücher, wenn sie deren nicht mitbringen, bestehen aus ungebleichter Leinwand.

§. 46. Das Lager der Züchtlinge besteht, wo sich nicht bereits befestigte Pritschen befinden, in einer Bettstelle, welche nach Beschaffenheit des Raums, besonders aber unerläßlich in den Krankenzimmern frei und wenigstens einen Fuß weit von der Wand und von der nächsten Bettstelle gehörig entfernt stehen soll, in einem Strohsacke, Betttuche und wollener Decke. In den Krankenzimmern dürfen nie zwei in einem Bette liegen.

Im Winter werden für jeden zwei solcher wollenen Decken gegeben. Jeder Strohsack muß alle sechs Wochen gewaschen, und das darin befindliche Stroh alle Vierteljahre erneuert werden.

## Siebenter Abschnitt.

### Krankenpflege.

§. 47. Der für das Amt Diez angestellte Medicinalrath und der Medicinalassistent werden mit der Sorge für die Heilung der in dem Zuchthaus befindlichen Kranken beauftragt, und mit besonderen Instructionen versehen. Außer diesen wird gegen eine bestimmte Belohnung ein Bader angenommen, wel-

cher unter der Aufsicht und Leitung jener, die nöthigen seinem Geschäfte eigenen Verrichtungen zu versehen hat.

§. 48. Der mit der Krankenpflege im Zuchthaus beauftragte Herzogl. Medicinalrath ist verbunden, jede Woche zweimal die Anstalt zu besuchen, sind aber gefährliche Kranke darin, oder macht es sonst der Zustand der Kranken erforderlich, so muß dieses jeden Tag ein oder mehrmal geschehen. In Behinderungsfällen ist der Herzogl. Medicinalassistent hiezu verpflichtet.

§. 49. Die besonderen Zimmer für Fieber- und Krätzkranke, und zwar für beide Geschlechter getrennt, sollen nach dem Gutachten des Hausarztes mit Allem, was zur Heilung jener erforderlich ist, versehen werden.

§. 50. Außerdem muß der Hausarzt, oder dessen Stellvertreter bei den regelmäßigen zwei Besuchen in jeder Woche das Haus durchgehen, um zu untersuchen, ob in allen Arbeits- und Schlafzimmern frische Luft sey, gehörige Reinlichkeit beobachtet werde, und ob Wasser und Speisen gesund und unverdorben sind.

§. 51. Erdichtet ein Züchtling eine Krankheit, um von der Arbeit befreit zu werden, so wird er von dem Director dadurch bestraft, daß ihm in den gewöhnlichen Erholungsstunden Arbeiten ohne Anrechnung von Verdienst auferlegt werden.

## Achter Abschnitt.

### Arbeiten der Züchtlinge.

§. 52. Die Züchtlinge, ohne Ausnahme, müssen nach dem Maas ihrer Kräfte und Fähigkeiten streng zur Arbeit angehalten werden. Der Director ist befugt und gehalten, nach seinem Erkenntniß jeden Züchtling zu derjenigen Arbeit anzustellen, wozu er ihn nach dem Gutachten des Verwalters und der Unteraufseher tauglich findet.

§. 53. Diejenigen, welche in einer oder der andern in dieser Strafanstalt eingeführten Arbeit vorzügliche Geschicklichkeit besitzen, müssen andere darin unterrichten, und es ist dafür zu sorgen, daß es in jeder Gattung von Arbeit nie an Unterricht fehle.

So weit der Unterricht, welchen ein Züchtling andern ertheilt, denselben an seiner eigenen Arbeit hindert, wird ihm nach Maasgabe des Zeitverlustes, binnen welchem er seine eigene Arbeit hätte liefern können, und würde geliefert haben, ein verhältnißmäßiger Arbeitsverdienst gut geschrieben.

§. 54. In der Regel und überall, wenn es die Beschaffenheit der Arbeit erlaubt, wird jedem Züchtlinge sein tägliches Arbeitsmaas aufgegeben, welches von ihm unnachsichtlich geliefert werden muß.

Liefert er die ihm aufgegebene Arbeit nicht, oder verfertigt sie schlecht, so muß er das Versäumte in den Feierstunden des folgenden Tages nachholen, und die schlecht gerathene Arbeit besser verrichten; außerdem wird ihm für die schlecht verfertigte Arbeit kein Lohn gut gerechnet.

Bleibt er alsdann wieder im Rückstande, so wird er bei fortwährender Trägheit oder Nachlässigkeit von dem Director durch Abzug von Suppen oder mit engem Arreste bei kärglicher Kost bestraft.

§. 55. Die aufgegebene Arbeit, nach den individuellen Körperkräften und der Fähigkeit jedes Züchtlings bestimmt, soll so stark seyn, daß sie nur durch Anstrengung der Kräfte vollendet werden kann, damit die Arbeit, welche indeß nie die Kräfte übersteigen darf, als Strafe wirke.

Die Aufgabe dieses Arbeitsmaaßes bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Verwalters unter Genehmigung des Directors überlassen. Bei vorkommenden Beschwerden der Züchtlinge über zu starke Arbeitsaufgaben entscheidet, nach vorgängiger Untersuchung, der Zuchthaus-Director, und bestraft den Beschwerdeführer, wenn dessen Angabe unwahr befunden worden ist.

§. 56. Können Arbeiten nicht nach einem Pensum bestimmt werden, so muß der Züchtling dasjenige leisten, was ein Arbeiter oder Taglöhner mit Anwendung des möglichsten Fleißes und Anstrengung an einem Tage vollenden kann.

§. 57. Ueber den richtigen Gebrauch und die gehörige Schonung der erhaltenen rohen Materialien muß jeder Züchtling bei Ablieferung der ihm aufgegebenen Arbeit Rechenschaft ablegen.

Das nämliche gilt auch von den dem Züchtling anvertrauten Arbeitsgeräthen.

Zeigt es sich bei Ablieferung der Arbeit, daß der Züchtling das Material nicht richtig und vorschriftsmäßig gebraucht, auch solches und das Arbeitsgeräthe nicht geschont hat, so wird er durch Suppenabzüge, und, wenn diese Bestrafung nichts fruchtet, durch engen Arrest bei Wasser und Brod bestraft.

§. 58. Jedem Züchtlinge muß im gesunden Zustande, bei Festsetzung des Arbeitspensums so viel an Lohn bestimmt werden, daß, wenn er mit voller Anstrengung seiner Kräfte solches untadelhaft liefert, der Preis seiner täglichen Beköstigung damit bezahlt werden kann.

§. 59. Auch Kranke sollen, wenn der Hausarzt dieses für zulässig und unbedenklich hält, mit leichteren Arbeiten beschäftigt werden.

§. 60. Alles, was ein Züchtling mehr durch Arbeit verdient, als seine gewöhnliche Beköstigung beträgt, oder von ihm durch verminderte Kost, wenn diese nicht aus Strafe bestimmt worden, erspart wird, soll als Ueberverdienst sein Eigenthum bleiben, und ihm genau berechnet werden. Diese am Schluß eines jeden Monats aufzustellende Berechnung umfaßt, nach der Bestimmung des §. 58. rücksichtlich der geleisteten Arbeit, das Resultat des vollen, zu geringen, oder des Ueberverdienstes.

§. 61. Von dem Ueberverdienst, welcher am Schlusse eines jeden Monats nach aufgestellter Berechnung für jeden in ein Büchelchen notirt, demselben anzugeben ist, darf das Deficit oder das zu wenig Verdiente des vorhergehenden Monats nicht abgezogen oder ersetzt werden.

§. 62. Die erste Hälfte von dem Ueberverdienst eines Züchtlings bleibt demselben zur Verfügung, um sich dafür einen Zusatz an Nahrungsmitteln, auch Bier, Wein oder Branntwein anzukaufen, jedoch letzteren nur in ganz kleinen Quantitäten, so daß eine Berauschung unmöglich ist. Keiner darf das Geld selbst in seine Hände erhalten, und weibliche Züchtlinge dürfen sich keinen Branntwein dafür kaufen.

§. 63. Die andere Hälfte des Ueberverdienstes wird dem Züchtling bis zu seiner Entlassung verwahrt. Alsdann erhält er solche als Reisegeld und Unterstützung zu seinem bessern Fortkommen baar ausbezahlt und der Betrag dieser Summe wird auf dem Laufpasse mit Buchstaben bemerkt.

§. 64. In dem Zuchthause können folgende Arbeiten vorgenommen werden:

I. Für die männlichen Züchtlinge.

1) Das Sägen und Marmorschleifen; 2) Feuereimer aus Stroh zu flechten und zu verkitten, auf vorausgegangene Bestellung, oder den wahrscheinlichen Absatz beschränkt; 3) Stroh- und Bastdeckenflechten zu mancherlei Geräthen; 4) Schnitzarbeiten in Holz; 5) Drahtflechten; 6) Bürstenmachen; 7) Korbflechten; 8) Leinenarbeiten, als Spinnen und Weben; 9) Weben von Beiderwand; 10) Wollarbeiten, namentlich auch Wollkämmen; 11) Schreinerarbeiten; 12) Schuhmacherei, auf den Bedarf des Hauses beschränkt; 13) Schneiderarbeiten, ebenfalls nur für den Bedarf des Hauses.

Kranken und schwächlichen männlichen Züchtlingen kann, wenn es der Hausarzt für zulässig findet, Schneiderarbeit, Stricken und Spinnen aufgetragen werden.

II. Für weibliche Züchtlinge.

1) Wollspinnen, Kämmen und Kratzen; 2) Hanf-, Flachs-Hecheln und Spinnen; 3) Winterschuhe,

auch Decken aus Salbändern und den Abgängen der Wollspinnerei geflochten; 4) Stricken von Strümpfen und andern Kleidungsstücken aus wollenem und leinenem Garn.

§. 65. In den vier Wintermonaten November, December, Januar und Februar fängt die Arbeit am Morgen um sechs Uhr, in den acht übrigen Monaten um fünf Uhr an.

Der Schluß der Arbeit ist in den genannten vier Wintermonaten am Abend um neun, in den andern um acht Uhr.

§. 66. An Sonn- und Feiertagen ist der Aufschluß des Morgens eine Stunde später, und der Abendschluß eine Stunde früher als an den Arbeitstagen.

§. 67. In den vier Wintermonaten ist Morgens von sieben bis halb acht, in den Sommermonaten von sechs bis halb sieben Uhr Ruhe und Frühstückszeit.

Von Mittag eilf bis halb 1 Uhr ist zum Genuß des Mittagsessens wieder Ruhestunde.

In den Sommermonaten ist von sieben bis acht Uhr, in den Wintermonaten von acht bis neun Uhr Abends Feierstunde zur Besichtigung und Ablieferung der Tagesarbeiten und zum Genuß des Abendbrods. Alsdann werden auch die Materialien für den folgenden Tag vertheilt.

§. 68. An Sonn- und Feiertagen wird die Arbeit eingestellt.

§. 69. Die verschiedenen christlichen Religions-Verwandten sind an denjenigen ihrer besonderen Festtage, welche in dem Herzogthum gefeiert werden, von den gewöhnlichen Arbeiten frei.

Juden brauchen am Sabbath und an andern ihrer religiösen Festtage nicht zu arbeiten, dagegen müssen sie an Sonntagen und Festen der Christen die Arbeit nachholen.

§. 70. Die an ihren religiösen Feiertagen von der Arbeit befreiten Züchtlinge müssen bei den Arbeitenden sich aufhalten, um wie diese unter beständiger Aufsicht zu stehen.

Es ist ihnen alsdann erlaubt, in ihren Andachtsbüchern zu lesen und ihre Gebete zu verrichten.

§. 71. An denjenigen Tagen, an welchen die gewöhnliche Arbeit ganz oder zum Theil ruht, müssen die Züchtlinge doch, so viel möglich, ausser den zum Gottesdienst bestimmten Stunden, durch Vorlesen oder Anhören des Vorgelesenen aus Andachtsbüchern oder andern für sie bestimmten nützlichen Werken vor den nachtheiligen Folgen des Müssiggangs bewahrt werden.

§. 72. Die bestimmten Plätze zum Arbeiten sind besonders eingerichtete Zimmer für die Männer und desgleichen eines für die Weiber. Ist aber die Witterung trocken und warm, so wird den männlichen Züchtlingen im Hof eine besondere Abtheilung und eine andere den Weibern zum Aufenthalt angewiesen.

§. 73. Wenn Materialien an das Zuchthaus für fremde Rechnung zum Verarbeiten abgegeben werden, so ist dies, insofern ein angemessener Lohn bedungen wird, und die Arbeit bei Anschaffung des Materials für Rechnung des Zuchthauses nicht einträglicher erscheint, anzunehmen.

## Neunter Abschnitt.

Aufsicht auf das Betragen der Züchtlinge. Verhältniß derselben zu auswärtigen Personen und Strafen.

§. 74. Die Züchtlinge sind zur genauen Beobachtung der, wegen Reinlichkeit und Ordnung denselben bekannt gemachten Vorschriften verpflichtet. Sie sind verbunden, und müssen dazu angehalten werden, die vorgeschriebenen Reinigungen regelmäßig vorzunehmen, und alle ihnen anvertraute Materialien und Werkzeuge an diejenigen Stellen zu legen, wohin sie gehören.

§. 75. Gegen alle ihre Vorgesetzte sollen die Züchtlinge sich ehrerbietig und unbedingt gehorsam betragen.

§. 76. Thätlichkeiten unter einander werden streng geahndet.

§. 77. Alles Sprechen der Züchtlinge unter sich und mit andern oder mit der Wache, sey es in den Arbeitsstuben, oder in dem Hofe, aus einem Behälter in den andern, oder durch die Fenster, ist ihnen zu allen Zeiten und ohne Ausnahme verboten. Nur mit dem Verwalter und den Unteraufsehern ist ihnen gestattet zu reden; wenn sie von diesem gefragt werden, oder ihnen etwas vortragen oder sie um etwas bitten wollen. Wünschen Sie mit einer andern Person zu sprechen, so ist hierzu eine besondere Erlaubniß des Directors nöthig.

§. 78. Lassen sich die Züchtlinge verleiten, bei Fremden, welche die Erlaubniß erhalten haben, die Strafanstalt zu besehen, oder ihre Angehörige zu besuchen, zu betteln, so werden sie mit engem Arrest, bei kärglicher Kost von einigen Tagen, unter Aufgabe eines stärkern Arbeitsmaases bestraft.

§. 79. Das Tabacksrauchen ist denselben verboten. Der Genuß des Schnupftabacks, welcher nur von dem Ueberverdienst angeschafft werden darf, wird denselben jedoch erlaubt.

§. 80. Ueberall und unter allen Umständen muß die strengste Absonderung der männlichen Züchtlinge von den weiblichen statt finden, so daß selbst ihr Anblick ihnen wechselseitig entzogen bleibt.

§. 81. Alles Schreiben ist den Züchtlingen, unter welchem Vorwande es immer sey, streng untersagt.

§. 82. Versucht bei einem, von dem Director aus besondern Gründen gestatteten Besuche ein Bekannter oder Verwandter einen Brief, Geld oder sonst Etwas an Züchtlinge zu überreichen, welches überhaupt verboten ist, so wird zum Besten des Armenfonds ein solches Geschenk ihm abgenommen, und er augenblicklich aus dem Zuchthause entfernt.

§. 83. Die Züchtlinge dürfen sich unter einander nichts schenken, verkaufen oder vertauschen, auch durchaus nichts von ihren Speisen, weder an Mitgefangene, noch an andere Personen gegen oder ohne Vergütung abgeben.

Ueberhaupt dürfen sie durchaus nichts von dem Ihrigen, sey es an Geld oder andern Dingen, in eigener Verwahrung haben, oder verheimlichen, nichts von dergleichen annehmen, und auch vor ihrer Entlassung unter den Lebenden nicht darüber verfügen.

§. 84. Von allen Sachen, welche die Züchtlinge zum Gebrauche erhalten, als Kleidung, Materialien und Werkzeuge, dürfen sie nicht das Geringste verlieren, entkommen lassen, verderben, eigenmächtig als unbrauchbar verwerfen und wegschaffen.

§. 85. Begehen Züchtlinge Verbrechen, welche zu den peinlichen gerechnet und als solche bestraft werden müssen, wozu auch Veruntreuungen und kleinere Diebereien, selbst an Lebensmitteln, gehören, so sollen diese von dem Director untersucht, und die geführten Informativ-Protocolle an das Criminalgericht, von welchem dieselben in das Zuchthaus abgeliefert worden sind, zur Fortsetzung des peinlichen Prozesses und Bestrafung durch das Herzogl. Hofgericht eingesendet werden.

§. 86. Haben Züchtlinge die Flucht versucht, ein Complott dazu gemacht, oder solche bei andern begünstigt, so sollen ebenfalls die Informativ-Protocolle an das Criminalgericht eingesendet werden, damit nach geschlossener Untersuchung von dem Hofgericht die Verbüßung der völligen urtheilsmäßigen Strafe wieder vom Anfang an nebst einer körperlichen Züchtigung gegen die Schuldigen ausgesprochen werden kann.

§. 87. In den in diesem und dem vorhergehenden §. bemerkten Fällen hat der Director an Herzogl. Landes-Regierung eine berichtliche Anzeige, gleich nachdem das Verbrechen begangen worden, gelangen zu lassen.

§. 88. Die in dem Zuchthause eingeführten Disciplinarstrafen sind folgende: 1) Abzug der Suppe, oder Schmälerung der Brodportion; 2) einsames Einsperren mit Aufgabe einer bestimmten Arbeit;

3) einsames Einsperren mit Aufgabe einer bestimmten Arbeit und Entziehung der Suppe; 4) einsames Einsperren in ein dunkles Gewölbe, nach den Umständen an Händen und Füßen mit einem Sprenger geschlossen; 5) das Schlagen mit der Zuchtpeitsche auf den Hintern.

Diese Strafen sollen stufenweise und nach der Größe des Vergehens von dem Director gegen die Schuldigen angewendet werden. Die unter Nr. 1. angedrohte Strafe findet insbesondere Anwendung bei bewiesener Unreinlichkeit und Unordnung in dem Gebrauche der Materialien, Kleider und Werkzeuge oder bei verdorbener Arbeit, wenn das verfügte Nachholen derselben in den Ruhestunden nicht von Erfolg gewesen ist. Wenn diese gelindern Strafen dabei unwirksam geblieben sind, so sollen die unter Nr. 2. angedrohten angewendet werden. Die unter Nr. 3. bemerkten Strafen werden erkannt, wenn die Züchtlinge das Verbot des Schweigens übertreten, Fremde angebettelt, Geschenke angenommen, mit einander Handel getrieben, Correspondenz zu führen versucht, oder sich halsstarrig bewiesen haben. Der unter der folgenden Nummer bezeichnete höhere Strafgrad kann erkannt werden, wenn Züchtlinge sich unehrerbietig gegen ihre Vorgesetzten bewiesen, sich unter einander zankten, oder mißhandelten. Das Schlagen mit der Peitsche, wenn jene Strafen fruchtlos waren, und keine Besserung bewirkten, welches auch gegen diejenigen zu erkennen ist, welche die Absicht zu entfliehen, laut erklärt haben.

Die Anwendung der einen oder der andern dieser Strafen mit Ueberspringen einer gelindern, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Directors überlassen, welcher hierbei die besondern Umstände und die Persönlichkeit des Schuldigen berücksichtigen wird, jedoch ist dessen Befugniß bei der Strafe unter Nr. 4. auf 14 Tage, und bei der unter 5 bis auf 30 Hiebe, unter Berücksichtigung der Körperconstitution des zu Bestrafenden zu erkennen, beschränkt.

§. 89. Der Herzogl. Landesregierung bleibt auf erstatteten Bericht und geschlossene Untersuchung in folgenden Fällen die Bestrafung vorbehalten: 1) wenn Züchtlinge gegen ihre Vorgesetzte sich widersetzlich bewiesen, thätlich vergangen, oder andere dazu verleitet haben; 2) wenn sie bei gottesdienstlichen Handlungen die Ordnung störten, und sich unanständig und ärgerlich betrugen; 3) wenn sie, aller gelinden Bestrafungen ungeachtet, unverbesserlich, widersetzlich und boshaft geblieben sind.

§. 90. Züchtlinge, welche Veruntreuungen und absichtliche Uebertretungen der Hausordnung von Seiten ihrer Mitgefangenen anzeigen, sollen besonders nach Umständen belohnt werden.

## Zehnter Abschnitt.

### Religionsübungen der Züchtlinge.

§. 91. Jeden Morgen vor Austheilung des Frühstücks und vor dem Anfang der Arbeit wird in den Arbeitsstuben von einem dazu von dem Director bestimmten Unteraufseher, oder wenn dieser nicht geschickt dazu seyn sollte, von einem Züchtling in Gegenwart des Verwalters ein Gebet abgelesen. Eben dieses soll am Abend vor dem Schlafengehen geschehen.

Alle gesunde Züchtlinge ohne Unterschied der Confession, müssen bei dieser Vorlesung zugegen seyn, und sich dabei ehrerbietig und anständig betragen.

§. 92. An Sonn- und Feiertagen wird von einem Geistlichen der evangelisch-christlichen Confession, Nachmittags nach dem Ende des gewöhnlichen Gottesdienstes in der Stadt, in einer der größeren Arbeitsstuben Gottesdienst gehalten, welchem alle Angestellte und die Züchtlinge dieser Confession beiwohnen müssen.

§. 93. Züchtlinge, welche zu dieser Confession nicht gehören, dürfen bei diesem Gottesdienste gegenwärtig seyn.

§. 94. Außer den Angestellten dürfen andere Personen diesem Gottesdienste nicht beiwohnen.

§. 95. Für Züchtlinge der katholischen Confession soll ein eigener Gottesdienst gehalten werden, auch wird der hierzu bestimmte Geistliche zur österlichen Zeit und gefährlich Kranken die Sacramente reichen.

§. 96. Bei dem Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen müssen die männlichen und weiblichen Züchtlinge so abgesondert seyn, daß sie sich nicht sehen können.

§. 97. Wenn kranke Züchtlinge einen Geistlichen ihrer Religion oder das heilige Abendmahl verlangen, so kann dieses ihnen zugestanden werden.

§. 98. Den Sträflingen der jüdischen Religion werden ihre Religionsübungen so weit gestattet, als es mit den Vorschriften der Hausordnung vereinbarlich ist. Rabiner werden aber bei denselben niemals zugelassen.

## Eilfter Abschnitt.

### Verfahren bei der Entlassung oder dem Tode eines Züchtlings.

§. 99. Die Entlassung der Züchtlinge geschieht, nachdem ihre bestimmte Strafzeit verflossen ist, auf eine schriftliche an den Verwalter gerichtete Verfügung des Directors.

§. 100. Sobald die Entlassungserlaubniß eines Züchtlings ertheilt ist, wird demselben nach vorgängiger Berechnung und Quittirung von dem Verwalter der noch nicht bezahlte Ueberverdienst baar ausgehändigt, auch werden ihm alsdann die bei seinem Eintritt in die Anstalt abgenommenen und deponirten Kleidungsstücke und andere Effecten zurückgegeben.

§. 101. Hat der entlassene Züchtling keinen Ueberverdienst, besitzt er auch sonst keine Baarschaft, welche er in die Strafanstalt brachte, oder deren zu wenig, um damit den Ort seiner künftigen Bestimmung erreichen zu können, so ist der Director ermächtigt, nach Beschaffenheit der Umstände und der Entfernung des Orts, ihm ein angemessenes Reisegeld anzuweisen.

§. 102. Sind die Kleider eines Züchtlings, welche er in die Strafanstalt mitbrachte, durchaus unbrauchbar, so daß er damit seine Blöße nicht bedecken kann, so wird er, auf besondere Verfügung des Directors, auf Kosten der Zuchthauskasse mit den nöthigen Kleidern vor der Entlassung versehen.

§. 103. Der Ersatz des Reisegelds und der bei der Entlassung mitgegebenen Kleider muß aus dem Vermögen bemittelter Züchtlinge zurückgefordert werden; bei Unvermögenden ist diese Unterstützung auf einzuziehende amtliche Bescheinigungen von dem Director niederzuschlagen.

§. 104. Der zu entlassende Züchtling wird mit einem Laufpasse versehen, welcher sein Signalement und die Marschroute enthält, in welcher die Hauptorte bis zu seiner Heimath anzuführen sind. Dieser Paß ist nur für diese Reise und die vorgeschriebene Route gültig.

§. 105. Wird ein entlassener Züchtling, welcher nach seiner Heimath zurückgekehrt war, nachher an einem andern Ort oder außer der vorgeschriebenen Marschroute mit dem erhaltenen Laufpasse betreten, so soll er arretirt und mit Civilarrest von 8 bis 14 Tagen bestraft werden.

§. 106. Bei der Rückkehr eines aus dem Zuchthause entlassenen inländischen Züchtlings, welche dem betreffenden Herzoglichen Amte bei Ausfertigung des Laufpasses gleichzeitig angekündigt werden muß, ist derselbe von letzterm, in Gemäßheit des §. 27. der Landes-Sicherheits-Ordnung vom 6. Juli 1816, nach dem Grade der verbüßten Schuldbarkeit auf 6 Monate bis 1 Jahr unter Polizeiaufsicht zu setzen, und bei Verschaffung angemessener Beschäftigung die Entfernung von seinem Wohnorte ohne amtliche Erlaubniß ihm zu untersagen.

§. 107. Ausländische Züchtlinge sollen bei der Entlassung mit einem Laufpasse nach ihrer Heimath verwiesen, vorher aber ihnen bekannt gemacht werden, daß sie bei der Rückkehr in das Herzogthum, ohne besondere Erlaubniß der obersten Verwaltungsbehörden, mit zwei- bis vierwöchentlichem Civilarrest abwechselnd bei Wasser und Brod bestraft werden sollen.

§. 108. Auch bei der Entlassung ausländischer Züchtlinge muß hiervon der Obrigkeit ihres Wohnorts Nachricht ertheilt werden.

§. 109. Wenn ein Züchtling in dieser Strafanstalt stirbt, so müssen rücksichtlich der Zeit der Beerdigung, welche auf die gewöhnliche Art geschieht, die allgemein geltenden Polizeivorschriften beobachtet werden.

Ist es ausnahmsweise nöthig, daß ein verstorbener Züchtling vor 48 Stunden nach seinem Ableben begraben werde, so ist nur der Hausarzt oder dessen Stellvertreter berechtigt, den deßfalls nöthigen Schein auszustellen.

§. 110. Ueber den Ueberverdienst, den ein Züchtling zu gut hat, und seine deponirten Effecten kann derselbe bei seinem Ableben zum Vortheil seiner Angehörigen oder anderer Züchtlinge disponiren. Es ist zur Gültigkeit einer solchen Disposition genug, wenn er seinen Willen vor dem Verwalter und einem Unteraufseher erklärt und die schriftliche Aufzeichnung unterschreibt. Kann er nicht schreiben, so muß ein zweiter Unteraufseher als Zeuge gegenwärtig seyn.

§. 111. Wird über den Ueberverdienst auf den Todesfall nicht disponirt, so fällt solcher der Zuchthauskasse eigenthümlich zu. Die einem verstorbenen Züchtling gehörigen, bei dessen Eintritt in die Anstalt deponirten Effecten und Gelder werden dessen Erben verabfolgt.

(Die Trennung der Zuchthausfabrikanstalt von der übrigen Zuchthausverwaltung und deren Vereinigung mit der Fabrik des Correctionshauses betreffend.)

Es ist höchsten Orts beschlossen worden, daß der bisherige Geschäftskreis der Zuchthaus-Direction getheilt, und die Direction alles desjenigen, was sich auf den Betrieb der Fabrik in dem Zuchthause bezieht, mit der des Correctionshauses vereinigt, für alle übrige Geschäfte der Zuchthausverwaltung aber ferner, wie bisher, ein besonderer Director angestellt werde.

Die höchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 4. Nov. 1823.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
Möller. vt. Seebold.

## VIII. Beförderung des innern Verkehrs, der Landwirthschaft und Gewerbe.

(Die Aufhebung des mit der Einlieferung des gewonnenen Blicksilbers zur Herzoglichen Münze verbundenen Schlagschatzes betreffend.)

Es ist darüber Zweifel entstanden, ob die Landesherrliche Verordnung vom 17. u. 19. Mai 1808 über die Einlieferung des in dem Herzogthum gewonnenen Blicksilbers zur Herzoglichen Münzstätte in einem bestimmten, mit Abzug des Schlagschatzes auf 23 fl. 24 kr. für die Mark fein festgesetzten Preis noch fernerhin ihre Anwendung finden könne?

Auf die deßhalb vorgelegte Anfrage haben Ihro Herzogliche Durchlaucht, in Rücksicht der immittelst erfolgten Landesherrlichen Edicte über Abgabengleichheit und über Gewerbefreiheit, zu entscheiden geruht, daß das Vorkaufsrecht der gewonnenen edeln Metalle zwar der Herzoglichen Münzstätte verbleiben solle, jedoch nur gegen Entrichtung des vollen, nach den laufenden Verkaufspreisen zu Frankfurt berechneten Marktpreises ohne irgend einigen Abzug.

Diese den völlig freien Betrieb des Bergbaues herstellende höchste Entschließung wird zur Kenntniß aller Gewerkschaften in dem Umfang des Herzogthums und zur Darnachachtung der betreffenden Behörden hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 26. Februar 1817.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Ibell.
vt. Hofmann.

(Die Aufhebung des Neubruchzehntens betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, daß dem Anbau der Grundstücke, wozu die von frühern Hemmnissen befreite Arbeitsthätigkeit Unserer Unterthanen und Staatsangehörigen an vielen Orten Veranlassung und Mittel finden könnte, bei manchen sonst zur Cultur geeigenschafteten Grundstücken noch die Schwierigkeit entgegen steht, daß nach erfolgtem Anbau davon die Zehntabgabe zu entrichten ist, — dieselbe, so weit sie Unserm Fiscus und den Gemeinden zusteht, eben so zu entfernen beschlossen, wie durch die im vorigen Jahr von Uns verfügte Aufhebung des Bergzehntens von neu anzulegenden Bergwerken auf gleiche Weise der Betrieb des inländischen Bergbaues erleichtert worden ist.

Wir verordnen demnach in Beziehung auf den sogenannten Neubruchzehnten wie nachfolgt:

§. 1. Alle Oedungen, Trieschland, Waldblößen ꝛc., welche künftig zu Ackerland oder Wiesen umgeschaffen, zu künstlichen Weiden angelegt, oder durch eine vorübergehende, früher noch nicht statt gefundene Bewirthschaftung als Ackerland zur nachfolgenden bessern und schnellern Aufforstung der Waldungen kultivirt werden, sollen von der Abgabe des Neubruchzehntens an Unsern Fiscus befreit seyn.

§. 2. Auf gleiche Weise soll das Neubruchszehntrecht da, wo solches besonderer vorliegenden Verhältnisse wegen Gemeinden zusteht, in Zukunft aufgehoben seyn.

§. 3. Dagegen sollen alle Ländereien, welche bisher schon in Cultur gesetzt worden, und dem Zehnten (wenn gleich unter dem früher angenommenen Namen von Noval- oder Neubruchszehnten) unterworfen gewesen, oder worin andere als Unser Fiscus und Gemeinden das Neubruchszehntrecht auszuüben berechtigt sind, vor der Hand und bis zu allgemeinen, späterer Gesetzgebung vorbehaltenen, die Landescultur erhöhenden und den Ackerbau von den letzten Fesseln befreienden gesetzlichen Verfügungen über die künftige Benutzung der Zehntrechte, auf eine Befreiung keinen Anspruch haben.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung soll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden. Gegeben Biebrich, den 24. October 1817.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.
vt. Freiherr von Marschall.

(Die Aufhebung der Zunftverfassung in dem Herzogthum Nassau betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die in einigen Theilen Unsers Herzogthums unter verschiedenen Formen noch bestehenden Zunftvereine weder ihrer ursprünglichen Einrichtung jetzt noch entsprechen, noch mit den Grundlagen Unserer constitutionellen Gesetzgebung sich in Uebereinstimmung befinden, daß überdieß die Zünfte in einem großen Theile Unseres Herzogthums durch frühere Gesetzgebungen schon aufgehoben waren, und nicht wieder hergestellt worden sind; daß endlich sowohl in diesen Landestheilen durch die daselbst seit mehreren Jahren bestehende Freiheit des früher zünftigen Handwerksbetriebs, als auch durch die im Laufe des vorigen Jahrs im ganzen Umfange Unseres Herzogthums aus polizeilichen Rücksichten

verfügte Suspension einiger Zunftmonopole und der Polizeitaxen der Lebensmittel die Vortheile des freien Verkehrs allenthalben durch besondere Erfahrungen aufs Neue bewährt worden sind;

haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, und verordnen wie nachfolgt:

I. Aufhebung der ganzen Zunftverfassung. 1) der Zunftartikel und bestehenden Verordnungen.

§. 1. Alle bisher noch im Herzogthum bestandene Zunftartikel, so wie auf die bisherige Zunftverfassung sich beziehende Gesetze, Observanzen und Verfügungen, namentlich auch die Gebührenordnungen der Oberzunftmeister, Zunftmeister und Geschwornen, sollen vom 1. Juli dieses Jahres an aufgehoben seyn. Alle vorhandene Zunftartikel oder andere Zunfturkunden und die Zunftsiegel werden an Unsere Landesregierung eingesendet, und von dieser zum Landesarchiv in Idstein abgeliefert.

2) der Polizeitaxen.

§. 2. Die früheren Vorschriften über Polizeitaxen der Lebensmittel, namentlich des Fleisches, Mehls, Brodes und der Getränke, welche schon bisher durch polizeiliche Verfügung Unserer Landesregierung suspendirt waren, sind von nun an aufgehoben, ohne jedoch die Befugniß der Verwaltungsbehörden zu beschränken, in außerordentlichen Fällen polizeiliche Maasregeln zu Sicherung eines etwaigen augenblicklichen dringenden Bedürfnisses an Lebensmitteln vorzukehren.

II. Nähere Bestimmung und Ausnahmen.

§. 3. Diese Aufhebung der gesammten Zunftverfassung ist auf die bestehenden allgemeinen und örtlichen Polizeivorschriften und Verfügungen rücksichtlich des Maaßes und Gewichts, so wie der Güte der Lebensmittel nicht zu beziehen. Eben so bleiben die den Schrötergesellschaften ertheilten Vorschriften auch ferner bestehen.

Unsere Landesregierung wird jedoch alle auf diese Gegenstände Bezug habende Verordnungen und Observanzen unverzüglich einer Revision unterwerfen, und mit Berücksichtigung der nun bestehenden Gewerbefreiheit die zweckmäßigen allgemeinen und besondern örtlichen Anordnungen verfügen.

III. Zunftschulden.

§. 4. Die hier und da bestehenden Schulden der nun aufgehobenen Zünfte, in so fern sie nicht als persönliche Schulden der lebenden Zunftmitglieder zu betrachten sind, sollen zuvörderst aus den etwa vorhandenen Activen der Zunftvereine getilgt, der verbleibende Rest aber aus Unserer Landessteuercasse verzinset werden.

Ueber die Art der Tilgung dieser übrig bleibenden Schulden aus allgemeinen Mitteln wird, nach gepflogener Richtigstellung derselben, weitere Verfügung erfolgen.

IV. Vorschriften über den künftigen Betrieb bisher zünftiger Gewerbe.

§. 5. Im Allgemeinen ist, nach nunmehr aufgehobener Zunftverfassung, jeder in Unserm Herzogthum ordnungsmäßig in einer Gemeinde aufgenommene Einwohner berechtigt, nach Gutfinden ein jedes Handwerk, selbst oder durch Handwerksgehülfen, zu betreiben, insoweit nicht dadurch wohlerworbene Privatrechte Anderer verletzt werden, oder ein solcher Gewerbebetrieb mit allgemeinen oder besondern Polizeivorschriften nicht unvereinbarlich ist.

1) Erwerbung der Concessionen und des Meisterrechts.

§. 6. Derjenige, welcher ein Handwerk auf eigene Rechnung zu treiben, das heißt Handwerkserzeugnisse jeder Art entweder zum Verkauf oder zum Arbeitslohn für Andere zu verfertigen gesonnen ist, hat davon vorher dem betreffenden Amt die Anzeige zu machen, welches nach vorgängiger Untersuchung der Zulässigkeit in Beziehung auf die im vorhergehenden Paragraphen bemerkten etwa vorliegenden Hindernisse einen Erlaubnißschein auszufertigen, oder bei einem vorliegenden Anstand an Unsere Landesregierung zu weiterer Verfügung zu berichten hat.

Wenn er durch einen Lehrbrief — öffentlich beglaubigtes Zeugniß seiner persönlichen Kunstfertigkeit — sich dazu legitimiren kann, wird ihm zugleich das Prädicat eines Meisters, und damit die Befugniß Lehrlinge anzunehmen, auch dieses Prädicat ausschließlich öffentlich zu führen, ertheilt. Ueber

die auf diese Art ausgefertigten Gewerbscheine wird bei jedem Amte ein fortlaufendes Register geführt, dessen Einsicht allen Gewerbetreibenden, wie jedem andern, welchem daran gelegen, offen steht.

2) Annahme der Lehrlinge. §. 7. Die Annahme von Lehrlingen bleibt im Allgemeinen dem freien Willen der Handwerksmeister anheim gestellt; so wie die Bedingungen der Aufnahme eines Lehrlings auf der freien Uebereinkunft der Eltern resp. Vormünder mit einem Handwerksmeister beruhen.

Der Handwerksmeister ist jedoch in jedem einzelnen Falle vor dem Abschlusse eines Vertrags über die Aufnahme eines Lehrlings verbunden, hiervon dem betreffenden Landoberschultheißen die Anzeige zu machen, welcher nach Beibringung des Zeugnisses der Entlassung des Lehrlings aus dem Elementar-Schulunterricht den Vertrag protocollarisch aufzunehmen, und jedem der beiden Theile auf Verlangen Abschrift dieses in der Amtsregistratur aufzubewahrenden Protocolls einzuhändigen hat. Jedoch bleibt in besonderen Fällen, wenn die früheren persönlichen Verhältnisse des Lehrlings demselben die Benutzung des Elementar-Unterrichts nicht gestatteten, die ausnahmsweise Dispensation von der Beibringung des erforderlichen Zeugnisses über die erfolgte Entlassung aus dem Elementar-Unterricht dem Ermessen und der Entscheidung der Herzogl. Landes-Regierung überlassen.

Derjenige Gewerbetreibende, welcher einen Lehrcontract mit einem Lehrlinge abschließt, ohne denselben nach diesen Vorschriften protocolliren zu lassen, soll in eine angemessene Polizeistrafe verfälligt werden.

Unsere Landoberschultheisen sollen ferner verbunden seyn, über die pünktliche Erfüllung der verabredeten Bedingungen im Laufe der Lehrzeit zu wachen, und im Fall sie eine Vernachlässigung oder übele Behandlung des Lehrlings von Seiten des Handwerksmeisters wahrnehmen, davon den Eltern resp. Vormündern alsbald die Anzeige zu machen.

3) Eintritt der Lehrlinge in den Gesellenstand. §. 8. Die Zeit des Eintritts eines Lehrlings in den Gesellenstand, insofern der vorliegende Vertrag keine Zeit bestimmt, hängt von dessen Befähigung ab, über welche nach einer Prüfung durch zwei der geschicktesten und unbescholtensten, hierzu besonders verpflichteten Meister des Handwerks, auf den Grund des Gutachtens derselben, von dem Landoberschultheißen ein von den zur Prüfung zugezogenen Kunsterfahrnen mit zu unterzeichnendes Zeugniß ausgestellt wird, welches die Stelle des Lehrbriefes vertritt.

Die Prüfung resp. Ausfertigung eines Lehrbriefs findet in der Regel nur bei solchen Lehrlingen statt, welche bei einem Meister des betreffenden Handwerks (§. 6.) ihre Lehrzeit erstanden haben.

Diejenigen, welche in der Werkstätte eines, nicht in der Classe der Meister stehenden Gewerbetreibenden den Handwerksunterricht genossen haben, können nur dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie das Zeugniß beibringen, daß sie von einem hinlänglich qualificirten Handwerksgehülfen Unterricht empfangen haben, so wie die Ausfertigung eines Lehrbriefs für solche Lehrlinge ebenmäßig von dem Erfolge der vorzunehmenden Prüfung abhängig bleibt.

Die Befugniß, in einzelnen dazu geeigneten Fällen, namentlich auch für solche Individuen, welche sich durch Selbstunterricht Kunstfertigkeiten erworben haben, von Beibringung jener Zeugnisse zu dispensiren, bleibt Unserer Landesregierung vorbehalten.

4) Annahme der Gesellen. §. 9. Die Annahme von (Gesellen) Handwerksgehülfen, sowohl inländischen als einwandernden, soll lediglich dem Gutfinden der Gewerbetreibenden, und das gegenseitige Verhältniß zwischen Meistern, Gewerbebesitzern und Gesellen der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen bleiben. Uebrigens sind auf das Dienstverhältniß dieser Handwerksgehülfen die allgemeinen Bestimmungen der gleichzeitig in Gesetzeskraft tretenden Verordnung über das Dienstverhältniß der Handwerker anzuwenden.

6) Wandern der Gesellen. §. 10. Jedem inländischen Handwerksgehülfen bleibt es überlassen, ob und wie lange er zu seiner Ausbildung und Vervollkommnung in Unserm Herzogthum selbst, oder im Auslande reisen (wandern) will. Es ist jedoch das Wandern hinführo in keiner Beziehung als nothwendiges Erforderniß der Bürgeraufnahme und der Erlaubniß zum Handwerksbetrieb in Unserm Herzogthum zu betrachten.

6) Verlust der ertheilten Erlaubniß zum Handwerksbetriebe. §. 11. Die ertheilte Erlaubniß zum Handwerksbetriebe hört mit dem Austritte des Handwerkers resp. Gewerbebesitzers aus der Gemeinde, in welche er aufgenommen war, auf. Bei einem Ueberzug desselben aus einer Gemeinde in eine andere innerhalb Unseres Herzogthums ist er verbunden, um die Erlaubniß des Fortbetriebs des Handwerks sich aufs Neue zu melden, welche ihm jedoch nur nach Maasgabe der in dem §. 5. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen verweigert werden kann.

Ausserdem kann demjenigen Handwerker, welcher sich in der Ausübung seines Handwerks Betrug oder sonst polizeiwidrige Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, dessen Betreibung auf eine Zeitlang oder ganz durch Erkenntniß Unserer Landesregierung untersagt werden.

7) Strafe des nicht concessionirten Handlungsbetriebes. §. 12. Wer irgend ein Handwerk ohne dazu vorher den oben erwähnten §. 6. vorgeschriebenen Erlaubnißschein gelößt zu haben, zu betreiben sich beigehen läßt, der soll vorbehaltlich der nachträglichen Lößung des Concessionsscheins nach Ermessen die Zahlung des doppelten bis vierfachen Gewerbesteuer-Betrags des Jahrs, in welchem der nicht concessionirte Gewerbebetrieb statt gefunden hat, als Strafe leisten.

8) Vollziehungstermin. §. 13. Die bereits recipirten oder patentisirten Handwerksmeister, so wie alle im Besitz der gesetzlichen Erforderniße zum Treiben eines Handwerks sich befindende Gewerbe-Eigenthümer haben sich bis zum 1. October l. J. in das amtliche Register eintragen zu lassen, und einen Gewerbeschein zu empfangen, der auf Freipapier ausgefertigt wird. Die unterlassene Befolgung dieser Vorschrift zieht die im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Strafe nach sich.

V. Aufsehende u. leitende Behörden. §. 14. Die obere Aufsicht auf den Betrieb der Handwerker bleibt nach §. 5. Unseres Edicts vom 5. u. 6. Januar 1816 Unserer Landesregierung übertragen.

1) Landesregierung. 2) Aemter. §. 15. Den Aemtern steht die unmittelbare Aufsicht auf den Handwerksbetrieb in ihrem Bezirk nach Maasgabe des §. 15. der Amtsverwaltungs-Ordnung zu.

Insbesondere haben sie von nun an die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen oder Handwerkern und Handwerksgehülfen, so weit diese nicht nach Maasgabe der Verordnung über das Dienstverhältniß der Handwerker von den Ortsschultheisen vermittelt werden können, so wie über Klagen anderer Einwohner oder auswärtiger gegen Handwerksmeister in Beziehung auf den Gewerbebetrieb. Sie verhängen auf geschehene Anzeige und von Amtswegen die gegen nicht concessionirte Handwerker festgesetzte Strafe, nachdem selbige des Vergehens überwiesen sind, und wenn hiernach der Strafansatz ihre gesetzlich beschränkte Strafbefugniß nicht übersteigt.

3) Landoberschultheisen. §. 16. Unsere Landoberschultheisen sind zur Aufnahme und Protocollirung der Lehrcontracte, zur Aufsicht über die pünktliche Erfüllung dieser Contracte von Seiten der Handwerksmeister, zur Leitung der Prüfungen der unterrichteten Lehrlinge, endlich zur Ausfertigung der Zeugnisse über die bestandene Prüfung und die Fähigkeit der Lehrlinge, in den Stand der Handwerksgehülfen zu treten, beauftragt.

Sie haben dafür an Gebühren anzusprechen: a) für die Aufnahme und Protocollirung eines Lehrcontracts Einen Gulden; b) für die Abschrift dieses Protocolls von jedem Theile, welcher sie verlangt,

acht Kreuzer; c) Für die Ausfertigung eines Prüfungszeugnisses (Lehrbriefs), einschließlich der vorhergehenden Ausfertigung des Auftrags an den Ortsschultheisen und die Prüfungsgeschwornen, Einen Gulden dreißig Kreuzer.

Von armen Lehrlingen kann keine dieser Gebühren gefordert werden.

d) Geschworne. §. 17. Zur Prüfung der in den Stand der Handwerksgehülfen tretenden Lehrlinge, so wie zu Gutachten in Streitigkeitsfällen über eigentliche Handwerksgegenstände, sollen von Unsern Aemtern unter den geschicktesten und unbescholtensten Meistern der verschiedenen Handwerke, wo es thunlich ist, fünf bis sechs als Geschworne ernennt und besonders verpflichtet werden, aus deren Zahl in jedem einzelnen Falle von dem Landoberschultheisen diejenigen gewählt werden, welche die Prüfungen in Gegenwart der Ortsschultheisen vornehmen, und ihr Gutachten schriftlich an den Landoberschultheisen erstatten.

Der, welcher die Prüfung vornimmt, erhält für solche, einschließlich des Gutachtens, die Gebühr von Einem Gulden dreißig Kreuzern. Dem Schultheisen ist eine Gebühr von fünf und vierzig Kreuzern zu entrichten.

Zu Zahlung dieser Gebühren sind ebenwohl arme Lehrlinge nicht verbunden.

Vollziehung. §. 18. Die Vollziehung dieses Edicts ist Unserer Landesregierung, nach desselben vorgängiger Bekanntmachung durch das Verordnungsblatt, übertragen.

Gegeben Biebrich, den 15. Mai 1819.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Die Dienstverhältnisse des Gesindes und der Handwerksgehülfen betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau rc. rc.

In Erwägung, daß über die Verhältnisse zwischen Dienstherrschaften und Dienstgesinde bisher in Unserem Herzogthum nicht gleichmäßige und umfassende gesetzliche Vorschriften bestanden haben; ferner

in Erwägung, daß die bereits früher erlassenen Verordnungen über Handhabung der öffentlichen Sicherheit, so wie das verkündete Edict über den freien Betrieb der Handwerke eine genauere polizeiliche Aufsicht auf das Dienstgesinde sowohl, als auf die Klasse der Handwerksgehülfen erheischen;

haben nach Anhörung Unseres Staatsraths, und mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, und verordnen, wie nachfolgt:

I. Aufhebung der bisher bestandenen Verordnungen und Observanzen. §. 1. Vom 1. Juli dieses Jahrs an sollen alle in den einzelnen Theilen Unseres Herzogthums etwa bestehende Verordnungen, Vorschriften oder Observanzen über das Verhältniß der Dienstherrschaften zu dem Dienstgesinde, so wie der Handwerksmeister zu ihren Gesellen aufgehoben seyn, und nur allein die hier nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung gebracht werden.

II. Begriff des Dienstvertrags. §. 2. Der Dienstvertrag, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften und des Gesindes, so wie der Handwerksmeister und Handwerksgehülfen (Gesellen) bestimmt werden, besteht in freier Uebereinkunft zu Leistung erlaubter häuslicher, wirthschaftlicher oder Gewerbearbeiten von der einen, und zu einer bestimmten Belohnung solcher Dienste von der andern Seite, auf einen bestimmten Zeitraum. Es bleibt sonach beiden Theilen freigestellt, die Bedingungen des abzuschließenden Dienstvertrags nach Gutfinden unter sich zu verabreden, nach welcher besondern Uebereinkunft die Rechtsverhältnisse beider Theile zunächst zu beurtheilen sind; in allen Fällen

aber, wo solche besondere Bedingungen nicht verabredet worden sind, treten die hier nachfolgenden Bestimmungen über das gegenseitige Rechtsverhältniß ein.

III. Persönliche Erfordernisse zu Eingehung des Dienstvertrags.
1) der Dienstherrschaft.

§. 3. Das Recht, Gesinde und Handwerksgehülfen anzunehmen, steht in der Regel dem Familienvorstand zu, doch wird vermuthet, daß die Wahl und Annahme weiblichen Gesindes der Hausfrau überlassen sey, ohne daß es dazu der ausdrücklich erklärten Einwilligung des Mannes bedürfe. Ihm bleibt das Recht vorbehalten, vor Bezahlung des Miethgeldes die Annahme eines weiblichen Dienstboten zu verweigern.

2) des Gesindes.

§. 4. Die Verbindlichkeit zu Leistung erlaubter häuslicher, wirthschaftlicher oder Gewerbearbeiten, welche der Dienstvertrag nach §. 2. hier oben umfaßt, kann nur derjenige übernehmen, welcher über seine Person verfügen kann.

Minderjährige bedürfen sonach der Erlaubniß ihrer Eltern oder Vormünder, verheirathete Frauen der Einwilligung ihrer Ehemänner. Die ausdrückliche Ertheilung dieser Erlaubniß oder Einwilligung ist jedoch nur bei Eingehung des ersten Dienstvertrags erforderlich, und wird bei folgenden Dienstverträgen derselben Person als fortbestehend vorausgesetzt, so lange nicht von den Eltern oder Vormündern oder Ehemännern Einwand vorgebracht wird. Handwerksgehülfen, welche einen Dienstvertrag abschließen wollen, bedürfen, wenn sie Ausländer sind, lediglich eines legalen Passes oder Wanderbuchs, wenn sie aber Eingeborne des Herzogthums sind, außer der vorschriftsmäßigen Sicherheitskarte, eines Lehrbriefs des betreffenden Landoberschultheisen, nach Maasgabe des §. 8. Unseres Edicts über den Betrieb der Handwerke.

IV. Gültigkeit des Dienstvertrags.
1) durch Verabreichung des Miethgeldes.

§. 5. Die Gültigkeit eines verabredeten oder schriftlich ausgefertigten Dienstvertrags zwischen Dienstherrschaften und Gesinde zu häuslichen oder wirthschaftlichen Arbeiten beginnt mit der Verabreichung und Annahme eines Miethgeldes, dessen Betrag auf freier Uebereinkunft beruhet. Bei Handwerksgehülfen genügt die erweisliche wechselseitige Einwilligung, wenn ein Miethgeld auch nicht verabreicht worden ist. Die Dienstherrschaft oder der Handwerksmeister ist, wenn darüber nichts anders ausdrücklich verabredet worden, zum Abzug des Miethgelds von dem bedungenen Lohn nicht befugt.

Das Gesinde oder die Handwerksgehülfen sind jedoch nur bei der Abschließung des ersten Miethvertrags mit einer und derselben Herrschaft oder Handwerksmeister, sonach nicht bei ausdrücklicher oder stillschweigender Fortsetzung des Miethvertrags, zu Anforderung eines Miethgeldes berechtigt.

2) durch Beibringung des Zeugnisses.

§. 6. Der Dienstherr oder Handwerksmeister ist verbunden, bei dem Abschluß des Dienstcontracts von dem Dienstboten oder Handwerksgehülfen die Beibringung eines Zeugnisses des Ortsschultheisen der Gemeinde, aus welcher der Dienstbote oder Handwerksgehülfe gebürtig ist, oder, wenn er bereits in Diensten gestanden hat, das von der vorigen Dienstherrschaft in das Dienstbuch eingetragene und von den betreffenden Ortsschultheisen beglaubigte Zeugniß zu verlangen. Der Dienstherr oder Handwerksmeister, welcher diese Vorschrift nicht beobachtet, wird nach den Umständen mit einer Polizeistrafe von einem oder drei Gulden belegt. Außerdem bleibt derselbe dem vorigen Dienstherrn für den Schaden, welcher diesem durch etwaigen unbefugten Dienstaustritt verursacht worden ist, verantwortlich.

Ein Zeugniß über das Betragen des Gesindes oder der Handwerksgehülfen während dem Zeitraum, welcher zwischen der Ausstellung des ersten Zeugnisses und dem wirklichen Austritt aus dem Dienst liegt, ist der vorige Dienstherr ebenwohl in das Dienstbuch einzutragen verpflichtet, und der neue Dienstherr zu fordern berechtigt.

3) durch Aufkündigung des vorigen Dienstes.

§. 7. Kein Dienstvertrag kann vom Gesinde oder Handwerksgehülfen vor dem Eintritt ihrer vertragsmäßigen oder gesetzlichen Aufkündigungszeit im vorigen Dienst und vor wirklich erfolgter Aufkündigung desselben mit einer andern Dienstherrschaft gültig abgeschlossen werden, es seye dann, daß dessen Austritt ohne Aufkündigung nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gesetzlich zuläßig ist. Die Dienstherrschaft ist alsdann zu Ausstellung des Zeugnisses über das Verhalten des Gesindes während des Dienstes, und über erfolgte gesetzliche oder vertragsmäßige Aufkündigung nach §. 21. dieses Edicts verbunden.

4) Gültigkeit mehrerer gleichzeitig abgeschlossener Dienstverträge.

§. 8. Gesinde oder Handwerksgehülfen, welche sich bei mehreren Dienstherrschaften zugleich vermiethen, sollen angehalten werden, bei demjenigen in den Dienst zu treten, mit welchem der Dienstvertrag früher abgeschlossen worden ist, insofern derselbe den Miethvertrag halten will, die übrigen Dienstherrn aber schadlos zu halten. Ist hierbei eine gewinnsüchtige oder andere böse Absicht zu erweisen, so tritt die ordentliche Strafe des Betrugs, sonst aber eine polizeiliche Gefängnißstrafe von 2 bis 8 Tagen ein.

V. Entbindung von dem Dienstvertrag vor dem Antritt des Dienstes.

§. 9. Die einseitige Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethgeldes entbindet keinen der beiden Theile von dem Dienstvertrag, es ist vielmehr außerdem der aufkündigende Theil zur vollständigen Schadloshaltung verbunden.

Nur aus folgenden Gründen kann schon vor dem Antritt des Dienstvertrags von demselben abgegangen werden, und zwar

A. Von der Dienstherrschaft.

1) wenn sich gegen das Gesinde Ursachen erst später entdecken, welche die Dienstherrschaft nach §. 14. dieser Gesindeordnung berechtigen würden, das Gesinde im Laufe der Dienstzeit zu entlassen;
2) wenn die Dienstherrschaft plötzlich durch Vermögenszerrüttung sich außer Stande finden sollte, Gesinde zu halten;
3) wenn das Gesinde mehrere Miethverträge abgeschlossen hat, und der Dienstherr, mit welchem der erste Miethvertrag abgeschlossen war, diesen deßwegen nicht zu halten gesonnen ist;
4) wenn Krankheit des Gesindes dasselbe den Dienst anzutreten verhindert, so daß es voraussichtlich denselben nicht vollständig werde versehen können;
5) wenn das Gesinde den Dienst anzutreten zuerst sich geweigert hat;
6) wenn durch das nach §. 6. auszustellende zweite Zeugniß dargethan wird, daß die Aufführung des Gesindes in dem Zwischenraum von der Ausstellung des ersten Zeugnisses bis zum Austritt aus dem Dienste dem ersten Zeugnisse nicht entsprochen hat.

Nur in dem ersten, dritten, fünften und sechsten Fall kann das Miethgeld zurück verlangt werden.

B. Von dem Gesinde.

1) Wenn dem Gesinde erst nach Abschließung des Dienstvertrags Handlungen der Dienstherrschaft bekannt werden, wodurch das Gesinde nach §. 17. und 18. dieser Gesindeordnung berechtigt seyn würde, im Laufe des Dienstvertrags den Dienst zu verlassen;
2) wenn Krankheit des Gesindes eintritt, und die Antretung des Dienstes unmöglich macht;
3) wenn das Gesinde vor dem Antritt des Dienstes Gelegenheit zur Verheirathung oder häuslichen Niederlassung erhält, wobei jedoch die Verbindlichkeit der Schadloshaltung eintritt;
4) wenn die Dienstherrschaft in solchen Vermögensverfall geräth, daß sie erweislich die durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann.

Nur im dritten Falle ist das Gesinde zur Zurückgabe des Miethgeldes verbunden.

Von selbst versteht es sich, daß wechselseitige freie Uebereinkunft über alle diese Punkte abändernd bestimmen kann.

VI. Eintritt in den Dienst.

§. 10. Alle bereits bestehende Polizeivorschriften über die Aufnahme und Beherbergung Fremder bleiben auch bei dem Gesinde und den Handwerksgesellen anwendbar.

Die Dienstherrschaft oder die Handwerksmeister sind daher verbunden, von der Aufnahme eines Dienstboten oder Handwerksgehülfen, welcher nicht aus dem Wohnorte der Dienstherrschaft gebürtig ist, dem Ortsschultheisen die Anzeige zu machen, und bei inländischen Dienstboten oder Handwerksgehülfen die Sicherheitskarten oder das Dienstbuch, bei ausländischen aber den Paß oder das Wanderbuch sich vorlegen zu lassen.

Auf Uebertretungen dieser Vorschrift bleibt die gesetzliche Strafe von 5 bis 15 Rthlr. bestehen.

VII. Dauer des Dienstes.

§. 11. Die Dauer des Dienstvertrags wird, insofern darüber nicht besondere Uebereinkunft eintritt, bei Gesinde, welches ausschließend zu häuslichen Diensten gemiethet ist, auf ein Vierteljahr, bei demjenigen, welches zu landwirthschaftlichen Diensten angenommen worden, auf ein ganzes Jahr bestimmt erachtet.

Der Anfang und das Ende der Miethzeit wird im ersten Fall auf Weihnachten, Ostern, Johannistag und Michaelistag, im letztern Fall auf Weihnachten angenommen.

Die Aufkündigung findet in jedem der genannten Fälle sechs Wochen vor dem Ablauf der Dienstzeit statt.

Bei Handwerksgehülfen bleibt es jedoch in Rücksicht der Dauer des Miethvertrags, sowie der Aufkündigungszeit, bei den bisherigen Observanzen, wo besondere Verabredung nicht eingetreten ist.

VIII. Pflichten der Dienstherrschaft.

§. 12. Die Dienstherrschaft ist gegen das Gesinde verpflichtet:

1) zur Verabreichung des bedungenen Lohns in dem im Dienstvertrag etwa bestimmten Zeitpunkte, oder wenn darüber nicht übereingekommen ist, bei Verträgen, deren Dauer kürzer als ein Monat ist, nach dem Zeitraum der geleisteten Dienste, bei Verträgen, welche auf länger als einen Monat abgeschlossen sind, monatlich, wobei jedoch die Dienstherrschaft befugt seyn soll, während der Dauer des Dienstes zu jederzeit, ein Viertheil des bereits verdienten Lohns für Ersatz etwaigen Schadens einzubehalten.

Geschenke können, wenn es nicht ausdrücklich ausbedungen worden, nicht aufgerechnet werden.

2) Zur Beköstigung in hinreichender Menge und Güte nach dem Maasstab der besondern häuslichen Verhältnisse, insofern nicht statt derselben Kostgeld oder höherer Lohn vertragsmäßig ist;

3) zur unentgeldlichen Krankenpflege, insofern das Gesinde ohne sein Verschulden im Dienst von einer Krankheit befallen worden ist, jedoch nur auf den Zeitraum von 6 Wochen oder bis zum Ende der Dienstzeit, insofern dasselbe vor dem Ablauf von sechs Wochen eintritt;

4) zur Gestattung des Besuches des öffentlichen Gottesdienstes, wenn nicht dringende häusliche, oder Feldarbeiten zuweilen eine Ausnahme machen, mit dem Beifügen, daß der Dienstherr auch selbst berechtigt ist, das Gesinde hierzu anzuhalten.

IX. Pflichten des Gesindes.

§. 13. Das Gesinde ist gegen die Dienstherrschaft verpflichtet:

1) zur Treue und pünktlichen Verrichtung der ihm zugewiesenen gesetzlich erlaubten Arbeiten, und zwar in eigener Person, mit dem Bemerken, daß das Gesinde, welches zu bestimmten häuslichen oder wirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen gemiethet ist, dennoch auf Verlangen der Dienstherrschaft, auch andern dergleichen Arbeiten und Verrichtungen nach seinen Kräften sich zu unterziehen hat;

2) zum Gehorsam und strenger Beobachtung der häuslichen Ordnung und Einrichtung;

3) zum Ersatz des Schadens, welcher durch bedeutende oder wiederholte Fahrlässigkeit von dem Gesinde angerichtet, oder durch seine Schuld nicht verhütet worden ist.

X. Auflösung des Dienstvertrags 1) von Seiten der Dienstherrschaft a) ohne Aufkündigung.

§. 14. Die Dienstherrschaft ist zur Entlassung des Gesindes, ohne vorher gegangene Aufkündigung, befugt:

1) wenn es sich Untreue gegen die Dienstherrschaft oder überhaupt ein Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, welches sich zur peinlichen Untersuchung und Bestrafung eignet, namentlich gehören dahin unter andern Diebstahl in und ausser dem Hause, absichtliche Veruntreuung, absichtliches Verderben, Verkauf oder Verpfändung von Gegenständen, welche ihm von der Dienstherrschaft anvertraut worden sind, Verbringung von Lebensmitteln, das Borgen von Geld oder Waare auf den Namen der Dienstherrschaft ohne deren Vorwissen und Willen, Verführung des Nebengesindes oder anderer Hausgenossen zur Untreue, oder andern unsittlichen Handlungen, wissentliche Verschweigung der ihm zur Kenntniß gekommenen Untreue des Nebengesindes, später entdeckte Fälschungen in Hinsicht des zur Erwirkung der Abschließung des Dienstvertrags producirten Zeugnisses u. s. w.

2) Wenn das Gesinde die ihm zugewiesenen gesetzlich erlaubten Arbeiten in eigener Person nicht verrichten will, oder kann, namentlich wenn es sich dieser Verrichtung nach mehrmaliger Ermahnung beharrlich weigert, wenn ihm diejenigen Fertigkeiten, welche es bei Vermiethung auf Befragen zu besitzen, ausdrücklich angegeben hat, fehlen, wenn es durch verborgene körperliche Gebrechen, welche es bei der Vermiethung verschwiegen, oder durch ansteckende Krankheit, ferner durch einen körperlichen Zustand, welchen es durch Ausschweifungen oder andere eigene Schuld sich zugezogen hat, an Verrichtung der übernommenen Arbeiten gehindert wird u. s. w.

3) Wenn das Gesinde die der Dienstherrschaft schuldige Achtung aus den Augen setzt, oder die häusliche Einrichtung und Ordnung absichtlich stört, wohin namentlich gehören: Beleidigungen der Dienstherrschaft oder anderer ihm vorgesetzten Hausbedienten durch Thätlichkeit oder Schimpfen, Entfernung aus dem Hause auf längere Zeit oder bei Nacht ohne Vorwissen oder Erlaubniß der Dienstherrschaft, nach mehrmaliger fruchtloser Warnung, von der Dienstherrschaft mehrmals gerügter Hang zum Spiel, Trunk oder andern ähnlichen Ausschweifungen, nach vorhergegangener Warnung, wiederholte Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, Handlungen gegen wiederholte ausdrückliche Verbote u. s. w.

b. nach vorhergegangener Aufkündigung.

§. 15. Wenn die Dienstherrschaft das Gesinde nicht länger als bis zu dem Ende der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dienstzeit beibehalten will, so muß die Aufkündigung in dem oben §. 11. bestimmten Zeitpunkt, also sechs Wochen vor dem Ablaufe der Dienstzeit erfolgen. Geschieht diese Aufkündigung nicht, so wird der Dienstvertrag als stillschweigend unter den vorigen Bedingungen, und auf den §. 11. gesetzlich bestimmten Zeitraum fortbestehend betrachtet.

§. 16. Eine einseitige Auflösung des Dienstvertrags, jedoch mit wenigstens vier wöchentlicher Aufkündigung, kann von Seiten der Dienstherrschaft erfolgen:

1) wenn diese in solchen Vermögensverfall geräth, daß sie die übernommenen Verbindlichkeiten nicht ferner zu erfüllen im Stande ist;
2) wenn sie ihren Wohnort verläßt, und das Gesinde nicht mit sich nehmen will;
3) bei erfolgendem Tod der Dienstherrschaft, wo alsdann den Erben die vierwöchentliche Aufkündigung frei gestellt bleibt, wenn sie das Gesinde nicht länger beibehalten wollen.

In diesen drei Fällen kann das Gesinde, wenn dessen Austritt aus dem Dienst, den Umständen

nach, noch vor Ablauf von vier Wochen statt finden mußte, nicht nur den vertragsmäßigen Dienstlohn, sondern auch einen billigmäßigen Ersatz der nicht genossenen Kost für diesen Zeitraum verlangen.

2) Von Seiten des Gesindes a. ohne Aufkündigung.

§. 17. Gleichergestalt ist das Gesinde zum Austritt aus dem Dienst ohne Aufkündigung berechtigt:

1) wenn der bedungene Lohn, oder die schuldige Beköstigung von der Dienstherrschaft in den verabredeten oder gesetzlichen Terminen, auf mehrmalige Anforderung des Gesindes und eingetretene einmalige Mahnung des Ortsschultheisen oder Beamten, auf Anrufen des Gesindes nicht verabreicht wird;

2) wenn das Gesinde von der Dienstherrschaft gröblich mißhandelt oder öffentlich beschimpft worden ist;

3) wenn die Dienstherrschaft das Gesinde zu unsittlichen oder verbotenen Handlungen hat verleiten wollen, in beiden letzteren Fällen jedoch nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Ortsschultheissen oder dem Beamten und nach dessen Zustimmung.

b. mit Aufkündigung.

§. 18. Wenn das Gesinde nicht Willens ist, den Dienstvertrag nach dessen vertragsmäßigem oder gesetzlichem Ablauf fortzusetzen, so ist es ebenwohl verbunden, in den oben §. 12. festgesetzten Zeitpunkten aufzukündigen, widrigenfalls der Dienstvertrag für fortbestehend angesehen wird.

§. 19. Im Laufe des Dienstvertrags kann das Gesinde, jedoch wenigstens mit vierwöchentlicher Aufkündigung, die Auflösung des Vertrags fordern:

1) wenn die Dienstherrschaft in solchen Vermögensverfall geräth, daß sie die übernommenen Verbindlichkeiten nicht mehr zu erfüllen im Stande ist;

2) wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnort verläßt, und das Gesinde ihr nicht folgen will;

3) wenn das Gesinde Gelegenheit zur Heirath oder häuslichen Niederlassung erhält, welche es bei Ausdaurung der Miethzeit versäumen würde;

4) wenn nach dem Tode der Dienstherrschaft das Gesinde nicht im Dienste der Erben bleiben will.

3) Ausgleichung bei der Auflösung des Dienstvertrags.

§. 20. Bei jeder Auflösung des Dienstvertrags, sie mag im Laufe desselben oder bei dessen Beendigung von Seiten der Dienstherrschaft, oder des Gesindes statt gefunden haben, ist, wenn darüber nichts besonders vertragen worden, die Dienstherrschaft verbunden, den bedungenen Lohn soweit auszuzahlen, als die Dienste geleistet worden sind, vorbehaltlich der verhältnißmäßigen Einbehaltung für etwaige Entschädigung, bis darüber Verabredung eingetreten, oder richterlich erkannt worden ist.

Auf solche Entschädigung kann die Dienstherrschaft aus dem Dienstvertrag Anspruch machen, in den oben §. 14. bezeichneten Fällen, ausserdem nach den Vorschriften des gemeinen Rechts.

4) Ausstellung des Zeugnisses und Entlassungsscheins.

§. 21. Die Dienstherrschaft ist verbunden, dem Gesinde in dem Zeitpunkt der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Aufkündigungszeit, und nach erfolgter Aufkündigung von einer oder der andern Seite ein Zeugniß über die Dauer des Dienstes, und sein Wohlverhalten, insofern es dasselbe verdient, zu ertheilen, und in das Dienstbuch einzuschreiben.

Wird dieses Zeugniß ohne gegründete Ursache verweigert, so hat der Ortsschultheis, nachdem er vorher von der Unerheblichkeit der Weigerung sich überzeugt hat, dieses Zeugniß zu ertheilen, und darin diesen Umstand ausdrücklich zu erwähnen.

Bei dem wirklichen Austritt aus dem Dienste kann das Gesinde die Beifügung eines Entlassungsscheins verlangen.

Derjenige Dienstherr, welcher seinem Gesinde gegen erweislich besseres Wissen ein Zeugniß über

den Besitz einer Eigenschaft ausstellt, welche der entlassene Dienstbote nicht, oder wenn er eine der bescheinigten entgegenstehende besitzt, verfällt in eine Polizeistrafe von 3 bis 15 fl., vorbehaltlich der privatrechtlichen Entschädigung.

XI. Dienst- und Lohnbuch und Dienstregister.

§. 22. Ueber das Gesinde und die Gehülfen aller Gewerbetreibenden (wohin namentlich auch Handlungsdiener gehören), insofern sie gebrödet sind, soll in jeder Gemeinde der Ortsschultheis ein Dienstregister nach der von Unserer Landesregierung besonders vorzuschreibenden Form führen, worin der Name und die Heimath des Gesindes, so wie der Name der Dienstherrschaft und andere im Einzelnen sachdienliche Bemerkungen eingetragen werden. Zu dem Ende ist jede Dienstherrschaft in der betreffenden Ortsgemeinde verbunden, dem Schultheisen von der Annahme von Dienstboten oder Handwerksgehülfen längstens binnen drei Tagen von dem Eintritt in den Dienst angerechnet, die Anzeige zu machen und von demselben gegen Entrichtung der Stempelgebühr mit 20 kr., deren Betrag sie dem Dienstboten oder Handwerksgehülfen von dem Dienstlohn abzuziehen befugt ist, das Dienst- und Lohnbuch zu empfangen.

Dasselbe hat jedoch der Schultheis nur nach vorgängiger genauer Untersuchung des Passes, Wanderbuchs oder Sicherheitskarte, da wo dieselben gesetzlich erforderlich sind, zu ertheilen, und dagegen die genannten Legitimations-Urkunden in seiner Registratur niederzulegen. Besitzt das eintretende Gesinde, bereits ein von einer inländischen dazu befugten Behörde ausgestelltes Dienst- und Lohnbuch, so genügt die Beisetzung der Bemerkung, bei welcher Dienstherrschaft das Gesinde eingetreten sey. Gesinde, welches in seiner Heimath in Dienst tritt, erhält das Dienst- und Lohnbuch mit eingeschriebenem einfachen Erlaubnißschein des Schultheisen, nachdem derselbe sich überzeugt hat, daß die persönlichen Erfordernisse zu Eingehung des Dienstcontracts nach §. 3 u. 4. dieses Edicts vorhanden sind. Jede Dienstherrschaft, resp. jeder Gewerbetreibende hat darauf zu sehen, daß das von ihnen gemiethete Gesinde oder Gewerbegehülfen mit dem verordneten Dienst- und Lohnbuch versehen seyen, so wie das Gesinde oder die Gewerbegehülfen dessen Ablieferung zu verlangen haben.

Demjenigen Theile, welcher sich hierin eine Unterlassung zu Schulden kommen läßt, soll irgend ein Klagrecht aus diesem Edict nicht zustehen.

Diese Bestimmungen sind ebenwohl auf alles Gesinde und alle Gewerbegehülfen der oben beschriebenen Art anwendbar, welche sich, vermöge frühern Dienstvertrags am 1. Juli dieses Jahrs bereits im Dienst befinden.

Sie sollen längstens bis zum 4. Juli dieses Jahrs im Besitz eines Dienst- und Lohnbuchs seyn, widrigenfalls ebenwohl demjenigen Theil, welchem die Unterlassung beizumessen ist, kein Klagrecht aus gegenwärtigem Edict erwächst.

In das Dienst- und Lohnbuch sind die Zeugnisse, so wie die Bemerkung des jedesmal empfangenen Lohns von der Dienstherrschaft auf die dazu bestimmten Blätter einzuschreiben. Ist dazu Raum nicht mehr vorhanden, so muß ein neues Dienst- und Lohnbuch gelöst werden.

Jedem Dienst- und Lohnbuch soll ein Auszug gegenwärtigen Edicts beigedruckt werden.

XII. Vollziehungstermin.

§. 23. Diese Verordnung findet ihre volle Anwendung bei dem Gesinde und den Gewerbegehülfen, welche auf Johannistag dieses Jahrs neu in Dienst treten.

Diejenigen Dienstboten und Gewerbegehülfen, welche sich bereits um Weihnachten des vorigen Jahrs oder Fastnacht dieses Jahrs auf ein ganzes Jahr oder auf einen über Johannistag reichenden Zeitraum vermiethet haben, sollen, gleich wie die Dienstherrschaften verbunden seyn, die vertragsmäßige Dienstzeit

auszuhalten, insofern nicht die oben §. 14—19. genannten Gründe einer frühern Aufhebung des Dienstvertrags dazu dem einen oder andern Theil die Befugniß geben.

XIII. Vollziehungsbehörden 1) Ortsschultheisen. §. 24. Zur Aufnahme schriftlicher Dienstverträge, wenn sie besonders verlangt wird, zur Führung der Dienstregister, zu Ausstellung der hier oben vorgeschriebenen Bescheinigungen und Zeugnisse, zu Abgabe der Dienst- und Lohnbücher, zur gütlichen Beilegung oder in deren Entstehung zur Entscheidung der zwischen Dienstherrschaften und Gesinde über Gegenstände des Dienstvertrags entstehenden Streitigkeiten, insoweit nicht die Dienstherrschaft, wenn sie von dem Gesinde belangt wird, nach bestehenden Gesetzen oder bisheriger Observanz auch in Beziehung auf den Dienstcontract den befreiten Gerichtsstand hat, und zur unmittelbaren polizeilichen Aufsicht auf das Gesinde, namentlich auch die Handwerksgehülfen, nach Maasgabe der bereits bestehenden Vorschriften, sind allenthalben die Ortsschultheisen verpflichtet. An sie haben also die Dienstherrschaften sowohl, als das Gesinde, in solchen Fällen unmittelbar sich zu wenden.

2) Aemter. §. 25. Wenn bei Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde eine gütliche Vereinigung durch den Ortsschultheisen nicht zu Stande kommt, oder die Betheiligten bei dessen Entscheidung sich nicht beruhigen wollen, so steht einem jeden Theil frei, sich an das betreffende Amt zu wenden, welches alle auf den Dienstvertrag sich beziehende Gegenstände höchst summarisch zu behandeln und nach vorgenommener Untersuchung zu entscheiden hat.

Klagen des Gesindes gegen Dienstherrschaften, welchen nach bestehenden Gesetzen oder bisheriger Observanz ein befreiter Gerichtsstand zusteht, sind unmittelbar bei den Aemtern vorzubringen, und von denselben zu entscheiden.

3) Landesregierung. §. 26. An Unsere Landesregierung gelangen etwaige Beschwerden von Dienstherrschaften und Gesinde oder Gewerbegehülfen gegen amtliche Entscheidungen, in sofern der Gegenstand nicht rein privatrechtlich ist, in welchem Falle die gewöhnliche Justizstelle eintritt.

Ersterer ist im Allgemeinen die Aufsicht auf pünktliche Vollstreckung dieser Verordnung übertragen.

Verkündung. §. 27. Gegenwärtiges Edict soll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Gegeben Biebrich, den 15. Mai 1819.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Die Errichtung einer Hagel-Assecuranz-Gesellschaft betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben erwogen, daß der vorzüglichste Nahrungszweig Unserer Unterthanen in den Erzeugnissen des meistens in kleinen Gutsbesitz vertheilten Grundeigenthums besteht; daß die Sicherung der Erndten gegen zufällige Ereignisse auf den Fleiß und den Wohlstand der Gutsbesitzer gleich wohlthätig wirkt; daß Beschädigungen, welche in einer Reihe von Jahren gewöhnlich alle treffen, weniger drückend für die einzelnen sind, wenn sie jährlich unter dieselben vertheilt werden, als wenn manche Jahre ganz ohne Schaden vorüber gehen, dann aber Jahre folgen, in welchen sie die Erzeugnisse, auf welche sie den Lebensunterhalt berechnet haben, durch Zufälle ganz oder größten Theils verlieren; daß bei einer jährlichen Vertheilung solcher Beschädigungen einzelner unter alle, in gleichem Verhältnisse stehende, die Beiträge derselben nicht sowohl als ein Opfer angesehen werden können, welches der in dem Augenblick Unbeschädigte dem Beschädigten giebt, als vielmehr nur als ein von seinen Grunderzeugnissen zurückgelegtes Capital, das er im eintretenden Falle eigner Beschädigung, der nach dem Laufe der Natur nicht ausbleibt,

im vollen Betrag zurück empfängt; daß der einzelne, welcher in eine Assecuranz gegen ihm schädliche Naturereignisse eintritt, sich den voraussichtlich ihn selbst betreffenden schweren Schaden nur auf mehrere Jahre vertheilt, um ihn für sich selbst weniger drückend zu machen; daß durch Sicherung seiner Erndte gegen unglückliche Zufälle der Grundeigenthümer seinen Credit erhöht; daß zu dergleichen dem Gutsbesitzer nachtheiligen Naturereignissen ganz vorzüglich der oft die ganze Erndte zerstörende Hagelschlag gehört, und daß Assecuranzen gegen zufällige Beschädigungen am besten gedeihen und zum Zwecke führen, wenn dem einzelnen Betheiligten in allen den Punkten freier Entschluß gelassen wird, welche das gleiche Verhältniß gegen die Gesammtheit, und die Erreichung des Endzwecks nicht stören. — Wir haben hiernach auf den Antrag Unserer Landesregierung beschlossen, für den Umfang Unseres Herzogthums eine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft unter den nachfolgenden Bestimmungen zu eröffnen:

§. 1. Alle Gutsbesitzer innerhalb der Grenzen Unseres Herzogthums können wegen der auf ihren Grundstücken zu erzielenden Producte in die Hagel-Assecuranz-Gesellschaft eintreten; der Gutsbesitz mag sich auf Eigenthum, Pachtung, Nutznießung oder auf ein anderes Recht gründen, welches ihm den rauhen Ertrag der Erndte gewährt. Zehntbesitzer bleiben jedoch wegen der Schwierigkeit der Schadensberechnung davon ausgeschlossen.

Der Beitritt in die Gesellschaft steht in eines jeden Gutsbesitzers freier Willkühr. Sie ist nur eine Privatgesellschaft, die unter besonderem obrigkeitlichem Schutz und Aufsicht steht, und wo sich der Einzelne durch seinen freiwilligen Beitritt allen hier nachfolgenden Bestimmungen unterwirft.

Der in dem Edicte vom 10. u. 14. Februar 1809 erwähnte Erlaß an den Grundsteuern des betreffenden Jahrs für die durch Unglücksfälle Beschädigten bleibt hiernach einem jeden Mitgliede der Assecuranzgesellschaft unverändert vorbehalten.

§. 2. Es können nachfolgende, als die vorzüglichsten Erzeugnisse des Feldbaus in Unserm Herzogthum, welche einer Beschädigung durch Hagelschlag ausgesetzt sind, versichert werden, namentlich: Waizen, Korn, Spelz, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Feld- oder Pferdebohnen, Oelsamen oder Reps, Heidekorn, Flachs, Hanf, Hirse, Mohn und Weintrauben.

Dahingegen bleiben alle andere Producte, welche theils auf den Wohlstand der Familien weniger Einfluß haben, theils dem Schaden durch Hagelschlag weniger ausgesetzt sind, namentlich: Kohl, Rüben, Kartoffeln, Gartenfrüchte, Obst und dergleichen, so wie die nicht zur Weinbereitung in größeren Weingärten oder Weinbergen erzielten Trauben, welche an den Häusern und Gartenspalieren gezogen werden, von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 3. Nur derjenige Schaden wird versichert, welchen der Gutsbesitzer an den Producten, so lange sie noch auf dem Felde sind, durch Hagelschlag erleidet. In so weit also der Ertrag der Grundstücke durch Frost, Sturm, Wasserfluth und andere ähnliche Naturereignisse schon vor dem erfolgten Hagelschlag gemindert oder zerstört war, in so weit wird von der Assecuranz eine Entschädigung nicht gegeben. Auch derjenige Hagelschaden wird nicht vergütet, welcher so unbedeutend ist, daß das betroffene Mitglied der Assecuranzgesellschaft nicht einmal den zwölften Theil der Erndte seines assecurirten Products dadurch verloren hat.

§. 4. Diejenigen Gutsbesitzer, welche der Gesellschaft beitreten wollen, können alljährlich zwischen dem 1. November und 31. December bei dem Schultheisen des Orts, in dessen Gemarkung sie ihre Erndte gegen Hagel assecuriren wollen, die Anzeige davon machen, indem alsdann bei jedem Schultheisen das Specialcataster nach dem unter Nr. 1. beiliegenden Formular offen liegen soll; das eintretende Mitglied hat freien Willen, ob es nur einige oder alle Arten von den oben §. 2. ge-

nannten Producten, wenn es mehrere derselben zieht, assecuriren will; eben so ist auch die Bestimmung seines Assecuranzcapitals seiner Willkühr überlassen, jedoch muß dasselbe mit einer Summe von 25, 50, 75 oder 100 2c. fl. sich enden, es ist aber verbunden, für jedes Product, das versichert werden will, ein besonderes Assecuranzcapital anzugeben, welches von dem Ortsschultheisen in die betreffende Colonne des Specialcatasters eingetragen wird. Sämmtliche besondere Capitalien werden summirt, und deren Gesammtbetrag in die letzte Colonne eingeschrieben, und dann zeichnet das Mitglied eigenhändig seinen Namen in die dafür bestimmte Colonne des Catasters. Der Unterschriebene bleibt alsdann auf jeden Fall für das ganze nächste Jahr, und auch so lange für die folgenden Jahre Mitglied, bis er zwischen dem 1. November und 31. December bei dem Schultheisen seine Erklärung, austreten zu wollen, angezeigt, und seine Namensunterschrift in dem Specialcataster selbst mit Beisetzung seines Namenszeichens wieder durchsteichen hat.

Das so assecurirte, nach freiem Entschluß für das eine oder andere Product eingeschriebene Capital gilt für alle Erzeugnisse der bestimmten Art, welche das Mitglied überhaupt in dem ganzen Gemeindebezirk erzieht. Es ist also nicht gestattet, nur die Producte eines oder mehrerer besitzenden Aecker oder Weinberge zu assecuriren, und andere, auf welchen Erzeugnisse derselben Art gezogen werden, aus der Assecuranz wegzulassen.

Besitzt ein Mitglied Güter in mehreren Gemarkungen, und will es deren Producte versichern; so muß dasselbe in jedes Ortscataster sein Assecuranzcapital nach der eben bestimmten Art besonders eintragen lassen.

In der nämlichen Jahreszeit, wo der Ein- und Austritt gestattet ist, steht es den Mitgliedern auch frei, ihre Assecuranzcapitale zu erhöhen oder zu vermindern; die Schultheisen haben alsdann sämmtliche Assecuranzcapitalien der veränderten Mitglieder nach dem Schlusse des Formulars Nr. 1. ab- und dagegen nach deren neuen Bestimmung wieder zuzuschreiben.

Mit dem 31. December jeden Jahres haben sämmtliche Schultheisen die Assecuranzcataster zu schließen, die assecurirten Summen zusammen zu ziehen, und mit einer genauen Abschrift davon bis zum 15. Jänner des folgenden Jahres an das ihnen vorgesetzte Amt einzusenden. Dieses durchgeht sie, läßt etwaige Fehler oder Irrthümer verbessern, stellt aus den Summarien der Ortscataster ein Amtscataster auf, und sendet jene mit diesem bis zum 15. Februar an Unsere Landesregierung ein, welche sämmtliche Cataster festsetzt, daraus das Generalcataster bildet und die Specialcataster zurücksendet, damit die Abschrift in der Amtsregistratur, das Original aber bei dem Ortsschultheisen aufbewahrt werde.

§. 5. Die Erforschung und Vergütungsbestimmung des Schadens soll in der Art geschehen, daß Schätzer bestimmen, den wie vielten Theil das beschädigte Gesellschaftsmitglied von seiner zu erwarten gehabten Erndte jedes assecurirten Products durch den Hagel verloren hat, und daß ihm alsdann der eben so vielte Theil seines dafür bestimmten Assecuranzcapitals vergütet wird. Da die Güte des Weins und sein davon abhängender Werth oft in dem nämlichen Gemeindebezirk nach den Lagen und dem Boden der Weinberge äußerst verschieden, und die Schätzung des Werths verhagelten Weins unthunlich ist; so soll als durchgreifende Maasregel bei dem Wein das von dem Mitglied eingesetzte Assecuranzcapital nach dem Verhältniß seiner Steuercapitalien von den Weinbergen, die es in den verschiedenen Steuerclassen besitzt, vertheilt, die Abschätzung des Hagelschadens ebenfalls nach den Classen, worin die Weinberge liegen, vorgenommen, und der eben so vielte Theil, als der Hagelschlag in den Weinbergen jeder Classe beträgt, von dem auf diese Classen vertheilten Assecuranzcapital vergütet werden.

§. 6. Wenn ein Mitglied der Assecuranzgesellschaft einen Hagelschaden erlitten hat, für welchen es

Ersatz ansprechen zu können glaubt, so hat es bei Verlust seines Rechts auf den Schadensersatz binnen der ersten drei Tage nach dem Hagelwetter dem Ortsschultheißen und dieser unverzüglich dem vorgesetzten Amte davon die Anzeige zu machen, damit drei Schätzer bestellt werden. Davon ernennt einen der Beschädigte selbst, den andern ernennt im Namen der Assecuranzgesellschaft ein von dem Beamten zu bezeichnender Schultheiß einer der nächsten vom Hagelschlag nicht getroffenen Gemeinde, und den dritten ernennt der Beamte selbst unmittelbar. Mehrere Beschädigte in einer Gemarkung können über die Wahl eines gemeinschaftlichen Schätzers sich vereinbaren. Die Namens der Gesellschaft und von dem Beamten zu ernennenden zwei anderen Schätzer sind jeden Falls für die ganze Ortsgemarkung die nämlichen.

§. 7. Die Schätzer sollen redliche und sachverständige Feld- oder Weinbauer, nicht mit dem Beschädigten als Ascendenten, Descendenten, Geschwister, Geschwisterkinder oder Schwäger verwandt, sie dürfen durch den nämlichen Hagel nicht selbst beschädigt, und sollen, wo thunlich, in der Nähe wohnhaft seyn, damit sie die beschädigten Grundstücke, und die im Laufe des Jahres eingetretene Witterung und Naturereignisse schon voraus kennen. Wenn die von dem Beamten, oder Namens der Gesellschaft von einem Schultheißen ernannten Schätzer selbst Mitglieder der Assecuranzgesellschaft seyn sollten; so ist der Beschädigte vor der Verpflichtung noch berechtigt, zu verlangen, daß statt deren andere ernannt werden; sind dieselben aber dem Beschädigten vorher bekannt gemacht, und hiernächst schon verpflichtet worden, so finden Einreden gegen ihre Person nicht mehr statt.

§. 8. Die eidliche Verpflichtung der Schätzer geschieht bei demjenigen Amte, in welchem der verhagelte Gemeindebezirk liegt, nach Verlangen der Beschädigten in ihrer persönlichen Gegenwart, und darauf: daß sie die Schätzung des Schadens nach Maasgabe der unter Nr. 2. anliegenden Instruction gewissenhaft vornehmen wollen.

Der Beschädigte ist verbunden, den Schätzern alle diejenigen Nachweisungen zu geben, welche denselben instructionsmäßig nöthig sind, um die Schätzung gehörig vornehmen zu können: wenn ein Beschädigter hierbei ein besitzendes mit dem assecurirten Product bestelltes, und vom Hagel nicht getroffenes Grundstück den Schätzern anzugeben unterläßt, so wird der vierfache Betrag des unbeschädigten Erndteertrags dieses Grundstücks bei der Vergleichung des Hagelschadens gegen die noch übrige Erndte aufgerechnet, dadurch also zur Strafe die Entschädigungssumme vermindert.

§. 9. Als assecurirt sind die Producte von allen denjenigen Grundstücken der Gemarkung anzusehen, auf deren Erndte das Mitglied der Gesellschaft zur Zeit des Hagelschlags nach glaubhafter Nachweisung berechtigt war.

In der Regel bleiben daher Grundstücke, deren Erndte dasselbe etwa nach Aufstellung des Assecuranzcatasters, und vor dem Hagelschlag durch Kauf ꝛc. abgetreten hat, bei der Abschätzung des Schadens ganz außer Betracht; wohingegen die in solcher Zeit erworbenen, mit assecurirten Producten bestellten Güter, sie mögen beschädigt worden seyn oder nicht, bei der Schätzung berücksichtiget werden. Wenn jedoch in Kauf-, Tausch-, Pachtcontracten ꝛc. der das Grundstück an einen andern überlassende Theil ausdrücklich erklärt, daß die darauf gezogen werdenden Producte bis zur nächsten Erndte noch zu den von ihm versicherten gezählt werden sollen, oder daß die Erzeugnisse von den in seinen Besitz neu übergehenden Gütern nicht zu den von ihm früher versicherten zu rechnen seyen; so sollen dergleichen vorherige Erklärungen bei Ausmittelung des nachher erfolgenden Schadens von den Schätzern befolgt werden.

Bei dem Uebergang der Grundstücke von dem Mitglied der Versicherungsgesellschaft an andere durch Erbfolge oder Vermögensübergabe der Eltern an ihre Kinder, werden der Schaden und die Ersatzsumme bis zur nächsten Erndte so ausgemittelt, als wäre das übergebende oder verstorbene Mitglied noch im

Besitz des Vermögens. Der Beschädigte hat also nach diesen Bestimmungen das den Schätzern zuzustellende Verzeichniß der Güter richtig abzufassen.

In den eben bezeichneten Fällen bleibt die Vertheilung der Entschädigungssumme den Betheiligten unter sich überlassen.

§. 10. Wenn der Beschädigte nach vorgenommener Taxation eines erlittenen Hagelschlags die betroffenen Grundstücke umackern, und mit andern Producten neu bestellen will, so steht ihm solches frei, und er erhält den erlittenen Schaden nach der Abschätzung unverändert ersetzt. In sofern derselbe seine Producte der Art, womit er das verhagelte Feld neu bestellt, ebenfalls assecurirt hat, wird dasselbe bei einem wiederholten Hagelschlag, eben so wie neu erworbene Güter, wieder berücksichtiget.

§. 11. Die von den Schätzern abgefaßten Schätzungen werden bei dem Bezirksamt übergeben, von demselben durchgangen, nöthigen Falls zur Verbesserung in der Form zurückgegeben, und, sobald sie in Ordnung gestellt sind, mit Beilage des Special-Versicherungs-Catasters an Unsere Landesregierung eingeschickt, welche die dem Beschädigten zukommende Ersatzsumme anerkennt, und ihm durch das Amt alsbald bekannt machen läßt.

Wenn die Regierung Unregelmäßigkeiten in der Schätzung bemerkt, oder solche von dem Beschädigten angegeben werden, so wird sie nach Befinden, wenn solche die bloße Form berühren, dieselben verbessern lassen, oder bei materiellen Gebrechen eine nochmalige Schätzung von andern Schätzern anordnen.

§. 12. Eine nochmalige Besichtigung und Schätzung ist auch alsdann anzuordnen, wenn die Schätzer bei ihrer ersten Besichtigung außer Stand gewesen sind, zu beurtheilen, ob und in wie weit der Hagel den Pflanzen wirklich geschadet habe, oder dieselben dennoch bis zur Erndte wieder auswachsen und Ertrag liefern werden.

§. 13. Alljährig nach beendigter Weinlese werden von der Landesregierung sämmtliche zu ersetzende Schäden zusammen gestellt, nach den Gemeindebezirken auf alle Mitglieder der Gesellschaft nach Verhältniß ihrer versicherten Capitalien, ohne Rücksicht auf die einzelnen Arten der assecurirten Producte ausgeschlagen, die Rechnung durch das Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und der Erhebungstermin in den Lauf des Monats December bestimmt.

§. 14. Die Erhebung der Beiträge geschieht in jeder Gemeinde durch den Schultheisen, welcher die Gelder an den ihm vorgesetzten Beamten abliefert, und von diesem werden sie an den von Unserer Landesregierung zu bestellenden Cassirer eingeschickt, welcher auf die Anweisung der Regierung bis zum Schlusse des Jahres die Ersatzsummen an die Beschädigten durch Vermittlung der Beamten auszahlt.

§. 15. Sollte im Laufe eines Jahres ein so ungewöhnlich starker Hagelschaden sich ereignen, daß die Aufbringung desselben den Mitgliedern der Gesellschaft drückend werden würde, so hat zur Erleichterung derselben die Landesregierung ein Capital aufzunehmen, um die Beschädigten vollständig zu befriedigen, und solches sammt den Zinsen in den folgenden Jahren, wo der Hagelschlag nicht so beträchtlich ist, wieder erheben zu lassen.

§. 16. Sämmtliche Kosten, welche durch die Hagelassecuranz entstehen, werden von der Gesellschaft getragen in folgender Art: 1) bei Aufstellung des Assecuranzcatasters zahlt jedes Mitglied, welches neu hinzutritt, oder seine Assecuranzcapitalien gegen das vorhergehende Jahr erhöht oder vermindert, das also eingetragen, oder ab- und zugeschrieben werden muß, an den Schultheisen vier Kreuzer; 2) deßgleichen bei Erhebung der ausgeschlagenen jährlichen Beiträge von jedem Gulden Beitragsgeld, wobei die Einen Gulden übersteigenden Kreuzer für einen vollen Gulden angesehen werden, Einen Kreuzer Zählgeld, wovon die Hälfte mit zwei Heller dem Schultheisen, und die andere Hälfte dem Beamten zukommt;

3) das Feldgericht erhält die instructionsmäßigen Gebühren für seine Geschäfte; 4) jeder Schätzer erhält täglich Einen Gulden zwanzig Kreuzer; 5) der Hagel-Assecuranz-Cassier, so wie 6) der dabei gebraucht werdende Revisor erhalten eine fixe jährliche Remuneration, welche die Regierung nach Maasgabe der Ausdehnung, welche die Assecuranzgeschäfte haben werden, bestimmt, und die den Betrag von Einem Procent der gewöhnlichen Jahreseinnahme nicht übersteigen dürfen.

Die unter 3 bis 6 erwähnten Kosten werden aus der Assecuranzcasse bezahlt, und mit den Entschädigungsgeldern jährlich ausgeschlagen.

§. 17. Die von dem Cassirer jährlich zu stellende, und nach §. 13. öffentlich bekannt zu machende Rechnung, wird von Unserer Rechnungskammer revidirt und abgeschlossen.

§. 18. Sollten bei der Vollziehung dieser Assecuranz zweifelhafte Fälle angeregt werden, so hat Unsere Landesregierung als beständige schiedsrichterliche Gesellschaftsbehörde dieselben definitiv zu entscheiden.

§. 19. Indem Wir durch diese Versicherungsanstalt jedem Gutsbesitzer die Gelegenheit eröffnet haben, durch den Beitritt zu der Gesellschaft sich gegen unglücklichen Hagelschaden sicher zu stellen, so soll von der Zeit der Eröffnung der Assecuranz anfangend, irgend eine Collecte oder Sammlung zur Unterstützung der durch Hagelschlag beschädigten Gutsbesitzer nicht mehr gestattet werden.

§. 20. Wenn demnächst die Erfahrung zeigen sollte, daß die gegenwärtig gegebene Einrichtung dieser Hagel-Versicherungs-Anstalt in einem oder dem andern Puncte eine Veränderung erfordere, um dem Zwecke besser, als jetzt zu entsprechen; so werden Wir auf den Antrag Unserer Landesregierung oder der Mitglieder der Gesellschaft, welchen jederzeit frei steht, ihre deßfallsigen Vorschläge einzugeben, die nöthig oder nützlich erkannten Veränderungen, welche jedoch niemals vor dem Ablauf resp. Wiederanfang eines Assecuranzjahres zur Anwendung gebracht werden können, eintreten lassen.

§. 21. Unsere Landesregierung ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Biebrich, den 23. Juni 1819.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Nr. 1. **Verzeichniß der Hagel-Assecuranz-Mitglieder**

Special-Cataster zur Hagel-Assecuranz.

für die Erndte in der Gemarkung N... Amts N...

für das Jahr 18

| Nummer. | Zeit des Eintritts. Monat. | Tag. | Der Mitglieder Vor- und Zunamen. | Wohnort. | Assecurirtes Capital für Waizen. | Korn. | Spelz. | Gerste. | Hafer. | Erbsen. | Linsen. | Pferdebohnen. | Oelsaamen. | Heidekorn. | Flachs. | Hanf. | Hirse. | Mohn. | Wein. | Zusammentrag. | Eigenhändige Namensschrift des Mitgliedes. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | |
| 1 | Nov. | 3 | J. Klein d. Aelt. | Erbach | » | 600 | » | 175 | 150 | » | » | » | » | » | » | » | » | » | 1225 | 2150 | J. Klein d. Aelt. |
| 2 | » | » | Peter Roth | das. | 250 | 775 | » | » | 200 | » | » | » | 100 | » | » | » | » | » | » | 1325 | Peter Roth. |
| 3 | » | 5 | Phil. Ambach. | Frkfrt. | » | 220 | » | 180 | » | » | » | » | » | » | » | » | » | 125 | 3050 | 3575 | Phil. Ambach. |
| 4 | » | 6 | Ab. Gros | Erbach | » | 550 | » | 300 | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | 850 | *** Handzeichen des Adam Gros. Erbach, d. 6. November 1819. Schultheiß N. N. |
| 5 | » | » | Joh. Kieß | das. | » | 1000 | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | 1000 | Joh. Kieß. |
| 6 | » | 10 | Joh. Michel | das. | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | » | 1000 | 1000 | Johann Michel. |
| 7 | Dec. | 12 | Pet. Schmidt | das. | 800 | 800 | » | 675 | » | » | » | » | 100 | » | 100 | 125 | » | » | 975 | 3575 | Peter Schmidt. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 13475 | |

Abgeschlossen Erbach, den 31. December 1819.

N. N. Schultheiß.

Nr. 2.

## Instruction

für die Schätzer desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder der Hagel-Assecuranz-Gesellschaft in dem Herzogthum Nassau durch Hagelschlag erlitten haben.

§. 1. Die Schätzer haben sich vor allem andern von jedem Mitgliede der Assecuranzgesellschaft, dessen Hagelschaden sie schätzen sollen, den vollständigen Steuerzettel und Güterverzeichnisse desselben vorlegen zu lassen, in welchen der beschädigte Besitzer bei jedem einzelnen Grundstück (Item), das er in dem Gemeindebezirk besitzt, angemerkt haben muß: ob und mit welchem gegen Hagel versicherten Product es in dem betreffenden Jahr bestellt, und ob es von dem Hagel getroffen worden ist. Jedes mit dem assecurirten Product bestellte und vom Hagel nicht getroffene Grundstück, welches der Besitzer anzugeben unterläßt, wird nach erfolgter Entdeckung dieser Verheimlichung mit dem vierfachen Betrag seines unbeschädigten Erndteertrags bei der Vergleichung des Hagelschadens gegen die noch übrige Erndte aufgerechnet.

Dieses Verzeichniß der Grundstücke (Steuerzettel mit Angabe der darauf ausgestellten Producte) muß dem Feldgericht des betreffenden Gemeindebezirks zur Durchsicht vorgelegt, und von demselben darunter bescheinigt seyn, daß es eine Verheimlichung mit assecurirten Producten bestellter Grundstücke darin nicht bemerkt habe.

§. 2. Da es der Zweck der Schätzung ist, denjenigen Schaden auszumitteln, welcher durch den Hagelschlag entstanden ist; so haben sich die Schätzer von sachkundigen Landwirthen, besonders den Feldgerichtsschöffen des Orts genaue Kenntniß über sonstige Natur- und andere Ereignisse ausser dem Hagel zu verschaffen, welche vortheilhaft oder nachtheilig auf die Jahreserndte von den verhagelten Grundstücken eingewirkt haben, sodann sowohl die vom Hagel getroffenen als auch die davon nicht getroffenen Grundstücke des Beschädigten zu begehen, um sich von dem Zustand derselben zu überzeugen.

§. 3. Bei den verhagelten Grundstücken werden sie vorerst berücksichtigen, ob und in wie weit die Erndte durch Frost, Sturm, Ueberschwemmung, Mehlthau, Brand ꝛc. würde vermindert, oder durch vorzügliche Düngung, fleißige Bearbeitung ꝛc. erhöht worden seyn, wenn der Hagel nicht gefallen wäre; sie haben sodann zu beurtheilen, ob die Erndte durch den Hagel ganz zerstört, oder nur zum Theil zerschlagen worden ist; im letztern Fall haben sie darauf Rücksicht zu nehmen, ob und in welchem Verhältniß die beschädigten Gewächse wieder nachwachsen, und noch einen Ertrag liefern können, ob die Pflanzen nur niedergebogen sind, sich wieder aufrichten und ihren Wachsthum vollenden werden, oder ganz zerschmettert worden; ob und in wie weit die Körner in den Aehren und Schotten vollkommen, mehlreich, noch brauchbar, oder klein, beschädigt, ausgetrocknet und leere Hülsen sind. Auf diese und andere nach ihrer Sachkenntniß für rücksichtswerth gehaltene Gegenstände werden sie sorgfältige Aufmerksamkeit richten, um darnach zu beurtheilen, wie groß der erlittene Schaden ist. Wenn die beschädigten Producte schon geschnitten, oder gebunden, und in Haufen noch auf dem Felde gewesen sind, als der Hagel fiel, so werden sie nicht nur den obern Theil derselben, welcher dem Hagel vorzüglich ausgesetzt gewesen, sondern auch die mehr geschützt gewesenen und näher auf der Erde gelegenen untersuchen, um zu erforschen, wie weit der Hagel eingedrungen ist und geschadet hat; gutfindenden Falls können dieselben auch, um sich größere Zuverlässigkeit zu verschaffen, solche Garben oder einen Haufen ausdreschen lassen.

§ 4. Wenn die Schätzer auf diese Weise sich möglichst genau von dem Zustand der noch unbeschädigten und der beschädigten Felder unterrichtet haben, so beurtheilen sie den Erndteertrag einer jeden einzelnen Art der assecurirten Producte, z. B. zuerst des Korns, dann auch der Gerste, hernach der Hafer u. s. w., welchen der Beschädigte von allen seinen mit diesem Product besäten Feldern in dem

ganzen betreffenden Gemeindebezirk zusammen genommen würde erhalten haben, wenn der Hagelschlag nicht erfolgt wäre, und bestimmen nach pflichtmäßigem Ermessen: der wie vielte Theil (welche Quote) desselben durch den Hagel verloren gegangen ist? ob nämlich der Schaden z. B. die Hälfte, oder ein Drittheil, ein Viertheil u. s. w. bis zu einem Zwölftheil, oder noch weniger von der vor dem Hagelschlag zu erwarten gehabten Erndte eines jeden Products beträgt? eine Abschätzung des Schadens nach Garben, Malter rc. ist also nicht zulässig. Bei allen assecurirten Producten, mit einziger Ausnahme der Weintrauben, wird auf das Morgenmaaß und die Steuerklassen, in welchen die einzelnen Grundstücke stehen, durchaus nicht, sondern lediglich auf die Erndte gesehen, welche sie zusammen liefern, oder ohne den Hagelschlag geliefert haben würden.

§. 5. Bei der Schätzung des Hagelschadens in assecurirten Weinbergen wird ebenfalls nach den in vorstehenden §§. gegebenen Bestimmungen verfahren, nur in folgenden Puncten tritt eine Abweichung von denselben ein.

1) Junge oder neu gerottete Weinberge, welche in dem betreffenden Jahr noch keine Trauben tragen, bleiben ganz aus der Berechnung.
2) Eben so ausgehauene und wüst liegende Weinberge.
3) Die mit tragbaren Stöcken versehene Weinberge sind in den den Schätzern vorzulegenden Steuerzetteln nach den Steuerclassen zusammen zu tragen, so daß dieselben übersehen können, wie viele Morgen der Beschädigte von jeder Classe besitzt.
4) Wenn die Beeren durch den Hagel zwar nicht so zerschlagen worden, daß sie auslaufen oder abfallen, aber doch so stark getroffen sind, daß ihre völlige Ausbildung, Reife und Güte dadurch verliert, so haben die Schätzer diesen Schaden zu berücksichtigen, und bei ihrer Bestimmung des Verlusts in Anschlag zu bringen; dahingegen bleibt die Beschädigung des Holzes oder der Reben des Weinstocks durch den Hagel, und der Einfluß, den solches auf den Wachsthum der Trauben erst im folgenden Jahre etwa haben möchte, ganz aus der Berechnung weg.
5) Die Schätzer haben nach sorgfältiger Besichtigung zu bestimmen, den wie vielten Theil der Trauben sämmtlicher Weinberge, die in einer und derselben Steuerclasse stehen, der Beschädigte verloren hat, so daß diese Bestimmung für die gesammten Weinberge einer jeden Classe besonders erfolgt.

§. 6. Sollten die Schätzer über die Größe des erlittenen Schadens und seines Verhältnisses zur Erndte verschiedener Meinung seyn, so entscheidet in dem Fall, wenn zwei Schätzer in ihrer Meinung übereinstimmen, das Gutachten dieser Majorität; hätten aber alle drei verschiedene Ansichten darüber, so wird die Mittelzahl der von allen dreien angegebenen Verhältnisse berechnet und solche als Bestimmung angenommen.

§. 7. Die Schätzer haben sodann aus dem Specialcataster dieses Orts die Assecuranzsummen zu ersehen, für welche der Beschädigte jedes seiner Producte versichert hat, und davon den eben so vielten Theil als zu verwilligende Entschädigung zu berechnen, als derselbe an jeder Art dieser Producte durch den Hagel verloren hat. Bei dem Hagelschaden an Weintrauben aber haben sie sodann das in dem Hagelversicherungscataster eingetragene ganze Versicherungscapital für die Weintrauben des beschädigten Mitglieds, nach dem Verhältniß dieses Capitals zu den Steuercapitalien von den Weinbergen, die es in den verschiedenen Steuerclassen besitzt und deren Gesammtsumme, auf die Weinberge der einzelnen Classen zu vertheilen, und danach den Schaden auszumitteln, den das Gesellschaftsmitglied nach Verhältniß des Versicherungscapitals für jede Weinbergsclasse zu erhalten hat.

§. 8. Da nach §. 3. der Hagelassecuranz-Verordnung ein so geringer Schaden an einem assecurirten

Product, daß er nicht einmal ein Zwölftheil der Erndte beträgt, nicht vergütet wird, so bleibt in einem solchen Fall, wo z. B. der Schaden am Korn nur zu einem Sechszehntheil oder einem Zwanzigtheil der Kornerndte des Beschädigten geschätzt wird, eine Entschädigungssumme ganz unausgeworfen; wohingegen bei dem nämlichen Mitglied der Assecuranzgesellschaft der etwaige größere Verlust an der Gerste, wenn er z. B. ein Achtel oder ein Zwölftel seiner Gerstenerndte beträgt, nach dem Capital, womit er seine Gerste versichert hat, berechnet und ausgeworfen wird.

Bei dem Hagelschaden in Weinbergen ist die Ersatzsumme von den einzelnen Classen zusammen zu ziehen, und wenn sie weniger als ein Zwölftheil der überhaupt versicherten Summe beträgt, so wird von der Gesellschaft irgend ein Ersatz nicht geleistet; beträgt aber der Schaden zwar in einzelnen Classen weniger als ein Zwölftheil, in allen Classen zusammen aber mehr als den zwölften Theil der Assecuranzsumme, so bleiben auch jene weniger beschädigte Classen doch in der Berechnung.

§. 9. Um eine leichte Uebersicht und Gleichförmigkeit der Taxationen zu erhalten, haben die Schätzer ihre Abschätzungen nach dem unter Lit. A. anliegenden Formular einzurichten, welches zugleich die Anwendung der oben gegebenen Vorschrift näher erklärt. Sie haben nach dem Formular Lit. B. den Schaden in den Weinbergen besonders aufzunehmen und die berechnete Ersatzsumme, wenn sie mehr als ein Zwölftel der Assecuranzsumme beträgt, daraus in die Hauptschätzung zu den übrigen Producten (Formular Lit. A.) aufzunehmen, und derselben die besondere Schätzung des Weins (Lit. B.) als Beilage anzufügen.

Sollten mehrere Mitglieder der Assecuranzgesellschaft in dem nämlichen Gemeindebezirk beschädigt und zu Schätzung des Schadens die nämlichen Personen erkohren worden seyn, so können dieselben die Abschätzung des Schadens der verschiedenen Mitglieder in einer Reihenfolge nacheinander zusammensetzen.

§. 10. Wenn die Schätzer bei der kurz nach dem Hagelschlag vorgenommenen Abschätzung der Meinung sind, daß der Schaden auf einem oder dem andern Grundstück mehr oder weniger wieder auswachse, so haben sie diese besonders zu verzeichnen und dabei zu bemerken, der wie vielte Theil nach ihrem Dafürhalten beschädigt bleiben oder nachwachsen werde. Nach dieser ihrer Ansicht haben sie auch die in den vorhergehenden §§. dieser Instruction von ihnen geforderte Schätzung im Allgemeinen zu geben. Sollte demnächst der Beschädigte glauben, daß der Erfolg seiner Erwartung nicht entsprochen habe, und eine nochmalige Besichtigung kurz vor der Erndte bei dem betreffenden Amte verlangen, oder ihnen eine solche von der Herzoglichen Landesregierung aufgetragen werden, so haben sie diese vorzunehmen, und nach dem Befund ihre frühere Schätzung gewissenhaft zu bestätigen oder zu berichtigen.

§. 11. Die erste Schätzung kurz nach der Erndte sowohl, als das weitere Gutachten nach der nochmaligen Besichtigung vor der Erndte haben die Schätzer eigenhändig zu unterschreiben, dann dem Beschädigten zur Einsicht vorzulegen, und hiernächst an das betreffende Herzogliche Amt einzureichen.

* * *
*

Lit. A.

# Schätzung

des Schadens, welchen die nachbenannten Mitglieder der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft durch den am ten 18 gefallenen Hagel in dem Gemeindebezirk N. Amts N. an ihren versicherten Grunderzeugnissen erlitten haben.

| Nr. des Versicherungs-Special-Catasters. | Namen und Wohnort der Beschädigten. | Versichertes Product. | Mit dem genannten Product sind nach dem übergebenen Güterverzeichniß überhaupt bestellt. | | und davon vom Hagel getroffen. | | Versicherungs-Capital. | Verlorner Theil der ganzen Erndte. | Gebührende Ersatzsumme. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Morg. | Ruth. | Morg. | Ruth. | | | fl. | kr. |
| 1 | Johannes Klein d. A. zu N. . . . | Korn. | 12 | | 6 | | 600 | 1/3 | 200 | |
| | | Gerste. | 4 | 40 | 4 | 40 | 175 | 1/2 | 87 | 30 |
| | | Hafer. | 6 | 20 | 4 | 30 | 150 | 1/4 | 37 | 30 |
| | | Wein. | 8 | | 6 | 80 | 1225 | | 468 | 12 |
| | | | | | | | | | 793 | 12 |
| 2 | Peter Rash daselbst . . . . . . . . | Weizen. | 4 | | 2 | | 250 | 2/3 | 166 | 40 |
| | | Korn. | 16 | | 12 | | 775 | 3/4 | 581 | 15 |
| | | Hafer. | 10 | | 8 | | 200 | 1/10 | 20 | |
| | | Oelsaamen. | 1 | | 1 | | 100 | 1/20 | | |
| | | | | | | | | | 767 | 55 |
| 3 | Ph. Ambach aus Frankfurt . . . . | Korn. | 4 | 75 | 1 | 20 | 220 | 1/15 | | |
| | | Gerste. | 3 | 20 | | 80 | 180 | 1/20 | | |
| | | Mohn. | 1 | | 1 | | 125 | 1/10 | 12 | 30 |
| | | Wein. | 13 | | 8 | | 3050 | | 1260 | 50 |
| | | | | | | | | | 1273 | 20 |
| 4 | Adam Gras zu N. . . . . . . . . . | Korn. | 10 | 30 | 10 | 30 | 550 | 1/3 | 183 | 20 |
| | | Gerste. | 8 | | 4 | 20 | 300 | 1/8 | 37 | 30 |
| | | | | | | | | | 220 | 50 |
| 5 | Johann Kies daselbst . . . . . . . | Korn. | 20 | | 10 | | 1000 | 1/4 | 250 | |
| | | | | | | | | | 481 | 30 |
| 6 | Johann Michel daselbst . . . . . . | Wein. | 18 | | 5 | | 1000 | | | |
| 7 | Peter Schmidt zu N. . . . . . . . . | Weizen. | 14 | 30 | 6 | | 800 | 1/4 | 200 | |
| | | Korn. | 15 | | 12 | | 800 | 1/6 | 133 | 20 |
| | | Gerste. | 20 | | 4 | 30 | 675 | 1/4 | 168 | 45 |
| | | Oelsaamen. | 1 | | 1 | | 100 | 1/16 | | |
| | | Flachs. | 2 | | 2 | | 100 | ganz | 100 | |
| | | Hanf. | 2 | | 2 | | 125 | ganz | 125 | |
| | | Wein. | 12 | | 1 | 80 | 975 | | | |
| | | | | | | | | | 727 | 5 |

B.

# Schätzung

des Schadens, welchen die nachbenannten Mitglieder der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft durch den am ten 18 gefallenen Hagel in dem Gemeindebezirk N. Amts N. an ihren versicherten Weintrauben erlitten haben.

| Nr. des Versicherungs-Special-Catasters. | Namen und Wohnort der Beschädigten und deren Versicherungs-Capital für den Wein. | Steuer-Classe. | Steuer-Capital von 1 Morgen in der Classe beträgt | In der Steuerclasse sind an Weinbergen gelegen. | | u. davon durch den Hagel getroffen. | | Steuer-Capital aller Weinberge jeder Classe. | Berechnetes Versicherungs-Capital jeder Classe. | Verlorner Theil der ganz. Erndte. | Gebührende Ersatzsumme. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | Mg. | Rth. | Mg. | Rth. | fl. | fl. | | fl. | kr. |
| 1 | Johannes Klein der Aeltere zu N. assecurirt für 1225 fl. | 1 | 600 | 2 | » | 1 | 80 | 1200 | 474 | 3/4 | 355 | 30 |
| | | 2 | 500 | 1 | » | 1 | » | 500 | 198 | 1/5 | 49 | 30 |
| | | 3 | 400 | 2 | » | 2 | » | 800 | 316 | 1/8 | 39 | 30 |
| | | 4 | 200 | 3 | » | 2 | » | 600 | 237 | 1/10 | 23 | 42 |
| | | | | 8 | » | 6 | 80 | 3100 | 1225 | » | 408 | 12 |
| 3 | Ph. Ambach aus Frankfurt a. M. assecurirt für 3050 fl. | 1 | 600 | 3 | » | 3 | » | 1800 | 1016 | ganz | 1016 | » |
| | | 2 | 500 | 2 | » | 2 | » | 1000 | 565 | 1/10 | 56 | 30 |
| | | 3 | 400 | 5 | » | 3 | » | 2000 | 1130 | 1/6 | 188 | 20 |
| | | 4 | 200 | 3 | » | » | » | 600 | 339 | » | » | » |
| | | | | 13 | » | 8 | » | 5400 | 3050 | » | 1260 | » |
| 6 | Johannes Michel zu N. ...... assecurirt für 1000 fl. | 1 | 600 | » | 80 | » | 80 | 300 | 77 | 1/6 | 12 | 50 |
| | | 2 | 500 | 1 | 80 | 1 | 20 | 750 | 193 | 3/4 | 144 | 45 |
| | | 3 | 400 | 3 | » | 3 | » | 1200 | 308 | ganz | 308 | » |
| | | 4 | 200 | 5 | » | » | 60 | 1000 | 257 | 1/16 | 16 | 4 |
| | | 5 | 80 | 8 | » | » | » | 640 | 165 | » | » | » |
| | | | | 18 | » | 5 | » | 3890 | 1000 | » | 481 | 39 |
| 7 | Peter Schmidt zu N. ........ assecurirt für 975 fl. | 1 | 600 | 1 | » | 1 | » | 600 | 176 | 1/4 | 44 | » |
| | | 3 | 400 | 5 | » | » | » | 2000 | 587 | » | » | » |
| | | 4 | 200 | 2 | » | » | » | 400 | 118 | » | » | » |
| | | 5 | 80 | 4 | » | » | 80 | 320 | 94 | 1/3 | 31 | 20 |
| | NB. Der Schaden beträgt weniger, als den zwölften Theil des Assecuranz-Capitals. | | | 12 | » | 1 | 80 | 3320 | 975 | » | 75 | 20 |

**Die Berechnung des in Weinbergen entstehenden Schadens geschieht in folgender Art:**

**1) Johannes Klein der Aeltere zu N. hat seine Weintrauben mit 1225 fl. assecurirt.**

Derselbe besitzt an Weinbergen: St. Cap.

in 1ter Classe 2 Morgen zu 600 fl. Steuercapital per Morgen macht . . . . . . 1200 fl.
» 2. » 1 » » 500 » » » » » » . . . . . . 500 »
» 3. » 2 » » 400 » » » » » » . . . . . . 800 »
» 4. » 3 » » 200 » » » » » » . . . . . . 600 »

Es beträgt also dessen ganzes Steuercapital . . . . . . . . . . . . . 3100 fl.

Hiernach berechnet sich folgendes Assecuranzcapital für jede Classe:

von 1ter Classe . . . . . . . 3100 fl. : 1225 fl. = 1200 fl. : 474 fl. assec. Cap.
» 2. » . . . . . . . 3100 » : 1225 » = 500 » : 198 » » »
» 3. » . . . . . . . 3100 » : 1225 » = 800 » : 316 » » »
» 4. » . . . . . . . 3100 » : 1225 » = 600 » : 237 » » »

Summa 1225 fl.

Der Hagelschaden ist geschätzt:

| | Assec. Capital. | | Ersatzsumme. |
|---|---|---|---|
| In der 1ten Classe zu ¾ der ganzen Erndte von allen Weinbergen in dieser Steuerclasse, also von . | 474 fl. | — | 355 fl. 30 kr. |
| „ „ 2. „ „ ¼ deßgleichen . . . . . . . . . . . | 198 „ | — | 49 „ 30 „ |
| „ „ 3. „ „ ⅛ deßgleichen . . . . . . . . . . . | 316 „ | — | 39 „ 30 „ |
| „ „ 4. „ „ $\frac{1}{10}$ deßgleichen . . . . . . . . . . . | 237 „ | — | 23 „ 42 „ |
| | | Summa der Entschädigung | 468 fl. 12 kr. |

# IX. Medicinalpflege.

(Die Einrichtung der Medicinalverwaltung betreffend.)

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.**

Haben in Erwägung, daß der Verwaltung der Medicinalpflege in Unserm Herzogthum diejenigen organischen Einrichtungen noch abgehen, welche diesen Zweig mit dem aufgestellten allgemeinen System der Verwaltung in Uebereinstimmung setzen, auf den Antrag Unserer Landesregierung und nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen hierdurch wie nachfolgt:

I. Aufhebung der bisher bestandenen verschiedenen Formen der Medicinal-Verwaltung.

§. 1. Mit dem 1. April 1818 sollen alle bisher bestandenen Formen der Medicinalverwaltung in Unserm Herzogthum als aufgehoben betrachtet werden.

Demzufolge sind die Bezirke sämmtlicher Medicinalbeamten, namentlich der Land- und Amtsärzte, der Land- und Amtschirurgen, der Geburtshelfer u. s. w. ihrer bisherigen Bildung nach von diesem Zeitpunkte an aufgelöst; ferner alle den obengenannten Beamten, so wie dem übrigen Medicinalpersonale früher ertheilte Dienst-Instructionen und die bisher bestandenen Taxordnungen aufgehoben. Deßgleichen sollen mit dem genannten Termin alle und jede Besoldungen und Besoldungs-Emolumente des Medicinalpersonals, namentlich auch der Hebammen, nach den bisherigen Bestimmungen aufhören.

II. Bestimmung der neuen Medicinalbezirke.

§. 2. Vom 1. April d. J. an soll jeder der Amtsbezirke, wie solche nach Unseren Edicten vom 4. Juni, 17. December 1816 und später im Einzelnen erfolgten oder etwa noch erfolgenden Bestimmungen gebildet sind oder werden, in der Regel einen Medicinalbezirk bilden. Das hierzu neu ernannte Personale hat nach Maasgabe der in den folgenden Paragraphen ertheilten Vorschriften und der gleichzeitig mit gegenwärtigem Edict zu publicirenden Dienst-Instructionen und Gebührenordnungen seinen Dienst zu versehen.

III. Bestimmung der persönlichen Verhältnisse des Medicinal-Personals.
1) Normalstand des Medicinal-Personals.

§. 3. Für jeden Medicinalbezirk sollen in der Regel ein Medicinalrath, ein Medicinal-Assistent und ein Apotheker von Uns angestellt werden.

Die Ernennung der nach der Bevölkerung und den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anzahl von Hebammen soll in der Art, daß wo möglich in jeder nach der Gemeinde-Verwaltungs-Ordnung vom 5. Juni 1816 neu gebildeten Gemeinde wenigstens eine, und in den Gemeinden, welche über zweihundert Familien zählen, nach diesem Maasstab verhältnißmäßig mehrere angenommen werden, nach vorgängigen Vorschlägen des gesammten Ortsvorstandes, hierauf erfolgter Auswahl des Beamten und Medicinalraths, dann nach erhaltenem Unterricht und bestandener Prüfung von Unserer Landesregierung ausgehen.

Für jede also angestellte Hebamme soll zugleich eine Stellvertreterin gewählt werden, welche in Be-

hinderungs- besonders Krankheitsfällen oder bei mehreren gleichzeitig vorfallenden Geburten deren Dienst mit versieht, und nach deren Absterben sogleich als Hebamme eintritt, so daß nach Ableben einer angestellten Hebamme jedesmal bloß eine Stellvertreterin in den Dienst dieser eingerückten Hebamme zu wählen ist.

Außer diesem für jeden Medicinalbezirk erforderlichen Dienstpersonale werden Wir an Brunnen- und Badeorten besondere Brunnen- und Badeärzte anstellen, und sonst, nach örtlichen Verhältnissen und Bedürfniß der Einwohner, recipirten Aerzten die Erlaubniß zur Praxis ertheilen.

Gleichergestalt werden Wir den Candidaten der Arzneiwissenschaft nach bestandener Prüfung gestatten, als Medicinalaccessisten zu ihrer fernern practischen Ausbildung zum Staatsdienst und zur Aushülfe des Medicinalrathes eine Zeit lang die Praxis auszuüben. Zu einer Anstellung im Medicinalfach ist jedoch die Erlangung der Doctorwürde auf einer Universität von nun an nicht wesentlich erforderlich.

In den Medicinalbezirken, wo nach der Größe der Bevölkerung oder sonstigen besondern Umständen eine Apotheke das Bedürfniß der Unterthanen nicht befriedigen kann, auch da wo etwa dem Medicinalrath und Medicinalassistenten nicht an einem und demselben Orte ihre Wohnsitze angewiesen sind, behalten Wir Uns vor, auf Antrag Unserer Landesregierung die Erlaubniß zu Anlage einer weitern Apotheke oder nach Umständen zu Errichtung einer sogenannten Filialapotheke zu ertheilen.

Ueberdies soll der Bedacht darauf genommen werden, daß die nach Bedürfniß in den einzelnen Landestheilen erforderliche Anzahl Thierärzte nach bestandener Prüfung zur öffentlichen Ausübung der Thierarzneikunde autorisirt werden.

(2) Rangverhältnisse und Normalgehalt der Medicinalbeamten.

§. 4. Die Medicinalräthe, als solche sollen künftig im Rang Unsern Beamten gleich stehen. Diejenigen Aerzte, welchen Wir den Dienstcharacter eines Ober-Medicinalraths beilegen, sollen mit den Mitgliedern Unserer höhern Collegien und den als Regierungs- oder Justizräthen characterisirten Beamten in gleichem Range stehen.

Die Medicinalassistenten und Apotheker werden mit den Amtssecretären in gleichen Dienstrang gestellt, und behalten Wir Uns vor, einzelne derselben durch Characterisirungen auszuzeichnen.

Die Normalsumme des Diensteinkommens der Medicinalräthe wird als Minimum auf 1200 fl. und als Maximum auf 1500 fl., das Minimum für die Medicinalassistenten auf 600 fl. und das Maximum auf 1000 fl. jährlich festgesetzt.

Diese Normalgehalte werden den Medicinalbeamten zu einem Drittheil in dem Ertrag ihrer Praxis nach Maasgabe der Gebührenordnung, im übrigen durch Zuschüsse aus den Gemeindecassen des Medicinalbezirks nach dem Grund- und Gewerbsteuerfuß der Gemeinden, endlich durch einen für die Medicinalräthe auf 100 fl. bis 300 fl. — für die Medicinalassistenten auf 50 fl. bis 150 fl. bestimmten Beitrag der Landessteuercasse zugewiesen. Dagegen haben die Medicinalbeamten die in der Gebührenordnung näher bezeichneten Dienstverrichtungen unentgeldlich zu leisten.

Der hiernach auf die Landessteuercasse und auf die Gemeindecassen fallende Betrag wird in vierteljährigen Raten vorausbezahlt.

Nach der Größe dieser Normalgehalte werden die Medicinalräthe und Assistenten als Staatsdiener, so wie ihre Wittwen und Kinder nach Maasgabe des Edicts vom 3. u. 6. December 1811 zur Pensionirung, welche nach individuellen Verhältnissen durch Beigebung von Adjuncten bewerkstelligt werden kann, für berechtigt erklärt.

Die Apotheker erhalten keinen fixen Gehalt; dieselben werden vielmehr lediglich auf den Ertrag ihrer Gebühren verwiesen, welche ihnen für Fertigung und Abgabe der Medicamente nach einer im

Verhältniß des Preises der Materialien von Messe zu Messe halbjährlich zu publicirenden Gebührenordnung zukommen. Die Anstellung der Apotheker ist mit dem Besitz einer Apotheke nothwendig verbunden. Diejenigen also, welche sich künftig um Anstellung als solche melden, müssen sich zugleich über die vorhandenen Bedingungen des zu erlangenden Besitzes einer Apotheke in dem Hauptort des betreffenden Medicinalbezirks oder welcher andere im besondern Fall dazu bestimmt werden wird, ausweisen. Den zum Dienst nicht mehr fähigen Apothekern, so wie den Wittwen der angestellt gewesenen Apotheker ist zum Ersatz der edictmäßigen Pension gestattet, während ihren Lebzeiten den Dienst als Apotheker durch einen von Unserer Landesregierung geprüften und approbirten Provisor versehen zu lassen. Gleiches Recht haben die Kinder von angestellten Apothekern während ihres pensionsfähigen Alters nach dem Edict vom 3. u. 6. December 1811.

Der Provisor ist jedoch in den beiden letzten Fällen binnen den ersten zwei Monaten nach dem Ableben des angestellt gewesenen Apothekers, bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechts, zur Prüfung und Bestätigung bei Unserer Landesregierung in Vorschlag zu bringen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat Unsere Landesregierung wegen Anstellung eines andern Apothekers die geeigneten Anträge zu machen.

Die Hebammen sollen zur Belohnung für ihre Dienstleistungen außer den in der Gebührenordnung näher bestimmten Gebühren einen fixen Gehalt aus der Gemeindecasse beziehen, welchen Unsere Landesregierung für jede so reguliren wird, daß er nicht unter zehn Kreuzer und nicht über einen Gulden für jede Familie in der Gemeinde beträgt. Sie haben ferner für sich und ihre Ehemänner die Personalfreiheit von Gemeinde- und Chaussee-Handdiensten zu genießen. Dagegen haben sie die in der Gebührenordnung näher bestimmten Dienstverrichtungen unentgeldlich zu leisten.

Da wo mehrere Hebammen an einem Ort angestellt werden, hat Unsere Landesregierung die Theilung des Gehaltes nach den besondern Verhältnissen zu bestimmen. Die Stellvertreterinnen derselben als solche, haben keinen Gehalt anzusprechen, sondern werden lediglich auf die Gebühren für die von ihnen vollzogenen Verrichtungen, jedoch nur nach Maasgabe der Gebührenordnung verwiesen. Bloß practicirende Aerzte, die angestellten Accessisten, so wie die approbirten Thierärzte erhalten, letztere außer einer Vergütung für Pferdefourage, keinen fixen Gehalt, sondern bloß ihre Gebühren und Diäten in Ausübung der Praxis nach den folgenden Paragraphen und den Bestimmungen der Gebührenordnung.

B) Dienst-Emolumente.
a) Transportkosten.

§. 5. Die Medicinalräthe und Medicinalassistenten, deren Bezirk sich nicht auf einzelne Gemeindebezirke beschränkt, sind verbunden, ein Dienstpferd zu halten, und haben nach Beibringung der Bescheinigung des Besitzes dieses Pferdes jährlich 150 fl. für Pferdsfourage in vierteljährigen Raten zu beziehen. Dagegen haben sie für Transport zum Besuch der Kranken und zu sonstigen öffentlichen Dienstangelegenheiten in ihrem Medicinalbezirk keine Vergütung anzusprechen. Für Reisen in öffentlichen Dienstangelegenheiten außer dem Medicinalbezirk wird Unsere Landesregierung in jedem einzelnen Falle die Transportkosten, in so fern ein wirklicher Aufwand dafür nachgewiesen wird, anweisen, so wie sie den Kranken, welche sich freiwillig des Medicinalrathes eines andern Bezirks bedienen, von diesem in den in der Gebührenordnung bezeichneten Fällen verrechnet werden können.

Den Thierärzten sollen ebenwohl 150 fl. statt Pferdsfourage bezahlt werden, mit der Verbindlichkeit, ein Dienstpferd wirklich zu halten, worüber sie vor dem Bezug jener Summe jedesmal Bescheinigung beizubringen haben.

Die practicirenden Aerzte und Accessisten können in den Fällen 1 fl. 30 kr. per Tag an Transport-

kosten verrechnen, wenn sie sich zwei oder mehrere Stunden zu ärztlichen Verrichtungen von ihrem Wohnort entfernen.

b. Diäten. §. 6. Statt der Diäten für öffentliche Dienstverrichtungen innerhalb des Medicinalbezirks, soll denjenigen Medicinalräthen, deren Bezirk nicht auf einzelne Gemeinden der geographischen Lage nach beschränkt ist, die Summe von 200 fl. jährlich aus der Landessteuercasse in vierteljährigen Raten bezahlt werden. Die Medicinalassistenten haben alle öffentliche Dienstverrichtungen gegen den Bezug ihrer Besoldung in ihrem Bezirk eben so, ohne einen Anspruch auf Diäten, zu leisten. Außerdem können die Medicinalräthe und Assistenten innerhalb des Medicinalbezirks Diäten mit drei Gulden nur in den Fällen aufrechnen, wo sie nach der Gebührenordnung ihnen zukommen.

Den Accessisten und practicirenden Aerzten, in so fern sie nicht als Stellvertreter der Medicinalräthe oder Assistenten bei öffentlichen Dienstverrichtungen in Anspruch genommen werden, in welchem Fall sie sich nach den für dieselben ertheilten Vorschriften, so weit sie auf sie anwendbar sind, zu achten haben, werden innerhalb dem Bezirk drei Gulden Diäten zugebilligt.

Gleichergestalt ist den Thierärzten in ihrem Bezirk jedoch nur in den in der Gebührenordnung bezeichneten Fällen drei Gulden Diäten zu verrechnen gestattet.

Bei Reisen außer dem Medicinalbezirk werden die Diäten für die Medicinalräthe auf vier Gulden dreißig Kreuzer, und für das übrige genannte Personale auf drei Gulden dreißig Kreuzer festgesetzt, welche jedoch nur in den in der Gebührenordnung bezeichneten Fällen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

c. Canzlei-Bedürfnisse. §. 7. Für Canzleibedürfnisse werden dem Medicinalrath fünf und zwanzig Gulden, dem Medicinalassistenten zehn Gulden jährlich in Quartalraten zahlbar ausgeworfen. Dafür hat ersterer insonderheit das Intelligenz- und Verordnungsblatt anzuschaffen, dem übrigen angestellten Medicinalpersonale des Bezirks, mit Ausnahme jedoch der Hebammen, als welchen dasselbe von den Ortsschultheisen zukommt, mitzutheilen, und seinem Dienstnachfolger eingebunden zu überliefern.

d. Bestimmungen über den Betrieb besonderer Gewerbe. §. 8. Den Medicinalräthen und Medicinalassistenten, so wie den practicirenden Aerzten, Accessisten und Thierärzten ist es untersagt, eine Apotheke in dem ihnen angewiesenen Medicinalbezirk zu besitzen, oder auch nur daran betheiligt zu seyn, so wie überhaupt Arzneien zu verkaufen. Hiervon sind allein diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche bei Ausübung der Chirurgie und der Thierarzneikunde gewöhnlich unmittelbar von den Aerzten oder Thierärzten als Heilmittel angewendet werden, deren Fertigung und Abgabe respec Anwendung denselben gestattet ist, jedoch mit der Bestimmung, daß sie die dazu nothwendigen einfachen Stoffe aus der betreffenden Amtsapotheke nehmen müssen, auch lediglich sich den Ersatz ihrer Auslagen bezahlen lassen dürfen.

Dem genannten Medicinalpersonale sowohl, als den Apothekern, ist überdies der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbs als solchen ohne besondere Erlaubniß Unserer Landesregierung verboten, namentlich dürfen die zur Ausübung der Heilkunst in allen genannten Cathegorien angestellten Individuen das Badergewerbe als solches nicht treiben.

IV. Wirkungskreis des Medicinalpersonals. 1) allgemeine Bezeichnung des Wirkungskreises des Medicinalpersonals. §. 9. Unter der Aufsicht und Leitung Unserer Landesregierung respec nach Maasgabe erfolgender Requisitionen der Amtsbehörden liegt dem Medicinalpersonale ob:

A. in Rücksicht der Medicinalpolizei,

a. die allgemeine Obsorge für Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes;

b. Abwendung aller lebensgefährlichen Gegenstände durch zweckmäßige Anordnungen, namentlich: 1) bei ansteckenden Menschenkrankheiten; 2) bei ausgebrochenen natürlichen

Menschenblattern, so wie durch fortdauernde Ausübung und Leitung der Schutzblattern-Impfung; 3) bei der Wuth von Thieren, namentlich der Hunde; 4) bei Feuersbrünsten; 5) bei der unbefugten Ausübung der medicinischen Praxis und Verkauf der Arzneimittel; 6) bei Verunglückten, namentlich bei Ertrunkenen, vor Kälte Erstarrten, Erstickten, Erhängten, und plötzlich ohne bekannte Ursache gestorbenen Personen, so wie bei den ohne Zeichen des Lebens geborenen Kindern. Aufsicht über die Institute und Instrumente zur Wiederbelebung der Verunglückten. 7) Bei dem Gebrauch von giftigen Substanzen, Giftpflanzen rc.

c. Aufsicht über alle in dem Medicinalbezirk gelegene, der Medicinal-Polizei-Aufsicht bedürfende öffentliche Anstalten, als: 1) Apotheken; 2) Hospitäler; 3) Gefängnisse; 4) über die von der allgemeinen Waisen-Versorgungsanstalt oder den Amts-Armen-Commissionen unterhaltenen Waisen bei Privaten; 5) Badeanstalten; 6) Leichenhäuser; 7) Todtenhöfe; 8) Begräbnißplätze für Thiere, endlich 9) über den für jeden Bezirk erforderlichen medicinisch-chirurgischen Apparat.

d. Sorgfalt für wirklich erkrankte, verwundete oder beschädigte Personen. Allgemeine innere und äußere Krankenpflege. Besondere Aufsicht auf Irre und Wahnsinnige, sodann auf arme und hülflose Kranke.

e. Sorgfalt für die Gebährenden und Neugebornen, insonderheit auch Hülfeleistung als Geburtshelfer bei schweren unregelmäßigen Geburten.

f. Untersuchungen von verkäuflichen schädlichen Nahrungsmitteln und Getränken, sodann von neuen Gebäuden in Hinsicht des Einflusses auf die Gesundheit der Consumenten respec Bewohner, und zwar entweder auf Erfordern der Polizeibehörde oder nach zuvor eingeholter Beistimmung derselben.

g. Aufsicht über gehörige Behandlung und Beerdigung der Todten, besonders der Scheintodten.

h. Anordnung von Leichenöffnungen, wo dieselben nothwendig erscheinen.

i. Sorge für Heilung der innern und äußern Krankheiten der landwirthschaftlichen Thiere, insbesondere bei Viehseuchen.

B. Gerichtliche Medicin.

In Hinsicht der gerichtlichen Medicin haben die Medicinalbeamten den Requisitionen der Criminal-Gerichte und Amtsbehörden, wegen Untersuchung der zur Entscheidung der Justizbehörden gehörigen Gegenstände, pünktlich zu entsprechen, namentlich Besichtigungen von beschädigten, verwundeten, vergifteten Personen, solcher, welche zu einer Strafe verurtheilt sind, wegen deren Vollziehung, sodann Untersuchungen von Leichen, Oeffnung und legale Section derselben vorzunehmen und ärztliche Gutachten darüber auszustellen.

C. Conscription.

Unserm Kriegs-Collegium ist das Medicinal-Personale in Hinsicht der ärztlichen Untersuchung der zu dem Waffendienst pflichtigen und berufenen Mannschaft, sodann in Hinsicht der ärztlichen Behandlung der ausser den Garnisonsorten erkrankenden Soldaten und der an den Folgen ihrer Verwundungen noch leidenden Pensionärs untergeordnet, und hat dasselbe den Requisitionen des Directors, des Rekrutirungsraths, des Amtes und Reserve-Compagnie-Commandos, wegen ärztlicher Untersuchung und Begutachtung über die Tauglichkeit der Conscriptionspflichtigen, Reservisten, Einsteher, Freiwilligen und Soldaten, sodann über den Gesundheits- und Erwerbsstand der Pensionärs dritter Classe gewissenhaft nachzukommen.

2) Besondere Bezeichnung des Wirkungs- §. 10. Jeder Medicinalbeamte, und zwar der Medicinal-Rath und Medicinal-Assistent sowohl, als die practicirenden Aerzte und Accessisten üben in wissenschaftlicher Beziehung die

freies der einzelnen Individuen.

Heilkunde selbstständig aus, so daß sie über die Zweckmäßigkeit der Anwendung eines oder des andern Systems der Wissenschaft nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

a. Gegenseitiges Verhältniß der Medicinalbeamten unter einander und in Beziehung auf die Amts- und Localpolizeibehörden.

Dagegen ist das gesammte Medicinal-Personale des Bezirks dem Medicinalrath in technischer Beziehung in so weit untergeordnet, daß derselbe über die eingehaltene Kurmethode in einzelnen Fällen von demselben Bericht erfordern kann, welchen er, wenn er einen offenbaren Mangel in der folgerechten Behandlung entdeckt, mit seinem Gutachten an Unsere Landesregierung zur weitern Verfügung einzusenden hat. In Beziehung auf die Form der öffentlichen Medicinalpflege nach den bestehenden Verordnungen und Vorschriften aber ist das gesammte Medicinalpersonale des Bezirks dem Medicinalrath unbedingt untergeben, so daß derselbe darüber Bericht erfordern, Visitationen anordnen und Zurechtweisungen ertheilen kann, wenn er Abweichungen von den Vorschriften bemerkt.

Er bildet zugleich in allen diesen Beziehungen allein das Organ Unserer obern Landesbehörden, so daß er nur allein Berichte an dieselben erstattet und Resolutionen von ihnen empfängt.

In allen Gegenständen der Medicinalpolizei und gerichtlichen Medicin aber hat er die einschlagende Amtsbehörde, welcher die obere Leitung der Polizeiverwaltung des betreffenden Bezirks anvertraut ist respec zu den zu treffenden Verfügungen zu requiriren oder deren Requisition zu erwarten, und derselben so bald sie erfolgt, pünktliche Folge zu leisten.

b. Verhältniß der Ausübung der eigentlichen Arznei- und Wundarzneikunst.

§. 11. Da durch das Fortschreiten in dem Studium der eigentlichen Arznei- und der Wundarzneikunst, eine wissenschaftliche genaue Bezeichnung der beiderseitigen Grenzlinien unthunlich geworden ist, darnach auch die getrennte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde durch besondere Aerzte und Wundärzte nach der bisherigen Erfahrung nicht gehörig beaufsichtigt werden kann; so soll von nun an in Unserm Herzogthum diese Trennung in den Dienst-Cathegorien ebenwohl nicht mehr bestehen, darum sogenannte Chirurgen nicht ferner zur Prüfung zugelassen werden, noch weniger als solche eine Anstellung erhalten, vielmehr sollen die Medicinalräthe, Medicinal-Assistenten, practicirende Aerzte und Accessisten zur Ausübung der Wundarzneikunst, ohne alle Scheidung von der gesammten Heilkunst, befugt respec verbunden seyn.

Da jedoch die gegenwärtig vorhandenen bereits früher zur Praxis zugelassenen oder angestellten Chirurgen nicht alle in den verschiedenen Theilen der Arzneiwissenschaft sowohl als der Wundarzneikunde, wie Wir es bei den künftig zur Prüfung sich meldenden Candidaten der Heilkunde nach ihrer künftigen Bestimmung voraussetzen, hinlänglich gebildet sind, so haben sich dieselben in ihrer künftigen Praxis auf denjenigen Theil der Heilkunde zu beschränken, welcher ihnen in den einzelnen Anstellungs-Decreten vorgezeichnet werden wird.

Alle übrige nicht als Medicinal-Assistenten angestellte oder zur chirurgischen Praxis ausdrücklich zugelassene Individuen gehören von nun an zur Classe der Bader.

c. Verhältniß der Medicinal-Assistenten und Accessisten.

§. 12. Die Medicinalassistenten sind die beständigen Gehülfen der Medicinalräthe und Stellvertreter derselben in Behinderungsfällen.

Den Accessisten liegen in Rücksicht der öffentlichen Medicinalpflege die Functionen des Medicinalassistenten in Behinderungsfällen ob. Wegen der Ausübung der ihnen gestatteten Privatpraxis werden sie auf ihre besondere Dienstdecrete verwiesen.

d. Ausübung der Thierarzneikunde.

§. 13. Die nächste Aufsicht über die Ausübung der Thierarzneikunde als Gegenstand der Medicinalpolizei bleibt den Medicinalräthen vorbehalten, welche sich im Fall des Bedarfs, der approbirten Thierärzte als Gehülfen zur Ausübung ihrer Heilpläne, besonders bei Viehseuchen, zu be-

dienen haben. Unsere Landesregierung wird Bedacht darauf nehmen, daß nicht allein Curschmieden oder andern Pferdeverständigen rücksichtlich der Pferde, sondern auch den Hirten und Schäfern der erforderliche Unterricht zu Behandlung der unter ihrer Obhut stehenden Thiere bei plötzlichen und den gewöhnlichen Krankheitszufällen, so wie zu Besorgung des Viehschnitts ertheilt, ferner daß das an manchen Orten Unsers Herzogthums schon bestehende Institut der sogenannten Roßgerichte auch auf andere Viehgattungen ausgedehnt werde, und für alle Theile des Herzogthums eine zweckmäßigere Einrichtung erhalte.

e. Ausübung der Pharmacie. §. 14. Die Apotheker haben in Zubereitung und Ausgabe der Arzneien den Anordnungen der angestellten Medicinalbeamten und autorisirten practicirenden Aerzte pünktlich zu entsprechen, und in Rücksicht ihrer übrigen Dienstobliegenheiten die Vorschriften ihrer Dienstinstruction sich zur unwandelbaren Richtschnur dienen zu lassen.

Um den Apothekern die Anschaffung der benöthigten einfachen Arzneikörper zu erleichtern, wird Unsere Landesregierung den Bedacht dahin nehmen, daß über deren probemäßige und möglichst billige Lieferung für sämmtliche Apotheken Unsers Herzogthums mit einer Materialhandlung sachgemäße Uebereinkunft getroffen werde.

Diejenigen Individuen, welche sich in Zukunft der Pharmacie als Apotheker widmen wollen, haben nach geendigtem Studium auf einer Universität oder in einer pharmaceutischen Lehranstalt sich der vorschriftsmäßigen Prüfung zu unterwerfen, und sollen in der Regel erst, nachdem sie drei Jahre in einer Apotheke als Gehülfen practisch gearbeitet haben, als selbstständige Apotheker angestellt werden.

f. Ausübung der Geburtshülfe. §. 15. Als Geburtshelfer leisten die Medicinalräthe und Medicinalassistenten bei schweren unregelmäßigen Geburten die erforderlichen Dienste. Diese so wie die practicirenden Aerzte und Accessisten sind zur Ausübung der Geburtshülfe ohne Einschränkung befugt. Dagegen haben die approbirten und verpflichteten Hebammen den Gebährenden in natürlichen und regelmäßigen Fällen beizustehen.

Die Hebammen stehen unter besonderer Aufsicht der Medicinalräthe und Medicinalassistenten und haben in Ausübung ihres Dienstes deren Anordnungen pünktliche Folge zu leisten, so wie ihrer Instruction genau nachzuleben.

g. Practicirende Chirurgen. §. 16. Zu den blos manuellen chirurgischen Verrichtungen, so wie zur Geburtshülfe, sollen auch ferner noch practicirende Chirurgen, wo es erforderlich ist, zugelassen werden, wenn sie sich über die erforderlichen Kenntnisse in der Anatomie, Physiologie, Heilmittel- und Bandagenlehre, dann der manuellen Chirurgie und praktischen Geburtshülfe gehörig ausweisen. Sie sind jedoch zu irgend einer Operation nur, wenn ihnen dieselbe von dem Medicinalrath, Assistenten, oder einem practicirenden Arzt besonders aufgetragen worden ist, und unter dessen Aufsicht befugt.

§. 17. Von dem Dienste der Medicinalbeamten ganz getrennt soll in Zukunft das Gewerbe der Bader bestehen.

Zu deren Verrichtungen gehören das Rasiren, Schröpfen, Aderlassen, Clistiren, Blutigelsetzen, Warten bei Kranken, und sonstige dergleichen durch bloße Uebung zu erlangende Fertigkeiten, welche in den einzelnen Fällen von Unserer Landesregierung näher zu bezeichnen sind. Bei Vermeidung als Pfuscher nach §. 21. behandelt zu werden, dürfen die Bader obige Verrichtungen als Heilmittel bei Kranken nur auf Anordnung und unter Aufsicht eines angestellten Arztes in Anwendung bringen.

Bei ihren Gesuchen um Reception müssen sie sich durch ein Zeugniß des betreffenden Medicinalraths über die erlangten Kenntnisse respec die Fertigkeit in den manuellen Verrichtungen, welche als Heilmittel anzuwenden sind, ausweisen.

5) Erlassung besonderer Dienst-Instructionen und Gebührenordnungen für das gesammte Medicinalpersonale.

§. 18. Wir haben verordnet, daß für das gesammte Medicinalpersonale nach der hier oben gegebenen Bezeichnung des Wirkungskreises der Medicinalbeamten und nach den besondern einschlagenden Gesetzen vollständige Dienstinstructionen, so wie eine besondere Medicinal-Gebührenordnung gleichzeitig mit gegenwärtigem Edict bekannt gemacht werden, welche sämmtlichen Medicinalräthen, Medicinalassistenten, Accessisten, Apothekern, so wie den practicirenden Aerzten, Thierärzten und Hebammen zur Richtschnur dienen sollen.

Etwaige Abänderungen der Gebührenordnung im Allgemeinen oder im Besonderen, nach Maasgabe der im Laufe der Verwaltung statt findenden Erfahrung, behalten Wir Uns bevor.

Mit dem Entwurf und der Bekanntmachung eines vollständigen Dispensatoriums, und einer darauf gegründeten möglichst einfachen und allgemein verständlichen Gebührenordnung für die Apotheker Unseres Herzogthums, beauftragen wir andurch Unsere Landesregierung und wollen daß dieselben längstens bis zum 1. Mai 1818 zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht werden.

In Gefolge des §. 15. des Edicts vom 5. und 6. Januar 1816 liegt Unserer Landesregierung ob, die fortwährende unmittelbare Aufsicht über die Thätigkeit und Dienstverwaltung des Medicinal-Personals zu führen.

Diese Bestimmung schließt jedoch die Befugniß der übrigen höhern Behörden, namentlich des Oberappellationsgerichts, Hofgerichts und des Kriegscollegiums nicht aus, in ihren respectiven Wirkungskreisen die Medicinalbeamten in Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu controliren, und über etwa entdeckte Dienstfehler Unsere Landesregierung zur weitern Verfügung in Kenntniß zu setzen.

V. Allgemeine Bestimmungen über die Medicinalpflege.

1) Ausübung der medicinischen Praxis in ihrem ganzen Umfang durch auswärtige Medicinal-Beamten, desgleichen durch inländische Medicinal-Beamten ausserhalb ihres Medicinalbezirks.

§. 19. Da es Unsere Absicht nicht seyn kann, den Einwohnern Unseres Herzogthums die freie Wahl im Gebrauch des Medicinals-Personals bei einzelnen Krankheitszufällen zu entziehen, so versteht es sich von selbst, daß nicht allein den inländischen angestellten Medicinalbeamten auch außerhalb ihres Medicinalbezirks, sondern auch den ausländischen von ihrer Landesbehörde approbirten Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Thierärzten ꝛc. die Praxis in dem ganzen Umfang Unsers Herzogthums, wenn sie in einzelnen Fällen berufen werden, gestattet ist, so jedoch, daß sie sich allenthalben die bestehenden Verordnungen und Vorschriften zur Richtschnur dienen lassen. Namentlich soll auch für das auswärtige Medicinalpersonale, dessen Belohnung im Allgemeinen ganz der Willkühr der betroffenen Individuen heimgestellt bleiben muß, die publicirte Gebührenordnung von Unserer Landesregierung als Norm der Beurtheilung betrachtet werden, wenn über die Belohnung eines solchen auswärtigen Arztes, Wundarztes ꝛc. in einzelnen Fällen deren Entscheidung verlangt werden sollte.

So wie einem jeden Landeseinwohner frei gestellt bleibt, sich einer ausländischen oder einer andern inländischen Amtsapotheke zu bedienen, so ist es auch jedem inländischen Apotheker verstattet, auf Verlangen Arzneien in das Ausland oder in einen andern Medicinalbezirk zu verfertigen, stets jedoch unter Beobachtung der vorgeschriebenen Gebührenordnung.

2) Medicinalpersonale bei dem inländischen Militär, dessen Prüfung, Anstellung und Befugniß zur Ausübung der Heilkunde.

§. 20. Wir verordnen, daß bei Unserm Militär keine andere als von Unserer Landes-Regierung geprüfte und approbirte Aerzte als Regiments-, Bataillons- und Divisionsärzte angestellt werden sollen. Unser Kriegscollegium hat demnach in jedem einzelnen Fall, ehe dasselbe Uns einen Antrag zu Besetzung einer solchen Stelle mit einem Individuum, welches noch nicht unter die geprüften und approbirten Landesärzte gehört, vorlegt, mit Unserer Landesregierung sich in Communication zu setzen und deren Gutachten zu vernehmen. Rücksichtlich der Ausübung der Medicinalpflege, sowohl bei Unserm Militär selbst, als auch in ihrer übri-

gen Praxis im Herzogthum, als welche ihnen in der Kathegorie der practischen Aerzte gestattet ist, haben sich die bei dem Militär angestellten Medicinalbeamten nach den ergehenden Instructionen genau zu achten.

§. 21. Zu Verhütung übler Folgen, welche durch Ausübung der medicinischen Praxis von sogenannten Pfuschern, so wie durch freien Verkauf von zubereiteten Arzneimitteln durch Quacksalber verursacht werden, finden Wir Uns jedoch bewogen, folgendes zu verordnen:

a) Die Ausübung der medicinischen Praxis in Unserm Herzogthum ist allen Individuen, welche ohne vorher in den medicinischen Wissenschaften geprüft und zur Praxis im Allgemeinen oder in einzelnen Theilen autorisirt worden zu seyn, sich mit Ausübung derselben im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen gegen die erhaltene Erlaubniß befassen, bei Strafe von fünfzig Gulden oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe für den ersten, von einhundert fünfzig Gulden oder dreimonatlicher Correctionshausstrafe für den zweiten, und von einjähriger Correctionshausstrafe für den dritten und folgenden Uebertretungsfall hiermit untersagt.

Außer der zuletzt gedachten Strafe für den dritten und folgenden Uebertretungsfall sollen die Land- und Amtschirurgen, welche nach §. 11. die Praxis nach ihren frühern Anstellungsdecreten ferner noch ausüben dürfen, im Fall sie die ihnen vorgezeichneten Grenzen ihrer Befugnisse in dieser Hinsicht zum drittenmal überschreiten, ihres Dienstes mit Verlust ihres Gehalts und ihrer Ansprüche auf Pension entsetzt werden.

b) In dem Umfang Unsers Herzogthums dürfen Arzneimittel von keinem Andern als von Unsern angestellten Apothekern respec approbirten Provisoren in öffentlichen Apotheken zubereitet und verkauft werden. Indem Wir in dieser Hinsicht auf die bereits bestehende Verordnung vom 30. Mai 1804 (Verordnungs-Sammlung I. Band pag. 150.) verweisen, ertheilen Wir über die Strafen auf Uebertretungsfälle folgende abändernde Bestimmung:

Derjenige, welcher unbefugterweise die Zubereitung von Medicamenten für Kranke als Gewerbe zum Absatz treibt, oder sich mit dem Verkauf von zubereiteten Medicamenten, sogenannten Quacksalbereien, in Unserm Herzogthum befaßt, soll in dem ersten Betretungsfall mit einer Strafe von fünfzig Gulden oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, für den zweiten mit Einhundert fünfzig Gulden oder dreimonatlicher Correctionshausstrafe, und für den dritten und folgenden Fall mit einjähriger Correctionshausstrafe belegt werden.

3) Lebenswandel des Medicinalpersonals. §. 22. Das gesammte Medicinalpersonale soll stets die Wichtigkeit seines Berufs im Auge haltend, in jeder Beziehung einen moralischen und nüchternen Lebenswandel führen. Insbesondere aber hat dasselbe unter allen Umständen irgend ein Uebermaas im Genusse geistiger Getränke zu vermeiden, indem dadurch nicht allein wirkliche Dienstfehler veranlaßt werden können, sondern auch das öffentliche Zutrauen zum Nachtheil des Dienstes geschwächt oder gar vernichtet wird. Wir machen andurch alle öffentliche Behörden dafür persönlich verantwortlich, eine jede Thatsache dieser Art, sie mag im Einzelnen nachtheilige Folgen gehabt haben, oder nicht, Unserer Landesregierung anzuzeigen, welche im ersten Fall, wenn ein Medicinalbeamter sich Trunkenheit hat zu Schulden kommen lassen, eine Strafe von fünfzig Gulden anzusetzen, in dem zweiten und folgenden Fall aber neben alsbaldiger Suspension von den Dienstverrichtungen bei Uns den Umständen nach auf Quiescirung respec gänzliche Dienstentsetzung anzutragen hat, welche letztere Wir alsdann ohne Pensionsberechtigung auszusprechen Uns vorbehalten.

4) Prüfung der Candidaten der Medicin und §. 23. Wegen Prüfung der Candidaten der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunde ist bereits das Nöthige von Unserm Staatsministerium durch die Verordnung vom 26. Februar

Thierarzneikunde, der Pharmacie, Unterricht und Prüfung der Hebammen.

1816 verfügt worden. Hierbei soll es sein Bewenden behalten und die Candidaten der Thierarzneikunde und Pharmacie ebenwohl hiernach behandelt werden. Zum vollständigen Unterricht der Hebammen in Unserm Herzogthum soll eine Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Anstalt errichtet werden. Unser Staatsministerium hat Uns seiner Zeit darüber Vorschläge zu machen. Bis zur Errichtung dieser Anstalt wird Unserer Landesregierung der Auftrag ertheilt, für den Unterricht der neu angestellten Hebammen und deren Prüfung durch das dazu qualificirte angestellte Medicinalpersonale Sorge zu tragen.

6) Anschaffung und Unterhaltung des medicinisch-chirurgischen Apparats in jedem Medicinalbezirk

§. 24. Unsere Landesregierung hat Bedacht darauf zu nehmen, daß in jedem Medicinalbezirke Unseres Herzogthums der erforderliche medicinisch-chirurgische Apparat, da wo derselbe noch gar nicht oder nicht vollständig vorhanden ist, auf Kosten der betreffenden Gemeindecassen angeschafft und wohl unterhalten werde.

VI. Anordnung von Visitations Commissionen.

§. 25. Wir hoffen, daß durch die also geregelte Medicinalpflege dem bisher statt gehabten Bedürfniß Unserer Unterthanen abgeholfen werde, daß alle neu angestellte Medicinalbeamten, die Wichtigkeit ihres Berufs anerkennend, alle ihnen obliegende Pflichten gewissenhaft erfüllen und dadurch gegründeten Beschwerden vorbeugen werden.

Um indessen die vollständige Ueberzeugung zu erlangen, daß einzelne nicht durch Nachlässigkeit, Mißverstand oder Mangel an gutem Willen der Erreichung des Zwecks einer geordneten Medicinalverwaltung hinderlich werden, wollen Wir, daß von Unserer Landesregierung jährlich Visitations-Commissarien ernannt werden, welche die einzelnen Medicinalbezirke bereisen, um an Ort und Stelle die Medicinalverwaltung in denselben zu untersuchen, da wo sie Unregelmäßigkeiten entdecken, nach Umständen entweder sogleich durch zu erlassende Verfügungen denselben abzuhelfen suchen, oder darüber an Unsere Landesregierung zur weitern Verfügung berichten.

§. 26. Gegenwärtiges Edict soll durch den Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Gegeben Biebrich, den 14. März 1818.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

---

## Dienstinstructionen für die Medicinalbeamten.

### I. Instruction für die Medicinalräthe.

A. Gesundheitspolizei.

§. 1. Zu Erreichung des Zwecks einer guten Gesundheitspolizei hat der Medicinalrath gemeinschaftlich und in Uebereinstimmung mit der Amtsbehörde, welcher die obere Leitung der Polizeiverwaltung in dem Amtsbezirk anvertraut ist, zu handeln, zu dem Ende nach §. 22. der Amtsverwaltungsordnung vom 5. Juni 1816 über Gegenstände der Medicinalpolizei sich in steter Communication mit dem Beamten zu halten. Der Medicinalrath hat dessen Requisitionen zu entsprechen; wenn jedoch beide über zu treffende Vorkehrungen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht verschiedener Meinung sind, so hat der Beamte unter Anschließung des Berichts des Medicinalraths über den Fall an die Herzogliche Landesregierung zu berichten und Verhaltungsvorschriften zu erwarten; in Fällen aber, wo Eile erfordert wird, ist die Verfügung, je nachdem sie auf polizeilichen oder medicinisch-technischen Gründen beruht, vorläufig nach der Ansicht des Beamten oder des Medicinalraths auf Verantwortlichkeit desjenigen zu vollziehen, dessen Meinung befolgt wird, und in dem zu erstattenden Berichte die geschehene Verfügung anzuzeigen.

1) Allgemeine Obsorge für Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes, a. durch gesunde Luft.

§. 2. Die Medicinalräthe haben in ihren Medicinalbezirken zunächst darauf zu sehen, daß alles dasjenige, was die Luft in der Umgegend ungesund machen könnte, hinweggeräumt werde, namentlich, daß die Leichen mit Brobachtung der Verordnung vom 31. August 1808 und die gefallenen Thiere zeitig und mit Vorsicht tief genug unter die Erde gebracht, daß die Todtenhöfe (in Gemäßheit des Generalrescripts Herzoglicher Landesregierung vom Mai 1816 ad. R. 1819 et 2630), so wie die Begräbnißplätze für die Thiere an solchen Orten angelegt werden, wo dieselben für Menschen unschädlich sind, daß Straßen und Wege in und um Städte und Dörfer von Gegenständen, welche die Luft verpesten, rein gehalten, Sümpfe und Moräste in deren Nähe ausgetrocknet werden u. s. w.

Sobald die Medicinalräthe in ihren Medicinalbezirken Entdeckungen von solchen auf den öffentlichen Gesundheitszustand nachtheilig einwirkenden Gegenständen machen, haben sie sich mit dem Beamten zu benehmen, damit für deren Hinwegräumung von der Localpolizei gesorgt werde.

b. durch gutes Wasser in öffentlichen Brunnen.

§. 3. Da das Wasser in den öffentlichen Brunnen als das allgemein gewöhnliche Getränk für Menschen und Thiere einen großen Einfluß auf den öffentlichen Gesundheitszustand hat, so soll der Medicinalrath seine Aufmerksamkeit darauf richten, und in Gemeinschaft mit dem Beamten dahin wirken, daß in den Orten seines Medicinalbezirks ein reines gesundes Wasser in den öffentlichen Brunnen vorhanden sey, widrigenfalls die Verbesserung derselben oder nach Umständen deren ganz neue Anlage veranlassen.

c. durch gesunde Nahrungsmittel im Allgemeinen.

§. 4. Nicht weniger hat der Medicinalrath im Allgemeinen darauf zu sehen, daß die Nahrungsmittel, welche die Bewohner seines Medicinalbezirks als Bedürfniß gewöhnlich genießen, namentlich Brod, Fleisch, Bier rc. ihrer Gesundheit nicht nachtheilig sind, insbesondere zu Zeiten, wo die Früchte wegen ungünstiger Witterung unzeitig eingeerndtet worden sind, dieselben nach vorgängiger Untersuchung zu belehren, ob sie ohne Nachtheil für die Gesundheit von Menschen und Vieh gar nicht genossen werden können, oder welche Vorsichtsmaasregeln sie beim Gebrauch derselben anzuwenden haben.

Bei gänzlichen Mißerndten hat der Medicinalrath in Gemeinschaft mit dem Beamten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um die fehlenden gewöhnlichen Nahrungsmittel wo möglich durch unschädliche Surrogate zu ersetzen, oder bei zu befürchtendem Mangel die erforderlichen Maasregeln zu dessen Abwendung bei Herzoglicher Landesregierung zu veranlassen.

2) Abwendung des Lebensgefährlichen durch zweckmäßige Anordnungen, a. bei ansteckenden Menschenkrankheiten.

§. 5. Von der größten Wichtigkeit für den Medicinalrath sind die an den Grenzen oder innerhalb seines Medicinalbezirks ausbrechenden ansteckenden Menschenkrankheiten.

Wenn der Medicinalrath von einer in der Nähe seines Medicinalbezirks ausgebrochenen ansteckenden Krankheit Nachricht erhält, so hat er sogleich nöthigenfalls an Ort und Stelle die genauesten Erkundigungen über die Natur dieser Krankheit einzuziehen, und im Fall sie ansteckend und lebensgefährlich ist, nach §. 22. der Amtsverwaltungs-Ordnung, den Beamten umständlich, mit Beifügung seines Gutachtens über die zu Verhütung der Ausbreitung in dem Medicinalbezirk zu treffenden polizeilichen Vorkehrungen, hievon zu unterrichten, zugleich aber selbst den Schultheisen derjenigen Gemeinden, welche am nächsten mit der Ansteckung bedroht sind, die zweckmäßigsten Verwahrungsmittel gegen die Krankheit zur Bekanntmachung in den Gemeinden und Befolgung mitzutheilen. Der Beamte hat, unter Beischließung des ärztlichen Gutachtens, über die wirklich ergriffenen polizeilichen Maasregeln sofort an die Herzogliche Landesregierung Bericht zu erstatten.

Wird dem Medicinalrath von einem Schultheisen seines Bezirks nach §. 42. der Schultheisen-In-

struction die Anzeige gemacht, oder nimmt er es selbst wahr, daß in einer Gemeinde eine lebensgefährliche Krankheit ungewöhnlich stark um sich greife, so hat er sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben, und die Krankheit nach ihrer Entstehung, ihren Merkmalen, Mittheilungsart und gefährlichen Folgen gründlich zu untersuchen.

Ueberzeugt sich der Medicinalrath durch diese Untersuchung, daß die Krankheit eine leicht ansteckende und lebensgefährliche sey, so hat er unaufgefordert auf der Stelle bei den wirklich Erkrankten die angemessene Heilmethode anzuordnen und die Verwahrungsmittel gegen die Krankheit den Ortsschultheisen zur öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeinden und Befolgung mitzutheilen. Er hat auch nöthigenfalls nach Umständen, zufolge pos. 2. der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1808, das Begraben der Todten betreffend, eine schnelle Beerdigung der Leichen zu veranlassen.

Ueber die getroffenen Verfügungen hat er ein erschöpfendes Protocoll aufzunehmen, welchem eine Tabelle über die erkrankten, wiedergenesenen oder gestorbenen Personen mit Vor- und Zunamen in getrennten Columnen nach Tabelle sub Nro. 1. beizufügen ist, und solches zusammen mit gutachtlichem Bericht über die zu ergreifenden polizeilichen Maasregeln, besonders wegen Heilung armer hülflosen Kranken, so wie zu Verhütung der weitern Ausbreitung der Krankheit, an den Beamten zu befördern.

Der Beamte hat diese Actenstücke mit seiner berichtlichen Anzeige über die wirklich ergriffenen polizeilichen Maasregeln und etwaige gutachtliche Vorschläge an die Herzogliche Landesregierung ohnverzüglich gelangen zu lassen.

Es ist Pflicht des Medicinalraths, die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die wirklich von der Krankheit ergriffenen Individuen wieder hergestellt, zu dem Ende nach den zu ertheilenden ärztlichen Vorschriften gut behandelt und verpflegt werden.

Außer den den Ortspolizeibehörden hierüber zu ertheilenden Vorschriften, über deren Vollziehung er zu wachen hat, soll er das unter seiner Aufsicht stehende Medicinalpersonale, namentlich die Medicinalassistenten, Accessisten nach Nothdurft, so wie in dringenden Fällen auch die practicirenden Aerzte zur Beihülfe zu requiriren befugt seyn.

Sämmtliche bemeldete Aerzte haben sich in solchen Fällen über die Behandlung der Krankheit gemeinschaftlich zu benehmen. Sind sie über die Natur der Krankheit zweifelhaft, so ist ihnen, zu desto sicherer Rettung der von der ansteckenden Krankheit befallenen noch lebenden Menschen, nach Ermessen und vorgängiger Anzeige bei dem Beamten gestattet, eine oder mehrere Leichen zu öffnen. Solche Sectionen sind mit aller Vorsicht vor- und jedesmal ein umständliches Protokoll darüber aufzunehmen. Können sich die genannten Medicinalbeamten über die Heilmethode nicht vereinigen, so haben diejenigen, welche mit dem Medicinalrath verschiedener Meinung sind, jeder für sich, die Gründe ihrer abweichenden Behandlungsart in einem schriftlichen Gutachten zusammenzustellen, und solches dem Medicinalrath zu übergeben, welcher es mit Bericht, worin er die Gründe seiner Meinung, so wie die Zweifel gegen die Gutachten der übrigen Aerzte ausführt, ohne Verzug unmittelbar der Herzogl. Landesregierung vorzulegen hat. Inzwischen aber und bis Entscheidung erfolgt seyn wird, bleibt es den übrigen Aerzten unbenommen, nach ihrer Methode die Kur fortzusetzen.

Der Medicinalrath hat, so lange die Krankheit hinsichtlich der Ansteckung und weitern Ausbreitung gefährlich ist, täglich, nachher aber und bis solche völlig gehoben seyn wird, wenigstens alle drei Tage, entweder selbst, oder nach Ermessen abwechselnd mit dem Medicinalassistenten und Accessisten die Patienten zu besuchen, und das an jedem Tage zweckdienlich Scheinende anzuordnen respec zu veranlassen. Ueber den Fortgang, die Ab- und Zunahme der Krankheit hat er von acht zu acht Tagen wenigstens,

unter Vorlage der oben angegebenen fortzuführenden Tabelle, Bericht zu erstatten, und solchen mittelst des Amts, welches, wie schon oben vorgeschrieben worden, die nöthige berichtliche Anzeige über die weiter getroffenen polizeilichen Vorkehrungen mit Gutachten beizufügen hat, an die Landesregierung gelangen zu lassen.

b. Bei natürlichen Menschenblattern.

1) Heilung der wirklich ausgebrochenen natürlichen Blattern und Verhütung der Ausbreitung.

§. 6. Durch das landesherrliche Edict vom 15. und 18. Januar 1808 §. 7. et seq. ist das Verfahren vorgeschrieben, welches zu Verhütung der Ausbreitung der ausgebrochenen natürlichen Blattern beobachtet werden soll.

Indem die Medicinalräthe zu ihrer Darnachachtung im Allgemeinen hierauf verwiesen werden, ist denselben weiter zur Dienstpflicht gemacht:

Sobald sie nach §. 7. dieser Verordnung und §. 42. der Schultheisen-Instruction von dem Ortsgeistlichen, Schultheisen oder Schullehrern, oder sonst Nachricht erhalten, daß in einer Gemeinde ihres Medicinalbezirks die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, haben sie sich an Ort und Stelle zu begeben, und die Kranken unaufgefordert zu besuchen.

Ueberzeugen sie sich hierdurch, daß die natürlichen Blattern wirklich vorhanden sind, so haben sie nach §. 8. dieser Verordnung bei dem Ortsschultheisen die Vollziehung der zu Verhütung der Ausbreitung ertheilten Vorschriften zu veranlassen, und die Erkrankten sofort in ärztliche Behandlung zu nehmen. Zugleich haben Sie ein Verzeichniß über die in der Gemeinde vorhandenen noch nicht geimpften Kinder vom Schultheißen aufstellen zu lassen, und deren Impfung, zur Verhütung der Ausbreitung der natürlichen Blattern, nicht selbst vorzunehmen, sondern durch den Medicinalassistenten oder Accessisten, welcher keine mit den natürlichen Blattern befallene Kinder behandelt, bewirken zu lassen.

Jeder Arzt, welcher solche Blatterkranke behandelt und besucht, hat unmittelbar nach jedem Besuche seinen Anzug zu wechseln, und auf jede Weise dafür zu sorgen, daß er nicht mit ungeimpften Kindern in Berührung komme.

Die Häuser derjenigen Eltern, welche sich bei dieser Gelegenheit weigern, ihre Kinder impfen zu lassen, sollen eben so behandelt werden, als jene nach §. 8. dieser Verordnung, worin die natürlichen Blattern sich wirklich gezeigt haben.

Uebrigens haben die Medicinalräthe im Allgemeinen die Vorschriften zu befolgen, welche bei ansteckenden Menschenkrankheiten überhaupt ertheilt sind, namentlich so lange die Blatternkrankheit unter den Kindern auf eine für dieselben gefährliche und Ansteckung zu befürchtende Art fortdauert, entweder selbst oder abwechselnd mit den Medicinalassistenten und Accessisten die Blatternkranken täglich zu besuchen, und alles Zweckdienliche zu deren Wiedergenesung anzuordnen, späterhin aber, wenn dieses nicht mehr der Fall ist, und so lange bis die Krankheit völlig gehoben ist, nur alle drei Tage.

So wie im §. 5. vorgeschrieben, haben auch hier die Medicinalräthe über die Ab- und Zunahme der Blatternkrankheit mit Beifügung der vorgeschriebenen Tabelle von acht zu acht Tagen Bericht zu erstatten, welcher von dem Amt mit dem erforderlichen Begleitungsbericht über die getroffenen polizeilichen Vorkehrungen an die Landesregierung zu senden ist.

Schließlich haben die Medicinalräthe jedesmal an Ort und Stelle zu erforschen, wodurch die Ansteckung der natürlichen Blattern veranlaßt worden ist, und am Ende der Krankheit eine Generaltabelle in obiger Form mit dem Bemerken, welche Blatternkranke früher etwa schon geimpft waren, aufzustellen, und bei diesen nach der besitzenden Impftabelle und sonstigen Erkundigungen sich hauptsächlich darüber zu vergewissern, wer die Impfung vorgenommen und ob die Controlirung derselben statt gehabt hat oder nicht? Ueber alles dieses ist ein Protokoll aufzunehmen, und solches mit bemeldeter Tabelle und Be-

richt unmittelbar an die Landesregierung einzusenden, um theils jedem üblen Ruf gegen die Schutzkraft der Kuhpocken begegnen, theils in geeigneten Fällen angemessene Strafen gegen nachlässige Polizei- oder Medicinalbeamten verhängen zu können.

2) Ausübung und Leitung der Schutzblattern-Impfung.

§. 7. Nach §. 4. der Verordnung vom 15. und 18. Januar 1808 sollen die Impfärzte mit einer ausführlichen Instruction versehen werden, wie sie sich bei dem Impfgeschäft zu benehmen haben. Es werden zu dem Ende hierüber folgende Vorschriften ertheilt:

1) die Impfung der Schutzblattern in dem ganzen Medicinalbezirk steht unter der Leitung des Medicinalraths. Es sind dazu zwar der Medicinalrath selbst, der Medicinalassistent, die Accessisten und practicirenden Aerzte befugt; jeder derselben aber hat nach den weiter unten erfolgenden Bestimmungen dem Medicinalrath die Anzeige zu machen, damit derselbe hierüber die nöthige Bemerkung in der vorschriftsmäßig zu führenden Impftabelle machen könne.

2) Auch jeder auswärtige approbirte Arzt kann auf Verlangen der Eltern die Impfung der Schutzblattern vornehmen, er hat jedoch ebenwohl sich nach den bestehenden Vorschriften zu achten und dem betreffenden Medicinalrath die Anzeige zu machen.

3) Jeder Impfarzt hat sich bei vorzunehmenden Impfungen mit Impfstoff von ganz gesunden Kindern zu versehen.

Damit hieran kein Mangel entstehe, werden die Medicinalräthe dafür verantwortlich gemacht, das ganze Jahr hindurch einen Vorrath von gutem und möglichst frischem Impfstoff zu unterhalten. Sie haben sich desfalls mit dem übrigen Medicinalpersonale des Bezirks zu benehmen, welches hierzu mitzuwirken verbunden ist.

4) Um über die Schutzkraft der vorgenommenen Impfung verlässig zu seyn, ist der Impfarzt verbunden, zwischen dem achten und neunten Tag nach der Impfung den Impfling zu besuchen und zu untersuchen, ob ächte oder unächte Schutzblattern erschienen sind, oder ob die Impfung gar keine Wirkung gehabt habe?

In dem Fall, wenn nach Verlauf von neun Tagen nach der Impfung noch gar keine Wirkung sichtbar und es daher zweifelhaft ist, ob der Impfling gegen natürliche Menschenblattern geschützt ist, muß diese Untersuchung einige Zeit später wiederholt werden.

Zeigt sich auch alsdann keine Spur von Schutzblattern, so hat der Impfarzt in diesem so wie in dem Fall, wenn falsche Blattern erschienen sind, die Impfung, nach eigener Ueberzeugung aus wissenschaftlichen Gründen, noch ein oder mehrmalen in angemessenen Zeiträumen zu wiederholen und den Impfling zu beobachten. Alle solche Vorfälle sind genau aufzumerken und dem Medicinalrath dieser Verlauf und die Folgen mitzutheilen, um beides in die Impftabelle einzutragen.

5) In jedem Ort des Medicinalbezirks sind außer den Fällen, wenn es besonders von den Eltern verlangt wird, jährlich zweimal, und zwar zu Anfang des Monats Mai und zu Ende des Monats September allgemeine öffentliche Impfungen vorzunehmen. Diese öffentlichen Impfungen hat der Medicinalrath mit dem übrigen angestellten Medicinalpersonale des Bezirks gemeinschaftlich **unentgeldlich** zu besorgen. Derselbe hat sich daher mit dem Medicinalassistenten zu benehmen, in welcher Gemeinde jeder die öffentlichen Impfungen vorzunehmen hat, und bleibt es ihm überlassen, wie im Allgemeinen so auch hier die Accessisten zur Aushülfe zu gebrauchen.

Der Impfarzt hat den Schultheisen der Gemeinden vorher von dem Tag der vorzunehmenden öffentlichen Impfung zu benachrichtigen, und denselben aufzufordern, eine Tabelle über alle bis dahin noch nicht geimpften Kinder nach Formular 2. zu fertigen, so wie den Eltern der verzeich-

nelen Kinder den Tag der öffentlichen Impfung bekannt zu machen. Die Herren Ortsgeistlichen, so wie die Hebammen, haben dem Schultheisen auf Erfordern zur richtigen Aufstellung dieser Tabelle behülflich zu seyn.

Bei der Impfung vergleicht der Impfarzt vor allem die Liste des Schultheisen mit den Erschienenen, und im Fall Impflinge ausgeblieben sind, erkundigt er sich nach der Ursache. Beruht dieselbe auf Vorurtheilen gegen die Schutzkraft der Kuhpocken, so hat er bei dieser Gelegenheit in Gemeinschaft mit dem Ortsgeistlichen und Ortsvorstande die Eltern unter Vorstellung des Nutzens der Schutzpockenimpfung und über die Nachtheile der Versäumniß derselben zu belehren und zur gleichmäßigen Impfung ihrer Kinder zu bewegen. Die Namen derjenigen, welche sich beharrlich weigern, sind alsdann dem Beamten anzuzeigen, damit derselbe ebenfalls eine Ermahnung, oder, wo diese nicht fruchtet, eine polizeiliche Strafe eintreten lasse. Bei fernerer beharrlicher Weigerung hat der Beamte die Anzeige an die Landesregierung zu machen.

Hierauf nimmt der Impfarzt die Impfung mit aller Vorsicht nach den Regeln der Kunst vor, und trägt die geimpften Kinder, so wie die nicht geimpften, letztere mit Angabe der Ursache in die Impftabelle ein. Diese wohl meistens durch zufällige Ursachen von der Theilnahme der öffentlichen Impfung gehinderte und daher später besonders zu impfende, so wie die Impflinge, welche nach dem Obigen auf Verlangen der Eltern besonders zu impfen sind, werden dem Medicinalbeamten hinreichende Mittel zur Unterhaltung des Impfstoffs an die Hand geben.

Den achten oder neunten Tag nach der öffentlichen Impfung ist die Controle bei den geimpften Kindern nach der unter Nummer 4. ertheilten Vorschrift vorzunehmen, wovon er die Eltern bei der Impfung zu benachrichtigen hat.

6) Ueber das Impfgeschäft hat der Medicinalrath für jedes Jahr eine Tabelle nach Formular 3. anzulegen. In dieselbe hat er sofort die von ihm selbst vorgenommenen Impfungen einzutragen.

Die übrigen Impfärzte des Medicinalbezirks, so wie auswärtige Aerzte, welche auf besonderes Verlangen Impfungen im Bezirk vorgenommen haben, sind gehalten, erstere alle Vierteljahr, letztere aber nach Beendigung der einzelnen im Medicinalbezirk besorgten Impfungen, solche in Tabellen nach demselben Formular einzutragen, und dieselben dem Medicinalrath zu Vervollständigung der Haupttabelle zu überschicken, damit dieser stets eine vollständige Uebersicht des Impfgeschäfts in seinem Bezirk behalte.

7) Am Ende eines jeden Jahrs hat der Medicinalrath aus dieser Tabelle eine Haupttabelle über das ganze Impfgeschäft seines Bezirks nach Formular 4. aufzustellen, und mit Bericht, worin die Ursachen der etwa ohne Erfolg vorgenommenen Impfungen, so wie etwa obwaltende Hindernisse gegen die allgemeine Ausbreitung der Schutzpockenimpfung und die Gründe der Verweigerung der Impfung in einzelnen Fällen auszuführen, auch sonst bemerkenswerthe Thatsachen und gutachtliche Vorschläge über diesen Gegenstand zu machen und an Herzogliche Landesregierung einzusenden.

Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 15. u. 18. Januar 1808 über Schutzpockenimpfung sein Bewenden, mit dem Bemerken, daß durch die angeordnete öffentliche Impfung der fünfte Paragraph dieser Verordnung von selbst überflüssig wird, dann ad §. 6., daß die angestellten Medicinalbeamten alle öffentliche Impfungen, so wie die besondern Impfungen bei Kindern von armen, d. h. in die Ortsarmenlisten eingetragenen Eltern, in dringenden Fällen unentgeldlich vorzunehmen haben, endlich daß die Bestimmungen des §. 13. durch die neue Organisation der Behörden und durch vorstehende Vorschriften über das Impfgeschäft ihre Anwendung verlieren.

c. Bei der Wuth von Thieren, namentlich der Hunde.

§. 8. Wenn Menschen oder Haus- und landwirthschaftliche Thiere in seinem Medicinalbezirk von einem mit der Wuth befallenen Thiere gebissen worden sind, so hat der Medicinalrath auf die erste ihm darüber zukommende Nachricht zu den Beschädigten an Ort und Stelle zu eilen und alle zur Heilung dienlich scheinende Mittel anzuwenden, zugleich zur Verhütung plötzlicher Unglücksfälle in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde die nothwendig scheinenden Vorkehrungen sogleich zu treffen, und das Amt davon zu benachrichtigen.

Wenn das wüthende Thier sich entfernt hat und noch nicht erlegt worden ist, oder sonst außer den plötzlich an Ort und Stelle mit dem Ortsschultheisen vorzukehrenden, noch besondere polizeiliche Maasregeln zu treffen nothwendig erscheinen, so hat der Medicinalrath den Beamten darauf aufmerksam zu machen, und seine gutachtlichen Vorschläge beizufügen.

Der Medicinalrath hat den Ortsschultheisen zu belehren und selbst darüber zu wachen, daß die an der Wuth gestorbenen Menschen oder gefallenen Thiere tief genug unter die Erde gebracht, Kleidungsstücke, Bettzeug und alles, was während der Krankheit des Wüthenden gebraucht worden, verbrannt, die Thiere mit der Haut eingescharrt, überhaupt alle Vorsichtsmaasregeln angewendet werden, um weitere Mittheilung der Wuth zu verhüten. Da, wo namentlich die Hundswuth sich öfters zeigt, hat der Medicinalrath zu möglichster Verhütung künftiger Unglücksfälle die Ortsschultheisen im Voraus zweckmäßig zu instruiren, wie sie sich in vorkommenden Fällen dabei zu benehmen haben, auch nach Ermessen nach der Lokalität zweckdienlich scheinende Vorschläge zu deren Verhütung überhaupt an Herzogliche Landesregierung zu machen.

d. Bei Feuersbrunsten.

§. 9. Der Medicinalrath hat sich auf erhaltene Nachricht, welche ihm jedesmal auch vom Amt mitzutheilen ist, daß in einem Ort seines Medicinalbezirks Feuer ausgebrochen ist, sofort auf die Brandstätte zu begeben, um Verunglückten oder Beschädigten nach Umständen die erforderliche ärztliche Hülfe zu leisten.

e. Bei unbefugter Ausübung der medicinischen Praxis durch Pfuscher, und Verkauf von Medicamenten durch Quacksalber.

§. 10. Durch das Edict über die Organisation der Medicinalverwaltung sind zwar die Hauptursachen der Pfuscherei und Quacksalberei, als nämlich der Mangel hinreichender und weniger kostspieliger Gesundheitspflege durch geprüfte Aerzte und des Verkaufs der Medicamente zu mäßigen Preisen in nahe gelegenen Amtsapotheken, so viel wie möglich beseitigt worden; zu Verhütung der jedoch noch immer möglich bleibenden Unterschleife und Vollziehung des §. 18. des angeführten Edicts wird es den Medicinalräthen zur Dienstpflicht gemacht, über die Beobachtung der angeführten Gesetzesbestimmungen in ihrem Bezirk zu wachen und entdeckte Uebertretungen den Beamten zur Untersuchung und Bestrafung respec Berichtserstattung an Herzogliche Landesregierung anzuzeigen.

Besondere Aufsicht liegt ihm ob, daß die den Aerzten und Thierärzten zur Ausübung der Chirurgie und Thierarzneikunde gestattete Verfertigung und Verkauf von Heilmitteln, wohin z. B. Pflaster, Salben, Aufschläge ꝛc. gehören, nicht zu einem unbefugten Handel mit Arzneien mißbraucht, namentlich, daß dafür kein höherer Ansatz statt finde, als der des Ersatzes für gehabte Auslagen. Hausmittel, welche nicht aus eigentlichen officinellen Arzneikörpern, sondern andern im Handel befindlichen Gegenständen zusammengesetzt werden, kann der Arzt oder Thierarzt, wenn er sie anwendbar findet, selbst fertigen oder deren Fertigung angeben.

f. Bei Verunglückten, insbesondere bei Ertrunkenen, Erstickten, Er-

§. 11. Die Medicinalräthe haben zum Voraus im Allgemeinen nicht allein das Medicinalpersonale, wobei es nöthig erscheint, namentlich Hebammen, sondern auch die Ortsschultheisen, besonders an Orten, wo Fälle der Art öfters vorkommen, zweckmäßig zu instruiren,

hängten, Erstarrten, ohne Zeichen des Lebens gebornen Kindern, oder plötzlich ohne bekannte Ursache gestorbenen Personen. — Aufsicht über die Institute und Instrumente zu Wiederbelebung derselben.

welche Mittel auf der Stelle, ehe gewöhnlich ein Medicinalbeamter herbeigerufen werden kann, nach §. 42. der Schultheisen-Instruction bei Entdeckung eines solchen Verunglückten zu dessen Wiederbelebung anzuwenden sind, und was dagegen in dergleichen Fällen als vorzüglich schädlich zu vermeiden ist.

Sobald der Medicinalrath von einem Schultheisen seines Bezirks nach obiger Instruction Nachricht erhält, daß ein Mensch aus irgend einer Ursache sich im Scheintode befindet, hat er sich sofort an Ort und Stelle zu begeben und demselben nach Befund alle ärztliche Hülfe zu leisten, um ihn ins Leben zurückzurufen.

Ueber jeden Vorfall der Art hat der Medicinalrath ein Protocoll aufzunehmen, worin namentlich anzuführen ist, aus welcher sichern oder wahrscheinlichen Ursache und wie lange der Verunglückte sich im Scheintode befunden hat, welche Hülfe ihm und durch wen geleistet, was dabei versäumt worden, wem allenfalls eine Nachlässigkeit zur Last gelegt werden könnte, welche Mittel er insbesondere zur Wiederbelebung des Verunglückten angewendet und welchen Erfolg dieselben gehabt haben.

Dieses Protocoll ist dem Beamten zuzustellen, welcher es, wenn er das Nöthige in polizeilicher Hinsicht besorgt haben wird, mit Bericht hierüber an die Herzogliche Landesregierung einzubefördern hat. Da, wo dergleichen Unglücksfälle, namentlich das Ertrinken an Flüssen, Erstarren vor Kälte u. dgl. sich öfters ereignen, haben die Medicinalräthe nach der Localität Vorschläge bei Herzoglicher Landesregierung zu machen, welche Anstalten zu deren Wiederbelebung im Allgemeinen zweckmäßig zu treffen und welche Instrumente zu dem Ende anzuschaffen wären.

Die Medicinalräthe haben darüber zu wachen, daß solche Verunglückte nicht als wirkliche Todte, sondern bis nach eingetretener Fäulniß, dem untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes, mit aller Vorsicht behandelt werden.

g. Aufsicht auf giftige Substanzen, Giftpflanzen.

§. 12. Der Medicinalrath hat genaue Aufsicht darüber zu führen, daß Gifte, welche Fabrikanten und Gewerbetreibende zum Gebrauch bei ihrem Gewerbe führen, gehörig verwahrt und nicht an irgend Jemand verkauft werden. Er hat sich zu dem Ende von solchen Gewerbetreibenden über die Quantität des etwa angekauften Gifts jedesmal Nachricht geben zu lassen, und ist befugt, von Zeit zu Zeit, wenn er es erforderlich hält, nach vorgängiger Requisition des Beamten, mit demselben Nachsuchung anzustellen.

Sollten irgendwo Giftpflanzen an gemeinen Wegen oder andern zugänglichen Orten befindlich seyn oder sich bedeutend vermehren, so daß Gefahr für Unkundige zu besorgen wäre; so hat der Medicinalrath dem Ortsschultheisen oder Beamten die Anzeige zu machen, damit solche Gewächse unverzüglich weggeschafft werden.

8) Aufsicht über alle in dem Medicinalbezirk befindliche, der Medicinalpolizei unterworfene Staats- und Communalanstalten. Im Allgemeinen. Insbesondere: a. Aufsicht über die Apotheken und Apotheker.

§. 13. Der Medicinalrath soll in der Regel, und wo im Einzelnen nicht andere Anordnungen eintreten, die Aufsicht über alle in seinem Bezirk befindliche öffentliche Anstalten, insoweit solche auf das Leben und die Gesundheit der Menschen Einfluß haben, führen.

Er hat auf deren möglichste Vervollkommnung seine stete Aufmerksamkeit zu richten, insofern durch diese Anstalten polizeiliche Zwecke erreicht werden sollen, hat er in Gemeinschaft mit dem Beamten zu handeln.

§. 14. Der Medicinalrath hat die nächste Aufsicht über die Apotheker und Apotheken seines Medicinalbezirks. Er hat darüber zu wachen, daß die angestellten Apotheker ihren Dienst selbst versehen und nicht allein und ohne eigne Aufsicht durch Gehülfen verrichten lassen. Letztere müssen ohne Ausnahme, ehe sie in die Apotheke aufgenommen werden, von dem Medicinalrath über ihre Kenntnisse tentirt und approbirt seyn; demohngeachtet dürfen sie in der

Regel bloß unter der speciellen Leitung und Verantwortlichkeit des Apothekers Medicamente fertigen, wenn die Landesregierung nicht aus besondern Gründen dem Apotheker gestattet, seine Dienstverrichtungen einem Provisor, welcher alsdann vorher von derselben, gleich den anzustellenden Apothekern, geprüft werden muß, zu übertragen. Gleichergestalt haben sich die Provisoren von Filialapotheken dieser Prüfung zu unterziehen.

Die Medicinalräthe haben darauf zu sehen, daß die Apotheker ihre Dienstinstruction in allem genau befolgen, namentlich daß sie die Medicamente streng nach den vorgeschriebenen Recepten und gut verfertigen, daß mit den im allgemeinen schädlich wirkenden Mitteln und Giften, welche letztere zusammengesetzt nur nach Recepten der approbirten Aerzte verabfolgt, und einfach nur gegen besondere Erlaubnißscheine des Medicinalrathes verabreicht werden dürfen, kein freier Handel getrieben werde.

Der Medicinalrath hat über diese besonders zu ertheilende Erlaubnißscheine ein gutes Buch zu führen, worin unter Bemerkung der Zeit der Abgabe, der Name des Käufers, welcher ein bekannter, unbescholtener Einwohner des Medicinalbezirks seyn muß, der angegebene wahrscheinliche Gebrauch, welcher als ganz unverdächtig und unschädlich nur den Medicinalrath zur Abgabe des Erlaubnißscheins bestimmen darf, nebst der Quantität einzutragen ist.

Der Medicinalrath hat endlich darüber zu wachen, daß von den Apothekern die Gebührenordnung nicht überschritten werde, zu dem Ende die Apothekerrechnungen, welche aus öffentlichen, namentlich den Armen-, Hospitals- oder andern Stiftungs-Cassen bezahlt werden, von Amtswegen, andere aber auf Verlangen zu revidiren und im Fall er Ueberschreitungen der Gebührenordnung entdecken sollte, alsbald an Herzogliche Landesregierung zu berichten.

Zur sicheren Controlirung des Apothekers hat der Medicinalrath so oft er es für nöthig findet, wenigstens jedoch alle halbe Jahre einmal, unvorgesehen die Apotheken seines Bezirks zu visitiren.

Zu diesen Visitationen hat er nach seinem Ermessen das angestellte Medicinalpersonale zuzuziehen, den Beamten aber nach §. 22. der Amtsverwaltungsordnung besonders einzuladen.

Bei dieser Untersuchung ist die innere Einrichtung der Apotheke, namentlich Officin, Kräuterboden, Keller, Materialienkammer und Laboratorium genau einzusehen und sich von deren zweckmäßigen Einrichtung zu überzeugen oder solche zu veranlassen.

Es ist darauf zu achten, daß die Apotheke mit den nöthigen vorgeschriebenen Inventariatsstücken in guter Beschaffenheit, so wie mit allen gangbaren Artikeln in hinreichender Quantität und bester Qualität versehen ist, daß in der Apotheke die größte Reinlichkeit herrsche.

Insbesondere ist der Giftschrank und die Behälter der im allgemeinen schädlich wirkenden Mittel genau zu untersuchen und auf Hinwegschaffung unbrauchbarer und schädlicher Gefäße zu dringen; desgleichen unbrauchbare oder schädliche Instrumente, Waagen u. s. w. nicht zu dulden.

Ferner hat sich der Medicinalrath in Vereinigung mit dem übrigen Personale die von den Apothekern nach ihrer Dienstinstruction zu haltenden Bücher vorlegen zu lassen, um sich zu überzeugen, daß der Dienst in Ordnung verwaltet, und auf keine Weise den Gesetzen, der Instruction und Gebührenordnung zuwider gehandelt werde.

Bei entdeckten Unregelmäßigkeiten hat der Medicinalrath gemeinschaftlich mit den Beamten ausführlichen Bericht an Herzogliche Landesregierung zu erstatten.

b) über die Hospitäler. §. 15. Die Medicinalräthe sind in der Regel, und wenn nicht besondere abändernde Verfügung eintritt, mit der Aufsicht über die in ihrem Medicinalbezirk befindlichen Hospitäler in medicinisch-polizeilicher Hinsicht und mit der ärztlichen Behandlung der Hospitaliten beauftragt. Sie werden in dieser Hinsicht auf die alsbald erscheinende Verwaltungsordnung für die Hospitäler verwiesen.

c) über die Gefängnisse.

§. 16. Bei Anlegung neuer Gefängnisse und nöthigen Hauptreparaturen der vorhandenen, hat der Medicinalrath auf Einladung des Beamten das Locale zu beaugenscheinigen, und die Anlage zu begutachten, damit die Gefängnisse gesund eingerichtet, und alles, was auf die Gesundheit der Gefangenen nachtheilig wirken könnte, vermieden werde.

d) über die Verpflegung und Behandlung der von der allgemeinen Waisenversorgungsanstalt oder der Amtsarmencommission unterhaltenen Waisen bei Verraten in medicinischer Hinsicht.

§. 17. Der Medicinalrath hat die Mitaufsicht über die Verpflegung und gute Behandlung der in seinem Medicinalbezirk befindlichen Waisen in medicinischer Hinsicht zu führen und namentlich bei seinen Rundreisen durch Augenschein und einzuziehende Erkundigungen sich hiervon zu überzeugen, insbesondere hat er nach Generalrescript der Landesregierung vom 27. Juni v. J. ad R: 16,963, den jährlich vorzunehmenden Musterungen der im Amtsbezirk verpflegten Waisenkinder beizuwohnen, und hierbei vorzügliche Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, damit körperliche Gebrechen und Schwächen der Kinder nicht unentdeckt bleiben, und durch zeitigen Gebrauch ärztlicher Mittel nicht zu unheilbaren Uebeln ausarten.

e) über die Badeanstalten.

§. 18. Deßgleichen hat der Medicinalrath, nach §. 22. der Amtsverwaltungsordnung, gemeinschaftlich mit dem Beamten darüber zu wachen, daß keine dem Leben oder der Gesundheit der Badenden gefährliche Badeplätze gewählt und gefährliche öffentliche Badeanstalten angelegt werden.

Wo dergleichen gefährliche öffentliche Badeeinrichtungen schon bestehen, sind solche dem Beamten anzuzeigen, damit dieselben von Polizeiwegen aufgehoben werden.

f) über die Leichenhäuser, die Begräbnißplätze und Wiehanger.

§. 19. Der Medicinalrath hat gemeinschaftlich mit dem Beamten dahin zu wirken, daß an denjenigen Orten des Medicinalbezirks, wo Todtenhöfe sich befinden, nach und nach Leichenhäuser zweckmäßig angelegt werden, und über deren gute Unterhaltung mitzuwachen, ferner, daß die Begräbnißplätze und Wiehanger außerhalb den Ortschaften entfernt von denselben auf eine für die Gesundheit der Menschen unschädliche Art angelegt werden.

Er wird dieserhalb auf das von herzoglicher Landesregierung bereits erlassene Generalrescript vom Mai 1816 verwiesen.

g) über den für den Medicinalbezirk erforderlichen medicinischen Apparat.

§. 20. Der medicinisch-chirurgische Apparat steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Medicinalraths. Er hat für dessen Vervollständigung nach dem Bedürfniß der Gegend zu sorgen, und deshalb zweckmäßige Vorschläge bei Herzoglicher Landesregierung zu machen, über den ganzen Apparat ist ein genaues Verzeichniß anzulegen und fortzuführen. Für dessen gute Unterhaltung und Aufbewahrung ist der Medicinalrath verantwortlich. Dem übrigen Medicinalpersonale des Medicinalbezirks ist es gestattet, in vorkommenden Fällen sich dieser Instrumente zu bedienen, der Medicinalrath hat daher auf Begehren solche zu verabfolgen.

Im Falle durch Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit eins oder das andere verdorben werden oder verloren gehen sollte, hat der Schuldige solches auf eigene Kosten entweder wieder herstellen zu lassen, oder neu anzuschaffen.

Nach dem Tod oder sonstigen Abgang des Medicinalraths sind dessen Erben oder er selbst gehalten, diese Instrumente nebst dem Inventariatsverzeichniß dem Assistenten durch den herzoglichen Beamten übergeben zu lassen.

4) Sorgfalt bei wirklich erkrankten, verwundeten oder beschädigten

§. 21. Die Medicinalräthe sind nach §. 15. des Edicts über die Medicinalverwaltung berechtigt resp. verpflichtet, allen Kranken und nothleidenden Unterthanen, zu denen besonderes Zutrauen sie ruft, ärztliche und wundärztliche Hülfe zu leisten.

Sie können mithin die ärztliche und wundärztliche Praxis auch ausserhalb ihres Medi-

Personen. Allgemeine innere und äußere Krankenpflege. Besondere Aufsicht auf Irre und Wahnsinnige, sodann über arme und hülflose Personen.

cinalbezirks ausüben; dürfen jedoch ihrer auswärtigen Praxis keine solche Ausdehnung geben, wodurch sie an Erfüllung ihrer Pflichten in ihrem Bezirk gehindert werden könnten.

Sie haben daher jedesmal, wenn sie sich über Nacht aus ihrem Medicinalbezirk entfernen wollen, dem herzoglichen Beamten mit Bemerkung des Ortes wohin sie reisen, davon die Anzeige zu machen.

Reisen von längerer Dauer dürfen sie ohne besondere Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung nicht unternehmen.

Humane und sorgfältige Behandlung der Kranken wird ihnen zur allgemeinen Dienstpflicht gemacht.

Ueber jede Krankheit von Bedeutung und deren Behandlung haben sie eine genaue Krankengeschichte zu führen und darüber zu wachen, daß dieselbe auch von dem übrigen Medicinalpersonale pünktlich geführt werde. Die Medicinalassistenten, Accessisten, practicirenden Aerzte- und Thierärzte müssen dem Medicinalrathe jedes Vierteljahr diese Krankengeschichten über die beendigten Krankheiten zustellen, welcher dieselben, so wie die von ihm selbst geführten in seiner Registratur aufzubewahren und auf Verlangen der jährlichen Visitationscommission vorzulegen hat.

Ihrer besondern Aufmerksamkeit werden die in ihrem Medicinalbezirk befindlichen Irren, Wahnsinnigen und dergleichen unglückliche Personen empfohlen.

Sie haben, sobald sie Nachricht von einem solchen Individuum erhalten, sich zu demselben zu verfügen, um seinen Krankheitszustand zu untersuchen. Nach Befund der Umstände haben sie schleunig mit dem Beamten gemeinschaftliche Maasregeln zur Verhütung aller Nachtheile zu treffen, welche der Unglückliche sich selbst, oder andern zufügen könnte, und wenn sich derselbe nach dem gegenwärtig noch gesetzlich beschränkten Zweck der Irrenhausanstalt, blos gefährliche Irre der Gesellschaft unschädlich zu machen, zur Aufnahme in dieselbe eignet, so haben sie gemeinschaftlich mit dem Beamten nach Maasgabe der §§. 2. und 3. des Edicts vom 10. März 1815 die geeigneten Anträge bei Herzoglicher Landesregierung zu machen.

Erkennen sie dergleichen Unglückliche der Gesellschaft nicht für gefährlich, so haben sie bei Armen die Amtsarmencommission von dem Zustand derselben zu unterrichten, welche zu deren Unterstützung und wegen Verbesserung ihres Zustandes das Nöthige vorkehren wird.

Dasselbe ist bei Vermögenden den nächsten Verwandten oder dem zu bestellenden Vormund zu überlassen.

Bei jeder Rundreise haben die Medicinalräthe an Ort und Stelle über den Zustand der in ihrem Medicinalbezirk befindlichen Irren die genauesten Erkundigungen einzuziehen, um bei deren Verschlimmerung die nach dem Obigen etwa nöthigen polizeilichen Maasregeln zu veranlassen.

Rücksichtlich der Mitwirkung der Medicinalräthe bei armen Kranken d. h. solchen Personen, welche in die Armenlisten ihrer Gemeinden nach dem Edict über die Armenpflege aufgenommen sind, wird denselben unter Beziehung auf das oben angezogene Edict §. 21. u. 25. und auf die Instruction für die Amtsarmencommissionen §. 2. u. 9. weiter zur Dienstpflicht gemacht:

1) Allen und jeden Aufforderungen der Amtsarmencommissionen haben sie rücksichtlich der Behandlung armer Kranken pünktliche Folge zu leisten.
2) Sobald der Medicinalrath, welcher ohnehin gesetzlich ständiges Mitglied der Amtsarmencommission ist, Nachricht erhält, daß ein armer Kranker ärztliche Hülfe bedürfe, hat derselbe diesen zu besuchen, und das Nöthige zu dessen Herstellung anzuordnen; oder wenn seine bedrängte Lage keine Besserung in der eigenen Wohnung erwarten läßt, geeignete Anträge bei der Armencommission zu

machen, um die Lage des armen Kranken durch polizeiliche Vorkehrungen zu verbessern, oder die Aufnahme in das betreffende Bezirkshospital zu bewirken.

3) Auf ihren Rundreisen haben die Medicinalräthe sich in den Ortschaften ihres Bezirks bei den Schultheisen genau zu erkundigen, ob keine arme Kranke vorhanden sind, die ärztlicher Hülfe bedürfen, und wenn deren sich vorfinden, der Amtsarmencommission über deren Lage Auskunft zu geben, nöthigenfalls sofort die dienlich scheinenden Mittel zu deren Wiederherstellung anzuordnen.

4) Bei dieser Gelegenheit, sowie bei ihren sonst nöthig erachteten Besuchen der armen Kranken, haben sie sich auch zu überzeugen, ob die angeordneten Mittel bei früher schon in Behandlung gehabten armen Kranken gehörig angewendet und dieselben nach Vorschrift verpflegt werden.

5) Wir bezwecken durch diese Vorschriften, daß der Medicinalrath eine vollständige Uebersicht über alle arme Kranke seines Medicinalbezirks erhalte, und von Amtswegen darüber wache, daß keiner ohne ärztliche Hülfe sey. Er wird daher eine besondere Liste darüber führen, und bei jeder ordentlichen Sitzung der Amtsarmencommission über deren Zustand und Bedürfnisse mündlich referiren.

6) Da die Medicinalräthe nach der Gebührenordnung alle Dienstleistungen für arme Kranke unentgeldlich gegen den Bezug ihrer Besoldung zu verrichten haben, so wird erwartet, daß sie ihre Dienstpflichten hierin eben so pünktlich wie bei allen andern Kranken erfüllen.

Herzogliche Landesregierung wird besonders darüber wachen, und gegen bösen Willen oder bezeigte Nachlässigkeit unnachsichtliche Strafen eintreten lassen, sowie besonders bewiesenen Eifer und an den Tag gelegte Berufstreue zur angemessenen Belohnung empfehlen.

Nicht minder sorgfältig sollen die Medicinalräthe und Medicinalassistenten alle ausser den Garnisonsorten erkrankende Soldaten und die an den Folgen ihrer Wunden noch leidenden Pensionärs, und zwar unentgeldlich behandeln. Sie haben auf Erfordern Herzoglichem Kriegscollegium oder der von demselben etwa bezeichneten Behörde alle Notizen über diese Kranken mitzutheilen.

5) Sorgfalt für die Gebährenden und Neugebornen. a) Aufsicht über die Hebammen und deren Unterricht.

§. 22. Vor der Hand und bis zur Errichtung einer eigenen Hebammenlehr- und Entbindungsanstalt sind die Medicinalräthe oder die Medicinalassistenten verbunden, den Unterricht der Hebammen ihres Bezirks unentgeldlich zu besorgen. Sie haben jährlich diesen Unterricht zu einer vorher zu bestimmenden Zeit zu eröffnen, und nach Beendigung an Herzogliche Landesregierung zu berichten, damit einer der benachbarten Medicinalräthe mit der Prüfung der Unterrichteten beauftragt werden könne.

Dem Medicinalrath ist überdies die besondere Aufsicht über die Hebammen seines Medicinalbezirks übertragen. Er hat darüber zu wachen, daß dieselben ihren Dienstobliegenheiten nach Maasgabe ihrer Instruction gewissenhaft nachkommen. Bei seinen Rundreisen so wie bei anderer Anwesenheit in den einzelnen Ortsgemeinden wird er Gelegenheit haben, sich davon zu überzeugen.

Um gewiß zu seyn, daß die Hebammen das Erlernte von der Geburtshülfe nicht vergessen, sondern Fortschritte in ihrer Kunst machen, nicht weniger um dieselben über ihr Verhalten bei ungewöhnlichen Geburten immermehr zu belehren, haben die Medicinalräthe alljährlich einmal sämmtliche angestellte Hebammen und deren Stellvertreterinnen ihrer Bezirke in Beiseyn des übrigen Medicinalpersonals zu prüfen. Sie werden bei dieser Gelegenheit oder bei den gewöhnlichen Rundreisen sich zugleich ihre Instrumente vorzeigen lassen, und darauf sehen, daß dieselben vollständig und in gutem brauchbaren Zustand unterhalten werden.

Nach Ermessen hat der Medicinalrath über das Resultat dieser Prüfungen an Herzogliche Landesregierung zu berichten.

Wenn Wöchnerinnen während der Geburt unter Behandlung einer Hebamme bei zweifelhaften Umständen sterben, wenn Kinder todtgeboren auf die Welt kommen, oder kurz nachher unter solchen Umständen mit Tod abgehen sollten; so hat der Medicinalrath auf erhaltene Anzeige durch den Schultheisen sich ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben, und den Fall hauptsächlich in der Hinsicht zu untersuchen, in wie fern der Hebamme irgend eine Nachlässigkeit oder Fehler zur Last gelegt werden kann, auch nach bewandten Umständen hierüber mit dem Beamten zu communiciren, oder gemeinschaftlich mit letzterem an Herzogliche Landesregierung zu berichten.

Bei dem Verdacht einer unehelichen Schwangerschaft, oder bei erlangter Gewißheit derselben hat der Medicinalrath die Vorschriften der unverzüglich erscheinenden Verordnung über die Verheimlichung unehelicher Schwangerschaften genau zu befolgen, auch darauf zu sehen, daß die Hebammen seines Bezirks in dieser Beziehung diejenigen Pflichten vollständig erfüllen, welche denselben in dem ebengedachten Edict vorgeschrieben sind.

Der Medicinalrath hat ebenwohl mit dem Beamten und den Ortsgeistlichen darüber zu wachen, daß der Verordnung über das zu frühe Taufen der Kinder vom 25. und 29. März 1808, welche durch die Regierungs-Verordnung vom 4. März 1816 von neuem in Erinnerung gebracht worden, in Allem pünktlich nachgelebt werde.

b) Hülfleistung als Geburtshelfer, bei schweren unregelmäßigen Geburten.

§. 23. Bei schweren Geburten haben die Medicinalräthe auf Anzeige der Hebammen oder Ansuchen der Verwandten den Kreisenden als Geburtshelfer die nöthige Hülfe und Beistand zu leisten. In solchen dringenden und gefährlichen Geburtsfällen wird denselben schnelle Hülfleistung und alle Sorgfalt anempfohlen.

6) Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel u. Getränke, sodann neuer Gebäude und Gutachten hierüber, hinsichtlich des Einflusses auf die Consumenten resp. Bewohner.

§. 24. Der Medicinalrath hat, so wie er nach §. 1. im allgemeinen den Requisitionen des Beamten über Gegenstände der Medicinalpolizei zu entsprechen angewiesen ist, auf dessen Einladung, namentlich ungesund scheinende Nahrungsmittel und Getränke, so wie die Anlage neuer Gebäude insbesondere Schulhäuser ꝛc., rücksichtlich des Einflusses, welchen der ersteren Genuß respective der letzteren Bewohnung auf die Gesundheit der Consumenten und Bewohner haben könnte, gründlich zu prüfen, und sein erfordertes Gutachten zu Veranlassung polizeilicher Verfügungen mit Umsicht gewissenhaft zu ertheilen.

Wegen des Einflusses der Nahrungsmittel so wie neuer Anlagen auf den öffentlichen Gesundheitszustand, hat er nach den bereits in §. 2 und 4. ertheilten Vorschriften unaufgefordert von Amtswegen das Nöthige zu besorgen.

7) Aufsicht über gehörige Behandlung und Beerdigung der Todten, besonders der Scheintodten.

§. 25. Unter Beziehung auf die Vorschriften in §. 11. über Behandlung der Scheintodten, und §. 18. wegen Errichtung von Leichenhäusern, wird dem Medicinalrath zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die Todten bis zur Beerdigung anständig und mit Vorsicht behandelt werden, das Begraben auch nicht zu früh vorgenommen, in dieser Hinsicht vielmehr der Verordnung vom 31. August 1808, über Beerdigung der Todten, namentlich bei Scheintodten der pos. 3. dieser Verordnung, wonach dieselben erst nach wirklich eingetretener Fäulniß begraben und allenfalls bis dahin in den Leichenhäusern aufbewahrt werden sollen, streng nachgelebt werde.

8) Anordnung von Leichenöffnungen.

§. 26. Bei gewöhnlichen natürlichen Todesfällen darf ohne Einwilligung der nächsten Verwandten des Verstorbenen eine Leichenöffnung nicht vorgenommen werden.

Dieselbe ist aber nach §. 5. zulässig, wenn bei epidemischen Krankheiten die Aerzte über die Natur der Krankheit und die Curart in Ungewißheit sind, dieselben also solche zur desto sicherern Rettung der von der Ansteckung befallenen noch lebenden Menschen für nöthig halten.

Die Leichenöffnung ist ferner in den Fällen nothwendig, wenn dem Tode eines Menschen bekanntermaßen oder nach gegründeter Muthmaßung keine natürliche zuverlässige Ursache vorhergegangen, also Verdacht eines unnatürlichen Todes vorhanden ist, welches selbst eintreten kann, wenn keine sichtbare Spuren einer erlittenen Gewaltthätigkeit vorhanden sind.

In diesen letztern Fällen hat der Medicinalrath die Section auf Requisition des Beamten oder nach vorgängiger Anzeige bei demselben und dessen erfolgter Zustimmung vorzunehmen, und hierbei die Vorschriften zu beobachten, welche §. 31. hierüber vorgeschrieben sind.

9) Sorge für Heilung der innern und äußern Krankheiten der landwirthschaftlichen Thiere.

§. 27. Den Medicinalräthen ist durch §. 11. des Edicts über die Medicinalverwaltung die Sorge für Heilung der innern und äußern Krankheiten der landwirthschaftlichen Thiere als Gegenstand der Medicinalpolizei übertragen.

Die approbirten Thierärzte aber sind zur unmittelbaren Behandlung solcher Krankheiten den Medicinalräthen in diesem Zweig der Medicinalpolizei zur Hülfe beigegeben.

a) Im Allgemeinen.

Die Medicinalräthe haben sich deren in vorkommenden Fällen zu bedienen, über dieselben aber sowohl als besonders über Curschmiede, Hirten und Schäfer, welche sich mit Heilung der Krankheiten landwirthschaftlicher Thiere abgeben, nicht weniger über diejenigen Individuen, welche den Viehschnitt besorgen, genaue Aufsicht zu führen.

Letztere, insofern solche nicht zugleich approbirte Thierärzte sind, haben sie (nach Maasgabe des Generalrescripts Herzoglicher Landesregierung vom 23. Jänner 1816 ad Reg. 461.) nur insofern ihre Kunst ferner in ihrem Medicinalbezirk ausüben zu lassen, wenn sie glaubhafte Zeugnisse ihrer Qualification vorzeigen können, daß sie von legalen Aerzten geprüft und tüchtig befunden worden sind.

Um dem Bedürfniß an qualificirten Individuen in diesem Fache, so wie bei den Krankheiten der landwirthschaftlichen Thiere für die Zukunft abzuhelfen, sollen fähige Pferdsverständige, namentlich Curschmiede, wo deren sind, so wie qualificirte Schäfer und Hirten den erforderlichen Unterricht erhalten, damit erstere die Pferde, letztere die unter ihrer Obhut stehenden Schaafe, Rindvieh und Schweine bei plötzlichen Krankheitszufällen sowohl, als auch bei den gewöhnlichen Thierkrankheiten gehörig zu behandeln, nicht weniger den Viehschnitt bei jeder dieser Thiergattungen vorzunehmen verstehen.

Die Medicinalräthe haben in Gemeinschaft mit den Beamten die fähigsten Pferdsverständigen, namentlich Curschmiede des Medicinalbezirks, welche sich freiwillig hierzu verstehen, sodann die qualificirtesten Schäfer und Hirten von jeder Thiergattung auszuwählen und bei der Landesregierung zur Unterrichtsertheilung in Vorschlag zu bringen.

b) Bei Viehseuchen.

§. 28. Wenn dem Medicinalrath nach §. 42. der Schultheisen-Instruction von dem Schultheisen die Anzeige gemacht wird, daß ein ungewöhnlich häufiges Erkranken der nützlichern landwirthschaftlichen Thiere, namentlich der Pferde, des Rindviehs, der Schaafe und Schweine in einer Gemeinde seines Bezirks eingetreten sey, so hat er sich sofort mit dem Thierarzt des Bezirks an Ort und Stelle zu begeben, und mit demselben die Krankheit nöthigenfalls durch Oeffnung eines oder mehrerer Stücke gefallenen Viehes gründlich zu untersuchen.

Ueberzeugen sich beide hierdurch, daß die Krankheit wirklich eine gefährliche Seuche sey; so haben dieselben nicht allein die Heilmethode nach den verschiedenen Graden der Krankheit vorzuschreiben, und die Verwahrungsmittel gegen dieselbe dem Ortsschultheisen zur Bekanntmachung in der Gemeinde und Befolgung mitzutheilen, sondern auch ein erschöpfendes Gutachten mit Angabe der Anzahl des bereits gefallenen, des noch kranken und des wieder hergestellten Viehes an den Beamten gelangen zu lassen, wodurch dieser nach §. 22. der Amtsverwaltungs-Ordnung zu beurtheilen in Stand gesetzt wird, welche

polizeiliche Vorkehrungen zur Verhütung der weitern Ausbreitung der Seuche am zweckmäßigsten zu treffen sind.

Der Beamte soll diese Anzeigen mit Bericht über die wirklich ergriffenen polizeilichen Maasregeln ohnverzüglich an Herzogliche Landesregierung befördern.

Im übrigen hat hierbei, so wie in dem Fall, wenn an den Gränzen und in der Nähe des Medicinalbezirks eine Viehseuche ausgebrochen ist, der Medicinalrath nach § 5., wie bei ausgebrochenen ansteckenden Menschenkrankheiten mit dem Unterschied zu verfahren, daß er sich nach §. 11. des Edicts in dergleichen Fällen der approbirten Thierärzte als Gehülfen zu bedienen hat, wodurch jedoch die Zuziehung des übrigen Medicinalpersonals im Fall des Bedarfs nicht ausgeschlossen ist.

B. Gerichtliche Medicin. 1) Untersuchung der zur Entscheidung der Justizbehörden gehörigen Gegenstände in medicinischer Hinsicht, im Allgemeinen.

§. 29. Der Medicinalrath hat auf Requisition der Justizbehörden, die zu deren Untersuchung und Entscheidung gehörigen Gegenstände, welche der technischen Beurtheilung eines Arztes oder Wundarztes bedürfen, mit Zuziehung des Medicinalassistenten oder in dessen Behinderungsfällen des verpflichteten Accessisten gründlich, insbesondere in Beziehung auf dasjenige, worauf es der Justizbehörde nach Maasgabe der Requisition ankommt, zu untersuchen und über den Befund ein erschöpfendes Protocoll aufzunehmen, welches mit gutachtlichem Bericht, worin die Gründe des Gutachtens vollständig enthalten seyn müssen, an die requirirende Behörde zu senden ist. Hat der Medicinalrath oder Medicinalassistent die Person, wobei die Untersuchung vorzunehmen ist, zu derselben Zeit oder kurz vorher in ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung gehabt, so ist bei der Besichtigung jedesmal ein benachbarter Medicinalrath oder Medicinalassistent, letzterer in Ermangelung eines Accessisten zuzuziehen, welcher alsdann hierbei ganz dessen Stelle vertritt. Solche Protocolle sind jedesmal gleichzeitig in Abschrift an die Landesregierung einzusenden.

2) insbesondere Besichtigung eines Verwundeten, Beschädigten, Vergifteten etc.

§. 30. Obgleich öfters im Anfange einer Untersuchung Verletzungen, durch sichere oder muthmaßliche Gewaltthätigkeit veranlaßt, nicht bedeutend und gefährlich erscheinen, so können sie es doch leicht in der Folge werden, und eine peinliche Untersuchung veranlassen. Der Medicinalrath, der also von der Justizbehörde zu Untersuchung irgend eines Beschädigten requirirt wird, hat solche unter Zuziehung des Medicinalassistenten mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorzunehmen, alle Erscheinungen, welche als äussere oder innere Bedingungen der Wunde, Beschädigung oder Vergiftung vorkommen, genau und vollständig in das darüber zu führende Protocoll aufzunehmen, überhaupt nichts zu versäumen, was in der Folge zur richtigen Erkenntniß der Sache nothwendig oder nützlich seyn könnte.

Das Protocoll ist von beiden zu unterzeichnen und mit Bericht, worin deren wohlerwogenes durch alle Gründe oder Anschauung und Kunst unterstütztes Gutachten aufzunehmen ist, an die requirirende Behörde zu befördern. Abschriften der Protocolle und Gutachten sind gleichzeitig an die Landesregierung einzusenden.

3) Besichtigung der Individuen, welche zu einer Strafe verurtheilt sind, rücksichtlich der physischen Beschaffenheit derselben.

§. 31. Wenn der Medicinalrath eingeladen wird, die Körperconstitution eines Menschen zu untersuchen, und zu begutachten, in wie fern derselbe eine gewisse zu vollziehende Strafe ertragen könne oder nicht, so hat er hierbei besonders zu erwägen, ob dieselbe bei der individuellen Beschaffenheit des zu Bestrafenden nicht die Folge haben könne, welche der Absicht des Gesetzes und des Richters zuwider ist, daher in zweifelhaften Fällen namentlich bei Schwangeren sich um so mehr eher zu Gunsten des strafbaren Subjects zu erklären, als wohl meistens, entweder nach wiederhergestellter gesunden Körperbeschaffenheit, die Strafe nachgeholt werden, oder auch eine Strafverwandlung eintreten kann.

4) Untersuchung von Leichen, Oeffnung u. legale Section derselben, sodann Ausstellung eines ärztlichen Gutachtens hierüber.

§. 32. a) Auf Einladung der Justizbehörde zu Besichtigung und Oeffnung einer Leiche hat der Medicinalrath den Medicinalassistenten, welcher jedesmal hierbei zuzuziehen ist, hiervon zu benachrichtigen, und die Zeit zu bestimmen, wenn er sich an Ort und Stelle einzufinden hat, dem übrigen Medicinalpersonale auch hiervon Nachricht zu ertheilen, damit dasselbe dem Akt freiwillig beiwohnen könne. Bei dieser Handlung ist es besonders wichtig, daß ein benachbarter Medicinalrath oder Medicinalassistent in dem Fall zugezogen wird, wenn einer der beiden genannten Medicinalangestellten des Bezirks den zu Eröffnenden vor seinem Ableben in ärzt- oder wundärztlicher Kur gehabt hat.

b) Die Section der Leiche ist zeitig vor eingetretener Fäulniß in Gegenwart der Justizbehörde vorzunehmen.

c) Mit Umsicht hat der Medicinalrath die Beschaffenheit des Orts und der Umgebung, wo das Absterben erfolgte, oder die Leiche gefunden worden, zu untersuchen, nicht weniger die Behandlung des Menschen bis zum Augenblick des Todes, oder der Leiche bis zu seiner Ankunft genau zu erforschen.

d) Im Fall dem Medicinalrath keine zuverlässige Ursache des eingetretenen Todes bekannt ist, so hat er sich vor Allem von dem Entferntseyn des Scheintodes zu überzeugen, und bei der Section selbst mit desto größerer Vorsicht zu verfahren.

e) Kann die Leiche nicht an dem Ort, wo der Medicinalrath solche fand, eröffnet werden, so hat derselbe deren Transport an einen hierzu bequemen Ort, zu veranstalten und solches in dem aufzunehmenden Protocoll bemerken zu lassen.

f) Ehe die Section selbst vorgenommen wird, ist die Art und Ordnung bei derselben nach Maasgabe ihres Zweckes und zwar zu Verhütung aller demnächstigen Zweideutigkeiten genau so zu bestimmen, daß bei einem in seinen Folgen so wichtigen Act rücksichtlich der formellen Aufnahme die hierüber an einzelnen Orten etwa bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet und keine Regeln der Vorsicht und der Kunst hierbei vernachlässigt werden.

g) Alles was der Medicinalrath in das hierüber zu führende Protocoll aufnehmen läßt, muß vorher dem anwesenden Gerichtspersonale zur klaren Anschauung gezeigt, selbst durch die Sinne wahrgenommen werden und nicht gefolgert seyn.

Jeder Befund ist sogleich, ehe der secirende Medicinalbeamte weiter fortfährt, zu Protocoll zu dictiren, und hierbei sich eines einfachen, deutlichen und bestimmten Ausdrucks zu Vermeidung aller künftigen Zweideutigkeiten zu bedienen.

h) Nach Beendigung des Protocolls ist solches von dem Protocollführer wörtlich und verständlich vorzulesen, und etwa Statt findende Bemerkungen, sie mögen von dem Gerichtspersonale, dem Medicinalrath, Medicinalassistenten oder deren Stellvertreter gemacht worden seyn, deutlich in dem Protocolle nachzutragen, demnächst solches von sämmtlichen dazu berufenen Justiz- und Medicinalbeamten zu unterschreiben.

Die Medicinalbeamten können sich zu Erstattung ihres ärztlichen Gutachtens hiervon Abschrift fertigen lassen.

i) Auf den in das Protocoll aufgenommenen wahren Befund haben der Medicinalrath und Medicinalassistent demnächst ihr Gutachten (ärztliches Parere) vorzüglich zu gründen.

Im Fall daher frühere sichere Thatsachen zu Begründung dieses Gutachtens mitbenutzt werden,

welche in diesem Protocoll nicht aufgenommen sind, so müssen solche als Motive mit Klarheit und Bestimmtheit demselben vorausgeschickt werden. Es ist zu vermeiden, diesem Gutachten eine größere Gewißheit zu geben, als die Bedingungen, unter denen es erstattet wird, solches oft mit Grund zulassen.

Die Aerzte haben hierin mit Freimüthigkeit und Gewissenhaftigkeit ihr Urtheil klar auszusprechen, und solches der requirirenden Justizbehörde bald möglichst zu übermachen.

Im Fall der Medicinalrath und Medicinalassistent, resp. deren Stellvertreter in ihrem Gutachten nicht übereinstimmen; so bleibt einem Jedem freigestellt, ein besonderes Gutachten abzufassen und an die requirirende Behörde gelangen zu lassen.

Auch von den bei einer solchen Section aufgenommenen Protocollen und ärztlichen Gutachten sind sogleich Abschriften an die Landesregierung einzusenden.

C. Conscription.

§. 33. Statt Instruction über diesen Gegenstand werden die Medicinalräthe auf das Conscriptionsgesetz vom 18. Juny 1816 und beigefügte Instruction für die Vollziehungsbehörden, namentlich auf Art. 6 pos. 2, Art. 18 des Edicts und §. 62 der Instruction, nebst den später ergangenen Erläuterungen verwiesen, wonach dieselben sich in allen Fällen zu achten haben.

D. Besondere Bestimmungen über die Verhältnisse des Medicinalraths zu dem übrigen Medicinalpersonale.

§. 34. Dem Medicinalrath ist die obere Leitung der Medicinalverwaltung in seinem Bezirk zur Obliegenheit gemacht.

In dieser Eigenschaft ist ihm nach Maasgabe des Edicts das übrige Medicinalpersonale seines Bezirks untergeordnet. Er ist befugt, den Medicinalassistenten, Accessisten und Thierärzten Aufträge zu allen Geschäften zu ertheilen, welche nach dem Obigen zu seinem Wirkungskreis gehören, und diese sind verbunden, solchen Aufträgen jedoch unter seiner, des Medicinalraths, Verantwortlichkeit zu entsprechen, es sey denn, daß der Medicinalassistent, als dessen Stellvertreter bei legaler Verhinderung des Medicinalraths dessen Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit besorgt. Jene Verantwortlichkeit erstreckt sich natürlich ohnehin in keinem Fall auf die Anwendung eines bestimmten wissenschaftlichen Systems oder einer Heilmethode der Krankheiten, indem jedem approbirten Arzte überhaupt anheim gestellt ist, die Mittel zu Heilung der Krankheiten und sonstigen Uebel frei seiner besten Ueberzeugung nach zu wählen, in so fern er die gewählte Methode wissenschaftlich zu begründen und als folgerecht nachzuweisen im Stande ist.

Macht indessen der Medicinalrath die Bemerkung, daß das Verfahren irgend eines der übrigen Angestellten auf offenbaren Irrthümern beruht, so hat er denselben darauf aufmerksam zu machen und nach Umständen darüber an Herzogliche Landesregierung zu berichten. Das gesammte Medicinalpersonale im Medicinalbezirk hat in vorkommenden Fällen etwaige Anstände, Beschwerden, welche ihre Dienstfunctionen oder die ärztliche oder wundärztliche Praxis betreffen, zuerst dem Medicinalrath vorzulegen, und im Fall derselbe solche entweder nicht selbst beseitigen oder deren Erledigung bei der höhern Behörde erwirken sollte, steht demselben die Berichtserstattung an Herzogliche Landesregierung offen.

Bei eintretenden Dienstnachlässigkeiten des Medicinalassistenten, Accessisten oder des Thierarztes ist der Medicinalrath berechtigt, bis zu fünf Gulden eine Disciplinarstrafe gegen diese Individuen zu verhängen und dieselbe der Herzoglichen General-Steuer-Direction zur Einnahme zu übertragen.

Der Medicinalrath hat seine Anzeigen, Berichte, Vorschläge, über medicinisch-polizeiliche Gegenstände dem Beamten als der obern Polizeibehörde des Bezirks zur Erledigung oder Beförderung an Herzogliche Landesregierung zu übergeben.

Er ist jedoch berechtigt, seine Anträge, wenn er über den Erfolg derselben von dem Beamten keine Nachricht erhält, mit dieser Bemerkung demnach unmittelbar der Herzoglichen Landesregierung vorzulegen.

Nach §. 9. des Edicts sollen sich die nicht als wirkliche Aerzte angestellten Individuen, welche bisher als Chirurgen patentisirt waren, in ihrer Praxis auf denjenigen Theil der Heilkunde beschränken, welcher ihnen in ihren neuen Anstellungsdecreten vorgezeichnet ist. Ueberschreitungen ihrer Befugnisse werden als Pfuschereien nach §. 20. des Edicts bestraft.

Den Medicinalräthen wird es zur Dienstpflicht gemacht, darüber streng zu wachen, daß die in ihren Medicinalbezirken befindlichen vormaligen Amts- oder Landchirurgen die Gränzen ihrer Befugnisse in dieser Hinsicht nicht überschreiten, und bei entdeckten Uebertretungen die Anzeige davon bei Amt zu Bestrafung respec Berichtserstattung an Herzogliche Landesregierung zu machen.

B. Allgemeine Verpflichtung zu Vollziehung des Edicts über die Medicinalverwaltung u. Befolgung der Dienstinstruction u. Gebührenordnung.

§. 35. Um die Ueberzeugung zu erlangen, daß das landesherrliche Edict, so weit dessen Vollziehung dem Medicinalrath selbst aufgetragen ist oder derselbe darüber zu wachen hat, gehörig vollzogen wird, nicht weniger um Gelegenheit zu erhalten, an Ort und Stelle die Schultheisen über ihre Dienstobliegenheiten in medicinisch-polizeilicher Hinsicht zu belehren, und selbst alles Nöthige zu Befolgung seiner allgemeinen Dienstinstruction vorzukehren, wird dem Medicinalrath zur Dienstpflicht gemacht, jährlich wenigstens zweimal im Frühjahr und Herbst sämmtliche Ortschaften seines Medicinalbezirks zu bereisen, und jedesmal über das Resultat mit Beifügung seines gutachtlichen Antrags über etwa abzustellende Mängel oder anzubringende Verbesserungen vollständigen Bericht unmittelbar an Herzogliche Landesregierung zu erstatten.

Rücksichtlich des Gebührenansatzes der Aerzte bei der Privatpraxis wird dem Medicinalrath aufgegeben, sich in den Anforderungen selbst sowohl streng nach der Gebührenordnung zu bemessen, als auch darüber zu wachen, daß solche von dem ihm zur Aufsicht untergebenen Medicinalpersonale nicht überschritten werde.

Hierdurch soll jedoch die Befugniß nicht genommen seyn, höhere Belohnungen, welche von einzelnen ärztlich oder wundärztlich behandelten Individuen freiwillig und ohne Anforderung in irgend einer Form gegeben werden, anzunehmen, wogegen es bei Vermeidung der strengen Anwendung der in dem Edict vom 9. u. 11. September 1815 auf Erpressungen jeder Art angedroheten Strafe untersagt ist, für die in der Gebührenordnung bezeichneten amtlichen Verrichtungen irgend eine Belohnung, namentlich auch für alle amtliche Zeugnisse unter irgend einem Vorwand mehr anzunehmen, als diese Gebührenordnung vorschreibt.

Da jedem Patienten auf Verlangen specificirte Rechnung über die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung nach der Gebührenordnung aufgestellt werden muß, so hat jeder der Aerzte ein besonderes Buch über allen und jeden Verdienst bei ärztlichen und wundärztlichen Curen zu führen, und darin jede Bemühung, wofür eine Taxe verwilligt ist, mit dem Tag unter dem Namen des Patienten einzutragen.

Dabei ist jedesmal gewissenhaft zu bemerken, welches Honorar noch außer der gesetzlichen Taxe freiwillig in einzelnen Fällen verabreicht worden ist. Jedes Jahr ist dieses Buch zu schließen, und ein neues anzulegen.

Diese Bücher müssen mit aller Ordnung und Pünktlichkeit nach dem beifolgenden Muster in gedruckten Formularien, deren Ankauf aus der verwilligten Summe für Canzleiaufwand zu bestreiten ist, geführt, und der Visitationscommission zur Einsicht vorgelegt werden.

F. Ordnung in den Dienstgeschäften. Registratur.

§. 36. Um die Geschäfte in Ordnung zu halten, sollen die Medicinalräthe alle auf die Dienstverwaltung Bezug habende Papiere dergestalt aufbewahren, daß sie die denselben Gegenstand betreffende Actenstücke der Zeitfolge nach zusammen in einen mit der gehörigen Aufschrift versehenen Umschlagbogen in einen Registraturschrank, welchen die Medicinalräthe anzuschaffen haben, niederlegen. Von den Berichten und Schreiben, die sie in Dienstgeschäften nach der Instruction erlassen, haben sie, so viel wie möglich, und in allen wichtigen und weitläuftigen Sachen ohne Ausnahme, vollständige Concepte bei ihren Acten zurückzubehalten, bei unbedeutenden aber wenigstens den Inhalt derselben sich kurz zu den Acten zu notiren. Die Gefache des Registraturschranks sind nach den angegebenen Rubriken gegenwärtiger Instruction mit Ueberschriften zu versehen, und darnach die Acten in denselben niederzulegen.

Die Visitationscommission wird sich jedesmal von der zweckmäßigen Einrichtung und Vollständigkeit der Registratur zu überzeugen suchen.

Die Registratur sammt dem Schrank, letzterer gegen Vergütung der Kosten, ist bei etwaigem Abgang des Medicinalraths, dessen Nachfolger oder interimistisch dem stellvertretenden Medicinalassistenten sogleich zu übergeben.

## II. Instruction für die Medicinalassistenten, Accessisten, Thierärzte und practicirenden Aerzte.

§. 37. Die Medicinalassistenten, Accessisten, practicirenden Aerzte und Thierärzte sind nach dem Edict und gegenwärtiger Instruction Gehülfen hinsichtlich der öffentlichen Medicinalpflege, erstere auch Stellvertreter der Medicinalräthe in deren Abwesenheit oder in Behinderungsfällen. Sie werden daher auf den betreffenden Inhalt der vorstehenden Instruction für die Medicinalräthe verwiesen, und haben alle und jede Aufträge derselben hiernach pünktlich zu vollziehen.

Insbesondere liegt denselben auch ob, das Manual über das Diensteinkommen pünktlich nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen.

Nro. 1.

### Tabelle

über die in der Gemeinde N. N. von der ansteckenden Krankheit befallenen Personen.

| Des Erkrankten | | Alter. | ist erkrankt den | | wieder genesen | | gestorben | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Vornamen. | Zunamen. | | Monat. | Tag. | Monat. | Tag. | Monat. | Tag. | |
| | | | | | | | | | |

Nro. 2.

### Tabelle

über alle bisher noch nicht geimpfte Kinder, zur öffentlichen Schutzblattern-Impfung für die Gemeinde N.

| Namen des Vaters. | Vornamen des Kindes. | Geschlecht desselben. | Alter desselben. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Nro. 3.

## Schutzpocken-Impfungs-Tabelle vom Jahr
für
die Gemeinde N. im Medicinalbezirke N.

| 1. Fortlaufende Nr. der Impfl. | 2. Namen der Eltern des Impflings. | 3. Vornamen d. Impflings. | 4. Geschlecht desselben. | 5. Alter desselben. | 6. Tag der Impfung. | 7. Methode d. Impfung. | 8. Impfarzt. | 9. Tag der Controle. | 10. Wahrnehmung des Erfolges an diesem Tage nach dem Verlaufe und der Form. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | Die nach den Zeugnissen der Schultheißen nicht geimpften Kinder sind auch in diese Tabelle einzutragen, dabei aber die Columnen 6, 7, 8, 9 u. 10 offen zu lassen, und hierunter Bemerkungen der Ursache der Nichtimpfung einzutragen. |

Nro. 4.

## Schutzpocken-Impfungs-Tabelle
des Medicinalbezirks N. für das Jahr 18

| Namen der Ortschaften. | Anzahl der geimpften | | Anzahl der geimpften | | | | Anzahl der nicht-geimpften. | Total-Summe | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | mit Erfolg | | ohne Erfolg | | | der geimpften mit Erfolg. | der geimpften ohne Erfolg. | |
| | Knab. | Mädch. | Knab. | Mädch. | Knab. | Mädch. | | | | |
| | | | | | | | | | | |

Nro. 5.

## Muster
zu dem von den Medicinalräthen, Medicinalassistenten, practicirenden Ärzten, Accessisten und Thierärzten zu führenden Manual über Diensteinkommen.

| Tag | Namen des Kranken (des Besitzers kranken Viehs). | Wohnort desselben. | Gegenstand des Gebührenansatzes. | Betrag der Gebühren. | | Ausserordentliche Honorarien. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | fl. | kr. | |
| | | | | | | |

1) Die Ordnung ist alphabetisch, so daß für jeden Kranken unter dem Anfangsbuchstaben seines Namens ein oder mehrere Blätter bestimmt werden.

2) Ueber die Ortsgemeinden ist ein alphabetisches Register anzuhängen, und die Zahl der Seite, worauf ein Erkrankter aus der betreffenden Gemeinde aufgeführt ist, jedesmal beizusetzen.

### III. Instruction für die Apotheker.

Die Dienstverhältnisse und der Wirkungskreis der Apotheker sind bereits durch das Edict über die Organisation der Medicinalverwaltung und die für die Medicinalbeamten ertheilte Dienstinstruction im Allgemeinen bezeichnet.

Unter Beziehung hierauf, namentlich §. 14. des Edicts werden denselben zu ihrer Dienstverwaltung noch folgende nähere Vorschriften ertheilt.

A. Beschaffenheit und Einrichtung der Apotheke. 1) Im Allgemeinen.

§. 1. Da die Einrichtung einer Apotheke auf die Dienstverwaltung des Apothekers großen Einfluß hat; so wird hierüber folgendes verordnet:

Dieselbe soll bestehen a) aus einer Vorrathskammer, b) aus einem Kräuterboden, c) aus einem Arzneikeller, d) aus einem Laboratorium, e) aus einer Officin.

Das Haus, worin eine Apotheke eingerichtet werden soll, muß also hinlänglichen Raum enthalten, um die nöthigen Abtheilungen hiernach zweckmäßig machen zu können; in den schon bestehenden Apotheken, worin dieselben fehlen, sollen die erforderlichen Einrichtungen unverzüglich getroffen, oder für zweckmäßige Abhülfe des Bedürfnisses anderwärts gesorgt werden.

2) Einrichtung der Vorrathskammer.

§. 2. Die Materialien- oder Vorrathskammer soll den ganzen Vorrath von allen in der Pharmacopöe zu bestimmenden rohen und zubereiteten Arzneien, insofern dieselben nicht auf dem Kräuterboden oder in dem Arzneikeller aufbewahrt werden, jedoch mit Ausnahme der besonders zu bezeichnenden Gifte, enthalten. Zur guten Erhaltung dieser Medicamente muß dieselbe geräumig, trocken, kühl, rein, gut zu lichten, wohl verschlossen, und gegen Ungeziefer, so wie gegen Feuersgefahr möglichst gesichert seyn. Es ist darin Vorkehrung zu treffen, daß das Verflüchtigen und Verstäuben der Arzneien verhütet werde.

Dieselben sind durch Kasten, Schubladen und Gefäße gehörig so von einander zu trennen, daß nicht mehrere Arzneikörper in demselben Behälter, wenn auch durch verschiedene Gefächer getrennt, aufbewahrt werden, und letztere nach einer Abtheilung in alphabetischer Reihenfolge, mit deutlicher Aufschrift des Inhaltes versehen, zu ordnen.

3) Einrichtung des Kräuterbodens.

§. 3. Der Kräuterboden muß, seiner Bestimmung gemäß, luftig, trocken, und gegen alle unmittelbare Einwirkung der Sonnenstrahlen verwahrt seyn. Er ist getrennt von dem gewöhnlichen Hausspeicher anzulegen, auf eine angemessene Art mit Borden zu dielen, und gegen Ungeziefer und Hausthiere sorgfältig zu verwahren.

Damit die zum Trocknen und Aufbewahren hingelegten Kräuter, besonders die schädlich wirkenden, nicht können vermischt und verwechselt werden, so ist derselbe in angemessene Räume abzutheilen, und die einzelnen Abtheilungen mit dem Namen der jedesmal zum Trocknen hingelegten Pflanzen zu bezeichnen.

4) Einrichtung des Arzneikellers.

§. 4. Der Arzneikeller ist von jedem zu andern Zwecken dienenden Kellerraum abzusondern, und besonders zu verschließen. Er soll lüftig und trocken seyn, und fortdauernd eine Temperatur in demselben herrschen, daß die darin aufbewahrt werdenden Wasser, Säfte und sonstige Arzneien in flüssiger Form weder während des Winters dem Gefrieren, noch bei gelinder und warmer Witterung dem Verderben ausgesetzt sind.

Das Innere des Kellers ist so einzurichten, daß die Arzneien in gehöriger Ordnung abgetheilt werden können.

Die Gefäße sind mit dem Namen des Inhalts deutlich zu bezeichnen.

5) Einrichtung des Laboratoriums.

§. 5. Das Laboratorium, worin die Arzneien für die Officin bereitet werden, soll gehörig geräumig seyn, und nach seiner Bestimmung zweckmäßig eingerichtet werden.

Alle chemische und pharmaceutische Zubereitungen der Arzneien für die Officin sind darin, keineswegs aber in der Hausküche vorzunehmen, so wie dagegen andere häusliche Geschäfte in dem Laboratorium nicht verrichtet werden dürfen.

Es ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß dasselbe gegen Feuersgefahr gesichert sey, und hierauf insbesondere bei Errichtung der Feuerstätten, Oefen, Schornsteine und Destillīranstalten Rücksicht zu nehmen, ohne jedoch dem Hauptzweck zu schaden.

An den Seitenwänden sind Schränke zur abgesonderten Aufbewahrung der im Laboratorium erforderlichen Werkzeuge, Geräthschaften, Prüfungsmittel und der zu bearbeitenden Arzneikörper einzurichten.

Erstere sind in der Beilage verzeichnet, welche jeder Apotheker für sein Laboratorium anzuschaffen hat. Nicht weniger sind an schicklichen Orten die nöthigen Gestelle, z. B. Holzklötzer für Mörser, Schneidbretter mit Wurzelmesser, Tische mit den erforderlichen Waagen anzubringen. Die Schränke sind mit deutlichen Aufschriften über deren Inhalt zu versehen.

6) Einrichtung der Officin.

§. 6. Die Officin des Apothekers ist theils zum Verfertigen der Recepte, und deren Abgabe, theils zum Handverkauf bestimmt. Die Einrichtung derselben ist hiernach zweckmäßig zu treffen.

Es können zwar nach den bisher in den Officinen gewöhnlichen Vorrichtungen die Arzneien in Gefäßen, Büchsen, Kistchen und Schubladen aufbewahrt werden. Jedoch sollen in der Folge alle schädlich wirkende, in der Gebührenordnung mit † bezeichneten Arzneimittel in einem von den übrigen Arzneistellen hinreichend separirten, Fremden nicht zugänglichen Ort, mit angemessener Aufschrift versehen, nach alphabetischer Ordnung in Schubladen und Gefäßen besonders verwahrt werden. Deßgleichen sind alle Gifte, welche in der Gebührenordnung mit †† bezeichnet sind, von allen andern Arzneien getrennt, in einem besondern Schrank unter eigenem Verschlusse des Apothekers aufzubewahren.

Bei diesen, so wie bei den übrigen Arzneimitteln darf, zur Verhütung möglicher Verwechselung und Vermischung, in einer Schublade nie mehr als ein Arzneikörper enthalten seyn, mithin ist das Theilen des innern Raums einer Schublade durch Bretter für zwei oder mehrere Körper zu vermeiden.

Die hölzernen Büchsen, so wie kupferne, überhaupt metallene Gefäße sollen möglichst entfernt und dafür deren von Fayence, Glas, Porcellain und dergleichen angeschafft werden. Insbesondere dürfen angreifende Arzneimittel in ersteren unter keinem Vorwand aufbewahrt werden.

Auf jede Schublade oder Gefäß soll der Namen der darin enthaltenen Arznei nach alphabetischer Ordnung deutlich bezeichnet seyn.

Der Receptirtisch ist an einem schicklichen Platz in der Officin anzubringen, und muß mit den erforderlichen Waagen versehen seyn. Es wird in dieser Hinsicht vor der Hand, und bis zur Einführung eines allgemeinen Gewichts verordnet:

a) Das Nürnberger Apothekergewicht, und zwar das Pfund zu 12 Unzen, die Unze zu 8 Drachmen, die Drachme zu 3 Skrupeln, die Skrupel zu 20 Gran berechnet, soll künftig als das allein gültige Apothekergewicht in dem Herzogthum gebraucht werden.

b) Alle andere Mensurgefäße sind daher zum Gebrauch in der Apotheke verboten.

c) Beim Abwiegen angreifender Arzneien sind Waagschaalen, Löffel und Mörser von Elfenbein, Horn, Porcellain oder Glas zu gebrauchen, welche daher jeder Apotheker, wo sie noch nicht befindlich sind, anzuschaffen hat.

d) Waagen von Messing dürfen künftig nur für trockene vegetabilische Stoffe, und die messingenen sogenannten Pulvertrichter gar nicht gebraucht werden. Beide Arten von Geräthschaften sind von Horn anzuschaffen. Für stark riechende Stoffe sind besondere (Pillen-Pulver-) Mörser, und besondere Pillenmaschinen rc. zu halten, und an besondern Orten bloß zu diesem Gebrauche aufzubewahren.

B. Dienstpflichten des Apothekers.
1) im Allgemeinen.

§. 7. Die Verwaltung des Dienstes des Apothekers erheischt dessen stete Anwesenheit. Wenn derselbe sich über Nacht von seinem Wohnort entfernen will; so hat er dem Medicinalrath, mit Angabe durch wen er während seiner Abwesenheit den Dienst verwalten lassen will, die Anzeige davon zu machen. Zu längerer Abwesenheit ist besondere Erlaubniß

der Landesregierung erforderlich. Er hat, im Fall eine längere Entfernung von seiner Officin eintreten sollte, vorher die Anzeige zeitig bei dem Medicinalrath zu machen, welcher solche mit Bericht dieser Behörde vorlegen wird.

Der Apotheker hat im Allgemeinen seinen Dienst mit Ordnung und Pünktlichkeit zu verwalten, die größte Reinlichkeit und Verschwiegenheit in Allem zu beobachten, und sich streng nach der vorgeschriebenen Gebührenordnung zu richten.

Gegen diejenigen, welche die in dieser Instruction ertheilten Vorschriften außer Acht lassen, werden in vorkommenden Fällen angemessene Strafen verhängt werden.

Die angeordneten allgemeinen und besonderen Visitations-Commissionen werden sich von der ordnungsmäßigen Dienstverwaltung der Apotheker an Ort und Stelle überzeugen, und eintretenden Falls über entdeckte Unregelmäßigkeiten an die Landesregierung berichten.

Dagegen haben dieselben etwaige Beschwerden, welche ihren Dienst betreffen, zur Abhülfe zuerst bei dem Medicinalrath, oder, wenn solche gegen letzteren selbst gerichtet seyn sollten, unmittelbar bei Herzoglicher Landesregierung vorzubringen.

2) Insbesondere. A. Hinsichtlich der medicinischen Polizei u. gerichtlichen Arznei. a) Namentlich Mitaufsicht auf Pfuscher und Quacksalber.

§. 8. Die Apotheker haben, insoweit es in ihren Dienstwirkungskreis beim Verkauf der Arzneien und gemeinschädlichen Stoffe einschlägt, als Staatsdiener Mitaufsicht gegen Gesetzesübertreter und Verbrecher zu führen.

§. 9. Sie dürfen außer dem im folgenden Paragraphen gestatteten Handverkauf unschädlicher Mittel, ohne mit der Namensunterschrift versehene Recepte der nach Maaßgabe des Edicts und der Instruction für die Medicinalbeamten zur Praxis berechtigten Personen keine Arzneien verkaufen, vielmehr sind sie verpflichtet, wenn ihnen bekannt werden sollte, wie es beim Verkauf der Arzneimittel am leichtesten möglich ist, daß Jemand gegen §. 20. des landesherrlichen Edicts Pfuscherei oder Quacksalberei gewerbmäßig treibe, sofort die Anzeige davon bei dem Herzogl. Beamten zu machen, und dem Medicinalrath davon Nachricht zu ertheilen.

b) Vorsicht beim Handverkauf einfacher Stoffe.

§. 10. Die Apotheker können unschädliche einfache Arzneimittel, die nicht zu den in nachfolgendem Paragraphen bezeichneten gehören, sey es, daß sie zu einem andern Gebrauche dienen, oder als Arznei genommen werden, frei an jeden, der sich darum meldet, als Waare verkaufen.

Wird eine Zusammensetzung von mehreren derselben, gewöhnlich unschädlich wirkenden Arzneimitteln, ohne Recept eines approbirten Arztes verlangt; so hat der Apotheker solche zu verweigern, und vorerst ein von einem approbirten Arzt unterzeichnetes Recept zu verlangen, auch, wenn er Pfuscherei vermuthet, geeigneten Falls nach §. 9. die Anzeige davon zu machen.

c) Vorsicht beim Verkauf schädlich wirkender Mittel, insbesondere der Gifte.

§. 11. Dagegen ist der freie Handverkauf der schädlich wirkenden Mittel, welche in der Gebührenordnung mit †, und der Gifte, welche darin mit † † bezeichnet werden sollen, untersagt.

Die Apotheker dürfen erstere einfach oder vermischt, und letztere in geringer Mischung als Arzneimittel nur gegen Recepte, welche vom Medicinalrath, Medicinalassistenten, Thierarzt oder approbirten practicirenden Aerzten unterzeichnet seyn müssen, verabreichen.

Der Verkauf der einfachen Gifte aber ist im Allgemeinen gänzlich verboten, und nur Ausnahmsweise dann gestattet, wenn der Käufer einen von dem Medicinalrath eigenhändig unterzeichneten Erlaubnißschein vorzeigt, worin der Name des Käufers, die Bestimmung des unschädlichen Gebrauchs, sodann der Tag, Monat und das Jahr der Ausstellung des Scheines angegeben seyn müssen.

Der Apotheker hat die Abgabe des Giftes nach dem Schein vollständig in ein besonderes zu diesem Zweck zu führendes Buch einzutragen, und die Scheine als Belege demselben beizuschließen.

Die Gifte dürfen nicht an dem gewöhnlichen Receptirtisch, sondern bloß an einem eigends dafür bestimmten Ort, etwa auf dem Schrank, worin sie aufbewahrt werden, bereitet und abgegeben werden. Beim Dispensiren sind besonders dafür zu haltende Geräthschaften, namentlich Waagen, Löffel und Mörser von Glas, Porcellain, Elfenbein, oder dergleichen Stoffe zu gebrauchen, solche nach gemachtem Gebrauch sorgfältig zu reinigen, und mit dem Gift in den Giftschrank zu verschließen.

Das Gefäß, worin Gift abgegeben wird, soll mit schwarzem Papier überzogen, und das Wort: Gift mit weißen Buchstaben deutlich darauf bemerkt seyn.

B. Bei der Krankenpflege. a) Erhaltung des Waarenvorraths.

§. 12. Die Apotheker sind verpflichtet, alle in der Pharmacopöe verzeichneten Arzneien das ganze Jahr hindurch, nach dem localen Bedürfniß, in gehöriger Quantität zu unterhalten, deßgleichen wird ihnen zur Obliegenheit gemacht, da die verschiedenen Mittel nach den höhern oder geringern Preisen in der Güte verschieden sind, dieselben jedesmal in bester Qualität anzuschaffen.

Theils wegen des Steigens und Fallens der Preise der auswärts her zu beziehenden Arzneikörper, und der sich halbjährig danach richtenden Gebühren der rohen Materialien, theils wegen des Verderbens, welchem viele Stoffe bei zu langer Niederlage ausgesetzt sind, haben die Apotheker die Einrichtung zu treffen, daß sie die inländischen Pflanzen jährlich zur Zeit, wann dieselben am kräftigsten sind, für das ganze Jahr sammeln, fremde Arzneikörper aber von der Frankfurter Messe zu Messe für das halbe Jahr jedesmal in Vorrath ankaufen.

Die Apotheker haben hierüber ein eigenes Buch zu halten, worin sowohl alle gesammelte als angekaufte rohe Arzneistoffe mit Bemerkung des Jahrs, Monats und Tags der Anschaffung, sodann deren genaue Bezeichnung mit ausgeworfenen Ankaufspreisen oder Sammlungskosten genau einzutragen sind. Die Apotheker sollen ihre Vorräthe öfters im Jahr untersuchen, um etwaigem Mangel besonders der selbst im Laboratorium zu fertigenden Arzneimittel sowohl, als auch das etwaige Verderben einzelner Stoffe oder Arzneien zeitig genug zu entdecken. Letztere sind sofort aus der Apotheke zu entfernen und erstere zu vervollständigen.

Bei den angeordneten Apotheker-Visitationen werden wegen Nichtbeobachtung dieser Vorschriften Entschuldigungen von keiner Art angenommen, vielmehr die Apotheke in vollkommenem guten Zustand, und alle Arzneimittel in gehöriger Quantität nach der Zeit und bester Qualität erwartet.

Wenn ein approbirter Arzt ein Arzneimittel, welches in der Pharmacopöe nicht zum Vorrathe bestimmt ist, verlangt, so wie, wenn bei ansteckenden Menschenkrankheiten oder Viehseuchen ein oder das andere Arzneimittel ungewöhnlich starken Absatz findet, so daß Mangel desselben im Laufe des halben Jahres zu befürchten steht; so hat sich der Apotheker deßhalb mit dem Medicinalrath zu benehmen, und demnach zeitig für Abhülfe des Bedürfnisses zu sorgen.

b) Zubereitung der Arzneien.

§. 13. Die mechanischen, chemischen und pharmaceutischen Zubereitungen der Arzneien, wozu man die einfachen Stoffe erhalten kann, hat jeder Apotheker mit der größten Vorsicht nach den Regeln der Kunst in seinem Laboratorium selbst vorzunehmen, und den Visitations-Commissionen auf Verlangen die genaueste Auskunft über das hierbei beobachtete Verfahren zu geben. Es ist ihnen demnach in der Regel und ohne besonders auszuwirkende Erlaubniß der Landesregierung untersagt, dergleichen zubereitete Arzneien, deren Aechtheit, Güte und kunstmäßige Bereitung nicht genug geprüft werden kann, von Materialisten und Laboranten zu beziehen.

Hierdurch soll den inländischen Apothekern jedoch die Freiheit nicht benommen seyn, sich in Fällen

der Noth wechselseitig, mit rohen Stoffen sowohl, als dergleichen zubereiteten Arzneien, auszuhelfen, vielmehr wird ihnen in dieser Hinsicht ein freundschaftliches Benehmen zum allgemeinen Besten zur Dienstpflicht gemacht.

c) Versorgung der Officin. §. 14. Die Officin muß zu jeder Zeit aus den Vorräthen mit Arzneien von der besten Qualität hinreichend versorgt seyn.

Dieselben sind gegen den schädlichen Einfluß der Luft, des Staubes und der nachtheiligen Wärme gehörig zu sichern.

Bei den Gefäßen und Werkzeugen ist die größte Reinlichkeit zu beobachten.

Der Apotheker hat öfters, und wenigstens alle Monate einmal, besonders in den Gefäßen und Behältern, welche nicht zum Absatz gebraucht worden, nachzusehen, wie die darin aufbewahrten Arzneien sich gehalten haben, und alle diejenigen, welche unkräftig geworden oder verdorben sind, unverzüglich zu entfernen.

Zu jeder Stunde des Tages und der Nacht hat sich der Apotheker auf Verlangen in der Officin einzufinden, und jedem, welcher sich mit einem Recept, oder zum erlaubten Handverkauf meldet, bereitwillig zu begegnen.

Es ist verboten, die Officin zu einem Zusammenkunfts- oder Unterhaltungsort zu mißbrauchen, namentlich darin Brandwein, Liqueurs ꝛc. zu reichen.

Der Apotheker hat auf die möglichste Genauigkeit der Waagen und Gewichte in der Officin ein wachsames Auge zu richten, und jede, welche auf irgend eine Art beschädigt ist, oder nicht mehr ganz zuverlässig erscheinet, unverzüglich aus derselben zu entfernen.

d) Verfertigung der Arzneien nach den Recepten. §. 15. Der Apotheker soll die Arzneien in der Ordnung, in welcher die Recepte gebracht werden, verfertigen, mit Ausnahme derjenigen, welche vom Arzt mit: eilt bezeichnet sind, und welche daher ohne Verzug auch vor andern früher eingelangten zu befördern sind. Er soll, zu Verhütung möglicher Verwechselung, nie mehr als ein Recept zu gleicher Zeit in Arbeit nehmen. Der Apotheker darf, außer dem gestatteten Handverkauf nach §§. 9, 10 und 11. nur Arzneien nach solchen Recepten verfertigen, welche von einem approbirten Arzte unterschrieben und gehörig abgefaßt sind. Das Recept muß zu dem Ende verständlich geschrieben seyn, und außer der verordneten Arznei nach deutlich angegebenen Ingredienzien, Quantität und Mischung, den Namen des Kranken, den Gebrauch und Tag, Monat, Jahr, wo es verordnet worden, enthalten.

Er hat solche Arzneien gewissenhaft, nach der ertheilten Vorschrift, ohne sich die geringste Abänderung in Maas, Gewicht, oder der vermeintlich gleichwirkenden Ingredienzien zu erlauben, nach den Regeln der Kunst pünktlich zu verfertigen. Sollte jedoch der Apotheker bei Verschreibung schädlich wirkender Mittel, oder sogar der Gifte wegen der verlangten ungewöhnlich starken Quantität, ohne Angabe eines besonderen Grundes, oder ohne Bemerkung der absichtlich geschehenen Verordnung einen Irrthum vermuthen; so hat er, wenn das Recept nicht sehr eilt, vor der Verfertigung sich Auskunft darüber von dem verschreibenden Arzte zu erbitten; im Fall es aber eilt, die verfertigte Arznei sammt dem Recept an den Arzt zu senden, und denselben besonders darauf aufmerksam zu machen.

Unvollständig oder undeutlich geschriebene, und in wesentlichen Theilen corrigirte Recepte sind, ohne Verfertigung der Arznei, zur Berichtigung und respec Umschreibung an den verschreibenden Arzt zurück zu senden. Wenn das Heilmittel bereitet ist, so hat der Apotheker auf den Umschlag oder auf den an Gläsern zu befestigenden Zettel die Signatur, mit Angabe des Tags, Monats, Jahrs, des Gebrauchs, Namens des Kranken, und des Preises der Arznei deutlich zu schreiben.

Beim Abgeben der verfertigten Arzneien soll der Apotheker sehr vorsichtig seyn, wenn mehrere derselben zum Abnehmen zu gleicher Zeit bereit sind, daß keine Verwechselungen, welche dem Kranken höchst gefährlich werden können, Statt finden.

Wenn eine wiederholte Verfertigung eines Receptes, welches nicht unter §. 10 und 11. begriffen ist, verlangt wird; so muß dieses mit Vorwissen des Arztes geschehen, welcher solches daher entweder neu zu verschreiben, oder mit seiner Namensunterschrift auf einem Zettel zu bemerken hat.

Den Apothekern wird nachdrücklich anbefohlen, bei allen Recepten die nöthige Verschwiegenheit zu beobachten, indem deren Bekanntmachung, oder ein Urtheil darüber, welches ihnen überhaupt nicht zusteht, nachtheilig, oder doch unangenehm auf den Kranken wirken, und seinen Zustand verschlimmern kann.

Sogleich nach Verfertigung einer Arznei müssen alle Büchsen, Gläser und Geschirre, aus welchen zu Verfertigung derselben Arzneimittel genommen worden, an ihren bestimmen Ort wieder gestellt, und ohne Verzug alle Officingeräthe, welche dabei im Gebrauch waren, wohl gereinigt werden. Jeder Apotheker hat schließlich ein Receptirbuch, abgetheilt nach den Buchstaben des Alphabets, zu halten, worin alle verfertigte Recepte sogleich unter dem Anfangsbuchstaben eines jeden Kranken kurz mit ausgeworfenen Preisen eingetragen werden müssen. Die Recepte sind in besondere Umschlagbogen sorgfältig als Belege dieses Buches so lange aufzubewahren, bis die Rechnung des Kranken bezahlt worden, welchem alsdann seine Recepte mit der quittirten Rechnung zurück zu senden sind.

C. Dienstobliegenheiten der geprüften und bestätigten Provisoren.

§. 16. Den geprüften und bestätigten Provisoren dient bei Verwaltung einer Apotheke diese Dienstinstruction, worauf sie verpflichtet werden sollen, ebenfalls in allen ihren Punkten zur Richtschnur.

(Beilage zu §. 5.)

## Verzeichniß

der zum Laboratorium des Apothekers erforderlichen Werkzeuge, Geräthschaften und chemische Prüfungsmittel.

Verschiedene Mörser von Eisen, Messing, Stein und Holz.
Feilen und Raspeln.
Schneid- und Wurzelmesser.
Reibsteine.
Durchschläge.
Seihen, grobe Haar- und Florseihen.
Pulvertrommeln.
Tenakeln.
Trichter und Glasspritzen.
Schaumlöffel.
Gut verzinnte Kessel und Pfannen.
Gläserne oder steinerne Abrauchschaalen.
Schmelztiegel.
Verschiedene Arten Retorten.
Kolben.
Halmen.
Vorlagen und Phiolen.
Metallene Distillirgefäße.
Blasen.
Kühlungen, Kühlröhren, Kühlkessel.
Marien- und Sandbadkapellen.
Gußbecken.
Spateln von verschiedener Größe von Eisen und festem Holze, sodann.
Lakmuspapier.
Geröthetes Lakmuspapier.
Fernambuckpapier.
Galläpfeltinktur.
Acidum sulphur. concentr.
Acidum nitri concentr.
Acidum salis concentr.
Acidum aceti concentr.
Reine Weinsteinsäure.
Kali carbonatum.
Aqua calc. vir.
Kali caustic.
Liq. ammon. caust.
Ammoniac carbonat.
Salzsaurer Baryt.
Salzsaure Silberauflösung.
Schwefelsaure Silberauflösung.
Salpetersaure Bleiauflösung.
Reiner Seifengeist.
Kupfer Ammoniak.
Liq. probator. Hahnem.
Goldscheidewasser.
Zuckersaures Kali.
Alcohol vini.
Blausaures Kali.

## IV. Instruction für die Hebammen.

In Gemäßheit des §. 15. des Edicts über die Organisation des Medicinalwesens werden den Hebammen zu ihrer Dienstführung nachstehende Vorschriften ertheilt.

A. Allgemeine Dienstpflichten.

§. 1. In Anbetracht der häufigen Berührungen, worin die Hebammen vermöge ihres Dienstes mit den meisten Familien ihrer Gemeinde kommen und der großen Nachtheile, welche böses Beispiel von ihrer Seite verursachen kann, sollen dieselben vorzüglich sich eines untadelhaften Lebenswandels befleißigen und in allen Stücken ein solches anständiges Betragen beobachten, welches geeignet ist, ihnen die Liebe und das Zutrauen sämmtlicher Einwohner zu erwerben.

Auch in Hinsicht auf ihren Körper haben sie alle Vorschriften nach erhaltenem Unterricht genau zu befolgen und alles zu vermeiden, was sie zur Ausübung ihres Dienstes mehr oder weniger untauglich machen könnte.

Die Hebammen müssen zu jeder Stunde bereit und fähig seyn, hülfsbedürftigen Wöchnerinnen mit vollem Verstande ihren Beistand zu leisten. Sie haben daher in ihrem häuslichen Leben sowohl, als auswärts, namentlich bei Kindtauffesten, die Wichtigkeit ihres Dienstes, welcher stete Nüchternheit erfordert, nicht ausser Augen zu verlieren.

Jeder Fall einer Trunkenheit soll, sobald er zur Kenntniß der betreffenden Behörde kommt, unnachsichtlich die Dienstentsetzung zur Folge haben.

Nichts ist mehr geeignet, den Hebammen die Liebe und das Zutrauen der Wöchnerinnen zu entziehen, als das Austragen der ihnen im Dienst bekannt gewordenen häuslichen Verhältnisse und sonstigen etwaigen Gebrechen der Familie. Die strengste Verschwiegenheit in allem, was diese Verhältnisse betrifft, wird ihnen daher zur vorzüglichen Dienstpflicht gemacht.

Die Dringendheit ihrer nothwendigen Hülfe in gewöhlichen sowohl, als ausserordentlichen Fällen erheischt ihre stete Anwesenheit. Sie dürfen sich daher ohne Erlaubniß des Medicinalraths nicht über Nacht von ihrem Wohnort entfernen.

B. Besondere Pflichten.

1) Gehorsam gegen das vorgesetzte Medicinalpersonale. in ihren Dienstverrichtungen.

§. 2. Nach §. 13. des Edicts über die Medicinalverwaltung haben die Hebammen den Anordnungen der Medicinalräthe und Assistenten in Ausübung ihres Dienstes unbedingte Folge zu leisten.

Sie sind denselben als ihren Vorgesetzten im Dienst, in allem was denselben betrifft, Gehorsam und sonst gebührende Achtung schuldig.

Etwaige Beschwerden, welche dieselben in Dienstsachen zu haben glauben, sollen sie vorerst beim Medicinalrath zur Abhülfe vorbringen, und nur im Fall sie derselbe verweigert, dem Herrn Beamten zur Weiterbeförderung an die Landesregierung mittheilen.

2) Beobachtung der Vorschriften des erhaltenen Unterrichts und des Hebammenbuchs bei Ausübung ihres Dienstes.

§. 3. Die Hebammen haben bei allen Dienstverrichtungen die beim Unterricht erhaltenen Lehren zu befolgen. Um solche lebhaft im Gedächtniß zu erhalten, haben sie fleißig in dem erhaltenen Lehrbuch über die Hebammenkunst sich zu unterrichten und jährlich der Prüfung des Medicinalraths auf einen von demselben zu bestimmenden Tag sich zu unterwerfen.

Es ist ihnen untersagt den Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern oder andern Personen gegen innere oder äußere körperliche Uebel, Heilmittel zu verordnen oder sich irgend eines Hausmittels dabei zu bedienen, wozu sie nicht, zufolge des Hebammenunterrichts angewiesen sind, nicht weniger bei Geburten Instrumente zu gebrauchen, zu deren Anwendung sie nicht befugt sind.

3) Verhalten bei natürlichen Geburten.

§. 4. Sie sollen zu jeder Zeit bei Tag so wie bei der Nacht, ohne Rücksicht der Person und der zu erwartenden Belohnung, gegen alle Einwohner des Wohnorts oder Hebammen-

bezirks, welche ihre Hülfe bei einer Niederkunft verlangen, sich bereit und willig bezeigen, und keine Kreisende, so lange sie ihrer Hülfe bedarf, unter welchem Vorwand es auch sey, verlassen.

Während der Niederkunft, so wie vor und nach der Geburt des Kindes, haben dieselben die Vorschriften, welche sie beim Unterricht erhalten haben, genau zu befolgen. Sie sollen hierbei die größte Aufmerksamkeit auf alles Vorkommende verwenden, ohne jedoch bei den ohnehin furchtsamen Wöchnerinnen ungegründete Besorgnisse zu erregen. Bezeigte Nachlässigkeit bei ihren wichtigen Dienstverrichtungen wird in vorkommenden Fällen mit Strenge geahndet werden.

Selbst bei glücklich überstandenen Geburten haben die Hebammen die Wöchnerinnen und deren neu geborne Kinder wenigstens noch zehen Tage lang zu besuchen, und ihnen gegen die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren hülfreiche Hand zu reichen. Kommen zwei Frauen in einer Gemeinde, wo nur eine Hebamme angestellt ist, zu gleicher Zeit nieder, so hat die in demselben nach §. 3. des Edicts angeordnete Stellvertreterin die nöthige Aushülfe zu leisten.

4) Verhalten bei schweren u. ungewöhnlichen Geburten.

§. 5. Wenn die Anzeigen der Geburt bedenklich sind, und eine schwere unregelmäßige Geburt zu befürchten steht, so hat die Hebamme, auch ohne Auffordern der Kreisenden oder deren Verwandten, jedoch wo möglich mit deren Genehmigung und nach deren Wahl, einen der angestellten Aerzte alsbald davon zu benachrichtigen und dessen Hülfe nach §. 13. des Edicts als Geburtshelfer in Anspruch zu nehmen.

Sie hat in solchen Fällen die Kreisende keinen Augenblick zu verlassen, ihren Zustand so viel als möglich nach den erhaltenen Lehren zu erleichtern, ohne jedoch bis zu Ankunft des Geburtshelfers etwas zu unternehmen, was das Gebähren erschweren oder dem Leben der Mutter und des Kindes gefährlich werden könnte.

Desgleichen wird ihr zur Pflicht gemacht, bei bedenklichen nicht gewöhnlichen Zufällen, womit Schwangere vor der Geburt oder Wöchnerinnen nach der Geburt befallen werden, so wie bei entdeckten Körpergebrechen der neugebornen Kinder, deren Verwandte darauf aufmersam zu machen und auf Zuziehung eines Arztes oder Geburtshelfers zu dringen.

5) Anzeige der Geburten den Ortsgeistlichen.

§. 6. Längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt eines Kindes, solches mag von einer einheimischen oder einer fremden Person im Hebammenbezirk geboren seyn, sollen die Hebammen diese Geburt beim Kirchspiels- oder Ortsgeistlichen nach den ertheilten und von dem Amt der Hebamme bei ihrer Anstellung bekannt zu machenden Bestimmungen, anzeigen, insoferne es nicht von den Eltern selbst geschehen seyn sollte.

6) Hülfleistung bei den ohne Lebenszeichen gebornen Kindern.

§. 7. Die Hebammen haben nach der beim Hebammenunterricht erhaltenen Anleitung alle Mühe und Sorgfalt anzuwenden, um Kinder, welche ohne Lebenszeichen und ohne Spuren der Fäulniß an sich zu tragen geboren sind, ins Leben zu rufen, und im Fall die Belebung nicht schnell erfolgt, den Medicinalrath zur Leistung der nöthigen Hülfe unverzüglich davon zu benachrichtigen.

7) Verhalten beim Gebären von Mißgeburten.

§. 8. Sollte der Fall vorkommen, daß eine völlige Mißgeburt, ein Wesen ohne menschlich gestalteten Kopf, geboren wird, so darf, solche mag todt seyn oder Lebenszeichen von sich geben, die Hebamme für sich nichts unternehmen, aber auch nicht zugeben, daß im ersten Fall dieselbe begraben oder im letztern solcher irgend ein Leid zugefügt werde, vielmehr hat sie unverzüglich den Medicinalrath davon zu benachrichtigen, welcher nach vorheriger Besichtigung das Sachgemäße verfügen wird.

8) Verhalten bei verheimlichten Schwangerschaften oder dem Verdacht derselben.

§. 9. Bei etwaigem Verdacht, daß eine Person ihre uneheliche Schwangerschaft verheimliche, oder der erlangten Gewißheit hat die Hebamme die Vorschriften des über diesen Gegenstand alsbald erscheinenden Edicts genau zu befolgen, mithin sowohl nach Kräften mitzuwirken, daß die Wahrheit an den Tag komme, als auch der Geschwächten in der Schwangerschaft und bei der Niederkunft die von ihr geforderte Hülfe unweigerlich zu leisten.

9) Verbot des heimlichen Begrabens der Kinder.

§. 10. Den Hebammen ist es aufs Strengste untersagt, abgestorbene Kinder von jedem Alter heimlich zu begraben. Sie haben vielmehr von deren Ableben, wie gewöhnlich, die Anzeige dem Ortsgeistlichen, oder bei ungewöhnlichen Fällen nach §. 6. dem Medicinalrath zu machen. Ersterer wird zu deren Beerdigung die gehörigen Anstalten treffen lassen, und wie bei dem Ableben eines Erwachsenen den nöthigen Eintrag ins Sterberegister besorgen.

10) Verhalten beim Absterben schwangerer Personen.

§. 11. Den Hebammen wird es zur Pflicht gemacht, das ihnen bekannt gewordene Absterben einer über fünf Monate schwangern Frauensperson ihres Wohnorts, so wie das Ableben einer Gebährenden während der Geburt vor ihrer Entbindung unverzüglich dem Medicinalrath anzuzeigen, damit derselbe schnell das Nöthige zur etwa möglichen Rettung des Kindes anordnen kann.

11) Hülfleistung bei dem Impfgeschäft.

§. 12. Zu Vollziehung der vorgeschriebenen öffentlichen Impfungen der Kinder haben die Hebammen den Ortsschultheisen bei Aufstellung der Impflisten auf Verlangen alle nöthige Auskunft zu geben.

Den Impfärzten sollen sie bei der wirklichen Impfung und Controlirung derselben hülfreiche Hand leisten und alle Aufträge besorgen, welche dieselben ihnen in dieser Hinsicht ertheilen werden.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 15. u. 18. Januar 1811 §. 11. ist es ihnen unterfagt, an der Kinderblattern-Krankheit Verstorbene aus- und anzukleiden.

Zu Verhütung der Ansteckung sollen sie ferner die Wohnungen, worin sich dergleichen Kranke befinden, gänzlich vermeiden. Im Fall jedoch eine Wöchnerin, die ihrer Hülfe bedarf, sich in einem solchen Hause befindet, so haben sie zwar ohne Anstand derselben Beistand zu leisten, sie dürfen aber alsdann, ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Medicinalraths sich in kein anderes Haus begeben, wo sich Kinder befinden, welche noch nicht gegen die Ansteckung der natürlichen Blattern gesichert sind.

Bei etwa eintretenden Geburtsfällen oder sonstigen Dienstverrichtungen einer Hebamme in einer solchen Wohnung hat die Stellvertreterin Aushülfe zu leisten.

12) Aushülfe bei eingetretener Krankheit oder Abwesenheit der angestellten Hebamme.

§. 13. Wenn die angestellte Hebamme erkrankt, so daß sie ihren Dienst nicht versehen kann, oder wenn sie auf längere Zeit mit Erlaubniß des Medicinalraths abwesend ist, so hat in der Zwischenzeit deren Stellvertreterin die nöthigen Hebammendienste bei Geburtsfällen und sonst zu leisten, hierfür aber keinen Theil der Hebammenbesoldung wohl aber die Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen nach der Gebührenordnung anzusprechen.

13) Verbot, Kranke zu warten und Todte aus- und anzukleiden.

§. 14. Den Hebammen ist es durchaus untersagt, den Dienst einer Krankenwärterin zu versehen, eben so Verstorbene aus- und anzukleiden, indem dadurch entweder Ansteckung zu befürchten ist, oder wenigstens Kreisenden und Wöchnerinnen unangenehme Vorstellungen erregt werden können.

14) Beobachtung der Gebührenordnung.

§. 15. Den Hebammen sind neben einer für jede bei ihrer Anstellung zu bestimmenden verhältnißmäßigen Besoldung und der Freiheit von Chaussée- und Gemeindediensten, wofür sie arme Wöchnerinnen ganz umsonst zu bedienen haben, für die einzelnen Dienstleistungen noch bestimmte Gebühren in der Gebührenordnung verwilligt.

Sie haben sich streng hiernach zu richten, und bei Vermeidung harter Strafe sich in ihren Anforderungen keiner Ueberschreitungen derselben zu Schulden kommen zu lassen. Außerordentliche Belohnungen müssen der freien Willkühr vermögender Individuen überlassen bleiben.

15) Anschaffung und Unterhaltung der Hebammeninstrumente und eines Hebammenbuchs.

§. 16. Die Hebammen sollen bei ihren Anstellungen mit den nöthigen Instrumenten, wohin gehören: 1) ein Gebährstuhl, 2) eine Mutterspritze, 3) eine Klistirspritze, 4) eine größere und 5) eine kleinere Scheere, sodann mit einem von der Herzoglichen Landesregierung zu bestimmenden zweckmäßigen Hebammenbuch auf Kosten der Gemeindecasse versehen werden. Sie haben diese Gegenstände wohl zu unterhalten, und im Fall sie durch Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit eines oder das andere verderben oder verlieren, solche auf ihre eigene Kosten wieder ausbessern zu lassen, oder neu anzuschaffen.

Nach dem Tode oder sonstigen Abgange einer Hebamme sind die Erben oder sie selbst gehalten, diese Instrumente, so wie das Hebammenbuch an den Medicinalrath abzuliefern.

---

## Gebühren-Ordnung
### für das Medicinalpersonale des Herzogthums Nassau.

### I. Für die Medicinalräthe und Medicinalassistenten.

Nach §. 4. des Edicts der Organisation der Medicinalverwaltung erhalten die angestellten Medicinalräthe und Medicinalassistenten zwei Drittheile ihres Normalgehalts in fixer Besoldung, mit einem Drittel aber sind sie auf den Ertrag ihrer Praxis verwiesen. Es ist hiernach zu bestimmen nothwendig, welche Dienste dieselben als Staatsdiener gegen Bezug ihres fixen Gehalts in ihren Medicinalbezirken unentgeldlich zu leisten haben, und welche ihnen, als zur mediciniscchen Praxis gehörig, besonders und nach welchem Maasstaab zu vergüten sind.

A. In der Regel haben die Medicinalräthe alle Dienstgeschäfte, sie mögen bestehen in Krankenbesuchen, Ordinationen, Besichtigungen, Berichtserstattungen ꝛc. oder worin sie nur immer wollen, wozu sie nach ihrer Dienstinstruction zunächst zu Erreichung öffentlicher Zwecke verpflichtet sind, und sie also von Amtswegen zu besorgen haben, unentgeldlich zu verrichten. Hierhin gehören namentlich:

a) Dienstverrichtungen bei ansteckenden Menschenkrankheiten.

b) „ „ „ Viehseuchen.

c) „ „ beim Ausbruch der natürlichen Blattern, so weit alle diese Verrichtungen die Instruction als allgemeine polizeiliche Maasregeln vorschreibt.

d) Die öffentlichen Schutzblatternimpfungen, welche jährlich vorgenommen werden sollen.

e) Besuche der Menschen und Thiere, welche von einem mit der Wuth befallenen Thiere gebissen worden sind.

f) Reise und Hülfleistung in den Ortschaften wo Feuer ausgebrochen ist, während des Brandes; nachherige Heilung der Beschädigten ist der Gebühr unterworfen.

g) Augenblickliche Hülfleistung bei Scheintodten oder andern Verunglückten; für nachherige völlige Heilung der ins Leben wieder zurückgerufenen Scheintodten kann die Gebühr angesetzt werden.

Hierhin gehört auch die Besichtigung und etwa augenblicklich nöthige Hülfe bei gefundenen Leichen auf Requisition der Polizeibehörde.

h) Visitationen der Apotheken, Hospitäler, Gefängnisse, Badeplätze und anderer öffentlichen Anstalten.

i) Die vorgeschriebenen Besuche der Irren und Wahnsinnigen mit der unter g bemerkten Einschränkung.

k) Untersuchung der verkäuflichen Lebensmittel, Getränke und Gebäude auf Requisition der Polizeibehörden.

l) Besonders aufgetragene Prüfung der Candidaten der Heilkunde, Thierarzneikunde und Pharmacie, so wie der Unterricht und die jährlichen Prüfungen der Hebammen.

m) Die vorgeschriebene Untersuchung bei dem Todesfall einer Wöchnerin oder eines Kindes in zweifelhaften Umständen unter Behandlung einer Hebamme.

n) Alle auf Requisition der Criminalgerichts-, Justiz- und Amtsbehörden vorzunehmende Acte der gerichtlichen Arzneikunde, in so fern nicht einzelne Individuen, welche sie betreffen, zur Kostenzahlung schuldig erkannt sind und Zahlungsfähigkeit vorliegt.

o) Alle Verrichtungen, welche zum Behuf der Conscription vorzunehmen sind, desgleichen die Behandlung der außer den Garnisonsorten erkrankenden Soldaten und der an den Folgen ihrer Wunden leidenden Pensionärs.

p) Die Rundreisen.

B. Die Medicinalräthe und Medicinalassistenten haben allen armen Kranken, welche in die Armenlisten temporär oder für immer aufgenommen sind, nicht allein auf Requisition der Amtsarmencommissionen, sondern auch aus freiem Antrieb, alle und jede ärztliche und wundärztliche Hülfe unentgeldlich zu leisten. Hierhin gehören beispielsweise auch

a) Besondere Impfungen armer Kinder in dringenden Fällen.

b) Die sub A. f. g. i. reservirten Fälle, wenn sie Arme betreffen.

c) Jährliche Musterung und ärztliche Behandlung der Waisenkinder auf Requisition der Waisenversorgungscommission oder der Amtsarmencommissionen.

d) Hülfleistung bei schweren Geburten armer Wöchnerinnen u. s. w.

C. Zur Privatpraxis, wofür besondere Vergütung geleistet wird, dagegen ist zu rechnen, die auf Verlangen der vermögendern Unterthanen d. h. solchen, welche nicht in die Armenlisten aufgenommen sind, zu leistende ärztliche und wundärztliche Hülfe und Verrichtungen, wofür die unten folgenden Gebühren bestimmt werden.

| | Gebühren: für Wohlhabende | | Gebühren: für Mindervermögende d. h. solche welche sich in der 1. und 2. dann in der 3. Gewerbesteuer-Classe, letztere nur in den Städten von mehr als 1500 Seelen befinden. | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1) für eine Berathung im Hause des Arztes mit oder ohne Rezept oder einfache wundärztliche Verrichtung, | | | | |
| a. für die erste . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 8 | — | 4 |
| b. für jede folgende bei derselben Krankheit, Verwundung oder Beschädigung | — | 4 | — | 2 |
| 2) für Besuche des Arztes in allen Orten des Medicinalbezirks ohne Unterschied der Entfernung und Zeit bei jeder Krankheit oder Beschädigung mit oder | | | | |

| | Gebühren | | | |
|---|---|---|---|---|
| | für Wohlhabende. | | für Mindervermögende, ꝛc. ꝛc. | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| ohne Rezept, oder gewöhnliche wundärztliche Verrichtung, wenn hiefür nicht besondere Gebühren in nachfolgenden Sätzen bestimmt sind, | | | | |
| a. für den ersten Besuch . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 14 | — | 7 |
| b. für jeden folgenden in derselben Krankheit ꝛc. . . . . . . . . . | — | 8 | — | 4 |
| 3) verweilt der Arzt einen ganzen Tag bei einem Kranken, sey es auf Verlangen des Patienten resp. dessen Verwandten, oder nach eigenem Ermessen bei anscheinender Gefahr, oder zu Vornahme einer chirurgischen Operation, so können die edictmäßigen Diäten angerechnet werden mit . | 3 | — | 3 | — |
| 4) Für eine verlangte Nachtwache bei einem Kranken werden halbe Diäten vergütet also . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 30 | 1 | 30 |
| 5) Für einen Tag und eine Nachtwache ist außer den Diäten eines Tags noch freie Verpflegung oder statt derselben halbe Tagsdiäten zu leisten. | | | | |
| 6) Bei schriftlicher Berathung eines Arztes, für jedes Schreiben des Arztes | — | 8 | — | 4 |
| 7) Für eine schriftliche Krankengeschichte nebst ärztlichem Gutachten zu Mittheilung an einen andern Arzt . . . . . . . . . . . . . . . | — | 30 | — | 15 |
| 8) Für eine besondere außer der regelmäßigen öffentlich vorgenommenen Impfung, einschließlich der Controle, mithin ohne Anrechnung der einzelnen Besuche, von jedem Impfling . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 20 | — | 10 |
| 9) Für Beiwohnung bei einer Entbindung oder chirurgischen Operation und deren Leitung, es sey denn, daß die Fälle sub 3, 4, 5 eintreten, wo Diäten passirt werden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 20 | — | 10 |
| 10) Für eine Entbindung selbst bei unregelmäßigen Geburten, oder für eine chirurgische Operation mit Vorbehalt der Fälle sub 3, 4, 5, wo Diäten passirt werden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 30 | — | 15 |
| 11) Für Krankenbesuche in einem andern Medicinalbezirk auf Verlangen der Patienten oder deren Verwandten, | | | | |
| a. wenn dieselben nicht mehr als zwei Stunden von dem Wohnort des Arztes entfernt sind, für den ersten Besuch . . . . . . . . . | — | 20 | — | 10 |
| für den folgenden Besuch . . . . . . . . . . . . . | — | 14 | — | 7 |
| ohne Anrechnung von Diäten und Transportkosten, | | | | |
| b. wohnen dieselben aber mehr als zwei Stunden von dem Arzt entfernt, so kann dieser die edictmäßigen Diäten für auswärtige Reisen, jedoch ohne eine andere Gebühr in Anforderung bringen, und zwar der Medicinalrath . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 4 | 30 | 4 | 30 |
| das übrige Personale . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | 30 | 3 | 30 |
| Hiernach wird auch die Consultation auswärtiger Aerzte bei einem Consilium medicum, wobei sie sich an den Wohnort der Kranken begeben, honorirt. | | | | |
| 12) Für ein ärztliches Zeugniß: | | | | |
| a. einfache ohne vorherige Untersuchung . . . . . . . . . . | — | 6 | — | 3 |
| b. für ein solches nach vorheriger Untersuchung . . . . . . . . | — | 16 | — | 8 |
| 13) Für eine von der Polizei- oder Justizbehörde in Untersuchungssachen verlangte Besichtigung und Untersuchung eines Verwundeten, Beschädigten, Vergifteten, zur Strafe Verurtheilten, oder eines Leichnams ꝛc. mit Gutachten, in so fern das betroffene oder schuldige Individuum zur Kostenzahlung rechtlich schuldig erkannt wird, und Zahlungsfähigkeit vorhanden ist, nach Maasgabe der Vermögensumstände, worüber die requirirende Behörde zu erkennen hat . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 30 | 1 | — |
| 14) Für Obduction einer Leiche auf Requisition der Polizei- oder Justizbehörde mit der eben bemerkten Voraussetzung, desgleichen für eine verlangte Section, einschließlich des allenfalls auszustellenden ärztlichen Gutachtens . . | 3 | — | 1 | 30 |

## II. Für die Accessisten und practicirenden Aerzte.

1) Wenn die practicirenden Aerzte und Accessisten in Nothfällen als Stellvertreter des besoldeten Medicinalpersonals zur Hülfeleistung bei den nach I., A., von Amtswegen Statt findenden Verrichtungen requirirt werden, so haben sie sich ganz nach der vorstehenden Gebührenordnung der Medicinalräthe und Assistenten zu richten, ohne Anrechnung von Diäten oder Transportkosten.

2) In der Privatpraxis nach C., kommt den practicirenden Aerzten und Assistenten der doppelte Betrag der obigen Ansätze für die angestellten besoldeten Aerzte mit dem Bemerken zu, daß die Gebühren für Besuche ohne Berücksichtigung eines Medicinalbezirks nach pos. 2. anzusetzen sind, sodann mit den unter Nro. 3. 4. 5. bemerkten Ausnahmen.

3) Für eine Impfung nebst der Controle verbleibt es bei dem Ansatz sub C. 8.

4) In den Fällen, wo hieroben Diäten statt des Honorars zugebilligt sind, darf der practicirende Arzt nicht mehr als seine edictmäßigen Diäten in Anforderung bringen, außerdem aber die Transportkosten in den geeigneten Fällen nach dem Edicte.

| III. Für die Thierärzte. | Gebühren für Wohlhabende fl. | kr. | für Mindervermögende, 2c. 2c. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 1) Werden die Thierärzte von den Medicinalräthen zu Hülfeleistung bei Viehseuchen requirirt, so haben sie für jeden vollen Tag die gesetzlichen Diäten nach dem Edict anzusprechen. | | | | |
| 2) für eine Berathung im Hause des Thierarztes, sey es, daß das Stück Vieh ihm vorgeführt wird, oder nicht | | | | |
| a. für die erste | — | 14 | — | 7 |
| b. für jede folgende in derselben Krankheit | — | 8 | — | 4 |
| 3) Für Besichtigung eines kranken Stück Viehes oder mehrerer in demselben Stalle, bei jeder Krankheit ohne Unterschied mit oder ohne Rezept, | | | | |
| a. für den ersten Besuch | — | 30 | — | 15 |
| b. für jeden folgenden in derselben Krankheit | — | 15 | — | 7 |
| 4) Verweilt der Thierarzt einen ganzen Tag bei demselben kranken Vieh, so werden ihm statt jener Gebühren die edictmäßigen Diäten passirt. | | | | |
| 5) Für eine Nachtwache passirt die Hälfte der edictmäßigen Diäten. | | | | |
| 6) Bringt der Thierarzt Tag und Nacht bei einem kranken Vieh zu, so hat er außer seinen Diäten noch freie Verpflegung oder halbe Tagsdiäten dafür anzusprechen. | | | | |
| 7) Für besondere Verrichtungen hat der Thierarzt zu fordern: | | | | |
| I. Bei Pferden: | | | | |
| 1) für das Aderlassen | — | 20 | — | — |
| 2) " " Clystirsetzen | — | 30 | — | — |
| 3) " " Haarschnur-Fontanellsetzen und das Lederstecken | — | 45 | — | — |
| 4) " " Cauterisiren der Flußgallen | — | 45 | — | — |
| 5) " " Anbohren eines Hufes bei der Rehkrankheit oder für das Oeffnen des Hufes mit dem Rinnmesser | — | 45 | — | — |
| 6) " " Ablassen bei der Buglähmung | — | 45 | — | — |
| 7) " " Wallachen | 5 | — | — | — |
| 8) " " Ohrenschneiden | 1 | 30 | — | — |
| 9) " " Englisiren | 11 | — | — | — |
| 10) " Hülfleistung bei schwerer Geburt eines Stücks | 3 | — | — | — |
| 11) " Einschütten eines Tranks | — | 12 | — | — |
| 12) " ein thierärztliches Zeugniß nebst der Untersuchung | 2 | 42 | — | — |
| II. Bei dem Rindvieh: | | | | |
| 1) für das Aderlassen | — | 20 | — | — |
| 2) " " Clistirsetzen | — | 24 | — | — |
| 3) " " Haarseilsetzen, Fontanellsetzen | — | 36 | — | — |

| | Gebühren | | | |
|---|---|---|---|---|
| | für Wohlhabende. | | für Mindervermögende, ꝛc. ꝛc. | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 4) für den Bauchstich mit dem Zapfspieß (Troikar) | — | 48 | — | — |
| 5) „ das Verschneiden (Castration) | | | | |
| a. eines Kalbes | — | 15 | — | — |
| b. eines Ochsen | 1 | 12 | — | — |
| 6) „ „ Ausschneiden der Pestblattern beim Zungenkrebs | 1 | — | — | — |
| 7) „ „ Einschütten eines Tranks | — | 12 | — | — |
| 8) „ die Hülfleistung bei schwerer Geburt einer Kuh | 1 | 30 | — | — |
| 9) „ ein thierärztliches Zeugniß mit der Untersuchung | 2 | — | — | — |
| III. Bei den Schaafen: | | | | |
| 1) für das Impfen der Schaafpocken von jedem Stück | — | 12 | — | — |
| 2) „ die Trepanation bei der Drehkrankheit | — | 24 | — | — |
| IV. Bei den Schweinen: | | | | |
| 1) für einen Aderlaß | — | 6 | — | — |
| 2) „ das Beschneiden eines Ferkels | — | 12 | — | — |
| IV. Für die Hebammen. | | | | |
| 1) Während der Zeit ihres Unterrichts außer ihrem Wohnort werden den Hebammen für die Versäumniß und Verpflegung von der Landesregierung nach den Umständen aus der Gemeindecasse bewilligt | — | 30 bis 48 | — | — |
| Erhalten sie den Unterricht in ihrem Wohnort, nur die Hälfte von dem Betrag, welchen Auswärtige beziehen. | — | | — | — |
| 2) Für die jährlich durch den Medicinalrath vorzunehmende Prüfung wird nichts passirt. | | | | |
| 3) Arme Wöchnerinnen haben dieselben gegen Bezug ihrer Besoldung und Genuß der Freiheiten ganz umsonst zu bedienen. | | | | |
| 4) Für eine Geburt ohne Unterschied der Schwierigkeit, einschließlich der besondern Verrichtungen hierbei | 1 | 30 | — | 45 |
| Außerdem haben sie hierfür während zehen Tagen die Wöchnerin zu besuchen und das Kind zu bedienen. | | | | |
| 5) Für den Beistand einer zu frühen Geburt | — | 30 | — | 20 |
| 6) Für die Nachtwache | — | 20 | — | 10 |
| 7) Für einen Besuch außer diesen Fällen, einschließlich besonderer Verrichtungen hierbei, als Clystiren ꝛc. | — | 10 | — | 5 |
| 8) Für Untersuchung einer verdächtigen Weibsperson auf Requisition der Polizei- oder Justizbehörde, einschließlich der Erklärung zum Protocoll über den Befund, insofern die Person zur Zahlung schuldig erkannt wird und zahlungsfähig ist | — | 20 | — | — |

## V. Gebühren für die Behandlung der Fremden.

Durchreisende oder in dem Herzogthum temporell verweilende Fremde, als welche zu den Besoldungen des Medicinalpersonals weder mittelbar noch unmittelbar Beiträge leisten, mithin auch keine Ansprüche auf diejenigen Vortheile haben, welche mit der Eigenschaft eines Staatsangehörigen verbunden sind, sollen in den Fällen, wo hier oben die Gebühren des Medicinalpersonals als Diäten ausgeworfen sind, deren doppelten Betrag, die übrigen hier oben bestimmten Gebührenansätze der ersten Classe aber im vierfachen Betrag zu entrichten verbunden seyn.

Namentlich gehören hierher auch die in den Bädern und an Brunnenorten anwesenden Bad- und Brunnengäste.

(Die Abgabe von Arzneien durch die Medicinalbeamten in eilenden Fällen betreffend.)

Nach dem 21sten Paragraphen des höchsten Edicts über die Verwaltung der Medicinalpflege vom 14. März dieses Jahres, dürfen im Umfange des Herzogthums Arzneimittel von Niemanden, wer es auch sey, als nur von den höchsten Orts angestellten Apothekern und approbirten Provisoren in den öffentlichen Apotheken zubereitet und verkauft werden. Hierbei hat es nun zwar sein unabänderliches Bewenden; indessen können an denjenigen Orten, wo das angestellte ärztliche Personale eine oder mehrere Stunden von dem Orte, in welchem sich die Amtsapotheke oder eine von Uns angeordnete Filialapotheke befindet, entfernt wohnt, dringende Fälle, z. B. Schlag- und Stickflüsse, Verwundungen und Verletzungen, Blutflüsse u. s. w. eintreten, wo schnelle Hülfe erforderlich ist, die nur durch augenblickliche Anwendung zweckdienlicher innerer und äußerer Heilmittel geleistet werden kann.

Es würde in diesen Fällen nicht selten geschehen können, daß währenddem der verordnende Arzt, Wundarzt oder Geburtshelfer sich erst die nothwendigen Arzneimittel aus der oft Ein bis Zwei Stunden von seinem Wohnsitze entfernten Apotheke, nach seiner Verordnung, zu verschaffen bemüht ist, mittlerweile der Hülfe bedürfende Kranke sich verschlimmern, oder wohl gar aus Mangel zweckdienlicher Hülfe das Leben verlieren könnte. Damit nun diese Fälle sich nie ereignen können, finden Wir Uns veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Jeder der angestellten Herren Medicinalbeamten, oder der von Uns approbirten Medicinalpersonen, welche an einem Amtsorte wohnen, an welchem sich keine Apotheke befindet, ist gehalten, von folgenden Heilmitteln die angegebene Menge stets vorräthig und zur Abgabe bereit zu halten: a) Agaricus chirurgorum, Blutschwamm, Feuerschwamm, 3 Unzen; b) Alumen crudum, Alaun, 1 Unze; c) Ammonium muriaticum depuratum (Sal ammoniacum depuratum), Salmiak, ½ Pfund; d) Aqua saturnina (Aqua vegeto-mineralis Goulardi), Gualadisches Bleiwasser, 2 Pfund; e) Bovista, Bovist, 1 Unze; f) Emplastrum cantharidum ordinarium (Emplastrum vesicatorium ordinarium), Spanisch Fliegenpflaster, 2 Unzen; g) Flores arnicae, Wohlverleiblüthen, 2 Unzen; h) Flores chamomillae, Chamillen, 1 Pfund; i) Flores sambuci, Hollunderblüthen, ein halbes Pfund; k) Hirudines, Blutigel, 12 bis 20 Stück; l) Kali nitricum (Nitrum depuratum), ein halbes Pfund; m) Liquor ammonii caustici (Spiritus salis ammoniaci causticus), ätzender Salmiakgeist, 3 Unzen; n) Radix ipecacuanhae pulverisata, gepulverte Brechwurzel, 12 Pulver, jedes aus ½ Gran Brechwurzel und zehn Gran Zucker, und 6 Pulver, jedes aus 10 Gran Brechwurzel und 10 Gran Zucker; o) Spiritus sulphurico aethereus, (Liquor anodinus mineralis Hoffmanni), schmerzstillender Hoffmannischer Geist oder Hoffmannische Tropfen, 1 Unze; p) Tartarus stibiatus (Tartarus emeticus), Brechweinstein, 12 Pulver aus 1 Gran Brechweinstein und 10 Gran Zucker; q) Tinctura cantharidum, Spanisch Fliegen-Tinctur, 2 Unzen; r) Tinctura cinnamomi, Zimmt-Tinctur, 2 Unzen; s) Tinctura opii crocata (Laudanum liquidum Sydenhami), Sydenhams schmerzstillende Mohnsaft-Tinctur, ½ Unze.

2) Diesen Arzneivorrath haben sich die Herren Medicinalbeamten und übrigen approbirten Medicinalpersonen nur allein aus der Amtsapotheke ihres Bezirks, in welchem sie wohnen, in keinem Falle aber von einem fremden auswärtigen Laboranten oder Materialisten verabfolgen zu lassen. Die Herren Apotheker werden ihnen diese Arzneien nach dem in der nächstens erscheinenden Gebührenordnung bestimmten Preise berechnen. Ueber die Abgabe der abgelieferten Heilmittel sind die Herren Apotheker verpflichtet, jedesmal den Herren Abnehmern eine specificirte und bescheinigte Rechnung zu ertheilen.

3) Die in dem §. 1. verzeichneten Arzneien sind immer vollständig in der vorgeschriebenen Quantität an einem schicklichen Orte vorräthig zu halten und bei etwa sich ereignendem Abgange so schnell als möglich wieder aus der Amtsapotheke zu ergänzen.

4) Ueber diesen Arzneivorrath haben die betreffenden Herren Medicinalbeamten, oder diejenigen Medicinalpersonen, welche der Localität ihres Wohnsitzes gemäß jene Arzneien zu halten verbunden sind, ein eigenes Buch zu halten. In dieses Buch werden die von der Amtsapotheke erhaltenen Arzneien in Einnahme gesetzt, dagegen alles, was davon an Kranke in dringenden Fällen verabfolgt wird, genau aufgezeichnet und nachgewiesen.

5) Sollte der Fall eintreten, daß von diesen Arzneien an Arme, welche in die Armenlisten aufgenommen sind, verabreicht werden müssen, so haben die Herren Medicinalbeamten und übrigen approbirten Medicinalpersonen dergleichen abgegebene Arzneien besonders zu verzeichnen und den Herren Amtsapothekern, wenn sie von denselben sich ihren Vorrath wieder ergänzen lassen, einzeln aufzuführen und ihnen statt baarer Zahlung in Aufrechnung zu bringen, gleichzeitig aber die betreffende Armencommission davon in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe bestimme, ob und welche Zahlung aus der Armencasse statt finden solle. Die Herren Apotheker haben dann diese Verzeichnisse der nächsten für die Amts-Armen-Commission zu stellenden Armenrechnung einzuverleiben und in Anrechnung zu bringen.

6) Damit man indessen davon die vollkommene Gewißheit erhalten könne, daß jener Arzneivorrath wirklich nur zu dem beabsichtigten Zweck verwendet, und mit diesen Arzneimitteln kein unerlaubter Handel getrieben werde, so haben die Herren Medicinalräthe bei ihren Rundreisen jene Arzneivorräthe jedesmal sich vorzeigen zu lassen, solche genau zu untersuchen, mit den darüber geführten Büchern (§. 4.) und den von den Herren Apothekern abgegebenen Bescheinigungen (§. 2.) zu vergleichen und nachzusehen, ob die Verwendung jener Arznei nur allein ihrer Bestimmung gemäß erfolgt sey.

7) Sollte einer der Herren Medicinalbeamten oder einer derjenigen Medicinalpersonen, welche diese Arzneien zu führen haben, dieser bloß die Erhaltung der in plötzliche Lebensgefahr gerathenden Einwohner bezweckenden Verordnung zuwider handeln, und die Abgabe jener Heilmittel nicht bloß auf die dringende Hülfe heischende Nothfälle beschränken, sondern vielmehr wider Erwarten mit denselben unerlaubten Handel treiben, so wollen die Herren Medicinalräthe, die Herzoglichen Herren Beamten und auch alle andere Einwohner, welchen etwa dergleichen Fälle bekannt werden sollten, Uns respee unmittelbar, oder durch Vermittlung des Herrn Beamten oder Medicinalraths davon sogleich die Anzeige machen, damit Wir nach vorgängiger Untersuchung alsdann die im §. 21. des höchsten Edicts über die Verwaltung der Medicinalpflege für diese Vergehen angedrohete Strafe eintreten lassen können.

Wiesbaden, den 26. Mai 1818.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Moureau.

(Erläuterung und nähere Bestimmung mehrerer Sätze der Gebührenordnung für das ärztliche Personale.)

So genau auch in der, durch das höchste Edict über die Medicinalpflege vom 18. März 1818, gesetzlich im Herzogthum eingeführten Gebührenordnung für das ärzliche Personale, die einzelnen Bestimmungen derselben zur Vorbeugung jeder Mißdeutung vorgeschrieben sind, so hat sich doch aus der Un-

tersuchung der Manualien des Medicinalpersonals, die Wir Uns kürzlich haben vorlegen lassen, deutlich ergeben, daß einzelne Sätze jener Gebührenordnung mißverstanden, andere nach verschiedenen, gleich irrigen Ansichten gedeutet und noch andere unrichtig angewendet worden sind.

Damit nun über die Gebührenordnung künftig nirgend ein Zweifel obwalten möge, finden Wir Uns veranlaßt, folgendes zur Erläuterung und näheren Bestimmung derselben nachträglich hiermit bekannt zu machen.

1) Zu den Hauptgrundsätzen, welche bei den Gebührenansätzen in einzelnen Fällen von dem Medicinalpersonale immer im Auge behalten werden und ihnen zur beständigen Richtschnur dienen müssen, gehören die Bestimmungen, daß da, wo nach der Gebührenordnung Diäten angesetzt werden können, keine andere Gebührenansätze zugleich statt finden dürfen, weil diese in jenen bereits begriffen sind, und daß in keinem Falle zwei Positionen der Gebührenordnung zugleich in Anwendung kommen können. Wenn z. B. von einer Medicinalperson eine Operation gemacht, oder eine regelwidrige Entbindung vollzogen worden ist, so können dafür nach den Umständen entweder nur nach der zehnten Position Gebühren mit 30 oder 15 kr., nicht aber zugleich auch noch nach der dritten Position Tags- und Nachtsdiäten mit 3 fl. angerechnet werden, oder umgekehrt, wenn die Diäten für Versäumniß eines Tages und einer Nacht angerechnet werden können, so fallen die andern Gebührenansätze weg. Eben so wenig können für Beiwohnung bei einer chirurgischen Operation, oder bei einer Entbindung, nach der neunten Position 20 oder 10 kr. Gebühren, und zugleich auch noch nach der zweiten Position 14 oder 8 kr., oder 7 kr. oder 4 kr. Gebühren für den Besuch in Anrechnung kommen.

2) Kann auf keinen Fall die Zeit der Reise zu einem Kranken, welche von dem Arzte verwendet werden muß, mit in dem Gebührenansatz in Rechnung kommen. Wenn z. B. ein Kranker im Medicinalbezirke, welcher an einem 2—3 Stunden von dem Wohnort des Arztes entfernten Orte sich befindet, von dem Arzte besucht zu werden verlangt, und letzterer nicht einen ganzen Tag, von Morgens 7 bis Abends 6 Uhr, die Reise nicht mitgerechnet, bei dem Kranken zu verweilen braucht, so dürfen dem Kranken nur die Gebühren nach Position 2. mit 14 oder 8 kr. und 7 oder 4 kr., nicht aber noch außerdem nach der dritten Position noch 3 fl. Tagsdiäten angerechnet werden. Ist letzteres der Fall, so fallen die Gebühren weg. Eben so wenig können

3) Diäten oder Gebühren nach Maasgabe der Zeit getrennt werden. So findet z. B. keine Vergütung von Diäten für einen halben Tag oder für eine halbe Nacht statt, sondern es können nur nach den Umständen entweder volle Diäten eines ganzen Tags, oder gar keine Diäten, und statt deren nur die bestimmten Gebühren aufgerechnet werden.

4) Die in der fünften Position der Gebührenordnung statt der Verpflegung bestimmten Diäten finden nur dann statt, wenn der Arzt einen ganzen Tag und eine ganze Nacht bei einem Kranken zubringen muß, jedoch ist dieses nicht der Fall am Wohnorte des Arztes, auch nicht, wenn letzterer nur eine Nacht — von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr bei dem Kranken zubringen mußte; in welchem letztern Falle bloß nach der vierten Position die Diäten für eine verlangte oder nothwendig erachtete Nachtwache angerechnet werden können.

5) Sind mehrere Personen einer Familie zugleich der Hülfe einer Medicinalperson bedürftig, oder hat der Arzt mehreren dergleichen Rath zu ertheilen, so richtet sich die Aufrechnung der nach der ersten und zweiten Position der Gebührenordnung anzusetzenden Gebühren nach der Zahl jener Kranken. So können z. B. für Berathung bei zwei Kranken einer Familie 16 oder 8 kr. und 8 oder 4 kr.,

oder für Besuche dreier Kranken einer Familie 42 oder 24 kr. und 21 oder 12 kr. u. s. w. an Gebühren in Rechnung gebracht werden.

6) Verschreibt der Arzt in seinem Hause dem Kranken ein Recept und findet nöthig, dasselbe in der Folge wiederholen zu lassen, so ist dieses wie jede andere neue Berathung nach Position 1. der Gebührenordnung zu berechnen.

7) Für die Hülfeleistung bei einer regelwidrigen Entbindung ist nach der zehnten Position der Geburtshelfer zum Ansatze von 30 oder 15 kr. berechtigt, wird indessen eine Kreisende von Zwillingen entbunden, so können alsdann jene Gebühren doppelt, bei Drillingen dreifach u. s. w. berechnet werden.

8) Wenn in Nothfällen oder da, wo keine Bader befindlich sind, Medicinalpersonen Aderlässe vornehmen, Blutigel ansetzen, oder ein Lavement appliciren sollten, so sind dafür die in der zweiten Position für gewöhnliche chirurgische Verrichtungen festgesetzten Gebühren in Rechnung zu bringen.

9) Alle unter dem Buchstaben A. der Gebührenordnung namentlich verzeichnete, von dem Medicinalpersonale unentgeldlich zu verrichtende, Dienstgeschäfte sind auch alsdann unentgeldlich und ohne, daß irgend Diäten oder Gebühren angerechnet werden können, zu vollziehen, wenn z. B. ein zu besichtigender Scheintodter, oder ein zu untersuchender Irre oder Beschädigter rc. zahlungsfähig seyn sollte, wenn nur die deshalb zu vollziehende ärztliche Dienstverrichtung zur Erreichung irgend eines öffentlichen Zwecks dienen soll und die Medicinalperson zu dieser Verrichtung von einer competenten Behörde requirirt worden ist. Dagegen werden für die Bemühung des Medicinalpersonals wegen der in Verfolg mit solchen Verwundeten, Beschädigten, Irren u. s. w. zu übernehmenden ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, die nach den Bestimmungen der Gebührenordnung auf den vorliegenden Fall anwendbaren Diäten oder Gebühren in Rechnung gebracht.

10) Nach der 13. Position der Gebührenordnung kann das Medicinalpersonale für die von einer Justiz- oder Polizeibehörde in Untersuchungssachen verlangte Besichtigung und Untersuchung eines Verwundeten u. s. w. in dem Falle, wenn das betroffene oder schuldige Individuum zur Kostenzahlung rechtlich schuldig erkannt wird, mit dem deshalb auszustellenden Gutachten 1 fl. 30 kr. oder 1 fl. an Gebühren in Aufrechnung bringen. Verlangt die requirirende Behörde die Untersuchung, Besichtigung und Begutachtung eines und desselben Verwundeten rc. mehreremale, so können diese Gebühren jedesmal berechnet werden, dagegen tritt wegen der Gebühren für die eigentliche Behandlung solcher Verwundeten, Beschädigten, Irren rc. die unter Nr. 9. festgesetzte Bestimmung ein. —

Das sämmtliche Medicinalpersonale des Herzogthums hat sich nunmehr nach jenen Bestimmungen genau zu richten und Wir erwarten von den Herren Medicinalräthen, daß sie auf ihre Befolgung im Umkreise ihres Bezirks genau wachen werden.

Wiesbaden, den 14. December 1819.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
Möller.
vt. Flach.

(Die künftig regelmäßiger zu vollziehende Schutzpocken-Impfung betreffend.)

Obgleich Wir aus den Uns vorgelegten Generalverzeichnissen über die, in den nunmehro seit Einführung der neuen Medicinalordnung verflossenen zwei Jahren, vollzogene Schutzpockenimpfung die Ueberzeugung erhalten haben, daß diese für die Bevölkerung des Herzogthums und die Gesundheit seiner Bewohner in so mancher Rücksicht sehr wichtige Angelegenheit von dem gesammten Medicinalpersonale mit dem lobenswerthesten Eifer betrieben worden ist, so haben Wir doch auch aus den deßhalb von den

Herren Medicinalräthen Uns erstatteten Berichten ersehen, daß noch mehrere Hindernisse der vollkommen geregelten Vollziehung dieses wichtigen Theils der ärztlichen Dienstfunctionen im Wege stehen, deren Wegräumung geboten ist, damit jenes so heilbringende Geschäft möglichst befördert, und der Hauptzweck desselben, Verbannung der Blatternpest aus dem Beringe des Herzogthums für immer, vollkommen erreicht werde:

1) Es zögern noch, obgleich nur an wenigen Orten, manche Eltern aus irrigen Ansichten und grundlosen Vorurtheilen, ihren Kindern die Schutzpocken einimpfen zu lassen, oder sie verschieben aus ganz gehaltlosen Gründen diese Impfung von einer Zeit zur andern.

2) Unterlassen noch mehrere Eltern oder Vormünder hier und da, die Geimpften an dem durch das Gesetz bestimmten Controltage dem Impfarzte zur Untersuchung ꝛc. vorzuführen; wodurch es dann geschieht, daß der Impfarzt keine Gewißheit darüber erlangen kann, ob das geimpfte Kind auch wirklich ächte schützende Pocken eingeimpft erhalten habe, oder ob dergleichen Impflinge in die Tabellen unter die Zahl der nicht mit Erfolg geimpften Kinder eingetragen werden, und demnächst, welches dann oft unnöthigerweise geschieht, nochmals geimpft werden müssen.

3) Fehlte es bisher durchaus an einer Bescheinigung, wodurch sowohl die Geimpften die Gewißheit erhalten, daß ihnen wirklich durch die Impfung ächte Schutzpocken eingeimpft worden, sie mithin vor der künftigen Ansteckung der verheerenden Menschenblattern möglichst gesichert seyen, als auch keine vollkommene Gewißheit vorhanden war, ob von Seiten des Impfarztes die gehörige Untersuchung und Controlirung der von ihm Geimpften am achten oder neunten Tage nach der Impfung vorschriftsmäßig vollzogen wurde.

4) Mehrere der Herzoglichen Schultheisen versäumen noch immer, die von ihnen nach §. 7. Position 3. der Instruction für die Herzoglichen Medicinalräthe aufzustellenden Verzeichnisse der in ihren Gemeinden noch zu impfenden Subjecte zur gehörigen Zeit und möglichst genau den Herren Medicinalräthen vorschriftsmäßig einzusenden, wodurch dann den Impfärzten das Geschäft der Impfung ohne Noth sehr erschwert und zeitraubend gemacht wird, auch deßhalb noch viele impffähige Kinder und Erwachsene ungeimpft bleiben müssen.

Um nun für die Folge allen diesen Hindernissen und Mängeln möglichst zu begegnen und abzuhelfen, finden Wir es nach erhaltener höchsten Genehmigung für angemessen, nach dem Vorbild der benachbarten Staaten deßhalb folgendes zu verordnen:

1) Jeder Einwohner des Herzogthums, dessen Kind am 1. Januar des laufenden Jahres den vierten Monat seines Alters erreicht hat, so wie jeder, der bis jetzt noch nicht mit Schutzpocken geimpft worden ist, oder die Menschenblattern noch nicht überstanden hat, ist gehalten, sich vor dem Schlusse dieses Jahres von einem der Impfärzte mit Schutzpockenstoff impfen zu lassen. Diejenigen, welche dieses nach geschehener Verwarnung versäumen, fallen, unter Berücksichtigung der Vermögensumstände, in eine Polizeistrafe von 5 bis 15 Gulden. Hat diese Strafe nicht den erwünschten Erfolg, so sind dergleichen, die Gesundheit und das Leben ihrer Mitbürger in Gefahr setzende Individuen, den Herzoglichen Beamten von den Impfärzten bekannt zu machen, welche sodann solche Uns zu weiterer Verfügung anzeigen werden.

2) Ein Gleiches gilt künftig von allen Kindern, welche bei Aufstellung der von den Ortsschultheisen halbjährig instructionsmäßig den Herren Medicinalräthen abzugebenden Listen der Impffähigen in den Gemeinden, das Alter von vier Monaten erreicht haben, und sich nicht zur Impfung sistiren, oder zu Aufstellung der Listen von den Eltern herbeigebracht werden.

3) Diejenigen Geimpften, welche an dem von den Impfärzten zur gesetzlich bestimmten unerläßlichen Untersuchung der Impflinge festgesetzten Tage sich nicht einfinden, so wie diejenigen Eltern, welche die Geimpften alsdann nicht zu jener Untersuchung u. s. w. vorführen, es sey denn, daß wirklich bedeutende Krankheit der Geimpften dieses verhindern sollte, werden mit einer Polizeistrafe von 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. belegt.

4) Sind die Geimpften oder deren Eltern, welche in den unter 1 bis 3 berührten Fällen straffällig geworden sind, zahlungsunfähig, so werden die Herzoglichen Herren Beamten gegen dieselben eine sachgemäße Bestrafung durch Gefängniß oder Arbeit eintreten lassen, gleichzeitig auch die etwa aus den Armenfonds zufließende Unterstützung auf eine angemessene Zeit ihnen entziehen.

5) Sämmtliche Herren Impfärzte des Herzogthums haben allen, vom 1. Januar dieses Jahres an Geimpften, sowohl Erwachsenen als Kindern, gedruckte, genau und sorgfältig nach der Ihnen noch darüber zugehenden Instruction ausgefüllte, und nach dem beiliegenden Muster ausgefertigte Impfscheine unentgeldlich zu übergeben. Die Geimpften oder deren Eltern haben diese Impfscheine sorgfältig aufzubewahren, indem künftig a) jedes Kind, bevor es zum erstenmal die öffentliche Schule besucht, dem jedesmaligen Schullehrer, b) jeder Lehrling vor Eintritt in seine Lehre seinem künftigen Lehrherrn, c) jeder in die hiesigen Militärdienste Eintretender dem betreffenden Corpscommandanten, diesen Impfschein vorzuzeigen hiermit verpflichtet wird. Fehlt einer der genannten Personen bei diesen Gelegenheiten der Impfschein, wegen zuvor an ihr nicht vollzogener Impfung, so muß diese Impfung, bei Vermeidung der unter 1. festgesetzten Polizeistrafe, noch vorgenommen werden.

Alle diejenigen aber, welche vor dem 1. Januar dieses Jahres geimpft, also noch mit keinem Impfscheine versehen sind, haben sich vor dem Eintritt in die Schule, oder in eine Lehre, oder in die Militärdienste, zu dem betreffenden Medicinalrathe des Bezirks zu verfügen, welcher dann nach vorher vorgenommener genauer Untersuchung der Impfnarben, jenen Personen die Bescheinigung ausstellen wird, daß, soviel sich aus jenen Narben entnehmen lasse, die Schutzpockenimpfung gehörig vollzogen worden sey. Endlich

6) soll künftig jeder Ortsschultheis, welcher den Herren Medicinalräthen auf ihre Anforderung die vorschriftsmäßig aufzustellende Tabelle der in der betreffenden Gemeinde noch vorfindlichen impffähigen Subjecte nicht zu gehöriger Zeit, und möglichst genau ausgefertigt, übersendet, in eine Polizeistrafe von 1 bis 3 fl. verfälligt werden.

Die Herzoglichen Herren Beamten werden dieser Verordnung die größte Publicität geben, und auf die Befolgung der darin enthaltenen Verfügungen sorgfältig achten. Die Herren Medicinalräthe erhalten dieserhalb noch eine besondere Instruction.

Wiesbaden, den 30. August 1820. Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Möller. vt. Moureau.

## Impfschein.

Daß des in Amts von mir dem unterzeichneten Impfarzte mit gutem von in aufgefaßtem Impfstoffe, mit auf Arm, den d. J. beimpft worden sey, und daß bei der, den genau vorgenommenen Besichtigung des Geimpften, die Schutzpocken als ächt anerkannt worden seyen, bescheinige ich hierdurch.

(Erläuterungen und Ergänzungen der Gebührenordnung für die Thierärzte betreffend.)

Wir haben bemerkt, daß mehrere Sätze der durch das höchste Edict über die Medicinalpflege für die Thierärzte bestimmten Gebührenordnung nicht richtig angewendet worden sind. Auch hat die bisherige Erfahrung bewiesen, daß mehrere Bestimmungen jener Gebührenordnung einer näheren Erläuterung bedürfen, damit es den Unterthanen immer mehr möglich gemacht werde, sich der schnellen Hülfe der wissenschaftlich gebildeten Thierärzte bedienen zu können, ohne daß letzteren, welche keine feste Besoldung zu genießen haben, die ihnen für die geleisteten Dienste gesetzlich gebührende Belohnung geschmälert werde.

In Gemäßheit höchster Entschließung bringen Wir daher folgende Abänderungen und Erläuterungen der bestehenden Gebührenordnung für die Thierärzte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß:

1) In den Fällen, wo den Herzogl. Thierärzten nach der ersten Position der Gebührenordnung bei Viehseuchen gesetzlich Diäten zuerkannt sind, können auch alsdann, wenn jene Krankheiten sich in einem der zu ihrem thierärztlichen Bezirk gehörenden Aemter zeigen, in welchem sie gerade ihren Wohnsitz nicht haben, doch keine drei Gulden dreißig Kreuzer Diäten angerechnet werden, indem der Wohnsitz des Thierarztes keinen Bestimmungsgrund für Erhöhung seiner Diäten in seinem aus mehreren Aemtern bestehenden Dienstbezirke darbieten kann; es hat vielmehr derselbe an Diäten innerhalb seines ganzen Bezirks bei eintretenden Viehseuchen nie mehr, als drei Gulden täglich in Rechnung zu bringen.

2) Die Thierärzte haben diese nur bei Viehseuchen, auf vorhergegangene Requisition, aus den Gemeindecassen derjenigen Orte, worin die Seuche herrscht, anzusprechende Diäten bei den gewöhnlichen sporadischen Viehkrankheiten, von den Besitzern der landwirthschaftlichen Thiere nicht zu fordern, indem bei letzteren nur die in der zweiten und dritten Position der Gebührenordnung bestimmten Gebühren zu fordern und aufzunehmen erlaubt ist. Damit nun deßhalbigen Mißdeutungen des Gesetzes künftig vorgebeugt werde, zugleich aber auch der nicht besoldete Thierarzt für seine geleisteten Dienste eine billige Belohnung erhalten möge, wird in dieser Hinsicht folgendes festgesetzt.

Der Thierarzt erhält nämlich

A. für eine Berathung im Hause desselben, die in der zweiten Position der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren mit 14 und 8 oder 7 und 4 Kreuzer;

B. für die Besichtigung eines kranken Thieres oder mehrerer in demselben Stalle, mit oder ohne Verordnung, wenn diese Besichtigung in seinem Wohnort und bis zu einer Stunde Weges von seinem Wohnort entfernt, erfolgt, die in der dritten Position festgesetzte Gebühr von 30 und 15 oder 15 und 7 Kreuzer;

C. für die Besichtigung außerhalb seines Wohnorts über eine Stunde Weges in seinem ganzen, aus mehreren Aemtern bestehenden Bezirke, statt dieser Gebühren an Diäten:

a) wenn die Besichtigung über eine Stunde bis zu zwei Stunden Weges von seinem Wohnorte entfernt, vorgenommen wird, Einen Gulden dreißig Kreuzer;

b) wird sie über zwei bis zu vier Stunden weit vorgenommen, Zwei Gulden fünfzehn Kreuzer, und

c) wird sie über vier bis zu sechs Stunden und darüber vorgenommen, Drei Gulden.

Diese Diäten sind von den Besitzern der kranken Thiere zu entrichten. Lassen jedoch mehrere Besitzer solcher erkrankten Thiere den Thierarzt zu gleicher Zeit an einen Ort zu Hülfe rufen, so bezahlen solche

jeder einzeln an jenen Diäten, nach Maasgabe der Zahl der erkrankten Stücke, zusammen nur so viel, als das Ganze der sub C. bestimmten Diäten ausmacht.

D) Tritt der Fall ein, daß der Thierarzt einen vollen Tag bei demselben kranken Thiere verweilen oder eine Nacht bei demselben wachen, oder Tag und Nacht bei einem Stücke zubringen muß, so hat es bei den in der vierten bis sechsten Position der Gebührenordnung festgesetzten Diäten sein Bewenden.

Eben dieses ist der Fall mit denen in der siebenten Position für besondere Verrichtungen der Thierärzte festgesetzten Gebühren, wenn jene Fälle zu den gewöhnlichen gehören und einzeln vorkommen.

Sind indessen dergleichen Verrichtungen bei Viehseuchen, woran mehr als 10 Stück Vieh in einem Ort erkrankt sind, oder in andern gewöhnlichen Fällen vorzunehmen, z. B. Ader zu lassen, Klystier zu setzen, oder Haarseile zu stecken u. s. w., so darf der Thierarzt, neben den ihm in diesem Falle nach der ersten Position festgesetzten, aus der Gemeindecasse zu beziehenden resp. neben den oben unter 2. C. zugebilligten Diäten, nur die Hälfte der ihm unter Position 7. der Gebührenordnung für einzelne Fälle bestimmten Gebühren in Aufrechnung bringen, und sich von den einzelnen Viehbesitzern auszahlen lassen.

Es versteht sich übrigens

3) von selbst, daß der Thierarzt von solchen Besitzern kranker Hausthiere, welche aus Armenfonds eine Unterstützung erhalten, weder Gebühren noch Diäten annehmen und erheben könne, vielmehr sind von ihm die solchen Armen erkrankten Thiere unentgeldlich zu bedienen.

Auch hat es

4) bei den von Uns früher erlassenen Bestimmungen, hinsichtlich der für die von den Thierärzten in ihren Bezirken vorzunehmenden Rundreisen festgesetzten Diäten von Drei Gulden für jeden Tag, so wie hinsichtlich der über die Untersuchung und Besichtigung der Bullen und Zuchteber auszustellenden thierärztlichen Zeugnisse lediglich sein Bewenden, wie sich dann auch die angestellten Thierärzte, welche ein Aversum von 150 fl. für die Unterhaltung eines Dienstpferds erhalten, außer den oben festgesetzten Diäten und Gebühren nichts für Reisekosten in Aufrechnung bringen dürfen.

Sämmtliche Herren Thierärzte haben sich in Zukunft genau nach diesen Erläuterungen und näheren Bestimmungen ihrer Gebührenordnung zu richten; die Herren Medicinalräthe aber wollen, besonders bei den von ihnen zu beglaubigenden Rechnungen der Herren Thierärzte, sich ebenfalls darnach bemessen, und die Herzoglichen Herren Beamten haben dafür Sorge zu tragen, daß allen Viehbesitzern ihres Amtes diese Verfügung gehörig bekannt gemacht werde.

Wiesbaden, den 22. October 1820.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. Moureau.

---

## X. Forstverwaltung.

(Die Schadensersatzgelder von Forstfreveln betreffend.)

Es ist die Anfrage gemacht worden, wie es mit der Eintreibung der Schadensersatzgelder von Forstfreveln gehalten werden solle? weßhalb hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Waldeigenthümer gebracht wird: daß die mit der Frevelbestrafung beauftragten Herzoglichen Beamten und Schultheisen angewiesen

sind, zugleich bei dem Uebertrag der Strafen an die Herzoglichen Recepturen und Gemeinderechner, auch die Schadensersatzgelder an die betreffenden Waldeigenthümer zu übertragen, und auf deren Anrufen in der nämlichen Art, wie die Strafen selbst, executivisch beizutreiben.

Wiesbaden, den 27. Januar 1817.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. Hofmann.

## XI. Regulirung, Erhebung und Verrechnung der directen Steuern.

(Die Ausdehnung der Abgabenverfassung des Herzogthums auf die vormalige Niedergrafschaft Catzenelnbogen betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau 2c. 2c.

Haben bei Besitzergreifung der Niedergrafschaft Catzenelnbogen die Ausdehnung der Verfassung und Verwaltungseinrichtungen Unseres Herzogthums über diesen Landestheil den Einwohnern desselben zugesichert, demgemäß auch bereits durch Unser Edict vom 16. December v. J. die Verwaltung nach den bestehenden Gesetzen vom 1. d. M. an geordnet.

Es ist nun noch übrig die Steuerordnung des Herzogthums, so wie sie in den Constitutionsedicten vom 10. u. 14. Februar 1809, 1. u. 3. September 1812 und 9. u. 11. December 1815 aufgerichtet worden ist, sammt der damit in Verbindung stehenden Auflösung der Leibeigenschaft und des gutsherrlichen Frohndenzwangs auf die Niedergrafschaft zu übertragen.

Nachdem Wir also von den bisherigen Abgabeverhältnissen dieses Landestheils volle Kenntniß genommen haben, sind Wir um so mehr geneigt, den Einwohnern die mit dieser Gleichstellung für sie verbundenen Vortheile unaufhaltlich zuzuwenden, als es Uns zur vorzüglichen Genugthuung und Zufriedenheit gereicht, den mit Unserm Herzogthum vereinigten biedern Unterthanen dieses Landes die nämliche Erleichterung von bisher im Drang schwerer Zeitläufte getragenen Lasten zu verschaffen, deren die älteren Angehörigen und Unterthanen Unseres Herzoglichen Hauses sich den bestehenden Gesetzen zu Folge vor ihnen bereits zu erfreuen hatten.

Wir wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

Bezeichnung der aufgehobenen Abgaben. Vom 1. Januar l. J. an werden in dem ganzen Umfange der Niedergrafschaft Catzenelnbogen gänzlich und für immer aufgehoben:

1. Der directen Steuern. §. 1. Alle nach dem bisherigen Contributionsfuß d. h. nach der Grund-, Gewerbe-, Vieh- und Gemeindenutzen-Schatzung erhobenen directen Steuern und zwar namentlich:

1) Die monatliche Contribution von zwölf Steuersimpeln zur Kriegscasse, zur General-Ueberschußcasse und zu den sogenannten Gemeinde-Ueberschußcassen, nebst dem gleichzeitig erhobenen Beitrag von vorher steuerfreien Gütern zur Landesschulden-Tilgungscasse.

2) Das nach vier Quartalerhebungen mit beinahe zwei Steuersimpeln entrichtete Landausnahms- und Klein- und Großfourage-Geld nebst dem gleichzeitig erhobenen zur Landesschulden-Tilgungscasse geflossenen Beitrag von vorher steuerfreien Liegenschaften.

3) Die, drei Steuersimpeln gleichstehende, mittelst Zehen und ein Viertel sogenannter Schreckenberger erhobene Petri- und Martinisteuer, nebst dem ständig regulirten Beitrag dazu von vorher steuerfreien Gütern.

4) Die nach dem Maasstab der Contribution, mit ohngefähr einem Steuersimplum erhobenen Beiträge zu den Ausgaben der sogenannten Landrechnung.

5) Die nach dem gleichen Fuß im zehnjährigen Durchschnitt mit 2½ Steuersimpeln für ein Jahr ausgeschlagenen Hebungen zur sogenannten Extra-Steuerrechnung.

**II. Der Landesschuldensteuer.**

§. 2. Die nach einer besondern Einkommenschätzung angelegte Landesschuldensteuer.

**III. Der leibeigenschaftlichen Abgaben und Leistungen.**

§. 3. Die Leibeigenschaft mit allen daraus abfließenden hiernach ausdrücklich genannten, theils allen Theilen der Niedergrafschaft gemeinschaftlichen, theils nur in einzelnen Aemtern, Districten oder Ortschaften bestehenden Abgaben, Gefällen und Leistungen, und zwar

A. folgende in allen Orten der Niedergrafschaft gemeinschaftlich bestehende Abgaben und Leistungen:

1) die mit 2 pro Cent von Erbschaften angesetzte Abgabe des besten Haupts;
2) die mit 8 pro Cent angesetzten Manumissions- oder Entlassungsgelder;
3) die Leibbeed, auch Mai- und Herbst-Martini- und in einigen Orten Einricher-Beed genannt, mit Ausschluß des auf einzelnen Grundstücken als Patrimonialrente haftenden sogenannten Beedweins und der sogenannten Beedfrüchte zu St. Goarshausen, Bornich, Patersberg, Nochern, Eschbach, Weyer und Lierschied;
4) die Fastnachtshühner überall wo sie vorkommen;
5) Das alte und neue Drittorfer Weinfuhrgeld;
6) die zur Landrechnung nach dem Güterfuhr- und Mannsstock erhobenen und aus dieser an die Renteien entrichteten Dienstgelder, namentlich: a) Bieberheimer Hofdienstgeld; b) für Mötterlohn; c) für Kohlenfuhren; d) für die Amtswachten zu Hohenstein; e) für die Amtswachten zu Naſtätten; f) Ersatz für vorgelegten Botenlohn, Transportkosten ꝛc. an die Canzlei, die Renteien und den Reservatencommissarius;
7) das sogenannte Dienstholzgeld nach seiner dermaligen Erhebungsweise, mit der nähern Bestimmung, daß statt der darin enthaltenen Bezahlung der zu leistenden Holzabgaben bis zur Radicirung und Abtragung derselben (vid. §. 6.) die Naturalentrichtung des Holzes ohne Leistung der Dienste wieder eintritt.
8) Alle gemessene und ungemessene Natural-, Spann- und Handfrohnden, mit der näheren Bestimmung jedoch, daß von dieser Aufhebung ausgenommen sind:
   a) die unentgeldliche Arbeit bei neuer Anlage und Unterhaltung der Kunststraßen (Chausseen), nach Vorschrift der darüber bestehenden besondern Gesetze;
   b) die unentgeldliche Leistung der Militärtransportdienste bei Märschen von Truppenabtheilungen, die mit ordentlichen Marschrouten versehen sind;
   c) die unentgeldlichen Arbeiten zu gemeinheitlichen Zwecken, namentlich zur Unterhaltung der Brücken und Wege, zur Erbauung oder Ausbesserung der einer Gemeinde oder einem Kirchspiel zugehörigen Gebäude und dergl. in vorkommenden Fällen, nach Maasgabe der bestehenden Verträge und Observanzen;
   d) das unentgeldliche Brieftragen für die landesherrlichen Justiz- und Polizeibehörden, beschränkt auf die Amtscorrespondenz. Alle übrige öffentliche geistliche, Militär-, Forst- und Receptur-Behörden können ihre Briefe auch in Dienstsachen, so fern die Beförderung derselben die Absendung eines besondern Boten nöthig macht, in der Frohnde künftig nicht mehr tragen lassen;

e) die Jagdfolge für Uns und die Jagddienste bei Treibjagen nach bestehenden Verträgen oder Observanz, mit der Beschränkung jedoch, daß die Dienstpflichtigen dazu nur in der gewöhnlichen Jagdzeit und zwar nach den immittelst erfolgten erläuternden Verfügungen Unseres Staatsministeriums jeder derselben jährlich nur drei Tage in den vier Wintermonaten November, December, Januar und Februar von dem Dienstberechtigten aufgeboten werden können, und daß letzterer bei dem Gebrauch dieser Dienste sich niemals einigen Mißbrauch oder Uebertreibung zu Schulden kommen lasse;

f) der unentgeldliche Transport beständiger Fruchtabgaben (Gülten oder Getraidezinsen) an den Ort der Ablieferung, desgleichen die Leistung der nach besonderen Erb- oder Zeitpachtverträgen dem Erb- oder Zeitpächter obliegenden unentgeldlichen Arbeiten, alles nach Maasgabe des Vertrags oder der Observanz, wodurch diese in besonderen Eigenthumsverhältnissen beruhende Leistungen näher bestimmt sind.

B. die in einzelnen Ortschaften vorkommenden hier nachfolgend genannten besonderen Abgaben:

1) Jägerbrod und Jägerhafer von ehemals Arnsteinischen Leibeignen zu Kördorf und Obertiefenbach.

2) Schreierbrod zu Bettendorf, Zorn, Nauroth, Dickschied, Hilgenroth, Algenroth, Grebenroth, Egenroth, Gronau, Martenroth, Langschied, Mappershain, Oberwallmenach, Lautert, Ruttershain, Diethardt, Weidenbach, Ober- und Niedermeilingen, Holzhausen auf der Heide, Vogel, Auel, Herold, Ergeshausen, Buch, Weyer, Winterwerb, Oberbachheim, Niederbachheim, Kehlbach, Eschbach, Himmighofen, Pissighofen, Kastorf, Delsberg und Obertiefenbach.

3) Schreierhühner zu Bettendorf, Kördorf, Herold, Ergeshausen, Holzhausen auf der Heide, Ober- und Niedermeilingen, Grebenroth, Egenroth, Gronau, Martenroth, Langschied, Mappershain, Vogel, Diethardt, Oberwallmenach, Lautert, Rettershain, Auel, Buch, Zorn, Obertiefenbach, Delsberg, Kastorf, Himmighofen, Pissighofen, Winterwerb, Oberbachheim, Niederbachheim, Kehlbach, Weyer und Eschbach.

4) Leibbeede und Beedhühner an die Rentei Catzenelnbogen von den ehemals Arnsteinischen Leibeigenen zu Obertiefenbach.

5) Baugeld zu Rochern.

6) Schloßgeld zu Nastätten.

7) Küchengeld zu Thal-Reichenberg und Auel.

8) Dienstgeld für Heumachen zu Niederwallmenach, Reitzenhain, Lierschied, Thal-Reichenberg, Auel, Rochern, Weyer, Eschbach, Ruppertshofen, Kastorf, Himmighofen, Pissighofen, Vogel, Delsberg, Pohl, Lollschied, Roth und Niedertiefenbach.

9) Abgabe für Dienste zum Reichenberger Hofgut zu Reichenberg.

10) Abgabe sämmtlicher Müller im ehemaligen Amte Reichenberg für Stürzung der herrschaftlichen Früchte.

11) Das von den Freiherrlich vom Steinischen Leibeigenen zu Winterwerb, Oberbachheim, Niederbachheim und Kehlbach entrichtete Dienstgeld.

12) Dienstgeld für eine Rheinfahrt zu Weidenbach.

IV. Besondere Abgaben von Personen, Gebäuden und Vieh.

§. 4. Folgende besondere Abgaben von Personen, Gebäuden und Vieh:

1) Rauchhafer zu Holzhausen über Aar, Holzhausen auf der Heide, Nastätten, Delsberg, Nauroth.

2) Rauch=, Cent= oder Rachhafer an das Amt Eltville zu Bärstadt, Fischbach, Hausen vor der Höhe, Langenseifen, Hettenhahn, Wambach, Ramschied, Langenschwalbach, Linschied und Heimbach.

3) Rauchhahnen zu Reckenroth, Grebenroth, Egenroth, Langschied, Mappershain, Martenrod und Bornich von 11 Einwohnern.

4) Weidhämmel zu Weyer, Eschbach, Pissighofen, Kastorf, Himmighofen, Delsberg, Bogel, Lautert, Rettershain, Buch, Oberbachheim, Niederbachheim, Winterwerb, Kehlbach, Ober= und Niedermeilingen, Münchenroth, Nauroth, Zorn, Grebenroth, Egenroth, Gronau, Martenroth, Langschied, Mappershain, Reckenroth, Hospitalhof daselbst, Berndroth, Watzelhahn, Dornbach, Springen, Huppert, Wisper, Langenschwalbach, Lindschied, Heimbach, Bärstadt, Fischbach, Ramschied, Hettenhahn, Wambach, Holzhausen auf der Heide, Obertiefenbach, Bettendorf, Holzhausen über Aar, Kördorf und Ergeshausen.

5) Die Abgabe der Gemeinden Bornich und Patersberg für die Probetrauben an den zeitlichen Beamten zu Nastätten.

V. Des Blutzehntens. §. 5. Die Abgabe des Blutzehntens überall, wo dieselbe besteht, ohne Unterschied oder Rücksicht darauf, von wem sie bezogen wird.

Wo besondere Lasten mit dem Genuß dieser Abgabe verbunden sind, namentlich z. B. die Unterhaltung des Fasselviehes, da soll über eine billigmäßige Entschädigung des Berechtigten, durch die zur Entrichtung des Blutzehntens bisher verpflichteten Theilhaber, an den Vortheilen der darauf haftenden besondern Beschwerde durch Unsere Landesregierung, auf Anmelden der Betheiligten, das Erforderliche verfügt werden.

VI. Bestimmung über Holzgülten. §. 6. Alle aus Gemeindewaldungen an Unseren Fiscus, an Privatpersonen und an andere Gemeinden zu entrichtenden Holzabgaben unter den Namen Diensthold, Beamten=Rheinfelser Besoldungsholz und Bauholz zu herrschaftlichen Gebäuden, welche theils von der ganzen Niedergrafschaft nach einer besonders gebildeten Repartition, theils von den einzelnen Gemeinden nach dem Güterfuhrstock geleistet werden — sollen, erstere nach Maasgabe eines aus dem Ertrag mehrerer Jahre zu formirenden Durchschnitts, letztere nach der Entrichtung für das Jahr 1816 nebst der bisher abwechselnd durch Zahlung in Geld entrichteten Holzquantität (§. 3. a. 7.) mit Rücksicht auf den Zustand der Waldungen auf bestimmte Walddistricte, nach den dafür zu ertheilenden Vorschriften, radicirt und demnächst durch Uebertragung eines dem Mitnutzungsrecht entsprechenden Antheils an der Waldung auf den Berechtigten binnen Jahresfrist übertragen werden.

Der Herzoglichen Landesregierung ist die Vollziehung dieser Auseinandersetzung übertragen.

VII. Aufhebung aller Zölle. §. 7. Die seit dem 15. v. M. bereits suspendirten, in der ganzen Niedergrafschaft unter verschiedenen Benennungen und zu verschiedenen Cassen erhobenen Zoll=Abgaben, namentlich Guldenweinzoll, Exportations=Licent, Land= und Wollenzoll nebst dem Viehzoll bei Jahrmärkten werden hiermit für aufgehoben erklärt, jedoch mit dem im Edict vom 9. und 11. Decbr. 1815 gemachten Vorbehalt der Wiedereinführung von Grenzzöllen, wenn die Anordnungen benachbarter Regierungen oder andere Umstände es nothwendig machen sollten.

VIII. Ueberweisung der Accise an die Gemeindecassen. §. 8. Die in der Niedergrafschaft bestehenden Accis= und Licent=Abgaben namentlich der zur Obereinnehmerei erhobene Accis vom Getränke, das zu den Recepturcassen geflossene Bodemgeld und der zum Besten der Schulverbesserungscasse entrichtete Impost vom Getränke, hören vom 1. Januar l. J. an, als Staatsabgaben auf, und es wird die

Accisabgabe nach dem bisherigen Tarife an die Gemeindecassen der Orte, wo diese Abgaben erfallen, vorläufig zur Einnahme überwiesen, Bodemgeld und Impost aber gänzlich niedergeschlagen.

Der bisher zu Nastätten an die Receptur entrichtete Theil des Marktstandgeldes wird der Gemeindecasse daselbst als Miethzins von einem Gemeindegrundstück zugewiesen.

IX. Aufhebung aller Sporteln, Taxen und Dispensationsabgaben.

§. 9. Aufgehoben vom 1. Januar l. J. an sind ferner alle Sporteln, Taxen und Dispensationsgelder, dieselben mögen nun zu herrschaftlichen Cassen verrechnet, oder als Besoldungstheile von geistlichen, Justiz-, Militär-, Civil- und Forstverwaltungs-Behörden bezogen worden seyn. Namentlich:

1) Alle von den höheren Collegien zu Cassel und dem Reservatencommissarius zu Langenschwalbach, dann von der ehemaligen Canzlei den Aemtern, Renteien, Forstbehörden und deren Subalternen nach den für die verschiedenen Ansätze geltenden Tax- und Sportelordnungen vom 20. Juli 1655, 16. Mai 1656, 1. und 12. März 1734 und 11. Februar 1749, dann nach der Proceßordnung vom 25. August und 5. September 1745 erhobene Taxen, Sporteln und Gebühren mit Einschluß der sogenannten Succumbenzgelder.
2) Die vom Anroden einer Oedung zu entrichtende Abgabe unter der Benennung Rodezins.
3) Die unter der Benennung Stamm- und Klaftergebühr von den Forstbehörden bei Holzverkäufen bezogene Abgabe.
4) Alle Taxen bei Dispensationen von landesherrlichen Prohibitiv-Gesetzen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen.
5) Die sämmtlichen herrschaftlichen Zunft-, Renovations-, Concessions-, Receptions- und Dispensations-Abgaben.
6) Die in der ganzen Niedergrafschaft unter dem Namen Zuchthaussteuer nach einem besonderen Tarif eingeführte Abgabe von Lustbarkeiten.
7) Die an die Renteien entrichtete Gebühr vom Ab- und Zuschreiben der ständigen Geld-, Frucht- und Weingefälle.
8) Die Einzugs- und Beisassengelder an die landesherrlichen und Gemeindecassen.
9) Das in Form einer Concessionstaxe entrichtete Markt-, Stand- und Schaugeld, dann das sogenannte Hänselgeld zu Kemel, Laufenselden, Zorn und Schwalbach. Desgleichen das Schaugeld zu Nastätten und das Stand- und Schaugeld zu Niederwalmenach, Grebenroth, St. Goarshausen und Bornich.
10) Die Concessionstaxe vom Potaschbrennen.

Darunter sind nur allein namentlich folgende nicht begriffen:

1) die von den Landoberschultheisen, sodann die von den Ortsschultheisen und sonstigen Ortsvorgesetzten, auch Zunftvorstehern zu beziehenden Gebühren nach den hierüber bestehenden und allgemein noch einzuführenden Vorschriften;
2) die besonders regulirten Gebühren für das Ab- und Zuschreiben in den Grundsteuerrollen und die Erhebungsgebühren der Einnehmer;

Die bisher für das Ab- und Zuschreiben in den Contributions-Catastern entrichtete Gebühr wird für das laufende Jahr noch im Betrag des bisherigen Ansatzes forterhoben. Sodann, wie sich von selbst, und nur zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse hierher bemerkt wird,

3) die Stolgebühren der Pfarrer, die Emolumente der Schullehrer, die taxmäßige Belohnung der

Aerzte und Wundärzte, die Copialgebühren für Abschriften, welche auf Verlangen betheiligter Personen von Privatscribenten bei öffentlichen Behörden gefertigt werden, und

4) die den Wald- und Feldhütern (Förstern und Schützen), sodann den untern Polizeiofficianten bewilligten Executions- und Pfandgebühren, auch gestatteten Belohnungen für die Angeber entdeckter Entwendungen, oder Gesetzesübertretungen (Denunciationsprämien).

X. Einziehung aller Strafgelder zur Generalsteuercasse.

§. 10. Vom 1. Januar l. J. an wird der eingehende Ertrag der in Unserer Niedergrafschaft angesetzten Geldstrafen in der Generalsteuercasse, nach der im Edict vom 9. und 11. Decbr. 1815 §. 5. darüber enthaltenen Bestimmung, einnahmlich verrechnet.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind:

a) Die Geldstrafen, welche von Schultheisen und Ortsvorgesetzten nach ihren dermaligen und künftig noch näher bestimmt werdenden Amtsbefugnissen angesetzt werden können; diese sind den einschlagenden Gemeindecassen zu übertragen.

b) Die zu den Kirchencassen nach wie vor zu überweisenden Geldstrafen, welche die Pfarrer allein, oder unter Mitwirkung der Kirchensenioren (Sendschöffen), vermöge des kirchlichen Censuramts, anzusetzen etwa befugt sind.

c) Die von den Hauptleuten bei den Landbataillonen verordnungsmäßig zum Vortheil der Compagniecassen angesetzt werdenden Geldstrafen.

XI. Entschädigungspunct.

§. 11. Die Grundherren, weniger nicht alle Staatsdiener und sonstige Privatpersonen oder Vorsteher von Instituten, welche durch die Verfügungen der vorstehenden Paragraphen einigen Verlust an Einkünften oder einen Besoldungsausfall erleiden, sollen durch Bestimmung firer Geldbesoldung, auch durch Bewilligung von Leibrenten oder bleibenden Renten, nach Maasgabe des ihnen zuwachsenden, aus dem Ertrag der letzten Jahre zu beurtheilenden wirklichen Verlustes, entschädigt werden.

Die Betroffenen haben sich mit deßfallsigen Entschädigungsgesuchen an die Landesregierung zu wenden, welche nach Erstattung ihres Berichts an das Staatsministerium und erfolgter Unserer Entschließung hierüber das Geeignete verfügen wird.

Gemeindecassen, geistliche und milde Stiftungen haben auf dergleichen Entschädigung keinen Anspruch.

Gutspächter, welche durch die aufgehobene Verbindlichkeit der Unterthanen zu gutsherrlichen Frohndiensten Verlust erleiden, sind in Gemäßheit des Edicts vom 1. und 3. September 1812 §. 41. an die Fortsetzung des Pachtcontracts nicht gebunden, wenn sie mit dem Gutsherrn über den Nachlaß an Pacht in Güte nicht übereinkommen.

XII. Aufhebung der kleinen Monopolien mit Bestimmung einiger Ausnahmen

§. 12. Vom 1. Januar l. J. an sind die als Regalien bisher bestandenen kleinen Monopolien und Verleihungen oder Verpachtungen ausschließlichen Gewerbebetriebs, sodann die beständigen Abgaben von Feuerrechten und Schildgerechtigkeiten, auch alle Abgaben wegen gefertigter Arbeiten oder verkaufter Waaren aus einem Zunftbezirk in einen andern, in der Niedergrafschaft Catzenelnbogen aufgehoben. Den dermaligen Zeitpächtern ausschließlicher Gewerbe bleibt jedoch freigestellt, ihre Pachtzeit gegen Entrichtung des bedungenen Pachtgeldes auszuhalten. Sie haben sich deßfalls an Unsere Landesregierung zu wenden, welche wegen Fortsetzung des Pachts und Einziehung des Pachtschillings zu milden oder gemeinnützigen Zwecken das Erforderliche vorkehren wird. Hierher gehören:

1) Das Bannweingeld und Abgabe von vorgelegtem Bannwein in allen Ortschaften der ehemaligen Niedergrafschaft.

2) Das Stimmgeld von der Musik zu Schwalbach.

3) Die in Zeitpacht stehenden und über die ganze Niedergrafschaft sich erstreckenden Monopolien der Kaminfegerei, des Lumpenhandels, Kesselhandels und Viehschneidens.

Uebrigens gelten auch hier die im Edict vom 9. u. 11. Decbr. 1815 gemachten Ausnahmen

1) der Realrechte des Mühlenbanns und des Lumpensammelns;

2) des Pachts von Hazardspielen in Baade- und Brunnenorten, und

3) des in Erbpacht verliehenen Monopols des Wasums.

XIII. Staatsregalien. §. 13. Die Einkünfte von Staats-Regalien, namentlich von den Rheinfischereien bei St. Goarshausen, und der Wasserlaufzins sowohl von Privatmühlen, als von den bestehenden Erbleihmühlen, werden zur Herzoglichen Generalsteuercasse berechnet, und das Salzmonopol wird mit den im Edict vom 9. u. 11. December 1815 festgesetzten Bestimmungen, die stets einen dem Marktpreis entsprechenden geminderten Anschaffungspreis den Consumenten sichern, auch auf die Niedergrafschaft ausgedehnt.

XIV. Stempelabgabe. §. 14. Der bisher nach der Kurhessischen Verordnung vom 3. Mai 1814 bestandene Papier-, Kalender- und Spielkarten-Stempeltarif wird aufgehoben und an dessen Stelle vom 1. Januar l. J. an der Herzogliche Papier- und Spielkartenstempel unter den Bestimmungen der Herzoglichen Edicte vom 9. u. 11. December 1815 und 26. u. 27. Januar 1816 eingeführt.

XV. Confirmationstaxen. §. 15. Gleichförmig mit dem übrigen Herzogthum werden vom 1. Januar l. J. an die Confirmationstaxen in der Niedergrafschaft, mit Aufhebung der bisher nach der Kurhessischen Verordnung vom 6. September 1763 und der vom 29. December 1731 und 9. Januar 1732 von der Canzlei und den Aemtern nach der Summe des Objects angesetzten Confirmationstaxe, in nachfolgendem Ansatz eingeführt:

1) Von dem Kauf- oder Tauschpreis veräußerter Immobilien mit zwei Procenten.

2) Von Erbschaften durch Testament und in aufsteigender und Seitenlinie mit anderthalb Procenten.

3) Von Erbschaften in direct absteigender Linie mit einem halben Procent.

Die Vollziehungsvorschriften des Edicts vom 9. u. 11. December 1815 kommen ihrem ganzen Inhalt nach auch hier zur Anwendung.

XVI. Nachsteuer- und Collateralabgaben. §. 16. Die Abgabe des Zehntenpfennings oder die Nachsteuer- und die Collateralgelder sollen in Gemäßheit der Edicte vom 9. u. 12. October 1810 und 1. und 3. September 1812 §. 39. 3. auch hier nur noch im Wege der Retorsion gegen die Staaten eintreten, welche jene Abgaben von Unsern Unterthanen erheben lassen.

XVII. Einführung der Herzoglichen Grund- und Gewerbsteuer. §. 17. An die Stelle aller in den vorstehenden Paragraphen aufgehobenen Steuern, Abgaben und Leistungen tritt im Weg der directen Besteuerung die Herzogliche Grund- und Gewerbsteuer nach den Bestimmungen des constitutionellen Edicts vom 9. u. 14. Februar 1809, und zwar die Gewerbsteuer nach den unverzüglich zu bildenden Gewerbsteuercatastern vom 1. Januar d. J. an; der richtigen Anlegung der Grundsteuer aber muß, weil die nach der Kurhessischen Steuerverordnung vom 16. October 1764 vollzogene Schätzung, Classificirung und Catastrirung mit der Grundsteuereinrichtung in Unserm Herzogthum auf keine Weise in Uebereinstimmung zu setzen sind, eine förmliche Catastrirung ganz nach Maasgabe der Vorschriften des Steueredicts vorausgehen. Da die umsichtliche und gründliche Vollziehung derselben, wie sie der Wichtigkeit der Sache angemessen ist, einen Zeitraum von einem Jahr erfordert, so haben Wir beschlossen, den bisherigen Grundsteuer-Contribu-

tionsfuß, als provisorische Erhebungsnorm für das laufende Jahr, ganz nach dem dermaligen wirklichen Bestand des Grundsteuerverhalts und mit verfassungsmäßiger voller Beiziehung aller vorher ganz oder zum Theil exemt gewesenen Domänen-, Stiftungs- und sonst bisher befreiten Güter und Grundgefälle, anzunehmen.

Wir verordnen daher, daß, gemäß der über das gleichheitliche Beitragsverhältniß angestellten Untersuchung für das laufende Jahr vier Simpeln nach dem Kurhessischen Grundsteuer-Contributionsfuß einem Simplum Grundsteuer des übrigen Herzogthums gleich geachtet, und danach die auszuschreibenden Grundsteuerbeiträge in den festgesetzten Terminen ungetrennt von Unsern Unterthanen der Niedergrafschaft Catzenelnbogen geleistet werden sollen.

XVIII. Aufhebung aller bisherigen und Regulirung der künftigen Abgaben der Juden.

§. 18. Da wir schließlich wollen, daß die Abgaben der Juden hier wie im ganzen Herzogthum durch eine, nach gleichförmigen Grundsätzen regulirte, provisorische Judenschatzung ersetzt werden sollen, so verordnen Wir hiermit, daß alle bisher, unter was für einer Form und unter welchem Namen es sey, von den Juden ausschließlich entrichtete Abgaben, namentlich das jährliche Schutzgeld, Neujahrsgeld und Bratengeld; die Einzugs- und Abzugsgelder, sowohl bei verstatteter Aus- und Einwanderung, als auch bei Wohnortsveränderungen, das Judenschlachtgeld, die nach den bestehenden Tarifen noch nicht aufgehobene Abgabe des Juden-Leibzolls und Taschengeleites, die auf gleiche Weise zwar in Widerspruch gezogenen aber nicht niedergeschlagenen Juden-Dotal-Gelder, die Abgabe des silbernen Löffels bei der Aufnahme an den zeitlichen Beamten zu Nastätten, und die Rindszungenabgabe der Juden zu Nordorf, an den Schultheisen daselbst, gänzlich niedergeschlagen und Unsere Landesregierung beauftragt seyn soll, an deren Stelle die neu zu regulirende Judenschatzung eintreten zu lassen.

§. 19. Die Vollziehung dieses Edicts in allen Theilen wird Unserer Landesregierung, Generalsteuer- und General-Domänendirection und Rechnungscammer, jeder dieser Landesbehörden, so weit es in ihrem Verwaltungskreis liegt, und nach den von Unserem Staatsministerium besonders zu ertheilenden Instructionen hiermit übertragen.

So gegeben Weilburg, den 6. Januar 1817.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Die Aufhebung der ältern directen Abgaben in den vormals zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen nach Einführung des in dem Herzogthum bestehenden directen Steuersystems betreffend.)

In dem landesherrlichen Edict vom 3. u. 4. November 1815 ist die höchste Absicht, sämmtliche mit dem Herzogthum neu vereinigte Landestheile in möglichst kurzer Frist an den Vortheilen einer und der nämlichen Verfassung, so wie auch einer gleichförmigen Verwaltung Theil nehmen zu lassen — ausgesprochen und zugleich verordnet worden, die Steuereinrichtungen in den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, den Gemeinden des Amts Runkel auf der rechten Lahnseite und den Herrschaften Westerburg und Schadeck mit dem nach den Grundlagen des Constitutionsedicts vom 1. u. 2. September 1814 in dem übrigen Herzogthum bestehenden Abgabensystem in möglichste Uebereinstimmung zu setzen.

Im Gefolge dieser höchsten Verfügung sind die Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen des Herzogthums auf die vormals Oranischen Landestheile ausgedehnt worden.

Durch die gleichzeitige Einführung der Gewerbsteuer statt der aufgehobenen Mobiliar-, Patent- und Personalsteuer, so wie durch die Gleichstellung der dortigen Grundsteuer mit dem bestehenden einfachen

Steueransatz sind die darin bestandenen directen Steuern beinahe um die Hälfte ihres frühern jährlichen Betrags nach dem Maas der letzten Jahreserhebung herabgesetzt worden.

Nicht weniger wurden durch das landesherrliche Edict vom 9. u. 11. December 1815 alle indirecte Steuererhebungen, wie sie früher unter der Benennung Zoll, Accis, Schank- und Bannweingeld, Wirthschaftsgeld, Brandweinkesselgeld, Abgaben von Schild- und Herbergrechten, Sporteln und Taxen, Dispensations- und Concessionsgelder, Forst- und Anweisgebühren, Zunftgelder, Ein- und Auszugsgelder an die Herrschaft und an die Gemeinden, Bürgergeld, Aerariengeld und Sterbfallgelder ꝛc. ꝛc. bestanden haben, allgemein für aufgehoben erklärt und dadurch auch den dortigen Unterthanen außer den Vortheilen des entfesselten Handelsverkehrs durch Aufhebung der vormaligen Oranischen Douanenlinien eine nicht minder fühlbare Erleichterung in den Staatsabgaben verschafft.

Dermalen ist also zur vollständigen Einführung des bestehenden Abgabensystems in den neu vereinigten Landestheilen noch übrig, die Bestimmungen des landesherrlichen Edicts vom 1. u. 3. September 1812, als wesentlichen Bestandtheils der verfassungsmäßigen Steuereinrichtungen des Herzogthums, zu vollziehen, damit hiernach, ebenso wie es bereits bei den indirecten Steuern geschehen ist, die Aufhebung aller mit vorerwähntem Grundgesetz unverträglichen Abgaben von Grundstücken, von Gebäuden, von Vieh und von Personen in bestimmter Anwendung auf die einzelnen Abgabenarten ausgesprochen und ebenso die Forterhebung der dadurch nicht aufgehobenen mithin fortbestehenden ältern Abgaben ungestört erhalten bleiben möge.

Es muß zu dem Ende ohne Berücksichtigung des unter der Großherzoglich Bergischen Regierung ergangenen Decrets vom 13. September 1811 auf den vor Einverleibung dieser Landestheile mit dem Großherzogthum Berg nach der alten Verfassung bestandenen Abgabenzustand zurückgegangen werden, auf welchen auch die Gesetzgebung des Herzogthums gegründet ist, indem das in der Mitte liegende Großherzoglich Bergische Decret über die ältern Abgaben, das sonst ohnehin in seiner Anwendung näheren Bestimmungen noch hätte unterworfen werden müssen, bei gänzlich veränderter Verfassung in Hinsicht auf Besteuerung und Civilgesetzgebung nicht fernerhin in Kraft bleiben kann, ohne die vollkommene Abgabengleichheit in dem Umfang des Herzogthums zu stören.

Es werden daher durch gegenwärtige, die nähere Vollziehung des landesherrlichen Edicts vom 1. u. 3. September 1812 aussprechende höchste Verfügung nach dem Grundsatz des §. 42. des Edicts die in Eigenthumsverhältnissen beruhenden Grundzinsen und Gülten, deßgleichen die Realabgaben von Erbleih- und Privat-Eigenthums-Mühlen an Canon und Laudemium oder ähnliche aus dem getheilten Eigenthum fließende Abgaben nebst dem damit zusammenhängenden Erbleihrecht sämmtlich für beibehalten erklärt. Die Entrichtung des Wasserlaufzinses bleibt jedoch zugleich mit den durch die Bergische Gesetzgebung supprimirten Bannrechten und den Entschädigungsansprüchen der Müller für verlorne Frohnden und früher bezogene Holzabgaben einstweilen und bis dahin suspendirt, wo verfassungsmäßig über diesen Theil der Abgaben eine gleichförmige Gesetzgebung für das ganze Herzogthum erfolgt seyn wird.

Diese in Eigenthumsverhältnissen beruhenden Grundabgaben sind in den §§. 16 bis 26. des landesherrlichen Edicts vom 10. u. 14. Februar 1809 bei der Besteuerung der Grundstücke, worauf sie ruhen, gehörig berücksichtigt, und werden nach den Bestimmungen des Edicts vom 1. u. 3. Sept. 1812 §. 42. auf bestimmte Grundstücke radicirt resp. durch Bezahlung des 25fachen Betrags abgelöst. Dabei bleibt es den Betheiligten unbenommen, gehörig bescheinigte und mit aus der Erhebungsart und Benennung hergenommenen Gründen unterstützte Reclamationen gegen das durch Uebergehung in dem hier nachfol-

genden Verzeichniß erklärte Fortbestehen einzelner Abgaben bei Herzoglicher Landesregierung einzureichen. Ein gerichtliches Verfahren über die Natur einer unbestritten vor der Bergischen Gesetzgebung bestandenen Abgabe und deren Subsumtion unter die jetzt eingetretenen gesetzlichen Bestimmungen ist jedoch unzulässig, und es kann der Natur der Sache nach nur über die Rechtmäßigkeit und Wirklichkeit des Besitzes und über die Größe und Ausdehnung der Abgabe im Rechtsweg verhandelt werden.

Für die Holzabgaben, namentlich Commiß- und Frohndholz und Holzzehnten giebt der §. 43. des Edicts Maas und Ziel, indem er deren Radicirung als Holzgülten und Ablösung durch Abtretung von Waldflächen nach der Größe des bestitzlichen Genusses, welcher bis zu der eingetretenen Unterbrechung des Besitzes zu berechnen ist, verordnet.

Es sind darüber die nöthigen Vollziehungsvorschriften bereits ergangen.

Der Anfangstermin der Entrichtung aller dieser Abgaben wird auf die Zeit des Eintritts der Steuerverfassung des Herzogthums, den 1. Januar 1816, festgesetzt.

Dabei haben Se. Herzogliche Durchlaucht beschlossen, um alle Untersuchungen und Rechtsverfolgungen aus dem Großherzoglich Bergischen Decret abzuschneiden, daß sämmtliche in Gefolge jener Gesetzgebung mit oder ohne Rechtsgrund zurückbehaltene und nicht entrichtete Domanialgefälle und Leistungen bis zu diesem Termin, nur mit Ausnahme contractmäßiger Schuldigkeiten als rückständig gebliebener Zeit- und Erbpächte rc. rc. niedergeschlagen und nicht weiter angefordert werden sollen. Gleiche Bestimmung tritt vermöge geschlossener Uebereinkunft für die Gefälle rc. der beiden Standesherrschaften in dem Fürstlich Wied-Runkelischen und Gräflich Leiningen-Westerburgischen Standesgebiet ein; die übrigen Gült- und Zinsenempfänger werden hierin eine Aufforderung zu Aufhebung oder Vergleichung solcher zweifelhaften Rückstände gegen den nunmehr gesicherten Bezug der Gefälle zu finden geneigt seyn.

Hinsichtlich der Entschädigungsansprüche für den durch Aufhebung der hier verzeichneten alten Abgaben und Leistungen erlittenen reellen Verlust an Einkommen treten die Bestimmungen des §. 41. des Edicts ein.

Es werden hiernach vom 1. Januar 1816 an für gänzlich aufgehoben erklärt, folgende nach den von den Aemtern und Recepturen eingegebenen Verzeichnissen vorher allgemein bestandene Abgaben, überall wo sie vorkommen, und ohne Unterschied wohin sie entrichtet wurden:

1) Ordinäre oder ständige Schatzung, Monatgeld und Oster- und Herbstschatzung.
2) Extrasteuer oder Kriegsziel.
3) Oculi- und Laurentiiziel.
4) Servicegeld.
5) Mai- und Herbstbeete.
6) Der Blutzehnte.
7) Die Abgabe von Ziegen unter dem Namen Geisengeld, die Abgabe von Taubenschlägen und von Sperlingsköpfen.
8) Die Abgabe unter dem Namen Rüden- oder Hundegeld.
9) Die Abgabe der Beisassen sowohl an die Herrschaft als an die Gemeinden.
10) Die Abgabe von Collateral-Erbschaften und die Bastardgefälle.
11) Die Zehntenpfennigs- oder Nachsteuerabgabe, insoweit sie nicht retorsionsweise nach Maasgabe des Edicts vom 9. u. 12. October 1810 und den seit dieser Zeit bekannt gemachten Staatsverträgen über Nachsteuerfreiheit noch angesetzt wird.
12) Die Leibeigenschaftsabgaben des Besthaupts- und Manumissions- oder Loskaufsgeldes.

13) Die Naturalfrohnden mit den im Edict vom 1. und 3. September 1812 §. 40. festgesetzten Ausnahmen.

14) Alle Abgaben der Juden unter den Benennungen Schutzgeld, Pferdegeld, Schlachtgeld ꝛc., an deren Stelle vorerst die neu regulirte Judensteuer getreten ist.

Aufgehoben sind ferner folgende in einzelnen Orten und Landestheilen vorkommende Abgaben:

1) Die Futter- oder Freifutter-Hafer in allen Gemeinden des Amts Dillenburg, außer Dillenburg und Haiger; in den Kirchspielen Marienberg und Neukirch, in folgenden Ortschaften des Amts Herborn: Amdorf, Ballersbach, Bicken, Breitscheid, Burg, Erdbach, Eisenroth, Fleisbach, Gontersdorf, Herbornseelbach, Hirschberg, Hörbach, Iberthal, Merkenbach, Medenbach, Offenbach, Uckersdorf, Rodenberg, Seilhofen, Münchhausen, Mademühlen, Hohenroth, Waldaubach, Heisterberg, Rabenscheid und Gusternhain; im Kirchspiel Emmerichenhain und den Gemeinden Willmenroth, Berzhahn und Gershasen.

Freifutterhafer und Freifutterheller zu Thalheim, Lahr, Walbernbach, Fussingen, Hintermeilingen, Ellar, Hausen, Langendernbach und Frickhofen.

2) Klein- oder Holzfutterhafer in den Kirchspielen Emmerichenhain, Amts Rennerod und Marienberg und Neukirch, Amts Marienberg.

3) Malzhafer und Malzhaferheller zu Waldmühlen.

4) Pflughafer in den Gemeinden Emmerichenhain, Bretthausen, Homberg, Liebenscheid, Löhnfeld, Nister, Möhrendorf, Niederrosbach, Oberrosbach, Rehe, Zehnhausen, Salzburg, Neukirch, Stein, Waigandshain, Weissenberg, Willingen, Marienberg, Unnau, Korb, Langenbach, Hardt, Erbach, Bölsberg, Stangenroth, Zinnhain, Eichenstruth, Grosseifen, Illfurth, Fehl, Ritzhausen, Hof, Stockhausen, Bach und Pfuhl; ferner in Driedorf, Mademühlen, Waldernbach, Rabenscheid, Gusternhain, Seilhofen, Rodenberg und Münchhausen.

5) Rauchhafer in allen Gemeinden des Amts Dillenburg, außer Haiger und Dillenburg, und in nachstehenden Gemeinden des Amts Herborn: Amdorf, Ballersbach, Bicken, Breitscheid, Burg, Erdbach, Eisemroth, Fleisbach, Gontersdorf, Herbornseelbach, Hirschberg, Erdbach, Iberthal, Merkenbach, Medenbach, Offenbach, Oberndorf, Roth, Sinn, Schönbach, Uckersdorf, Driedorf, Mademühlen, Waldaubach, Rabenscheid, Gusternhain, Heiligenborn, Seilhofen, Rodenberg und Münchhausen, dann zu Schupbach, Eschenau und Wirbelau.

6) Rauch- oder Höhl- und Schatzungshafer in den Kirchspielen Elsoff und Hellenhahn und den Gemeinden Seck, Waldmühlen, Irmtraut, Rennerod und Neustadt; ferner in den Kirchspielen Höhn und Rotzenhahn, und den Gemeinden Oellingen und Hülsenhausen; dann in Ober- und Niederzeuzheim, Hangenmeilingen, Heuchelheim, Thalheim, Niedertiefenbach, Steinbach, Walbernbach, Fussingen, Lahr, Hintermeilingen, Ellar, Haussen, Mühlbach, Waldmannshausen, Dorchheim, Wilsenroth, Langendernbach und Frickhofen.

Die unter diesen oder ähnlichen Benennungen an die Pfarreien von den Kirchspielsgliedern zu entrichtenden Lieferungen bleiben als Kirchspielsbeiträge bis zu anderer Einrichtung bestehen.

7) Beedhafer in den Kirchspielen Emmerichenhain, Marienberg und Neukirch.

8) Fleisch- Kuh- oder Ochsengeld in allen Gemeinden des Amts Dillenburg, außer Haiger und Dillenburg, dann zu Neunkirchen, Waldmühlen, Irmtraut, Rennerod und in den Kirchspielen Hellenhahn, Höhn und Rotzenhahn; ferner zu Niederzeuzheim, Oberzeuzheim, Thalheim, Hangenmeilingen, Heuchelheim, Niederhadamar, Dehrn, Offheim, Niedertiefenbach, Ahlbach, Oberweyer,

Niederweyer, Faulbach, Steinbach, Walmeneich, Walddernbach, Fussingen, Lahr, Hintermeilingen, Dorchheim, Dorndorf, Frickhofen, Langendernbach, Haussen und Wilsenroth, endlich zu Steeten.

9) Herrenhühner, Mai- und Herbsthühner, Rauchhühner, Beedhühner, Fastnachtshühner, Leibhühner in den Landgemeinden des Amts Dillenburg und Herborn, in dem Amt Marienberg mit Ausnahme der Gemeinden Hülsenhausen, Höhn und Hahn, zu Schadeck; in den Gemeinden der Herrschaft Westerburg und den auf der rechten Seite der Lahn gelegenen Ortschaften des Amts Runkel.

10) Herberggeld, Ehe- und Beedhühnergeld zu Dehrn.

11) Rauchgeld und Haushahnen zu Dehrn, Ahlbach, Niedertiefenbach, Niederweyer und Offheim.

12) Soldatengeld in den sub pos. 11 genannten Ortschaften, dann ferner in dem Kirchspiel Niederzeuzheim, und in den Gemeinden Walmeneich, Walddernbach, Fussingen, Lahr, Hintermeilingen, Dorchheim, Ellar, Hausen, Mühlbach, Waldmannshausen, Langendernbach, Frickhofen, Dorndorf und Wilsenroth.

13) Jägerbrod zu Dehrn und in dem größeren Theile der Ortschaften der Aemter Rennerod, Hadamar, Marienberg und Runkel.

14) Das Beedgeld zu Ellar.

15) Beedhühner, Hahnen und Eier zu Ahlbach, Niedertiefenbach, Niederweyer, Offheim, Lahr, Hintermeilingen, Hausen, Fussingen, Walddernbach, Frickhofen, Dorndorf, Wilsenroth, Langendernbach, Mühlbach, Waldmannshausen, Dorchheim und im Kirchspiel Zeuzheim.

16) Ständig Herbengeld zu Offheim, Ahlbach, Oberweyer, Niederweyer, Faulbach und Steinbach.

17) Hühner- und Hahnengeld in den Gemeinden Kackenberg, Hof, Bölsberg, Unnau, Illfurth, Ritzhausen, Langenbach, Zinnhahn, Neukirch, Hülsenhausen; ferner zu Schupbach, Eschenau, Heckholzhausen, Gaudernbach, Wirbelau, Hofen, Falkenbach, Steeten und Obertiefenbach; dann in dem Amte Rennerod und in den Gemeinden Niedershausen, Obershausen, Dillhausen, Propbach und Winkels. Das Gänsegeld zu Schupbach.

18) Neujahrsgeld oder Glockenthaler zu Emmerichenhain, Marienberg und Neukirch.

19) Maibutter und Buttergeld, ständig und unständig, in den Aemtern Hadamar, Rennerod, nebst den Gemeinden der Herrschaft Westerburg, in dem Amte Marienberg; in den zum Amte Weilburg gekommenen Ortschaften und zu Dehrn.

20) Höhl- oder Gemeindsgeld im Kirchspiel Elsoff und in den Gemeinden Thalheim, Oberzeuzheim, Hangenmeilingen, Walddernbach, Fussingen, Lahr, Hintermeilingen, Dorchheim, Langendernbach, Hausen, Dorndorf und Frickhofen.

21) Die Isenburger Beede im Kirchspiel Elsoff.

22) Alle Arten von Natural-Dienst-Reluitionsgeldern, welche in den sämmtlichen Dorfgemeinden bald zugleich, bald einzeln unter folgenden Benennungen vorkommen: Wachtgeld, Küchelgeld, Dreschergeld, Dienstgeld, Renterei- oder Kellereidienstgeld, Maidienstgeld, Feldbacher- und Sinner-Hofdienstgeld, Herrnackergeld, Neuhäuser- oder Thiergarten-Dienstgeld, Brandholzfuhr- und Forstdienstgeld, Weidfuhrgeld, Land- und Baufahrtengeld, Lastfuhrgeld, Burg- und Schloßholzgeld, Manngeld, Taggeld, Mähergeld, Beispanngeld, Beisassengeld, Hopfengeld und Pfortengeld; das Burggeld zu Runkel, Hofen und Eschenau und das ständige

Holzgeld zu Steeten und Hofen. — Hierunter ist das statt der fortbestehenden Kirchspielsdienste an die Herren Pfarrer zu zahlende Abkaufsgeld unter der Benennung Ackergeld nicht mitbegriffen.

23) Das Wächterkorn zu Hirzenhain, Eyershausen, Eisemroth, Iberntahl und Oberndorf.

24) Schneidhammelgeld, Weidhammelgeld und Weidgeld in den Dorfgemeinden der Aemter Dillenburg, Herborn, Marienberg, Hadamar; in den Gemeinden der Herrschaft Westerburg, in den eilf Gemeinden des Amts Runkel und in Mengerskirchen, Propbach, Dillhausen und Dehrn.

25) Weidgeld von Fohlen und Rindern in Obersberg und Münchhausen, dann in den Gemeinden Emmerichenhain, Brethausen, Homberg, Liebenscheid, Löhnfeld, Möhrendorf, Rister, Niederrosbach, Oberrosbach, Rehe, Zehnhausen, Salzburg, Neukirch, Stein, Waigandshain, Weisenberg und Willingen.

26) Weid-, Vogt- und Zehnthahnen zu Thalheim, Heuchelheim, Hintermailingen, Hausen und Fussingen, Weidhahnen zu Stangenroth.

27) Wollwieggeld in allen unter Großherzoglich Bergischer Verwaltung gestandenen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte.

28) Butterwieggeld in den Gemeinden Rennerod, Irmtraudt, Hellenhahn, Schellenberg, Waldmühlen, Neustadt, Seck und Pottum, in den Gemeinden der Herrschaft Westerburg, in den Kirchspielen Höhn, Rotzenhahn und Lahr und in den Gemeinden Wilsenroth und Langendernbach.

29) Eulerzins vom Ziegel- und Kalkbrennen, wo ein Ofen zu diesem Zweck errichtet wurde.

30) Schloßhafer in der Gemeinde Mengerskirchen.

31) Nahrungsgeld in den Ortschaften des Amts Runkel auf der rechten Lahnseite.

32) Die Abgabe vom vierten Gevatter daselbst, endlich

33) Das Eckergeld daselbst nach seiner bisherigen Erhebungsweise.

Wiesbaden, den 16. December 1817.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Die Untersuchung und Beurtheilung der Gesuche um Grundsteuernachlaß wegen Wetterschäden betreffend.)

Bei Einlegung, Begutachtung und Beurtheilung der Nachlaßgesuche wegen Wetterschäden ist bisher nicht allenthalben nach denselben Grundsätzen verfahren worden. Um die hierdurch entstandenen Mißbräuche mannigfaltiger Art für die Zukunft zu entfernen, das Verfahren selbst so viel als möglich abzukürzen, und die Untersuchungskosten zu vermindern, so wie auch um die Lokalbehörden in den Stand zu setzen, die Schadensabschätzung ohne vorherige Anfrage bei hiesiger Centralstelle sofort von Amtswegen anordnen zu können, haben Wir es für nöthig erachtet, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Verordnungen folgende allgemeine Vorschriften über diesen Gegenstand zu erlassen:

### I. Begründung des Nachlasses.

§. 1. Wenn der Wetterschaden (Hagelschlag, Frost, Ueberschwemmung) in einer solchen Jahreszeit sich ereignet, wo es noch möglich ist, die Grundstücke, deren Gewächse zerstört worden sind, umzuarbeiten und neu zu bestellen, so ist gesetzlich kein Nachlaß begründet, indem angenommen werden kann, daß der Verlust mit dem Vortheile in besonders fruchtbaren Jahren, der eben so wenig eine Erhöhung der Grundsteuer zur Folge hat, sich ausgleiche.

In einzelnen Fällen kann jedoch ausnahmsweise bedürftigen Personen, wenn der aufgewendete Arbeitslohn verloren worden ist, auf desfallsiges Ansteben ein angemessener Erlaß eben so wie bei sonstigen Unglücksfällen im Weg der Gnade bewilligt werden.

§. 2. Erfolgt dagegen der Wetterschaden, wie es am häufigsten der Fall ist, in so vorgerückter Jahreszeit, daß eine weitere Bestellung nicht mehr vorgenommen werden kann, oder werden solche Kulturarten beschädigt, bei welchen eine Umstellung nicht statt findet, so muß Nachlaß eintreten und zwar

a) völliger Erlaß der Jahrsgrundsteuer von sämmtlichen Liegenschaften, deren ganze Jahrserndte zu Grunde gegangen, und

b) theilweiser Erlaß für solche Grundstücke, deren Jahresertrag nur zum Theil verwüstet worden ist.

## II. Einlegung der Nachlaßgesuche.

§. 3. Die Schadensabschätzung geschieht auf Anstehen der Gemeinde oder der beschädigten Gutsbesitzer. Der Ortsschultheis ist verpflichtet, von dem vorgefallenen Feldschaden, welcher (nach Nro. 2. oben) einen Grundsteuererlaß begründet, längstens nach Verlauf von 48 Stunden der Herzoglichen Amtssteuerdirection die schriftliche Anzeige zu machen.

## III. Ernennung der Taxations-Commission und Bestimmung der Lokal-Besichtigung.

§. 4. Gleich nach Eingang dieser Anzeige ernennt der Herzogliche Amtssteuerdirector zwei anerkannt rechtliche und unbetheiligte Oekonomen aus benachbarten Gemeinden, wo gleiches Unglück nicht eingetreten ist, zu Schadensschätzern, denen der Ortsschultheis der betroffenen Gemarkung als dritter Schätzer und Protokollführer beigegeben wird. Ist der verursachte Schaden sehr bedeutend, d. h. erstreckt sich derselbe auf eine ganze Gemarkung oder auf große Gemarkungsdistrikte, deren Erndte entweder ganz oder doch zum größten Theile verwüstet worden ist, so wird der Herzogl. Amtssteuerdirector der Untersuchung auf dem Felde ebenfalls beiwohnen.

§. 5. Der Herzogliche Amtssteuerdirector bestimmt den Tag, an welchem die Besichtigung und Schätzung an Ort und Stelle vorgenommen werden sollen.

Hierzu wird am Zweckmäßigsten ein Zeitpunkt gewählt werden, wo der verhältnißmäßige Schaden am sichersten ausgemittelt werden kann; die Zeit kurz vor Reife der Produkte wird in den meisten Fällen dazu am geeignetesten seyn.

## IV. Abschätzung des Schadens.

§. 6. Die Schätzungscommission versammelt sich an dem bestimmten Tage in der betreffenden Gemarkung, begeht alle beschädigte Districte, welche der dritte Schätzer (Ortsschultheis) anzeigen muß, und begutachtet die Verluste, welche den betheiligten Gutsbesitzern an der gehofften Erndte erwachsen sind, d. h. die Commission mittelt aus, welche genau zu bezeichnende Flurdistricte gleichmäßig in größerem oder geringerem Maaße der Wetterschaden betroffen hat, und der wievielste Theil der zu hoffen gewesenen Erndte in jedem beschädigten Districte zu Grunde gegangen ist. Hierbei kann auf größere oder geringere Beschädigungen einzelner Grundstücke (Item) keine Rücksicht genommen werden.

§. 7. Alle zu kleinliche Einbußen auf ganzen Flurdistricten (z. B. ein Fünftheil, ein Sechstheil der Erndte) mögen, wegen der Unbedeutenheit des sich für die einzelnen Steuerpflichtigen herausstellenden Nachlasses unbeachtet bleiben.

§. 8. Bei der Abschätzung gilt die Stimmenmehrheit. Sind die drei Taxatoren verschiedener Meinung, so entscheidet die Stimme des ältesten auswärtigen Schätzers.

V. Aufnahme des Schadensschätzungs-Protocolls.

§. 9. Ueber das ganze Besichtigungs- und Abschätzungs-Verfahren, welches in keinem Falle länger als zwei Tage dauern darf, und meistens in einem halben oder einem ganzen Tag wird beendigt werden können, führt der Ortsschultheis auf dem Felde selbst genaue Notizen und fertigt demnächst zu Hause das Schadensschätzungs-Protokoll nach dem unter Lit. A. beiliegenden Muster.

§. 10. In diesem Protocolle müssen Lagen und Begränzung der betroffenen Districte, so wie auch deren Gewächse genau angegeben werden. Die Districte selbst sind nach dem Maaße der Beschädigung aufzuführen, es folgen z. B. zuerst jene Districte, deren ganze Jahreserndte, dann solche, wo drei Viertheile, zwei Viertheile u. s. w. verloren gegangen sind.

§. 11. Das Protocoll wird von sämmtlichen Taxatoren als richtig bescheinigt.

VI. Aufstellung des Individual-Schadens-Verzeichnisses.

§. 12. Der Ortsschultheis hat demnächst genau nach den Bestimmungen des Schätzungsprotocolls eine Special-Schadensnachweisung nach dem Muster sub Lit. B. aufzustellen. Er nimmt zu diesem Ende die Steuerzettel Nro. 3. zur Hand, sucht die betreffenden Iteme in jedem Zettel auf und trägt deren Lage, Katasternummer und Grundsteuer in simplo summarisch, jedoch abgesondert nach den verschiedenen Verlustverhältnissen in die Nachweisung ein.

In der 3. Kolumne wird das Grundsteuersimplum angegeben, welches der Steuerpflichtige für sämmtliche Besitzungen in der fraglichen Gemarkung nach der Hebliste zu entrichten hat. Die 6. Kolumne ist für die Nachlaßsummen bestimmt und bleibt unausgefüllt.

§. 13. Für die Richtigkeit dieser Nachweisung bürgt der Ortsschultheis mit seiner Amtstreue; dieselbe muß den beiden auswärtigen Schätzern zur Einsicht vorgelegt und von denselben mit unterschrieben werden.

VII. Einreichung dieser Urkunden.

§. 14. Der Ortsschultheis übergiebt das Schätzungsprotocoll und die darnach aufgestellte Specialnachweisung unfehlbar binnen 14 Tagen nach gehaltener Localbesichtigung dem betreffenden Herzoglichen Amtssteuerdirector, welcher beide Stücke nach vorgängiger Anerkennung der Unterschriften binnen weiteren 8 Tagen mit gutachtlichem Berichte der hiesigen Centralstelle zur Festsetzung der Individual-Nachlaßbeträge vorzulegen hat.

VIII. Verkündigung und Vergütung der bewilligten Nachlässe.

§. 15. Die hiesige Stelle wird die Herzoglichen Amtssteuerdirectoren von den höchsten Orts bewilligten Nachlässen benachrichtigen, damit diese die betreffenden Steuerpflichtigen davon in Kenntniß setzen lassen, und zugleich Sorge dafür tragen, daß jedem Betheiligten der bewilligte Nachlaß, worüber der Herzogl. Rezeptur eine generelle Vergütungsbescheinigung durch den Ortsvorstand zu ertheilen ist, auch wirklich zu gut komme.

IX. Kosten.

§. 16. Jeder der drei Schadensschätzer empfängt für die Lokalbesichtigung und Abschätzung einen Gulden täglich und der Herzogl. Amtssteuerdirector falls er (nach 4 oben) der Untersuchung persönlich beiwohnen mußte, die verordnungsmäßigen Diäten.

§. 17. Die Kostenrechnungen werden der hiesigen Behörde gleichzeitig mit dem Schadensschätzungs-Protocoll vorgelegt und der betreffenden Gemeindecasse zur Zahlung hingewiesen.

§. 18. Die Aufstellung des Special-Schadensverzeichnisses gehört zu den Dienstobliegenheiten des Ortsschultheisen und kann derselbe für diese Verrichtung eben so wenig als für die Aufnahme des Schadensschätzungsprotocolls eine Gebühr ansprechen.

Die Herzoglichen Amtssteuerdirectoren sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und haben dieselben darauf zu wachen, daß diesen Bestimmungen in vorkommenden Fällen strenge genügt werde. Wiesbaden, den 30. Juli 1818.

Herzoglich Nassauische Generalsteuer-Direction.

v. Pfeiffer. vt. Göbel.

Beilagen.

Muster A.

## Grundsteuer des Herzogthums Nassau.

Amt Gemeinde

Protocoll über die Abschätzung des Schadens, welchen das am ten 18 statt gehabte Hagelwetter in den Feldfluren der Gemarkung verursacht hat, zum Behuf des von den betroffenen Gutsbesitzern nachgesuchten Grundsteuer-Erlasses.

In Gegenwart:

1) des Taxators . . . . . . . . .
von . . . . . . . . .
2) des Taxators . . . . . . . . .
von . . . . . . . . .
3) und des Taxators und Protocollführers, Schultheisen . . . . . . .
zu . . . . . . . . .

An dem ten . . . . Jahrs . . . . haben sich die Unterzeichneten, welche von Herzoglichem Amte zu . . . . mit der Untersuchung und Abschätzung des am ten . . . . d. J. in der Feldgemarkung . . . . stattgehabten Wetterschadens beauftragt worden sind, in die fragliche Gemarkung begeben, die betroffenen Districte an Ort und Stelle besichtigt und den Verlust an der gehofften Erndte, nach bestem Wissen und Gewissen, auf folgende Art abgeschätzt:

1) Auf die ganze Erndte.

a) Im Unterfelde, sämmtliche mit Korn bestellt gewesenen Ackerländereien am sogenannten alten Graben, in der Struth, ober dem Busch und dem schönen Gründchen, in folgender Begränzung:
zwischen dem Wege nach . . . und dem Märterwalde, von dem Kiesbache aufwärts bis an den oberen Feldweg.

b) Im Heimbacher Felde u. s. w.

2) Auf drei Viertheile der Erndte.

a) Im Unterfelde, die theils mit Korn theils mit Waizen bestellten Aecker am Hornung, an den Stieren, im Bodesfeld und am Rabenstein. Dieser District wird auf der einen Seite von dem Wege nach . . . . und der andern Seite von dem Märterwalde, unten von dem sogenannten schönen Gründchen oder von den Ackerstücken des Joh. Kunz, Peter Stuhl und Phil. Weilig begränzt.

b) im u. s. w.

c) u. s. w. 2c.

3) Auf zwei Viertheile der Erndte.

a) u. s. w. 2c.

Ueber alles dieses ist gegenwärtiger Akt aufgenommen worden, welchen die Unterzeichneten als seinem ganzen Inhalte nach wahr bescheinigen. Also geschehen und geschlossen zu . . . . am . . . . Jahrs 18

(unterzeichnet)
1) N. N. Taxator von
2) N. N. Taxator von
3) Schultheis N. N., Taxator und Protocollführer.

Der unterzeichnete Amtssteuer-Director beglaubigt die Richtigkeit der Unterschriften.

. . . ., den . . . . 18
N. N.

Muster B.

## Nachlaß auf Grundsteuern des Jahrs 18

Amts- und Recepturbezirk . . . . . Gemeinde

### Nachweise

desjenigen Schadens, welchen die Steuerpflichtigen der Gemarkung . . . durch das an dem ten . . . . statt gehabte Hagelwetter, an der diesjährigen Erndte erlitten haben, und

### Berechnung

des denselben gebührenden Grundsteuer-Erlasses.

| Nummern: laufende | Nummern: des Grundsteuer-Catasters | Namen und Wohnort der Steuerpflichtigen. | Grundsteuer-Beitrag in Simplo. fl. | kr. | pf. | Allgemeine Bezeichnung der von Wetterschäden betroffenen Ländereien, mit genauer Angabe des abgeschätzten Erndte-Verlustes. | Deren Grundsteuer-Quoten in Simplo. fl. | kr. | pf. | Begutachteter Nachlaß per Simplum: von den einzelnen Liegenschaften. fl. | kr. | pf. | für jeden Steuerpflichtigen im Ganzen. fl. | kr. | pf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 3 | Philipp Aman, zu | 15 | 40 | 1 | 1) Ganze Erndte verloren. Auf den Aeckern am alten Graben, oder dem Busch, dem schönen Gründchen und dem Teichplatze N. N. 8. 9. 15. 17. 28. u. 31. | — | 40 | 3 | | | | | | | Unter dieser Rubrik werden die Vermögensumstände der einzelnen Steuerpflichtigen kürzlich angegeben, z. B. sehr arm, reich, wohlstehend rc. |
| | | | | | | 2) Drei Viertheile verloren. Auf den Aeckern am Hornung, Rabenstein, Feldberg und Kleinstück N. N. 10. 20. 29. 30. 40. 42. u. 45. | 1 | 31 | 3 | | | | | | | |
| | | | | | | 3) Zwei Viertheile verloren. Auf u. s. w. wie oben | 2 | 17 | 2 | | | | | | | |
| 2 | 4 | Johannes Breitenbach das. . . | 10 | 27 | | Wird in Allem wie vor fortgefahren. | | | | | | | | | | |

Die Richtigkeit vorstehender Nachweise bescheiniget der unterzeichnete Ortsschultheis, welcher dieselbe getreu nach dem Inhalt des Schadens-Schätzungs-Protocolls vom ten d. J. aufgestellt hat.

N. N. , den . . . . . 18

N. N.

Die unterschriebenen zwei auswärtigen Taratoren finden nichts gegen den Inhalt dieser Uebersicht zu erinnern.

N. N. , den . . . . . 18

O. O. und P. P.

Obige Unterschrift beglaubiget die Herzogliche Amts-Steuer-Direction rc. rc.

(Die bei Erhebung der directen Steuern und bei Aufstellung der Heblisten zu beobachtenden Vorschriften betreffend.)

Es ist wahrgenommen worden, daß bei Erhebung der directen Steuern ganz gegen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften an manchen Orten die Heblisten in der Art aufgestellt wurden, daß darin die einzelnen Gutsbesitzer mit allen ihren steuerpflichtigen Liegenschaften in dem ganzen Amtssteuerbezirk ohne Rücksicht auf Gemarkungsgränzen aufgeführt waren. An andern Orten wurde die Erhebung in dem ganzen Amtssteuerbezirk nur Einem Untererheber übertragen.

Auch ist verschiedentlich um nähere Erläuterung der Vorschrift in §. 4. des landesherrlichen Edicts vom 6. u. 7. August 1811 über die Bestellung der Untererheber und die Verbindlichkeit der Gemeinderechner zur Erhebung der Staatssteuern gebeten worden.

Es ist daher zur künftigen Abstellung der eben bemerkten Unregelmäßigkeiten und zur richtigen Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften nachfolgende öffentliche Bekanntmachung für zweckmäßig erachtet worden.

1) Die Herzoglichen Schultheisen sind verbunden, zu Anfang eines jeden Jahres die Heblisten über die directen Steuern, und zwar abgesondert für die Grundsteuer und die Gewerbsteuer aufzustellen, und längstens vierzehn Tage vor dem Erhebungstermin des ersten Simpels dem angestellten Untererheber einzuhändigen. — Die Heblisten beschränken sich in Ansehung der Grundsteuer ganz auf die Gemarkungsgränze, begreifen demnach sowohl die Güter, welche die Gemeindeglieder, als auch die, welche die Forensen in der Gemarkung besitzen, keineswegs aber die Güter der Gemeindeglieder in andern Gemarkungen. — Die Heblisten werden aufgestellt aus den summarischen Gutsverzeichnissen und den rectificirten Gewerbsteuer-Catastern; sie enthalten nur den Namen des Debenten (bei den Forensen auch den Wohnort) und dessen ganzen Steuerbeitrag in simplo, müssen aber in einer besondern Columne so viel Raum haben, daß der Untererheber bei jeder Erhebung die geleisteten Zahlungen mit irgend einem willkührlichen Zeichen notiren kann.

Die aufgestellten Heblisten gelten für das ganze Jahr, und haben für den Lauf des Jahres bei Besitzveränderungen die interessirten Debenten sich untereinander selbst auszugleichen.

2) Die Herzoglichen Recepturbeamten sind verbunden, in jeder Gemeinde unter den Gemeindegliedern wenigstens Einen Untererheber zu bestellen, der niemals mehr als die gesetzliche Hebgebühr anfordern, wohl aber, jedoch nur zum besten der Debenten, indem es den Herzoglichen Recepturbeamten und ihren nächsten Dienstuntergebenen untersagt ist, von den Hebgebühren irgend einen Antheil zu beziehen, sich mit weniger begnügen darf. Die Auswahl der Untererheber ist übrigens dem Herzoglichen Recepturbeamten gänzlich überlassen, und die Gemeinderechner können, wenn sie dazu auserseheu werden, die Erhebung nicht verweigern, sondern sollen, nach vorliegender höhern Verfügung, derselben gegen die festgesetzte Belohnung als einer Officialpflicht sich unterziehen.

Wiesbaden, den 26. October 1818.

Herzogliche General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

vt. Göbel.

(Die Herstellung eines richtigern Verhältnisses unter den directen Besteuerungsarten, insbesondere die Revision des Feldgrundsteuer-Catasters betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau 2c. 2c.

Haben bei Vorlage der präparatorischen Vollziehungseinleitungen über die von den Ständen Unseres Herzogthums in Antrag gebrachte Revision der Gewerbsteuer und anderweite Regulirung der Steuer

von Gebäuden und Hofraithsplätzen, zum Behuf einer möglichst gerechten Vertheilung der directen Steuern, nach dem landesverfassungsmäßigen Princip gleichheitlicher Beiziehung zu den öffentlichen Abgaben, in Erwägung gezogen, daß nach den bisherigen Erfahrungen die erste, mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verknüpfte Aufstellung des Grundsteuer-Catasters nicht überall den Anforderungen des Steueredicts vom 10. u. 14. Februar 1809 gleich vollkommenes Genüge geleistet hat, und daß einzelne Gemarkungen durch frühere mangelhafte Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften aus dem richtigen Beitragsverhältniß gerückt sind, wodurch bei den immittelst statt gefundenen Territorialveränderungen der unvermeidliche Nachtheil herbeigeführt wurde, daß die darauf gegründete oder noch zu gründende Ausdehnung der bestehenden Steuergesetzgebung auf die Unserm Herzogthum neu incorporirten Landestheile, eben so wenig von einem allenthalben befriedigenden Erfolge begleitet seyn konnte.

Wir haben daher, um dieses zur gerechten Beschwerde der betheiligten Gemeinden und einzelnen Gutsbesitzer gereichende Mißverhältniß zu entfernen, gleichzeitig mit der bevorstehenden Herstellung eines richtigen Verhältnisses unter den übrigen directen Besteuerungsarten unter sich und mit der Grundsteuer, auch die Vertheilung der bestehenden Grundsteuer unter die einzelnen Gutsbesitzer nach einem, auf der verfassungsmäßigen Grundlage gleichheitlicher Beiziehung des reinen Einkommens beruhenden, für alle Gemarkungen Unseres Herzogthums verhältnißmäßigen Beiziehungsmaasstaab zu berichtigen und zu dem Ende eine ausgedehntere Revision der Grundsteuer, so weit eine Berichtigung des bestehenden Catasters zu dem angegebenen Zweck nothwendig erscheint, schon jetzo vorbereiten zu lassen beschlossen.

Wir sind dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß Unsere Landstände durch Vorlegung der Resultate dieser Operation, welche durch die Vervollkommnung einer möglichst gerechten Grundsteuermatrikel den verfassungsmäßigen Grundlagen der Besteuerung in Unserm Herzogthum entspricht, auch zugleich durch die damit verknüpfte neue Aufstellung der an vielen Orten schon sehr abgenutzten Steuerzettel die Evidenthaltung der Steuerbeiträge der einzelnen Gutsbesitzer, somit die richtige und pünktliche Erhebung der Steuern sichert, bei ihrer nächsten Einberufung am besten in den Stand werden gesetzt werden, die Regulirung und Repartition der in der engsten Verbindung mit einander stehenden directen Besteuerungsarten, in allen ihren Wirkungen und Beziehungen gegen und unter einander, so vollständig als möglich zu übersehen und in gründliche Erwägung zu ziehen.

Wir wollen demnach und verordnen, nach Anhörung Unseres Staatsraths, wie nachfolgt:

§. 1. Eine Generalrevision des Grundsteuer-Catasters soll für alle in landwirthschaftlicher Cultur stehende Liegenschaften in der Art vorbereitet werden, daß mit Beibehaltung des durch vieljährige Erfahrung im Allgemeinen als zweckmäßig erprobten Catasters, eine Berichtigung der Abschätzung und Classification der Gemarkungen jedoch nur da, wo solche nach den bisherigen Erfahrungen für nothwendig erachtet, oder aus bestimmt angegebenen Gründen nachgesucht wird, unter Beachtung des gesetzlich als Norm vorgeschriebenen Beiziehungs-Maasstaabs, nach den deßfalls zu ertheilenden nähern Vorschriften verfügt und die darüber abzuhaltenden Protocolle der sorgfältigen Prüfung und Controle einer besonders dazu anzuordnenden Revisionsversammlung unterworfen werden.

§. 2. Die Vollziehung dieses Beschlusses nach Maasgabe der von Unserm Staatsministerium zu erlassenden Vollziehungsinstruction wird Unserer General-Steuer-Direction übertragen.

Gegeben Biebrich, den 17. October 1820.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.
vt. Freiherr von Marschall.

(Die anderweite Besteuerung der Gebäude und Hofraitheplätze betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, daß die im §. 13. des Steueredicts vom 10. u. 14. Februar 1809 verordnete Besteuerung der Gebäude nach ihrer Grundfläche eines Theils dem Grundsatze der Besteuerung des reinen Einkommens, wie solches dem Steuersystem Unseres Herzogthums zum Grunde liegt, nicht vollständig entspricht, andern Theils auch in ihrer Anwendung mancherlei Ungleichheiten nach sich gezogen hat, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit weiterer Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Vom Jahr 1822 an soll die nach Anleitung des §. 13. des Steueredicts vom 10. u. 14. Febr. 1809 regulirte Steuer von Gebäuden und Hofraitheplätzen nicht mehr erhoben, und sollen dagegen sämmtliche Gebäude gleich den steuerbaren Grundstücken nach ihrem Einkommen, welches sie ihren Besitzern liefern, nach den weiter folgenden Grundsätzen besteuert werden.

§. 2. Es bleiben bei dieser neuen Besteuerung befreit:

1) Alle Gebäude, welche vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit nicht mehr bewohnt und benutzt werden können, z. B. Ruinen von alten Schlössern, Wartthürme ꝛc.;
2) Unsere Residenz- und Lustschlösser mit dazu gehörigen Gebäuden;
3) die zur Selbstbewohnung der Standesherren bestimmten Schlösser mit dazu gehörigen Nebengebäuden;
4) Alle zu allgemeinen Staatszwecken dienende Gebäude, als: Dicasterialgebäude, Militärcasernen, Zeughäuser, Festungsgebäude, Zucht- und Arbeitshäuser, Criminal- und Amtsgefängnisse und die Wohnungen der Beamten, so weit solche Landeseigenthum sind;
5) Die Stadt-, Rath- oder Gemeindehäuser, so wie die Spritzen- und Leiterhäuser; und
6) Die dem Gottesdienst, dem öffentlichen Unterricht und der Armen- und Krankenpflege gewidmeten öffentlichen Gebäude.

§. 3. Da das zu besteuernde Einkommen aus Gebäuden am sichersten in der aus denselben zu ziehenden Miethrente ausgedrückt wird, dagegen aber einestheils nicht überall, besonders auf dem platten Lande und am wenigsten für alle Classen Miethverträge sich finden, anderntheils auch wirklich vorhandene Miethpreise durch Local- und blos momentane Verhältnisse aus dem natürlichen Gleichgewichte getreten seyn können; so ist zwar der Miethertrag als die Hauptgrundlage der Besteuerung von Gebäuden anzunehmen, zu dessen Controlirung aber und zur Aushülfe an solchen Orten, wo keine Miethcontracte sich finden, und daher der Ertrag nur vergleichungsweise gesucht werden kann, zugleich auf die nach den Miethpreisen, die unter gleichen Verhältnissen bestehen, zu modificirenden Kauf- und Theilungspreise zurückzugehen, demnach die wirkliche Abschätzung, auf einen Capitalwerth der Wohnungen mit Einschluß der dazu gehörigen Nebengebäude zu richten, welcher mit dem Miethertrage, als eine siebenprocentige Rente betrachtet, in Verhältniß stehet, und daher in dem vierzehnfachen Betrage der Miethrente gefunden wird.

Zu Umgehung der Abschätzung aller einzelnen Gebäude sind dieselben in geeignete Classen zu legen, deren Anzahl für jeden Ort sich nach den Localverhältnissen richtet.

Von dem nach obigen Bestimmungen ausgemittelten Capitalwerth wird der sechste Theil als Steuercapital angenommen und davon ein Pfennig vom Gulden im einfachen Ansatz als Steuer entrichtet.

§. 4. Die über die Abschätzungen aufgenommenen Protocolle sind durch die Amts-Steuer-Directoren bei versammelter Gemeinde zu publiciren, damit jeder Gebäudebesitzer seine Einwendungen gegen die

Classification und Abschätzung vorbringen kann, die jedoch mit Gründen unterstützt seyn müssen, wenn sie in weitere Betrachtung kommen sollen.

Ueber den Publicationsact ist ein besonderes Protocoll aufzunehmen, worin alle mit Gründen unterstützte Reclamationen einzutragen sind.

§. 5. Sobald die Publications-Protocolle bei Unserer General-Steuer-Direction eingelangt sind, sollen in jedem Amtsbezirk die sämmtlichen Taxatoren unter der Leitung eines dazu von Uns zu bestellenden landesherrlichen Commissärs und mit Zuziehung des Amts-Steuer-Directors zusammentreten, um nach vorgängiger allenthalbigen Berichtigung ihrer Ansichten, die Abschätzungen selbst den erforderlich scheinenden Modificationen zu unterwerfen und auf diese Art nicht nur die einzelnen Classen in jedem Ort, sondern auch die Amtsortschaften im Ganzen gegen einander, nicht minder diese mit den benachbarten Amtsgemeinden in das möglichst richtige Besteuerungsverhältniß zu bringen.

Die Beschlüsse der Amtsversammlungen werden nach der Stimmenmehrheit aller anwesenden Taxatoren gebildet, und bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Amts-Steuer-Directors, der aber in allen andern Fällen so wenig als der landesherrliche Commissarius mitzustimmen hat.

Wir behalten Uns demnächst noch die Anordnung einer allgemeinen Revisionsversammlung vor, wenn die Resultate jener Amtsversammlungen solche nothwendig machen sollten.

§. 6 Neben der Prüfung und Berichtigung der Abschätzungen haben die Amtsversammlungen zugleich über alle bei der Publication der Protocolle vorgekommene Reclamationen zu entscheiden. — Glauben die Interessenten sich bei der Entscheidung nicht beruhigen zu können, so bleibt es denselben unbenommen, auf eine weitere Untersuchung ihrer Beschwerden durch fünf unpartheiische Experten anzutragen, wovon zwei die Gemeinde, zwei die Betheiligten, und den fünften der Amts-Steuer-Director zu ernennen hat. Die Kosten dieser weitern Untersuchung fallen den Reclamanten zur Last, wenn die Beschwerden unbegründet gefunden werden.

§ 7. Ueber die Verhandlungen der Amtsversammlungen müssen vollständige Protocolle geführt, und von dem von Uns ernannten Commissär mit gutachtlichem Bericht Unserm Staatsministerium vorgelegt werden.

Wir werden darauf oder auf das Gutachten der nach §. 5. etwa nöthig erachteten allgemeinen Revisionsversammlung die Schätzungscapitalien für die einzelnen Classen eines jeden Orts definitiv festsetzen.

§. 8. Ueber die Gebäudesteuer wird für jede Gemeinde ein besonderes Cataster in der Art angefertigt, daß darin alle Gebäude nach ihrer fortlaufenden Nummer mit Angabe des Eigenthümers, der Zahl der Stockwerke, der dazu gehörigen Nebengebäude, sodann mit Bezeichnung der Classen und dem darnach sich richtenden Steuercapital und Simplum eingetragen werden.

Aus diesen Catastern werden die Heblisten gefertigt und sie verbleiben in der Gemeinde-Registratur.

Eine zweite gleichlautende Ausfertigung derselben wird in der Amtsregistratur niedergelegt.

§. 9. Ein Generalcataster für jedes Amt hat Unsere General-Steuer-Direction aufzustellen; es ist darin nur die Anzahl der Gebäude jeden Orts nach Classen summarisch mit Steuercapital und Simplum einzutragen.

§. 10. Bei der oben vorgeschriebenen Form der Cataster bedarf es rücksichtlich des Ab- und Zuschreibens bei bloßen Besitzveränderungen lediglich der Abänderung der Namen der Eigenthümer.

Gebäude, die eine völlige oder theilweise Umformung entweder durch Erweiterung oder durch Unglücksfälle, oder theilweisen Abbruch erleiden, werden dagegen mit ihrem früheren Eintrag ganz gelöscht

und nach vorgängiger Eintheilung in die geeigneten Classen, welche durch drei unpartheiische Sachverständige geschehen muß, am Ende des Catasters neu zugeschrieben.

Auf ähnliche Art wird es mit ganz abgehenden und neu erbaut werdenden Häusern gehalten.

Ueber die sich ergebenden Abänderungen haben die Amts-Steuer-Directoren vor Ablauf jeden Jahrs besondere Ab- und Zugangslisten an Unsere General-Steuer-Direction einzusenden.

§. 11. Die Entrichtung der Gebäudesteuer geschieht von dem Eigenthümer der Gebäude; bei vermietheten Gebäuden ist jedoch der jeweilige Bewohner zur Vorlage der Steuer, mit Vorbehalt seines contractsmäßigen Rückgriffs gegen den Eigenthümer, verbunden.

§. 12. Die Kosten der Abschätzung und Aufstellung der Cataster werden auf vorgängige Ratification von Seiten Unserer General-Steuer-Direction aus den Gemeindecassen bezahlt, wogegen die Kosten der Amts- und Revisionsversammlungen aus allgemeinen Staatsmitteln zu bestreiten sind.

§. 13. Die Vollziehung gegenwärtiger, durch das Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Verordnung wird Unserer General-Steuer-Direction unter Leitung Unseres Staatsministeriums übertragen.

Gegeben Biebrich, den 26. Mai 1821.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Die revidirte Gewerbsteuerordnung betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau rc. rc.

haben zu größerer Vervollkommnung des bestehenden directen Steuercatasters nach dem verfassungsmäßigen Princip gleichheitlicher Besteuerung des reinen Ertrags, nach Anhörung Unsers Staatsraths, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, die bestehende Gewerbsteuer im Allgemeinen in ein richtigeres Verhältniß zur Grundsteuer zu setzen, und insbesondere auch, auf den Grund der bisherigen Erfahrungen, das Beiziehungsverhältniß der einzelnen Gewerbearten unter einander genauer festzustellen.

Wir wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

I. Aufhebung der bisherigen Gewerbsteuer-Verfassung.

§. 1. Alle die in dem Steueredict vom 10. und 14. Februar 1809 und den späteren Verordnungen über die Gewerbsteuer enthaltenen Bestimmungen, welche das Maas der Beitragspflicht der Gewerbtreibenden, oder die Befreiung derselben, oder sonstige, mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarliche, Vorschriften und Anordnungen betreffen, sind vom 1. Juli 1822 an aufgehoben.

II. Einführung eines neuen Gewerbsteuer-Tarifs.

§. 2. Von diesem Zeitpunkte an soll die Gewerbsteuer nach dem hier beigefügten Tarife angesetzt und erhoben werden, dergestalt, daß wie bei der Grundsteuer von jedem Gulden Steuercapital ein Pfennig im einfachen Simpel entrichtet wird.

Die in dem Tarif etwa übergangenen Gewerbe sind um deswillen nicht ausgenommen; dieselben erhalten die entsprechenden Ansätze anderer Gewerbe. In zweifelhaften Fällen hat Unsere Generalsteuer-Direction nach den allgemeinen Grundsätzen, worauf der Tarif beruhet, zu entscheiden, oder an Unser Staatsministerium zu Einholung anderweiter Verfügung auf verfassungsmäßigem Wege zu berichten.

III. Befreiungen von Entrichtung der Gewerbsteuer.

§. 3. Für die Zukunft bleiben befreit,

1) gänzlich:

a) alle Dienstboten, Handwerksgesellen, Gewerbegehülfen, Kaufmanns- und sonstige Privatdiener für ihre Person, wenn sie keine eigene Haushaltung führen, sondern zur Familie des Dienstherrn im weiteren Sinne des Ausdrucks gehören;

b) die noch unter der Gewalt der Eltern oder unter Vormundschaft stehenden Kinder für ihre Person, wenn sie kein eigenes Gewerbe treiben, auch für ihre Rechnung ein solches nicht betrieben wird;

c) diejenigen, welche nach geschehener Vermögensübergabe blos von einer ausbedungenen jährlichen Geld- oder Naturalienrente leben;

d) die Acker- und Weinbautreibenden für den Verkauf ihrer Producte und des selbst gezogenen Viehes, die Waldbesitzer für den Verkauf ihres Holzes;

e) diejenigen, welche von den Zinsen ihrer Capitalien oder von dem Pachtertrage ihrer Güter und Gebäude leben;

f) die zum Feldetat gehörigen Militärpersonen;

g) diejenigen, welche entweder ganz von Almosen und Unterstützungen leben, oder doch beständige Beiträge aus Armenfonds und Stiftungen erhalten;

h) diejenigen, welche keine wirkliche Pension, sondern blos Gnadengeschenke zur Unterstützung erhalten, wohin dann auch alle Pensionäre zu rechnen sind, deren jährliche Pension dreißig Gulden nicht übersteigt;

i) die ausländischen Markt- und Hausirhändler, für welche einstweilen die bisherige Einrichtung fortbestehen bleibt;

2) bedingt und theilweise:

a) Bergwerke, so lange sie nicht in Ausbeute stehen;

b) die Juden bis zu anderweiter Verfügung oder Regulirung ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse, insoweit nicht einzelne, den bestehenden Vorschriften zufolge, bei der Judensteuer nicht in Anschlag kommen, sondern mit der gesetzlichen Gewerbsteuer angezogen werden sollen;

c) die im gewöhnlichen Taglohn sich ernährenden Weibspersonen, welche nur mit der Hälfte der Gebühren des Taglöhners aufzunehmen sind.

Außerdem behalten wir Uns vor, temporelle Befreiungen in einzelnen Fällen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zu bewilligen.

Die bis dahin ertheilten Befreiungen dieser Art bleiben bis zum Ablaufstermin fortbestehen.

IV. Nähere Bestimmungen zu dem Tarife: 1) Anwendung desselben auf jedes einzelne Gewerbe und deßfallsige Ausnahmen.

§. 4. Der Gewerbsteuertarif muß auf jedes einzelne Gewerbe, das der Gewerbsteuerpflichtige betreibt, angewendet werden.

Von dieser Regel finden jedoch folgende Ausnahmen statt:

a) derjenige, welcher zwei oder mehrere in nothwendiger und unmittelbarer Verbindung mit einander stehende Gewerbe zugleich betreibt, wird nur mit dem Hauptgewerbe angezogen;

b) jeder, der durch dieselben Hände zwei oder mehrere Handwerke (in der engeren buchstäblichen Bedeutung des Worts) betreibt, wird mit dem Ansatze des höchsten Gewerbes belegt. Unter Handwerken werden hier verstanden:

1) alle Gewerbe, deren Steigerung im Steueransatze der Tarif nach der Zahl der Gehülfen oder arbeitenden Personen vorschreibt, mit alleiniger Ausnahme der Abdecker, Potaschenbrenner und Weinbautreibenden;

2) die Webergewerbe ohne Unterschied, und

3) das Gewerbe der Häfner, Krug- und Pfeifenbäcker;

c) Pferde, womit der Besitzer bereits auf eine höhere Art angesprochen ist, oder welche zum Betrieb des bereits besteuerten Gewerbes nothwendig gehören, kommen als Feld- oder sonstige Fuhren nicht mehr in Aufnahme;

d) der Ansatz als Gutsbesitzer ohne Fuhr so wie als Taglöhner fällt in allen Fällen weg, wo der Steuerpflichtige bereits mit einem höheren Ansatze für irgend ein Gewerbe aufgenommen ist.

2) Catastrirung mit Rücksicht auf den Wohnort.

§. 5. Zu den Städten und Ortschaften, für welche der Gewerbsteuertarif bei mehreren Gewerben eine höhere Classification als auf dem platten Lande vorschreibt, sollen einstweilen gehören: Biebrich und Mosbach, Braubach, Camberg, Caub, Dietz, Dillenburg, Eltville, Ems (Dorf- und Bad-), Geisenheim, Hachenburg, Hadamar, Haiger, Herborn, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Limburg, Lorch, Montabaur, Nassau, Nastätten, Niederlahnstein, Oberlahnstein, Oberursel, Oestrich, Runkel, Rüdesheim, Usingen, Weilburg, Weilmünster und Wiesbaden.

Alle übrigen Gemeinden des Herzogthums sollen als zum platten Lande gehörig angesehen werden.

Wir behalten uns Abänderungen in dieser Bestimmung vor, je nachdem es die Abnahme oder Verbesserung des Gewerbebetriebs in der einen oder andern Gemeinde erheischt. Unsere Landesregierung hat darüber die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, und die geeigneten Anträge an Unser Staatsministerium gelangen zu lassen.

§. 6. Damit indessen durch diese Catastrirung mit Rücksicht auf den Wohnort des Steuerpflichtigen den besseren Handwerkern auf dem platten Lande keine ungerechte Begünstigung zu Theil werde, so verordnen Wir hiermit, daß diejenigen Gewerbtreibenden des platten Landes den Ansatz der städtischen Gewerbe erhalten sollen, welche im regelmäßigen und lebhaften Betriebe ihres Gewerbes stehen, und nicht nebenher im Feldbau oder Taglohn ihren Erwerb suchen müssen.

3) Classification a. nach bestimmtem Maasstaabe.

§. 7. Bei solchen Gewerben, welche nach den Gehülfen, arbeitenden Personen, Pferden, Ohmen, Handwerksmaschinen ꝛc. classificirt worden, ist die Anzahl derselben ohne weitere Rücksicht strenge zu Grunde zu legen.

Namentlich darf es nicht berücksichtigt werden, ob der Steuerpflichtige die Gehülfen ꝛc. das ganze Jahr hindurch beschäftige oder nicht, es sey denn, daß der Tarif die Classification nach der Betriebszeit vorschreibe.

Erwachsene Söhne, welche die Stelle von Gewerbegehülfen vertreten, und Lehrjungen, sobald sie ein volles Jahr in der Lehre gestanden haben, werden als Gehülfen angerechnet. Dagegen bleibt die Hülfe der Frau bei dem Gewerbe des Mannes unbeachtet, wenn sie nicht in der Ausübung einer erlernten Kunstfertigkeit besteht.

Wittwen und sonstige Gewerbebesitzer, welche ausschließlich durch Gehülfen ein Gewerbe betreiben lassen, werden in der Art catastrirt, daß der erste Gehülfe nicht als solcher, der zweite als erster, der dritte als zweiter u. s. w. in Aufnahme kommt.

b. nach unbestimmtem Maasstaabe.

§. 9. Für diejenigen Gewerbe, deren Classification nicht auf einem bestimmten Maasstaabe beruht, sondern von dem Gutachten der Catastrirungsbehörde abhängig ist, wird Unsere Generalsteuerdirection zur Entfernung aller Willkühr und zur Erzielung eines gleichen Beitragsverhältnisses nach vorhergegangener sachgemäßen Untersuchung der örtlichen Verhältnisse, so viel als möglich die Normen angeben, wonach die Steigerung in der Classification bewirket werden soll, so wie dann auch bei dergleichen Gewerben dieselbe es sich zur angelegentlichen Sorge zu machen hat, die Ansätze der Catastrirungsbehörden nach allgemeinem Vergleichungsmaasstaabe zu berichtigen.

V. Verpflichtungen der Steuerbaren: 1) Bei dem Beginnen oder der

§. 10. Jeder, welcher irgend ein steuerbares Gewerbe zu betreiben beginnt, oder dem bisherigen Gewerbe durch Annahme von Gehülfen, durch Vermehrung der Pferde, Fuhren, Handwerksmaschinen ꝛc., oder auf andere Art eine größere Ausdehnung giebt, ist verpflich-

Vergrößerung eines Gewerbes.

tet, davon der Amtssteuerdirection zum Behufe der Catastrirung die Anzeige zu machen. Diese Meldung muß bei neuen Gewerben, nach Vorschrift §. 6. Unseres Edicts vom 15. Mai 1819 die Befreiung der Gewerbe vom Zunftzwange betreffend, unfehlbar vor dem Beginnen, und bei Gewerbserweiterungen, längstens 3 Tage nach der erfolgten Erweiterung geschehen. Die Anzeigen über Erweiterung der Gewerbe können durch Vermittelung der Schultheisen bewirkt werden.

2) Bei Niederlegung oder Abnahme eines Gewerbes.

§. 11. Das Aufgeben oder die Verringerung eines Gewerbes muß zur Zeit der Aufstellung der Cataster für das folgende Jahr (§. 12. unten) zum Behufe der Aenderung des künftigen Steueransatzes angezeigt werden, da eine Löschung und Herabsetzung im Laufe des Jahres unzulässig ist; es sey denn, daß die Niederlegung nicht im freien Willen des Gewerbtreibenden beruht, in welchem Falle Unsere Generalsteuerdirection auf desfallsiges Ansuchen eine angemessene Abschreibung der Gewerbsteuer verfügen wird.

Wer obige Anzeige unterläßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er zur Fortentrichtung der Gewerbsteuer im folgenden Jahre unnachsichtlich angehalten wird.

VI Ansetzung der Gewerbsteuer.

§. 12. Die Gewerbsteuer wird jedes Jahr im Laufe des Monats December für das folgende Jahr neu angesetzt, vorbehaltlich der weitern Anrechnung der Ergänzungsgebühren, wovon im §. 17. weiter unten die Rede ist.

1) Aufnahme der Cataster.

Die Ansetzung geschieht unter der Leitung der Amtssteuerdirection in besonderen Catastern, die wie bisher in Gemeinde- und Amtscataster eingetheilt werden.

Außerdem soll noch ein drittes Cataster (§. 16. weiter unten) bestehen, dessen Aufnahme Unserer Generalsteuerdirection obliegt.

a. des Gemeindecatasters.

§. 13. Die Gemeindecataster, worin alle Gewerbsteuerpflichtige mit Ausnahme der in den §§. 15 und 16. erwähnten Diener und Pensionäre, worunter jedoch die bloßen Gemeindediener nicht begriffen sind, zur Aufnahme kommen, werden in der Regel durch die Schultheisen und nur ausnahmsweise da, wo durch ausgedehnten Gewerbebetrieb solches besonders geboten erscheint, durch einen von dem Amtssteuerdirector dazu abzuordnenden besonderen Commissär, unter Zuziehung des Vorstandes und einiger angesehenen Gewerbebesitzer in den Städten und größeren Ortschaften, auf dem platten Lande aber in Beiseyn zweier Mitglieder des Ortsvorstands aufgestellt.

Diese Behörde hat darauf zu sehen, daß kein steuerbares Gewerbe übergangen, oder durch unrichtige Angabe der Gehülfen, Pferde, Ohmen, Handwerksmaschinen, Betriebszeit rc. zu gering aufgenommen werde.

§. 14. Die Amtssteuerdirectoren haben die von den Schultheisen aufgestellten Cataster genau zu prüfen und die nöthigen Rectificationen und Verbesserungen überall eintreten zu lassen.

b. des Amtscatasters.

§. 15. Die Amtscataster, in welche die Staats-, standes- und grundherrlichen Diener und Pensionäre, ausschließlich der im §. 16. erwähnten Personen, gehören, werden auf den Grund der von den Recepturbeamten, resp. den oberen Verwaltungsbehörden einzuziehenden Besoldungs- und Pensions-Verzeichnisse und der einzufordernden Nachweisungen wegen der standes- und grundherrlichen Diener und Pensionäre durch die Amtssteuerdirection aufgestellt.

c. des dritten Catasters.

§. 16. In dem dritten Cataster kommen nachfolgende drei Abtheilungen zur Aufnahme:

a) Unsere, im Auslande sich aufhaltenden Staatsdiener, Quiescenten und Pensionäre;
b) die Diener Unseres gesammten Hofstaates, und
c) die nicht zum Feldetat gehörigen Militärpersonen.

Die Aufstellung besorgt Unsere Generalsteuer-Direction nach den Erklärungen der einschlagenden Behörden.

d. der Ergänzungscataster. §. 17. Ueber die im Laufe des Jahres sich ergebenden Zugänge haben die Amtssteuer-Directoren in den ersten zehen Tagen eines jeden Quartals, vom zweiten Quartal angehend, Ergänzungscataster zu fertigen. Die Aufstellung derselben geschieht rücksichtlich der Gemeindecataster auf den Grund der Anmeldungen, welche die Gewerbetreibenden nach §. 10. oben zu machen haben, in Ansehung der Amtscataster aber nach den von den betreffenden Behörden quartaliter darüber einzuziehenden Nachrichten.

Eine ähnliche Ergänzung hat Unsere Generalsteuerdirection rücksichtlich des im §. 16. erwähnten Catasters eintreten zu lassen.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung der Ergänzungssteuer beginnt mit der auf die Aufstellung der Cataster zunächst folgenden Erhebung.

2) Form und Aufstellung der Cataster. §. 18. Alle Gewerbsteuercataster werden zweifach ausgefertigt.

Die Form wird Unsere Generalsteuerdirection näher vorschreiben.

3) Festsetzung derselben. §. 19. Die Amtssteuerdirectoren haben die Jahrescataster vor dem Ablaufe des Monats December und die Ergänzungscataster jedesmal in den ersten zehen Tagen eines Quartals, mit Hauptübersichten begleitet, bei Unserer Generalsteuerdirection zur Festsetzung und Anordnung der Erhebung in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Diese Behörde giebt demnächst sämmtliche Cataster mit einer Ausfertigung der Hauptübersicht zurück, damit das andere Exemplar dadurch gleichgestellt und den Ortsschultheisen, resp. den einschlagenden Recepturen, zur Aufstellung der Heblisten mitgetheilt werden kann.

Die erste Ausfertigung der Cataster geht an Unsere Generalsteuerdirection zurück.

4) Verkündigung der Gemeindecataster. §. 20. Die hiernach gleichgestellten Ortscataster sind in den Gemeinden acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen zu legen, ehe sie in der Amtsregistratur reponirt werden.

Außerdem können dieselben auch im Laufe des Jahrs der Einsicht der Steuerpflichtigen nicht entzogen werden.

VII. Entrichtung der Gewerbsteuer. §. 21. Jeder Gewerbtreibende hat in der Regel die auf sein Gewerbe fallende volle Steuer zu entrichten, ohne daß ein deßhalbiger Rückgriff gegen andere statt findet. Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

1) die zu dem Bergzehnten oder den sogenannten Freicuren Berechtigten haben nach dem nämlichen Verhältniß, wie der Ertrag der Gruben zur Steuer angezogen wird, den Eigenthümern der Letztern eine theilweise Rückvergütung der vorgelegten Gewerbsteuer zu leisten;

2) für alle Wasserlaufabgaben von Mühlen und sonstigen Wasserwerken haben die Abgabepflichtigen einen Rückersatz der Steuer nach dem nämlichen Maasstaab, der bei allen Grundabgaben in §§. 19. bis 26. des Steueredicts vom 10. u. 14. Februar 1809 festgesetzt worden ist, anzusprechen.

VIII. Reclamationen gegen unrichtige Veranschlagungen. §. 22. Wenn ein Steuerpflichtiger, ohne sein Verschulden, irrig, doppelt, oder zu hoch im Cataster angezogen worden ist; so hat er das Recht, die Abschreibung des zu hohen Ansatzes und den Ersatz des Zuvielbezahlten zu verlangen. Er muß die deßhalbige Reclamation unfehlbar binnen den nächsten drei Wochen, die auf die erste Erhebung nach dem Cataster, worin die unrichtige Aufnahme geschehen ist, folgen, bei Unserer General-Steuer-Direction vorbringen, welche darüber zu entscheiden hat.

Die in diesem Termin nicht eingehenden Reclamationen können nicht berücksichtigt werden.

Gegen die Entscheidungen der General-Steuer-Direction steht den Reclamanten der Recurs an Unser Staatsministerium offen.

IX. Bestrafung der Gewerbsteuer-Uebertreter.

§. 23. Es ist bereits in Unserm Edict vom 15. Mai 1819 die angemessene Bestrafung derjenigen verordnet, welche ein Handwerk zu betreiben anfangen, ohne dafür den vorgeschriebenen Erlaubnißschein gelöst zu haben. Die daselbst angedrohete Strafe des doppelten oder vierfachen Betrags einer Jahressteuer soll auch bei unterlassener Anzeige von Gewerbserweiterungen, nach §. 10. oben, so wie endlich auch in dem Fall angesetzt werden, wenn ein Gewerbetreibender nach §. 11. das Aufgeben eines Gewerbes, die Abschaffung von Gehülfen ꝛc. erklärt, und diese Veränderung nicht mit dem Jahresschluß bewerkstelliget hat.

Die Strafe wird auf vorhergegangene Untersuchung von den Beamten oder Unserer Landesregierung nach den dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften erkannt.

X. Kosten.

§. 24. Da die Aufstellung der Cataster nach den obigen Bestimmungen eine Officialpflicht der Amts-Steuer-Directoren und Schultheisen ist, so können Gebühren dafür in der Regel nicht statt finden, es sey denn, daß die Aufstellung, nach §. 13. oben, durch einen besondern Commissär bewerkstelliget worden, welcher alsdann die mit seiner Dienststelle verbundenen Diäten aus der Gemeindecasse zu beziehen hat.

Dagegen soll den Amts-Steuer-Directoren für die Abschrift der Cataster eine billige Vergütung auf den Antrag Unserer General-Steuer-Direction durch Unser Staatsministerium verwilligt und mit den Kosten für die verbrauchten Formularien auf die Gemeindecassen angewiesen werden.

XI. Vollziehung.

§. 25. Unsere General-Steuer-Direction ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Edicts beauftragt. Dasselbe soll durch das Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und außerdem in hinlänglicher Anzahl zur Vertheilung an die vollziehenden Behörden besonders abgedruckt werden.

Gegeben Wien, den 13. Mai 1822.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

---

# Gewerbsteuer-Tarif

zu dem Edicte vom 13. Mai 1822.

## Erster Theil,

enthaltend diejenigen Gewerbe, welche nach folgenden Classen in Aufnahme kommen.

| Klasse. | Steuer-Kapital. | Gewerbsteuer in einem Simpel. | | Klasse. | Steuer-Kapital. | Gewerbsteuer in einem Simpel. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gulden. | Gulden. | Kr. | | Gulden. | Gulden. | Kr. |
| 1 | 200 | — | 50 | 10 | 1800 | 7 | 30 |
| 2 | 300 | 1 | 15 | 11 | 2000 | 8 | 20 |
| 3 | 400 | 1 | 40 | 12 | 2500 | 10 | 25 |
| 4 | 600 | 2 | 30 | 13 | 3500 | 14 | 35 |
| 5 | 800 | 3 | 20 | 14 | 5000 | 20 | 50 |
| 6 | 1000 | 4 | 10 | 15 | 7000 | 29 | 10 |
| 7 | 1200 | 5 | — | 16 | 9500 | 39 | 35 |
| 8 | 1400 | 5 | 50 | 17 | 12000 | 50 | — |
| 9 | 1600 | 6 | 40 | 18 | 15000 | 62 | 30 |

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten rc. | Ohne Rücksicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Classe. | Classe. | Classe. | |
| **A.** | | | | |
| Abdecker ohne Gehülfen | » | » | 1 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 3 | um eine Classe für jeden weiteren Gehülfen. |
| Fuhren derselben, die ausschließlich auf das Gewerbe gehalten werden, kommen nicht besonders in Aufnahme. (§. 4. c.) | | | | |
| Ackerbautreibende, s. Gutsbesitzer im 2. Theil. | | | | |
| Advocaten und Procuratoren | » | » | 3—12 | |
| nach ungefährem durch die zunächst vorgesetzte Behörde zu bewirkenden Anschlag ihres den Besoldungen der Diener gleich zu besteuernden Einkommens. | | | | |
| Aerzte, practicirende | » | » | 1—6 | |
| nach ungefährem Anschlage wie bei den Advocaten. | | | | |
| Apotheker | » | » | 4 | um zwei Classen für jeden Gehülfen. |
| die eigentlichen Amtsapotheker wie Diener, nach ihrem Normalanschlag, s. im 2. Theil. | | | | |
| **B.** | | | | |
| Bäcker ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weiteren Gehülfen. |
| Backofenmacher ohne Gehülfen | » | » | 1 | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Bader und Barbiere | 1 | 2 | » | |
| Badwirthe nach der Ausdehnung des Gewerbs | » | » | 3—11 | |
| Bergleute, | | | | |
| gemeine: Berghauer, Knappen und dergleichen wie Taglöhner s. im 2. Theil. | | | | |
| Schichtmeister, Aufseher und dergl. wenn sie jährlich im Verdienste stehen keine 6 Monate | » | » | 1 | |
| längere Zeit | » | » | 2 | |
| höhere Beamten, s. Diener im 2. Theil. | | | | |
| Bergwerke, s. im 2. Theil. | | | | |
| Bierbrauer, jährlich brauend, unter 30 Ohm | » | » | 1 | |
| — 45 — | » | » | 2 | |
| — 60 — | » | » | 3 | um eine Classe bis zu jeden weiteren 30 Ohmen. |
| Verzapfen dieselben mitunter das selbstgebraute Bier im Hause, oder über die Straße, ohne eigentliche Wirthe zu seyn, so werden sie dafür nicht besonders aufgenommen, sondern bloß als Bierbrauer um eine Classe höher catastrirt. | | | | |
| Lohnbierbrauer, (d. h. diejenigen Individuen, welche da, wo nicht jeder Bierbrauer sein eigenes Brauhaus besitzt, in den Brauhäusern zum Brauen angestellt sind) wenn sie jährlich im Verdienste stehen keine 6 Monate | » | » | 1 | |
| längere Zeit | » | » | 2 | |
| Bildhauer, gemeine s. Steinhauer | » | » | 3 | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Blaufärber, s. Schönfärber. | | | | |

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rücksicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Classe. | Classe. | Classe. | |
| Blechschmiede, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Brandweinbrenner, jährlich brennend | | | | |
| unter 10 Ohm | » | » | 1 | |
| — 15 — | » | » | 2 | |
| — 20 — | » | » | 3 | um eine Classe bis zu jeden weitern 10 Ohmen. |
| dergestalt, daß wenn sie die eilfte Classe erreicht haben, sie wie Unternehmer im Großen angeschlagen werden. | | | | |
| Wegen des Verzapfs des selbst gefertigten Brandweins gilt die bei den Bierbrauern gemachte Modification. | | | | |
| Brunnen (Mineral-) s. im 2. Theil. | | | | |
| Brunnenarbeiter, gemeine, wie Taglöhner, s. im 2 Theil. | | | | |
| höhere Diener und Beamte, s. Diener im 2. Theil. | | | | |
| Buchbinder, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Buchdrucker | » | » | 3 | um 2 Classen für die 2te und jede weitere Presse. |
| Buchhändler, nach Ausdehnung des Geschäfts | » | » | 3—11 | |
| Büchsenmacher, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weiteren Gehülfen. |
| Bürstenbinder | 1 | 2 | » | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| **C.** | | | | |
| Chirurgen, practicirende | » | » | 1—6 | |
| nach ungefährem Anschlag wie bei Advocaten. | | | | |
| **D.** | | | | |
| Dachdecker, s. Schiefer-, Stroh- und Ziegeldecker. | | | | |
| Diener aller Art und jeden Standes s. im 2. Theil. | | | | |
| Dienstboten, zur Familie des Dienstherrn im weitern Sinne des Worts gehörig, frei; | | | | |
| alle übrige wie Taglöhner, s. im 2. Theil. | | | | |
| Drahtarbeit, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weiteren Gehülfen. |
| Drahtzüge, für jede Zange, welche jährlich betrieben wird, | | | | |
| bis 3 Monate | » | » | 5 | |
| — 6 — | » | » | 7 | |
| — 9 — | » | » | 9 | |
| längere Zeit | » | » | 11 | |
| gemeine Arbeiter, wie Taglöhner s. im 2. Theil. | | | | |
| Meister, Aufseher und dergl. wenn sie jährlich im Verdienste stehen keine 6 Monate | » | « | 1 | |
| längere Zeit | » | » | 2 | |
| höhere Beamten, s. Diener im 2. Theil. | | | | |

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten rc. | Ohne Rücksicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Classe. | Classe. | Classe. | |
| Drechsler, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weiteren Gehülfen. |
| **E.** | | | | |
| Erziehungs- und Lehr-Institute (Besitzer von Privat-), wenn sie über fünf Lehrer beschäftigen | » | » | 11-18 | |
| kleinere | » | » | 4.6.8. u. 10. | |
| Lehrer derselben, s. Diener im 2. Theil. | | | | |
| Eisensteingruben, s. Bergwerke im 2. Theil. | | | | |
| Essigsieder, jährlich liefernd unter 16 Ohmen | » | » | 1 | |
| — 24 — | » | » | 2 | |
| — 32 — | » | » | 3 | um eine Classe bis zu jeden weitern 16 Ohmen. |
| **F.** | | | | |
| Fabriken und Manufacturen im Großen, (wozu auch alle Handwerke, für welche keine höchste Classe bestimmt ist, gehören, sobald sie die eilfte Classe erreicht haben) | » | » | 11-18 | |
| Kleine Fabrikanten und Manufakturisten, welche im gegenwärtigen Tarife nicht namentlich aufgeführt sind, nach der Ausdehnung des Geschäfts (Zahl der Gehülfen rc.) | » | » | 4—10 | |
| Fabrikarbeiter, wie Taglöhner rc., s. im 2. Theil. | | | | |
| Aufseher und Meister, wenn sie jährlich im Lohn stehen, keine 6 Monate | » | » | 1 | |
| längere Zeit | » | » | 2 | |
| Verwalter und höhere Diener, s. Diener im 2. Theil. | | | | |
| Feldmesser | » | » | 2—6 | |
| nach ungefährem Anschlag, wie bei Advocaten. | | | | |
| Fischer, wie städtische Taglöhner, s. im 2. Theil. | | | | |
| Flanellarbeiter, mit einem Webstuhl | » | » | 1 | |
| — zwei Webstühlen | » | » | 3 | um eine Classe für jeden weitern Webstuhl. |
| Friseure | » | » | 2 | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Fruchthändler mit Tragthieren (Hitschler) mit einem Pferde | » | » | 1 | |
| — zwei Pferden | » | » | 3 | um eine Classe für jedes weitere Pferd. |
| Diese Pferde kommen als Feldfuhren nicht mehr in Anrechnung (§. 4. c.) | | | | |
| Alle übrige Fruchthändler, wie Groß- und resp. Kleinhändler. | | | | |
| Fuhrleute, (Lohn-, Fracht- und dergl.) mit einem Pferde | » | » | 1 | |
| — zwei Pferden | » | » | 3 | um eine Classe für jedes weitere Pferd. |
| Diese Pferde kommen als Feldfuhren nicht mehr in Aufnahme (§. 4. c.) | | | | |

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten zc. | Ohne Rücksicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Classe. | Classe. | Classe. | |
| **G.** | | | | |
| Garköche, s. Wirthe. | | | | |
| Gärtner, welche um Lohn in fremden Gärten arbeiten bei einem jährlichen Verdienst unter 300 fl., wie städtische Taglöhner — | | | | |
| bei höherem Verdienst, wie Diener, s. im 2. Theil, | | | | |
| sogenannte Handelsgärtner, welche eigne Gärten bauen, wie Weingutsbesitzer, s. im 2 Theil. | | | | |
| Gewerbsgehülfen aller Art, zur Familie des Dienstherrn im weiteren Sinne des Worts gehörig, nach §. 3. a. frei; alle übrige wie Taglöhner, s. im 2. Theil. | | | | |
| Glaser ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Goldarbeiter | » | » | 4 | um zwei Classen für jeden Gehülfen. |
| Graveure | » | » | 4 | |
| Grobschmiede, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Großhändler aller Art, nach der Ausdehnung des Geschäfts | » | » | 11-18 | |
| Dürfen auch im Kleinen verkaufen, ohne dafür besonders herangezogen zu werden. Dieser Kleinhandel ist jedoch bei der Classification des Großhandels zu berücksichtigen. | | | | |
| Gürtler ohne Gehülfen | 1 | 2 | » | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Gutsbesitzer, s. im 2. Theil. | | | | |
| Gypsmüller für jedes Rad, das jährlich im Gange ist, | | | | |
| bis 4 Monate | » | » | 2 | |
| — 8 — | » | » | 4 | |
| über 8 — | » | » | 6 | |
| **H.** | | | | |
| Häfner mit einem Rade | » | » | 1 | |
| — zwei Rädern | » | » | 3 | um eine Classe für jedes weitere Rad. |
| Halfterer mit einem Pferde | » | » | 1 | |
| — zwei Pferden | » | » | 3 | um eine Classe für jedes weitere Pferd. |
| Diese Pferde kommen als Feldfuhren nicht mehr in Aufnahme (§. 4. c.) | | | | |
| Hammerwerke für jedes Feuer, welches jährlich betrieben wird: | | | | |
| a) bei Reck- und Zainhämmern, so wie Schneidwerken, | | | | |
| bis 3 Monate | » | » | 3 | |
| — 6 — | » | » | 5 | |
| — 9 — | » | » | 7 | |
| längere Zeit | » | » | 9 | |
| b) bei Eisen- (Stab-) Hämmern bis 3 Monate | » | » | 5 | |
| — 6 — | » | » | 7 | |
| — 9 — | » | » | 9 | |
| längere Zeit | » | » | 11 | |

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten rc. | Ohne Rücksicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Classe. | Classe. | Classe. | |
| Hammerarbeiter, gemeine, wie Taglöhner; s. im 2. Theil. | | | | |
| Hammer- und Schmiedemeister und dergl., wenn sie jährlich im Verdienste stehen, keine 6 Monate | » | » | 1 | |
| längere Zeit | » | » | 2 | |
| Verwalter und höhere Diener, s. Diener im 2. Theil. | | | | |
| Hanfreibemüller, für jedes Rad, welches jährlich betrieben wird, bis 2 Monate | » | » | 1 | |
| — 5 — | » | » | 3 | |
| längere Zeit | » | » | 5 | |
| Hauderer und Chaisenvermiether, mit einem Pferde | » | » | 1 | |
| — zwei Pferden | » | » | 3 | um eine Classe für jedes weitere Pferd. |
| Diese Pferde kommen nicht mehr als Feldfuhren in Aufnahme (§. 4. c.) | | | | |
| Hazardspiele in Wiesbaden, Schwalbach und Ems | » | » | 11-18 | |
| in Schlangenbad | » | » | 6—10 | |
| dergestalt, daß in der Regel ohngefähr die Hälfte des zu haltenden Spielfonds als Steuercapital angenommen wird. | | | | |
| Hirten wie Taglöhner, s. im 2. Theil. | | | | |
| Hutmacher ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Hüttenwerke, | | | | |
| a) Kupfer-, Blei- und Silberhütten, worin um Lohn geschmolzen wird, bis 3 Monate | » | » | 4 | |
| — 6 — | » | » | 6 | |
| längere Zeit | » | » | 8 | |
| Diejenigen Kupfer- rc. Hütten, welche zu den Bergwerken gehören, deren Ertrag nach Vorschrift des zweiten Theils angesprochen ist, eignen sich nicht zur besonderen Aufnahme (§. 4. a.) | | | | |
| b) Stahlhütten, Eisenschmelzhütten und Gußeisenhütten, welche jährlich betrieben werden bis 4 Monate | » | » | 11-13 | |
| — 6 — | » | » | 14-16 | |
| längere Zeit | » | » | 17 u. 18 | |
| Die mit dem Besitze der Hütten verbundenen Poch- und Waschwerke kommen nicht besonders in Aufnahme (§. 4. a.) | | | | |
| Hüttenarbeiter, gemeine, wie Taglöhner, s. im 2. Theil. | | | | |
| Hüttenmeister, Aufseher und dergl.; wenn sie jährlich im Verdienste stehen, keine 6 Monate | » | » | 1 | |
| längere Zeit | » | » | 2 | |
| Verwalter, Cassirer und höhere Diener s. Diener im 2. Theil. | | | | |
| **J.** | | | | |
| Instrumentenmacher | » | » | 4 | um zwei Classen für jeden Gehülfen. |
| Juweliere | » | » | 4 | um zwei Classen für jeden Gehülfen. |

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rücksicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Classe. | Classe. | Classe. | |
| K. | | | | |
| Kalkbrenner für jeden Ofen, worin nicht mehr als zweimal jährlich gebrannt wird | » | » | 3 | um eine Classe für den 3ten und jeden weitern Brand. |
| Kammmacher | 1 | 2 | » | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Kaufleute, s. Klein- resp. Großhändler | | | | |
| Kettenschmiede, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Kiefer, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Kleinhändler, Einzelnhändler und Krämer in Waaren aller Art, auch Frucht-, Mehl-, Häute-, Holz-, Kohlen-, Vieh-, Wein-, Brandwein- und dergl. Händler, wenn der Verkauf nicht ins Große geht, nach der Ausdehnung des Geschäfts | » | » | 3—13 | |
| Kleinkrämer ꝛc. (wozu auch die als Schneider, Sattler, Seiler, Glaser, Knopfmacher, Buchbinder, Putzmacherinnen und für ähnliche Gewerbe katastrirten Individuen gehören, welche neben dem Hauptgewerbe noch geringen Handel in den dahin einschlägigen Artikeln treiben), deren Umlaufscapital keine 250 fl. erreicht | » | » | 1 | |
| Krämer, welche neben dem Einzelnverkauf auch bedeutende Quantitäten an geringere Krämer abzusetzen pflegen, müssen nach Maasgabe ihres Gesammtverkaufs als Großhändler aufgenommen werden. | | | | |
| Buchhändler, Fruchthändler mit Tragthieren (Hitschler genannt), Papierhausirer und Theerhändler, s. unter den besondern Namen. | | | | |
| Wiederverkäufer von geringen Eßwaaren; frischen und getrocknetem Obste, Eiern, Geflügel, Gemüse ꝛc., s. im 2. Theil. | | | | |
| Knopfmacher, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Kohlenbrenner, d. h. diejenigen, welche um Lohn für Andere brennen, wie Taglöhner s. im 2. Theil. | | | | |
| Kohlenhändler, welche gekauftes Holz verkohlen, und die Kohlen wieder verkaufen, wie Klein- resp. Großhändler. | | | | |
| Konditoren | » | » | 3 | um zwei Classen für jeden Gehülfen. |
| Korbmacher | 1 | 2 | » | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Kostgeber und Speisewirthe, s. Wirthe. | | | | |
| Krugbäcker, mit einem Rade | » | » | 2 | |
| — zwei Rädern | » | » | 4 | um eine Classe für jedes weitere Rad. |
| Künstler (z. B. Maler) | » | » | 4 | |
| Kupferstecher | » | » | 4 | um zwei Classen für jeden Gehülfen. |

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rücksicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Classe. | Classe. | Classe. | |
| Kupferschmiede, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Kürschner, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| **L.** | | | | |
| Lackirer | » | » | 3 | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Leimsieder, ohne Gehülfen | » | » | 1 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 3 | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Leinweber und Damastweber, welche über 6 Monate arbeiten, mit einem Webstuhl | » | » | 1 | |
| — zwei Webstühlen | » | » | 3 | um eine Classe für jeden weitern Webstuhl. |
| die unter 6 Monaten arbeiten, wie städtische Taglöhner für jeden Webstuhl. | | | | |
| Lichterzieher | » | » | 3 | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Lohegärber, Rothgärber, | | | | |
| a) welche bloß Oberleder bereiten | » | » | 3 | um zwei Classen für jeden Gehülfen. |
| b) welche Sohl- und Oberleder bereiten | » | » | 4 | |
| c) welche bloß Sohlleder bereiten | » | » | 4 | |
| werden als Fabrikanten im Großen nach der Ausdehnung ihres Geschäfts angeschlagen, sobald die ad a. über vier, die ad b. über drei und die ad c. über zwei Gehülfen haben. | | | | |
| Lohmühlen, für jede Radwelle, welche zur Bereitung der Lohe für Andere betrieben wird, | | | | |
| bis 3 Monate | » | » | 1 | |
| — 6 — | » | » | 3 | |
| längere Zeit | » | » | 4 | |
| Lohmühlen, worin die Gärber nur eigne Lohe bereiten, nach §. 4. a. frei. | | | | |
| Lumpensammler, s. im 2. Theil. | | | | |
| **M.** | | | | |
| Makler, nach Ausdehnung des Geschäfts | » | » | 1—5 | |
| Maler, besoldete, wie Diener s. im 2. Theil. Die übrigen wie Künstler. | | | | |
| Mahlmüller, auf ober- oder unterschlägigen Mühlen für jeden Mahlgang, welcher jährlich betrieben wird | | | | |
| bis 4 Monate | » | » | 2 | |
| — 8 — | » | » | 4 | |
| längere Zeit | » | » | 6 | |
| werden als Mehlhändler besonders catastrirt, wenn sie Früchte zum Mahlen einkaufen und mit dem Mehle Handel treiben; die ausschließlich zum Betriebe des Müllergewerbs | | | | |

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rücksicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Classe. | Classe. | Classe. | |
| bestimmten Tragthiere kommen als Fuhren nicht in Aufnahme. (§. 4. c.) | | | | |
| Sogenannte Rellgänge werden wie andere Mahlgänge angerechnet. Dagegen kommen Radwellen, welche abwechselnd auch eine Oel- oder andere Mühle betreiben, nicht doppelt in Aufnahme, wenn die ganze Betriebszeit bei der Mahlmühle angerechnet worden ist. | | | | |
| Malzmacher, ohne Gehülfen | » | » | 1 | |
| mit einen Gehülfen | » | » | 3 | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Manufakturisten, s. Fabrikanten. | | | | |
| Maurer | 1 | 2 | » | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Mechaniker | » | » | 4 | um zwei Classen für jeden Gehülfen. |
| Messerschmiede, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Metzger, schlachtend in der Regel nur kleines Vieh | 2 | 3 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| kleines und großes Vieh | 3 | 4 | » | |
| Als kleines Vieh schlachtende Metzger sind auch diejenigen anzusehen, welche großes Vieh in der Regel nur in Gemeinschaft schlachten. | | | | |
| Lohnmetzger, d. h. solche, welche fremdes Vieh um Lohn schlachten | » | » | 1 | |
| Geringe Metzger auf dem platten Lande, welche nur zu gewissen Zeiten (vor Sonn-, Fest- und Markttagen ꝛc.) zu schlachten pflegen | 1 | » | » | |
| Mühlärzte, ohne Gehülfen | » | » | 1 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 3 | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Musikdrucker | » | » | 3 | um zwei Classen für die 2te und jede weitere Presse. |
| Musikanten, ohne Gehülfen | » | » | 1 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 3 | um eine Classe für jeden weiteren Gehülfen. |
| N. | | | | |
| Nadelmacher, ohne Gehülfen | » | » | 2 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 4 | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Nagelschmiede, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Näherinnen, gewöhnliche, wie Taglöhner, s. im 2. Theil; welche sich mit Putz- und Modearbeiten befassen, und nicht in fremden Häusern arbeiten, wie Putzmacherinnen. | | | | |
| Nähschulen, nach der Ausdehnung | » | » | 1—3 | |
| Nudelmacher, ohne Gehülfen | » | » | 2 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 4 | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ec. | Ohne Rücksicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Classe. | Classe. | Classe. | |
| **O.** | | | | |
| Oelmüller, für jedes Rad, das jährlich betrieben wird bis 2 Monate | » | » | 1 | |
| — 5 — | » | » | 3 | |
| längere Zeit | » | » | 5 | |
| werden als Oelhändler besonders catastrirt, wenn sie mit dem für eigene Rechnung bereiteten Oel-Handel treiben. | | | | |
| **P.** | | | | |
| Papierfabrikanten, für jede Schöpfkufe (Bütte), welche jährlich betrieben wird bis 4 Monate | » | » | 6 | |
| — 8 — | » | » | 10 | |
| längere Zeit | » | » | 12 | |
| Glättmaschinen, wodurch dem Papier ein höherer Werth gegeben wird, kommen besonders in Aufnahme, und zwar für jede Radwelle, welche jährlich im Gange ist bis 4 Monate | » | » | 2 | |
| — 8 — | » | » | 4 | |
| längere Zeit | » | » | 6 | |
| Papierformmacher, ohne Gehülfen | » | » | 2 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 4 | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Papierhausirer, ohne Gehülfen | » | » | 1 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 3 | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Pfeifenbäcker, mit einer Schraube | » | » | 1 | |
| — zwei Schrauben | » | » | 3 | um eine Classe für die dritte und jede weitere Schraube. |
| Pfeifendeckelmacher, s. Drahtarbeiter. | | | | |
| Pferdeverleiher, mit einem Pferde | » | » | 1 | |
| — zwei Pferden | » | » | 3 | um eine Classe für jedes weitere Pferd. |
| Diese Pferde kommen als Feldfuhren nicht mehr in Aufnahme (§. 4. c.). | | | | |
| Pflasterer | 1 | 2 | » | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Posamentire | » | » | 3 | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Posthalter, für ein Pferd | » | » | 1 | |
| — zwei Pferde | » | » | 3 | um eine Classe für jedes weitere Pferd. |
| wenn sie die 11. Classe erreichen, s. Unternehmer im Großen. | | | | |
| Die zur ordinären Briefpost ausschließlich zu haltenden Pferde sind frei. | | | | |
| Als Postexpeditoren mit ihrer Besoldung wie Diener, s. im 2. Theil. | | | | |
| Pottaschsieder, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |

29

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rücksicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Classe. | Classe. | Classe. | |
| Pulvermühlen für jede Radwelle, welche jährlich betrieben wird bis 4 Monate | » | » | 6 | |
| — 8 — | » | » | 10 | |
| längere Zeit | » | » | 12 | |
| Pumpenmacher, ohne Gehülfen | » | » | 2 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 4 | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Putzmacher, wie Schneider. | | | | |
| Putzmacherinnen, ohne Gehülfin | » | » | 1 | |
| mit einer Gehülfin | » | » | 3 | um eine Classe für jede weitere Gehülfin. |
| **S.** | | | | |
| Säckler, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Saffianfabrikanten, s. Fabrikanten im Kleinen | » | » | 4 | um zwei Classen mit jedem Gehülfen. |
| Salmiakfabrikanten, s. Fabrikanten im Kleinen | » | » | 4 | |
| Sattler, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Scheerenschleifer | » | » | 1 | um eine Classe mit jedem Gehülfen. |
| Schiefergruben, s. Bergwerke im 2. Theil; gewöhnliche Arbeiter wie Taglöhner s. im 2. Theil: Aufseher, Schichtmeister und dergl., wenn sie im Verdienste stehen jährlich keine 6 Monate | » | » | 1 | |
| längere Zeit | » | » | 2 | |
| Schieferdecker, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Schiffer: | | | | |
| a) nicht zünftige Rhein-, Main- und Lahnschiffer, mit einem Schiffe | » | » | 2 | um eine Classe für jedes weitere Schiff oder Nachen. |
| — zwei Schiffen | » | » | 4 | |
| — einem bloßen Nachen zum Fahren von Personen | » | » | 1 | |
| b) die in der Rheinschiffergilde zu Mainz oder Cölln aufgenommenen Setzschiffer, sowie auch die Intermediärschiffer, d. h. solche Schiffer, welche nicht von einem großen Hafen zum andern, sondern nur von Zwischenpunkten aus nach einem derselben fahren, mit einem Schiffe | » | » | 5 | |
| — zwei Schiffen | » | » | 8 | |
| — drei — | » | » | 11 | |
| — vier — und darüber | » | » | » | wie Unternehmer im Großen zu veranschlagen. |
| c) die in der Rheinschiffergilde zu Mainz oder Cölln aufgenommenen Schiffmeister mit einem Schiffe | » | » | 8 | |
| — zwei Schiffen | » | » | 14 | |
| — drei — und darüber | » | » | » | wie Unternehmer im Großen zu veranschlagen. |
| s. auch Steuerleute. | | | | |

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ꝛc. | Ohne Rücksicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Classe. | Classe. | Classe. | |
| Schiffbauer, ohne Gehülfen | » | » | 2 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 4 | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Schlosser, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weiteren Gehülfen. |
| Schmiede, s. Blech-, Nagel- ꝛc Schmiede. | | | | |
| Schnallenmacher, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Schneider, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weiteren Gehülfen. |
| wenn sich dieselben bloß mit Flickarbeit abgeben, oder auf dem Lande in fremden Häusern arbeiten, wie städtische Taglöhner, s. im 2. Theil. | | | | |
| Schneidmüller, für jedes Rad, das gewöhnlich jährlich betrieben wird, bis 4 Monate | » | » | 2 | |
| — 8 — | » | » | 4 | |
| längere Zeit | » | » | 6 | |
| Schönfärber | » | » | 4 | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| gemeine Blaufärber, ohne Gehülfen. | 2 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 4 | 4 | » | um eine Classe für jeden weiteren Gehülfen. |
| Schornsteinfeger | » | » | 1 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 3 | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Schreiner, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Unterhalten dieselben ein ständiges Möbelmagazin, so sind sie als Fabrikanten im Großen zu veranschlagen. | | | | |
| Schröder | » | » | 1 | |
| Schröpfer | 1 | 2 | » | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Schuhmacher, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Schuhflicker, eigentliche, wie städtische Taglöhner, s. im 2. Theil. | | | | |
| Seifensieder | » | » | 3 | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Seiler | 1 | 2 | » | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Seiltänzer | » | » | 2 | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Siebmacher | 1 | 2 | » | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Silberarbeiter | » | » | 4 | um zwei Classen für jeden Gehülfen. |
| Spediteure, nach der Ausdehnung | » | » | 11-18 | |
| Kleine desgleichen | » | » | 4—10 | |
| Spengler, s. Blechschmiede. | | | | |

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten rc. | Ohne Rücksicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Classe. | Classe. | Classe. | |
| Stärkemacher, ohne Gehülfen | » | » | 2 | |
| mit einem Gehülfen | » | » | 4 | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Steinbrüche, welche betrieben werden, | | | | |
| mit einem Arbeiter | » | » | 1 | |
| — zwei Arbeitern | » | » | 3 | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| sind frei, wenn der gewonnene Stein keinen andern Werth als den des Brecherlohns hat (nach Analogie §. 3. 2. a.); Steinbrecher wie Taglöhner, s. im 2. Theil. | | | | |
| Steinhauer (Steinmetze) | 1 | 2 | » | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Steinschleifer | » | » | 3 | |
| Steuermänner, nach der Ausdehnung des Geschäfts | » | » | 6—12 | |
| geringe | » | » | 3—4 | |
| Strohdecker | » | » | 1 | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Strumpf- und Kappenweber, | | | | |
| mit einem Webstuhle | » | » | 2 | |
| — zwei Webstühlen | » | » | 4 | um eine Classe für jeden weitern Webstuhl. |
| Lohn-Strumpf- und Kappenweber, d. h. solche, welche für Fabrikanten um Lohn oder gegen Bezahlung per Stück rc. in eigener Werkstätte zu weben pflegen, | | | | |
| auf einem Webstuhl | » | » | 1 | |
| — zwei Webstühlen | » | » | 3 | um eine Classe für jeden weitern Webstuhl. |
| Dagegen sind die Fabrikanten, wenn sie als Fabrikanten im Großen nicht angesehen werden können, nach der Zahl solcher Stühle und der Zeit, während welcher sie für ihre Rechnung betrieben werden, zu catastriren | » | » | 4—10 | |
| **T.** | | | | |
| Tabaksfabrikanten, große, s. Fabrikanten. | | | | |
| kleine, mit einem Rad | » | » | 3 | |
| — zwei Rädern | » | » | 5 | um eine Classe für jedes weitere Rad. |
| Taglöhner, s. im 2. Theil. | | | | |
| Tapetenfabrikanten, s. Fabrikanten. | | | | |
| kleine | » | » | 4 | um zwei Classen für jeden Gehülfen. |
| Tapezierer, eigentliche | » | » | 4 | |
| gemeine, welche nur auf Bestellung arbeiten | » | » | 3 | |
| Haben Letztere Gehülfen, so werden sie wie eigentliche Tapezierer catastrirt. | | | | |
| Theerbrenner für jeden Ofen | » | » | 3 | ohne weitere Steigerung. |
| Theerhausirer, tragende mit einem Träger | » | » | 1 | |
| — zwei Trägern | » | » | 3 | um eine Classe für jeden weitern Träger. |
| mit Fuhren oder Lastthieren für eine Fuhr (Esel) | » | » | 2 | |
| — zwei Fuhren | » | » | 4 | um eine Classe für jede weitere Fuhre. |
| Diese Fuhren kommen als Feldfuhren nicht mehr in Aufnahme (§. 4. c.) | | | | |

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten ic. | Ohne Rücksicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Classe. | Classe. | Classe. | |
| **Thongruben**, welche betrieben werden | | | | |
| mit einem Arbeiter . . . | » | » | 1 | |
| — zwei Arbeitern . . . | » | » | 3 | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| sind frei, wenn der gegrabene Thon keinen höheren Werth, als den des Graberlohns hat (nach Analogie §. 3. 2. a.); werden wie Bergwerke catastrirt, wenn sie als solche behandelt und über ihren Ertrag Rechnungen geführt werden. | | | | |
| Thongräber, wie Taglöhner, s. im 2. Theil. | | | | |
| **Töpfer**, s. Häfner. | | | | |
| **Tuchscheerer**, ohne Gehülfen . . . . . . . . . . . | » | » | 2 | |
| mit einem Gehülfen . . . . . . . . . | » | » | 4 | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| **Tuchmacher**, mit einem Webstuhl . . . . . . . . . | » | » | 4 | um zwei Classen für den zweiten und jeden weitern Webstuhl. |
| gemeine Wollweber, mit einem Webstuhl . . . . . . . | » | » | 3 | |
| **Tüncher** . . . . . . . . . . . . . . . . . . | » | » | 3 | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| gemeine Weißbinder . . . . . . . . . . . . . | 1 | 2 | » | |
| **U.** | | | | |
| **Uhrmacher** . . . . . . . . . . . . . . . . | » | » | 3 | um zwei Classen für jeden Gehülfen. |
| Uhrflicker (eigentliche) . . . . . . . . . . . . mit einem Gehülfen, wie Uhrmacher. | » | » | 1 | |
| **Unternehmer** aller Art im Großen, nach dem Umfange des Geschäfts . . . . . . . . . . . . . . . . . | » | » | 11-18 | |
| (Als solche werden auch angesehen: Zimmerleute, Maurer, Tüncher, Pferdeverleiher, Posthalter, Fuhrleute und ähnliche Gewerbetreibende, sobald solche die eilfte Classe erreicht haben.) | | | | |
| im Kleinen nach der Ausdehnung . . . . . . . . | » | » | 4—10 | |
| **V.** | | | | |
| **Viehbeschneider** . . . . . . . . . . . . . . | » | » | 1 | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| **Viehhändler**, s. Groß- resp. Kleinhändler. | | | | |
| **W.** | | | | |
| **Wagner**, ohne Gehülfen . . . . . . . . . . . . | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen . . . . . . . . . . | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| **Walkmühlen**, für jedes Rad, welches jährlich im Gange ist, | | | | |
| bis 3 Monate . . . . | » | » | 1 | |
| — 6 — . . . . | » | » | 3 | |
| längere Zeit . . . . | » | » | 4 | |
| Walkmühlen, wo die Strumpf- und Kappenweber ihre eigene Fabrikate walken, sind frei (nach Analogie §. 4. c.). | | | | |

| Gewerbe. | Auf dem platten Lande. | In den Städten rc. | Ohne Rücksicht auf den Wohnort. | Weitere Steigerung. |
|---|---|---|---|---|
| | Classe. | Classe. | Classe. | |
| Wappenschmiede, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Wäscherinnen, arbeitend in den Häusern der Leute um Lohn, wie Taglöhner, s. im 2. Theil. | | | | |
| zu Hause gegen Bezahlung per Stück | » | » | 1 | um eine Classe für jede Gehülfin. |
| Weinbautreibende, s. im 2. Theil. | | | | |
| Weinhändler, s. Groß- resp. Kleinhändler. | | | | |
| Weißbinder, s. Tüncher. | | | | |
| Weißgärber | » | » | 3 | um zwei Classen für jeden Gehülfen. |
| Wirthe aller Art, (Schenk-, Speise-, Gast-, Kaffeewirthe, Garköche und dergl.) nach der Ausdehnung des Geschäfts | » | » | 3—16 | |
| Kleine Bier- und Brandweinzapfer | » | » | 1 | |
| Wollweber, s. Tuchmacher. | | | | |
| Wollspinner, wie Taglöhner, s. im 2. Theil. | | | | |
| 3. | | | | |
| Ziegelbrenner | » | » | 3 | um eine Classe für jeden Gehülfen. |
| Ziegeldecker, ohne Gehülfen | 1 | 2 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 3 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Zimmerleute, ohne Gehülfen | 1 | 2 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 3 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |
| Zinngießer, ohne Gehülfen | 1 | 3 | » | |
| mit einem Gehülfen | 3 | 4 | » | um eine Classe für jeden weitern Gehülfen. |

## Zweiter Theil,

### enthaltend diejenigen Gewerbe, welche außerhalb der Classen in Aufnahme kommen.

Bergwerke aller Art,

in Ausbeute stehend, werden mit dem jährlichen Ertrage in der Art aufgenommen, daß der dreifache Betrag der Ausbeute vom zunächst verflossenen Jahre mit Einrechnung des Zehntens und der Freikuren das Steuercapital für das folgende Jahr bildet; (die Zubuße früherer Jahre darf hierbei nicht in Abzug kommen;)

in Zubuße stehend (so wie auch diejenigen Eisensteingruben, deren geförderter Stein keinen anderen Werth, als den des Brecherlohns hat) sind nach §. 3. 2. a. frei.

Bergleute, Steinbrüche und Thongruben s. im 1. Theil.

Brunnen (Mineral-)

werden mit dem jährlichen Ertrage in der Art aufgenommen, daß der fünffache Betrag des Nettoertrags vom zunächst verflossenen Jahre das Steuercapital für das folgende Jahr bildet.

Brunnenarbeiter, s. im 1. Theil.

Diener aller Classen und jeden Standes (insofern ihre Dienste nicht im Betriebe eines Gewerbes bestehen, dessen Catastrirung nach anderer Norm im gegenwärtigen Tarife vorgeschrieben ist), ingleichen Pensionäre

und Quiescenten kommen mit dem ganzen Betrage ihrer jährlichen Diensteinkünfte (Besoldungen, Pensionen, Quiescentengehalte u. s. w.) in der Art in Aufnahme, daß bei einem Einkommen

unter 600 fl. die Hälfte desselben,
von 600 bis 1500 fl. drei Viertheile desselben,
» 1500 » 3000 fl. incl. der ganze Betrag desselben, und
über 3000 die Summe des Einkommens, ein und ein halbmal genommen, das Steuercapital bilden.

Als Diensteinkommen werden hierbei nicht in Anrechnung gebracht:

a) Reisekosten, Pferdsfourage und Büreaukosten, insofern diese Ausgaben wirklich bestritten werden;
b) Einkünfte von Besoldungsgütern und Grundabgaben;
c) diejenigen Theile der Einkünfte, welche sie an Amtsgehülfen, Scribenten ꝛc. abgeben und die von diesen versteuert werden müssen.

Befreit sind:

1) die zur Familie des Dienstherrn gehörigen Diener, nach §. 3;
2) die zum Feldetat gehörigen Militärdiener, nach §. 3;
3) Pensionen, die keine 30 fl. übersteigen, sowie bloße Gnadengeschenke.

| | | |
|---|---|---|
| Gutsbesitzer, | | |
| ohne Fuhre . . . . . . . . . . . . . . . . | 50 fl. | Steuercapital. |
| sind nach §. 4. d. frei, sobald sie mit irgend einem Gewerbe auf höhere Art angesprochen sind. | | |
| Gutsbesitzer mit Fuhren, für jede volle Fuhre . . . . . . . . . . | 100 fl. | — — |
| (für eine solche gelten: 1 Pferd, 2 Ochsen) | | |
| für eine halbe Fuhre . . . . . . . . . . . . . . | 75 fl. | — — |
| (dafür gelten ein noch nicht dreijähriges Pferd, 1 Ochs, 2 Kühe, 2 junge Ochsen, (Lipper und Zuchtstiere). Die Besitzer einzelner Kühe und Zuchtstiere werden wie Gutsbesitzer ohne Fuhre angeschlagen. Fuhren, für welche die Besitzer bereits auf eine höhere Art angesprochen sind, kommen hier nicht mehr in Aufnahme, §. 4. c.) | | |
| Weingutsbesitzer, s. weiter unten. | | |
| Lumpensammler, jedes Individuum . . . . . . . . . . | 120 fl. | — — |
| Taglöhner und Gewerbegehülfen aller Art, insofern sie nicht zur Familie des Dienstherrn im weitern Sinne des Worts gehören, auf dem platten Lande, wenn sie keine 6 Monate des Jahres Arbeit haben, jedes Individuum . . . . | 80 fl. | — — |
| In den Städten und bessern Ortschaften, so wie jene des platten Landes, die jährlich 6 Monate und darüber Arbeit haben, jedes Individuum . . . . | 120 fl. | — — |
| Weibliche Taglöhner kommen mit der Hälfte des Ansatzes in Aufnahme. | | |
| Weingutsbesitzer, | | |
| ohne Knecht . . . . . . . . . . . . . . . . | 100 fl. | — — |
| mit einem Knecht . . . . . . . . . . . . . . . | 200 fl. | — — |
| und steigen um 100 fl. für jeden weitern Knecht, erwachsenen Sohn ꝛc. | | |
| Unter den Knechten werden jedoch die Weingarts-, Bau- oder Hofleute, die als Taglöhner schon angezogen sind, nicht begriffen. | | |
| Wiederverkäufer von geringen Eßwaaren, frischem und getrocknetem Obste, Gemüsen, Eiern, Geflügel u. s. w., so wie Töpferwaaren und steinernem Geschirr, jeder Träger . . . . . . . . . . . . . . . | 120 fl. | — — |

---

(Nachträgliche Modificationen und Abänderungen des Gewerbsteuertarifs betreffend.)

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.**

Haben zu Abstellung der Ungleichheiten, welche nach der bisherigen Erfahrung die Vollziehung Unseres landesherrlichen Edicts über die neue Regulirung der Gewerbsteuer vom 13. Mai v. J. zur Folge gehabt hat, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, nachstehende Modificationen und Abänderungen bei den betreffenden Positionen des Gewerbsteuertarifs, von Anfang künftigen Jahres an, in Wirksamkeit treten zu lassen.

Wir wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

§. 1. Hinsichtlich der Bergleute (S. 217.) soll es zwar, was die Gewerbsteuer der gemeinen Bergarbeiter anbetrifft, welche wie Taglöhner besteuert werden, bei den Bestimmungen des Tarifs sein Bewenden behalten; dagegen sind künftig Schichtmeister, Aufseher und ähnliche Angestellte bei dem Bergbau, nach Maasgabe ihres Verdienstes, wie Diener, jedoch dergestalt zu catastriren, daß sie, wenn sie mit keinem sonstigen Gewerbe angezogen sind, mindestens wie Taglöhner besteuert werden.

Diese Abänderung des Tarifs soll in gleicher Weise auf die Aufseher ꝛc. bei Drahtzügen, Fabriken, Hammerwerken, Hüttenwerken und Schiefergruben Anwendung finden.

§. 2. Die Besteuerung der Bierbrauer (S. 217.) wird dergestalt abgeändert, daß Bierbrauer, jährlich brauend, unter 50 Ohm in die erste Classe, unter 75 Ohm in die zweite Classe, unter 100 Ohm in die dritte Classe, steigend um eine Classe bis zu jeden weiteren 50 Ohmen, gesetzt werden.

§. 3. Feldmesser (S. 219.) sollen nach Maasgabe ihres anzuschlagenden Verdienstes, wie Diener angezogen werden, dergestalt jedoch, daß sie nicht geringer als Taglöhner besteuert werden, wenn sie mit keinem sonstigen Gewerbe catastrirt sind.

§. 4. Für die Catastrirung der Schiffer (S. 226.) sub lit. a. u. c. bleibt es bei den Bestimmungen des Tarifs; dagegen sind die sub b. aufgeführten, in der Rheinschiffergilde zu Mainz oder Köln aufgenommenen Setzschiffer, so wie auch die Intermediärschiffer, mit einem Schiffe zur vierten Classe, mit zwei Schiffen zur siebenten Classe, mit drei Schiffen zur zehnten Classe, und mit vier Schiffen und darüber, wie Unternehmer im Großen zur Gewerbsteuer anzuziehen.

Schiffbauer (S. 227.) sollen ohne Gehülfen in die erste Classe, und mit einem Gehülfen in die dritte Classe gesetzt werden.

§. 5. Schröder (S. 227.) sollen wie Taglöhner angesehen und catastrirt werden.

§. 6. Strumpf- und Kappenweber (S. 228.) sind mit einem Webstuhle in die erste Classe, und mit zwei Webstühlen in die dritte Classe zu setzen, und Lohn-Strumpf- und Kappenweber, d. h. solche, welche für Fabrikanten um Lohn oder gegen Bezahlung per Stück in eigener Werkstätte weben, für jeden Webstuhl mit 120 fl. Steuercapital anzuziehen.

Die Modification hinsichtlich der Lohnweber soll auch auf die Flanellweber (S. 219.) Anwendung finden.

§. 7. In Ansehung der Weingutsbesitzer (S. 231.) soll es mit der nähern Bestimmung bei dem Tarif verbleiben, daß diejenigen Weingutsbesitzer, welche unter anderthalb Morgen Weinberge im Baue haben, wie Gutsbesitzer ohne Fuhr angesehen und catastrirt werden sollen.

§. 8. Mit der Vollziehung gegenwärtigen Edicts, welches durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll, ist Unsere General-Steuer-Direction beauftragt.

Gegeben Hachenburg, den 12. November 1823.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Die den Geistlichen für Grundsteuer von Besoldungsgütern, sodann für Steuern von sonstigen Abgaben, Zehnten ꝛc. zu leistende Rückvergütung betreffend.)

Durch die nach Maasgabe des landesherrlichen Edicts vom 17. October 1820 nunmehr vollzogene Revision des Feldgrundsteuer-Catasters, sodann durch die in Ansehung der Gebäude- und der Gewerbsteuer seitdem erfolgten abändernden gesetzlichen Bestimmungen ist es nothwendig geworden, daß die den

Geistlichen aus den Kirchenfonds zu leistenden Rückvergütungen für Grund-, Zehnten- und sonstige Abgabensteuern vom zweiten dießjährigen Simplo an neu berechnet und festgesetzt werden.

Um diese Berechnung zu vereinfachen und zu erleichtern, auch die Berechtigten selbst in den Stand zu setzen, in jedem einzelnen Falle sich den Vergütungsbetrag ausmitteln zu können, ist höchsten Orts, im Einklange mit den früheren deßhalbigen gesetzlichen Bestimmungen und mit Berücksichtigung der durch spätere Edicte nothwendig gewordenen Modificationen, nach vorgängiger näheren Untersuchung festgesetzt worden, daß den Geistlichen von allen Steuern von Besoldungswohnungen, Gütern, Frucht- und Geldzinsen, Zehnten und Entschädigungsrenten durchgängig neun Zehntheile aus den betreffenden Fonds vom zweiten dießjährigen Simplo an vergütet werden sollen.

Eine gleiche Vergütung soll für die in die Berechnungen bis hierin nicht aufgenommene Gebäudesteuer von dem Zeitpunkte der neuen Regulirung derselben an, folglich mit dem zweiten vorigjährigen Simplo anfangend, nachträglich verwilligt werden.

Da nach diesen höchsten Bestimmungen eine Berechnung der Rückvergütungssummen bei der hiesigen Behörde fernerhin nicht mehr erforderlich ist, so haben die Geistlichen die deßhalbigen Anweisungen für die Zukunft unmittelbar bei der Herzoglichen Landesregierung nachzusuchen, und nur in denjenigen Fällen, wo für die früheren Steuerbeträge die Vergütung noch nicht ausgemittelt und angewiesen seyn sollte, sich fernerhin unter Beifügung der nöthigen Extracte hierher zu wenden.

Wiesbaden, den 12. Juni 1823.

Herzoglich Nassauische Generalsteuer-Direction.

v. Pfeiffer.

vt. Boullé.

(Die Anstellung besonderer Steuercommissäre betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben, nachdem nunmehr die beabsichtigte Herstellung eines richtigern Verhältnisses unter den bestehenden directen Besteuerungsarten durch die anderweite Regulirung der Gebäudesteuer, durch die Einführung einer neuen Gewerbsteuerordnung und durch die vollzogene allgemeine Revision des Feldgrundsteuer-Catasters erzielt worden ist, gleichzeitig für die Zukunft solche Verwaltungseinrichtungen eintreten zu lassen beschlossen, welche zu der Erwartung berechtigen, daß, ohne neuen Aufwand für die Landessteuercasse und die Steuerpflichtigen, die mit nicht unbedeutenden Kosten neu aufgestellten Cataster allenthalben möglichst lange in brauchbarem Zustande erhalten werden, und insbesondere die Haus- und Grundbesitzer durch regelmäßigeres Ab- und Zuschreiben mit ähnlichen außerordentlichen Aufstellungskosten ihrer Steuerzettel vor dem gesetzlich dazu bestimmten Termine verschont bleiben.

Wir wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

1) Aufhebung der bisher bestandenen Amtssteuer-Directionen und Anstellung besonderer Steuer-Commissäre.

§. 1. Die Dienstfunctionen der Amtssteuerdirectoren hören nach ihrem ganzen Umfange vom 1. October l. J. an auf, und gehen von diesem Termin an, nach den hier nachfolgenden Bestimmungen, an besondere Steuercommissäre über.

2) Eintheilung des Herzogthums in Steuer-Commissions-Bezirke.

§. 2. Zu dem Ende werden für Unser Herzogthum, mit Rücksicht auf die bestehende Amtseintheilung, nachstehende Steuercommissionsbezirke gebildet:

1) Bezirk Wiesbaden für die Aemter Wiesbaden, Höchst, Hochheim, Eltville und Rüdesheim;

2) Bezirk Langenschwalbach für die Aemter Langenschwalbach, Wehen, Nastätten und St. Goarshausen.

3) Bezirk Montabaur für die Aemter Montabaur, Diez, Nassau und Braubach;
4) Bezirk Hachenburg für die Aemter Hachenburg, Marienberg, Meudt und Selters;
5) Bezirk Dillenburg für die Aemter Dillenburg, Herborn und Rennerod;
6) Bezirk Hadamar für die Aemter Hadamar, Limburg, Runkel und Weilburg, und
7) Bezirk Usingen für die Aemter Usingen, Königstein und Idstein.

In dem Amte Reichelsheim werden die Steuergeschäfte vor der Hand durch den dortigen Beamten fort versehen.

3) Bestimmung der persönlichen Verhältnisse der Steuer-Commissäre a. Normalstand und Rangverhältnisse.

§. 3. Für jeden Steuerbezirk wird ein Steuercommissär angestellt, dem zwar in der Regel die Annahme eines Privatgehülfen selbst überlassen bleibt, dessen Beigebung jedoch auch von der vorgesetzten Behörde, nach Maasgabe der Umstände, zum Besten des Dienstes verfügt werden kann.

Die Steuercommissäre sollen im Rang den Landoberschultheisen gleich stehen.

b. Normalgehalte, sonstige Emolumente und Pensionsverhältnisse.

§. 4. Der Normalgehalt derselben wird auf ein Minimum von 900 fl. und auf ein Maximum von 1,100 fl. bestimmt, und die Vergütung für einen Gehülfen, für Reisekosten und Canzleibedürfnisse auf 5 bis 600 fl. dergestalt festgesetzt, daß der gesammte Aufwand im Durchschnitt die Summe von 1,500 fl. für jeden Bezirk nicht übersteigen darf.

Dagegen haben die Steuercommissäre in ihren gewöhnlichen Dienstgeschäften durchaus keine sonstige Emolumente und namentlich keine Diäten anzusprechen.

Die in vierteljähriger Vorauszahlung zu entrichtenden Gehalte, einschließlich der Vergütungssummen, werden aus der Landessteuercasse geleistet, welcher dagegen die Ab- und Zuschreibgebühren von vier Kreuzern, für jedes Item, jedoch nach Abzug von drei Hellern, die den Herzoglichen Schultheisen für die Aufzeichnung der nöthigen Notizen verbleiben, zur einnahmlichen Verrechnung überwiesen werden.

Die Steuercommissäre sind zu einer Pension aus der Landessteuercasse nicht berechtigt, und daher gehalten, nach Maasgabe ihres Normalgehalts der allgemeinen Civil- Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt beizutreten.

4) Wirkungskreis der Steuer-Commissäre.

§. 5. Der Wirkungskreis der Steuercommissäre umfaßt in der Hauptsache alle Arbeiten, welche bisher den Amts-Steuer-Directoren obgelegen haben.

Denselben liegt demnach ob:

1) Das Ab- und Zuschreiben in beiden Ausfertigungen der Grund- und Gebäude-Steuer-Cataster, wogegen die Herzoglichen Schultheisen künftig nur noch die dazu erforderlichen Notizen aufzuzeichnen haben;
2) die Fortführung resp. Aufstellung der Amtstabellen;
3) die Vervollkommnung der Grund- und Gebäudecataster, wo solche fehlerhaft befunden werden, so wie die Leitung der Untersuchungen bei Reclamationen in Beziehung auf die Grund- oder Gebäudesteuer;
4) die Einleitung vorkommender neuen örtlichen Steuer-Regulierungs-Arbeiten nebst den Vorarbeiten zu künftigen Revisions-Versammlungen;
5) die Aufsicht über das Zehntberechnungs- und Radicirungsgeschäft nach den darüber bestehenden besonderen Instructionen;
6) die Aufstellung der Gewerbsteuer-Cataster in den größeren Ortschaften, die Revision aller übrigen Gewerbsteuer-Cataster, so wie die Begutachtung der Gewerbsteuer-Reclamationen, und zwar gemeinschaftlich mit den einschlagenden Beamten nach Anleitung der Bestimmungen Unseres Edicts vom 13. Mai 1822;

7) die Sammlung der Materialien zu weiterer Ausbildung des Gewerbsteuertarifs; endlich
8) die Prüfung der von den Herzoglichen Schultheisen jährlich aufgestellt werdenden Steuerheblisten.

Rücksichtlich aller dieser Geschäfte stehen die Steuercommissäre unter der alleinigen Aufsicht und Leitung Unserer General-Steuer-Direction, welche denselben eine umfassende Dienstinstruction zu ertheilen angewiesen ist.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollziehung Unsere General-Steuer-Direction beauftragt ist, soll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Gegeben Biebrich, den 23. August 1823.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

## Dienstinstruction für die Herzoglichen Steuercommissaire.

In dem über die Anordnung besonderer Steuercommissaire erschienenen landesherrlichen Edict vom 23. v. M. ist im §. 5. der Wirkungskreis derselben im Allgemeinen bereits angegeben, die unterzeichnete Behörde jedoch gleichzeitig angewiesen worden, dieselben mit einer umfassenden Dienstinstruction zu versehen.

Demgemäß werden den Herzoglichen Steuercommissairen sowohl über die in der Verordnung selbst bezeichneten Dienstverrichtungen, als auch über sonstige aus der Natur der ganzen Anordnung hervorgehenden Obliegenheiten, die nachfolgenden Vorschriften zur allenthalbigen gleichmäßigen Befolgung hierdurch ertheilt:

I. Dienstverrichtungen in Beziehung auf die Regulirung der Steuern und damit in Verbindung stehende Arbeiten.
A. Grundsteuer.
1) Ab- und Zuschreiben.

§. 1. Das Ab- und Zuschreiben in den Grundsteuercatastern haben die Steuercommissaire ganz nach der darüber unterm heutigen erlassenen besondern Instruction zu vollziehen, zu dem Ende jedes Jahr einmal successiv die über die Besitzveränderungen geführt werdenden Tagebücher ämterweise nach einer ein für allemal beizubehaltenden Ordnung und zwar jedesmal so zeitig einzufordern, daß die Tagebücher vor deren Absendung noch acht Tage zu jedermanns Einsicht offen gelegt werden können.

§. 2. Bei der Vornahme des Ab- und Zuschreibens sind gleichzeitig die Tagebücher genau zu prüfen und richtig zu stellen, bei etwaigen Zweifeln auch mit den Contractenprotocollen der Herzoglichen Landoberschultheisen oder sonstigen amtlichen Urkunden zu vergleichen. Sollte diese Prüfung auf die Vermuthung führen, daß in der Absicht die Ab- und Zuschreibgebühren zu unterschlagen, mangelhafte Einträge gemacht worden seyen, so ist darüber dem einschlagenden Herzoglichen Amte zur weitern Untersuchung die geeignete Anzeige zu machen.

§. 3. Sobald das Ab- und Zuschreiben für einen Amtsbezirk vollzogen ist, wozu ein Zeitraum von 6 bis höchstens 8 Wochen hinreichend erscheint, sind die Ortscataster sofort in die betreffenden Gemeinden zu remittiren, damit darnach alsbald neue Heblisten nach den bestehenden Vorschriften aufgestellt werden können.

§. 4. Wegen der nach §. 2. der Instruction über das Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer im Laufe des Jahrs den Steuercommissairen zur Kenntniß kommenden ausgelassenen Grundstücke, welche verordnungsmäßig der Confiscation unterliegen, haben dieselben jedesmal spezielle berichtliche Vorlage anher zu machen, damit nach Befund entweder die Confiscation erkannt, oder die Ermächtigung zu Nachtragung jener Güterstücke ertheilt werde.

Gleiche Anzeige ist in allen Fällen zu machen, wo der Flächengehalt der Grundstücke bis dahin zu gering in die Steuercataster eingetragen war.

2) Vervollkommnung der Cataster. §. 5. Das Ab- und Zuschreiben in den Grundsteuercatastern bietet den Steuercommissairen die beste Gelegenheit dar, die bei Aufstellung derselben etwa in formeller oder materieller Hinsicht begangenen Fehler aufzufinden und zu verbessern. Dieselben haben sich daher mit den über die Aufstellung der Steuercataster ergangenen Vorschriften genau bekannt zu machen.

Sollten einzelne Cataster sich dergestalt fehlerhaft oder unvollständig finden, daß eine durchgreifende Revision derselben erforderlich wird, so ist darüber besondere Anzeige hieher zu machen. Fehler in Berechnung der Steuercapitalien von einzelnen Güterstücken sind sofort zu verbessern, und ist das nöthige darüber in die in der Instruction über das Ab- und Zuschreiben vorgeschriebenen Veränderungsverzeichnisse einzutragen.

3) Reclamationen und Nachlaßgesuche. §. 6. Reclamationen gegen Feldgrundsteueransätze können gegründet werden:

1) auf unrichtige Classification einzelner Güterstücke,
2) auf zu hohe Bestimmung des Matricularanschlags der ganzen Gemarkung und
3) auf Irrthümer bei Aufstellung der Cataster.

Die Beschwerden sub 1. sind nur dann zulässig, wenn sie bereits bei Publication der Classifications-Protocolle vorgebracht waren, wo also die Reclamanten solches gethan zu haben behaupten, ist zu weiterer Nachforschung und Verfügung die Anzeige hierher zu machen, im gegentheiligen Falle aber sind dieselben zu bedeuten, daß der verspäteten Beschwerde keine Folge gegeben werden könne.

Beschwerden der zweiten Art können nicht von einzelnen Gutsbesitzern, sondern nur von ganzen Gemeinden und Namens derselben von den Ortsvorständen vorgebracht werden und sind von den Steuercommissairen zu Verfügung etwaiger weiteren Untersuchung mit gutachtlichen Bemerkungen anher vorzulegen. Die Reclamationen der dritten Art endlich haben die Steuercommissaire sofort näher zu untersuchen und die etwa nöthig werdenden Abänderungen in die Tagebücher der Herzoglichen Schultheisen eintragen zu lassen.

§. 7. Beschwerden wegen der Waldgrundsteuer unterliegen, insofern sie nicht bloße Fehler bei Aufstellung der Cataster betreffen, welche gleich den Reclamationen der dritten Art im vorigen §. zu erledigen sind, der Cognition der Forstbehörden und sind daher lediglich zu Veranlassung deshalbiger Verfügung hierher vorzulegen.

§. 8. Nachlaßgesuche bei der Grundsteuer sind nur im Falle eines Wetterschadens gesetzlich begründet und über das bei deshalbigen Abschätzungen zu beobachtende Verfahren die nöthigen Vorschriften in der Instruction vom 30. Juli 1818 enthalten. Die Einleitung der Abschätzung nach Maasgabe dieser Instruction gehört fortdauernd zum Dienstkreis der Herzoglichen Beamten, welche indessen die Verhandlungen nicht mehr unmittelbar hierher einzusenden, sondern an die Steuercommissaire abzugeben haben, damit diese nach vorgängiger Prüfung der von den Herzoglichen Schultheisen aufgestellten Protocolle und Specialnachweisen in den letzteren die Berechnung des verordnungsmäßigen Steuererlasses vornehmen und dem vorgängig die Nachweisen zur Bestätigung anher vorlegen.

4) Vorkommende neue Grundsteuer-Regulirungsarbeiten. §. 9. Die Steuercommissaire haben alle neuen örtlichen Grundsteuer-Regulirungsarbeiten in ihren Bezirken zu leiten.

Außer einer allgemeinen Revision des Feldgrundsteuer- oder des Waldcatasters treten dergleichen vorzüglich nur ein bei Consolidation oder Vermessung einer Gemarkung.

Alle dergleichen Geschäfte können nur auf besondere Anordnung der hiesigen Stelle vorgenommen werden, die demnach auch in vorkommenden Fällen über deren Vollziehung die nöthigen Vorschriften ertheilen oder auf bestehende deshalbige Instructionen besonders verweisen wird.

5) Vorarbeiten zu künftigen Revisions-Versammlungen.

§. 10. Den Steuercommissairen wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich über das bei Gelegenheit der letzten Revision des Grundsteuercatasters bei den Districtsversammlungen eingehaltene Verfahren, durch Einsicht der deshalbigen Instructionen, vollständige Kenntniß zu verschaffen, damit sie in den Stand gesetzt werden, bei näherer Bekanntschaft in ihrem Bezirk, das Beitragsverhältniß der Gemarkungen zu einander zu beurtheilen und etwa untergelaufene Irrthümer demnächst zur Berichtigung anzuzeigen. Ueber alle dahin sich beziehende Bemerkungen und Beobachtungen haben sie ausgiebige Notizen aufzuzeichnen, damit solche bei künftigen Revisionsversammlungen zur näheren Berathung gebracht werden können. Genaue Lokalkenntniß in ihrem Bezirk ist in dieser Hinsicht für die Steuercommissaire von besonderer Wichtigkeit.

6) Zehntsteuerberechnung und Grundzins-Radicirung.

§. 11. Die Berechnung der Steuercapitalien von Zehnten ist nach Vorschrift des Steueredicts beinahe durchgehends vollzogen. Wo indessen bis hierhin noch Anstände obgewaltet haben, müssen die Steuercommissaire für deren baldige Erledigung nach Maasgabe der darüber erlassenen besonderen Verfügungen besorgt seyn, so wie denn auch dieselben über alle zu ihrer Kenntniß kommende Fehler in den Zehntberechnungen die geeignete Anzeige hierher zu machen, auch auf gleiche Art in allen Fällen, wo der bisherige Steueranschlag einer Gemeinde sich ändert, die Abänderung der Zehntberechnung nach den bestehenden Vorschriften einzuleiten haben.

§. 12. Rücksichtlich der Radicirung der Grundabgaben treten im Allgemeinen gleiche Vorschriften, wie im vorhergehenden §. ein.

Neue Arbeiten der Art werden durch besondere Commissairen besorgt, sind aber vor deren Einsendung hierher durch die Steuercommissaire nach Anleitung der über das Radicirungsverfahren bestehenden besondern Vorschriften genau zu prüfen, und erforderlichen Falls den Specialcommissarien mit den nöthigen Bemerkungen zur Verbesserung zu retradiren.

B. Gebäudesteuer.

1) Ab- und Zuschreiben.

§. 13. Das Eintragen der Besitz- und sonstigen Veränderungen in die Gebäudesteuer-Cataster erfolgt gleichzeitig mit dem Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer, und ist nach der darüber unterm heutigen erlassenen besondern Instruction zu vollziehen. Die Vorschriften in §. 1. bis 3. oben, finden auch hier ihre Anwendung.

Ueber ausgelassene Gebäude, rücksichtlich deren in dem Edict vom 26. Mai 1821 die Strafe der Confiscation nicht ausgesprochen ist, haben die Steuercommissaire besondere berichtliche Vorlage anher zu machen, wobei indessen gleichzeitig die Nachtragung in das Cataster erfolgen kann.

2) Vervollkommnung der Cataster.

§. 14. In Ansehung der in den Gebäudesteuercatastern etwa untergelaufenen Fehler und deren Verbesserung gilt alles dasjenige was darüber oben im §. 5. bei der Grundsteuer angegeben worden ist.

3) Reclamationen und Nachlaßgesuche.

§. 15. Bei Beschwerden über Gebäudesteueransätze tritt analog ganz das nämliche ein, was oben im §. 6. gesagt worden ist.

Namentlich sind Reclamationen gegen die Classification einzelner Gebäude nur dann zulässig, wenn sie bei Publication des Classificationsprotocolls oder bei vorkommenden neuen Abschätzungen sofort bei Bekanntmachung des Resultats derselben von den Gebäudebesitzern vorgebracht worden sind. Der §. 6. des Edicts vom 26. Mai 1821 enthält über das alsdann eintretende Verfahren die nöthige Vorschrift, zu dessen Einleitung indessen jedesmal besondere Weisung von hieraus einzuholen ist.

Nachlaßgesuche bei der Gebäudesteuer sind nur dann begründet, wenn ein Gebäude abbrennt, oder durch sonstige Unglücksfälle in einen unbewohnbaren Stand gesetzt wird. Da das Ab- und Zuschreiben jährlich nur einmal geschieht, so wird in dergleichen Fällen für die bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben

4) Vorkommende neue Arbeiten und fälligen Steuersimpeln ein verhältnißmäßiger Nachlaß von hieraus bewilligt werden, der durch Vorlage der nöthigen Bescheinigungen zu erwirken ist.

5) Vorarbeiten zu künftigen Revisionsversammlungen. §. 16. Rücksichtlich vorkommender neuen Gebäudesteuerarbeiten, sowie der Vorarbeiten zu künftigen Revisionsversammlungen, werden die oben in §. 9. und 10. enthaltenen Vorschriften hierher wiederholt.

C. Gewerbsteuer.

1) Aufstellung der Cataster. §. 17. Die im §. 13. und folg. des Gewerbsteueredicts vom 13. Mai 1822 enthaltenen Vorschriften über die Aufstellung der Gewerbsteuercataster müssen durch die dermaligen Anordnungen von selbst mehrere Modificationen erleiden, indem insbesondere nach §. 5. Nr. 6. des Edicts vom 23. v. M. die Functionen der bisherigen Amtssteuerdirectoren in dieser Hinsicht nicht ausschließlich an die Steuercommissaire übergehen, sondern eine fortdauernde Mitwirkung der Herzoglichen Beamten bei diesem Geschäft eintreten soll.

Ueber das Detail der Aufstellung der Gewerbsteuercataster sind in mehreren diesseitigen General-Rescripten ausgiebige Vorschriften ertheilt worden, auf welche die Steuercommissaire im Allgemeinen verwiesen werden.

2) Jahrscataster. §. 18. Rücksichtlich der Jahrscataster ist die Einrichtung bereits früher getroffen worden, daß solche von den Herzoglichen Schultheisen nur in soweit vorbereitet werden, daß diese die Namen der Gewerbtreibenden in alphabetischer Ordnung in die auf drei Jahre brauchbaren Formularien eintragen und die Beschreibung der Gewerbe beifügen resp. abändern und vervollständigen.

Die Ansetzung der Gewerbsteuer selbst dagegen geschieht durch die Steuercommissaire für die Ortschaften des platten Landes, in dem Amtsort unter dem Vorsitz der Herzoglichen Beamten und unter Zuziehung der Schultheisen und einiger Mitglieder des Ortsvorstandes; in den Städten und größeren Ortschaften aber an Ort und Stelle unter Zuziehung des ganzen Vorstands und einiger angesehenen Gewerbebesitzer. Die auf die letzte Art aufgestellten Cataster sind vor deren Einsendung den Herzoglichen Beamten zur Durchsicht und Beifügung etwaiger Anmerkungen mitzutheilen.

Den Steuercommissairen liegt es vorzüglich ob, darauf zu sehen, daß die Beschreibungen der Gewerbe in der Art vollständig sind, um darauf den Tarif genau anwenden zu können, und daß die aus den Ergänzungscatastern des vorhergehenden Jahrs sich ergebenden Zugänge überall gehörigen Orts nachgetragen werden.

§. 19. Bei Ansetzung der Gewerbsteuer ist der Tarif streng zum Grund zu legen. Bei denjenigen Gewerben, wo der Tarif keinen bestimmten Maasstaab der Steigerung vorschreibt, muß vorzüglich darauf hingewirkt werden, daß dieselben nicht allein unter sich, sondern auch gegen alle übrige Gewerbe in ein richtiges Besteuerungsverhältniß kommen. Die Steuercommissaire werden nach und nach immer mehr in den Stand gesetzt werden, in dieser Hinsicht eine Gleichstellung in den zu ihren Bezirken gehörigen Aemtern zu erwirken, wogegen es zu Ausdehnung derselben auf das ganze Herzogthum sehr zweckmäßig erscheint, daß dieselben sich über die Besteuerung der vorzüglichsten Gewerbe in ihren Bezirken wechselseitig mit einander benehmen.

§. 20. Die Aufstellung der Amtscataster nach den im §. 15. des Edicts vom 13. Mai 1822 enthaltenen Vorschriften ist lediglich Sache der Steuercommissaire, welche die dazu nöthigen Nachweisen von den betreffenden Behörden einzufordern haben.

§. 21. Die Steuercommissaire haben die Einleitung zu treffen, daß sie in der letzten Hälfte des Monats November das Gewerbsteuer-Regulirungsgeschäft für das folgende Jahr beginnen, zu welchem Ende also in Zeiten die nöthigen Weisungen an die Herzoglichen Schultheisen wegen Vorbereitung der

Cataster zu erlassen sind. Ueber die Zeit der Vornahme des Geschäfts in den einzelnen Aemtern haben sich die Steuercommissaire mit den einschlagenden Herzoglichen Beamten zu benehmen und diesen die Einberufung der Schultheißen und Vorstände auf die festgesetzten Tage zu überlassen.

Sämmtliche Cataster werden mit einer Amtstabelle begleitet successiv, sowie ein Amt beendigt ist, hierher eingeschickt und muß die vollständige Vorlage derselben unfehlbar vor Ablauf des Jahres bewerkstelligt seyn. Nach Festsetzung der Cataster von Seiten der hiesigen Behörden treten die im §. 19. und 20. des Edicts vom 13. Mai 1822 enthaltenen Bestimmungen ein.

b. Ergänzungs-Cataster. §. 22. Die Aufstellung der Ergänzungscataster geschieht im Allgemeinen nach den nämlichen Vorschriften und unter den nämlichen Verhältnissen wie die der Jahrscataster. Ueber die Form und innere Einrichtung derselben bestehen ausgiebige Vorschriften, welche den Steuercommissairen zur fortdauernden Norm dienen. Die Aufstellung der Ergänzungscataster beginnt in den letzten 10 Tagen eines Quartals und muß in den ersten 10 Tagen des folgenden Monats beendigt seyn, damit längstens bis zum 15. desselben die Vorlage hierher erfolgen kann.

§. 23. Rücksichtlich der im §. 10. des Gewerbsteueredicts vorgeschriebenen Anzeigen über neu begonnene oder vergrößerte Gewerbe bleibt es dergestalt bei den dorten enthaltenen Bestimmungen, daß diese Anzeigen fortdauernd unmittelbar oder durch Vermittelung der Herzoglichen Schultheißen bei den Herzoglichen Beamten zu machen sind, welche die deshalbigen Notizen bei Aufstellung der Ergänzungscataster den Steuercommissairen mitzutheilen haben.

2) Aufsicht auf Gewerbsteuerübertretungen. §. 24. Die Steuercommissaire haben ein wachsames Auge auf alle Gewerbsteuerübertretungen, wie solche im §. 23. des Gewerbsteueredicts bezeichnet sind, zu richten, und alle zu ihrer Kenntniß kommende Fälle der Art sofort dem einschlagenden Herzoglichen Amt zur weitern Untersuchung und Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

3) Reclamationen. §. 25. Die Begutachtung der nach §. 22. des Gewerbsteueredicts zulässigen Reclamationen geschieht, sofern solche nicht einen offenbar irrthümlichen Ansatz betreffen, gemeinschaftlich durch die Herzoglichen Beamten und die Steuercommissaire nach vorgängiger Vernehmung der Localbehörden; die Steuercommissaire haben auf eingehende Reclamationen letztere zu veranlassen, und die von ihnen abgefaßten Berichte, worin die in dem Cataster angesetzte Steuer genau angegeben seyn muß, an die Herzoglichen Beamten abzugeben, damit diese solche mit unterzeichnen oder ihre abweichende Ansicht beifügen und an uns gelangen lassen.

Abschreibungen der Gewerbsteuer in Folge des §. 11. des Gewerbsteueredicts, sowie etwaige Nachlässe werden auf die Anträge der Herzoglichen Beamten verfügt.

4) Prüfung der Verzeichnisse über inexigible Gewerbsteuer-Beiträge. §. 26. Alle Verzeichnisse über inexigible Gewerbsteuerbeiträge sind, sobald solchen die amtliche Attestation über die Unbeibringlichkeit beigefügt ist, von den Herzoglichen Recepturbeamten vor deren Einsendung hierher an die Steuercommissaire abzugeben, damit diese die Ansätze mit den Gewerbsteuercatastern vergleichen, und die Uebereinstimmung darunter attestiren.

5) Sammlung der Materialien zu Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs. §. 27. Der Gewerbsteuertarif ist nicht nur einer fortdauernden Ausbildung empfänglich, sondern muß auch den Veränderungen im Gewerbebetrieb folgen, welche sich im Fortschreiten der inländischen Industrie ergeben.

Die Steuercommissaire sind vorzüglich dazu berufen, die Materialien hierzu zu sammeln, daher sie sich über die Natur, die Betriebsart und den ungefähren Ertrag der Gewerbe in ihren Bezirken nach und nach vollständige Kenntniß zu verschaffen haben. Ueber die in dieser Hinsicht gemachten

Erfahrungen, so weit sie ihnen eine Abänderung des Gewerbsteuertarifs nöthig zu machen scheinen, haben dieselben mit Ablauf eines jeden Jahrs ausgiebigen gutachtlichen Bericht anher zu erstatten.

II. Vorschriften über sonstige Obliegenheiten und die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen.
1) Prüfung der sämmtlichen Steuerheblisten.

§. 28. Die Aufstellung der Individualheblisten über die directen Steuern bleibt nach Maasgabe der Verfügung vom 26. October 1818 nach wie vor Obliegenheit der Herzoglichen Schultheisen; deren Aufstellung geschieht für die Grund- und Gebäudesteuer gemeinschaftlich jedesmal nach erfolgtem Ab- und Zuschreiben, für die Gewerbsteuer aber zu Anfang des Jahrs nach den festgesetzten Catastern.

Die Steuercommissaire haben sämmtliche Heblisten ihres Bezirks im Laufe des Jahrs in solchen Perioden, wo keine Erhebung statt findet, successiv einzufordern und nach den Catastern zu prüfen. Ueber die Befolgung dieser Auflage ist jedesmal nach Beendigung derselben für einen Amtsbezirk, die Anzeige hierher zu machen.

2) Bildung und Erhaltung der Registratur.

§. 29. Ueber die gleichförmige Einrichtung der Registratur bei den Steuercommissairen wird denselben eine besondere Weisung zugehen. Sie haben dieselbe in einer fortdauernden geregelten Ordnung zu erhalten. Insbesondere ist auf die sorgfältige Erhaltung der Cataster vorzügliches Augenmerk zu richten, und werden alle, bei vorkommenden Visitationen sich hierunter ergebenden Defecte unnachsichtlich sofort auf Kosten der betreffenden Steuercommissaire ergänzt werden.

Gleichzeitig liegt den Steuercommissairen die Mitaufsicht darüber ob, daß die Steuercataster und sonstige Steuerpapiere in den Gemeinderegistraturen sorgfältig conservirt werden.

3) Nachweisung über die Verwendung der Steuertabell.-Formularien und Verrechnung des Erlöses.

§. 30. Die Steuercommissaire werden von hieraus jederzeit mit dem erforderlichen Vorrath von Formularien zu den verschiedenen Catastern und sonstigen Tabellen versehen werden, und haben den etwaigen Bedarf hierunter jedesmal bei Zeiten in Anforderung zu bringen.

Ueber die Verwendung derselben, soweit sie von den einzelnen Gutsbesitzern oder aus den Gemeindecassen nach den darüber bestehenden Vorschriften mit 1 kr. per Bogen bezahlt werden müssen, wohin namentlich die Formularien zu allen Special-Steuercatastern, mit Ausschluß der Ergänzungscataster bei der Gewerbsteuer gehören, haben die Steuercommissaire nach Ablauf eines jeden Quartals eine Abrechnung hierher vorzulegen und den Erlös beizufügen.

4) Instruirung der Localbehörden u. Verhältniß gegen diese und die Steuerpflichtigen.

§. 31. Es ist vorzüglich Sache der Steuercommissaire, den Localbehörden die bestehenden und künftig etwa erscheinenden Verfügungen in Steuersachen zu erläutern und dieselben mit der bestehenden Steuerverfassung immer mehr vertrauter zu machen, sowie sie dann auch diesen sowohl, als überhaupt jedem Steuerpflichtigen auf Verlangen, rücksichtlich der Besteuerungsverhältnisse die nöthigen Aufklärungen und Erläuterungen zu geben, auch vorkommenden Falls die Mittel und Wege bekannt zu machen haben, welche zu Hebung etwaiger Beschwerden eingeschlagen werden müssen.

§. 32. Die Steuercommissaire sind nicht befugt, die Ortsbehörden außerhalb des Amtsbezirkes derselben zu versammeln.

Alle Arbeiten, wozu es der Zuziehung der Localbehörden bedarf, müssen, so ferne nicht deren Besorgung an Ort und Stelle nothwendig oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, in dem Hauptorte des betreffenden Amts vorgenommen werden.

Die Steuercommissaire haben dafür zu sorgen, daß die Tage, an welchen sie sich zu den periodisch wiederkehrenden Arbeiten in die Amtsorte begeben, jedesmal vorher bekannt gemacht werden, damit die Steuerpflichtigen bei etwaigen Anliegen von dieser Anwesenheit Gebrauch machen können.

6) Correspondenz mit den Localbehörden.

§. 33. Die Steuercommissaire erlassen ihre Aufträge unmittelbar an die Localbehörden und empfangen von denselben Berichte, so wie auch die nöthigen Vorarbeiten zu ihren Ausarbeitungen.

Die Besorgung der Briefe, sowie das Hin- und Hersenden der Cataster geschieht durch Vermittelung des Amtspersonals. Die Steuercommissaire haben sich über die deshalbigen Einrichtungen mit den Herzoglichen Beamten zu benehmen und mit diesen alle für den Dienst förderlichen Verabredungen zu treffen.

Schlußbemerkungen.

§. 34. Die Steuercommissaire sind verantwortlich für die Richtigkeit aller ihrer Arbeiten, sie mögen solche selbst besorgt haben, oder durch ihre Gehülfen haben verrichten lassen.

Dienstvernachlässigungen in jeder Hinsicht werden bei der Wichtigkeit der ihnen übertragenen Geschäfte nach den bestehenden Gesetzen und namentlich nach dem Edict vom 18. Juni 1819 auf das strengste geahndet und dieserhalb zu Erhaltung steter Aufsicht von Zeit zu Zeit besondere Visitationen über die Dienstführung der Herzoglichen Steuercommissaire von hieraus angeordnet werden.

Schließlich wird den Steuercommissairen mit Beziehung auf §. 4. des Edicts vom 23. v. M. nochmals ausdrücklich untersagt, von Steuerpflichtigen oder aus Gemeindecassen irgend eine Gebühr für sich zu beziehen, wenn nicht darüber in ganz besonderen Fällen eine Autorisation von hieraus vorliegen sollte.

Wiesbaden, den 8. September 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

## Instruction
zur
## Besorgung des Ab- und Zuschreibens der Grundsteuer.

Die veränderte Form des Grundsteuercatasters und die nach dem höchsten Edicte vom 23. v. M. erfolgte Anordnung besonderer Steuercommissaire machen abändernde Verfügungen rücksichtlich des Verfahrens bei dem Ab- und Zuschreiben nöthig, weshalb mit Rücksicht auf die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, unter Aufhebung der bisherigen Instruction vom 7. April 1818, darüber nachfolgende Vorschriften hiermit ertheilt werden.

1. Fälle worin das Ab- und Zuschreiben vorgenommen werden muß.

§. 1. In den Grundsteuercatastern tritt ein Ab- und Zuschreiben ein:

1) bei dem Wechsel der Besitzer der Grundstücke;

2) bei nachstehenden Veränderungen der Beschaffenheit oder Benutzung der Liegenschaften:

a) wenn befreite Liegenschaften die Eigenschaft, welche deren Steuerfreiheit nach §. 9. des Steuer-Edicts vom 10. und 11. Februar 1809 bisher begründete, verlieren, und umgekehrt, wenn besteuerte Grundstücke eine Bestimmung erhalten, welche sie nach dem angezogenen Gesetze steuerfrei macht;

b) bei den im Gebäudesteuercataster zu löschenden Flächen von abgebrochenen ꝛc. Gebäuden, welche nicht wieder aufgebaut werden sollen, sowie umgekehrt bei Grundstücken, welche zu Gebäude- und Hofraitheplätzen verwendet werden, und daher im Gebäudesteuercataster zur Aufnahme kommen müssen; und

c) wenn eine urbare Fläche ohne Verschulden des Besitzers für immer in einen ertraglosen Zustand versetzt wird, z. B. durch Ueberschwemmung, Verschüttung ꝛc.; endlich:

3) bei entdeckten materiellen Irrthümern, welche bei Aufstellung der Cataster begangen worden sind, z. B. irrige oder doppelte Einträge, Auslassungen u. dgl.

III. Führung eines Tagebuchs über alle Veränderungen.

§. 2. Ueber alle diese Veränderungen haben die Herzoglichen Schultheisen fortlaufende Tagebücher, nach dem unter Litt. A. beiliegenden Muster zu führen.

In denselben müssen alle betreffenden Grundstücke unter Angabe der bisherigen und künftigen Besitzer ausführlich beschrieben werden, und es leidet diese Regel nur da eine Ausnahme, wo ein ganzer Gutsstamm ungetheilt an einen neu eintretenden Besitzer übergeht, indem in diesem Falle die Aufführung der Hauptsumme des Flächengehalts, Steuercapitals und Simplums genügt. Auch werden bei Pachtgütern, wovon der verpachtende Theil die Grundsteuer zu entrichten hat, blos die Catasternummern in der betreffenden Columne angezogen und die Beschreibung der Iteme, so wie die Angabe der Flächengehalte, Steuercapitalien und Simpelbeträge bleibt weg.

Geht ein Grundstück getheilt an mehrere Besitzer über, so muß die Theilung des Flächengehalts in der letzten Columne genau angezeigt werden. Verbleibt dem bisherigen Eigenthümer ein Theil, so erscheint er damit in der Reihe der künftigen Besitzer. Bei den einzelnen Theilen sind die neuen Nebenläger anzugeben.

Wenn der Erwerber eines Grundstücks dasselbe mit einem anderen vereinigt, so ist solches unter Anziehung der Catasternummer des letzteren anzumerken.

Alle Ab- und Zugänge müssen in der letzten Columne ausführlich beschrieben werden, und liegt es außerdem den Schultheisen ob, über Auslassungen ganzer Grundstücke dem vorgesetzten Steuercommissär ungesäumt nähere Anzeige zu machen.

Die Classenzeichen von nachgetragenen oder bisher befreiten Liegenschaften werden von dem Feldgerichte nach dem Inhalte des Schätzungsprotocolles angegeben, resp. vergleichungsweise bestimmt.

§. 3. Die Einträge in das Tagebuch geschehen bei den Besitzveränderungen, worüber ein gerichtlicher Act aufgenommen wird, nach den deßhalbigen Urkunden, und in allen anderen Fällen nach den schriftlichen oder mündlichen Erklärungen der betreffenden Gutsbesitzer, welche um so gewisser gleich nach erfolgter Veränderung zu bewirken sind, als die vor Einsendung des Tagebuchs nicht eingehenden Anzeigen ein ganzes Jahr hindurch nicht berücksichtigt werden können, folglich die bisherigen Besitzer zu erwarten haben, zur Fortentrichtung der Grundsteuer unnachsichtlich angehalten zu werden, und bei Verschweigung der cessirenden Steuerfreiheit einer Liegenschaft die Bestrafung mit dem zwanzigfachen Betrage der zu vier Simpeln angenommenen Jahressteuer eintritt.

Die Herzogl. Schultheisen sind verbunden, das Eintragen längstens binnen 8 Tagen nach dem Eingange der Urkunden und Anzeigen zu bewirken, und die geschehene Aufnahme, so wie den Empfang der gleichzeitig zu erhebenden gesetzlichen Gebühren mit den Worten:

»Eingetragen unter Nr. des Tagebuchs der Besitzveränderungen und empfangen die Ab- und
»Zuschreibegebühr von Itemen — das Item zu 4 kr. mit .... fl. .... kr.
».......... den ten 182 .«

auf den Urkunden und sonstigen schriftlichen Erklärungen anzuzeigen.

Bei dem Einschreiben ins Tagebuch ist für die bei dem einen oder andern Gutsbesitzer vorauszusehenden weiteren Veräußerungen im Laufe desselben Jahres der geeignete Raum zu lassen. Reicht derselbe in einzelnen Fällen nicht hin, oder treten unvorhergesehene weitere Veräußerungen ein, so werden die ersten Einträge nach Flächengehalt, Steuerkapitalien und Simpelbeträgen summirt, und diese Summen an die laufende Stelle des Tagebuchs übertragen, wo alsdann die weiteren Einträge zu bewirken sind.

§. 4. Die Tagebücher werden jedes Jahr mit den ersten Cataster-Ausfertigungen von den Steuercommissären ämterweise eingefordert.

Vor der Absendung sind dieselben acht Tage lang zur Einsicht sämmtlicher Steuerpflichtigen offen zu legen, damit etwa untergelaufene Fehler berichtigt, und die im Laufe des Jahres etwa unterlassenen Anzeigen über Besitzveränderungen noch nachträglich bewirkt werden können.

Auch liegt es den Schultheisen ob, die Flächengehalte, Steuercapitalien und Simpelbeträge der abgehenden Grundstücke artikelweise zu summiren, zu welchem Ende gleich bei dem Einschreiben der nöthige Raum zu lassen ist.

Mit der jedesmaligen Einsendung eines Tagebuchs beginnt ein neuer Jahrgang (neues Heft) und eine neue Nummernfolge.

Haben sich in der einen oder andern Gemarkung keine Besitz- und sonstige Veränderungen ereignet, so sendet der Schultheis, statt des Tagebuchs und des Catasters, eine deßhalbige Bescheinigung ein, welche von zwei Feldgerichtsschöffen mit unterschrieben seyn muß.

III. Eintragung der Veränderungen. 1) in die ersten Catasterausfertigungen durch a. Abschreiben.

§. 5. Auf den Grund der nach obigen Bestimmungen geführten Tagebücher nimmt der Steuercommissär zunächst die Aufnahme aller Veränderungen in den ersten Cataster-Ausfertigungen vor.

Das Abschreiben geschieht in der Art, daß die als abgehend verzeichneten Iteme in der letzten Columne des Catasters mit der Bemerkung

»in 182 . (Jahr des Ab- und Zuschreibens) an
»Nr. « (des künftigen Besitzers)

versehen und deren Flächengehalte, Steuercapitalien und Simpelbeträge im Ganzen von dem Catasterstande des bisherigen Besitzers abgezogen werden, wie dieses das Muster unter Lit. B. zeigt.

Bei eingetretenen Theilungen ganzer Iteme ist in obiger Bemerkung neben den Nummern der künftigen Besitzer auch der jedem einzelnen zugefallene Flächengehalt anzugeben. Eben so ist bei Abschreibungen wegen doppelter oder unrichtiger Catastrirung die geeignete Erläuterung beizufügen, z. B. »in »182 . ab wegen doppelten Eintrags« oder »in 182 . ab wegen unrichtigen Flächengehalts und unten wieder zu« u. s. w.

In Fällen, wo ein ganzer Gutsstamm ungetheilt an einen neu eintretenden Besitzer übergeht, oder wo Grundstücke verpachtet werden, von welchen der Verpachter die Grundsteuer fort zu entrichten hat, findet ein Abschreiben in obiger Form nicht statt, und es tritt hier das in §. 6. Lit. i und k weiter unten vorgeschriebene Verfahren ein.

b. Zuschreiben.

§. 6. Ist das Abschreiben durch das ganze Cataster hindurch vollzogen, so wird zum Zuschreiben geschritten, welches nach folgenden Vorschriften zu bewirken ist:

a) die zugehenden Grundstücke werden, nach Culturarten geordnet, unter der Aufschrift:

»in 182 . (Jahr des Zuschreibens) zu«

den neuen Erwerbern ausführlich zugeschrieben und zu deren bisherigen Katasterstande summirt, wie sich solches aus dem Muster unter Lit. C. näher ergiebt.

b) bei getheilten, unrichtig catastrirten und nachgetragenen Liegenschaften sind die Steuerkapitalien und Simpelbeträge neu zu berechnen, und ist der dadurch entstehende Ab- oder Zugang an Steuercapital in der letzten Columne des Tagebuchs nachträglich anzumerken.

c) die Catasternummern der Iteme bleiben ungeändert und werden bei Theilungen von Grundstücken die einzelnen Theile durch die den Nummern beizusetzenden Buchstaben a, b, c rc. von einander unterschieden. Nachgetragene Grundstücke erhalten die letzten fortlaufenden Nummern, welche am Ende des Catasters kurz angemerkt werden müssen.

d) Wenn bei Theilungen von Grundstücken dem bisherigen Besitzer ein Theil verbleibt, so wird ihm solcher, wie sich von selbst versteht, als ein zugehendes Grundstück zugeschrieben.

e) Eine Abänderung der Nebenläger findet nur bei einer Umstellung der Cataster, und nicht bei dem Ab- und Zuschreiben statt. Jedoch ist es nöthig, daß bei Zerstückelungen die neuen Nebenläger eingetragen werden.

f) Sind zugegangene Grundstücke mit andern vereinigt worden, so ist solches in der Columne der Bemerkungen mit den Worten:

»vereinigt mit Nr. « (Catasternummer des anderen Grundstücks)

kurz anzuzeigen, und es kann somit die vereinigte Eintragung umgangen werden.

g) Reicht der in den Catastern weiß gebliebene Raum zu den Zugängen nicht hin, und können, unbeschadet des Bandes, an dem betreffenden Orte keine Formularien mehr eingeheftet werden, so wird der ganze Artikel als ausgehend betrachtet und mit den neu erworbenen Grundstücken sowohl, als auch den bisherigen am Schlusse des Catasters unter den neuen Eigenthümern mit einer neuen Nummer aufgeführt, worauf an dem Orte, wo er abgeht, zu verweisen ist.

h) Neue Eigenthümer, d. h. solche, welche noch nicht eingetragen waren, werden an die Stelle ausgehender Besitzer eingerückt oder am Schlusse des Catasters unter der fortlaufenden Nummer nachgetragen, und erhalten die Aufschrift an einem obern Ende des Bogens:

»neu in 182 .« (Jahr des Eintragens)

Bei dem Einschalten neuer Eigenthümer ist darauf zu sehen, daß stets Einmärker unter Einmärker und Ausmärker unter Ausmärker zu stehen kommen, und daß die alphabetische Ordnung so viel wie möglich berücksichtigt werde. Bei dem Nachtragen am Schlusse des Catasters muß, wie sich von selbst versteht, für künftige Ab- und Zuschreibungen der geeignete Raum gelassen werden. Wenn die weiß gebliebenen Formularien am Ende nicht mehr hinreichen, so wird ein neuer Catasterband angelegt.

i) Tritt ein neuer Eigenthümer (Nutznießer ꝛc.) in den Besitz eines ganzen Gutsstammes, so wird der Name des bisherigen Besitzers durchstrichen und an dessen Stelle der Name des neuen unter der vorschriftsmäßigen Bemerkung (h oben) aufgeführt, womit das Ab- und Zuschreiben geschehen ist.

k) Bei Pachtgütern, wovon der verpachtende Theil die Grundsteuer zu entrichten hat, findet ein Ab- und Zuschreiben nach obigen Vorschriften nicht statt; diese Güter bleiben unter dem Namen des Eigenthümers stehen, und die Namen der Pachter werden lediglich in der Columne der Bemerkungen angegeben oder abgeändert.

l) In den Cataster-Nachweisen wird nicht ab- und zugeschrieben, indem dieselben dazu bestimmt sind, den ursprünglichen Stand der Cataster stets nachzuweisen. Geht durch das Ab- und Zuschreiben die alphabetische Ordnung mit der Zeit verloren, so werden zur Erleichterung des Aufsuchens der Gutsbesitzer, besondere alphabetische Register angelegt. Diese Register müssen in zwei Columnen den Namen und Vornamen, so wie die Nummer jeden Gutsbesitzers enthalten.

2) In die zweiten Cataster-Ausfertigungen.

§. 7. Das Ab- und Zuschreiben in der zweiten Cataster-Ausfertigung besteht in einer bloßen Abschrift der nach obigen Bestimmungen bewirkten Einträge in die erste Ausfertigung, wobei lediglich zu bemerken ist, daß zur Verhütung von Schreibfehlern die Subtractionen und Additionen der Flächengehalte, Steuerkapitalien und Simpelbeträge neu vorgenommen werden müssen.

Es bleibt dem Steuercommissär unbenommen, das Ab- und Zuschreiben in der zweiten Ausfertigung

mit jenem in der ersten zu verbinden und dasselbe gleichzeitig durch einen Gehülfen vornehmen zu lassen, welches besonders bei dem Abschreiben der Liegenschaften sehr angemessen erscheint.

IV. Aufstellung der Veränderungs-Verzeichnisse.

§. 8. Nach beendigtem Ab- und Zuschreiben stellt der Steuercommissär ein Verzeichniß über den alten und neuen Catasterstand aller Gutsbesitzer auf, unter deren Namen irgend eine Veränderung vorgefallen ist. Dieses Verzeichniß muß zugleich die Ab- und Zugänge, welche den Flächengehalt, das Steuercapital und Simplum der ganzen Gemeinde geändert haben, im Einzelnen nachweisen und eine Probe der Richtigkeit des ganzen Verfahrens enthalten. Das Muster unter Lit. D. weißt das Nähere hierüber nach.

V. Berichtigung der Amtstabelle.

§. 9. Die Vermehrungen oder Verminderungen am Flächengehalte, Steuercapitale und Simpelbetrage jeder Gemeinde werden hierauf summarisch, jedoch hinsichtlich des Flächengehalts getrennt nach Classen und Culturarten, in der Amtstabelle der Grundsteuer eingetragen, welche letztere demnächst mit sämmtlichen Veränderungs-Verzeichnissen der hiesigen Stelle zur Prüfung, so wie auch zur Gleichstellung des Duplikats der Amtstabelle vorgelegt werden muß.

VI. Ab- und Zuschreiben in den Waldsteuerzetteln.

§. 10. Das Ab- und Zuschreiben in den Waldsteuerzetteln wird im Allgemeinen ebenfalls nach obigen Vorschriften bewirkt. Jedoch bedarf es in allen Gemarkungen, worin nicht viele Privatwaldbesitzer vorkommen, der Führung eines eigenen Tagebuchs nicht, und es reicht hin, wenn die Schultheisen die vorgefallenen Veränderungen dem Steuercommissär in der Form eines Berichts anzeigen.

Die summarischen Waldverzeichnisse Nr. 5. brauchen in der Zukunft nicht mehr fortgeführt zu werden.

VII. Gebühren für das Ab- und Zuschreiben.

§. 11. Die bisherige Ab- und Zuschreibgebühr von vier Kreuzern für jedes ab- und zuzuschreibende, oder blos ab- oder blos zuzuschreibende Grundstück bleibt nach §. 4. des höchsten Edictes vom 23. v. M. für die Zukunft fortbestehen, und wird bei Besitzveränderungen von dem erwerbenden Gutsbesitzer und bei Veränderungen in der Beschaffenheit der Liegenschaft, oder bei entdeckten Irrthümern von dem Inhaber entrichtet.

Diese itemweise Gebühr muß auch bei Theilungen ganzer Grundstücke für jeden einzelnen Theil und selbst in solchen Fällen bezahlt werden, wo das Ab- und Zuschreiben nach §. 6. Lit. i. in einer bloßen Abänderung des Namens des Besitzers, oder nach §. 6. Lit. k. im Beisetzen oder Aendern des Namens des Pächters besteht. Dagegen wird in Fällen, wo für einen im Cataster bereits eingetragenen Gutsbesitzer, wegen Mangels an Raum, nach §. 6. Lit. g. am Schlusse des Catasters ein neuer Artikel gebildet werden muß, die Ab- und Zuschreibgebühr lediglich von den neu erworbenen Grundstücken und keineswegs von den bisherigen Besitzungen entrichtet, weil letztere blos der Ordnung wegen an einen anderen Ort des Catasters übertragen werden.

§. 12. Die Gebühren sind, wie schon oben bemerkt worden, gleich bei dem Einschreiben in das Tagebuch von den Herzogl. Schultheisen zu erheben, in eine nach dem Muster unter Lit. E. zu führende Note von denselben einzutragen, und so oft die Beträge von einiger Bedeutung sind, nach Abzug der nach §. 4. des Edicts vom 23 v. M. auf drei Heller vom Item festgesetzten Belohnung für die Führung der Tagebücher an die Herzogl. Recepturbeamten gegen Quittung vorläufig abzuliefern.

Die Noten werden gleichzeitig mit den Tagebüchern dem Steuercommissär eingeschickt, welcher die Einträge zu prüfen, die eigentliche Schuldigkeit der Schultheisen festzusetzen und gleichzeitig mit den Veränderungs-Nachweisen die Noten zum Behuf des Erhebungs-Uebertrags an die einschlagende Receptur hierher vorzulegen hat.

Wiesbaden, den 8. September 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

Muster A.

Amt

Gemarkung

# Tagebuch

über alle Besitz- und sonstige Veränderungen, welche auf den Stand des Feldgrundsteuer-Catasters obiger Gemarkung abändernden Einfluß haben.

| Nro. dieses. | Zeit der Eintragung. | Nummer | Namen und Vornamen der bisherigen Gutsbesitzer. | Abgehende Grundstücke. Kataster-Nummer. | Benutzungsart. | Lage und Begränzung. | Band des Meßbuchs. | Nummer des Meßbuchs. | Flächengehalt. M. | R. | S. | Klasse. | Steuercapital. fl. | Grundsteuer in Simplo. fl. | kr. | h | Bemerkungen. | Nro. der künftigen Gutsbesitzer. | Namen, Vornamen und Wohnorte der künftigen Gutsbesitzer, so wie Anzeige der Ab- oder Zugänge im Flächengehalt, Steuercapital und Simpelbetrage. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1823 10. Jan. | 25 | Debus Martin | 4801 | Acker | in der Dell, zw. Daniel Gutmanns Wittw. und Phil. Karl Nicodemus. | I | 208 | " | 80 | " | 3 | 20 | " | 5 | " | | 30 | Fuß, Friedrich zu N. N. |
| | | | | 4803 | " | unter den drei Bäumen, zw. Gerhard Kunz und Karl Seuter, ält. | I | 1090 | " | 129 | 75 | 2 | 65 | " | 16 | 1 | | 45 | Kallmar, Daniel zu N. N. (vereinigt mit dem Acker Nr. 7256.) |
| | | | | 4804 | " | in der Hölle, zw. Franz Reichmann und Kaspar Rau. | I | 2193 | " | 120 | 50 | 2 | 60 | " | 15 | " | | neu | Freund, Johannes zu N. N. |
| | | | | 4807 | Wiese | im Brunnquell, zw. Peter Dittmar und Jacob Philipp Hutten. | II | 2490 | " | 12 | " | 4 | 1 | " | " | 1 | Dom: Erbleihe | " | existirt nicht, daher Verminderung im Flächengehalt 12 R., Steuercapital 1 fl. und Simplum 1 pf. |
| | 30. Mai. | | wie vor | 4802 | Acker | auf dem Gemäuer, zw. David Ullmann und Friedrich Kind, jgr. | I | 2196 | 1 | " | " | 4 | 15 | " | 3 | 3 | | 30 | Fuß, Friedrich zu N. N. (zw. Dav. Ullmann u. K. Waldmann) — M. 80 R. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | 121 | Waldmann, Karl zu N. N. (zw. Friedrich Fuß u. Friedrich Kind) — M. 80 R. |
| | | | | | | zusammen . | | | 3 | 22 | 25 | | 161 | " | 40 | 1 | | | zusammen 1 M. — R. |
| 2 | 19. März. | 36 | Geil, Johannes | 5001 | Wiese | im Gezelt, zwischen dem Feldwege und Karoline Bach. | II | 6001 | " | 40 | " | 1 | 40 | " | 10 | " | | 30 | Fuß, Friedrich zu N. N. |
| 3 | 2. Juni. | 30 | Fuß, Friedrich | . | . | keine | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | ein bisher ausgelassener Acker auf dem Gemäuer, zwischen Jacob Lay und dem Wege, B. I. Nr. 231 d. M. geht in 4ter Classe zu mit 20 Rth. |

Muster B.

Nro. 25. Debus Martin, wohnhaft zu N. N.

| Nro. | Benutzungsart. | Lage und Begränzung. | Band des Meßbuchs. | Nummer des Meßbuchs. | Flächengehalt. M. | Flächengehalt. R. | Flächengehalt. S. | Klasse. | Steuercapital. | Grundsteuer in Simplo. fl. | Grundsteuer in Simplo. kr. | Grundsteuer in Simplo. h. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4800 | Garten | hinterm Hause, zwischen Peter Pister und Karl Hammelmann, 3tr. | » | » | » | 10 | » | | 13 | » | 3 | 1 | |
| 4801 | Acker | in der Dell, zw. Daniel Gutmanns Wittw. u. Philipp Karl Nicodemus. | I. | 208 | » | 80 | » | 3 | 20 | » | 5 | » | in 1823 an Nr. 28. |
| 4802 | » | auf dem Gemäuer, zw. David Ullmann und Friedrich Kind. | I. | 2196 | 1 | » | » | 4 | 15 | » | 3 | » | in 1823 an { 30 . . 80 R. / 121 . . 80 — } 1 M. |
| 4803 | » | unter den drei Bäumen, zw. Gerhard Hain und Karl Seuter, ältr. | I. | 1090 | » | 129 | 75 | 2 | 65 | » | 16 | 1 | in 1823 an Nr. 45. |
| 4804 | » | in der Hölle, zwischen Franz Reichmann und Kaspar Rau. | I. | 2193 | » | 120 | 50 | 2 | 60 | » | 15 | » | in 1823 an Nr. 130. |
| 4805 | » | im Kreuzacker, zwischen Peter Freund und Ludwig Kunz. | I. | 83 | » | 45 | » | 1 | 34 | » | 8 | 2 | |
| 4806 | Wiese | im Nassen, zw. Karl Seuter, ältr. und Karl Rossel. | II. | 20 | » | 20 | » | 1 | 20 | » | 5 | » | |
| 4807 | » | am Brunnquell, zw. Peter Dittmar u. Jacob Philipp Hutten. | II. | 2490 | » | 12 | » | 4 | 1 | » | » | 1 | Erbleihe — in 1823 als nicht existirend ab. |
| | | zusammen . . | . | . | 3 | 97 | 25 | | 228 | » | 57 | » | |
| | | in 1823 ab die bemerkten Grundstücke mit | | | 3 | 22 | 25 | | 161 | » | 40 | 1 | |
| | | bleiben . . | . | . | » | 75 | » | | 67 | » | 16 | 3 | |




Nro. 30. Fuß, Friedrich, wohnhaft zu N. N.

| No. | Benutzungsart. | Lage und Begränzung. | Band des Meßbuchs. | Nummer des Meßbuchs. | Flächengehalt. M | R. | Sch | Klasse. | Steuerkapital. fl. | Grundsteuer in Simplo. fl. | kr. | h. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | (bisherige Grundstücke.) | | | | | | | | | | | |
| | | zusammen . . | | | 1 | 80 | 25 | | 97 | « | 11 | 3 | |
| | | in 1823 zu | | | | | | | | | | | |
| 4801 | Acker | in der Dell, zw. Daniel Gutmanns Wittwe u. Ph. Karl Nikodemus. | I. | 208 | « | 80 | « | 3 | 20 | « | 5 | « | |
| 4802a | « | auf dem Gemäuer, zw. David Ullmann und Karl Waldmann. | I. | 2196 | « | 80 | « | 4 | 8 | « | 2 | « | |
| 11097 | « | auf dem Gemäuer, zw. Jakob Lay und dem Wege. | I. | 2314 | « | 20 | « | 4 | 2 | « | « | 2 | |
| 5001 | Wiese | im Gezelt, zw. dem Feldwege und Karoline Bach. | II. | 6001 | « | 40 | « | 1 | 40 | « | 10 | « | |
| | | zusammen . . | | | 2 | 140 | 25 | | 117 | « | 29 | 1 | |

Muster D.

Amt N. N. — Gemarkung N. N.

## Verzeichniß

derjenigen Gutsbesitzer, deren Catasterstand in Gefolge des in 182 vollzogenen Ab- und Zuschreibens sich geändert hat, und Angabe ihrer jetzigen und früheren Hauptsummen.

| Nro. des Catasters. | Namen, Vornamen und Wohnort der Gutsbesitzer. | alter Stand: Flächengehalt. M. | R. | S. | Steuerkapital. fl. | Simplum. fl. | kr. | h. | neuer Stand: Flächengehalt. M. | R. | S. | Steuerkapital. fl. | Simplum. fl. | kr. | h. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 25 | Debus, Martin, zu N. N. . . . . . . . | 3 | 97 | 25 | 228 | « | 57 | « | « | 75 | » | 67 | « | 16 | 3 |
| 30 | Fuß, Friedrich, daselbst . . . . . . . . | 1 | 80 | 25 | 47 | « | 11 | 3 | 2 | 140 | 25 | 117 | « | 29 | 1 |
| 36 | Geil, Johannes, daselbst . . . . . . . . | 36 | 121 | 50 | 2601 | 10 | 50 | 1 | 36 | 81 | 50 | 2561 | 10 | 40 | 1 |
| 45 | Kollmar, Daniel, daselbst . . . . . . . . | 8 | 45 | « | 815 | 3 | 23 | 3 | 9 | 14 | 75 | 880 | 3 | 40 | « |
| 121 | Waldmann, Karl, daselbst . . . . . . . | 1 | 13 | 75 | 57 | « | 14 | 1 | 1 | 93 | 75 | 65 | « | 16 | 1 |
| neu 130 | Floß, Friedrich, daselbst . . . . . . . . | « | « | « | « | « | « | « | « | 120 | 50 | 60 | « | 15 | « |
| | Summe . . . . | 51 | 37 | 75 | 3748 | 15 | 37 | « | 51 | 45 | 75 | 3750 | 15 | 37 | 2 |

Ferner Muster D.

## Vergleichung umstehender Hauptsumme.

| | Flächengehalt M. | R. | S. | Steuercapital fl. | Simplum fl. | kr. | h. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bisheriger Stand der veränderten Artikel | 51 | 37 | 75 | 3748 | 15 | 37 | — |
| Neuer Stand | 51 | 45 | 75 | 3750 | 15 | 37 | 2 |
| folglich beträgt der neue Stand mehr | — | 8 | — | 2 | — | — | 2 |
| folglich beträgt der neue Stand weniger | — | — | — | — | — | — | — |

## Specielle Vergleichung der Ab- und Zugänge, wodurch dieser Unterschied entstanden ist.

| Nummern der Gutsbesitzer | Nummern der Grundstücke | Benutzungsart | Klasse | Vermehrung: Flächengehalt M. | R. | S. | Steuercapital fl. | Simplum fl. | kr. | h. | Verminderung: Flächengehalt M. | R. | S. | Steuercapital fl. | Simplum fl. | kr. | h. | Nähere Erläuterung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 25 | 4802 | Ackerland | 4 | » | » | » | 1 | » | » | 1 | » | » | » | [illegible] | » | » | » | durch Theilung dieses Ackers. |
| | 4807 | Wiesen | 4 | » | » | » | » | » | » | » | » | 12 | » | 1 | » | » | 1 | durch Löschung dieser nicht existirenden Wiese. |
| 30 | 11097 | Ackerland | 4 | » | 20 | » | 2 | » | » | 2 | » | » | » | » | » | » | » | durch Nachtragung dieses ausgelassenen Ackers. |
| im Ganzen | | | | » | 20 | » | 3 | » | » | 3 | » | 12 | » | 1 | » | » | 1 | |
| die Vermehrung beträgt | | | | | | | | | | | » | 20 | » | 3 | » | » | 3 | |
| demnach wie oben wirklicher Mehrbetrag | | | | | | | | | | | » | 8 | » | 2 | » | » | 2 | |
| demnach wie oben wirklicher Wenigerbetrag | | | | | | | | | | | » | » | » | » | » | » | » | |

## Bildung des neuen Catasterstandes.

| | Flächengehalt M. | R. | S. | Steuercapital fl. | Simplum fl. | kr. | h. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Der bisherige Katasterstand betrug im Ganzen | 868 | 140 | — | 68001 | 283 | 20 | 1 |
| es geht zu resp. ab obiger Mehrbetrag | — | 8 | — | 2 | — | — | 2 |
| es geht zu resp. ab obiger Wenigerbetrag | — | — | — | — | — | — | — |
| mithin ist der neue Katasterstand | 868 | 148 | — | 68003 | 283 | 20 | 3 |

Die Richtigkeit des gegenwärtigen Veränderungsverzeichnisses wird bescheinigt. Wiesbaden, den . . . 182

der Steuercommissär,

Muster E.

Amt — Gemarkung

## Note über den Empfang der Ab- und Zuschreibgebühren.

| Zeit der Eintragung. | Nro. des Tagebuchs. | Namen, Vornamen und Wohnort der Zahlenden. | Zahl der Items. | Gebühren zu 4 kr. pr. It. fl. | kr. | Quittung des Recepturbeamten über jede Ablieferung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1823. 10. Jänner. | 1 | Fuß, Friedrich, zu N. N. | 1 | » | 4 | |
| | | Kollmar, Daniel, zu N. N. | 1 | » | 4 | |
| | | Freund, Johannes, zu N. N. | 1 | » | 4 | |
| | | Debus, Martin, zu N. N. | 1 | » | 4 | |
| 19. März. | 2 | Fuß, Friedrich, zu N. N. | 1 | » | 4 | |
| 30. May. | 1 | Fuß, Friedrich, zu N. N. | 1 | » | 4 | |
| | | Waldmann, Karl, zu N. N. | 1 | » | 4 | |
| 2. Juni. | 3 | Fuß, Friedrich, zu N. N. | 1 | » | 4 | |
| 20. » | 4 | Dambmann, Joseph, zu N. N. | 20 | 1 | 20 | |
| | | Dambmann, Kareline, zu N. N. | 22 | 1 | 28 | |
| | | Dambmann, Karl, zu N. N. | 21 | 1 | 24 | |
| | | Klein, Philipp, zu N. N. | 25 | 1 | 40 | |
| 30. » | 5 | Pauli, Joseph, zu N. N. | 31 | 2 | 4 | |
| | | zusammen | 127 | 8 | 28 | |
| | | ab für den Schultheisen wegen Führung des Tagebuchs 3 Heller pr. Item | » | 1 | 35 | |
| | | bleiben | » | 6 | 53 | |

## Instruction zur Besorgung des Ab- und Zuschreibens der Gebäudesteuer.

1. Fälle, worin das Ab- und Zuschreiben vorgenommen werden muß.

Ueber das Ab- und Zuschreiben in den nach dem höchsten Edicte vom 26. Mai 1821 und der Instruction vom 25. März 1822 aufgestellten Gebäudesteuer-Catastern, werden hierdurch nachfolgende Vorschriften ertheilt.

§. 1. In den Gebäudesteuer-Catastern tritt eine Veränderung ein:

1) bei dem Wechsel der Gebäude-Eigenthümer;
2) bei befreiten Gebäuden, wenn sie die Eigenschaft verlieren, welche deren Steuerfreiheit nach §. 2. des oben angezogenen Edictes begründete, und umgekehrt bei besteuerten Gebäuden, wenn sie eine Bestimmung erhalten, die sie gesetzlich steuerfrei macht;
3) bei gänzlicher oder theilweiser Umformung der Gebäude, und zwar
   a) bei erfolgter Wiederaufbauung von abgebrochenen, abgebrannten ꝛc. Gebäuden;
   b) bei Erweiterungen durch neue Anbauung, Vermehrung der Stockwerke u. s. w.;
   c) bei theilweisem Abbruche;
   d) bei Vereinigungen zweier oder mehrerer Gebäude zu einem, so wie
   e) bei Vertheilungen von zusammen eingeklaßten Gebäuden in zwei oder mehrere bestimmt gesonderte Theile;
4) bei neu erbauten Gebäuden, ingleichen bei abgegangenen (abgebrochenen, abgebrannten ꝛc) welche nicht wieder aufgebaut werden sollen; endlich

5) bei entdeckten materiellen Irrthümern, welche bei Aufstellung des Catasters begangen worden sind, z. B. Auslassungen, irrige oder doppelte Einträge rc.

II. Führung einer Note über alle Veränderungen.

§. 2. Alle Veränderungen dieser Art haben die Herzogl. Schultheisen, so wie sie sich ereignen, in eine besondere Note einzutragen, welche jedes Jahr einmal mit dem Gebäudesteuer-Cataster zum Behufe des Ab- und Zuschreibens an den betreffenden Steuercommissär einzusenden ist.

Die im Steueranschlage zugehenden, die neu geformten, die neu erbauten, so wie die bisher im Cataster übergangen gewesenen Gebäude müssen vor der Eintragung besichtigt und denjenigen Classen zugetheilt werden, welche denselben nach Maasgabe der Classification aller übrigen Gebäude zukommen. Diese Einclassung liegt dem Schultheisen und den zwei ältesten Feldgerichtsschöffen ob. Ist jedoch einer von diesen bei dem einzuclassenden Gebäude betheiligt, so tritt er aus, und die Verbindlichkeit zur Beiwohnung geht an den folgenden Feldgerichtsschöffen oder in Gemeinden, wo nur zwei Feldgerichtsschöffen sind, an dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen über. Bei Theilungen ganzer Gebäude, welche nicht in der Art eine Umformung erleiden, daß die einzelnen Theile für die Zukunft abgesonderte Gebäude bilden, findet eine anderweite Einclassung nicht statt.

Ueber die nach diesen Vorschriften erfolgte neue Einclassung eines Gebäudes wird jedesmal sofort ein besonderes Protocoll durch den Herzogl. Schultheisen aufgenommen und von den Feldgerichtsschöffen mitunterzeichnet, dessen Inhalt auch dem Gebäudebesitzer bekannt gemacht, damit derselbe etwaige Reclamationen dagegen sofort vorbringen kann. Daß solches geschehen, ist unter das Protocoll ausdrücklich zu bemerken, so wie auch etwaige Reclamationen mit den nöthigen Bemerkungen dazu in das Protocoll aufzunehmen sind.

Diese Protocolle sind der oben erwähnten Note beizufügen.

§. 3. In allen Fällen, wo die Eigenthumsveränderung sich auf einen gerichtlichen Act gründet oder dem Schultheisen schriftlich angezeigt wird, muß die geschehene Eintragung in die Veränderungsnote und der Empfang der Gebühren, in ähnlicher Art wie bei der Grundsteuer (§. 3. der deshalbigen Instruction vom heutigen) auf diesen Urkunden oder schriftlichen Anzeigen bescheinigt werden.

§. 4. Die Schultheisen sind verbunden, vor der Absendung der Veränderungsnoten und der Gebäudesteuercataster, erstere acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen zu legen, damit etwa untergelaufene Unrichtigkeiten berichtigt werden können. Wenn in der einen oder anderen Gemeinde keine Eigenthumsveränderungen vorgefallen sind, so hat der Schultheis hierüber eine Bescheinigung auszustellen und statt des Catasters einzusenden.

III. Aufnahme der Veränderungen in den beiden Cataster-Ausfertigungen.

§. 5. Auf den Grund dieser Veränderungsnoten wird das jährliche Ab- und Zuschreiben in den beiden Catasterausfertigungen besorgt. Es gelten zu diesem Ende folgende nähere Bestimmungen:

a) bei bloßem Wechsel der Gebäudeeigenthümer wird der Name des bisherigen Eigenthümers durchstrichen und der des neuen an dessen Stelle geschrieben.

Besitzt jedoch der Veräußerer noch andere Gebäude, die ihm verbleiben, oder hat der Erwerber bereits einen Artikel in dem Cataster, so tritt ein wirkliches Ab- und Zuschreiben durch Ausstreichen und neues Eintragen des betreffenden Gebäudes ein.

b) Gehen bisher befreite Gebäude im Steueranschlage zu, so wird Classe, Steuercapital und Simplum in den einschlägigen Columnen ohne weiteres beigesetzt. Treten besteuerte Gebäude als künftig befreit aus, so wird Classe, Steuercapital und Simplum durchstrichen.

c) Neue, oder bisher übergangene Gebäude werden in der Form, wie die erste Eintragung in das Cataster geschehen ist, mit dem in der Veränderungsnote enthaltenen Classenzeichen und dem entsprechenden Steuercapitale und Simpelbetrage nachgetragen; für immer abgehende so wie doppelt catastrirte werden durchstrichen.

d) Alle andere Veränderungen müssen durch Streichen der bisherigen Einträge und durch neues Aufführen nach dem dermaligen Stande und der begutachteten neuen Classification bewirkt werden.

e) An die Stelle ausgegangener Artikel werden neue Eigenthümer eingerückt, und es darf von den weißen Formularien am Schlusse der Cataster nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht werden, wo in dem Cataster keine Artikel offen stehen.

f) Bei allen Veränderungen muß das Jahr, worin dieselben vorgenommen wurden, und außerdem bei den Abschreibungen die Nummer des erwerbenden Theils oder die Veranlassung des Abgangs angegeben werden.

g) Die Catasternachweisen bleiben durchgehends ungeändert. Da die alphabetische Ordnung in den Catastern durch das Einschalten der neuen Eigenthümer nach und nach verloren geht, so müssen in den größeren Gemeinden mit der Zeit alphabetische Register angelegt und fortgeführt werden.

§. 6. Das Eintragen der Veränderungen liegt in beiden Catasterausfertigungen den Steuercommissairen ob, und muß gleichzeitig mit dem Ab- und Zuschreiben in den Grundsteuercatastern vorgenommen werden.

Wenn sich jedoch in einem Gemeindebezirk nur solche Eigenthumsveränderungen ereignet haben, welche nach §. 5. Litt. a. oben durch bloße Abänderung der Namen bewirkt werden, so mag, zur Umgehung der in §. 2. oben vorgeschriebenen Einsendung des Ortscatasters, der Schultheis das Geeignete in dieser Ausfertigung besorgen, und die Vollziehung am Schlusse der einzugebenden Veränderungsnote mit den Worten:

»nach dieser Note sind die Abänderungen in der ersten Catasterausfertigung bereits vorgenommen »worden«

anzeigen. In solchen Fällen bleibt dem Steuercommissair nur die Berichtigung der zweiten Ausfertigung übrig.

V. Aufstellung der Veränderungsverzeichnisse.

§. 7. Sobald das Ab- und Zuschreiben, obigen Bestimmungen gemäß, in beiden Catastern vollzogen ist, fertigt der Steuercommissair auf dieselbe Art, wie bei der Grundsteuer, ein Verzeichniß über den alten und neuen Catasterstand derjenigen Gebäudeeigenthümer, unter deren Namen sich irgend eine Veränderung zugetragen hat.

Diese Verzeichnisse müssen die Ab- und Zugänge speciell nachweisen, auch eine Probe über die Richtigkeit des ganzen Verfahrens enthalten.

V. Berichtigung der Amtstabelle.

§. 8. Die Ab- und Zugänge von jeder Gemeinde werden hierauf summarisch nach Classen in die Amtstabelle der Gebäudesteuer eingetragen, und letztere mit sämmtlichen Veränderungsverzeichnissen an die unterzeichnete Stelle eingeschickt, damit alles geprüft und das Duplicat der Amtstabelle gleichgestellt werde.

VI. Gebühren für das Ab- u. Zuschreiben.

§. 9. Die Ab- und Zuschreibgebühr steht der itemweisen Ab- und Zuschreibgebühr bei der Grundsteuer gleich.

Dieselbe muß von jeder vorfallenden Veränderung bezahlt werden, und es gilt ganz gleichviel, ob hierbei ein förmliches Ab- und Zuschreiben, oder eine bloße Abänderung der Namen der Eigenthümer, oder nur ein Löschen des Steueransatzes ꝛc. in den Gebäudesteuercatastern statt hat. Auch wird diese

Gebühr bei Theilungen zusammeneingeclaßter Gebäude, in mehrere bestimmt gesonderte Theile, von jedem einzelnen Theile mit vier Kreuzern entrichtet.

§. 10. Ueber die Erhebung und Verrechnung der fraglichen Gebühren gelten in allen Stücken die Vorschriften, welche in §. 13. der heutigen Instruction über das Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer hinsichtlich der deshalbigen Gebühren erlassen worden sind.

Wiesbaden, den 8. September 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

(Den Stempelansatz bei Testamenten und die Confirmationsgebühren betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau rc. rc.

Haben in Erwägung, daß die Landstände Unseres Herzogthums bei der Bildung des diesjährigen Finanzgesetzes der in dem landesherrlichen Edicte vom 9. und 11. December 1815, unter Voraussetzung ihrer übereinstimmenden Ansicht, eben sowohl zur Erleichterung Unserer Unterthanen als zur Beförderung des öffentlichen Verkehrs und Wohlstands vollzogenen Vereinfachung und gleichförmigen Einrichtung der indirecten Abgaben in ihrem ganzen Umfange, jedoch mit den nähern Modificationen ihre verfassungsmäßige Beistimmung durch Stimmenmehrheit zu ertheilen, beschlossen haben:

a) das zu größerer Freiheit bei dem Testiren statt des in der Beilage Ziffer 1. zu dem ebenerwähnten Edict für Testamente und sonstige letzte Willensordnungen vorgeschriebenen Stempels No. 11. künftighin der Stempel No. 8, und dagegen zu den Testaments-Publicationsprotocollen der Stempel No. 10, gebraucht werden möge, und

b) daß die in §. 10. vorgeschriebenen Confirmationsgebühren bei allen Erbschaften in auf- und absteigender Linie, so wie bei Seitenverwandten des ersten und zweiten Grades künftighin gänzlich wegfallen, und dagegen in allen Erbschaftsfällen, in welchen hiernach die Confirmationsgebühren nicht aufgehoben seyen, solche mit zwei Procenten angesetzt werden möchten,

die Beschlüsse Unserer Landstände genehmigt, wollen demnach und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Von dem 1. Juli laufenden Jahres an, ist bei Testamenten und sonstigen letzten Willensordnungen der Stempel No. 8, und zu den Testaments-Publicationsprotocollen der Stempel No. 10, zu gebrauchen.

§. 2. Von demselben Termin an sollen bei Erbschaften in auf- und absteigender Linie, so wie bei Seitenverwandten des ersten und zweiten Grades, Geschwistern und Geschwisterkindern, die Confirmationsgebühren ganz wegfallen, in allen übrigen Erbschaftsfällen aber mit zwei Procenten angesetzt werden.

§. 3. Unsere Landesregierung und Generalsteuerdirection sind, jede so weit es ihren Geschäftskreis betrifft, mit der Controle der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden soll.

Gegeben Biebrich, den 13. Mai 1818.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Die Erhebung der Confirmationstaxe betreffend.)

Zur Beförderung des regelmäßigen Eingangs der Confirmationstaxen, welche bisher nach Vorschrift der Erläuterungen zur Contracten- und Hypothekenordnung vom 5. Juli 1816 ad §. 20. und 22. von den Herzogl. Schultheisen an die Herzogl. Landoberschultheisen, und von diesen an die Herzogl. Recepturbeamten abgeliefert wurden, ist es zweckmäßig erachtet worden, die Herzogl. Landoberschultheisen,

welchen wegen der ihnen abgehenden Executionsbefugniß gegen säumige Debenten die prompte Einlieferung der übertragenen Summen oft nicht möglich war, von der Vereinnahmung dieser Abgabe zu entbinden, und mit der unmittelbaren Erhebung derselben die Herzogl. Recepturbeamten, nach denen ihnen von Herzogl. Generalsteuerdirection in Gemäßheit §. 42. des Edicts vom 26. u. 27. Januar 1816 zugehenden specifiken Uebertrågen vom 1. Juli laufenden Jahres an zu beauftragen. Die Herzogl. Recepturbeamten haben daher von dieser Zeit an die bisher von den Herzogl. Landoberschultheisen abgelieferten Confirmationstaxen nach den ihnen zugehenden Listen der Debenten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben die confirmirten Urkunden bereits in Empfang genommen haben oder nicht, ganz auf gleiche Weise wie die Collegialstempeltaxen und Strafgelder unmittelbar von den Debenten zu erheben, resp. beizutreiben.

Wiesbaden, den 11. Juni 1819.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Die Einführung einer Verbrauchszollabgabe betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in der Absicht, den Landbau in Unserm Herzogthum, und die mit demselben in Verbindung stehenden steuerbaren Gewerbe zu begünstigen, zugleich aber auch die Grund- und Gewerbsteuerpflichtigen durch eine Vermehrung der indirecten Auflagen in der Besteuerung zu erleichtern, in Erwägung der von den Ständen Unseres Herzogthums ausgesprochenen Wünsche und Anträge, Uns bewogen gefunden, an die Stelle der im Jahr 1815 aufgehobenen Zölle, eine mäßige — den Verkehr anderer Staaten durch gänzliche Freilassung des Durchgangs aller Waaren nicht hemmende — Verbrauchszollabgabe zu setzen und dieselbe auf diejenigen ausländischen Erzeugnisse zu legen, welche zum inländischen Verbrauch in Unser Herzogthum eingebracht werden.

Wir haben daher nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt. Einführung des Verbrauchszolls. Anfangstermin — Tarif — Befreiungen.

§. 1. Vom 15. September dieses Jahres an soll von allen außerhalb Unseres Herzogthums erzeugten Producten und Fabricaten, welche zum Verbrauch in dasselbe eingeführt werden, die in dem anliegenden Tarif ausgeworfene Verbrauchs-Zoll-Abgabe erhoben werden.

Außer den in dem Tarif selbst genannten Ausnahmen und dem nicht zum Handel bestimmten Gepäcke der Reisenden finden keine weitere Befreiungen Statt.

Die in dem Herzogthum selbst erzeugten oder blos durchgehenden Waaren sind der Verbrauchszoll-Abgabe nicht unterworfen.

Zweiter Abschnitt. Von der Erhebungsweise des Zolls.

§. 2. Die Entrichtung der Verbrauchszollabgabe findet bei dem Eingang der zollpflichtigen Gegenstände in Unser Herzogthum, an den zu diesem Behuf angeordneten Grenz-Erhebungsämtern, welche durch Unsere, mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragte, Generalsteuerdirection noch zur allgemeinen Kenntniß werden gebracht werden, Statt.

Die Erklärungen darüber werden von dem Führer der Ladung an dem Erhebungsamt mittelst Vorlage der Frachtbriefe und sonstiger Beweisurkunden, oder bei unbedeutendern und sogleich erkenntlichen Transporten mündlich abgegeben.

§. 3. Nach geschehener Entrichtung der Zollabgabe erhält der Führer der Ladung von dem Erheber einen Zollschein über den Betrag, welcher demselben bis an den Ort der Bestimmung der Waare zur

Legitimation dient, und hiernächst in der in dem Zollschein selbst bestimmten Frist, an den Schultheisen des Orts oder die sonst hierzu bestimmte Behörde, wo die Abladung geschieht, abzugeben ist.

Für die Ausstellung dieses Scheins entrichtet der Führer der Ladung außer der tarifmäßigen Zollgebühr sechs Kreuzer, welche demselben bei der Abgabe des Scheins wieder zurückerstattet werden.

Dritter Abschnitt. Von dem Transit-, Speditions- u. Commissionshandel, sodann von dem Handel auf öffentl. Märkten, an Brunnen- u. Badeorten, und von dem Hausirhandel.

a. Transithandel.

§. 4. Für den Transithandel werden durch Unsere General-Steuer-Direction besondere Ein- und Ausfuhr-Stationen bestimmt, und eben so, wie die Erhebungsämter für den Eingangszoll, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Um auf der einen Seite den von aller Abgabe befreiten Transithandel durch Entfernung aller lästigen Formalitäten möglichst zu erleichtern, auf der andern Seite aber auch die Landessteuercasse gegen Unterschleife sicher zu stellen, welche unter dem Namen des Transithandels versucht werden könnten, verordnen Wir, daß bei dem Eingang zollpflichtiger Gegenstände, nach der eigenen Wahl der Waarenführer, entweder der ganze Zollbetrag hinterlegt, oder Bürgschaft für die Wiederausfuhr geleistet, oder auch auf den Straßen, wo Unsere General-Steuer-Direction solches für zulässig erachten wird, die Ladung durch einen Zollaufseher oder ein sonstiges zur Aufsicht gegen Zolldefraudationen verpflichtetes Individuum bis zur Wiederausfuhr begleitet werden soll.

In dem erstern Fall empfängt der Führer der Ladung an der Eingangsstation einen Zollschein, gegen dessen Abgabe innerhalb der darin bestimmten Frist und Verification der Ladung an der Ausgangsstation, der hinterlegte Zollbetrag wieder zurück erstattet wird.

In dem zweiten Fall erhält der Führer der Ladung ebenfalls einen Transitschein, gegen dessen Rücklieferung mit der Bescheinigung der geschehenen Ausfuhr durch das betreffende Grenzzollamt, die geleistete Bürgschaft wieder aufgehoben wird.

Für den letztern Fall wird durch besondere Verfügung Unserer General-Steuer-Direction eine so gering als möglich festzusetzende Gebühr bestimmt werden, welche dem Begleiter von dem, der die Waare transportirt, zu entrichten ist.

Ueberhaupt wird Unsere General-Steuer-Direction angewiesen, auf die geringst mögliche, mit der Sicherheit Unserer Landessteuercasse, wegen des Bezugs des Verbrauchszolls vereinbarliche Belästigung der transitirenden Waaren, durch Sicherheitsmaasregeln, unter Berücksichtigung der Localitäten, den Bedacht zu nehmen, und die hierzu am meisten geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Sollte ein Theil der zum Transit bestimmten Ladung in dem Herzogthum abgeladen werden wollen; so muß dieses bei dem Eingang declarirt, und darüber ein besonderer Zollschein nach §. 3. gelößt werden.

b. Commissions- u. Speditionshandel.

§. 5. Waaren, welche zum Commissions- oder Speditionshandel in das Herzogthum eingeführt werden, sind von Entrichtung der Zollabgabe ebenfalls befreit, jedoch einer speciellen Aufsicht während ihres Lagerns unterworfen.

Die Inhaber von Commissions- oder Speditionshandlungen haben sich zu dem Ende an Unsere General-Steuer-Direction zu wenden, welche nach den örtlichen Verhältnissen und nach den für den Transit gegebenen Bestimmungen, so weit solche hier anwendbar sind, die geeigneten Anordnungen zur Aufnahme und Verhütung des zollfreien Absatzes der gelagerten Waaren in das Herzogthum treffen, so wie auch die zu beobachtenden Förmlichkeiten und die Vergütung bestimmen wird, welche für die Kosten der Aufsicht dieser Waarenlager zu entrichten ist.

c. Handel auf öffentlichen Märkten, an

§. 6. Auswärtige Kaufleute und Krämer, welche die inländischen öffentlichen Märkte oder Brunnen- und Badeorte beziehen, haben bei dem Eingang an dem ersten Erhebungs-

Brunnen- und Badeorten. Haufirhandel. amt den vollen Zollbetrag der eingeführten Waare zu hinterlegen, oder dafür hinreichende Sicherheit zu stellen.

Bei der Wiederabfuhr wird denselben an dem nämlichen Erhebungsamt der Zollbetrag von den nicht abgesetzten Waaren rückvergütet oder die gestellte Caution wieder aufgehoben.

Zu dem Ende muß bei der Einfuhr Inhalt und Bestimmung der Waare genau angegeben und in dem darüber auszustellenden Zollschein die Frist genau bestimmt werden, binnen welcher eine Rückvergütung für die wieder auszuführende Waare und Aufhebung der Caution statt findet.

Diese Begünstigung findet auf den Hausirhandel mit ausländischen verbrauchszollpflichtigen Waaren keine Anwendung. Dieselben unterliegen ohne Rücksicht auf die Wiederausfuhr dem vollen tarifmäßigen Zollsatz.

d. Versendungen auf dem Postwagen.

§. 7. Ueber die Verzollung zollpflichtiger Güter, welche mit Postwagen in das Herzogthum eingeführt, und daselbst abgesetzt werden, wird Unsere General-Steuer-Direction im Einverständniß mit Unserm Oberpostamte solche Bestimmungen treffen, daß hierdurch der Dienst der Posten nicht gestört wird. Versendungen mit Postwagen, welche in dem Herzogthum nicht verbleiben, sind, wie alle andere durchgehende Waaren, zollfrei.

Vierter Abschnitt. Von dem innern Verkehr und der Aufsicht gegen Unterschleife.

§. 8. Nach einmal geschehener Entrichtung der Verbrauchszoll-Abgabe ist der Verkehr mit zollpflichtigen Waaren im Innern des Herzogthums ganz frei, ohne daß es einer fernern Nachweisung des Ursprungs oder der Herkunft der eingebrachten Waare bedarf.

Zur Verhütung des zollfreien Einbringens derselben und überhaupt aller Unterschleife, sollen jedoch, neben den Zollerhebern an den Grenzorten Unseres Herzogthums, noch besondere Aufseher angestellt werden, welche das Recht haben, innerhalb eines nach der Oertlichkeit zu bestimmenden Umkreises landeinwärts des betreffenden Erhebungsamtes, jeden Waarenführer nach dem gelösten Zoll- oder Transitschein zu befragen, denselben in Ermangelung eines solchen Scheins anzuhalten und an die betreffende Behörde zur weitern Untersuchung abzuliefern.

Auch sind bei entstehendem Verdacht über die Richtigkeit der Angabe der geladenen Waaren, hinsichtlich deren Qualität oder Quantität sowohl die Zollempfänger als die Zollaufseher befugt, nicht allein die Ladung genau zu untersuchen, sondern solche auch über den oben bestimmten Umkreis hinaus zu verfolgen und deren Anhaltung zu veranlassen.

Gleiche Befugniß wird den Ortsschultheisen, Gemeinde- und Polizeidienern, den Chausseewärtern und Reservisten, den Förstern und Feldschützen, jedoch nur innerhalb des bestimmten Umkreises, eingeräumt.

Untersuchungen von Personen oder des Gepäckes von Reisenden, so wie jede sonstige Belästigung durch verzögerte Abfertigung rc. sind dagegen, wenn nicht erheblicher Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifs vorliegt, auf das schärfste untersagt.

Fünfter Abschnitt. Von den Uebertretungen. a. Strafen.

§. 9. Als Uebertretung gegenwärtiger Verordnung wird angesehen:

a) Jedes Einbringen einer verbrauchszollbaren oder der Declaration nach §. 4. unterworfenen Waare über das erste Grenzerhebungsamt hinaus, ohne vorgängige Erklärung und Entrichtung des Zolles oder Erhebung des Transitscheins.

b) Jede unrichtige Angabe der Qualität oder Quantität der zu verzollenden Waare.

Uebertretungen der erstern Art werden, außer der Confiscation der Waare nebst Fuhre und Geschirr, mit einer Geldbuße von wenigstens Fünf und höchstens Einhundert fünfzig Gulden oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und Correctionshausstrafe von fünf Tagen bis sechs Monaten belegt;

Uebertretungen der zweiten Art dagegen mit dem fünfzehnfachen Betrag derjenigen Zollgebühr verbüßt, welche der Zollpflichtige durch falsche Angabe wirklich unterschlagen oder zu unterschlagen beabsichtigt hat.

Für die Entrichtung oder Verbüßung dieser Strafen haftet zunächst der Waarenführer, oder wenn dieses ein Dienstbote ist, dessen Dienstherr.

Die Präscriptionsfrist für Vergehen dieser Art wird auf ein Jahr festgesetzt.

b. Verfahren bei der Untersuchung.

§. 10. Bei vorfallenden Uebertretungen liegt es vor allen Dingen dem Zolleinnehmer ob, die Waare nebst Fuhre und Geschirr in Beschlag zu nehmen, unter Aufsicht der Ortsbehörde zu stellen, und sodann über den Thatbestand, unter Zuziehung des Ortsschultheisen, ein Protocoll aufzunehmen.

Die Strafe für Uebertretungen der zweiten Art kann sodann, wenn kein Widerspruch vorliegt, vorbehaltlich des Recurses an das einschlagende Amt, ohne weiteres von dem Schultheisen ausgesprochen und hierauf der Bestrafte, gegen Nachentrichtung des tarifmäßigen Zollsatzes und Erlegung des fünfzehnfachen Betrags desselben, losgegeben werden.

Das über Vergehen der ersten Art aufzunehmende Protocoll ist dagegen binnen 24 Stunden an das betreffende Amt zur allenfallsigen weiteren Untersuchung und Einsendung an Unsere, mit der Fällung der Straferkenntnisse beauftragte, Landesregierung abzugeben.

Ein und das andere Protocoll müssen von dem Empfänger, dem Schultheisen und dem Angeschuldigten unterzeichnet seyn, und insbesondere auch, neben dem Thatbestand, den Betrag der unterschlagenen Zollgebühr, und die Bemerkung enthalten, ob die Uebertretung an derselben Station zum erstenmal und mit beschwerenden Umständen begangen worden ist oder nicht?

Leistet der Angeschuldigte für die Entrichtung des Maximums der oben bestimmten Strafe, und für den Werth der zollpflichtigen Waare nebst Fuhre und Geschirr, hinreichende Sicherheit durch Erlegung des Geldbetrags oder Stellung eines inländischen zahlungsfähigen Bürgen; so kann derselbe sammt der Ladung auf freien Fuß gesetzt werden.

Im entgegengesetzten Fall bleibt derselbe bis zum Erkenntniß der Strafe in persönlicher Haft, und das betreffende Amt verfügt einstweilen die Versteigerung der Transportmittel und der etwa dem Verderben ausgesetzten Waare, sobald keine erhebliche Zweifel gegen das Daseyn der zur Anzeige gebrachten Defraudation mehr vorliegen.

Sollte im Fall der spätern Entdeckung einer statt gehabten Uebertretung, die zollpflichtige Waare nebst Fuhre und Geschirr nicht mehr vorhanden seyn; so bleibt es dem Ermessen der richtenden Behörde überlassen, die zu erkennende Geld- oder Gefängnißstrafe neben der Nachzahlung der unterschlagenen Zollgebühr verhältnißmäßig zu erhöhen.

c. Belohnung der Anzeige oder Denunciationsprämie.

§. 11. Als Belohnung für die Anzeige einer versuchten oder vollbrachten Uebertretung gegenwärtiger Verordnung wird in allen Fällen die Hälfte der den Thäter treffenden Geldstrafe, insoweit solche eingeht, und aus dem Erlös der confiscirten Waare nebst Fuhre und Geschirr, eine Gratification verabreicht, deren Betrag nicht den vierten Theil des Ganzen übersteigen darf.

Die andere Hälfte der Geldstrafe und der übrige Erlös aus der confiscirten Waare nebst Fuhre und Geschirr fließt gleichheitlich in die Landessteuercasse und in eine besondere Reservecasse, deren Betrag zur Belohnung derjenigen Zollbeamten und Aufseher, die sich durch treue und thätige Dienstführung besonders auszeichnen, bestimmt ist, und am Schluß eines jeden Jahres auf den Antrag Unserer Generalsteuerdirection unter dieselben vertheilt werden soll.

Im Fall der Unbeibringlichkeit der Geldstrafen oder deren Verwandlung in körperliche Haft, erhält der Anzeigende die Hälfte des Erlöses aus der confiscirten und versteigerten Waare nebst Fuhre und Geschirr, jedoch nach Abzug der an die Landessteuercasse zu vergütenden Zollgebühren und der durch die Versteigerung oder durch die frühere Aufbewahrung der confiscirten Gegenstände veranlaßten Unkosten.

Sechster Abschnitt. Von der Vollziehungs-Behörde.

§. 12. Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung in allen ihren Theilen, mit einziger Ausnahme des Verfahrens gegen Defraudation, übertragen Wir Unserer Generalsteuer-Direction.

Derselben bleibt die Wahl der nach §§. 2. und 8. auf Widerruf zu bestellenden Erheber und Aufseher, und die Bestimmung deren Belohnung, welche für die Erheber nicht unter 2, und nicht über 25 p. C. der zur Hauptcasse fließenden Einnahme gegriffen werden, für die in der Regel aus Militärpensionärs zu wählenden Aufseher aber in einer Zulage zu ihrer Pension von 100 bis 200 fl. bestehen soll, überlassen.

Dieselben sind auf den ihnen übertragenen Dienst zu verpflichten, und mit ausgiebigen Vollziehungs-Instructionen zu versehen, welche auch, soweit sie zur Nachachtung der Zollpflichtigen dienen, öffentlich verkündet werden sollen.

Außerdem liegt vorzugsweise den Schultheisen, Gemeinde- und Polizeidienern, den Chausseewärtern, Förstern, Feldschützen und Reservisten ob, für die allenthalbige Beobachtung gegenwärtiger Verordnung mitzuwirken, und etwaige Contraventionen alsbald zur Anzeige zu bringen.

Jede erweisliche Unterlassung dieser Pflicht, in deren Folge die Umgehung dieser Verordnung möglich gemacht, oder erleichtert worden ist, wird nach Umständen neben dem Verlust des Dienstes, noch mit einer Geld- oder Gefängnißbuße bestraft, welche jedoch die Hälfte der auf die Contravention selbst gesetzten Strafe nicht übersteigen darf.

§. 13. Die Straferkenntnisse gegen Uebertretungen dieser Verordnung werden durch Unsere Landes-Regierung gefällt, soweit solche nicht nach §. 10. durch die Ortsschultheisen ausgesprochen werden können.

Die Aemter führen auf den Grund der ihnen nach §. 10. zukommenden Anzeigen und Protocolle, die Untersuchung bis dahin, daß der Thatbestand und die denselben begleitenden mehr oder weniger beschwerenden Umstände vollständig ausgemittelt sind, und senden alsdann die Untersuchungsacten zur Fällung des Urtheils an Unsere Landesregierung ein.

Schluß.

§. 14. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet und ein Abdruck derselben nebst dem Tarif an jedem Zollerhebungsamt angeschlagen werden.

Gegeben Bieberich, den 30. August 1822.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

# Zolltarif

## für das Herzogthum Nassau zu dem Edict vom 30. August 1822. *)

### Vorbericht.

1) Das in dem Tarif angenommene Centnergewicht ist zu 100 brutto: das Pfund zu 32 Loth gerechnet.

Bei der Declaration wird — mit Vorbehalt einer näheren Angabe und Verification —

| | | |
|---|---|---|
| a) die Traglast eines Menschen zu . . . . | 50 | Pf. |
| b) « « « Lastthiers zu . . . . | 3 | Centner |
| c) die Ladung eines Schiebkarrens zu . . . | 2 | « |
| d) « « « einspännigen Karrens zu | 15 | « |
| e) « « « zweispännigen « « | 24 | « |
| f) « « « dreispännigen « « | 36 | « |
| g) « « « vierspännigen « « | 48 | « |

angenommen.

2) Flüssigkeiten werden, wo der Tarif nicht besondere Ausnahmen enthält, per Ohm verzollt, wovon sieben und eine halbe Ohm auf das Stückfaß rheinischen Maaßes gehen.

3) Artikel unter 3 Pf. und bei Flüssigkeiten unter $\frac{1}{12}$ Ohm oder — wo die Verzollung nach Flaschen geschieht — unter zwei Flaschen, sind der Zollabgabe nicht unterworfen. Bei Gegenständen, von welchen die Zollabgabe 30 kr. und darunter per Centner beträgt, werden die Erklärungen nach Zehntel-Centner gemacht, so daß alles, was über 3 Pf. und unter 10 Pf. wiegt, für 10 Pf., von 10 bis 20 Pf. für 20 Pf. und so weiter, verzollt wird.

Bei höheren Ansätzen als 30 kr. per Centner wird das genaue Gewicht jedoch Brutto verzollt.

4) Sind zollbare Gegenstände zusammen verpackt, deren Gewicht im Einzelnen nicht 3 Pf., im Ganzen aber über 3 Pf. beträgt; so ist die Abgabe von dem Ganzen nach dem Artikel zu berechnen, welcher dem höchsten Zollsatz unterliegt.

5) Untersuchungen von Personen, oder des Gepäckes von Reisenden sind — in Ermangelung erheblicher Verdachtsgründe eines beabsichtigten Unterschleifs — ganz untersagt.

---

*) In dem Tarif sind alle bis zum Monat März des Jahrs 1824 erfolgte Abänderungen und Erläuterungen nachgetragen worden.

| Gegenstand. | Einfuhr-Satz per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| A. | | | |
| Alabaster | — | 30 | |
| Alaun jeder Art | — | 30 | |
| Aloes | — | 30 | |
| Amlung oder weiße Stärke | 1 | — | |
| Anissaamen oder Sternanis | — | 30 | |
| Antimonium oder Spießglas (rohes und bereitetes) | — | 30 | |
| Apfelmus (s. Latwerge) | — | — | |
| Apfelwein (die Ohm) | 1 | 30 | |
| Apothekerwaaren (insofern sie nicht besonders genannt sind) mit Ausnahme aller Colonialwaaren | — | 30 | |
| Arsenik | — | 30 | |
| Asche für Fabriken (Holzasche) Laugasche, Asche von Kohlen, von Metallen jeder Art | frei | | |
| Austern (die ½ Tonne) | — | 40 | |
| B. | | | |
| Balsam verschiedener Art | — | 30 | |
| Bänder aller Art | 5 | — | |
| Baumwolle (rohe) | — | 30 | |
| Baumwollengarn, ungefärbtes und gefärbtes, und baumwollene Watten | 2 | 30 | |
| Baumwollentuch oder Cattun, gemaltes, gefärbtes, oder zum Drucken | 5 | — | |
| Barchent | 2 | 30 | |
| Beitze (s. Scheidewasser) | — | — | |
| Berliner-Blau | — | 30 | |
| Bernstein oder Ambra (grauer, rother oder verarbeiteter) | — | 30 | |
| Bienenstöcke (das Stück) | frei | — | |
| Bier in Fässern (die Ohm) | 1 | — | |
| — in Krügen oder Flaschen (der Centner) | — | 20 | |
| Bildhauerarbeit in Holz oder Stein | | | |
| a) Büsten per Stück | 1 | — | |
| b) ganze Figuren per Stück | 2 | — | |
| Bimstein | — | 10 | |
| Birnmus (Latwerge) | — | — | |
| Birnmost (die Ohm) | 1 | 30 | |
| Bisam | — | 30 | |
| Bijouteriewaaren aller Art | 5 | — | |
| Blätter von Stechpalmen, Myrten, Nußbäumen und dergleichen für Gärber und Färber | — | 30 | |
| Blech (alt oder neu) | 1 | 30 | |
| Blechschlägerarbeit | 2 | 30 | |
| Blei (unverarbeitetes) | — | 2 | |
| — verarbeitetes oder Bleigießerarbeit aller Art | — | 10 | |
| — Erz | frei | — | |
| Bleiglanz | — | 20 | |
| Bleiweiß | — | 20 | |
| Blumen (gekünstelte) | 5 | — | |

| Gegenstand | Einfuhr-Satz per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Blumistenwaare in Zwibeln und Gewächsen | frei | — | |
| Blut von Ochsen, Kühen und andern Thieren | id. | — | |
| Bolus | — | 10 | |
| Borax | — | 30 | |
| Branntwein in Fässern (die Ohm) | 8 | — | |
| — in Flaschen (der Centner) | 2 | 30 | |
| Branntweingespül | frei | — | |
| Braunstein | — | 20 | |
| Buchdruckerschrift | — | 10 | |
| Buchhändlerwaare | frei | — | |
| Buchwaizen (s. Getraide) | | | |
| Bürstenbinderarbeit | 1 | — | |
| Butter | frei | — | |
| **C.** | | | |
| Cacaobohnen und Schalen | 1 | 40 | |
| Caffee | 1 | 40 | |
| Carmin | — | 30 | |
| Cichorien (in Wurzeln) | frei | — | |
| — gemahlene | — | 40 | |
| Chinarinde | — | 30 | |
| Chocolade oder Teig von Cacao | 1 | 40 | |
| Cochenille, auch der Abfall und Staub davon | — | 30 | |
| Corduan (s. Saffian) | | | |
| **D.** | | | |
| Dachschiefer (gemeiner) | frei | — | |
| Dachziegel (s. Ziegel) | | | |
| Decken von Wolle oder Baumwolle | 2 | — | |
| Decra | — | 30 | |
| Dinte zum Schreiben | — | 30 | |
| Dreherwaaren (s. kurze Waaren) | | | |
| Dünger oder Mist jeder Art | frei | — | |
| **E.** | | | |
| Edelsteine (s. Bijouteriewaaren) | | | |
| Eichenmistel | — | 30 | |
| Eingemachtes (feines von Obst) | 1 | 40 | |
| Eisen: Eisenstein, Eisenstufen, Eisenerz | frei | — | |
| — Roheisen, Eisenguß in Maßeln | — | 30 | |
| — roher Stahlstein | frei | — | |
| — rohes Stahleisen | — | 30 | |
| — altes Eisen, Staabeisen, geschmiedetes Bandeisen, Stahl, gebreitetes Eisen, Sturzplatten, Ofenpfeifen, Ambose | 1 | 30 | |
| — Eisen- und Stahldraht | 2 | — | |
| — verarbeitetes Eisen, grobe Gußwaaren, oder Stahl, Nägel | 1 | 30 | |
| — polirtes Eisen oder Stahlwaaren, Sägen, Säbel und Solinger Waaren | 2 | 30 | |

| Gegenstand. | Einfuhr-Satz per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Eisen, rafinirter Stahl | 1 | 30 | |
| Elfenbein und Morphil | — | 30 | |
| Erdäpfel (frisches Gemüs) | frei | — | |
| Erdharze (nicht genannte) | — | 30 | |
| Erze (s. Blei, Silber, Kobolt u. s. w.) | | | |
| Escejellen (Specereiwaaren) | 1 | 40 | |
| Esel (s. Vieh und Lastthiere) | — | — | |
| Essig, Wein- oder Bieressig, (die Ohm) | 4 | — | |
| in Flaschen, die Flasche | — | 10 | |
| Eyer | frei | — | |
| **F.** | | | |
| Fackeln von Pech | 2 | 30 | |
| — von Wachs | 5 | — | |
| Farbholz: a) in Blöcken | — | 25 | |
| b) gemahlen | — | 30 | |
| Faßbinderarbeit | — | 15 | |
| Federn, a) feine, von fremden Vögeln zum Putz wie Galanteriewaaren. | | | |
| b) Bettfedern gemeiner Art, Schreibfedern | — | 30 | |
| Felle, (s. Häute) | | | |
| Fell- oder Lederabfall | frei | — | |
| Fett und Unschlitt | — | 30 | |
| Feuersteine | — | 20 | |
| Firniß (harter oder flüssiger) | — | 30 | |
| Fischbein, (gespaltenes oder in Stücken) | — | 30 | |
| Fische aller Art, sowohl frische als getrocknete, gesalzene und geräucherte | 1 | 30 | |
| Fischthran | — | 10 | |
| Flachs (roher und gehechelter ohne Ausnahme des Wergs) | — | 20 | |
| Flechtweiden | frei | — | |
| Fleisch jeder Art (gesalzenes, geräuchertes und frisches) | 1 | — | |
| Floretseide | 1 | — | |
| Füllen, (s. Vieh) | — | — | |
| **G.** | | | |
| Galanteriewaaren | 5 | — | feine Stoffe von Baumwolle, Seide, Wolle, Schwals, Flor, Pelzwaaren, Hüte, Federn, Fächer, Treffen, Perücken u. s. w. |
| Gallbäume | — | 30 | |
| Galläpfel | — | 30 | |
| Gallmay (weißer) | — | 30 | |
| Garn (leinen) | 2 | 30 | |
| Geflügel jeder Art | 1 | — | |
| Geiste oder Essenzen aller Art, wie Apothekerwaaren | — | 30 | |
| Gemälde | — | 30 | |
| Gemüse (frische und frisches Obst) | frei | — | |
| Gerberwaaren, (s. verarbeitete Häute und Leder) | — | — | |
| Gerste, (ungeschälte) s. Getraide. | — | — | |
| — gerollte und Perlgerste | — | 30 | |

| Gegenstand. | Einfuhr-Satz per Centner. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | |
| Gestrickte Zeuge in Stücken und Westen, nur nicht in Seide | 5 | — | |
| Getraide, als Korn, Waizen, Spelz, Buchwaizen, Gerste, Malz, Menggut, Hafer und dergl. | frei | — | |
| Glas und Krystallwaaren aller Art | — | 30 | |
| Glasgalle | — | 30 | |
| Glaskügelchen (s. Glaswaaren) | | | |
| Glocken und Schellen | 1 | 30 | |
| Gold (rohes und gemünztes) | frei | — | |
| Goldwaaren (mit Gold und Silber gewirkte Stoffe) | 5 | — | |
| Goldschmiedearbeit | 5 | — | |
| Gold- und Silberglätte (natürliche oder gekünstelte) | — | 30 | |
| Grütze, s. Mehl. | | | |
| Gummi und Harze für Fabriken | — | 30 | |
| Gummi und Harze (feine) zum Gebrauch der Lackirer, medicinische und wohlriechende | — | 30 | |
| Gurken, eingemachte | frei | — | |
| Gürtlerwaaren (s. kurze Waaren.) | | | |
| Gyps (roher) | frei | — | |
| — Abgüsse und Bildnisse | — | 30 | |
| **H.** | | | |
| Haare, unverarbeitet | — | 20 | |
| — verarbeitet zu Decken, Säcken, Socken rc. | 2 | 30 | |
| — zu Perückenmacherarbeit (s. Galanteriearbeit) | | | |
| Haarpuder | 1 | — | |
| Hafer (s. Getraide.) | | | |
| Hanf (roher oder gehechelter, ohne Ausnahme des Wergs) | — | 20 | |
| Hanfsaamen (s. Saamen.) | | | |
| Hämmel (s. Vieh.) | | | |
| Häringe und Bückinge (s. Fische.) | | | |
| Handschuhe und dergl. Arbeiten von Leder und Fellen | 2 | 30 | |
| Hausblase | — | 30 | |
| Hausgeräth aller Art (so weit dasselbe nicht unter andern Artikeln einem bestimmten Zollsatze unterliegt) | 1 | — | Schon gebrauchte alte Mobilien und Effecten, welche Neueinziehende zu ihrem fernern Gebrauche einführen, sind frei. |
| Häute, rohe, sowohl frische als trockene, Felle von Hasen und andere gemeine Felle, welche nicht zum Pelzwerk gehören | frei | — | |
| — mit Lohe gegerbte, bereitete und weiß gegerbte | 2 | 30 | |
| Hefen, jeder Art (die Ohm) | 1 | 40 | |
| Heu und Futtergras | frei | — | |
| Hirschkreuzlein, Hirschhorn-Geist, -Salz, -Oel | — | 30 | |
| Hirse | frei | — | |
| Holzwerk, verarbeitetes (wie Hausgeräth) | 1 | — | |
| Holzwerk: Brennholz, Bauholz, Nutzholz, Faßdauben, verarbeitetes Holz zu Brettern, Stangen, Latten und Felgen | frei | — | |
| Holzkohlen, s. Kohlen. | | | |
| Honig | frei | — | |

| Gegenstand. | Einfuhr-Satz per Centner. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | |
| Honigkuchen (Lebkuchen) | 1 | — | |
| Hopfen | frei | — | |
| Horn von Ochsen und Kühen, rundes oder flaches zu Kämmen oder Laternen | — | 10 | |
| Hüte aller Art | 5 | — | |
| **J.** | | | |
| Jalappen-Wurzel | — | 30 | |
| Japanische Erde | — | 30 | |
| Indigo | — | 30 | |
| Ingwer | — | 30 | |
| Instrumente, astronomische, chirurgische, optische, mathematische, musikalische und Schiffsinstrumente | — | 30 | |
| Johannisbrod | — | 30 | |
| Ipekakuana | — | 30 | |
| Judenpech | — | 30 | |
| Jujuben oder rothe Brustbeeren | — | 30 | |
| Juwelierarbeit, s. Goldschmiedsarbeit. | | | |
| **K.** | | | |
| Kälber, s. Vieh. | | | |
| Käse | 1 | — | |
| Kalk, ungebrannter, gelöschter und gebrannter, sowie Kalkstein für Eisenschmelzen | frei | — | |
| Kalmus, ächter und unächter, | — | 30 | |
| Kampfer, roher und gereinigter, | — | 30 | |
| Karden oder Weberdisteln | frei | — | |
| Karten: a) Landkarten | frei | — | |
| b) Spielkarten | 4 | — | |
| Kassiarohr, Kassia (uneingemachte) | — | 30 | |
| Kastanien und Maronen | 1 | 40 | |
| Kehrbesen, birkene, | frei | — | |
| Kerzen, s. Wachs (verarbeitetes). | | | |
| Kinderspielzeug | 1 | — | |
| Kleider, neue und alte (die zum Gebrauch der Reisenden ausgenommen) und Kirchengewände, s. Seide, Wolle und baumwollene Waaren. | — | — | |
| Kleien | frei | — | |
| Knochen von Ochsen und Kühen und dergleichen | frei | — | |
| Kobalt | — | 2 | |
| Kokusnüsse | 1 | 40 | |
| Kohlen, Braunkohlen, Holzkohlen, Steinkohlen | frei | — | |
| Korbmacherarbeit | 1 | — | |
| Kork- oder Pantoffelholz | — | 30 | |
| — verarbeitetes zu Pfropfen und dergleichen | — | 30 | |
| Koriander | — | 30 | |
| Korn, s. Getraide. | | | |
| Krapp, in Wurzeln, | frei | — | |
| — rother und gelber, zubereitet | — | 30 | |
| Kreide, weiße, | — | 30 | |

| Gegenstand. | Einfuhr-Satz per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Kreide zum Zeichnen jeder Art | — | 30 | |
| Krystall (Berg-) verarbeitetes oder nicht | — | 30 | |
| Kupfererz | frei | — | |
| Kupfer, rohes, | — | 2 | |
| — altes | — | 10 | |
| — verarbeitetes oder Kupferschlägerarbeit | 2 | 30 | |
| Kupferdraht aller Art | 2 | — | |
| Kupferstiche (schwarze und kolorirte) und Gemälde | — | 30 | |
| Kühe, s. Vieh. | | | |
| Kürschnerwaaren, soweit solche nicht unter andern Artikeln besonders genannt sind | 2 | 30 | |
| Kurze Waaren, gewöhnliche und feinere | 2 | 30 | Gewöhnliche aus Messing, Kupfer, Zinn, gewöhnlichem Stahl, alle gewöhnliche nicht eigens belegte Dreherwaaren, Eisengeschmiede u. feine Eisengußwaaren. Feinere und gemischte, ganz oder zum Theil mit Gold oder Silber plattirt, lackirt, bronzirt, von polirtem Stahl, mit Galanterie- und Bijouteriewaaren unvermengt. |
| Kütte | — | 30 | |
| **L.** | | | |
| Lacke jeder Art | — | 30 | |
| Lackmuß | — | 30 | |
| Lämmer, s. Vieh. | | | |
| Landkarten, s. Karten. | | | |
| Lasursteine oder Schmalte | — | 30 | |
| Larven oder Masken | 2 | 30 | |
| Latwerge jeder Art | 1 | 30 | |
| Lavendelblumen (trockene) | — | 30 | |
| Leder, s. Häute. | | | |
| Leim | — | 30 | |
| Leinengarn aller Art, s. Garn. | | | |
| Leinentuch von Hanf oder Flachs aller Art, sowie Leinwand, in Stülpen von Hanf oder Flachs, von Baumwolle, damascirt oder nicht | 5 | — | |
| Lerchenschwamm aller Art | — | 30 | |
| Lichter, s. Unschlitt und Wachslichter | | | |
| Liqueurs aller Art, die Ohm | 10 | — | |
| — in Flaschen, per Flasche | — | 12 | |
| Lohe, gemahlene oder in Rinden | frei | — | |
| Lumpen | frei | — | |
| **M.** | | | |
| Magnesia | — | 30 | |
| Magnetstein | — | 30 | |
| Malerfarbe aller Art; Pastelfarbe (soweit solche nicht unter andern Artikeln genannt ist) | — | 30 | |
| Malz, s. Getraide. | | | |
| Mandeln | 1 | 40 | |
| Manggut, s. Getraide. | | | |
| Manna | — | 30 | |
| Marmor (roher) | — | 10 | |
| — gesägter oder verarbeiteter (insoweit solcher nicht zur Bildhauerarbeit gehört) | 1 | 30 | |
| Materialwaare (nicht genannt) | — | 30 | |

| Gegenstand. | Einfuhr-Satz. per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Matten und dergleichen Flechtwaaren von Schilfrohr, Stroh, Binsen und andern Pflanzen und Rinden | 1 | — | |
| Maulesel, s. Vieh. | | | |
| Mehl und Mehlwaare, Grütze jeder Art, Macronen, Nudeln und dergl. . . . . . . | — | 30 | |
| Melasse oder Zuckersyrup . . . . . . | 4 | — | |
| Menninge . . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Messerschmiedearbeit, s. kurze Waaren. . . . | — | — | |
| Messing, roher, . . . . . . . . . | — | 2 | |
| — alter . . . . . . . . . . | — | 10 | |
| Messingarbeit . . . . . . . . . | 2 | 30 | |
| Modewaaren, s. Galanterie- und Bijouteriewaaren. | | | |
| Muskatnüsse und Blumen . . . . . . . | 1 | 40 | |
| Mühlsteine, s. Steine. | | | |
| Muscheln (Meer-) . . . . . . . . | — | 30 | |
| Musikalien (gestochene) . . . . . . | frei | | |
| Mousseline (glatte, gestickte und gebrochene) s. Baumwollenzeug. | | | |
| **N.** | | | |
| Nadeln (Näh- und Stricknadeln) . . . . | 2 | 30 | |
| Nankin und Nakinet . . . . . . . . | 5 | — | |
| Nägelein, Köpfe und Holz . . . . . . | 1 | 40 | |
| Nessel- und Kammertuch, s. Baumwollenzeug. | | | |
| Nitrum oder Salpeterstein und Bleizucker . . | — | 30 | |
| Nürnbergerwaare, s. Kinderspielzeug oder kurze Waaren. | | | |
| **O.** | | | |
| Oblaten . . . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Obst, (frisches) wie Gemüse . . . . . . | frei | | |
| — getrocknetes und fremdes, als Nüsse, Haselnüsse, Pflaumen, Schnitzen, Citronen, Orangen, Feigen, Rosinen und andere Südfrüchte . . | 1 | 40 | |
| Ochsen, s. Vieh. | | | |
| Oele aller Art, entweder zum Gebrauch der Fabriken, zur Beleuchtung oder zur Zubereitung der Speisen (die Ohm) . . . . . . . . | 1 | 30 | |
| Oele, medicinische und wohlriechende, als von Bernstein, Anis oder Fenchel, von Cacao, Zimmet, Nägelein und Muskatblüthe, Agtstein, Oel von Pomeranzen, Jasmin, Rosen und andern Blumen und von Franzosenholz . . . . . | — | 30 | |
| Oelkuchen . . . . . . . . . . | frei | | |
| Ocker (rother und gelber) . . . . . . | — | 10 | |
| Oliven, s. Obst (Südfrüchte). | | | |
| Opium . . . . . . . . . . . | — | 30 | |
| **P.** | | | |
| Packtuch . . . . . . . . . . . | 1 | 30 | |
| Papier jeder Art: a) ungefärbtes . . . . | 2 | — | |
| b) gefärbtes . . . . . | 4 | — | |
| Pappendeckel jeder Art . . . . . . . | 1 | 30 | |

| Gegenstand. | Einfuhr-Satz per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Pech (braunes) oder schwarzes Tannenharz . . | — | 10 | |
| Pergament . . . . . . . . . . | 2 | — | |
| Pelzwerk (zubereitetes oder nicht) als Pelze von Dächsen, Fischottern, Waldwölfen, Luchsen, angerischen Ziegen, und alles, was zur Verfertigung der Kürschnerwaare gehört . . . . . | 2 | 30 | |
| Pfeifen: a) irdene, s. Tabakspfeifen. | | | |
| b) von Holz oder Meerschaum, s. kurze Waaren. | | | |
| Pfeffer aller Art . . . . . . . . | 1 | 40 | |
| Piement . . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Pferde, s. Vieh. | | | |
| Pomaden . . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Porcellan jeder Art . . . . . . . | 5 | — | |
| Porcellanerde . . . . . . . . . | frei | | |
| Posamentierarbeit, s. Ganlanteriearbeit. | | | |
| Pottasche . . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Pulver, s. Schießpulver. | | | |
| Q. | | | |
| Quecksilber . . . . . . . . . . | — | 30 | |
| R. | | | |
| Rechensteine: a) eingerahmte Schiefertafeln . . | — | 30 | |
| b) künstliche Rechensteine . . | 2 | 30 | |
| Regen- und Sonnenschirme aller Art . . . . | 5 | — | |
| Reis . . . . . . . . . . . | 1 | — | |
| Rohr und Schilf . . . . . . . . | frei | | |
| Rohr zu Stöcken, unbeschlagen . . . . . | 2 | — | |
| beschlagen, s. kurze Waaren. | | | |
| Roßhaarnes Zeug zu Sieben und Decken . . | 2 | 30 | |
| Röthelstein . . . . . . . . . . | — | 30 | |
| S. | | | |
| Saamen, Oelsaamen, Rübsaamen, Lein-, Mag-, Hanfsaamen, für Gärten und künstliche Wiesen Kleesaamen, Waldsaamen, und dergleichen . | frei | | |
| — medicinische . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Saffian (Corduan, Juchten) a) roh, s. Leder oder Häute. | | | |
| — b) verarbeitet . . . . . . . . | 2 | 30 | |
| Safran . . . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Salmiak . . . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Salpeter . . . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Salpetersäure . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Salpeterstein, s. Nitrum. | | | |
| Salz (gemeines Quell- und Bergsalz) . . . . | — | — | verboten. |
| Salz und Geist für Apotheker . . . . . | — | 30 | |
| Sammet von Baumwolle, Wolle und sogenannte Wollekords nicht aber von Seide . . . . | 5 | — | |
| Sand, (gemeiner) wie Bruchsteine . . . . | frei | | |
| Sandarack . . . . . . . . . . | — | 30 | |
| Sardellen, s. Fische. | | | |
| Sassafrasholz . . . . . . . . . | — | 30 | |

| Gegenstand. | Einfuhr-Satz per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Sattlerarbeit (gewöhnliche) | 2 | 30 | |
| Schachtelhalm | — | 10 | |
| Schafe, s. Vieh. | | | |
| Scheidewasser oder Beitze | — | 30 | |
| Schieferweiß | — | 30 | |
| Schießpulver | — | 30 | |
| Schiffstauwerk und Ankerbauwerkzeuge, der Centner | — | 30 | |
| Schildkrötenschalen | — | 30 | |
| Schirme, s. Regen- und Sonnenschirme. | | | |
| Schlacken von Metallen | frei | | |
| Schleifsteine, große | frei | | |
| — kleine für Schwerdfeger und dergleichen | — | 10 | |
| Schlosserwaaren, s. Eisen oder kurze Waaren. | | | |
| Schmalte, s. Lasursteine. | | | |
| Schmergel (gemahlener oder in Körnern) | — | 10 | |
| Schnürriemen (von Leinen, Baumwolle) | 5 | — | |
| Schreinerarbeit, s. Holzwerk. | | | |
| Schuhmacherarbeit | 4 | — | |
| Schwärze (spanische), Kienruß und dergleichen | — | 10 | |
| Schwefel in Stangen und Schwefelblumen | — | 30 | |
| Schweine, s. Vieh. | | | |
| Seide, rohe, aber ungesponnen | 1 | — | |
| Seidene Waaren, Schnüre, Strümpfe, Handschuhe ꝛc. | 10 | — | |
| Seidelbast | — | 30 | |
| Seife, weiße | 1 | — | |
| — schwarze | — | 40 | |
| Seifenkugeln | 1 | — | |
| Seilerarbeit | 1 | — | |
| Senf | — | 30 | |
| Sennenblätter, Bälzlein und Abfall | — | 30 | |
| Siegellack | — | 30 | |
| Silber (rohes und gemünztes) Silberstufe, Silbererz | frei | | |
| Silberarbeit | 5 | — | |
| Silberglätte, s. Goldglätte. | | | |
| Soda | — | 30 | |
| Spanferkel, s. Vieh. | | | |
| Spelz, s. Getraide. | | | |
| Spiegelglas und Spiegel | — | 30 | |
| Spielkarten, s. Karten. | | | |
| Spießglas, s. Antimonium. | | | |
| Spitzen, Kanten von Leinen oder Seide, von feinem oder falschem Gold oder Silber | 10 | — | |
| Spritzen | 2 | 30 | |
| Stahl, s. Eisen. | | | |
| Stärke (weiße), s. Amelung. | | | |
| Steine, Bruchsteine | frei | | |
| — behauene, ausgehauene zu Hausgeräth oder Zierrath, z. B. Tröge, Grabsteine, Vasen und andere Figuren | — | 2 | |
| Steingut (englisches) | 5 | — | |

| Gegenstand. | Einfuhr-Satz per Centner. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | |
| Steingut, deutsches oder gemeines, | 5 | — | |
| Steinernes Geschirr (gemeines) | 1 | — | Alte schon gebrauchte Krüge sind frei. |
| Steinkohlen, s. Kohlen. | | | |
| Stifte (Blei- u. Blutsteinstifte) | — | 30 | |
| Stöcke (Rohr- und andere Spazierstöcke), s. Rohr oder kurze Waaren. | | | |
| Stuhlmacherarbeit, wie Hausgeräth. | | | |
| Stroh | frei | | |
| Strumpfweberarbeit aller Art (ausgenommen in Seide) | 5 | — | |
| Sublimat (süßer und ätzender) | — | 30 | |
| Sumach | frei | | |
| Süßholz oder Saft davon | — | 30 | |
| **T.** | | | |
| Tabak (in Blättern) | frei | | |
| — fabricirter aller Art | 1 | 40 | |
| Tabakspfeifen (irrdene) | 1 | — | |
| Tapeten von Papier, Leinen, Wachstuch oder Leder, wie gefärbtes Papier | 4 | — | |
| Teppiche von Wolle, Leinen und Baumwolle | 5 | — | |
| Terpentin | — | 30 | |
| Terpentinöl und alle andere zum Gebrauch der Fabriken ꝛc. bestimmte Oele, welche in Flaschen eingeführt und nach dem Gewicht verkauft werden | — | 30 | |
| Teufelsdreck | — | 30 | |
| Thee | 1 | 40 | |
| Theer | — | 20 | |
| Töpferwaaren (grobe) | 1 | — | |
| Töpfer- und Pfeifenerde | frei | | |
| Tiegel (Goldschmieds-) | — | 30 | |
| Tischlerarbeit (eingelegte) u. Holz für dergleichen Arbeit | 1 | — | |
| Traß | — | 5 | |
| Trippel | — | 10 | |
| Tücher von Wolle | 5 | — | |
| Tuffstein | frei | | |
| **U.** | | | |
| Uhren, fertige, mit Ausnahme der hölzernen | 5 | — | |
| — hölzerne und Bestandtheile von Uhren, als Räder, Spindeln, Walzen ꝛc. | 2 | 30 | |
| Unschlittlichter | 2 | 30 | |
| Unschlitt, s. Fett. | | | |
| **V.** | | | |
| Vieh, Pferde, Maulesel und Füllen | frei | | |
| — Schlacht- und Lastthiere, Ochsen, 500 Pf. und darüber schwer, das Stück | 8 | — | |
| — Ochsen, unter 500 Pf. | 6 | — | |
| — Kühe, über 500 Pf. | 6 | — | |
| — Kühe, unter 500 Pf. | 4 | — | |
| — Kälber | — | 30 | |
| — Schweine, fette und magere | 1 | — | |
| — Ferkel | — | 10 | |

| Gegenstand. | Einfuhr-Satz per Centner. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Vieh, Schafe, Hämmel, Ziegen, das Stück | — | 30 | |
| — Lämmer von Ziegen und Schafen | — | 10 | |
| Violinsaiten und andere dergleichen | — | 30 | |
| Vitriol, weißer, blauer und grüner | — | 30 | |
| Vitriolöl | — | 30 | |
| Vogelleim | — | 30 | |
| **W.** | | | |
| Wachholderbeeren | — | 30 | |
| Wachs, weißes und gelbes, unverarbeitetes | — | 30 | |
| — verarbeitetes in Lichter und Kerzen ꝛc. | 3 | — | |
| Wachstuch | 2 | 30 | |
| Wachstaffet | 5 | — | |
| Wagnerarbeit, als Räder, Achsen und dergleichen | 1 | — | |
| Waffen aller Art (von Metall) | 1 | 30 | |
| Walkerde | frei | | |
| Wallrath | — | 30 | |
| Wasser, mineralisches | frei | | |
| — wohlriechendes | — | 30 | |
| Wau, oder Kraut zum Gelbfärben | — | 20 | |
| Weberkarden für Tuch- und Strumpfweber | frei | | |
| Webstühle | 1 | — | |
| Weihrauch | — | 30 | |
| Weine und Weinmost: französische und sonstige ausländische Weine, die Ohm | 10 | — | |
| — in Flaschen, per Flasche | — | 10 | |
| Weinstein, wie Brandwein. | | | |
| Weißpech (Schiffs-) | — | 20 | |
| Waizen, s. Getraide. | | | |
| Wildprett jeder Art | 1 | — | |
| Wißmuth | — | 30 | |
| Wolle, ungesponnene, | — | 30 | |
| Wollengarn, gefärbtes oder nicht, | 2 | 30 | |
| **Z.** | | | |
| Ziegelsteine, gebrannte, | frei | | |
| Ziegen, s. Vieh. | | | |
| Zimmet | 1 | 40 | |
| Zinn, rohes, | — | 2 | |
| — altes, | — | 10 | |
| Zinngießerarbeit (Waare) | 2 | 30 | |
| Zinnober | — | 30 | |
| Zink in Platten | — | 20 | Die Einfuhr des rohen Zinks ist frei. |
| Zucker, Farinzucker, Zucker in Hüten oder gestoßener weißer, Kandelzucker und dergleichen | 1 | 40 | |
| Zuckerbäckerwaaren | 1 | 40 | |
| Zuckerwerk, kleines, jeder Art | 1 | 40 | |
| Zunder | — | 30 | |
| Zwiebeln zur Bereitung der Speisen, s. frisches Gemüße. | | | |
| Zwillich jeder Art | 2 | 30 | |
| Zwirn, s. Garn. | | | |

(Die Anordnung der Grenzerhebungsämter und Transitstationen, sowie die Instruction der Zolleinnehmer betreffend.)

Indem die unterzeichnete Stelle in der Anlage A. die in Gemäßheit der §§. 2. und 4. des höchsten Zolledicts vom 30. v. M. angeordneten Grenzerhebungsämter und die zur Ein- und Ausfuhr von Transitgütern bestimmten Stationen, sowie in der Anlage B., in Gemäßheit §. 12, einen Auszug aus der Instruction für die Zolleinnehmer zur allgemeinen Kenntniß bringt, macht dieselbe zugleich weiter bekannt, daß zufolge §. 7. im Einverständnisse mit der Postbehörde die Bestimmung getroffen worden ist, daß die Verzollung aller zollbaren Waaren, welche mittelst des Postwagens in das Herzogthum eingeführt und daselbst abgesetzt werden, auf dem Postamte, wo die Ausladung Statt hat, geschehen und demjenigen obliegen soll, an welchen die Waare adressirt ist, wogegen die ausländischen Versender verbunden sind, die in das Herzogthum bestimmten Versendungen mit einem offenen eigenhändig zu unterschreibenden Scheine über Gattung und Gewicht zu begleiten. In Ermangelung eines solchen Scheines oder bei vorliegendem Verdachte unrichtiger Angaben, sind sämmtliche Postbedienstete ermächtigt, nähere Untersuchung unter Zuziehung der Waarenempfänger anzustellen.

Wiesbaden, den 13. September 1822.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

Anlage A.

## Verzeichniß

über die, in Gemäßheit der §§. 2. und 4. des höchsten Edicts vom 30. August d. J., angeordneten Grenzerhebungsämter und Transitstationen, mit Bemerkung des zufolge §. 8. von der Grenze landeinwärts bestimmten Umkreises, in welchem die Waarenführer zur Vorzeigung der Zollausfertigungen von den in dem gedachten §. genannten Behörden und Personen angehalten werden dürfen. *)

| Amtsbezirke. | Fortlaufende Nummer der Zollstätten. | Benennung der Zollstätten woven die mit * bezeichneten zugleich Transitstationen sind. | Bestimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollstätten) zur Anhaltung der Waarenführer. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Wiesbaden . . . | 1 | Erbenheim | eine Stunde. | |
| | 2 | * Mosbach | | |
| | 3 | Bieberich | | |
| | 4 | Schierstein, | | |
| Eltville . . . . | 5 | Niederwalluf | eine Stunde. | |
| | 6 | Eltville | | |
| | 7 | Erbach | | |
| | 8 | Hattenheim | | |
| | 9 | Oestrich | | |
| | 10 | Mittelheim, | | |
| Rüdesheim . . . | 11 | Langenwinkel | eine Stunde. | |
| | 12 | Geisenheim | | |
| | 13 | * Rüdesheim | | |
| | 14 | Asmanshausen | | |
| | 15 | * Lorch | | |
| | 16 | Lorchhausen, | | |

*) Das vorstehende Verzeichniß ist nach den spätern (bis zum Jahr 1824) erfolgten Abänderungen berichtigt worden.

| Amtsbezirke. | Fortlaufende Nummer der Zollstätten. | Benennung der Zollstätten woven die mit * bezeichneten zugleich Transitstationen sind. | Bestimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollstätten) zur Anhaltung der Waarenführer. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| St. Goarshausen | 17 | * Caub | eine Stunde. | |
| | 18 | * St. Goarshausen | | |
| | 19 | Welmich | | |
| | 20 | Ehrenthal | | |
| | 21 | Kestert, | | |
| Braubach . . . | 22 | Camp | eine Stunde. | |
| | 23 | Filsen | | |
| | 24 | Osterspai | | |
| | 25 | Braubach | | |
| | 26 | Oberlahnstein | | |
| | 27 | * Niederlahnstein | | |
| | 28 | Fachbach, | | |
| Nassau . . . . | 29 | * Dorf Ems, | zwei Stunden. | |
| Montabaur. . . | 30 | Eitelborn | eine und eine halbe Stunde. | |
| | 31 | * Neuhäusel | | |
| | 32 | Simmern | | |
| | 33 | Hillscheid | | |
| | 34 | Höhr, | | |
| Selters . . . . | 35 | * Grenzhausen | eine und eine halbe Stunde. | |
| | 36 | Nauort | | |
| | 37 | Caan | | |
| | 38 | Breitenau | | |
| | 39 | * Deesen | | Deesen ist nur für das durchgehende Vieh Transitstation. |
| | 40 | Sessenhausen | | |
| | 41 | Marienrachdorf | | |
| | 42 | * Marienhausen | | |
| | 43 | Mareth, | | |
| Hachenburg . . . | 44 | Rosbach | zwei Stunden. | |
| | 45 | Bereth | | |
| | 46 | * Wahleroth | | |
| | 47 | Boreth | | |
| | 48 | Mudenbach | | |
| | 49 | * Hachenburg | | |
| | 50 | Giesenhausen | | |
| | 51 | * Kreppach | | |
| | 52 | Kundert | | |
| | 53 | Limbach | | |
| | 54 | Luckenbach | | |
| | 55 | Mörlen | | |
| | 56 | Neunkhausen | | |
| | 57 | * Langenbach | | |
| | 58 | Lautzenbrücken, | | |

| Amtsbezirke. | Fortlaufende Nummer der Zollstätten. | Benennung der Zollstätten woven die mit * bezeichneten zugleich Transitstationen sind. | Bestimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollstätten) zur Anhaltung der Waarenführer. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Marienberg . . | 59 | Pfuhl | eine Stunde. | |
| | 60 | Hof | | |
| | 61 | Stein | | |
| | 62 | * Neukirch | | |
| | 63 | Liebenscheid, | | |
| Herborn . . . . (Forts. s. nach Dillenburg) | 64 | Rabenscheid | eine Stunde. | |
| | 65 | Waldaubach, | | |
| Dillenburg . . | 66 | * Allendorf | zwei Stunden. | Von Allendorf nach Offenbach oder auf Hof=Sinn und umgekehrt von Offenbach oder Hof=Sinn nach Allendorf, können bei Transitgütern Begleitungen durch Zollaufseher ꝛc. Statt finden, für welche die Gebühr auf 18 kr. von der Post=Stunde festgesetzt ist; die Gebühr für eine Nachtwache beträgt 30 kr. Eibelshausen und Rittershausen sind blos für das durchgehende Vieh Transitstationen. |
| | 67 | Steinbach | | |
| | 68 | Fellerdilln | | |
| | 69 | Dillbrecht | | |
| | 70 | * Eibelshausen | | |
| | 71 | Offdilln | | |
| | 72 | * Rittershausen | | |
| | 73 | Mandeln | | |
| | 74 | Eyershausen | | |
| | 75 | Hirzenhain, | | |
| Herborn. . . . | 76 | Wallenfels | eine Stunde. | |
| | 77 | Tringenstein | | |
| | 78 | Eisemroth | | |
| | 79 | Ibernthal | | |
| | 80 | * Offenbach | | |
| | 81 | Bicken | | |
| | 82 | Ballersbach | | |
| | 83 | Herborn | | |
| | 84 | * Hof=Sinn | | S. Anmerk. bei Allendorf Nro. 66. |
| | 85 | Fleisbach | | |
| | 86 | Beilstein | | |
| | 87 | Rodenroth, | | |
| Weilburg . . . | 88 | Obershausen | eine und eine halbe Stunde. | |
| | 89 | Niedershausen | | |
| | 90 | Löhnberg | | |
| | 91 | * Weilburg | | |
| | 92 | Selters | | |
| | 93 | Drommershausen | | |
| | 94 | Hirschhausen | | |
| | 95 | Bermbach | | |
| | 96 | Philippstein | | |
| | 97 | Altenkirchen | | |
| | 98 | * Möttau | | |
| | 99 | Diedenhausen, | | |

| Amtsbezirke. | Fortlaufende Nummer der Zollstätten. | Benennung der Zollstätten woven die mit * bezeichneten zugleich Transitstationen sind. | Bestimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollstätten) zur Anhaltung der Waarenführer. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| Usingen . . . . | 100 | * Grävenwiesbach | eine und eine halbe Stunde. | |
| | 101 | Brandobernderf | | |
| | 102 | Cleeberg | | |
| | 103 | Espa | | |
| | 104 | Eschbach | | |
| | 105 | Wernborn | | |
| | 106 | Cransberg | | |
| | 107 | Pfaffenwiesbach | | |
| | 108 | * Wehrheim | | |
| | 109 | Obernhain | | |
| | 110 | Dorf-Weil | | |
| | 111 | Arnoldshain | | |
| | 112 | Reifenberg, | | |
| Königstein . . . | 113 | * Oberursel | eine Stunde. | |
| | 114 | Bommersheim | | |
| | 115 | Kalbach | | |
| | 116 | Weisskirchen | | |
| | 117 | Stierstadt | | |
| | 118 | Oberhöchstadt | | |
| | 119 | Niederhöchstadt, | | |
| Höchst . . . . . | 120 | Eschborn | zwei Stunden. | Ried, eine Nebenzollstätte, wo ausschließlich die zum Verbrauch in Ried eingeführt werdenden Waaren verzollt werden. |
| | 121 | Sossenheim | | Von Höchst nach Hochheim und umgekehrt von Hochheim nach Höchst, können bei Transitgütern Begleitungen durch Zollaufseher rc. Statt finden, welche die oben ad Nro. 66. bemerkten Gebühren anzusprechen haben. |
| | 122 | Nied | | |
| | 123 | Griesheim | | |
| | 124 | Schwanheim | | |
| | 125 | * Höchst | | |
| | 126 | Sindlingen | | |
| | 127 | Okriftel, | | |
| Hochheim . . . | 128 | Eddersheim | eine Stunde. | |
| | 129 | Flörsheim | | |
| | 130 | * Hochheim | | Siehe Anmerk. bei Höchst Nro. 125. |
| | 131 | Häuserhof | | |
| | 132 | Heddernheim | im Beringe beider Gemarkungen. | |
| | 133 | Haarheim, | | |
| Reichelsheim . . | 134 | Reichelsheim | wie vor. | |
| | 135 | Dernassenheim. | | |

## Auszug aus der Instruction für die Zolleinnehmer.

Den, in Gemäßheit des höchsten Edicts vom 30. v. M., im Herzogthum auf Widerruf angestellten Zolleinnehmern, wird folgende Instruction zur pünktlichen Befolgung ertheilt:

I. Allgemeine Pflichten. §. 1. Es wird denselben im Allgemeinen Bescheidenheit und höfliches Betragen gegen die Zollpflichtigen anempfohlen, und erwartet, daß sie ohne allen Aufenthalt den Anforderungen derselben nach Maasgabe gegenwärtiger Instruction entsprechen.

Sie müssen jede Stunde des Tages zur Beförderung der Zollpflichtigen bereit seyn, wogegen sie des Nachts in der Regel keine Zollausfertigungen ertheilen dürfen. Auch ist ihnen die Ertheilung eines Zoll-, Transit- oder Begleitungsscheines oder einer Ausfuhrbescheinigung über eine Ladung rc., welche man nicht an ihre Empfangstätte gebracht hat, aufs strengste untersagt, und ist es ihnen ausdrücklich und bei eigener Verantwortlichkeit verboten, höhere oder andere Gefälle zu erheben, als im Tarif vorgeschrieben sind. Sie dürfen unter keinerlei Vorwand und bei der im §. 12. des höchsten Edicts vom 30. v. M. bestimmten Strafe von den Zollpflichtigen Geschenke annehmen, oder verlangen, oder sich aus irgend einem andern Grunde Begünstigungen gegen dieselben erlauben, und sind für jeden Fehler, den sie bei der Erhebung und Berechnung der Gefälle machen, verantwortlich.

Sie sind verbunden, jedem Zollpflichtigen, der es verlangt, die Zollverordnung, den Tarif und alle Verfügungen vorzulegen, welche die eine oder andere Bestimmung erläutern, aufheben oder abändern möchten.

Die Zolleinnehmer stehen zunächst unter der Aufsicht und Leitung des Recepturbeamten ihres Amtsbezirkes.

II. Zollerhebung. §. 2. Sobald die einzuführenden, der Entrichtung von Zollgefällen unterworfenen Gegenstände die Grenzen des Herzogthums betreten, müssen sie an die zunächst gelegene Grenzzollstätte gebracht, und entweder durch Vorlegung der Frachtbriefe oder sonstigen Erweisurkunden (die in diesem Falle von dem Einnehmer mit einem Visa zu versehen sind), oder mündlich genau angegeben werden. Der Zolleinnehmer berechnet sodann nach den im allgemeinen Zolltarif enthaltenen Bestimmungen die verschuldeten Gefälle, und stellt, nachdem er den Betrag erhoben, den vorschriftsmäßigen Zollschein aus.

Es werden so viele Zollscheine ausgestellt als Fuhrleute da sind, und selbst, wenn diese es verlangen, verschiedene Zollscheine über die verschiedenen Theile ihrer Ladung. Dem Einnehmer ist es dagegen nicht erlaubt, über verschiedene Ladungen, insofern sie nicht einem und demselben Eigenthümer gehören, einen einzigen Schein auszustellen, und so solche unter einem Namen zusammen zu häufen. Die Gültigkeitsfrist muß möglichst genau, doch stets so angesetzt werden, daß der Zollpflichtige binnen derselben gemächlich den Ort der Bestimmung erreichen kann.

Für die Ausstellung eines jeden Scheines werden außer den Zollgefällen sechs Kreuzer unter dem Namen Zettelgeld erhoben.

III. Transit. 1) Hinterlegung und Rückerstattung der Zollgefälle. §. 3. Die Zolleinnehmer auf den für den Transit eröffneten Zollstationen erheben nach den Bestimmungen des §. 4. des höchsten Edicts vom 30. v. M., die tarifmäßigen Einfuhr-Zollgefälle und stellen hierauf den Transitschein aus, worin die einzelnen Bestandtheile der Ladung nach ihrem Gewichte, ihren Zeichen und Nummern möglichst genau specifizirt werden müssen. Auch ist auf diesem Scheine die Zollstätte zu bezeichnen, über welche in der ebenfalls genau zu bestimmenden Frist die Ladung wieder ausgeführt werden muß, welche Zollstätte übrigens, vorbehaltlich specieller Verfügungen, keine andere als eine für den Transit eröffnete seyn kann. Im übrigen gelten

rücksichtlich der Ertheilung der Transitscheine die wegen Ausfertigung der Zollscheine in §. 2. oben gegebenen Vorschriften mit der alleinigen Ausnahme, daß für dieselben kein Zettelgeld erhoben wird.

Sobald der Zolleinnehmer, über dessen Zollstätte nach Vorschrift des Transitscheins und binnen der darin ausgedrückten Frist die zum Transit bestimmte Ladung ausgeführt wird, sich davon überzeugt hat, daß sie mit den auf dem Zollschein des Einfuhrzollamts enthaltenen Angaben genau übereinstimmt, bezahlt er die erhobenen Zollgefälle gegen eine auf der Rückseite des Zollscheins auszustellende Quittung zurück. Stimmt indessen der Inhalt der auszuführenden Ladung sowohl in Hinsicht auf das Gewicht, als auf die Gattung der Waaren, nicht mit den Angaben des bei der Einfuhrzollstätte erhobenen Transitscheins überein, oder ist die zur Ausfuhr bestimmte Gültigkeitsfrist abgelaufen, ohne daß sich der Führer mit einer Bescheinigung, wovon in dem folgenden Absatze die Rede ist, legitimiren kann; so verweigert der Zolleinnehmer auf der Ausgangszollstation die Zurückzahlung der Gefälle. Der Zolleinnehmer auf der Einfuhrstation bleibt indessen, wenn durch unrichtige Ausstellung des Transitscheins seiner Seits die Veranlassung gegeben worden ist, daß eine solche Zurückerstattung verweigert werden muß, für die dadurch entstehenden Kosten und den sonstigen Schaden nach dem Ermessen der betreffenden höheren Behörde verantwortlich. Es ist deshalb nicht erlaubt, Güter, welche im Lande selbst abgeladen werden sollen, in den für den Transit bestimmten Schein mitaufzunehmen.

Treten dem Führer von Transitgütern Hindernisse in den Weg, die es ihm unmöglich machen die Ausgangsstation in der bestimmten Frist zu erreichen; so ist er verbunden, dem Schultheisen des Orts wo er sich aufzuhalten genöthigt ist, davon die Anzeige zu machen, damit derselbe die Ladung während dieser Zeit unter besonderer Aufsicht hält, und hierüber bei dem Abgange auf der Rückseite des Transitscheines eine Bescheinigung ertheilt, worin die Ursache und die Dauer des Aufenthalts genau angegeben werden muß.

Nur in diesem einzigen Falle ist der Zolleinnehmer der Ausgangsstation ermächtigt, auf den Grund einer solchen Bescheinigung die hinterlegten Zollgefälle bei abgelaufener Gültigkeitsfrist zurückzuerstatten.

2) Verbürgung der Zollgefälle.

§. 4. Wenn der Führer einer Ladung, die zum Transit bestimmt ist, die Einfuhrrechte nicht baar hinterlegen will; so ist der Zolleinnehmer auf der Einfuhrzollstätte verbunden, gültige Bürgschaft anzunehmen, jedoch in der Art, daß der Bürge sich verbindlich macht, im Falle die Bescheinigung über die zur gehörigen Zeit vollzogene Ausfuhr in der deshalb besonders zu bestimmenden Frist nicht beigebracht wird, den Betrag der Zollgefälle gleich nach der Anforderung und ohne alle Widerrede zu entrichten, ohne daß der Führer der Ladung vorher belangt zu werden braucht.

In solchen Fällen hat der Einnehmer einen Transitschein in der gewöhnlichen Form, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß der Betrag verbürgt worden ist, auszustellen, welcher Schein demnächst, mit der vorschriftsmäßigen Ausfuhrbescheinigung versehen, dem Transithefte als Beleg beigefügt werden muß.

Geht der Transitschein, mit der geeigneten Ausfuhrbescheinigung versehen, in dem angesetzten Termine nicht zurück; so hat der Einnehmer die von dem Bürgen sofort zu erhebenden Zollgefälle in die Columne vorzutragen und jede Rückerstattung zu verweigern, es sey denn, daß der Führer unterwegs Hindernisse gehabt hat, welche es unmöglich gemacht haben, die zur Ausfuhr bestimmte Frist einzuhalten, und derselbe sich desfalls mit einer Bescheinigung, wovon bereits oben (§. 3.) die Rede war, legitimirt, in welchem Falle die Zollgefälle an den Bürgen gegen Quittung zurückzugeben sind.

Die Rücklieferung des Scheins an die betreffende Eingangszollstätte liegt, wie sichs von selbst versteht dem Führer ob. Wenn jedoch die Ausgangsstation mit jener durch eine regelmäßige Post in Ver-

bindung steht, so muß der Einnehmer dieser Station, im Fall der Führer es verlangt, die Rücklieferung übernehmen, ohne demselben übrigens für die Ankunft des Scheins in der bestimmten Frist rc. verantwortlich zu seyn.

6) Begleitung der Transitgüter.

§. 5. Soll ein zum Transit bestimmter Transport auf Verlangen und Kosten der Fuhrleute, nach den Bestimmungen des §. 4. des höchsten Edicts vom 30. v. M., begleitet werdet werden, so muß auf dem desfalls auszustellenden Begleitungsscheine, die Gebühr, welche dem Begleiter bewilliget worden, ausgedrückt, und die geschehene Ausfuhr von dem Zolleinnehmer der Ausfuhrstation bescheinigt werden.

IV. Commissions- und Speditionshandel.

§. 6. Die in vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen in Hinsicht auf die Einrichtung oder Verbürgung der Zollgefälle, von den zum Transit bestimmten Gütern sind auch auf diejenigen Waaren anwendbar, welche als Commissions- oder Speditionsgut auf längere Zeit im Herzogthum lagern sollen. Zu dem Ende werden die Grenzzollämter, sobald die unterzeichnete Stelle nach §. 5. des höchsten Edicts vom 30. v. M. die Erlaubniß zu dergleichen Commissions- und Speditionslagern ertheilt hat, davon benachrichtigt, auf wie lange solche gestattet, und unter welche Aufsicht die Waare am Orte, wo dieses Lager bestehen soll, gestellt worden ist. Dieses muß auf dem Zollscheine bemerkt, und bei der dereinstigen Ausfuhr die Bescheinigung desjenigen, unter dessen Aufsicht das Lager gestanden hat, beigefügt werden, widrigenfalls keine Zurückerstattung erfolgen kann. Uebrigens werden desfalls nach Maasgabe der besondern Verhälnisse noch specielle Verfügungen erscheinen.

V. Verkauf an Kur- und Badeorten und auf öffentlichen Märkten.

§. 7. Das höchste Edict vom 30. v. M. enthält wegen des Verkaufs an Kur- und Badeorten und auf öffentlichen Märkten unter §. 6. die nöthigen Verordnungen, welche nach dem Leitfaden der in den vorhergehenden §§. gegebenen Instruction auszuführen sind. Uebrigens bleiben auch hierüber noch specielle Verfügungen vorbehalten.

VI. Uebertretungen.

§. 8. Um sich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen, und besonders wenn Verdacht vorhanden ist, sind die Zolleinnehmer ermächtigt, Untersuchungen in Betreff des Gewichts, des Inhalts und der Gattung der Ladungen vorzunehmen.

Es ist zwar die Untersuchung des Gepäckes der Reisenden und der Personen selbst, in der Regel untersagt. Wenn indessen durch Anzeigen, oder durch die Art der Verpackung der Verdacht entsteht, daß sie außer ihrem zur Reise nöthigen Gepäcke noch zum Handel bestimmte, mithin zu verzollende Gegenstände bei sich führen, ist eine Untersuchung, die jedoch mit der möglichsten Schonung vorzunehmen ist, gestattet.

Wiesbaden, den 7. September 1822.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

(Die Bestimmungen über den Transit durch das Ausland, so wie die Vorschriften über das Verfahren der Zolleinnehmer bei Marktgegenständen und Meßgütern betreffend.)

Nach der ausdrücklichen Bestimmung im §. 1. des höchsten Zolledicts vom 30. August d. J. sind nur die außerhalb des Herzogthums erzeugten Producte und Fabrikate, keineswegs aber die inländischen der Entrichtung des Verbrauchszolls unterworfen. Eben so ist nach §. 8. der Verkehr mit ausländischen Waaren im Innern des Herzogthums ganz frei, sobald der Verbrauchszoll einmal davon bezahlt worden ist.

Damit indessen auf der einen Seite bei dem Versenden der inländischen oder bereits verzollten aus-

ländischen Waaren im Innern des Herzogthums in solchen Fällen, wo dieselben unterwegs das Ausland berühren, den Unterschleifen nach Möglichkeit begegnet, und auf der andern Seite dieser Verkehr durch unnütze Formalitäten nicht erschwert werde, so sehen Wir Uns veranlaßt, folgendes hierüber festzusetzen.

1) Die Aus- und demnächstige Wiedereinfuhr der fraglichen Waaren kann vor der Hand nur auf den für den Transit durch das Innere angeordneten Transitstationen statt finden.

2) Die Waarenführer sind verbunden, auf den Ausgangsstationen die Fracht- rc. Scheine, oder in deren Ermangelung eine von ihnen selbst gefertigte Declaration, welche den Ort der Herkunft und der Bestimmung, Gattung und Gewicht der Waare, so wie die Zeichen und Nummern der Collis rc. enthalten muß, vorzulegen.

3) Der Zolleinnehmer dieser Station hat sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit den vorgelegten Scheinen rc. zu überzeugen, und eine Bescheinigung in folgender Form beizufügen:

»Gesehen auf der Ausgangsstation am ten 182
»und zur Wiedereinfuhr über die Transitstation eine
»Frist von Tagen anberaumt.

»Der Zolleinnehmer.«

Hat die Verpackung der Waare weder Nummern noch Buchstaben, noch sonstige auffallende Kennzeichen, so muß der Zolleinnehmer dieselbe mit einem Abdrucke seines Dienstsiegels versehen, und solches in obiger Bescheinigung anzeigen. Für jedes Siegel werden demselben 2 kr. bezahlt.

4) Wenn hiernächst die Waare in der anberaumten Frist auf der zum Wiedereingang bestimmten Transitstation eingebracht wird, so hat solche der dasige Zolleinnehmer nach vorgängiger Untersuchung und Vergleichung mit den von dem Einnehmer der Ausgangsstation visirten Scheinen rc. zollfrei eingehen zu lassen, und eine deßfallsige Bescheinigung mit den Worten:

»Zollfrei eingegangen zu am ten 182.

»Der Zolleinnehmer.«

zur Legitimation des Führers in dem Untersuchungs-Rayon beizufügen.

Sind dagegen

5) obige Vorschriften nicht erfüllt worden, so müssen die tarifmäßigen Verbrauchszollgefälle unnachsichtlich erhoben werden.

6) Außer der Versiegelungsgebühr, wovon in 3 oben die Rede ist, haben die Zolleinnehmer für die Verrichtungen, die ihnen nach dieser Verfügung obliegen, keine Belohnung von den Waarenführern anzusprechen.

In §. 7. der Instruction für die Zolleinnehmer vom 7. v. M. haben wir Uns über das Verfahren der Einnehmer bei den auf inländische Märkte rc. eingehenden zollbaren Gegenständen, welche, insoweit sie unverkauft wieder ausgeführt werden, nach den Bestimmungen des höchsten Zolledicts vom 30. August d. J. der Entrichtung des Verbrauchszolls nicht unterworfen sind, nähere Vorschriften vorbehalten.

Auch ist es nothwendig, daß in Ansehung der Zollfreiheit jener inländischen oder bereits verzollten ausländischen Producte und Fabricate, welche von den ausländischen Märkten und Messen unverkauft in das Herzogthum zurückgehen, die geeigneten Verfügungen getroffen werden.

Wir erlassen daher, nach Anleitung des höchsten Zolledicts vom 30. August d. J. (§. 6) und der hohen Ministerial-Entschließung vom 3ten dieses hierüber folgende nähere Vorschriften:

1. Verfahren der Zolleinnehmer bei den auf inländische Märkte eingehenden und unverkauft wieder zurückgehenden Waaren.

Von den auf inländische Märkte eingehenden zollbaren Gegenständen muß der Verbrauchszoll nach Vorschrift §. 6. des mehrerwähnten höchsten Edicts hinterlegt oder verbürgt werden.

Der Zolleinnehmer hat die Zollgefälle in dem Zollhefte vor der Linie auszuwerfen, und für den Fall, daß die Waaren nicht verkauft werden, in dem auszustellenden Zollscheine eine angemessene Frist zur Wiederausfuhr zu ertheilen. Erfolgt dieselbe in diesem Termin, so hat der Zolleinnehmer das Geeignete sowohl auf dem Rücken des Zollscheins als auch in dem Zollhefte (wozu im Voraus der nöthige Raum zu lassen ist) anzuzeigen, und die hinterlegten Zollgefälle mit dem Zettelgelde baar zurück zu erstatten, oder die geleistete Bürgschaft aufzuheben. Hierüber haben die Waarenführer die geeignete Bescheinigung ebenfalls auf dem Rücken des Zollscheins zu ertheilen, welcher demnächst dem Zollhefte zum Beleg beigefügt werden muß. Geht nur ein Theil der Waare unverkauft zurück, so berechnet der Zolleinnehmer die Zollgefälle von den verkauften Waaren, trägt solche in dem Zollhefte in die Linie vor, und leistet blos für den unverkauften Theil die Rückerstattung. War Bürgschaft gestellt worden, so wird der verschuldete Zollbetrag sofort eingezogen und die Bürgschaft dagegen aufgehoben.

Die Zollgefälle von den in der bestimmten Frist nicht wieder zurückgehenden Waaren werden, nach vorgängiger Erhebung im Falle der Verbürgung, ohne weiteres in die Linie vorgetragen, und hat alsdann der Einnehmer jede weitere Zurückerstattung zu verweigern.

Die Einführung von Marktgegenständen kann über sämmtliche Zollstätten geschehen. Die Wiederausbringung des Nichtverkauften muß jedesmal über diejenige Zollstätte bewirkt werden, wo der Eingang statt hatte.

2. Verfahren der Zolleinnehmer bei den auf ausländische Märkte ausgehenden und unverkauft wieder zurückgehenden Waaren.

Die hiesigen Krämer und Unterthanen, welche ausländische Märkte besuchen und die Zollfreiheit für die unverkauft zurückgehenden Waaren genießen wollen, sind verbunden, bei dem Ausgange ihre Waaren auf der Ausgangszollstätte gehörig zu decliriren, und die Wiedereinbringung über dieselbe Zollstätte zu bewirken. Der Zolleinnehmer hat die Waare bei dem Ausgange vollständig zu notiren, eine Frist zur Wiedereinbringung anzuberaumen, und sich bei dem Wiedereingange davon zu überzeugen, daß die zurückkehrende Waare dieselbe sey, welche man ausgebracht hat.

Die Ausführung von Waaren auf ausländische Märkte kann auf sämmtlichen Zollstätten statt haben.

3. Verfahren der Zolleinnehmer bei den zum Verkauf an Brunnen- und Badeorten von ausländischen Kaufleuten und Krämern eingebracht werdenden Waaren.

Das Einbringen von zollbaren Gegenständen zum Verkauf an Brunnen- und Badeorten kann nur auf den bestehenden Transitstationen statt finden, und muß die Wiederausfuhr jedesmal über diejenige Station bewirkt werden, wo der Eingang statt hatte.

Bei der Einfuhr wird der Zollbetrag hinterlegt oder verbürgt, in das Transitheft eingetragen, und in dem deßfalls auszustellenden Transitscheine ein angemessener Termin zur Wiederausbringung angesetzt. Wird derselbe eingehalten, so zahlt der Zolleinnehmer, nach vorgängiger genauer Untersuchung, die Zollgefälle von den nicht verkauften Waaren zurück, oder erklärt die geleistete Bürgschaft für aufgehoben, nachdem er zuvor den verschuldeten Zollbetrag, rücksichtlich des Verkauften, baar in Empfang genommen hat.

Hinsichtlich der Hinterlegung oder Verbürgung der Zollgefälle, deren Eintragung ins Transitheft, der Ertheilung der Transitscheine u. s. w., gelten die in §§. 3. und 4. der Instruction für die Zolleinnehmer ertheilten Vorschriften, insoweit solche hier Anwendung finden können.

4. Verfahren der Zolleinnehmer bei den auf ausländische Messen ausgehenden und unverkauft wieder zurückgehenden Waaren.

Das Ausbringen von inländischen oder bereits verzollten ausländischen Waaren auf ausländische Messen kann ebenfalls nur über die bestehenden Transitstationen geschehen, und muß die Wiedereinbringung des Nichtverkauften über dieselbe Station bewirkt werden, wo der Ausgang statt hatte.

Ueber die fraglichen Waaren sind bei dem Ausgange genaue Deklarationen von Seiten der Eigenthümer vorzulegen, welche den Ort der Herkunft und der Bestimmung, die Gattung und das Gewicht, so wie auch eine nähere Beschreibung der Gegenstände enthalten müssen. Der Zolleinnehmer hat die Ladungen mit diesen Deklarationen zu vergleichen, und auf denselben eine angemessene Frist zur Wiedereinführung in folgender Form zu ertheilen:

»Gesehen bei dem Ausgange zu am ten 182
»und zur Wiedereinfuhr über die hiesige Zollstätte eine Frist von , Wochen
»anberaumt.« Der Zolleinnehmer.

Bei der demnächstigen Wiedereinbringung der nicht verkauften Waare in dem angesetzten Termine muß die visirte Declaration wieder vorgelegt werden, damit sich der Zolleinnehmer davon überzeuge, daß die rückgehende Waare keine andere sey, als die, welche ausgebracht worden ist. Sobald sich der Zolleinnehmer diese Ueberzeugung verschafft hat, läßt er die Waare zollfrei eingehen, und ertheilt zur Legitimation des Führers folgende weitere Bescheinigung:

»Zollfrei wieder eingegangen zu am ten 182
Wiesbaden, den 25. October 1822. Der Zolleinnehmer.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

(Den Verkehr mit inländischen Erzeugnissen in dem zum Anhalten der Waarenführer bestimmten Rayon betreffend.)

Die Bestimmung in §. 8. der Zollverordnung vom 30. August d. J., wornach den Zollaufsehern und den sonstigen zur Aufsicht gegen Unterschleife berufenen Behörden und Personen das Recht zusteht, jeden Waarenführer innerhalb des landeinwärts von den Erhebungsämtern bestimmten Umkreises nach dem gelösten Zoll- oder Transitscheine zu befragen, denselben in Ermangelung eines solchen anzuhalten und an die betreffende Behörde zur weitern Untersuchung abzuliefern, macht es unumgänglich nothwendig, daß für den Verkehr mit inländischen Erzeugnissen in diesem Kreise Passirscheine eingeführt werden, damit sich die Waarenführer über die Herkunft aus dem Innern gehörig ausweisen können.

Wir setzen daher, zufolge höherer Autorisation, hierüber folgendes fest:

1) Ueber inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche innerhalb des Untersuchungsrayons verführt werden, so wie über schon verzollte ausländische Waaren, welche von ihrem ersten Bestimmungsort innerhalb des Untersuchungsrayons weiter verführt werden sollen, haben in den innerhalb des Untersuchungskreises gelegenen Gemeinden die Herzoglichen Schultheisen den Waarenführern auf deren Verlangen Passirscheine, welche den Ort der Herkunft und der Bestimmung, so wie die Gattung und das Gewicht rc. der Waare enthalten müssen, nach dem hier nachgedruckten Muster unentgeldlich zu ertheilen.

   Diesen Passirscheinen ist das Gemeindesiegel beizudrücken.

2) In den nicht zum Rayon gehörigen Gemeinden findet eine Ertheilung von Passirscheinen nicht statt und es können daher alle aus dem Innern kommende Waarenführer in der ersten Gemeinde, wo sie den Rayon betreten, mit einem Passirscheine sich versehen.

3) Es bedarf der Ertheilung von Passirscheinen nicht

a) bei Versendungen von solchen Gegenständen, welche nach dem Zolltarife oder nach spätern Verfügungen zollfrei sind;
b) wenn der Waarenführer aus dem Innern kommt und einen Weg verfolgt, der die Herkunft aus dem Innern außer allen Zweifel setzt;
c) in der Nähe von den im Untersuchungsrayon gelegenen Hütten und Hämmern bei Versendungen des Eisens und der Eisenwaaren, welche von denselben aus bewirkt werden, so wie auch in der Nähe von Mühlen bei dem Mehle, welches von den Eigenthümern abgeholt oder auf den Tragethieren oder Fuhren der Müller transportirt wird.

4) Damit über den Umfang des Untersuchungsrayons keine Ungewißheit bestehe, haben die Herzoglichen Beamten der Grenzämter die Gemeinden, welche in ihren Amtsbezirken zu diesem Kreise gehören, in sämmtlichen Amtsortschaften öffentlich bekannt machen zu lassen, und ein Verzeichniß derselben in duplo aufzustellen, wovon das eine an die betreffende Herzogliche Receptur abzugeben, das andere hierher einzuschicken ist.

5) Die Herzoglichen Schultheisen haben auf den Passirscheinen eine angemessene Frist zur Erreichung des Bestimmungsortes, oder wenn derselbe außerhalb des Untersuchungsrayons liegt, bis zur Erreichung der Grenze des Rayons anzusetzen. Zur Verhütung möglicher Mißbräuche darf dieser Termin nicht zu weit gegriffen werden. Mit dem Ablaufe desselben hört der Schein auf gültig zu seyn. Die Waarenführer sind verbunden, die empfangenen Passirscheine an den Schultheisen des Bestimmungsortes (resp. letzten Grenzortes, im Fall die Waare ins Ausland geht) abzugeben, welche dieselben zu zernichten haben.

6) Wenn ein Führer von inländischen Waaren aus Unkunde oder sonstiger Ursache sich nicht im Besitze eines vorschriftsmäßigen Passirscheines befindet, und deßhalb angehalten wird; so bleibt demselben der Beweis des inländischen Ursprungs stets vorbehalten.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben nach obigen Vorschriften die betreffenden Herzoglichen Schultheisen, so wie die Zolleinnehmer und Zollaufseher und alle übrige zur Aufsicht gegen Unterschleife berufene Personen zu instruiren, und werden dieselben mit der erforderlichen Anzahl Formularien zu den Passirscheinen versehen werden, um solche an die mit der Ausfertigung derselben beauftragten Herzoglichen Schultheisen zu vertheilen.

Wiesbaden, den 9. December 1822. Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

Formular.

# Herzogthum Nassau.

## Passirschein.

Vorzeiger dieses (Fuhrmann N. N.) kommt aus der inländischen Gemeinde (Rüdesheim) und bringt nach (Biebrich) auf (1) Karrn mit (2) Pferden folgende (inländische oder schon verzollte) Güter, nämlich

(sechs Ohm Wein in drei Fässern, gezeichnet H. A.)

worüber demselben zu seiner Legitimation im Untersuchungsrayon gegenwärtiger Schein ertheilt worden ist.

(Rüdesheim) den (9. Decbr. 1822) um (8) Uhr (Vor) mittags.

Gültig für (sechs Stunden).

(Gemeinde-Siegel.) N. N. Schultheis.

(Die Anordnungen in den außer Verbindung mit dem Herzogthum stehenden Ortschaften betreffend.)

Die Zollstätten zu Reichelsheim und Dornassenheim, Herzoglichen Amts Reichelsheim, so wie zu Heddernheim und Harheim, Herzogl. Amts Höchst, welche Anfangs nur zur Zollerhebung von dem zum Verbrauche in diesen Gemeinden bestimmten zollbaren Gegenständen angeordnet waren, sind nunmehr mit allen übrigen Zollstätten des Herzogthums in Verbindung gesetzt worden, und es finden auch die unterm 19. October v. J. über den Transit durch das Ausland erlassenen Bestimmungen (S. 277.) bei denselben Anwendung.

Die unterzeichnete Stelle macht dieses mit dem Anhange bekannt, daß nach hoher Ministerial-Entschließung vom 15. dieses

a. für die Gemeinden Reichelsheim und Dornassenheim:

1) Blechschlägerarbeit, 2) Eisen und Eisenwaaren jeder Art, 3) Fleisch, frisches und geräuchertes, 4) Kalk, 5) Leder, 6) Mehl, ingleichen Schwarz- und Weißbrod, 7) Papier, 8) Pech, 9) Schlosserarbeit, 10) Seife, 11) Seilerarbeit, 12) Töpferwaare, grobe, 13) Unschlittlichter und 14) Vieh aller Art;

so wie

b. für die Gemeinden Heddernheim und Harheim:

1) Fleisch, frisches und geräuchertes, 2) Mehl, ingleichen Schwarz- und Weißbrod, und 3) Vieh jeder Art

unter der Bedingung für zollfrei erklärt worden sind, daß diese Artikel, wenn sie aus einer der vorgenannten Gemeinden in eine andere inländische gebracht werden, ohne weitere Rücksicht auf ihren Ursprung die tarifmäßigen Zollgefälle zu entrichten haben.

Wiesbaden, den 21. Januar 1823.

Herzoglich Nassauische Generalsteuer-Direction.
v. Pfeiffer. vt. Boullé.

(Die Zollfreiheit der Großhändler, Commissionäre und Spediteure für die zur Wiederausfuhr bestimmten Waaren betreffend.)

Indem die unterzeichnete Stelle bekannt macht, daß nunmehr auch die zur Wiederausfuhr bestimmten Waaren der inländischen Groshändler für zollfrei erklärt worden sind, sieht sich dieselbe zugleich veranlaßt, über die Einfuhr, Niederlegung und demnächstige Wiederausfuhr dieser Waaren sowohl, als auch der Commissions- und Speditionsgüter, deren Zollfreiheit bereits in §. 5. des höchsten Zolledicts vom 30. August v. J. ausgesprochen ist, unter Aufhebung der bei diesen letzteren Gütern bisher provisorisch bestandenen Anordnungen, folgende nähere Vorschriften zur Verhütung möglicher Unterschleife zu erlassen:

1) Die Ein- und Wiederausfuhr der fraglichen Waaren kann nur über die bestehenden Transitstationen und über jene Zollstätten statt finden, welche die unterzeichnete Stelle in einzelnen Fällen ausnahmsweise hierzu eröffnen wird.
2) Bei dem Eingange müssen diese Güter mit Frachtbriefen oder besonderen Declarationen begleitet seyn, welche neben dem Bruttogewichte, den Zeichen und Nummern der Collis ꝛc. eine nähere Beschreibung der Waaren und die ausdrückliche Bemerkung enthalten müssen, daß dieselben zur Wiederausfuhr bestimmt seyen.
3) Auf der Eingangsstation werden die tarifmäßigen Zollgefälle, nach Anleitung der Bestimmungen über den Transit, bis zur erfolgten Wiederausfuhr der Waaren hinterlegt oder verbürgt. Es

müssen so viele Transitscheine ausgestellt werden, als die eingehende Waare bestimmt ist, über verschiedene Zollstätten oder zu verschiedenen Zeiten ausgeführt zu werden, insoweit hierüber, wie dieses in der Regel bei dem Speditionsgut der Fall ist, schon bei dem Eingange das Geeignete erklärt werden kann.

4) Die Abladung, Niederlegung und demnächstige Wiederaufladung der erwähnten Waaren im Herzogthum kann nur in Beiseyn eines verpflichteten Lageraufsehers geschehen, welcher über die ein- und abgehenden Güter ein genaues Verzeichniß zu führen und die Transitscheine in Empfang zu nehmen hat.

5) Während des Lagerns ist die Waare der steten Aufsicht des Lageraufsehers unterworfen. Auch wird das Lager von Zeit zu Zeit von dem Herzogl. Recepturbeamten des Bezirkes und dem Zolleinnehmer, wenn an dem Orte, wo solches besteht, ein Zollempfang ist, untersucht, welchen Behörden daher der Zutritt in die Niederlage stets gestattet werden muß.

Die fraglichen Güter sind so viel als möglich abgesondert von allen andern Waaren zu halten und dürfen in der Regel nicht umgepackt werden. Wird jedoch eine Umpackung nöthig, so kann sie nur in Beiseyn des Lageraufsehers geschehen, der hierüber die geeignete Bescheinigung auf dem Rücken des Transitscheins beizufügen hat.

Weine und Brandweine werden ausnahmsweise versiegelt, wenn nicht vorgezogen werden sollte, das Lager, worin sie aufbewahrt werden, mit unter den Verschluß des Lageraufsehers zu stellen.

6) Bei dem Ausgange ist die Waare mit dem Transitscheine und einer Bescheinigung des Lageraufsehers, daß dieselbe während des Lagerns unter seiner Aufsicht gestanden habe, zu begleiten.

Die Wiederausfuhr muß bei Speditionsgut längstens binnen drei Monaten und bei eigenen und Commissionswaaren längstens binnen einem halben Jahre, vom Tage der Einfuhr an gerechnet, geschehen, und im Falle bei dem Eingange eine Verbürgung des Zollbetrags statt hatte, der mit der Ausfuhrbescheinigung versehene Transitschein in den ersten 10 Tagen, die auf die Ausfuhr folgen, an die Eingangszollstätte zur Aufhebung der Bürgschaft zurückgebracht werden.

Wenn die in einem Transitscheine verzeichnete Waare zu verschiedenen Zeiten oder über verschiedene Zollstätten wieder ausgeht, so wird jede Partie mit einem besondern Scheine des Lageraufsehers versehen, welcher in allen Stücken die Stelle des Transitscheins vertritt.

Diese Scheine müssen enthalten:

die Zollstätte, welche den Transitschein ausgestellt hat,

Nummer und Datum des Transitscheines, so wie die zur Wiederausfuhr der Waare angesetzte Frist,

eine nähere Beschreibung der ausgehenden Waare, deren Bruttogewicht, auch die Zeichen und Nummern der Collis, und endlich

die besondere Anzeige, ob der Zollbetrag verbürgt oder hinterlegt worden sey.

Da auf den Grund dieser Scheine die Rückerstattung der hinterlegten Zollgefälle und resp. die Aufhebung der Bürgschaft erfolgt, so wird den Lageraufsehern bei deren Ertheilung die größte Aufmerksamkeit um so mehr anempfohlen, als sie für alle Fehler, die hierunter begangen werden möchten, persönlich verantwortlich sind. Zur näheren Controle müssen die einzelnen Versendungen auf dem Rücken des in Händen des Lageraufsehers verbleibenden Transitscheins angemerkt werden.

7) Nach Ablauf der nach 6 oben zur Ausfuhr bestimmten Zeit kann eine Rückerstattung der hinterlegten Zollgefälle auf den Zollstätten nicht mehr erfolgen, und es werden, wenn eine Verbürgung statt

hatte, die Einfuhrgebühren von dem Bürgen eingezogen und zur Einnahme gebracht. Unbenommen bleibt es dabei jedoch dem Waarenbesitzer, die Waare, welche er in dieser Frist nicht ausführen konnte, unter der Aufsicht des Lageraufsehers zu belassen, und den Zollbetrag bei der hiesigen Stelle zu reclamiren, wenn die Ausfuhr vollzogen worden seyn wird. Die deßfallsige Reclamation muß mit dem Transitscheine, der Ausfuhrbescheinigung und dem Atteste des Lageraufsehers, daß die Waare fortwährend unter seiner Aufsicht gestanden habe, begleitet seyn.

8) Die Lagerinhaber sind verbunden, die Lageraufseher zu bezahlen, deren Gebühren von hier aus regulirt werden sollen. Die Auszahlung geschieht durch Vermittelung der Herzoglichen Receptur, oder wenn da, wo sich die Niederlage befindet, eine Zollstätte ist, durch den Zolleinnehmer; es ist den Lagerbesitzern aufs strengste untersagt, an den Aufseher selbst eine Zahlung zu leisten.

9) Die Großhändler, Commissionäre und Spediteure, bei welchen gegenwärtige Bestimmungen Anwendung finden, sollen den Zolleinnehmern der unter 1 oben erwähnten Empfangsstätten namentlich mitgetheilt werden, und es wird letzteren bei Strafe des Ersatzes der Zollgefälle untersagt, diese Zollfreiheit auf Waaren auszudehnen, welche unter einer andern Adresse eingehen möchten.

Die unterzeichnete Stelle beauftragt die Herzogl. Recepturbeamten, die Zolleinnehmer und Aufseher nach obigen Vorschriften gehörig zu instruiren, und fordert alle Großhändler, Commissionäre und Spediteure, welche die Zollfreiheit für die wieder ausgehende Waare genießen wollen und sich bis dahin noch nicht gemeldet hatten, hiermit auf, die deßhalbigen Gesuche alsbald einzugeben, wobei zugleich bemerkt wird, daß, da die Zollfreiheit hinsichtlich des Verkaufs ins Ausland (sey es für eigene Rechnung oder in Commission) nur bei dem Großhandel Anwendung finden kann, diejenigen, welche darauf Anspruch machen wollen, wenigstens in der elften Gewerbsteuerclasse angezogen seyn müssen.

Wiesbaden, den 3. März 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

vt. Boullé.

(Die Verzollung der im Herzogthum lagernden Speditions- und Commissionsgüter bei eintretenden Erhöhungen des Tarifsätze betreffend.)

Nach dem Sinne des Zollgesetzes ist höheren Ortes verfügt worden, daß der Verbrauchszoll von den gegen Verbürgung oder Hinterlegung der Zollgefälle eingegangenen Speditions- rc. Gütern, welche in der Folge zum inländischen Verbrauche deklarirt werden, nach dem zur Zeit dieser Erklärung bestehenden Tarifsatze entrichtet werden soll.

Indem die unterzeichnete Stelle diese Verordnung mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß bei allen künftigen Zollerhöhungen eine angemessene weitere Bürgschaftsleistung oder Hinterlegung der Zollgefälle von den im Innern lagernden Speditions- rc. Gütern, deren Einfuhr erhöhet worden ist, gegen Erhebung eines zweiten Transitscheines eintreten müsse, beauftragt sie zugleich die Herzogl. Recepturbeamten, die betreffenden Zolleinnehmer hiernach sachgemäß zu instruiren, auch die Lageraufseher anzuweisen, bei eintretenden Zollerhöhungen den einschlägigen Eingangsstationen die lagernden Waaren der betreffenden Orte ungesäumt anzuzeigen.

Wiesbaden, den 6. November 1823.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

vt. Göbel.

(Die Bestrafung der Salzdefraudationen betreffend.)

Nachdem es für angemessen erachtet worden ist, die in §. 7. des höchsten Edicts vom 10. Juni 1811 auf die Einfuhr fremden Salzes gesetzte Strafe der im §. 9. des höchsten Edicts vom heutigen auf Zolldefraudationen erster Art bestimmten Strafe von wenigstens Fünf und höchstens Einhundert fünfzig Gulden oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und Correctionshausbuße, nebst Confiscation der Waare sammt Fuhre und Geschirr, gleichzustellen; so wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wiesbaden, den 30. August 1822.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

---

## XII. Oeffentlicher Unterricht.

(Die Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau &c. &c.

Haben in Folge des unterm 9. und 11. September 1815 erlassenen, die Verwaltungsorganisation Unseres Herzogthums betreffenden Edicts, auf Vortrag Unserer Landesregierung, und nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths, den unter sehr verschiedenartigen Formen in den verschiedenen Landestheilen bestehenden öffentlichen Unterrichtsanstalten eine zweckmäßige in einander eingreifende Einrichtung zu geben beschlossen, und verordnen zu dem Ende, wie nachfolgt:

Eingang.

Allgemeine Bestimmung über die öffentlichen Unterrichtsanstalten.

In Erwägung der Bedürfnisse des Staats, und der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Mittel sollen bestehen:

I. Volksschulen,

II. Gelehrten Schulen,

und für jede dieser Hauptgattungen nachstehende Bestimmungen gelten.

I. Volksschulen.

§. 1. In den Volksschulen soll die dem Menschen im Staatsverhältniß nothwendige allgemeine Bildung erlangt, und derselbe dadurch zum Fortschreiten auf eine höhere Stufe der Entwickelung geschickt gemacht werden.

Zur Erreichung dieses Zwecks werden angeordnet:

insbesondere 1) Elementarschulen, deren Zweck und Einrichtung.

§. 2. 1) Elementarschulen für die jedem Menschen, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, des Standes und der künftigen Bestimmung nothwendige allgemeine Bildung, so viel thunlich in allen Gemeinden Unseres Herzogthums, abgesondert nach Geschlecht, Lebensalter, Fähigkeit und Anzahl der Schulkinder, mit einem oder mehreren Lehrern besetzt, so, daß, wo gemischte Confessionen bestehen, und die Anzahl der Schulkinder die Anstellung mehrerer Lehrer nothwendig macht, diese von verschiedenen Confessionen genommen werden sollen.

Da, wo die Elementarschule von Kindern besucht wird, deren Eltern nicht zur Confession des Lehrers gehören, wird von den Geistlichen ihrer Confession für den Religionsunterricht derselben die erforderliche Fürsorge eintreten.

Lehrgegenstände.

§. 3. In diesen Elementarschulen sollen nach vorgeschriebenen Lehrbüchern in vier Classen, wöchentlich in 60 bis 32 Stunden im Sommer und Winter gelehrt werden:

Richtiges Sprechen der Muttersprache, Religion und Sittenlehre, Singen, Lesen, Recht- und Schönschreiben, Verfertigung schriftlicher Aufsätze für das gewöhnliche bürgerliche Leben, Rechnen, ge-

meine Erd- und Himmelskunde, allgemeine Kenntniß der Geschichte, Naturgeschichte, Natur- und Gesundheitslehre, allgemeine landwirthschaftliche und Gewerbskenntnisse.

Aufnahme, Prüfung und Entlassung der Schüler.

§. 4. Die Aufnahme der Kinder, welche in diesen so eben angeführten Lehrgegenständen nicht etwa durch besondere Fürsorge der Eltern einen den gesetzlichen Bestimmungen völlig entsprechenden Privatunterricht empfangen, erfolgt mit ihrem sechsten Jahre; ihre Entlassung, wenn sie nicht früher in eine höhere Schule übergehen, mit dem vollendeten vierzehnten Jahre.

Beides jedoch nur einmal im Jahre, nämlich im Frühling nach der öffentlichen Prüfung, welche im Beiseyn des Schulvorstandes und Schulinspectors Statt hat.

2) Realschulen, deren Zweck u. Einrichtung.

§. 5. 2) Realschulen für die männliche Jugend, um in denselben die für Handwerker, Künstler und ein landwirthschaftliches oder anderes Gewerbe in größerer Ausdehnung künftig zu treiben bestimmte Individuen nöthige erweiterte Bildung, als allgemeine Vorbereitung zu ihrem künftigen bürgerlichen Beruf zu erwerben, sollen vorerst in nachstehenden Städten und Gemeinden Unseres Herzogthums errichtet werden: in Diez, Eltville, Hachenburg, Herborn, Höchst, Limburg, Montabaur, Schwalbach, Usingen, Weilburg und Wiesbaden.

Bei jeder dieser Realschulen wird in der Regel ein ordentlicher Lehrer angestellt, ihm aber, wenn es nöthig erscheint, ein Gehülfe oder auch mehrere, beigegeben.

Lehrgegenstände.

§. 6. Es soll in denselben nach vorgeschriebenen Lehrbüchern in zwei Lehrcursen, wöchentlich in 30 Stunden gelehrt werden:

Deutsche Sprache mit Verfertigung schriftlicher Aufsätze, Naturgeschichte, Naturlehre, Erdbeschreibung mit Geschichte verbunden, Zeichnen, Schönschreiben, Mathematik, Technologie und einfache Buchhaltung.

Aufnahme, Prüfungen und Entlassung der Schüler.

§. 7. Im Frühling findet eine öffentliche Prüfung in Gegenwart des Schulvorstandes und Inspectors Statt.

Die Aufnahme erfolgt, wenn die Schüler die in den Elementarschulen gelehrten Kenntnisse gefaßt haben, in der Regel im dreizehnten Jahre; ihre Entlassung, wenn sie die in der Realschule vorgetragenen Gegenstände erlernt haben. Beides nur einmal jährlich nach der öffentlichen Frühlingsprüfung.

3) Töchterschulen.

§. 8. 3) Töchterschulen für die weibliche Jugend, um dieser eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene höhere Bildung zu verschaffen, können allenthalben, wo das Bedürfniß deren Anordnung nöthig macht, errichtet werden, doch nur mit Genehmigung Unserer Landesregierung, und unter Aufsicht der Schulvorstände und Inspectoren.

Ihre Anlage bleibt Privatanstalt, wird jedoch begünstigt, und den Umständen nach unterstützt. Für den Unterricht der weiblichen Jugend in den gewöhnlichen Arbeiten weiblicher Industrie und den Geschäften der Hausmütter im Bürgerstande, in so weit die Hausmütter denselben selbst zu besorgen ausser Stand oder verhindert sind, soll in allen Gemeinden durch Fürsorge des Schulvorstandes auf dem nämlichen Wege Vorsehung geschehen.

4) Schullehrer-Seminarium dessen Zweck und Einrichtung.

§. 9. 4) Als Bildungsinstitut für die Lehrer an den vorgenannten Schulen soll ein Schullehrer-Seminarium in Idstein bestehen, in welchem alle, welche dem Lehrerfache in den Volksschulen sich widmen, ohne Unterschied der Confession, den ihrer künftigen Bestimmung gemäßen Unterricht erhalten. Bei diesem Seminarium werden als Hauptlehrer angestellt: ein Director und zwei ordentliche Lehrer.

Den Unterricht im Schönschreiben, Gesang und Musik ertheilen die bei dem Pädagogium in Idstein dazu angestellten Nebenlehrer. Der Religionsunterricht wird durch die daselbst befindlichen oder noch anzuordnenden Pfarrer der drei in Unserm Herzogthum recipirten christlichen Confessionen ertheilt.

Lehrgegenstände, Methode und Plan.

§. 10. Der Unterricht soll innerhalb eines dreijährigen Lehrcurses ertheilt werden, und sich über folgende Gegenstände erstrecken:

Religionslehre und Religionsgeschichte, Gesanglehre, deutsche Sprachlehre, Kalligraphie und Zeichnen, Mathematik, Geschichte, vorzüglich die vaterländische, Naturgeschichte, Naturlehre, Erdbeschreibung und gemeine Himmelskunde, Seelenlehre, Pädagogik und Didaktik, Ausarbeitung schriftlicher Aufsätze, didaktische und gymnastische Uebungen und Orgelspielen, Technologie und einfache Buchhaltung, zugleich Landwirthschaft in der dazu errichteten besondern Schule.

Die Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden wird für den Director auf 18 bis 20, und für jeden der ordentlichen Lehrer auf 28 bis 30 festgesetzt.

Ueber Lehrmethode und Plan wird Unsere Landesregierung die nähern Vorschriften erlassen, auch die zum Unterricht nöthigen Lehrbücher bestimmen.

Aufnahme, Prüfungen und Entlassung der Schulseminaristen.

§. 11. Die Aufnahme in das Schullehrerseminarium für diejenigen, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt und das achtzehnte noch nicht überschritten haben, findet in einer zwischen fünf und zwanzig bis dreißig betragenden Anzahl, wobei das Verhältniß der verschiedenen Confessionen nach näherer Ausmittelung des Bedürfnisses von Unserer Landesregierung annoch zu bestimmen ist, jährlich nur einmal, mit Anfang des Sommerhalbenjahres statt. Der Director wird nach einer gemeinschaftlich mit den beiden ordentlichen Lehrern vorzunehmenden Concursprüfung aller zur Aufnahme sich Meldenden, über die Auswahl aus allen von den Schulinspectoren mit Rücksicht auf die vorgeschriebenen Erfordernisse vorgeschlagenen Individuen entscheiden.

Oeffentliche Prüfungen finden jährlich am Schlusse des Winterhalbenjahres in Gegenwart von zwei Mitgliedern Unserer Landesregierung statt. In Betreff der Befreiung vom Militärdienst werden die in Unserm Edict vom 18. Juni 1816, Art. 2., Lit. B. Nro. 5. und in der Instruction zur Vollziehung desselben §. 6. u. 19. enthaltenen Befreiungsbestimmungen auf die Seminaristen anwendbar erklärt, in deren Gemäßheit dieselben während ihres Unterrichts im Seminarium zum unthätigen Stand der Reservecompagnieen gehören.

Die Entlassung erfolgt, wenn der Seminarist am Ende des Lehrcursus von dem Director unter Benehmung mit den beiden andern Lehrern für hinreichend befähigt und tauglich zum Lehramt erklärt worden ist, worauf derselbe nach Vorlage eines hierüber ausgefertigten Zeugnisses von Unserer Landesregierung in die Zahl der Schulcandidaten aufgenommen wird.

6) Landwirthschaftliche Schule.

§. 12. In Verbindung mit dem Schullehrerseminarium, zugleich aber auch als Unterrichtsanstalt für junge Landwirthe, welche sich eine höhere Bildung für ihren Beruf zu verschaffen wünschen, und zur Erlernung rationeller landwirthschaftlicher Kenntnisse wird in Idstein eine landwirthschaftliche Schule errichtet, und der dafür angestellte Lehrer bei der ihm zu diesem Behuf untergebenen Musterwirthschaft zu Gassenbach den practischen Unterricht mit dem theoretischen verbinden. Die Errichtung besonderer Kunst- oder Specialschulen bleibt künftigen Bestimmungen vorbehalten. Doch werden Wir auf die baldige Einrichtung einer Handlungsschule und einer forstwirthschaftlichen Lehranstalt in respectiver Verbindung mit einer von den jetzt angeordneten öffentlichen Lehranstalten besonderen Bedacht nehmen.

c) Aufsicht über die Volksschulen.

§. 13. Zur steten Aufsicht und Controle über die Elementar- und Realschulen und alle Erziehungsinstitute, so wie über die dabei angestellten Lehrer, werden nach besondern Be-

zirksabtheilungen oder nach den bestehenden Amtsbezirken Schulinspectoren angestellt, welche nach den darüber von Unserer Landesregierung ertheilten Vorschriften die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen beobachten, sich zeigende Mißbräuche abstellen, oder nach Befund der Umstände an die Regierung darüber berichten sollen. Sie stehen in Verbindung mit dem Director des Schullehrerseminariums, besorgen die Auswahl der in das Seminarium zu schickenden Schulseminaristen und die aus dem Seminarium entlassenen Schulcandidaten bleiben gleich den angestellten Lehrern unter ihrer Aufsicht, und sind gehalten, ihre Weisungen zu befolgen.

Zur nächsten Aufsicht über die Volksschulen werden in allen Schulbezirken besondere Schulvorstände aus den Ortsgeistlichen und dem Schultheisen als ständigen, und nach der Population aus zwei bis drei unständigen Mitgliedern vom Gemeindevorstand oder dem Feldgericht bestehend, an- und den Schulinspectoren untergeordnet.

Verbreitung der Kenntniß vaterländischer Verfassung und Gesetze.

§. 14. In allen Volksschulen soll nach näherer Vorschrift der respectiven Lehrplane ein der Fassungskraft der Schüler angemessener kurzer Unterricht in der Kenntniß von der Landesverfassung und den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen ertheilt werden.

Beschränkung der Aufnahme in die Volksschulen.

§. 15. In Elementarschulen können der Regel nach nur die Kinder von Ortseinwohnern oder Gemeindegliedern aufgenommen werden. Bei der Aufnahme in Realschulen, das Schullehrerseminarium und die landwirthschaftliche Schule, behalten zwar auch in der Regel Inländer den Vorzug. Indessen können Ausnahmen von dieser Regel für die Elementarschulen vom Schulvorstand, für die Realschulen vom vorgesetzten Schulinspector, und für die höhern Lehranstalten zu Idstein von Unserer Landesregierung, insofern nur die Anzahl der Schüler nicht zum Nachtheil des Unterrichts dadurch zu sehr sich vermehrt, bewilligt werden.

II. Gelehrtenschulen überhaupt.

§. 16. Um denjenigen, welchen der in den Elementar- und Realschulen erhaltene allgemeine Unterricht zu ihrem künftigen Beruf nicht genügen kann, die Gelegenheit zur höheren Geistesentwickelung und zur besondern, vorzüglich wissenschaftlichen Berufsbildung zu verschaffen, sollen Gelehrtenschulen bestehen, und ihrer nähern Bestimmung gemäß eingerichtet werden.

Insbesondere 1) Pädagogien, deren Zweck u. Einrichtung.

§. 17. Pädagogien oder Gelehrten-Elementarschulen, als allgemeine höhere Bildungsanstalten für diejenigen, welche dem eigentlich gelehrten Staatsdienst sich nicht widmen wollen, und als besondere Vorbereitungsanstalt für diejenigen, welche sich demselben widmen wollen, sollen zu Wiesbaden, Dillenburg, Idstein und Hadamar errichtet, deren erstes mit Lehrern von allen Confessionen, von den andern aber Dillenburg vorzugsweise mit reformirten, Idstein mit lutherischen und Hadamar mit katholischen Lehrern besetzt werden.

Bei jedem Pädagogium werden vier Hauptlehrer, ein Rector, ein Prorector und zwei Conrectoren, sodann die zum Unterricht in der Gesanglehre, im Schreiben und Zeichnen nothwendigen Nebenlehrer, und ein Schulpedell angestellt. In der französischen Sprache unterrichtet einer der Hauptlehrer, und den Religionsunterricht ertheilen die Geistlichen der verschiedenen Confessionen.

Lehrgegenstände, Methode u. Plan.

§. 18. Der öffentliche Unterricht, sowohl in Sprachen und Wissenschaften, als in technischen Fertigkeiten, namentlich: deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Mathematik, Naturbeschreibung mit Technologie verbunden, Naturlehre, Geographie und Geschichte, vaterländische Verfassung und Gesetzgebung, Religion, sodann Kalligraphie, Zeichnen, Gesanglehre, Geschmacksbildung, körperliche Bildung und Uebung, wird in vier Classen ertheilt, in deren jeder der Schüler in der Regel ein Jahr lang verweilt, und so in vier Jahren seinen Cursus vollendet.

Lehrbücher, für alle Pädagogien gleichförmig, werden durch Unsere Landesregierung vorgeschrieben, und diese wird auch bestimmen, welcher Unterricht in den einzelnen Classen ertheilt werden solle.

Dabei wird jedoch die Hälfte der Lehrstunden zum Unterricht in den Sprachen bestimmt, und zugleich verordnet, daß jeder, welcher diese Anstalten besucht, an allen Unterrichtsgegenständen Theil nehmen soll. Die Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden wird in der Regel für den Rector auf 20, für jeden der übrigen Hauptlehrer auf 25, für den Schreiblehrer auf 8 bis 10 und für den Gesang- und Zeichenlehrer auf 4 festgesetzt.

Aufnahme, Prüfungen und Entlassung der Schüler.

§. 19. Die Aufnahme in die Pädagogien erfolgt für diejenigen, welche in den beiden untern Classen der Elementarschulen die allgemeinen darin gelehrten Kenntnisse gefaßt haben, in der Regel im zehnten Lebensjahr, doch nur einmal jährlich auf Ostern.

Am Schlusse des Winterhalbenjahrs finden öffentliche Prüfungen in Gegenwart von zwei Regierungscommissarien statt. Die Prüfung wird angekündigt durch ein vom Rector über einen pädagogischen Gegenstand in deutscher Sprache ausgearbeitetes Programm, welches sich zugleich über dasjenige, was im verflossenen Schuljahr geleistet worden ist, verbreiten muß.

Die Entlassung aus den Pädagogien erfolgt, wenn der nicht zum Studiren bestimmte, nunmehr in eine eigene Kunst- oder Specialschule übergehende, oder in das practische Leben sogleich eintretende Schüler, die für seinen künftigen Beruf nothwendige Bildung, und wenn der zum Studiren bestimmte, die als Vorbereitung für das Gymnasium erforderlichen Vorkenntnisse sich erworben hat, in der Regel also mit dem 15ten Lebensjahr, nach der gewöhnlichen öffentlichen Frühlingsprüfung.

c) Gymnasium, dessen Zweck u. Einrichtung.

§. 20. Als eigentliche Vorbereitungsanstalt für die Universität, mithin nur für diejenigen, welche dem höhern, eine gelehrte Berufsbildung voraussetzenden Staatsdienste sich widmen wollen, für diese aber als Centralanstalt und an die obern Classen in den Pädagogien genau sich anschließend, wird ohne Rücksicht auf die Confession ein Gymnasium in Weilburg errichtet, mit einem Director, der den Dienstcharacter als Oberschulrath führt, und fünf ordentlichen Lehrern für die verschiedenen Fächer mit dem Dienstcharacter als Professoren, sodann den erforderlichen Nebenlehrern und einem Pedellen.

Lehrgegenstände, Methode u. Plan.

§. 21. Der allgemeine oder öffentliche Unterricht in Sprachen, Wissenschaften und technischen Fertigkeiten, namentlich in deutscher, lateinischer, griechischer und französischer Sprache, in der hebräischen für diejenigen, welche künftig Theologie oder Philologie studiren wollen; allgemeine Religions- und Sittenlehre; Sprachlehre und Redekunst, Geschmacksbildung, deutsche, römische und griechische Alterthümer, Geographie und Geschichte, Kenntniß der vaterländischen Verfassung und Verwaltung, Mathematik, Naturlehre und Himmelskunde, Encyclopädie der philosophischen und andern Wissenschaften und Formalphilosophie, endlich eine Anleitung, die Universität zweckmäßig zu benutzen, wird in vier Hauptclassen ertheilt, in deren jeder der Schüler in der Regel ein Jahr verweilt, und so wie bei den Pädagogien in vier Jahren seinen Cursus vollendet.

Lehrbücher und Lehrplan werden durch Unsere Landesregierung vorgeschrieben.

In der Regel wird der Director 18, jeder der Professoren 24 und der Professor der französischen Sprache 8 öffentliche Lehrstunden wöchentlich halten.

In Kalligraphie, Musik und Zeichenkunst wird nicht mehr öffentlicher Unterricht ertheilt. Eben so ist der Unterricht in gymnastischen Uebungen und anderen als den vorhin genannten Sprachen, Gegenstand des besondern Privatunterrichts.

37

Aufnahme, Prüfungen und Entlassung der Schüler. §. 22. Die Aufnahme wird nach erlangten Vorkenntnissen in den Pädagogien, also der Regel nach im 15ten Jahre erfolgen, so daß der Schüler im 19ten Jahre zur Universität abgehen kann.

Oeffentliche Prüfungen in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Landesregierung werden jährlich einmal vor Ostern vorgenommen und das dazu einladende Programm wird in lateinischer Sprache einen wissenschaftlichen Gegenstand abhandeln, und der Reihe nach von den Hauptlehrern, ohne den Professor der französischen Sprache, geschrieben.

Die Entlassung zur Universität erfolgt, wenn der einer sogenannten Berufswissenschaft sich widmende Jüngling die dazu nöthigen Vorbereitungskenntnisse erlangt, und dieses bei der jährlichen allgemeinen Prüfung erprobt hat; er wird alsdann mit einem vom Director ausgestellten Zeugnisse seiner Reife für die Universität entlassen. Während ihres Aufenthalts im Gymnasium sind die oben im §. 11. angeführten Bestimmungen der Conscriptionsordnung auf die Gymnasiasten, eben so wie auf die Seminaristen anzuwenden.

Theologisches Seminarium. §. 23. An das Universitätsstudium sich anschließend, doch beschränkt auf die reformirte Confession, wird die zu Herborn in Gemäßheit einer besondern Stiftung bestehende theologische Facultät als solche erhalten, und zugleich als Seminarium für Candidaten dieser Confession in der Art angeordnet, daß alle der Theologie sich widmende Reformirte nach dem Abgang von der Universität und vor Erlangung eines geistlichen Amts, wenigstens ein halbes Jahr lang, unter Anleitung von zwei theologischen Professoren, zum künftigen Predigeramte practisch sich vorbereiten sollen.

Die Errichtung ähnlicher Anstalten für die katholische und lutherische Confession bleibt künftigen Bestimmungen vorbehalten.

Stipendien für Studirende. §. 24. Die zur Unterstützung der Studirenden vorhandenen Stipendienfonds bleiben auch fernerhin dieser Bestimmung vorbehalten. Es werden daher dergleichen Stipendien nach dem Willen der Stifter verliehen, überhaupt auch talentvollen Studirenden, welche von eigenen Hülfsmitteln entblößt sind, mit Rücksicht auf jeweilige Erfordernisse des vaterländischen Staatsdienstes, die bedürfenden Unterstützungen verwilligt werden.

III. Bestimmung der persönlichen Verhältnisse der Lehrer an den niedern und höhern Schulen. Insbesondere 1) Ernennung. §. 25. Alle Lehrer an den Elementar- und Realschulen, nachdem solche den vorgeschriebenen Lehrcursus in dem Schullehrerseminarium vollendet haben, sodann nach vorgängiger Prüfung mit den erforderlichen Zeugnissen entlassen, und in die Candidatenliste eingetragen worden sind, hiernächst auch zwei Jahre lang als Gehülfen an einer inländischen Schule mit Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten gearbeitet haben, werden bei Erledigung von Schulstellen von Unserer Landesregierung definitiv angestellt.

Die Schulinspectoren werden aus der Classe der bereits besoldeten oder pensionirten Geistlichen oder weltlichen Staatsdiener von Unserer Landesregierung commissarisch angeordnet. Dagegen sollen die Lehrer und Nebenlehrer an dem Schullehrerseminarium zu Idstein, an der dasigen landwirthschaftlichen Schule, an den Pädagogien, an dem Gymnasium und an den theologischen Seminarien, auf den Vorschlag der Regierung von Uns ernannt werden.

2) Dienstrang. §. 26. Den beiden ordentlichen Lehrern an dem Schullehrer-Seminarium und den Conrectoren an den Pädagogien, ertheilen Wir den Dienstrang eines Amtssecretärs, den Prorectoren und dem ordentlichen Lehrer an der landwirthschaftlichen Schule den eines Landoberschultheisen, dem Director des Schullehrer-Seminariums, den Rectoren der Pädagogien, den Professoren an dem Gymnasium und an den theologischen Seminarien den eines characterisirten Rathes und dem Director des

Gymnasiums den eines wirklichen Collegialraths. Alle, mit Ausnahme der Mitglieder der theologischen Facultät zu Herborn, sind berechtigt und bei ihren Dienstfunctionen verpflichtet, die ihrem Dienstrang entsprechende Civiluniform zu tragen.

Die Vorsteher dieser Anstalten haben die obere Leitung und die Aufsicht über das gesammte dabei angestellte und demselben untergeordnete Personal, in dieser Eigenschaft auch allein an Unsere Landesregierung als die ihnen vorgesetzte Behörde zu berichten; sie führen das für diese Anstalten vorgeschriebene Dienstsiegel.

3) Normalgehalte.

§. 27. Der in den verschiedenen Schulen in den öffentlichen Lehrstunden ertheilte Unterricht soll ganz frei seyn, und es wird nur zur Anschaffung der kleinern Schulbedürfnisse, und zur Unterhaltung der Lehrapparate und Bibliotheken, ein, von Unserer Regierung zu bestimmender, Beitrag von den Schülern entrichtet.

Dagegen erhalten die Lehrer an den Elementarschulen aus den Gemeindecassen, in welchen die vorhandenen, vorher abzutheilenden Kirchspiels- und Localschulfonds mit Einnahme und Ausgabe durchlaufen, einen jährlichen Gehalt von 200 bis 500 fl., mit Einrechnung der Beiträge und Dienstemolumente, welche sie als Kirchendiener, oder sonst fundationsmäßig aus Kirchen oder andern geistlichen Fonds nach wie vor zu beziehen haben.

Die Lehrer an den Realschulen sollen einen Gehalt von 500 bis 700 fl. erhalten.

Bei dem Schullehrer-Seminarium bestimmen Wir den Gehalt des Directors jährlich auf 1200 fl.

| | |
|---|---|
| den des ersten Lehrers auf . . . . . . . . . . . . . . | 800 » |
| den des zweiten Lehrers auf . . . . . . . . . . . . | 700 » |
| den des Lehrers an der landwirthschaftlichen Schule auf . . . . . | 800 — 1200 » |

Nebenlehrer und Pedell sind zugleich bei dem Pädagogium angestellt, und in diesem Betracht werden solche den Umständen nach höher wie gewöhnlich besoldet oder besonders belohnt werden.

An den Pädagogien sollen erhalten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Rector jährlich . . . . . | 1200 fl. | ein Zeichenlehrer . . . . . . | 300 fl. |
| der Prorector . . . . . . | 1000 » | ein Schreiblehrer . . . . | 100 — 250 « |
| der erste Conrector . . . . . | 850 » | ein Gesanglehrer . . . . . . | 100 « |
| der zweite Conrector . . . . . | 750 » | der Schulpedell . . . . . . | 200 « |

Religions- und Musiklehrer erhalten den Umständen nach eine besondere Belohnung.

Bei dem Gymnasium sollen erhalten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Director . . . . . . | 1500 fl. | ein Professor der französischen Sprache | 600 fl. |
| die beiden ersten Pofessoren jeder . | 1500 » | die Lectoren anderer Sprachen jeder | 200—300 » |
| die beiden jüngern . . . . . | 1200 » | der Pedell . . . . . . . . | 250 » |

Musik- und Zeichenlehrer, Fecht- und Tanzmeister erhalten eine angemessene jährliche ständige Belohnung.

Der Unterricht im Reiten wird wie bisher fortgesetzt.

Die Professoren an der theologischen Facultät und dem damit verbundenen theologischen Seminarium werden aus den dazu bestimmten besondern Stiftungen besoldet.

4) Dienst-Emolumente.

§. 28. Außer den benannten Besoldungen, wogegen aber alle Geschenke und Accidenzien irgend einer Art wegfallen, und bei Vermeidung der, für unerlaubte Annahmen von Geschenken allgemein bestimmten, Strafen hier noch ausdrücklich verboten werden, erhalten sämmtliche Volksschullehrer freie Wohnung sammt Garten, wenn die Gelegenheit dazu vorhanden ist, in einem zu ihrem

Dienstgehalt zu berechnenden Anschlag von 15 — 30 fl., und das für den Bedarf der Schulstube während des Unterrichts erforderliche Brandholz; ferner die Vergütung der von den Schulgütern zu entrichtenden Steuern und persönliche Freiheit von den Gemeindediensten. Dagegen ist ihnen der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes, selbst des Gewerbes der Landwirthschaft durchaus untersagt, mit der nähern Bestimmung, daß ihnen nur zur Unterhaltung von einer bis zwei Milchkühen Grundstücke, in eigenem Bau zu besitzen, gestattet bleibt, oder wo sich die Gelegenheit dazu ergiebt, in einem billigen Anschlag, die dazu nöthigen und schicklich gelegenen Grundstücke verschafft werden sollen.

Sämmtliche Hauptlehrer an dem Pädagogium zu Wiesbaden erhalten fünfzehn Mainzer Malter Korn und zehn Malter Gerste jährlich in dem Geldanschlag von Einhundert Gulden.

Die Rectoren an den Pädagogien, und die Directoren des Schullehrer-Seminariums und des Gymnasiums erhalten eine Wohnung im Anschlag von fünfzig Gulden in Anrechnung auf ihren Gehalt, sodann zur Bestreitung der Canzleikosten jährlich 25 fl.

Der Director des Gymnasiums soll als Vergütung für Standesaufwand 500 fl. erhalten, welche bei der künftigen Pensionirung nicht in Anschlag kommen.

Dem Schulpedellen in Wiesbaden wird freie Wohnung und Brandholz verwilligt.

Die Schulinspectoren erhalten keinen Gehalt, dagegen eine angemessene Vergütung für die Anschaffung der Schreibmaterialien, und bei ihren Geschäftsreisen die den Beamten in ihrem Amtsbezirk verwilligten Diäten.

Auf alle Haupt- oder ordentlichen Lehrer des Schullehrer-Seminariums, der landwirthschaftlichen Schule, der Pädagogien, des Gymnasiums, und den bei diesem angestellten Professor der französischen Sprache, so wie auf ihre Wittwen und Waisen werden die constitutionellen Bestimmungen des Pensions-Edicts vom 3. u. 6. December 1811, in Beziehung auf höhere Staatsdiener vom Civilstand, in vorkommenden Fällen durchaus angewendet, und für die Versorgung dienstunfähiger verdienter Schullehrer und Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen wird Unsere Regierung Bedacht nehmen. Gleiches gilt von den angestellten Nebenlehrern. Ausgezeichneten Verdiensten werden Wir überdies in allen Classen der Lehrer aus allgemeinen Mitteln des Staats besondere Belohnungen verwilligen.

IV. Central-Studienfond. 1) Bildung desselben.

§. 29. Aus allen zum öffentlichen Unterricht bestimmten Central- und Provinzialfonds und Stiftungen wird, nach deren erfolgter vorgängigen Abtheilung mit andern Fonds, und nach Ausscheidung der fremdartigen Ausgaben, ohne Rücksicht der Confession, ein Central-Studienfond gebildet, und der nöthige Zuschuß aus der Staatscasse mittelst jährlicher Verwilligung des nach Maasgabe gehöriger Nachweisung erforderlichen Credits zum Budjet Unserer Landesregierung geleistet. Zur Bildung des Central-Studienfonds werden demnach unter obigen Bestimmungen und Beschränkungen vereinigt:

1) der Fond der Academie zu Herborn,
2) der Fond des Schulseminariums zu Dillenburg,
3) der Fond des Winterschen Legats für die Schulen,
4) der Fond des Merzischen Legats,
5) der alte und neue lateinische Schulfond zu Dillenburg,
6) der Hadamarische Schulfond,
7) der Gnadenthaler Stiftsfond,
8) der Dietzer Stiftsfond,
9) der Dillenburger Lotteriefond,

10) der Klarenthaler Klosterfond zu Wiesbaden,
11) der Präsenzfond zu Idstein,
12) der Schulverbesserungsfond daselbst,
13) der Dectionsfond zu Montabaur,
14) der geistliche Walburgisstiftsfond zu Weilburg.

Sodann der Betrag desjenigen zu Unserer landesherrlichen Verfügung stehenden Stiftungsvermögens, welches fundationsmäßig für den Zweck des öffentlichen Unterrichts verwendet werden kann, und die auf Unsere Domänen übernommenen fundationsmäßigen Beiträge zu diesen Fonds, so wie die darauf haftenden Gehaltstheile, Frucht- und Holzvergütungen für die bei öffentlichen Lehranstalten angestellten Lehrer, und sonstige beständige Beiträge zu dem Aufwand für öffentliche Lehranstalten.

2) Verwendung.

§. 30. Der Central-Studienfond bestreitet in vierteljähriger Vorausbezahlung die Besoldungen der bei dem Schullehrer-Seminarium, bei der landwirthschaftlichen Schule, bei den Pädagogien, bei dem Gymnasium und bei dem theologischen Seminarium angestellten öffentlichen Lehrer, desgleichen die Besoldungen und besondere Belohnungen der Nebenlehrer und sonstigen Officianten, die Anschaffung und Unterhaltung der zum Zweck dieser Anstalten nothwendigen Gebäude, der Instrumente und Apparate, der Bibliotheken und sonstigen Bedürfnisse. Die zu ertheilenden Stipendien werden darauf angewiesen, und die nöthigen Verwaltungskosten daraus bestritten.

3) Verwaltung.

§. 31. Der Central-Studienfond, auf welchen alle Vorzüge der Armenanstalten und öffentlichen Stiftungen anwendbar erklärt werden, wird unter der Aufsicht Unserer Landesregierung, mit Anstellung eines von Uns auf den Antrag derselben zu ernennenden Cassirers, verwaltet; sämmtliche Recepturbeamten erheben die in ihren Renteibezirken erfallenden Einnahmen, und bestreiten die darin vorkommenden Ausgaben, alles nach Maasgabe der über die Verwaltung des Domanial-, Gemeinde- und Armenvermögens bestehenden allgemeinen Ordnung, und der darüber von Unserer Landesregierung ertheilten Vorschriften.

Der zu dem jährlichen Bedarf etwa nothwendige Beitrag aus allgemeinen Mitteln des Staats macht einen Abschnitt des Regierungsbüdjets aus.

V. Vollziehungsvorschriften.
1) Bildung und Eintheilung der Schulbezirke.

§. 32. Alle Elementarschulen und die neu angeordneten Realschulen werden mit Rücksicht auf die neue Eintheilung der Gemeindebezirke, Localität und Anzahl der schulfähigen Kinder nach und nach neu gebildet, und die Schulbezirke durch Unsere Landesregierung, nach eingegangenen Berichten der Schulinspectoren und Beamten, neu bestimmt und begrenzt.

Erst nachdem solches geschehen treten die neuen Gehaltsbestimmungen ein.

2) Aufhebung der höheren Lehranstalten und Anfangs-Termin der neuen.

§. 33. Alle dermalen bestehende lateinische Schulen, Pädagogien und Gymnasien, namentlich zu Diez, Dillenburg, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Idstein, Montabaur, Usingen, Weilburg und Wiesbaden, sodann die Academie zu Herborn, doch mit Ausnahme der dasigen theologischen Facultät, werden mit dem Schlusse dieses Winterhalbenjahres aufgelöst und an ihre Stelle treten alsdann die neuerrichteten Pädagogien und das Gymnasium.

Mit demselben Zeitpunkt treten das neu zu bildende Schullehrer-Seminarium und die landwirthschaftliche Schule in Wirksamkeit.

Der Gehalt der dabei angestellten Lehrer wird mit dem 1. Mai 1817 anfangen.

3) Verwendung der vorhandenen Gebäude.

§. 34. Die den aufgelösten höhern Lehranstalten zugehörigen Wohn- und andere Gebäude, gehen mit allem übrigen Eigenthum derselben an die neuen über und sollen, insofern

sie dazu dienen, zu deren Gebrauch verwendet; im gegentheiligen Falle veräußert, und dagegen die neu bedürfenden acquiriret und zweckmäßig eingerichtet werden.

Die Landbaumeister werden alle in diese Cathegorie gehörige Gebäude genau untersuchen, und über ihre Einrichtung oder anderweite Verwendung, so wie über die etwa anzuschaffenden an Unsere Landesregierung berichten.

4) Bibliotheken und öffentliche Sammlungen. §. 35. Die bei den aufgelösten Lehranstalten vorhandenen Bibliotheken, Sammlungen von mathematischen und physikalischen Instrumenten und Apparaten, Landkarten, Erd- und Himmelsgloben und dergl. werden zu dem Gebrauch der neu gebildeten Lehranstalten verwendet, und wo sie fehlen, neu angeschafft.

Zur Geistes- und Geschmacksbildung der Schüler bei den Pädagogien und dem Gymnasium, desgleichen bei dem Schullehrer-Seminarium, sollen mit Rücksicht auf das verschiedene Bedürfniß aus den halbjährigen Beiträgen derselben Lesebibliotheken errichtet werden.

5) Conferenzen der Lehrer. §. 36. Damit in diesen Anstalten der Gemeingeist und die Ordnung erhalten werde, sollen die Hauptlehrer, und wenn es deren Vorsteher für gut finden auch die Nebenlehrer, nach den von Unserer Landesregierung hierüber zu ertheilenden Vorschriften, von Zeit zu Zeit zusammen treten, und über die Beförderung der Anstalt, über die etwaigen Hindernisse und deren Entfernung, über die Abstellung der Mißbräuche sich benehmen; es ist darüber, den Umständen nach, ein Protocoll zu führen, und wenn es nöthig erscheint, unter dessen Beischließung vom Vorsteher an Unsere Landesregierung zu berichten.

§. 37. Die neuen Gelehrtenschulen sind zwar zunächst nach dem Bedürfniß der Unterthanen und Staatsangehörigen Unsers Herzogthums gebildet. Doch findet auch die Aufnahme von Fremden Statt.

6) Gestattung des Besuches auswärtiger Lehranstalten. §. 38. Im Uebrigen bleibt es Unsern Unterthanen und Staatsangehörigen nach wie vor heimgestellt, ihre Kinder ähnlichen auswärtigen Lehranstalten mit Vorbeigehung der inländischen anzuvertrauen.

7) Dienstinstructionen. §. 39. Unsere Landesregierung, als mit der Vollziehung dieses Edicts beauftragt, wird allen dadurch neu constituirten Behörden umfassende Dienstvorschriften oder Instructionen ertheilen, zugleich auch über die in diesen Anstalten einzuführende Disciplin die nöthigen Bestimmungen erlassen.

8) Schluß. §. 40. Gegenwärtiges Edict soll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So gegeben Weilburg, den 24. März 1817.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

## Allgemeine Schulordnung für die Volksschulen im Herzogthum Nassau.

Die in Gemäßheit des höchsten Edicts vom 24. März d. J. über die öffentlichen Unterrichtsanstalten für die Volksschulen einzuführende Schulordnung soll umfassen:

I. die Bildung der Schulbezirke, so wie die Anlage und innere Einrichtung der Schulen;
II. den Wirkungskreis und die Dienstverhältnisse der dabei anzustellenden Lehrer;
III. die wegen der Schüler nothwendigen Bestimmungen;
IV. die Einrichtung und Ertheilung des Unterrichts.

1) Bildung der Schulbezirke. §. 1. Für jede Schule wird eine Anzahl von sechszig bis einhundert zwanzig schulpflichtigen Kindern angenommen, und hiernach die Errichtung mehrerer Schulen in einer Gemeinde

oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden in einen Schulbezirk bestimmt. Da wo die erforderlichen Mittel ohne Beschwerde aufgebracht werden können, sollen auch in denen Gemeinden eigene Schulen errichtet werden, wo weniger als sechszig Schulkinder gezählt werden.

2) Anlage der Schulhäuser.

§. 2. In den Schulbezirken werden allenthalben, wo es das Bedürfniß erheischt, nach den darüber erfolgenden Bauvorschriften neue Schulen erbaut, oder die vorhandenen vorschriftsmäßig eingerichtet.

3) Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser.

§. 3. Die Kosten der Erbauung, Einrichtung und Unterhaltung der Schulhäuser fallen, wenn Observanz oder besondere Verpflichtungen nichts anders bestimmen, den Gemeinden zur Last, wogegen die Leistung der inquilinischen Schuldigkeiten hinsichtlich der im eigenen Gebrauch habenden Theile des Schulgebäudes den Bewohnern obliegt.

4) Ländereien zur Schule.

§. 4. Neben oder in der Nähe einer jeden Schule wird das zu einem Garten für den Lehrer, zu einer Obstbaumschule, und zu einem Spielplatz für die Kinder erforderliche Land bestimmt und dazu eingerichtet.

5) Innere Einrichtung der Schulen im Allgemeinen.

§. 5. Die innere Einrichtung der Schule, die Abtheilung der Lehr- und der zum häuslichen Gebrauch des Schullehrers bestimmten Zimmer und Kammern, sowie des zum Oekonomiebedarf erforderlichen Raumes soll durch besondere Verordnung bestimmt werden.

insbesondere a. Lehrzimmer.

§. 6. Die Lehrzimmer sollen, mit steter Rücksicht auf die Anzahl der Schulkinder und sonstige besondere Verhältnisse, die vorschriftsmäßige Höhe, Länge und Breite oder Tiefe haben, mit guten Fußböden, Oefen, Fenstern und wohl eingerichteten Zugöffnungen versehen seyn.

b. Subsellien.

§. 7. Statt der gewöhnlichen Tische und Bänke sind in allen Schulzimmern so viele Subsellien nach dem bestimmten Muster anzubringen, daß fünf Schüler an jedem Platz finden. Zwischen den Reihen derselben wird ein Gang von drei, und an den Wänden von anderthalb Fuß in der Breite freigelassen.

c. Tafeln.

§. 8. Zwei schwarze Wandtafeln, deren eine an der Wand befestiget, die andere, auf beiden Seiten mit rothen Notenlinien versehen, zum Umkehren eingerichtet ist, sodann zwei kleinere solcher Tafeln sammt einem dreifüßigen beweglichen Gestell, auf welchem dieselben mittelst beweglicher Zapfen höher und niedriger gestellt werden können, gehören gleichfalls zur nothwendigen Einrichtung eines jeden Schulzimmers.

d. Schränke.

§. 9. In jedem Lehrzimmer sind, nach Bedürfniß, mehrere verschließbare, wo möglich, Wandschränke anzubringen, sodann wenigstens ein Tisch und ein Paar Stühle anzuschaffen und auf einem erhöhten breternen Fußboden aufzustellen.

e. Lehrapparat.

§. 10. Der Lehrapparat, in Tabellen, Vorschriften, Zirkeln, Landkarten, Globen, naturgeschichtlichen Sammlungen, vorzüglich inländischer Kräuter, Holz- und Steinarten, physicalischen und andern Instrumenten und dergl. bestehend, wird, mit Ausnahme der in dem Schulzimmer aufzuhängenden Tafeln und Karten, nach dem jedesmaligen Gebrauch, in den Schulschränken verschlossen.

f. Schulbibliothek.

§. 11. Für jede Schule wird eine kleine Sammlung nothwendiger und nützlicher Bücher angeschafft und unterhalten. Jeder Schullehrer muß jedoch, nach Anweisung des Schul-Inspectors, die ihm nothwendigen Handbücher auf eigene Kosten sich anschaffen.

g. Anschaffungs- und Unterhaltungskosten des Lehrapparats und der Bücher.

§. 12. Zu den Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung des Lehrapparats und der Büchersammlung, wird von den Schulkindern ein halbjähriger Beitrag von zwölf Kreuzern bis zu einem Gulden entrichtet, durch den Gemeinderechner erhoben, und mit dem etwa er-

forderlichen Zuschuß, vermittelst des auf den Rechnungsüberschlag zu bringenden Credits auf die in der Gemeindecasse zu verrechnenden Schulfonds übernommen.

*h. Schulinventarium.*

§. 13. Ueber die vorhandenen Mobilien, über den Lehrapparat und die Schulbibliothek wird ein vollständiges Inventarium errichtet und fortgeführt, wovon eine Ausfertigung in dem Schulschrank, und die andere bei dem Schulvorstand aufzubewahren ist. Der Schullehrer bleibt für die richtige Aufbewahrung der darin verzeichneten Gegenstände verantwortlich.

*i. Heitzung der Schulzimmer.*

§. 14. Das zur Heitzung der Schulzimmer erforderliche Brandholz wird durch die Gemeinde angeschafft, beigefahren und klein gemacht, ohne daß dem Schullehrer einige Kosten dafür zur Last fallen können.

*k. Reinigen und Weißen der Schulzimmer.*

§. 15. Jedes Schulzimmer muß täglich zweimal, nach Beendigung des jedesmaligen Unterrichts durch Besorgung des Schullehrers rein gekehrt und abgestaubt werden. Am Ende einer jeden Woche wird dieselbe aufgewaschen und einmal jährlich ausgeweißt. Beides auf Kosten der Gemeindecasse.

*l. Benutzung der Schulzimmer.*

§. 16. Der Schullehrer darf zu keiner Zeit, auch nicht in den Ferien ohne besondere Erlaubniß des Schulvorstandes das Schulzimmer zu einem Haushaltungsgebrauch verwenden oder benutzen.

*II. Wirkungskreis u. Dienstverhältnisse der Schullehrer.*

*1. Ernennung derselben und Verpflichtung.*

§. 17. Alle Elementar- und Realschullehrer werden aus der Zahl derjenigen Schulcandidaten, welche nach Vollendung des vorgeschriebenen Lehrcurses in dem Schullehrer-Seminarium mit den Zeugnissen ihrer vollständigen Befähigung entlassen, und in die Candidatenliste eingetragen worden sind, hiernächst auch zwei Jahre lang bei einer inländischen Schule zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten als Gehülfen gearbeitet haben, auf den Vorschlag der Schulinspectoren von der Regierung ernannt, hierauf bei dem betreffenden Herzogl. Amte verpflichtet, und von dem Schulinspector im Beiseyn des Schulvorstandes in ihre Dienststelle eingesetzt.

*2. Untersagung des Betriebs bürgerlicher Gewerbe, und der Annahme mit dem Schulamte unvereinbarlicher Dienste.*

§. 18. Der Betrieb jedes bürgerlichen Gewerbes, selbst der Landwirthschaft bleibt den Schullehrern untersagt. Auch dürfen sie keine solche öffentliche Dienstverrichtungen übernehmen, deren Versehung sie abhalten würde, ihren Schuldienst gehörig zu verwalten; als unvereinbarlich damit werden angenommen, die Dienste der Schultheisen, Kirchen- und Gemeinderechner und der Mitglieder der Feldgerichte, dagegen sind sie berechtigt, Mitglieder des Kirchenvorstandes zu werden, und dürfen Organisten-, Glöckner- und Cantorsstellen annehmen.

*3. Dienstführung im Allgemeinen.*

§. 19. Der Schullehrer hat das ihm anvertraute Amt mit Treue, Fleiß und strenger gewissenhaften Unpartheilichkeit zu führen, und dadurch, wie durch einen musterhaften Lebenswandel, die Liebe und Verehrung seiner Schüler, die Achtung seiner Mitbürger und das Vertrauen seiner Vorgesetzten zu verdienen.

*Insbesondere a. im Verhältniß zu den Schülern.*

§. 20. Der Schullehrer wird, eingedenk der Verpflichtung, seine Schüler zu guten Menschen und Bürgern zu bilden, diesen Zweck durch liebvolles Benehmen, durch sanfte vernünftige Zurechtweisung und Belehrung, und erst dann, wenn diese Mittel nichts helfen, durch Anwendung der ihm gestatteten Strafen zu erreichen sich bestreben. Auf keine Weise ist es ihm erlaubt die Schüler zu seinen häuslichen Geschäften zu gebrauchen.

*b. im Verhältniß zu den Eltern der Schüler.*

§. 21. Der Schullehrer concurrirt mit den Eltern und Vormündern der Schüler in der Kinderzucht, sie werden sich daher zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks wechselseitig unterstützen, und insbesondere haben die Eltern und Vormünder die nach der Angabe der

Schullehrer nothwendigen Schulbücher und sonstige Bedürfnisse unweigerlich und zur gehörigen Zei anzuschaffen.

Beschwerden der Schullehrer gegen die Eltern und Vormünder und dieser gegen jene wegen ihrer Dienstverrichtungen werden bei dem Schulvorstand angebracht.

c. im Verhältniß zu ihren Mitlehrern und Gehülfen. §. 22. Mehrere in einer Gemeinde angestellte Schullehrer werden sich gegen einander verträglich benehmen, und nach Maasgabe der wegen ihres wechselseitigen Dienstverhältnisses ergangenen Bestimmungen alle nachtheilige Collisionen zu vermeiden suchen; etwaige Anstände wird der Schulvorstand zu entfernen sich bemühen. Gegen die dem Schullehrer als Gehülfen beigegebenen Schulcandidaten hat sich derselbe mit Freundlichkeit zu benehmen, und nach der durch den Schulvorstand ihm zukommenden Anweisung des Schulinspectors, zu deren theoretischen und practischen Ausbildung nach Kräften mitzuwirken.

d. im Verhältniß zum Schulvorstand. §. 23. Gegen den Schulvorstand, als seinen nächsten Vorgesetzten, hat der Schullehrer den gebührenden Gehorsam zu beobachten, und dessen Weisungen zu befolgen, demselben auch seine Bitten und Vorschläge, den Schulunterricht oder seine persönlichen Dienstverhältnisse betreffend, vorzulegen.

e. im Verhältniß zum Schulinspector. §. 24. Dem Schulinspector, als höheren Vorgesetzten, hat der Schullehrer gleichfalls gehörige Folge zu leisten und dessen Anordnungen zu befolgen. Wenn er durch Verfügungen des Schulvorstandes sich benachtheiligt glaubt, so ist er berechtigt, sich unmittelbar bei dem Schulinspector zu beschweren.

4. Beurlaubung §. 25. Der Schullehrer darf ohne Erlaubniß des Schulvorstandes den Unterricht nicht aussetzen und hat, auch wenn er durch Krankheit verhindert seyn sollte, demselben sofort die Anzeige davon zu thun.

Bei nothwendigen Reisen kann ihm der Schulvorstand einen dreitägigen und der Schulinspector einen vierzehntägigen Urlaub ertheilen. Bei längerem Ausbleiben hat der Schulinspector an die Regierung zu berichten.

In keinem Fall darf der von beiden ersten Behörden zusammen ertheilte Urlaub im ganzen Jahre, außer den Ferien, mehr als vierzehn Tage betragen. Während der Krankheit oder Abwesenheit muß auf die in den besondern Dienstinstructionen bestimmte Weise für die unausgesetzte Fortdauer des Schulunterrichts gesorgt werden.

5. Aufsicht auf die Dienstführung der Schullehrer. §. 26. Die Aufsicht auf die Amtsführung der Schullehrer wird von den dazu angestellten Behörden ausgeübt:

1) durch Tabellen und Berichte, welche die Schullehrer monatlich einzusenden haben (nach dem Formular Anlage 1 und 2);
2) durch vorgeschriebene Visitationen der Schulen;
3) durch Conduitenlisten über das Schullehrerpersonale;
4) durch Anwendung von Disciplinarstrafen, welche diese Behörden nach Maasgabe ihrer Instructionen verfügen dürfen.

6. Fortbildung der Schullehrer. §. 27. Zur fortschreitenden Bildung der Schullehrer dienen:

1) besondere Unterrichtsertheilung und temporäre Zurücksendung zum Schullehrer-Seminarium während den Ferien;
2) Theilnahme an Lesezirkeln, welche die Schulinspectoren bezirksweise einrichten werden, und wozu sie in Quartalsraten höchstens ½ Procent ihres Geldgehalts beizutragen haben;

3) persönliche Conferenzen nach Anweisung und unter Vorsitz der Schulinspectoren;

4) eigene Aufsätze über Gegenstände des öffentlichen Unterrichts oder Auszüge aus gelesenen Schriften, deren jeder Schullehrer wenigstens einen jährlich liefern und damit seine Erfahrungen und Beobachtungen verbinden muß.

7. Besoldung und Dienstemolumente der Schullehrer: Allgemeine Bestimmungen.

§. 28. Die Besoldungen der Schullehrer werden, nach vorausgegangener Bildung der Schulbezirke mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, neu regulirt, und dabei folgende Bestimmungen festgesetzt:

Besondere Bestimmungen: a. Einziehung der Geld- und anderer Gefälle.

§. 29. Alle unter irgend einer Benennung an den Schullehrer bisher von den Ortseinwohnern entrichtete Geld- und Naturalabgaben, in so fern solche nicht als auf Grund und Boden haftende Zinsen und Abgaben anzusehen sind, werden ganz aufgehoben. Namentlich und beispielsweise gehören zu den mit der neuen Gehaltsregulirung ganz wegfallenden Abgaben: alle Kostumgänge, oder die dafür bestimmte Geldvergütung, die Schulgarben und sonstige Abgaben von Brod, Eiern oder andern Naturalien, desgleichen die Schulscheiter und Holzbesoldungen.

b. Verwendung der Localschulfonds.

§. 30. Die Gefälle von besondern Stiftungen für die Schulen, so wie aller Localschulfonds sammt den im vorhergehenden Paragraph benannten Grundabgaben und Zinsen bleiben dieser Bestimmung gewidmet, werden jedoch von dem Gemeindeempfänger erhoben und bilden einen besondern Abschnitt der Gemeinderechnung. Ihr Ertrag kommt sammt demjenigen, was bisher aus Kirchen- oder andern öffentlichen Fonds fundationsmäßig an Schullehrer entrichtet worden ist, und nunmehr bei der Purification dieser Fonds in Capital oder Renten ausgeschieden werden muß, bei der neuen Besoldungsregulirung mit in Anrechnung.

c. Verbot der Annahme von Geschenken.

§. 31. Die Annahme irgend einigen Schulgeldes (welches nur zu dem im §. 12. angegebenen Behuf in geringem Maase gestattet ist) oder auch sogenannter freiwilligen Geschenke bleibt den Schullehrern bei Vermeidung der gesetzlichen den Umständen nach eine Dienstesentsetzung mit sich führenden Strafen untersagt.

d. Anfangstermin aller Schullehrerbesoldungen.

§ 32. Als Anfangstermin aller Schullehrerbesoldungen wird der erste Januar in der Art festgesetzt, daß alle Gehaltsbeziehungen und Abtheilungen zwischen abgehenden und eintretenden Schullehrern und deren Gehülfen darnach regulirt werden sollen.

e. Ueberzugskosten.

§. 33. Ueberzugskosten werden den Schullehrern bei Versetzungen nicht vergütet; wo dergleichen bisher gewöhnlich gewesen sind, hören sie mit allen damit etwa in Verbindung stehenden Naturalleistungen ganz auf.

f. Zahlungsweise.

§. 34. Die Zahlung der neu regulirten Besoldungen erfolgt aus den mit der Gemeindecasse verwalteten Localschulfonds und Stiftungen am Schlusse eines jeden Vierteljahrs. Fundationsmäßige Naturalbesoldungen aus Stiftungen werden, wenn ein anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, auf Martini für das laufende Jahr abgeliefert, oder in dem alsdann geltenden Marktpreise vergütet.

g. Schulwohnung.

§. 35. Die Schulwohnung wird mittelst eines über deren Beschaffenheit aufgenommenen, von dem Schullehrer unterschriebenen Protocolls demselben überliefert, und geht auf gleiche Weise an seinen Nachfolger über, in einem jährlichen Anschlag von 15 — 30 fl.

h. Grundstücke.

§. 36. Der Schullehrer muß die in einem mäßigen Anschlag zur eigenen Benutzung ihm eingeräumten Grundstücke auf seine Kosten ausstellen und in gutem Bau erhalten; die davon zu bezahlenden Steuern werden jedoch aus der Gemeindecasse entrichtet.

7. Antheil an Gemeinde-Nutzungen.

§. 37. Der Schullehrer ist allenthalben als Gemeindeglied zu behandeln, wodurch er Antheil an den Gemeindenutzungen soweit solche zur persönlichen Vertheilung kommen, erhält, demungeachtet aber von der Leistung persönlicher Gemeindedienste befreit bleibt.

8. Beförderung verdienter Schullehrer.

§. 38. Schullehrer, welche durch musterhafte Amtsführung sich auszeichnen, werden öffentlich belobt, erhalten den Umständen nach angemessene Gratificationen und persönliche Besoldungszulagen, und werden vorzugsweise auf einträglichere Stellen befördert.

9. Entlassung u. Versorgung der Schullehrer.

§. 39. Die Entlassung der Schullehrer erfolgt künftig, wie bisher, durch die Regierung, ohne daß solche zur Pensionirung berechtigt sind. Bei treuer Dienstführung wird jedoch denjenigen, welche durch Alter, oder sonstige unverschuldete Gebrechen dienstunfähig geworden sind, aus der Zahl der geprüften Schulcandidaten ein Gehülfe oder Schuladjunct beigegeben, welchem dafür wenigstens ein Drittel und höchstens die Hälfte des für die Schulstelle bestimmten Gehaltes zugewiesen wird. Jeder Schullehrer ist berechtigt, seine Stelle niederzulegen; er hat diese Absicht jedoch vorher anzuzeigen, und den Unterricht so lange fortzusetzen, bis seine Entlassung erfolgt, oder auf andere Weise für interimistische Dienstversehung gesorgt worden ist.

10. Unterstützung der Wittwen u. Waisen.

§. 40. Zur Unterstützung der hinterlassenen Wittwen und Waisen wird eine aus Beiträgen von der Besoldung und den schon für diesen Zweck bestehenden Fonds zu fundirende Privat-Wittwencasse errichtet, auch den Wittwen und Waisen der volle Genuß desjenigen Besoldungs-Quartals, in welchem der Schullehrer verstorben ist, belassen.

Ueberdies können an bedürftige Hinterlassene verdienter Schullehrer aus den Gemeindecassen, wenn dieselben dazu vermögend sind, besondere Unterstützungen bewilligt werden.

III. Bestimmungen wegen der Schüler.
1) Allgemeine Schulpflichtigkeit.

§. 41. Die allgemeine Verpflichtung zum Besuchen der Elementarschulen beginnt für die Kinder mit dem sechsten, und endiget in der Regel mit dem vollendeten vierzehnten Jahre. Mit Genehmigung des Schulinspectors dürfen Eltern ihre Kinder noch vor, oder nach diesem Zeitpunct in die Schule schicken.

2) Beschränkungen derselben.
a. durch Gestattung des Privatunterrichts.

§. 42. Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche ihren Kindern oder Pflegbefohlenen statt des öffentlichen Privatunterricht ertheilen lassen wollen, haben zu der Zeit, wo die Kinder schulpflichtig werden, dem Schulvorstand die Anzeige davon zu thun, und über die Ertheilung eines genügenden, den gesetzlichen Bestimmungen völlig entsprechenden Privatunterrichtes sich auszuweisen. Hält der Schulvorstand diesen nicht für genügend; so berichtet er an den Schulinspector, und gegen dessen Bestimmung findet der Recurs an die Regierung Statt.

b. durch Gestattung des Besuches auswärtiger Schulen.

§. 43. Dieselben Förmlichkeiten finden Statt, wenn Eltern oder Vormünder ihre Kinder oder Pflegbefohlene auswärtige Schulen besuchen lassen wollen.

3) Zeit der Aufnahme.

§. 44. Die Aufnahme der Schulkinder, welche ihr sechstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder vor Ende des Jahrs dasselbe zurücklegen, erfolgt für die Elementar- und mit dem zurückgelegten dreizehnten Jahre für die Realschulen nur einmal jährlich nach der öffentlichen Frühlingsprüfung.

4) Form der Aufnahme.

§. 45. Alle Eltern und Vormünder, ohne Rücksicht der Religion und des Standes, sind verpflichtet, unaufgefordert die schulpflichtigen Kinder nach der öffentlichen Frühlings-Prüfung und vor dem Wiederanfang des Unterrichts, entweder selbst oder durch einen dazu Beauftragten, dem Schullehrer zur Eintragung in das Aufnahmebuch anzuzeigen.

Das Aufnahmebuch, in welches auch die nach §. 42. und 43. vom öffentlichen Unterricht dispensir-

ten Schulkinder anhangsweise einzutragen, so wie solche auch in den Schullisten fortzuführen sind, wird nach dem beigefügten Formular Nro. 3. geführt.

5) Pflichten der Schüler im Allgemeinen.

§. 46. Die Schüler sollen den Lehrer als ihren zweiten Vater ehren und lieben, in der Ueberzeugung, daß er nur ihr Bestes wolle, alle seine Vorschriften und Lehren, sowohl in als außer den Lehrstunden, auf das Genaueste befolgen, sich stets eines sittlichen Lebenswandels, und gegen ihre Mitschüler der Verträglichkeit befleißigen.

Insbesondere a. bei dem Erscheinen in den Lehrstunden.

§. 47. Die Schüler müssen pünctlich zur bestimmten Zeit und am Körper und Anzug reinlich in den Lehrstunden erscheinen; diejenigen, welche nicht so erscheinen, wird der Lehrer sogleich nach Haus schicken, damit sie alsbald reinlich zurückkehren.

b. Betragen derselben während der Lehrstunden.

§. 48. Nachdem die Schüler die ihnen vom Lehrer angewiesenen Plätze eingenommen haben, sollen sie mit Aufmerksamkeit den Vortrag des Lehrers anhören, und das was ihnen aufgegeben wird, nach der vorgeschriebenen Ordnung erledigen, überhaupt aber und insbesondere während des Unterrichts die größte Stille beobachten und jede Störung vermeiden.

6) Schulzucht. a. Belohnungen.

§. 49. Diejenigen Schüler, welche durch Fleiß und Fortschritte sich auszeichnen, werden nach ihrer Qualification oben angesetzt, wobei jedoch durch Certiren an bestimmten Tagen jedem die Gelegenheit verschafft wird, den ihm gebührenden Platz sich zu erwerben.

Bei den Prüfungen werden diejenigen, welche durch sittliches Betragen und Fleiß den verdienten Beifall ihrer Lehrer sich erworben haben, namentlich den übrigen zum Muster dargestellt.

b. Strafen.

§. 50. Solche Schüler, welche durch Unfleiß oder Ungehorsam den gerechten Tadel ihrer Lehrer sich zuziehen, werden durch sanfte Zurechtweisung über den begangenen Fehler belehrt und zu dessen künftiger Vermeidung aufgefordert.

Im Wiederholungsfall werden sie unten hin, oder auf einen besondern Platz gesetzt, und erst dann, wenn diese gelinderen Strafmittel nicht helfen, werden mäßige körperliche Strafen zur Anwendung kommen, welche jedoch bei den Realschulen gar nicht mehr Statt finden, sondern durch Arrest- und andere Entbehrungsstrafen ersetzt werden.

7) Beurlaubung.

§. 51. Der Schullehrer darf auf genügende Entschuldigung vom Schulbesuch dispensiren, doch nur auf einzelne Stunden und im ganzen Jahre nie mehr als 30 Freistunden für einen Schüler verwilligen.

Urlaub auf einen oder mehrere Tage kann nur der Schulvorstand ertheilen, doch außer den gewöhnlichen Ferien, nicht mehr als vierzehn Tage im Jahr.

Wird längerer Urlaub nachgesucht, so hat der Schulvorstand darüber an den Schulinspector zu berichten.

8) Schulversäumnisse.

§. 52. Kinder, welche die Schule mit oder ohne Erlaubniß versäumen, werden vom Schullehrer in eine nach anliegendem Formular Nro. 4. aufzustellende, jeden Samstag nach geendigter Schule dem Schulvorstande vorzulegende Liste eingetragen.

Der Schulvorstand notirt sodann für jede einfache Versäumniß der ohne Dispensation ausgebliebenen Schulkinder eine Geldstrafe von zwei Kreuzern, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt und verdreifacht, und am Ende eines jeden Monats mit einem Auszug aus der Strafliste durch den Schultheißen dem Gemeinderechner zur Erhebung und Verrechnung in der Gemeinderechnung übertragen wird. Die Schulversäumnisse von Kindern, deren Eltern aus den Armenfonds Unterstützung genießen, werden, damit diese einbehalten oder vermindert werden könne, durch den Schulvorstand der Amts-Armen-Commission angezeigt.

*9) Schulprüfungen.*

§. 53. Zweimal im Jahr werden die Schüler geprüft, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst an den dazu vom Schulinspector zu bestimmenden Tagen.

Die erste Prüfung geschieht öffentlich und feierlich in Gegenwart der dazu eingeladenen Eltern, unter der Leitung des dabei anwesenden Schulinspectors und Vorstandes. Jedem Schüler wird dabei Gelegenheit gegeben, öffentliche Beweise seines Fleißes abzulegen.

Die Probeschriften und Zeichnungen werden zur Einsicht aufgelegt, und die Strick- und Näharbeiten von jedem Kinde selbst vorgezeigt.

Die zweite nicht öffentliche Prüfung wird am Ende des Sommerhalbenjahres im Beiseyn des Schulvorstandes vorgenommen.

*10) Entlassung aus der Schule.*

§. 54. Die Entlassung der Schüler erfolgt in der Regel nach der feierlichen Frühlingsprüfung unter Ertheilung eines den Grad ihrer (vorzüglichen, guten oder hinreichenden) Befähigung und die Dauer des Schulbesuchs ausdrückenden, nach dem beiliegenden Formular Nr. 5. vom Schullehrer ausgefertigten, vom Schulvorstand unterschriebenen und vom Schulinspector beglaubigten Zeugnisses; sie wird hierauf in das Entlassungsbuch eingetragen. Schüler, welche nach zurückgelegtem vierzehnten Jahr noch nicht hinlänglich befähigt erscheinen, müssen noch ein halbes Jahr länger die Schule besuchen, und werden dann auf eine ähnliche Weise mit einem ihre nothdürftige Befähigung enthaltenden Zeugnisse nach der Herbstprüfung entlassen.

Außer der gesetzlich bestimmten Zeit finden keine Entlassungen als nur bei Wohnortsveränderung statt.

*IV. Einrichtung und Ertheilung des Unterrichts. Allgemeine Bestimmungen über Lehrbücher, Plan und Methode.*

§. 55. Der Unterricht in den Volksschulen wird ertheilt: nach den von der Regierung bestimmten Lehrbüchern mit Befolgung des (für die Elementar- und Realschulen nach den Anlagen (Nr. 6. u. 8.) vorgeschriebenen Lehrplans, und der über dessen Einführung und die zu beobachtende Lehrmethode (nach Anlage Nr. 7.) ertheilten besonderen Vorschriften.

*Besondere Bestimmungen. 1) Eintheilung in Classen. a. Elementarschulen.*

§. 56. In den Elementarschulen wird der Unterricht in vier Classen ertheilt, jede derselben zu zwei Jahren angenommen, und in zwei Abschnitte, jeden von einem Jahr unterabgetheilt.

Die am Ende eines Schuljahres nicht hinreichend Befähigten können noch ein Jahr in der vorigen Abtheilung zurückgehalten werden.

*b. Realschulen.*

§. 57. Für die Realschulen besteht nur Eine Classe in zwei, jede ein Jahr dauernden, Abtheilungen.

*2) Abtheilung der Schüler. a. Nach dem Geschlecht.*

§. 58. In denjenigen Gemeinden, wo nur eine Schule errichtet werden kann, bleiben beide Geschlechter in einer Classe vereinigt; sobald jedoch zwei oder mehrere Lehrer vorhanden sind, können Knaben- und Mädchenschulen getrennt werden.

*Strick- und Nähstunden.*

Um überhaupt der weiblichen Jugend die zu den gewöhnlichen Arbeiten weiblicher Industrie und den Geschäften der bürgerlichen Hausmutter nöthigen Geschicklichkeiten zu verschaffen, werden allenthalben noch besondere Lehrerinnen des Strickens und Nähens angeordnet, welche diesen Unterricht denjenigen Mädchen, die solchen im elterlichen Hause nicht erhalten können, in den schulfreien Nachmittagen ertheilen sollen.

*b. Nach der Confession.*

§. 59. Der Unterricht wird da, wo alle Schüler mit dem Lehrer zu einer Confession gehören, für alle gleichförmig ertheilt.

Wenn Kinder von verschiedenen Confessionen die Schule besuchen, so ist dem Lehrer die Ertheilung jedes dogmatischen Religionsunterrichts in Gegenwart aller Schüler untersagt, und die nicht zu seiner Confession gehörigen Kinder erhalten solchen alsdann von dem Lehrer oder Geistlichen ihrer Confession;

wogegen sie nicht verbunden sind, den Religionsstunden in der Schule beizuwohnen, welches lediglich von der Bestimmung der Eltern abhängt.

3) Eröffnung d. Unterrichts. §. 60. Die Eröffnung der Sommerschule erfolgt vierzehn Tage und jene der Winterschule vier Wochen nach der jedesmaligen Prüfung, und wird bei derselben von dem Schulinspector oder Schulvorstand bekannt gemacht. Sie beginnt jedesmal in Gegenwart des Schulvorstandes, nach namentlicher Verlesung sämmtlicher Schulkinder durch den Lehrer, mit einer kurzen zweckmäßigen Anrede, in welcher der Schulvorstand die Kinder zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Liebe und Gehorsam gegen den Lehrer ermahnt. Der tägliche Unterricht wird Morgens und Nachmittags mit einem Gebet oder Gesang angefangen und geendigt.

4) Ordnung während der Schule. §. 61. Damit der Unterricht ungestört ertheilt werden könne, darf ohne Noth kein Geräusch oder Lärmen in der Nähe der Schule statt finden, der Schullehrer ohne wichtige und dringende Veranlassung nicht aus der Schule gerufen oder unterbrochen werden, und außer den Schulvorgesetzten ist es Niemanden erlaubt, eigenmächtig dem Schulunterrich beizuwohnen.

5) Schulstunden. §. 62. Der gewöhnliche Schulunterricht wird in der Regel sechs Stunden täglich, Mittwochs und Samstags aber nur am Vormittag ertheilt.

Die Abtheilung der Stunden kann in den längeren Frühlings- und Sommertagen nach der Bestimmung des Schulinspectors in der Art geschehen, daß vier Stunden am Morgen und zwei am Nachmittag gewählt werden.

Der Schullehrer hat alsdann nach Ablauf der zweiten, eine Viertel- und wenn der Unterricht drei Stunden hintereinander dauert, eine halbe Viertelstunde den Kindern zur Erholung frei zu geben.

6) Feiertage. §. 63. Fällt ein Feiertag, der alle Confessionen angeht, in die Woche, wodurch der Unterricht ganz oder zum Theil ausgesetzt wird; so muß solcher an einem, oder beiden sonst freien Nachmittagen nachgehalten werden.

Dieses Nachhalten ist jedoch alsdann nicht nothwendig, wenn der Feiertag nur eine Confession betrifft, und der Unterricht deßhalb nicht ausgesetzt, sondern nur von den Schülern dieser Confession nicht besucht wird.

7) Schulferien. §. 64. Die ordentlichen Schulferien dauern im Frühjahr vierzehn Tage, und im Herbst vier Wochen. Der Schulinspector kann jedoch in den Landgemeinden zur Erndtezeit für die ganze Schule oder für einzelne Abtheilungen derselben noch außerordentliche Ferien, aber höchstens nur für zwei Wochen verwilligen, und es bleibt alsdann dem Schulvorstand überlassen, diese in einem fort zu gestatten, oder solche nach den örtlichen Verhältnissen einzutheilen.

Alle Ferien zusammengenommen dürfen im ganzen Jahr nicht mehr als acht Wochen betragen.

Schlußbestimmungen (in Betreff der Privat-Lehr-Institute). §. 65. Die vorstehende Schulordnung bestimmt zwar eigentlich nur die Verhältnisse der Elementar- und Realschulen. Es können jedoch einzelne Verfügungen derselben auf den besondern Antrag der Schulinspectoren und mit Genehmigung der Regierung auf solche Institute, in welchen ein jenem öffentlichen entsprechender Privatunterricht ertheilt wird, angewendet werden; auch sind dergleichen Privat-Lehr-Institute der oberen Aufsicht der angeordneten Schulbehörden, nach Maasgabe der für diese ertheilten Instructionen, untergeordnet.

---

Anlage Nr. 1. zu §. 26.

Formular zu den Schultabellen für die Elementarschule.

## Schultabelle

über die Classe der Elementarschule zu unter dem Schullehrer für den Monat

| Nummer. | Schüler | | | | Eltern oder Vormünder | | | Fähigkeit. | Fleiß. | Lehrgegenstände | | | | | | Character-Anlagen und Betragen. | Schulversäumnisse | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen und Vornamen. | Geburtsjahr. | Geburtsort. | Zeit der Aufnahme. | Namen. | Stand. | Confession. | | | Religions-Unterricht. | Sprach-Unterricht. | Real-Unterricht. | Zahlenlehre und Rechnen. | Form- u. Maaßlehre | Gesanglehre. | | Mit Erlaubniß. | Ohne Erlaubniß. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage Nr. 2. zu §. 26.

Formular zu den Schultabellen für die Realschulen.

## Schultabelle

über die Realschule zu unter dem Realschullehrer für den Monat

| Nummer. | Schüler | | | | Eltern oder Vormünder | | | Fähigkeit. | Fleiß. | Lehrgegenstände | | | | | | | | | Character-Anlagen und Betragen. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen und Vornamen. | Geburtsjahr. | Geburtsort. | Zeit der Aufnahme. | Namen. | Stand. | Confession. | | | Teutsche Sprache. | Naturgeschichte. | Naturlehre. | Geschichte und Geographie. | Mathematik. | Schönschreiben. | Zeichnen. | Technologie. | Buchhaltung. | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage Nr. 3. zu §. 45. u. 54.

Formular zum Aufnahme- und Entlassungsbuch für die Schule zu

Aufnahme — Entlassung

nach der Frühlingsprüfung im Jahr

| Laufende Nummer. | Zeit der Aufnahme | | | Kinder | | | | | Eltern oder Vormünder | | | Zeit der Entlassung | | | Ursache der Entlassung. | Dauer des Schulbesuchs. | Qualification | | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Jahr. | Monat. | Tag. | Namen und Vornamen. | Geburtszeit: Jahr. | Tag. | Monat. | Geburtsort. | Namen. | Stand. | Confession. | Jahr. | Monat. | Tag. | | | Fähigkeit. | Fleiß. | Betragen. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage Nr. 4. zu §. 52.

Formular zur Liste der Schulversäumnisse bei der Schule zu

| Laufende Nummer. | Zeit der Schulversäumniß. | Namen der ausgebliebenen Schüler | Mit Urlaub. | Ohne Urlaub. | Strafansatz. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

Anlage Nr. 5. zu §. 54.

Formular zu einem Schulzeugniß.

geboren den zu im ist nach erlangter Befähigung aus der Schule zu welche derselbe Jahre besucht hat, entlassen worden.

den im Jahr Der Schullehrer

Vorstehende Entlassung wird bestätiget durch den Schulvorstand und beglaubiget durch den Schulinspector

Anlage Nr. 6. zu §. 55.

## Lehrplan für die Elementarschulen.

### I. Lehrgegenstände und deren Behandlung im Allgemeinen.

Die in den Elementarschulen zu behandelnden Lehrgegenstände lassen sich füglich unter sechs Hauptrubriken bringen. Sie sind folgende:

1) Die Religion. Sie ist das Höchste der Menschenbildung, darum muß sich die Volksschule die religiöse Bildung zum Ziele setzen. Sie unterscheidet sich darin von den andern Bildungsanstalten und vereinigt in diesem Ziele alle andere Zwecke in Hinsicht auf die Forderungen des bürgerlichen Lebens. Die Religion ist nicht blos Sache des Verstandes, sondern auch des Gefühls, welches in höhern Ahnungen gegründet, lebendig angeregt werden muß, um kräftig auf den Willen zu wirken.

Die Religionskenntnisse schöpfen wir aus einer dreifachen Offenbarung Gottes, nämlich: a) aus jener unseres eigenen Innern, durch die Aussprüche unserer Vernunft; b) aus der Offenbarung Gottes in der Natur und c) aus der Offenbarung mittelst besonderer göttlichen Veranstaltungen.

Ein jeder Religionscursus hat zwei Theile; im ersten werden die religiösen Wahrheiten klar ausgesprochen, und im zweiten das religiöse Gefühl belebt, und die gefaßten Willensentschlüsse befestigt. Die Mittel hierzu sind: a) die Naturbetrachtung; b) Geschichte, besonders biblische; c) religiöse Musik.

2) Der Sprachunterricht. Dieser hat vier Theile: a) das Sprechen- und Leselehren; b) die Lehre von der Bildung der Wörter; c) die Lehre von der Bildung der Sätze und Perioden; d) der freie Redevortrag.

Ein vollständiges Sprachgebäude gehört nicht in die Volksschule, die Kinder sollen nur ihre Muttersprache richtig sprechen, lesen und schreiben lernen. In diesem Unterricht dienen die Gegenstände

des Wissens als Mittel. Indem die Sprache als Hülle und Ausdruck der Gedanken behandelt wird, wird die Sprachlehre zugleich ein intensives Bildungsmittel.

3) Der Realunterricht. Die Gegenstände dieses Unterrichts sind: a) die Natur; b) die Producte des Kunst- und Gewerbsfleißes; c) der Mensch in seinen Berufs-, bürgerlichen und rein menschlichen Verhältnissen, worin die Menschen- und zunächst die Vaterlandsgeschichte ihren Grund hat. Die Volksschule beschränkt sich allgemein hin auf das rein Elementarische; sie geht vom Nächsten auf das Entfernte fort, damit der Mensch zuerst in seinem Kreise einheimisch werde. Der Realunterricht steht mit dem Sprachunterricht in steter Verbindung und Wechselwirkung, er gebraucht hier die Sprache als Hülle und Mittel.

4) Zahlenlehre und Rechnen werden betrachtet und behandelt a) als intensives Bildungsmittel; b) als Gegenstand des Könnens und einer zu erringenden Fertigkeit für die Zwecke des geselligen Lebens. Nach der Art des Verfahrens theilt sich dieser Unterricht aa) in das Kopfrechnen, bb) in das schriftliche Rechnen.

Die Zahlenlehre steht mit der Formenlehre in der engsten Verbindung, diese ist für jene theils Anschauungsmittel, theils Gegenstand der Anwendung.

5) Form- und Maaslehre. Sie hat es in der Volksschule mit dem Auffassen, Bilden und Messen der Grundformen zu thun; sie erscheint a) als Unterricht im Auffassen und Messen der Formen; b) als Schreibunterricht; c) als Unterricht im Zeichnen, wobei jedoch hier nur die Grundformen wieder in Behandlung kommen. Mit der Zahlenlehre muß sie immer Hand in Hand gehen.

6) Gesangunterricht. Das Ziel dieses Unterrichts ist der einfache melodische und harmonische, besonders der religiöse Gesang. Die Haupttheile dieses Unterrichts sind Rhytmik, Melodik und Dynamik. Der eigentliche künstliche manirirte Gesang ist Gegenstand einer besonderen Singschule.

## II. Austheilung der Lehrgegenstände in die vier Lehrclassen.

### Erste Classe.

1) Religion.

Erste Abtheilung. Anleitung zur Beobachtung der eigenen Empfindungen und Gefühle und Erweckung des sittlichen und religiösen Gefühls a) durch Entwickelung der Wahrheiten und Aussprachen derselben in Sentenzen und Sprüchen; b) durch Erzählungen aus dem kindlichen Leben.

Zweite Abtheilung. Gott als Schöpfer, Erhalter, Gesetzgeber und Vater aller Menschen dargestellt: a) in der Natur; b) im Leben; c) in den Aussprüchen des Gewissens. Erzählungen aus der biblischen Geschichte, und biographische Darstellungen der frommen Männer des alten Testaments bis zu Christus hin, können hier mit Nutzen angewendet werden.

2) Sprachunterricht.

Erste Abtheilung. Das Lesenlehren, Lautmethode. Ziel: hinreichende Fertigkeit im Lesen nach der Sylbenabtheilung.

Zweite Abtheilung. (Rhytmisches) Lesen mit richtigem Ausdruck nach kurzen und langen Sylben: a) zweitheilig — ᴗ, ᴗ —, — — b) dreitheilig — ᴗ ᴗ, c) Wörterlesen mit der richtigen Sylbenaccentuation.

3) Realunterricht.

Erste Abtheilung. Anleitung zum richtigen Bemerken und Auffassen und zum bestimmten Benennen der nahe liegenden Gegenstände nach Farbe, Form, Menge, Nutzbarkeit. Die Gegenstände selbst

sind: das Schulzimmer und seine Theile, der menschliche Körper, das Haus, der Baum, die Blumen, der Garten, das Dorf oder die Stadt, die Thiere u. s. w.

Zweite Abtheilung. Das Bemerken und Beobachten wendet sich nun auf das häusliche Leben, das Verhältniß der Kinder zu ihren Eltern, Geschwistern, zu den Mitschülern und dem Lehrer, und erweitert sich dann auf die Gewerbe und Geschäfte des menschlichen Lebens. Für den Sprachunterricht soll hier vorzüglich Wortvorrath gewonnen werden.

4) Zahlenlehre und Rechnen.

Erste Abtheilung. Gelegenheitliches Zählen sichtbarer Gegenstände und später an der sogenannten Einheitstafel.

Zweite Abtheilung. Addiren und Subtrahiren an Anschauungsmitteln und späterhin im Kopfe ohne dieselben. Das Lesen der Zahlenzeichen.

5) Form- und Maaslehre.

Erste Abtheilung. Anleitung zum richtigen Bemerken und Auffassen der Gegenstände in Hinsicht auf die Form. Dieser Unterricht kann mit dem Realunterricht verbunden werden.

Zweite Abtheilung. Bilden der Linien (technisch) Anfänge des Schreibens bis zur fertigen Bildung regulärer Schriftformen in einzelnen Buchstaben und Wörtern.

6) Gesanglehre.

Für diese Classe bleibt sie noch ausgesetzt.

Zweite Classe.

1) Religion.

Erste Abtheilung. Die Hauptwahrheiten der Religion im Allgemeinen. Christus als göttlicher Lehrer der Religion. Kindheit, Berufsleben, Wunder, Schicksale Jesu. Die Hauptwahrheiten des Christenthums in einer gedrängten Uebersicht, so weit sie für dieses Alter faßlich und anwendbar sind.

Zweite Abtheilung. Es wird die biblische Geschichte zuerst des alten, dann des neuen Testaments nach Zeitperioden durchgeführt, so zwar, daß den Schülern der vierten Classe die ganze Religionsgeschichte im Zusammenhange und als fortlaufende Geschichte der göttlichen Vorsehung vorgetragen werden kann, womit sich dieser geschichtliche Unterricht schließt.

2) Sprachunterricht.

Für beide Atheilungen a) Fortsetzung des rhytmischen Lesens. Das Richtiglesen mit Rücksicht auf ganze Sätze und deren Interpunction bis zur Fertigkeit; b) eigentlicher Sprachunterricht, Bildung der Wörter, etymologische und ortographische Uebungen, das Gemeinnützigste aus der Sprachlehre u. s. w.

3) Realunterricht.

Für beide Abtheilungen. Die Gegenstände der Beobachtung werden nach ihren Eigenschaften besonders aufgefaßt, verglichen und geordnet. Die Körper nach ihrer Lage, Größe, Bewegung, Ton u. s. w. betrachtet und verglichen. Der Gesichtskreis der Kinder wird erweitert, die Felder, Bäche, Flüsse, Berge, Thäler, die Erscheinungen und Veränderungen in der Natur, Sonne Mond und Sterne, Regen, Thau, Schnee u. s. w. sind Gegenstände der Beobachtung. Es wird hier nicht nur Sprachfertigkeit gewonnen, sondern auch die Denkkraft erhöht, Begriffe gebildet und verglichen, die Urtheilskraft der Kinder angeregt.

4) Zahlenlehre und Rechnen.

Erste Abtheilung. Kopfrechnen, in benannten Zahlen das Addiren und Subtrahiren, Multiplication, Division und einfache Proportionsrechnung mit der reinen Zahl.

5) Form- und Maaslehre.

Zweite Abtheilung. Multiplication und Division als Kopfrechnen in benannten Zahlen. Schriftliches Rechnen, die 4 Rechnungsarten in ganzen unbenannten Zahlen.

Für beide Abtheilungen. a) Uebungen im Schönschreiben; b) Bildung der Grundformen, Zerlegung derselben in ihre Bestandtheile und endlich Aufstellung dieser Formen.

6) Gesanglehre.

Für beide Abtheilungen. Die Kinder dieser Classe sollen dahin gebracht werden, Lieder zu singen, deren Töne gleiche Dauer haben, und in der diatonischen Tonleiter liegen.

Dritte Classe.

1) Religion.

Die Religionslehre folgt der Anleitung des Confessions-Catechismus, wobei jedoch darauf gesehen wird, daß die Lehrsätze gehörig geordnet, zergliedert und erörtert, und durch wohlgestellte Fragen das vollkommene Verständniß derselben sicher gestellt werde, bevor sie zum Auswendiglernen aufgegeben werden; vorzüglich müssen die beweisenden Bibelstellen nach Zweck und Zusammenhang gefaßt und dem Gedächtnisse treu übergeben werden.

2) Sprachunterricht.

Für beide Abtheilungen. a) Melodisches Lesen mit Rücksicht auf das Steigen und Fallen der Stimme; b) Bildung der Sätze und einfachen Perioden. Erste Uebung in kleinen schriftlichen Aufsätzen.

3) Realunterricht.

In dieser Classe wird der Unterricht eigentlich naturhistorisch, und in denjenigen Städten, wo keine Realschulen sich befinden, zugleich technologisch. Die Kinder werden mit den einheimischen Pflanzen, Thieren und Mineralien bekannt gemacht, theils durch wirkliche Einführung in die Natur, theils durch Bilder und Zeichnungen, welche ihnen vorgewiesen werden.

Sie lernen die Pflanzen unter allen Veränderungen kennen, welche mit ihnen im Laufe der Jahreszeiten vorgehen. Indem hier die Pflanzen nach ihren Hauptbestandtheilen aufgefaßt werden, und von den innern Theilen der Thiere und des Menschen die Rede ist; so können nun die einen und die andern nach Classen und Gattungen geordnet werden. Die Lehre von der Benutzung der Pflanzen und Thiere bildet den Uebergang zur Lehre von den Gewerben, jene bleibt daher bei der Kenntniß der einheimischen stehen, weil die eigentliche Technologie erst in den Realschulen vorkommt.

4) Zahlenlehre und Rechnen.

Erste Abtheilung. Fortgesetzte Uebung der Multiplication und Division in benannten Zahlen im schriftlichen Rechnen, dann Anschauungslehre der Bruchverhältnisse.

Zweite Abtheilung. Die vier Rechnungsarten mit gebrochenen Zahlen im schriftlichen Rechnen.

5) Form- und Maaslehre.

Für beide Abtheilungen. a) Fortsetzung des Unterrichts im Schönschreiben und Dictirtschreiben; b) Theilen und Messen der Linien, Winkel und Flächen.

6) Gesanglehre.

Für beide Abtheilungen. Lieder von einer fünffachen Notengeltung und in verschiedenen Tonarten mittelst Anwendung der sogenannten halben Töne, und der Erhöhungs- und Erniedrigungszeichen.

Vierte Classe.

1) Religion.

Die Katechismuslehre erhält ihre Vollendung durch den Vortrag, der über alle Verhältnisse des

gemeinen bürgerlichen Lebens sich verbreitenden Sittenlehre. In der montägigen Religionsstunde wird mit den Schülern dieser Classe ein Predigtexamen vorgenommen; indem dieselben angehalten werden, am Sonntag Nachmittag zu Hause schriftlich aufzusetzen, was sie aus der sonntäglichen Predigt behalten haben. Die Herren Geistlichen werden sich eine Angelegenheit daraus machen, dieses Examen jedesmal selbst vorzunehmen.

2) Sprachunterricht.

Für beide Abtheilungen. a) Dynamisches Lesen, oder Uebung im schön- und nachdrucksvollen Lesen größerer Lesestücke; b) kleine und größere Aufsätze, Quittungen, Rechnungen, Briefe, Beschreibungen von Natur- und Kunstgegenständen u. s. w.; c) freier Redevortrag für die zweite Abtheilung.

3) Realunterricht.

Dieser Cursus begreift einen kurzen Ueberblick über die europäische und vorzüglich die Vaterlands- (deutsche) Geschichte, vaterländische, besonders Nassauische Geographie, sich nach und nach erweiternd und über Europa ausbreitend. Kurzer Unterricht in der Kenntniß von der Landesverfassung und den allgemeinen Landesgesetzen; das Wissenswürdigste aus der Natur-, Seelen- und Gesundheitslehre, populären Himmelskunde und Landwirthschaft.

4) Zahlenlehre und Rechnen.

Erste Abtheilung. Fortsetzung der Proportionsrechnung im Kopf und mit Ziffern; Gesellschaftsrechnung.

Zweite Abtheilung. Angewandtes Kopf- und Zifferrechnen, Kunstgriffe beim Rechnen. Die Rechnungsaufgaben beziehen sich auf Gegenstände des Realunterrichts.

5) Form- und Maaslehre.

Für beide Abtheilungen. a) Fortgesetzte Uebungen im Schnell-, Richtig- und Schönschreiben, Anwendung der Kopiertafeln; b) fortgesetzte Uebungen im Zeichnen, Vergleichen und Messen der Flächen.

6) Gesanglehre.

Fortgesetzte Gesangübungen, wie sie in der dritten Classe vorgeschrieben sind. Nach hinreichender Einübung der Rhytmik und Melodik erfolgt der Uebergang zur Dynamik.

Anmerkung. Die Anlage Nr. 7. zu §. 55. Besondere Instruction zur successiven Einführung des Lehrplans in den Elementarschulen — hat blos für die betreffenden Schullehrer Interesse, denen solche von der Herzogl. Landesregierung zugefertigt werden wird. Deren Abdruck unterbleibt daher dahier.

Anlage Nr. 8. zu §. 55.

## Lehrplan für die Realschulen.

Die Lehrgegenstände, welche in diesen Schulanstalten behandelt werden sollen, bestimmt das höchste Edict vom 24. März d. J. im §. 6; dem Unterricht in denselben sind wöchentlich 30 Stunden bestimmt, mit Ausschluß des Zeichnens, welches an den beiden Spieltagen des Nachmittags von 1 bis 3 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen in selbst zu wählenden Stunden gelehrt wird. Der ganze Lehrcursus wird in zwei Jahren vollendet und beide Classen werden den Umständen nach getrennt, oder vereinigt unterrichtet.

Da jene Lehrgegenstände vorzüglich das Wissen und Können der Schüler erweitern sollen, und diese zu einer größeren Verstandesausbildung herangereift sind, so daß sie einen freiern Lehrvortrag bereits fassen können, so wird diese Art des Lehrvortrags die vorherrschende beim Unterricht; er darf sich jedoch über die Grenzen des Leichtverständlichen nicht erheben, und es müssen vorzüglich mit den Schülern des ersten Cursus öftere examinatorische Wiederholungen des Vorgetragenen statt finden.

## Lehrgegenstände, deren Behandlung im Allgemeinen und Austheilung derselben in Classen.

### Erster Cursus.

1) Deutsche Sprache. Der grammatische Unterricht wird im Zusammenhang nach einem noch zu bestimmenden Lehrbuche ertheilt. Die Sprachregeln werden deutlich erklärt, und ihre Anwendung in Beispielen erläutert. Hierbei wird vorzüglich die eigenthümliche Bedeutung der sinnverwandten Wörter klar zu machen gesucht.

2) Naturgeschichte. Eine allgemeine Uebersicht der Naturprodukte der Erde, in ihrer Eintheilung nach Reichen, Classen, Ordnungen, Geschlechtern und Arten, erleichtert das Studium der Naturgeschichte und wird daher vorausgeschickt. Der Unterricht beschränkt sich hierbei jedoch blos auf die Angabe der Hauptmerkmale ihrer Unterscheidung, und hebt in jedem der drei Reiche nur diejenigen Arten zur näheren Beschreibung hervor, welche zum öconomischen, technologischen und commerziellen Gebrauche vorzüglich dienen, oder sonst in Rücksicht der Art ihrer Bildung, Größe, Kunsttriebe, Schädlichkeit u. s. w. besonders merkwürdig sind. Ueberall wird zugleich auf die Zweckmäßigkeit der Natureinrichtung und ihr Verhältniß zum natürlichen oder künstlichen Bedürfniß des Menschen aufmerksam gemacht.

3) Naturlehre. Die richtige Kenntniß der Natur, ihrer Kräfte und Gesetze, so weit sie sich in verständiger Beobachtung ihrer Erscheinungen und leicht anzustellender Versuche erwerben läßt, darf dem denkenden Gewerbsmanne nicht fehlen. Ohne streng beweisende Methode werden die Eigenschaften der Körper und die allgemeinen Gesetze der Bewegung erklärt. Die Lehre von den Elementen und ihren Wirkungen wird in den Naturanschauungen, und ihre physischen und chemischen Eigenschaften in der Anwendung auf die Künste des Gewerbfleißes anschaulich dargestellt.

4) Geschichte und Erdbeschreibung. In einer gedrängten Uebersicht der alten und mittlern Geschichte in großen Umrissen dargestellt, werden vorzüglich die Völker, welche sich in Erfindungen der Künste und ihrer Vervollkommnung, und im Handel und Schiffahrt ausgezeichnet haben, und ihre merkwürdigen Männer hervorgehoben.

Die neuere Geschichte von Entdeckung Amerikas an wird nach den Zeitabschnitten der Jahrhunderte in dem dreifachen Gesichtspunkte behandelt, nämlich: 1) wie die einzelnen europäischen Nationen an innerer Macht und Cultur zugenommen, 2) welche Gewerbe und Handelszweige sie erfunden oder besonders vervollkommnet, und wie sich 3) ein politisches Verhältniß nach und nach unter ihnen gebildet habe, daß jedes wichtige politische Ereigniß sie alle berührt. Es ist genug, wenn im ersten Cursus die alte und mittlere Geschichte durchgearbeitet wird.

Erdbeschreibung. Die Erdbeschreibung geht nach einer allgemeinen mathematisch-physischen Uebersicht der Erde zur Eintheilung in Welttheile und dann zur Beschreibung der hauptsächlichsten Länder mit möglichster Bestimmung ihrer natürlichen Grenzen, Aufzählung der größten Gebirge und Flüsse und dann auf das Specielle von Europa über, dessen Grenzen, Größe, Meere, Flüsse, Gebirge, Clima, Eintheilung, Staaten und Cultur bezeichnet werden.

5) Mathematik. Nach kurzer Wiederholung der 4 Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen, welche in den Elementarschulen hinreichend erlernt seyn müssen, ehe die Aufnahme in die Realschule erfolgen kann, wird die Rechnung mit Decimalzahlen und Buchstaben, dann die Regel Detri und Quinque ꝛc. die Lehre vom Ketten- und reesischen Ansatze, die Lehre von Quadrat- und Cubikzahlen und der Ausziehung ihrer Wurzeln vorgetragen.

6) Das Zeichnen. Das technische Zeichnen wird gelehrt, und die freie Handzeichnung wird nur von den Schülern, welche dazu Lust tragen, ausser den gewöhnlichen Schulstunden betrieben.

7) Schönschreiben.

Zweiter Cursus.

1) Deutsche Sprache mit schriftlichen Aufsätzen. Die Absicht geht dahin, daß die Realschüler nunmehr in den Stand gesetzt werden, sowohl das Gelesene ganz zu verstehen und mit Einsicht zu beurtheilen, als auch den Styl und den Vortrag zu bilden.

Es werden daher

a) Leseübungen schöner Aufsätze in ungebundener und gebundener Rede, als: Fabeln, Erzählungen, Briefe, Biographieen, Beschreibungen merkwürdiger Naturgegenstände, Kunst- und Gewerbseinrichtungen vorgenommen, der Hauptinhalt wird mit Hervorhebung der Hauptgedanken gedrängt dargestellt und erläutert. Die Schüler werden sowohl auf die Anordnung als die Sprachform und den Ausdruck aufmerksam gemacht. Dann wird das Ganze mit denselben durchgesprochen und vorzügliche Stücke zu Gedächtniß- und Declamationsübungen aufgegeben.

b) Zur Fertigung schriftlicher Aufsätze werden Anfangs den Schülern der Stoff und die Hauptmomente der Anordnung und später Jener allein angegeben. Auf Klarheit der Gedanken, Bestimmtheit im Ausdruck und gefällige Stellung der Worte, wird bei diesen Ausarbeitungen vorzüglich gesehen. Dieselben werden zu Hause gefertigt, und eben so die Correctur vom Lehrer vorgenommen, dann aber in der Schule durchgegangen, die Fehler bemerkt, von allen Schülern sogleich verbessert, darauf zu Hause eine neue Abschrift besorgt und in das Collectaneenbuch, welches sich jeder Schüler zu halten hat, eingetragen. In jeder Woche hat eine Declamationsübung zur Bildung des freien Vortrags statt.

2) Naturlehre. Das Wichtigste und Nothwendigste von der Electricität, dem Magnetismus und Galvanismus wird den Schülern auf dem Wege der Beobachtung faßlich gemacht, und aus den Phänomenen auf die ihnen zum Grunde liegenden Naturgesetze hingewiesen. Darauf folgt die historische Darstellung der Lehre von dem Weltgebäude und unserer Erdkugel und die Erklärung der gewöhnlichen astronomischen Erscheinungen.

3) Die Geschichte wird fortgesetzt, nach dem Gang und der Methode, welche für den ersten Cursus vorgezeichnet ist. Die Geographie folgt der Geschichte der einzelnen europäischen Nationen mit Beschreibung des Erdraums, den sie bewohnen, seiner Natur- und Kunstproducte, der Handels- und Manufacturstädte, ihrer Industriezweige und ihres Verkehrs mit Bemerkung der Gegenden und Länder, wohin er statt hat, und welche Vergünstigung er genießt oder welcher Beschränkung er unterworfen ist.

4) Mathematik. Die Geometrie wird beweisend durchgeführt und zur Messung des Flächen- und Körperraums angewandt. Dabei wird die kaufmännische Rechnung geübt und den Beschluß macht eine Anweisung zur einfachen Buchhaltung.

5) Technologie. Die Kenntniß der Art, wie die mancherlei Naturerzeugnisse durch die Bemühung und Geschicklichkeit verständiger Gewerbsleute in Producte der Kunst umgewandelt werden, ist ein Hauptgegenstand des Realunterrichts. Nach einer allgemeinen Einleitung wird die Materialienkunde, die Maschinenlehre, die Lehre von der Gewerbsgeschicklichkeit und den technischen Kunstgriffen und dann die Waarenkunde der einzelnen Fabricationen, besonders jener, welche in Deutschland und vorzüglich im Herzogthum Nassau einheimisch sind, vorgetragen, und überall auf die in demselben erzeugten Natur- und Kunstproducte eigends hingewiesen.

6) Das Zeichnen wird fortgesetzt.

7) Schönschreiben.

8) Religion. Die Schüler der Realclasse werden angewiesen, den sonntäglichen Katechisationen in der Kirche beizuwohnen, und daher bei ihrer Aufnahme in die Christenlehrliste des Pfarrers ihrer Confession, wenn sich ein solcher an dem Orte befindet, eingetragen.

## Dienst-Instruction für die Orts-Schulvorstände.

Für die Dienstführung der nach §. 13 des höchsten Edicts über die öffentlichen Unterrichtsanstalten anzuordnenden Ortschulvorstände werden in Gemäßheit des §. 39. desselben Edicts nachstehende Vorschriften etheilet.

I. Allgemeine Bestimmungen 1) Bildung der Schulvorstände.

§. 1. In jeder Gemeinde, wo sich eine, oder mehrere Volksschulen befinden, wird ein eigener Schulvorstand gebildet. Gemeinden und Orte, wo sich keine eigene Schule befindet, werden in Ansehung ihrer Schulverhältnisse dem Schulvorstand der Gemeinde, wohin ihre Kinder zur Schule gehen, in dieser Beziehung untergeben.

2) Ernennung der Mitglieder.

§. 2. Die gesetzlich bestimmten ständigen Mitglieder des Schulvorstandes, wozu, wenn in dem Ort sich mehrere Geistliche befinden, dieselben sämmtlich, und wenn andere Gemeinden zu dem Schulbezirke geschlagen sind, auch deren Schultheißen gehören, constituiren sich allenthalben, nach Maasgabe des höchsten Edicts, sie wählen nach dem Verhältniß der Bevölkerung 2 bis 3 Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Feldgerichts zu unständigen Mitgliedern, welche alsdann vom Schulinspector bestätiget werden, und diese Stellen zwei Jahre lang versehen müssen.

Nach deren Ablauf können sie, wenn sie noch Mitglieder des Gemeindevorstandes sind oder zum Feldgericht gehören, wieder gewählt werden, sind aber alsdann nicht verpflichtet, diese Stellen zu behalten. Treten sie früher aus dem Gemeindevorstand, so hören sie dadurch zugleich auf, Mitglieder des Schulvorstandes zu seyn, und es werden neue gewählt.

3) Unentgeldliche Dienstversehung.

§. 3. Sowohl die ständigen als unständigen Mitgliedern versehen ihre Dienste unentgeldlich.

Pfarrgeistliche, welche sich durch gute Dienstführung auszeichnen, werden bei Gelegenheit vorzüglich berücksichtigt.

II. Wirkungskreis der Schulvorstände im Allgemeinen.

§. 4. Der Wirkungskreis der Schulvorstände erstreckt sich im Allgemeinen auf die nächste Aufsicht über die Schulen und die dabei angestellten Lehrer und Gehülfen, auf die Mitaufsicht über besondere Stiftungen für die Schulen, und andere den Gemeinden nach Maasgabe des §. 30. der allgemeinen Schulordnung zuzuweisende Localschulfonds, auf den Vollzug der allgemeinen Schulordnung und auf die Befolgung der von den Herren Schulinspectoren in Schulsachen ihnen zugehenden Weisungen.

Insbesondere 1) Aufsicht über die Schulen.

§. 5. Der Schulvorstand hat die Mitaufsicht über die Schulhäuser, über deren Einrichtung und Erhaltung in baulichem und bewohnbarem Stande. Bei den beiden jährlichen Prüfungen hat der Schulvorstand zugleich die Schulgebäude zu besichtigen, um den Schullehrer auf seine inquilinischen Schuldigkeiten aufmerksam zu machen; wenn er in deren Vollzug saumselig erscheint, so ist er zu deren Erfüllung anzuhalten. Er sorgt dafür, daß die Schulländereien in gutem Stande erhalten, und nur ihrer Bestimmung gemäß gebraucht werden, insbesondere liegt ihm die Sorge für die Anlage, zweckmäßige Einrichtung und Unterhaltung der zur Unterweisung in der Obstbaumzucht bestimmten Baumschule auf. Er führt die nächste Aufsicht über die zweckmäßige innere Einrichtung und Abtheilung der Schulen, und wird die dabei entdeckten Mängel entweder selbst abstellen, oder zur höheren Anzeige bringen.

Wenn die Schulhäuser noch nicht gleich den darüber erfolgenden Bestimmungen gemäß eingerichtet werden können, so wird Er doch die Veranstaltung treffen, daß der Unterricht nur in den dazu bestimmten, nöthigenfalls einstweilen zu miethenden Lehrzimmern, und nicht in den Wohnstuben der Lehrer ertheilt werde. Er legt den über die Anschaffung der erforderlichen Schul- und Lehrapparate aufgenommenen Etat dem Schulinspector zur Prüfung und Verfügung vor.

Das Inventarium über Schul- und Lehrapparat und die Schulbibliothek wird bei den Acten des Schulvorstandes bewahrt, und muß, sowie neue Anschaffungen geschehen, stets ergänzt, und die unbrauchbar gewordenen Stücke darin getilgt werden. Eine Ausfertigung des Schulinventariums muß bei dem Herzoglichen Amte hinterlegt werden.

Wenn der Schullehrer aus Sorglosigkeit von den darin verzeichneten Gegenständen etwas abhanden kommen oder verderben läßt, so wird er — wenn er aber nachweißt, daß Jemand anders und namentlich Schulkinder dasselbe zu Grunde gerichtet haben, so werden die Eltern — angehalten, den Ersatz zu leisten.

Bei jeder Diensterledigung nimmt der Schulvorstand den Schul- und Lehrapparat und die Schulbibliothek dem Inventarium gemäß auf, resp. in Verwahrung.

Der Schulvorstand hat darauf zu sehen, daß das Brennholz zur Heitzung der Schulzimmer vor Anfang des Wintersemesters herbeigeschafft, gehörig gespalten und aufgesetzt sey.

2) Aufsicht über die Lehrer. a. in Betreff ihrer persönlichen Verhältnisse.

§. 6. Die Volksschullehrer sind in allen ihren Dienst- und persönlichen Verhältnissen zunächst dem Schulvorstand untergeben, auch die Aufträge höherer Behörden werden ihnen in der Regel durch denselben zugefertigt.

Der Schulvorstand ist bei der Diensteinsetzung der Elementar- und Realschullehrer gegenwärtig und unterzeichnet das über die Schulgebäulichkeiten und den vorhandenen Lehrapparat von ihm aufzunehmende Inventarium.

Er sorgt mit dem Schultheißen für die richtige und regelmäßige Auszahlung der Schulbesoldungen und hilft deßfallsige Beschwerden erledigen.

Bei Anträgen auf Gratificationen oder Besoldungserhöhungen für verdiente Schullehrer hat er dazu disponible Mittel gleichzeitig anzugeben.

Der Schulvorstand sucht die Collisionen, welche sich etwa zwischen den Schullehrern oder mit ihren Gehülfen in Dienstsachen oder in Gehalts- oder Emolumentenbezügen erheben, desgleichen zwischen den Erben des verstorbenen Schullehrers und dem neu angestellten, vorzüglich in den Fällen, wo Billigkeit einzutreten hat, durch gütliche Ausgleichung zu beseitigen. Im Fall der Nichtvereinigung verfügt er in Dienstsachen provisorisch, und erstattet darüber an den Schulinspector und über die Differenzien letzter Art an das einschlagende Herzogl. Amt seinen gutachtlichen Bericht.

b. in Betreff ihrer Dienstführung.

§. 7. Der Schulvorstand, welcher acht Tage vor Anfang des Sommerhalbenjahrs dem Schullehrer die Liste der schulpflichtigen Kinder zustellt, wird durch fleißige Schulbesuche, sowie durch strenge Einforderung der bei dem Eingang genau zu revidirenden, nöthigenfalls zur Berichtigung zurück zu gebenden monatlichen Amtsberichte und Schullisten, die Dienstführung des Schullehrers, möglichst genau controliren, auch insbesondere darauf sehen, daß der Unterricht nicht ausgesetzt, oder versäumt werde. Wenn besondere Umstände das Aussetzen der Schule auf eine oder mehrere Stunden oder einen Tag nothwendig machen, so kann zwar der Schulvorstand solches gestatten. Er hat alsdann, sowie bei Krankheiten des Schullehrers für die interimistische Dienstversehung zu sorgen, muß aber gleichzeitig dem Schulinspector die Anzeige davon machen. Er sieht darauf, daß in der wöchentlichen Liste der Schulversäumnisse die Ursache des Ausbleibens, auch, von wem der Urlaub ertheilt worden,

und ob es der erste oder wiederholte Fall sey, notirt werde. Sowohl bei gegründeten Beschwerden, welche von den Eltern oder Vormündern der Schulkinder gegen die Schullehrer und Schulgehülfen einlaufen, als auch bei Unregelmäßigkeiten und Dienstvernachlässigungen, welche der Schulvorstand selbst wahrnimmt, wird solcher den Lehrer vornehmen und nach Befund zurechtweisen, im Wiederholungsfalle aber ihm nach Maasgabe seiner Verschuldung Verweise geben oder auch Geldstrafen, welche nicht über 2 bis 3 fl. steigen dürfen, ansetzen.

Namentlich soll das willkührliche Aussetzen des Schulunterrichts das erstemal mit einem Verweis, im Wiederholungsfall jedesmal mit 30 kr., die unvollständige Führung oder nicht richtige Eingabe des Strafbuchs mit gleicher Summe, und die verabsäumte Vorlage des Monatsberichts mit der Schultabelle jedesmal mit 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. bestraft werden. Diese Geldstrafen wird der Schultheiß dem Gemeinderechner zur Einnahme übertragen.

Wirkliche Vergehen der Schullehrer, vorzüglich jener gegen die Sittlichkeit, werden dem Schulinspector alsdann sogleich berichtlich angezeigt, wenn sie Aufsehen erregt haben.

3) Aufsicht über den Unterricht.

§. 8. Innerhalb der ersten acht Tage der Frühlings- und Herbstferien läßt sich der Schulvorstand von den Schullehrern den Entwurf zur Eintheilung der Lehrstunden für das künftige Semester vorlegen, und befördert ihn, mit seinen Bemerkungen begleitet, an den Schulinspector. Dieß geschieht sowohl bei der ersten, dem Lehrplan gemäßen, Eintheilung der Lehrstunden, als auch jedesmal in dem Falle, wo eine Veränderung an der vorjährigen Lehrstundentabelle vorzunehmen ist.

An den Lehrplänen und der einmal genehmigten Eintheilung der Lehrstunden kann der Schulvorstand eben so wenig eine Aenderung vornehmen, als er den Lehrern Vorschriften zur Abänderung der genehmigten Lehrmethode, oder zur Einführung anderer als der vorgeschriebenen Lehrbücher ertheilen kann.

Der Schulvorstand wird über den, den Schulkindern durch ihre Pfarrgeistliche ertheilten Confessionsunterricht, vierteljährig bei diesen Erkundigung einziehen, und das Resultat derselben dem Schulinspector mittheilen. Er wird sich bemühen, taugliche und durch einen sittlichen Lebenswandel sich auszeichnende Lehrerinnen ausfindig zu machen, welche gegen eine auf die Gemeindecasse zu übernehmende billigmäßige Vergütung in den schulfreien Stunden für die Mädchen der unteren Classen Unterricht im Stricken, und für die der beiden höheren Classen Unterricht im Nähen ertheilen sollen. Er hat diesen Unterrichtsstunden zuweilen beizuwohnen, auch den Schullehrer dazu anzuweisen.

4) Mitaufsicht über Localschulfonds.

§. 9. Insoferne Localschulfonds durch besondere Stiftungen entstanden und bisher besonders verwaltet worden sind, wird der Schulvorstand, auch nachdem solche zur Verrechnung in der Gemeinderechnung überwiesen worden sind, darüber wachen, daß solche ausschließlich ihrer ursprünglichen Bestimmung vorbehalten, und zu dem Ende in der Gemeinderechnung unter besonderer Abtheilung verrechnet werden.

III. Dienstverhältnisse der Schulvorstände 1) gegen die Herren Schulinspectoren.

§. 10. Die Schulvorstände sind den Herren Schulinspectoren für die Aufsicht über den Vollzug der Schulordnung und ihre eigene richtige Dienstführung verantwortlich. Am Schlusse eines jeden Monats haben sie ihr Geschäftsprotokoll, unter Beifügung der Schulberichte und Tabellen, dem Schulinspector mitzutheilen, welcher solches, nachdem er den nöthigen Gebrauch davon gemacht hat, demnächst mit seinen Bemerkungen zurückgeben wird.

2) gegen die Herz. Aemter.

§. 11. Die Schulvorstände berichten in allen, den Herzogl. Aemtern in der Amts-Verwaltungsordnung vom 4. Juni 1816 §. 13. zur besonderen Aufsicht übertragenen Gegenständen, wozu auch noch die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäulichkeiten zu rechnen ist, an dieselben, und

stehen bei ihnen um amtliche Mitwirkung an, sobald dieses der Vollzug des höchsten Edicts v. 24. März d. J. oder die Handhabung der allgemeinen Schulordnung erfordern. Da die Schulvorstände in Ansehung dieser Gegenstände den Herzogl. Aemtern unmittelbar untergeben sind, so erhalten sie von denselben die dahin Bezug habenden Weisungen und Aufträge, und sind ihnen für deren Vollzug verantwortlich. Von ihren an das Amt zu erstattenden Berichten und daher zu empfangenden Weisungen haben sie am Schlusse oder den Umständen nach im Laufe des Monats dem Schulinspector zu berichten.

IV. Geschäftsführung. §. 12. Die Schulvorstände halten in jedem Monat am ersten Samstag oder Sonntag eine ordentliche Sitzung, wobei wenigstens drei Mitglieder anwesend seyn müssen, und der Ortsgeistliche, oder wenn deren mehrere vorhanden sind, der älteste unter ihnen, oder der Schulinspector, wenn dieser an demselben Orte wohnt, den Vorsitz führet, und zugleich die nothwendigen Schreibereien besorgt. Ausserordentliche Sitzungen bei dazu sich ergebenden Veranlassungen können durch den vorsitzenden Geistlichen im Laufe des Monats veranstaltet werden.

Die Geschäftsbehandlung ist collegialisch, bei Wahlen neuer unständiger Mitglieder, bei Anträgen zu Gratificationen oder Besoldungszulagen für die Lehrer, bei den Verhandlungen in Betreff der Localschulfonds, bei Auseinandersetzungen über streitige Gehaltstheile, bei Aufstellung der Etats über die nothwendigen Anschaffungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet diejenige Meinung, welcher der vorsitzende Geistliche beigetreten ist. Dagegen kann der vorsitzende Geistliche, welcher alle eingehende Schreiben erbricht, und die Ausfertigungen im Namen des Vorstandes unterzeichnet, in allen Fällen, welche eilende Erledigung fordern, unter seiner Verantwortlichkeit und unter der Verpflichtung, solche in das Protokoll ein- und bei der nächsten Sitzung vorzutragen, das geeignete verfügen; er beurlaubt den Schullehrer wie die Schulkinder, kann dem Schullehrer einen Verweis ertheilen, und für sich eine Geldstrafe bis zu einem Gulden ansetzen, er setzt die Strafen für die Schulversäumnisse der Kinder an, und mit der Verpflichtung, jede Schule wenigstens einmal wöchentlich zu besuchen, besorgt er ausschließlich, oder wenn mehrere Geistliche Mitglieder des Schulvorstandes sind, mit diesen gemeinschaftlich alles was auf die Lehrmethode und die Art des Unterrichts Beziehung hat.

Der Schulvorstand führt ein Geschäftsprotokoll, welches auf gleiche Weise, wie das für die Schulinspectoren vorgeschriebene einzurichten ist.

## Dienst-Instruction für die Herzoglichen Schul-Inspectoren.

Durch den §. 39. des höchsten Edicts vom 24. März d. J. über die öffentlichen Unterrichtsanstalten ist uns aufgegeben worden, umfassende Dienstinstructionen für die neu constituirten Behörden zu entwerfen.

Demzufolge werden für die Dienstführung der nach §. 13. des gedachten Edicts anzuordnenden Schulinspectoren nachstehende Vorschriften ertheilet:

I. Allgemeine Bestimmungen. 1) Bildung der Schulinspectionsbezirke. §. 1. Bei der Bildung der Schulinspectionsbezirke wird sowohl auf die bestehenden Amtsbezirke als auf sonstige Verhältnisse die geeignete Rücksicht genommen, wobei Wir Uns vorbehalten, nach Ermessen der Umstände, die bereits vollzogene Eintheilung der Schulinspectionsbezirke wieder abzuändern.

2) Anstellung der Schulinspectoren. §. 2. Die Schulinspectoren werden aus der Zahl bereits angestellter oder pensionirter, dazu qualificirter Staatsdiener oder Religionslehrer ausgewählt, und das ihnen ertheilte Commissorium kann nach Unserm Ermessen wieder eingezogen werden.

3) Gebühren der Schulinspectoren. §. 3. Die Schulinspectoren erhalten, so lange sie diesen Dienst versehen, statt eines festen Gehalts, als Vergütung für die Canzleikosten, jährlich fünf und zwanzig Gulden.

Sodann werden ihnen innerhalb ihres Inspectionsbezirks die den Herzoglichen Beamten zukommenden Diäten und Transportkosten zugestanden, ausserhalb ihres Bezirks werden dieselben besonders bestimmt.

II. Wirkungskreis der Schulinspectoren im Allgemeinen.

§. 4. Die Schulinspectoren haben als Regierungscommissarien wegen der ihnen übertragenen Aufsicht über die Volksschulen und die dabei angestellten Lehrer alle Unsere in Beziehung auf das Volksschulwesen, dessen Aufnahme und Verbesserung ergehenden Verordnungen, Aufträge und Beschlüsse zu vollziehen, den betreffenden Unterbehörden mitzutheilen und aufzusehen, daß sie auch von diesen gehörig vollzogen werden.

In allen jenen Gegenständen, welche ihren Wirkungskreis übersteigen, oder worüber sie zweifeln, ob sie zu ihrer Competenz gehören, so wie auch, wenn die ihnen untergeordneten ihre Aufträge und Anweisungen nicht befolgen, oder die nachgesuchte Mitwirkung der Herzoglichen Aemter sachgemäß nicht erfolgt, haben sie an Uns Bericht zu erstatten.

In Vorfällen, welche eine schleunig vorkehrende Verfügung erfordern, ordnen sie das Zweckdienliche einstweilen an, und machen Uns davon die berichtliche Anzeige.

Insbesondere 1) Sorge für die Bildung der Schulbezirke, Anlage und innere Einrichtung der Schulen.

a. Bildung der Schulbezirke.

§. 5. Ueber die nach Anzahl der vorher auszumittelnden schulpflichtigen Kinder und der für die Schullehrer aufzubringenden Normalbesoldung vorzunehmende Bildung der Schulbezirke haben sie, mit Rücksicht auf die Lage und Entfernung der einzutheilenden Gemeinden, auf die Güte und Bequemlichkeit der Wege und auf die bereits vorhandenen oder leicht dazu einzurichtenden Schulhäuser, nach vorheriger Benehmung mit den betreffenden Herzoglichen Beamten gutachtliche Vorschläge an Uns einzusenden.

Sie werden darauf sehen, daß kein einzelnes bewohntes Gebäude, auch wenn dermalen keine schulpflichtige Kinder in demselben sich befinden, unzugetheilet bleibe.

Dagegen darf aber auch ohne Unsere besondere Dispensation, die Entfernung von der Schule nicht mehr als höchstens eine halbe Stunde betragen, und überdies ist da, wo mehrere Gemeinden zu einem Schulbezirke vereiniget werden müssen, die Einrichtung zu treffen, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen keine Schule errichtet werden kann, eine Schulstube gemiethet werde, damit der Schullehrer im Winter, falls die kleinern Kinder nicht zu ihm kommen können, solche von Zeit zu Zeit daselbst unterrichten kann.

b. Anlage des Schulhauses.

§. 6. Bei der Anlage neuer Schulen und deren Einrichtung haben sie mit den Herren Beamten darüber zu wachen, daß die deßhalb erlassenen Bau- und andere Regierungsvorschriften genau beobachtet werden; sollte das nicht geschehen, so haben sie Uns die Anzeige davon zu machen.

Da wo es an einem schicklichen Local zur Schule fehlt, werden sie sich bemühen, dasselbe auszumitteln, und wenn etwa entbehrliche gottesdienstliche Gebäude, wie z. B. Kapellen, dazu verwendet werden können, diese nach vorheriger Benehmung mit den betreffenden geistlichen Behörden, dazu in Vorschlag bringen.

Auf gleiche Weise haben sie für die zweckmäßigere Einrichtung oder Erweiterung bereits bestehender Schulhäuser mitzusorgen.

c. Innere Einrichtung der Schulen.

Sie sorgen dafür, daß die innere Einrichtung der Schulen den deßfalls ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften entspreche.

Insbesondere bestimmen sie den für die Schulen erforderlichen Lehrapparat und die für die Schulbibliothek und für den Lehrer auf seine Kosten anzuschaffenden Bücher. Wegen des dazu erforderlichen Kostenaufwands haben sie im Monat September jeden Jahres mit den Herren Beamten sich zu beneh-

men, damit diese sowohl das dafür zu erhebende Schulgeld, als den erforderlichen Zuschuß auf den betreffenden Gemeinderechnungs-Ueberschlag bringen.

d. Sorge für die Errichtung von Schulinventarien.

§. 8. Sie sehen darauf, daß über alle dergleichen Anschaffungen nach §. 13. der Schulordnung vollständige Inventarien errichtet und fortgeführet werden. Sie sind verpflichtet, sich dieselben vorlegen zu lassen, um sich wegen deren vorschriftsmäßiger Führung zu vergewissern. Sie wachen mit über die Erhaltung der Inventarienstücke.

2) Aufsicht über die Lehrer im Allgemeinen.

§. 9. Die Schulinspectoren führen die Oberaufsicht sowohl über das in ihrem Inspectionsbezirke dem Schuldienste sich widmende, als über das bereits wirklich angestellte Personale, namentlich über alle Schulcandidaten, Schulgehülfen, Elementar- und Realschullehrer ihres Districts ohne Rücksicht auf die Confession, wozu dieselben gehören.

Insbesondere a. in Beziehung auf deren persönliche Verhältnisse.
1) Anstellung der Schullehrer

§. 10. Sie sorgen dafür, daß alle Schulstellen ihres Bezirks mit tüchtigen Lehrern versehen sind.

In allen Schulbezirken, wo die Anzahl der schulpflichtigen Kinder mehr beträgt als für eine Schule angenommen ist, jedoch die Mittel nicht hinreichen, um zwei Lehrerstellen zu dotiren, haben die Schulinspectoren, auf Beigebung eines Schulcandidaten als Gehülfen für den Lehrer anzutragen, zugleich auch nach Communication mit dem Herzoglichen Beamten, die demselben auszusetzende in keinem Fall mehr als die Hälfte des wirklichen Schulgehalts betragende Belohnung zu begutachten.

Bei der für nothwendig erkannten Anstellung mehrerer Lehrer, haben sie, nach Maasgabe des höchsten Edicts §. 2. und der Schulordnung §. 58. u. 59. auf die nach dem Geschlecht etwa nothwendige oder räthliche Absonderung der Schulkinder, und da wo gemischte Confessionen bestehen, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Lehrer aus den verschiedenen Confessionen genommen werden.

Wegen Abtheilung des Unterrichts und des vorhandenen Locals, so wie wegen des zur Beförderung des Unterrichts etwa nöthigen wechselseitigen Ineinandergreifens, ist in allen Fällen, wo die Anstellung mehrerer Lehrer nothwendig erscheint, über ihre Dienstführung und Abtheilung eine besondere Instruction zu entwerfen und Uns zur Genehmigung vorzulegen.

2) Diensteinsetzung der Schullehrer.

§. 11. Sie setzen die von Uns ernannten Schullehrer, nach vorgängig an dem einschlagenden Herzoglichen Amte geschehenen Verpflichtung derselben, in ihren Dienst ein; indem sie dieselben im Schulzimmer der daselbst versammelten Schuljugend im Beiseyn des Schulvorstands vorstellen, und jene zur willigen Folgsamkeit gegen den neuen Lehrer anweisen; sodann demselben vom Schulvorstand den Lehrapparat und die Schulbibliothek übergeben und das darüber gefertigte Inventarium vom Schullehrer unterzeichnen lassen.

3) Untersagung des Betriebs von Gewerben und der Annahme mit dem Schulamt unvereinbarlicher Dienste.

§. 12. Sie sehen darauf, daß die Schullehrer bei ihrem Diensteintritt, oder wenn sie bereits angestellt sind, bei der Regulierung ihres neuen Schulgehalts, nicht nur die etwa bis dahin betriebenen bürgerlichen Gewerbe niederlegen, sondern auch innerhalb eines, ohne Unsere Genehmigung in keinem Falle über ein Jahr zu erstreckenden Zeitraums, ihre eigenthümlichen Feldgüter veräußern oder verpachten. Nur in dem Falle, wenn solchen nicht so viele Schulländereien eingeräumt werden, daß sie eine oder zwei Milchkühe darauf halten können, haben sie ihnen die Selbstbewirthschaftung von den dazu nöthigen eigenen Grundstücken vorzüglich an Wiesen zu gestatten. Eben so werden sie dieselben anhalten, alle mit dem Schulamte unvereinbarliche Dienste alsbald niederzulegen, überhaupt aber auch keine damit vereinbarliche ohne Unsere Genehmigung anzunehmen.

4) Beurlaubung der Schullehrer und Sorge für die intermistische Dienstversehung.

§. 13. Sie wachen darüber, daß kein Schullehrer den einmal angetretenen Dienst versäume, oder ohne vorherige Anzeige resignire.

Sie gestatten, wo es ihnen nöthig erscheint, Erndteferien, und sehen darauf, daß solche nicht über die dazu bestimmte Zeit ausgedehnt werden.

Es hängt von ihrem Ermessen ab, ob sie auch während der Erndteferien einige Unterrichtsstunden zur Wiederholung bestimmen wollen.

Sie ertheilen denjenigen Lehrern, welche während der Schulzeit Geschäfte halber verreisen müssen, sobald ihre Abwesenheit länger als 3 Tage dauern soll, bis zu 14 Tagen Urlaub; bei längerem Ausbleiben wird an Uns berichtet.

Sie ordnen in den Fällen, wo ein Lehrer mit Urlaub verreißt, wegen dauernder Krankheit verhindert oder verstorben ist, einstweilen Stellvertreter an. In beiden letzten Fällen erstatten sie darüber unverzüglichen Bericht, in dem erstern hingegen ist die Anzeige in dem nächsten Quartalberichte hinreichend.

5) Belohnung u. Beförderung verdienter Schullehrer.

§. 14. Vorschläge zur Verbesserung der persönlichen Verhältnisse der Schullehrer, namentlich zu Gratificationen und Besoldungserhöhungen, desgleichen zu Beförderung verdienter Schullehrer, theilen sie Uns mit Anlegung des Berichts des Localschulvorstands mit.

6) Entlassung u. Versorgung der Schullehrer.

§. 15. Sie tragen auf die Entlassung dienstuntauglicher Schullehrer und, wenn sie ihrem Amte mit Treue und Auszeichnung vorgestanden haben, auf Beigebung von Schulgehülfen an, für welche sie alsdann eine nach Anweisung des §. 10., jedoch aus dem wirklichen Schulgehalte abzugebende Belohnung in Vorschlag bringen und dabei auf die denselben etwa zu bewilligende, in einen billigen Anschlag zu bringende, Wohnung und Verköstigung Rücksicht nehmen.

7) Unterstützung der Wittwen u. Waisen.

§. 16. Wegen Unterstützung der Schullehrerwittwen und Waisen werden sie da, wo die Beiträge aus der Schullehrerwittwencasse nicht zureichen, auf die Ausmittelung weiterer Hülfsquellen Bedacht nehmen, und an die Behörden dieserhalb geeignete Anträge gelangen lassen.

b. in Beziehung auf deren Dienstführung. 1) durch Einforderung monatlicher Berichte.

§. 17. Die Schulinspectoren controliren die Dienstführung der ihrer obern Aufsicht untergebenen Schullehrer nach Maasgabe des §. 26. der Schulordnung; insbesondere durch die von diesen am Ende eines jeden Monats mit den Schultabellen einzusendenden Berichte, welche der Schulvorstand den Schulinspectoren vorzulegen hat. In den Tabellen, deren Formular der Schulordnung beigefügt ist, lassen sie die Fähigkeiten, den Fleiß und die Fortschritte der Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen, nach den vier Stufengraden: vorzüglich, gut, mittelmäßig und gering, doch nicht mit Worten, sondern mit den Buchstaben a b c und d in den betreffenden Columnen bezeichnen; dagegen sind Characteranlagen und Betragen der Schüler nicht mit diesen Buchstaben, sondern mit den passenden Wortprädicaten anzudeuten. In den Anmerkungen ist jedesmal zu bemerken, ob, wie oft und durch wen die Schule im Laufe des Monats visitirt worden sey.

Sie werden die Schullehrer anweisen, daß sie in dem jedesmaligen Begleitungsberichte dasjenige bemerken, was zum Vollzug der Schulordnung im Laufe des Monats geschehen ist. Mit Uebergehung derjenigen §§., bei welchen nichts zu erinnern war, ist im übrigen deren Reihenfolge zu beobachten; überhaupt aber sowohl der Stufengang, in welchem jeder Lehrgegenstand in den dafür bestimmten Stunden fortgeführt worden, als wie weit die Schüler in jedem derselben gekommen sind, kurz, doch treu und gewissenhaft anzugeben.

Sie haben über die Vollziehung dieser Vorschriften genau zu wachen.

2) durch Schulvisitationen.

§. 18. Die Schulinspectoren nehmen in der Regel jährlich einmal mit jeder Schule ihres Districts unter Zuziehung des Schulvorstands eine ordentliche und vollständige Schulvisitation vor.

Ihre Untersuchung erstreckt sich dabei sowohl auf den äußern als innern Zustand der Schule, auf die Fortbildung der Lehrer und die Fortschritte der Schuljugend. Insbesondere wird mit allen Schülern und Schülerinnen eine Prüfung aus allen Lehrgegenständen vorgenommen, wobei der diese Prüfung leitende Schulinspector die Fortschrittsnoten der Schulkinder in die Schultabelle selbst einträgt, welche demnächst dem Visitationsberichte beigelegt wird. Nach vorgenommener Prüfung präsidirt der Schulinspector einer Sitzung des Schulvorstandes, worin die bemerkten Mängel und Unregelmäßigkeiten zur Sprache gebracht, und die Mittel zur Abhülfe, so weit es thunlich ist, sogleich vorgekehrt werden; die von dem Schulvorstande und den beizuziehenden Schullehrern dabei gemachten Anträge und geäußerten Wünsche werden zu Protocoll genommen, dessen Abschrift von dem Schulvorstand unterzeichnet, gleichfalls dem Visitationsbericht beigelegt wird.

Außer diesen ordentlichen Schulvisitationen und der vorgeschriebenen Anwesenheit bei der öffentlichen Prüfung begeben sich die Schulinspectoren, wann und wo sie es nöthig finden, unangemeldet in die Schulen ihres Districts, um sich von der Befolgung der allgemeinen Schulordnung und dem Fortgang des Schulunterrichts näher zu überzeugen.

Der Bericht über diese Schulvisitationen wird, wenn nichts darin zu einem besondern, unverzüglich zu erstattenden, Berichte sich eignet, in den nächsten Quartalbericht aufgenommen.

3) durch Conduitenlisten.

§. 19. Sie führen über das gesammte Lehrerpersonal in ihrem Inspectionsbezirke, nach dem beigefügten Formular Nr. 1., eine am Schlusse eines jeden Schulhalbenjahrs auszufüllende Conduitenliste, welche dem jährlichen Hauptvisitationsberichte jedesmal beigeschlossen, wovon aber auch im Laufe des Jahrs bei angetragenen Gratificationen, Zulagen, Beförderungen und Entlassungen die betreffenden Auszüge beigefügt werden.

4) durch Disciplinstrafen.

§. 20. Die Schulinspectoren sind ermächtigt, die Schullehrer und besoldeten Schulgehülfen wegen wiederholter Dienstversäumniß und Unfolgsamkeit mit einer Geldstrafe bis zum Betrag von einem Procent ihres respectiven Dienstgehalts zu belegen. Von wirklichen Vergehen, welche Aufsehen veranlassen, besonders gegen die Sittlichkeit, machen sie Uns alsbald die berichtliche Anzeige, wogegen sie die erkannten Disciplinstrafen Uns mit dem gewöhnlichen Quartalbericht anzeigen.

c. Sorge für die Fortbildung der Schullehrer.

§. 21. Die Schulinspectoren sind beauftragt, die Schullehrer, für deren Fortbildung sie es zuträglich halten, einzuberufen, um unter ihrer Leitung sich mehr auszubilden.

1) durch besondere Unterrichts-Ertheilung.

Auch können sie solche nach vorheriger Benehmung mit dem Schulseminariums-Director, zur Benutzung des ihnen von diesem zu ertheilenden Unterrichts auf einige Zeit zu demselben schicken. Nach ihrer Entlassung erstatten die Schulinspectoren über ihre Befähigung an Uns Bericht.

2) durch Errichtung von Lesezirkeln.

§. 22. Die Schulinspectoren dirigiren den in ihrem Schuldistricte einzurichtenden Lesezirkel. Sie schaffen die für denselben bestimmten Bücher und periodischen Schriften an, geben sie in Umlauf, und sorgen nach dessen Vollendung für ihre Aufbewahrung, entweder bei sich, oder durch Abgabe in die Schulbibliotheken, wenn sie sich dahin eignen. Sie bestimmen die von den Schullehrern ihres Bezirks deßhalb zu leistenden Quartals- oder halbjährigen Beiträge, welche jedoch in keinem Falle den Betrag eines Procents ihres respectiven Dienstgehalts übersteigen dürfen.

3) durch Veranstaltung von Conferenzen.

§. 23. Am Ende eines jeden halben Jahrs versammeln die Schulinspectoren alle Schullehrer ihres Districts zu einer Schulconferenz, worin über die Verbesserung der Schulen und die ihr entgegenstehenden Hindernisse berathschlagt wird. Die eingekommenen Monatsberichte und der Inhalt der im Lesezirkel umgelaufenen Schriften, worüber jeder Schullehrer kurze schriftliche Bemerkungen, nebst einem gedrängten Auszuge derselben einzugeben hat, liefern vorzüglich den Stoff zu den Berathungen. Hier wird auch der Lehrstundenplan besprochen, vom Schulinspector festgesetzt, und mit dem Quartalbericht an Uns eindefördert.

4) durch Aufgabe von Ausarbeitungen.

§. 24. Die Schulinspectoren sehen darauf, daß jeder Schullehrer jährlich wenigstens einen Aufsatz über einen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts ausarbeite und mit seinen Erfahrungen und Beobachtungen ihnen vorlege, worauf sie die vorzüglicheren in ihrem Inspectionsbezirke circuliren oder bei der nächsten Conferenz vorlegen lassen.

5) Aufsicht über den Unterricht im Allgemeinen.

§. 25. Die Schulinspectoren wachen über die Ertheilung des öffentlichen Unterrichts, nach den darüber von Uns bestimmten Lehrbüchern, so wie über die genaue Befolgung des vorgeschriebenen Lehrplans und der festgesetzten Lehrmethode.

Sie sind jedoch nicht befugt für sich Abänderungen zu treffen und haben ihre auf Beobachtung und Erfahrung gegründete Vorschläge zu Verbesserungen vorzüglich in Hinsicht auf die Unterrichtsmethode nach gepflogener Communication mit andern Schulinspectoren, dem Director des Schullehrer-Seminariums mitzutheilen, welcher solche mit seinem Gutachten an Uns zu befördern hat.

Insbesondere a. in Betreff der Classeneintheilung.

§. 26. Sie sorgen für die richtige Classeneintheilung, wobei, da die Schulzeit für die Elementarschüler in der Regel auf acht Jahr festgesetzt ist und die Geistesentwickelung mit der physischen Ausbildung des Körpers ungefähr gleichmäßig fortschreitet, das Alter der Schüler in der Art zu beachten ist, daß die Kinder von 6 — 8 Jahren in die erste, von 9 und 10 in die zweite, von 11 und 12 in die dritte und von 13 und 14 Jahren in die vierte Classen zu setzen sind. Sie werden die Einleitung treffen, daß die Kinder der andern Classen, während eine derselben unterrichtet wird, nützlich beschäftigt werden. Mit ihrer Genehmigung können vorzüglich befähigte Schüler früher in eine höhere Classe rücken und andere wegen ermangelnder Befähigung über den zweijährigen Cursus in derselben Classe, und über das gewöhnliche Alter hinaus in der Elementarschule zurückgehalten, oder aus den Real- in die Elementarschulen zurückgeschickt werden; in diesem letzteren Falle bestimmen sie demnächst ob und wann dieselben in jene wieder aufgenommen werden sollen.

b. in Betreff der Absonderung der Schüler 1) nach dem Geschlecht.

§. 27. Die Schulinspectoren sorgen für die vorschriftsmäßige Absonderung der Schulkinder nach dem Geschlecht in allen Schulen, bei welchen mehrere Lehrer angestellt sind, nach Maasgabe des §. 58. der allgemeinen Schulordnung.

2) nach der Confession.

§. 28. Sie sorgen für die Vertheilung der dem Religionsunterrichte bestimmten Lehrstunden, wenn Schüler von verschiedenen Confessionen die Schule besuchen, indem sie zwar allen gestatten an dem allgemeinen Religionsunterricht Theil zu nehmen, dagegen aber die nicht zur Confession des Lehrers gehörigen Schüler, sobald solche in die zweite oder dritte Classe einrücken, zur Benutzung besonderer Religionsstunden, nach den Dogmen ihrer Confession, bei den zu derselben gehörigen Lehrer oder Geistlichen hinweisen.

In allen Schulen und vorzüglich in denjenigen, welche von Schülern verschiedener Confessionen besucht werden, haben sie mit größter Sorgfalt darüber zu wachen, daß der Religionsunterricht auf keine, den Mitgliedern anderer Kirchen anstößige Weise ertheilt werde. Jeder Unterricht in kirchlichen Unterscheidungslehren ist in Gegenwart verschiedener Confessionsverwandten den Lehrern aufs strengste unter-

sagt, und derjenige, welcher ohngeachtet der ihm ertheilten Warnung solchen fortsetzt, Uns zur Ahndung anzuzeigen.

c. in Betreff der Schulzucht.

§. 29. Sie wachen über die unpartheiische Ausübung der Schulzucht welcher sie ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen haben.

Den Lehrern ist jede Art von Beschimpfung der Kinder untersagt, und bei körperlichen Strafen nur die Austheilung weniger Streiche auf die flache Hand mit einem zwei Finger breiten ledernen Riemen gestattet, allein auch dieses nur nach Beendigung der Lehrstunden und nach Entlassung der übrigen Schüler. In der obersten Classe muß, besonders bei den Mädchen, mehr das Ehrgefühl geweckt werden, damit die körperlichen Strafen ganz wegfallen.

Die Schulinspectoren können, wenn sie es nöthig erachten, körperliche Bestrafung für die Knaben der obersten Elementarclasse, und Arrest für die Realschüler verfügen.

d. in Betreff der öffentlichen Prüfungen.

§. 30. Die Schulinspectoren bestimmen die Tage für die öffentlichen Prüfungen aller Schulen ihres Districts und leiten dieselben. Wenn sie durch unvorhergesehene Geschäfte verhindert werden sollten, an dem zur Prüfung bestimmten Tage bei ihr zu erscheinen, so können sie ein Mitglied eines andern, wo möglich, nicht zu weit von der zu prüfenden Schule entfernten Schulvorstands, beauftragen, ihre Stelle zu vertreten.

e. in Betreff der Entlassung aus der Schule.

§. 31. Sie unterzeichnen die Schulentlassungsscheine und versehen sie mit ihrem Amtssiegel, wodurch sie öffentlichen Glauben erhalten.

Sie bestimmen welche Schüler und Schülerinnen bei ausgezeichneter Befähigung vor dem gesetzlichen Alter aus der Schule entlassen werden können, und bemerken, daß solches geschehen sey, in dem nächsten Quartalsbericht.

f. Dispensation vom Besuch öffentl. der Schulen.

§. 32. Sie haben auf den Bericht des Schulvorstandes, Dispensation vom öffentlichen Schulunterricht und die Erlaubniß zum Besuch auswärtiger Schulen und zur Benutzung von Privat-Lehrinstituten zu ertheilen.

g. Aufsicht auf Privat-Lehrinstitute.

§. 33. Ueber die vom Staate gebilligten Privat-Lehrinstitute und deren Lehrer und Lehrerinnen, wie nicht minder über die Privat-Religionslehrer der Juden führen sie mit den Polizeibehörden des Orts, wo sich dieselben befinden, die gemeinschaftliche Aufsicht.

Sie haben zugleich darüber zu wachen, daß kein Privat-Lehr- und Erziehungsinstitut ohne Unsere Genehmigung errichtet werde. Diejenigen, welche dergleichen unternehmen wollen, haben sie daher anzuweisen, vorher einen ausführlichen Plan über deren Zweck, Einrichtung, Lehrmethode und Lehrbücher vorzulegen, und solchen mit Gutachten an Uns einzuschicken. Erst nach erfolgter Unserer Genehmigung haben sie deren Eröffnung zu gestatten, solche auch wenigstens einmal jährlich summarisch zu untersuchen und deren öffentlichen Prüfungen beizuwohnen.

Sie werden sich angelegen seyn lassen die Errichtung von Sonntags- und Abendschulen, besonders auf dem Lande, zu befördern und zu leiten.

III. Dienstverhältnisse der Schulinspectoren.
1) gegen den Schulvorstand.

§. 34. Alle Schulvorstände des Districts sind dem Schulinspector untergeordnet.

Die Schulinspectoren prüfen die von den Schulvorständen an sie einlaufenden Monatsberichte sammt deren Anlagen, und senden sie mit den gemachten Erinnerungen an dieselben zurück, oder erstatten darauf die etwa nöthigen besondern Berichte an Uns.

Eben so ertheilen sie auf die an sie gelangenden besonderen Berichte, so weit der Gegenstand zu ihrer Competenz gehört, sogleich den geeigneten Bescheid, die an Uns einzufördernden Vorstellungen und

Berichte begleiten sie mit ihrem Gutachten und machen die darauf ergangenen Beschlüsse den untergeordneten Stellen bekannt.

Die Versäumnisse und Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung der Schulvorstände, welche die Schul-Inspectoren wahrnehmen, werden sie denselben bemerklich machen und sie zu deren Verbesserung auffordern. Sind sie von wichtigem Belange, oder nach geschehener Erinnerung fortgesetzt worden, so wird an Uns Bericht erstattet. In dringenden Fällen der Art aber kehren sie einstweilen die dienlich erachteten Maasregeln entweder für sich oder nach Gestalt der Sache in Gemeinschaft mit dem einschlagenden Herzogl. Amte vor, und bemerken in ihrem Berichte, daß dieses geschehen, und was davon der Erfolg gewesen sey.

Die Schulinspectoren sind ermächtigt dem Schulvorstand, welcher die monatlichen Schulberichte innerhalb 8 Tagen nach dem ersten Sonntage des nachfolgenden Monats, ohne hinreichenden Rechtfertigungsgrund für sich zu haben, nicht eingesendet hat, deshalb einen Verweis zu ertheilen und im Wiederholungsfalle mit 1 — 3 fl. zu bestrafen, bei fortdauernder Nachlässigkeit berichten sie an Uns.

3) gegen andere Inspectoren.

§. 35. Zur Beförderung und Erreichung des gemeinsamen Zwecks haben sich die Schul-Inspectoren unter wechselseitiger Mittheilung ihrer Ansichten und Erfahrungen, in der Ausübung ihrer Amtspflichten möglichst zu unterstützen; und Wir werden es gern sehen, wenn sie zuweilen persönlich zusammentreten, um ihre Ideen gegen einander auszutauschen und zu berichtigen.

5) gegen die Herzogl. Aemter.

§. 36. Die Schulinspectoren sind in dem ihnen als eigner Schulbehörde angewiesenen Wirkungskreise den Herzogl. Aemtern coordinirt. Die von dem Wirkungskreise der Herzogl. Aemter in §. 10. des Edicts vom 4. Juni v. J. ausgeschiedene Aufsicht über die Unterrichtsanstalten, so weit sie die Lehrmethode und die Art des Unterrichts betrifft, gehört zum Geschäftskreise der Schulinspectoren, und ebenso steht ihnen mit den Herzogl. Aemtern gemeinschaftlich die diesen in §. 13. der Verwaltungsordnung vom 4. Juni v. Jahrs für die Herzogl. Amtsbehörden zugewiesene Mitaufsicht über den genauen Vollzug aller Verordnungen über Elementar- und Bürger- (Real-) Schulen, so wie über Privatunterrichts-Anstalten in ihrem Schuldistrict zu.

In Betreff der im angezogenen §. 13. der Verwaltungsordnung den Herzogl. Aemtern eigens übertragenen Aufsicht über die Schulbaulichkeiten haben die Schulinspectoren nichts desto weniger die Obliegenheit, dieselben von allen in ihrer Amtsführung und durch besondere berichtliche Anzeigen ihnen bekannt werdenden Unregelmäßigkeiten, Mängeln und Bedürfnissen mit dem Ersuchen der Abhülfe in Kenntniß zu setzen, worauf ihnen die Herzogl. Aemter ihre deßfalls gefaßte Entschließung rückantwortlich bekannt machen werden.

4) gegen den Director des Schullehrer-Seminariums im Allgemeinen.

§. 37. Da alle Elementar- und Realschullehrer in dem Schullehrerseminarium ihre Berufsbildung erhalten, diese aber erst durch ihre Amtsführung practisch vollendet wird, so erscheint daraus die Nothwendigkeit einer fortdauernden sich wechselseitig unterstützenden genauen Verbindung zwischen dem Director des Schullehrerseminariums und den einzelnen Schulinspectoren.

Insbesondere a. in Betreff der Schul-Aspiranten.

§. 38. Die Schulinspectoren haben die in den Schulen ihres Bezirks befindlichen Knaben, welche dem Schulfache sich zu widmen Neigung und Geschick zeigen, auf die von deren Eltern oder Vormündern an den Schulvorstand und durch diesen an sie geschehene Anzeige, nach vorgängiger genauen Prüfung und Erforschung ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Eigenschaften in die Zahl der Schuladspiranten aufzunehmen, und in die darüber zu führende am Ende eines jeden Jahres dem Director des Schullehrerseminariums mitzutheilende Liste einzutragen.

Sie geben ihnen hierauf Anweisung, wie sie neben dem in der vierten Classe der Elementarschulen oder wenn sich in ihrem Wohnort eine Realschule befindet, in dieser zu empfangenden öffentlichen Unterricht durch besondere Lehrstunden vorzüglich im Singen und Clavierspielen zu ihrem künftigen Stande sich vorzubereiten haben.

Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre und wenn solche bereits aus der Schule entlassen sind, haben sie dieselben dem Director des Schullehrerseminariums an einem von demselben zu bestimmenden Tage zu einer vorläufigen Prüfung zuzusenden.

Sie behalten die von dem Seminariums-Director als tüchtig zurückgeschickten Schulaspiranten bis zu deren wirklichen Aufnahme in das Seminarium unter ihrer fortdauernden Aufsicht und Leitung, welche sie aber auch zugleich dem betreffenden Schulvorstand speciell übertragen können.

Wegen deren Fortbildung bis zu ihrer Aufnahme in das Seminarium, welche nach vorher bestandener Concursprüfung in der Regel nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre erfolgen wird, benehmen sie sich mit dem Director des Seminariums.

b. in Betreff der Schulcandidaten.

§. 39. Die Schulinspectoren haben diejenigen Schulcandidaten, welche nach der vom Director des Seminariums erhaltenen, ihre Characterschilderung und wissenschaftliche Ausbildung angebenden Communication mit dem Zeugniß ihrer Befähigung aus dem Seminarium entlassen worden sind, in die von ihnen zu führende Candidatenliste auf-, und solche alsdann wieder unter ihre besondere Aufsicht zu nehmen.

Sie werden solche nach vorheriger Benehmung mit dem Seminariums-Director zu ihrer fernern Ausbildung einem geübten Schullehrer beigeben, oder können sie nach Befund der Umstände auf einige Zeit in das Seminarium zurückschicken.

c. in Betreff der Lehrer und des Unterrichts.

§. 40. Die Schulinspectoren theilen, nach der jährlichen Hauptschulvisitation, dem Director des Schullehrerseminariums eine gedrängte tabellarische Uebersicht über den Befund der Schulen, die darin geübte Lehrmethode und die Qualification der einzelnen Schullehrer mit, unter Beifügung gelungener Aufsätze derselben über einzelne Gegenstände des öffentlichen Unterrichts oder wichtige Erfahrungen in ihrem Amte. Vorschläge zur Verbesserung der Lehrmethode communiciren sie dem Director zur Prüfung und Begutachtung, und dieser wird sie mit seinen Ansichten über einen oder den andern wichtigen Gegenstand der Pädagogik oder Didaktik bekannt machen, ihnen auch die für die Lesezirkel der Schuldistricte nützlichsten Schriften vorschlagen.

5) Gegen die Herzogliche Regierung.

§. 41. Die Schulinspectoren sind in allen ihren Dienstverhältnissen Uns untergeordnet, und haben daher Unsere Weisungen genau zu befolgen.

Jeder Schulinspector erstattet an Uns alle Quartal einen Schulbericht, welchem die Berichte der Schulvorstände und die Monatsberichte sammt den Schultabellen, welche die Schullehrer den Schulvorständen anzugeben haben, zu Grunde liegen. Dieser Quartalsbericht stellt nach Anleitung des in der allgemeinen Schulordnung für die Schullehrer bestimmten Berichtsinhalts den Zustand einer jeden Schule nach ihrer äußern und innern Einrichtung und den von den Schülern im verflossenen Quartal gemachten Fortschritten kurz dar, und verbreitet sich über die etwa besonders bei einer Schule vorkommenden Verhältnisse und nothwendigen Verbesserungen, so wie über das Resultat der Schulconferenz.

In der nämlichen Form werden auch die Berichte über die ordentlichen Schulvisitationen und die abgehaltenen öffentlichen Prüfungen abgefaßt und innerhalb drei Wochen, nachdem sie vorgenommen sind, an Uns eingesendet.

Da, wo die Schulinspectoren zu gleicher Zeit den Localschulvorstand dirigiren, werden die Monats-

berichte, welche sie in dessen Namen über die diesem untergeordneten Schulen abzufassen haben, sammt den Schultabellen, jedesmal mit dem Quartalsbericht an Uns eingesendet.

IV. Geschäftsführung der H. Schulinspectoren.
1) Geschäftsprotocoll und Registratur.
2) Geschäftscorrespondenz.

§. 42. Jeder Schulinspector hält ein chronologisch fortlaufendes, nach beigefügtem Formular zu führendes Geschäftsprotocoll, und sorgt dafür, daß die Schulacten wohl geordnet aufbewahrt werden.

§. 43. Die Form der Geschäftscorrespondenz ist durchaus die nämliche, welche das Edict vom 9. und 11. September 1815 vorschreibt. Die Schulinspectoren haben demnach an Uns zu berichten; mit den Herzogl. Beamten und dem Director des Schullehrerseminariums auf die für coordinirte Behörden vorgeschriebene Weise zu communiciren, wobei sie jedoch die von dem Seminariumsdirector in den zu dessen Geschäftskreise gehörigen Gegenständen erlassenen Requisitionen zu befolgen haben. Die Schulvorstände erstatten ihre Berichte in der gewöhnlichen Form.

3) Amtssiegel.

§. 44. Die Schulinspectoren führen ein eigenes Amtssiegel, welches ihnen zugefertigt werden wird. Die damit versiegelten Briefschaften werden, als ein Theil der Amtscorressondenz, durch die Vermittelung der Herzogl. Schultheisen und Beamten besorgt.

Anlage Nr. 1. zu §. 19.

Formular zu einer Conduitenliste über die Elementarschullehrer, geführt durch den Herzoglichen Schulinspector.

Elementarschule zu

Schullehrer geboren am zu
Confession, nach Benutzung des geprüft am
als Lehrergehülfe angeordnet bei der Schule zu am
als wirklicher Lehrer angestellt bei der Schule zu am
befördert

| Zeit der Beurtheilung. | Fähigkeit. | Fleiß. | Lehrgegenstände | | | | | | Character und Betragen. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Religions Unterricht. | Sprach-Unterricht. | Real-Unterricht. | Zahlenlehre u. Rechnen. | Formen- und Maaßlehre. | Gesanglehre. | | |
| | | | | | | | | | | |

Anlage Nr. 2. zu §. 42.

Formular zu einem Geschäftsprotocoll für die Herzogl. Schulinspectoren.

Geschäfts-Protocoll

des Herzoglichen Schul-Inspectors zu im Jahr

| Fortlaufende Nummer. | Beziehungs-Nummer. | Datum und Eingang des Erlasses oder Berichts | | Gegenstand und Inhalt desselben. | Datum und Inhalt des Berichts oder Erlasses | | Registraturfach. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

## Schul-Ordnung für das Schullehrer-Seminarium.

In der Absicht, die in dem höchsten Edict vom 24 März l. J. über die öffentlichen Unterrichts-Anstalten in Betreff des Schullehrer-Seminariums und der damit in Verbindung zu bringenden landwirthschaftlichen Schule vorbehaltenen näheren Bestimmungen festzusetzen, werden darüber nachstehende Vorschriften ertheilt.

I. Bestimmung über die äussere Einrichtung des Seminariums. 1) Local und dessen Einrichtung.

§. 1. Das in Idstein bereits vorhandene, oder demnächst dazu zu bestimmende Local wird, den Erfordernissen des darin zu ertheilenden Unterrichts gemäß, auf Kosten des Central-Studienfonds eingerichtet, unterhalten und mit den nöthigen Mobilien versehen.

2) Lehr-Apparat und Bibliothek.

§. 2. Die Kosten für den Lehrapparat und für die Bibliothek, wie für die Heitzung und Beleuchtung der Lehrzimmer, werden ebenfalls aus dem Central-Studienfond bestritten, jedoch haben die Seminaristen dazu, sowohl bei der Aufnahme in das Seminarium ein sogenanntes Eintrittsgeld von drei Gulden, als auch am Schlusse eines jeden Semesters einen halbjährigen Beitrag von einem Gulden, zu entrichten.

3) Verbindung mit der landwirthschaftlichen Schule.

§. 3. Die landwirthschaftliche Schule, als für sich bestehende Unterrichtsanstalt für junge Landwirthe, welche sich eine höhere Bildung für ihren Beruf erwerben wollen, steht mit dem Seminarium in der Art in Verbindung, daß der dabei angestellte Lehrer den Seminaristen den vorgeschriebenen theoretischen und practischen Unterricht in der Landwirthschaft zu ertheilen hat, wogegen aber auch die Einrichtung getroffen werden wird, daß die Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule bei den Lehrern an dem Seminarium oder Pädagogium nöthigen Falls noch besondern Unterricht erlangen können, so wie ihnen der Besuch der öffentlichen Lehrstunden nach den Umständen ebenfalls gestattet werden kann. Sie stehen in Disciplinarverhältnissen, je nachdem sie den Unterricht der einen oder der andern Anstalt besuchen, alsdann unter den Directoren derselben.

4) Verbindung mit den Elementarschulen zu Idstein.

§. 4. Damit die Seminaristen für ihren künftigen Beruf practisch gebildet und selbst im Lehren geübt werden können, soll bei der Einrichtung der Elementarschulen in Idstein hierauf die geeignete Rücksicht genommen werden, und hat daher der Director des Seminariums die besondere Aufsicht über die Ortsschulen zu führen, und die zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks nothwendigen Anordnungen zu treffen.

II. Bestimmungen wegen der Lehrer. 1) Dienstführung derselben im Allgemeinen.

§. 5. Der Director und sämmtliche bei dem Seminarium angestellte Haupt- und Nebenlehrer haben die ihnen aufliegenden, oder noch aufzulegenden Dienstverrichtungen mit Treue und Fleiß vorzunehmen, und dadurch die Liebe ihrer Schüler, die Achtung ihrer Mitbürger und das Vertrauen ihrer Vorgesetzten sich zu erwerben und zu erhalten.

2) Besondere Dienstverrichtungen. a. des Directors. 1) in Beziehung auf das Seminarium.

§. 6. Der Director des Schullehrer-Seminariums hat die obere Leitung der ganzen Anstalt, und ihm liegen daher neben den gewöhnlichen Geschäften des Lehrers folgende besondere Dienstverrichtungen auf:

a. Er dirigirt das Seminarium, erbricht alle an dasselbe eingehende Schreiben, unterzeichnet im Namen desselben alle Ausfertigungen, und verwahrt das Siegel.
b. Er sorgt dafür, daß der Lehrapparat inventarisirt, und die Bibliothek vollständig verzeichnet, zweckmäßig aufgestellt und in guter Ordnung erhalten werde.
c. Ihm liegt auf, für die gehörige Aufbewahrung der Acten und Registratur Sorge zu tragen.

2) In Beziehung auf die Seminaristen. §. 7. In Beziehung auf die Seminaristen hat er besonders folgende Verpflichtungen:

a. Er bestimmt den Tag der Prüfung der Adspiranten des Schullehrerstandes und leitet die Prüfung. Ausnahmsweise kann er dabei auch solche zulassen, welche erst nach zurückgelegtem vierzehnten und bis zum achtzehnten Jahre dem Schulfache sich gewidmet, und die erforderlichen elementarischen Kenntnisse erworben haben.

b. Die Zeit der Concursprüfung wird von ihm bekannt gemacht, und dieselbe in Gemeinschaft mit den beiden ordentlichen Lehrern vorgenommen. Die Zeugnisse der Districts-Inspectoren werden sorgfältig erwogen, die Geprüften in zwei Classen getheilt, und ein genaues Verzeichniß sowohl der Aufgenommenen, als der ganz, oder bis zur nächsten Concursprüfung Zurückgewiesenen an die Landesregierung eingesendet.

Dasselbe enthält:

aa. Vor- und Zunamen des Adspiranten.
bb. Geburtsort mit dem Tag und Jahr seiner Geburt.
cc. Namen des Vaters, und im Fall dessen Todes auch des Vormundes.
dd. Die kirchliche Confession.
ee. Ob er conscriptionspflichtig sey?
ff. Ob er eigenes Vermögen habe, und wie viel?
gg. Die Districts-Schulinspection, unter welcher er gestanden.
hh. Welche Zeugnisse er bisher von seinem Districts-Inspector erhalten habe.
ii. Wie er in der Concursprüfung bestanden habe, und in welche Classe er gesetzt worden.

c. Er führt das Aufnahme- und Entlassungsbuch (nach anliegendem Formular No. 1.) und ertheilt die Aufnahme- und Entlassungsscheine.

d. Er genehmigt und unterzeichnet die mit den Hauswirthen und Kostgebern abgeschlossenen Contracte.

e. Er erkennt oder concurrirt bei den Erkenntnissen über Beschwerden gegen die Seminaristen.

f. Er sorgt für die Einziehung und Ablieferung des Schul- und Eintritts-Geldes.

g. Er ertheilt bei dringenden Veranlassungen ausser den Ferien den Seminaristen einen, doch höchstens nur achttägigen, Urlaub.

3) In Beziehung auf die Lehrer. §. 8. Vermöge der ihm zustehenden Aufsicht über sämmtliche Lehrer der Anstalt wird er

a. darüber wachen, daß jeder seinen Dienst-Obliegenheiten pflichtmäßig nachkomme, und einen unbescholtenen Wandel führe; er wird bei Pflichtverletzungen mit liebevollem Ernst warnen und fortgesetztes pflichtwidriges Betragen mit einer Geldstrafe bis zu einem Procent des Gehaltes belegen, dieses jedoch in den gewöhnlichen Berichten und wirkliche Vergehen besonders der Landesregierung anzeigen. Sein Bestreben wird dahin gehen, durch ein collegialisches Benehmen und durch einsichtsvollen Rath, Eintracht und Gemeingeist unter den Lehrern zu erhalten.

b. Er entwirft den Lectionsplan für jedes Semester, und am Schlusse desselben verfertigt er einen Prospectus der in demselben verhandelten Lehrgegenstände.

c. Er vertheilt nach dem Bedürfniß der Anstalt und mit Rücksicht auf die Fähigkeiten der Lehrer, die von jedem derselben zu haltenden Lehrstunden.

d. Er ist berechtigt und selbst verpflichtet, den gewöhnlichen Lehr- und besonders den monatlichen Wiederholungs-Stunden der Lehrer und den Uebungsstunden der Seminaristen in der Ortsschule von Zeit zu Zeit beizuwohnen.

e. Er beurlaubt in den geeigneten Fällen die Lehrer, und sorgt alsdann für die interimistische Dienstversehung.

f. Er beruft und dirigirt die Lehrer-Conferenzen.

4) Dienstverhältniß zu den Herzogl. Schul-Inspectoren.

§. 9. Sein Dienstverhältniß zu den Herzogl. Schul-Inspectoren ist in der Dienst-Instruction für diese in den §§. 38. 39. und 40. bestimmt, und wird solche in diesem Betracht auch für ihn zur Richtschnur dienen.

Ueberdieß wird derselbe zu Idstein, wo das Seminarium sich befindet, die Stelle eines Schul-Inspectors versehen, und zugleich den Orts-Schulvorstand dirigiren.

5) Dienstverhältniß zur H. Landes-Regierung.

§. 10. Er ist das Organ, wodurch alle, die Lehranstalt betreffende Gegenstände, zu Unserer Kenntniß gelangen; alles, was daher auf das Seminarium Bezug hat, wird an ihn abgegeben, und durch ihn zur Kenntniß der übrigen Lehrer gebracht. Er hat daher auch allein alle officielle Berichte an Uns zu erstatten, und darunter

a. am Ende jeden Monats, Viertel- oder halben Jahres, (je nachdem solches von Uns bestimmt wird) einen umfassenden Hauptbericht über den Zustand des Seminariums, nach den Rubriken der Schulordnung.

b. Ueber die Prüfung der vierzehnjährigen Adspiranten des Schulstandes.

c. In der ersten Woche des Februars ein Verzeichniß der Adspiranten, welche zur nächsten Concurs-Prüfung wollen zugelassen werden.

d. Das Resultat der Concursprüfung.

e. Vier Wochen vor dem Schlusse des Wintersemesters den Prospectus der im Jahr abgehandelten Lehrgegenstände, nebst dem Verzeichniß sämmtlicher Seminaristen, zu gleicher Zeit den Lectionsplan für das folgende Semester.

f. Nach der öffentlichen Prüfung vor Ostern ein Verzeichniß der entlassenen Candidaten mit genauer Angabe ihrer Tüchtigkeit.

g. Vier Wochen vor der Herbstprüfung den Lectionsplan für das Wintersemester.

h. Ueber diese Prüfung selbst und Angabe der im verflossenen Semester abgehandelten Lehrgegenstände.

i. Zu Anfang des Novembers über die muthmaaslichen nächstjährigen Bedürfnisse der Anstalt für Holz, Licht, die Bibliothek und den Lehr-Apparat. Zugleich zeigt er den Betrag des von den Seminaristen durch Eintrittsgeld und halbjährige Beiträge zu erwartenden Zuschusses an, damit dessen Betrag dem Central-Studienfonds zur Einnahme überwiesen werden könne.

k. Ueber die etwa zweckmäßig erachtete Prüfung der seit zwei Jahren aus dem Seminarium entlassenen Schul-Candidaten, und derjenigen Lehrer, deren Wiedereinberufung nöthig erachtet wird.

Ueber eilende wichtige Gegenstände wird er besondere Berichte erstatten.

b. des Lehrers an der landwirthschaftlichen Schule.

§. 11. Der Lehrer der Landwirthschaft steht nur in Hinsicht desjenigen Unterrichts, welchen er den Seminaristen zu ertheilen hat, unter der Aufsicht des Directors vom Seminarium, dessen Weisungen er in dieser Hinsicht zu befolgen gehalten ist.

c. der Religionslehrer.

§. 12. Die drei Pfarrgeistlichen der verschiedenen Confessionen haben, nach allgemeiner Anweisung des Directors, den Seminaristen ihrer Kirche, den vorgeschriebenen Confessions-Unterricht zu ertheilen, und dabei die vom Director bestimmte Stunden-Eintheilung zu beobachten, auch demselben die über die Fortschritte der Seminaristen begehrten Nachrichten mitzutheilen.

d. der übrigen Hauptlehrer.

§. 13. Die übrigen Lehrer des Seminariums sind in ihrer Amtsführung den Anordnungen des Directors Folge zu leisten verpflichtet. Sie werden ihre Dienstobliegenheiten gewissen-

haft befolgen, ihre Lehrstunden wohl vorbereitet und pünktlich abwarten. Sollte ein Lehrer durch Krankheit oder wichtige Geschäfte verhindert werden, einzelne Lehrstunden zu halten, so hat er solches dem Director anzuzeigen, damit derselbe anderweitige Verfügung treffe.

Einen dreitägigen Urlaub kann der Director ertheilen, doch im ganzen Jahre außer den Ferien nicht mehr als 8 Tage, von welcher Urlaubs-Ertheilung im nächsten Bericht Erwähnung geschehen muß; um einen längeren muß bei der Landesregierung zuvor nachgesucht werden. Die Ferien sind dem freien Gebrauche eines jeden überlassen; doch hat auch der in diesen etwa verreisende Lehrer dem Director die Anzeige davon zu thun, und dieser wird Sorge tragen, daß stets einer der Hauptlehrer auch in den Ferien anwesend ist.

Die Lehrer werden sich untereinander eines collegialischen Benehmens befleißigen.

Die Aufsicht über die Seminaristen theilen sie nach Anweisung des Directors quartierweise nach den Wohnungen, daher sie diese fleißig besuchen werden. Ausserdem ist es die Pflicht eines jeden Lehrers, über das sittliche Betragen der Seminaristen zu wachen, Unordnungen vorzubeugen, sie abzustellen, oder zur Kenntniß des Directors zu bringen.

Jeder Lehrer führt in den Lehrstunden ein Verzeichniß sämmtlicher Zöglinge, und bedient sich desselben zu einem Conduitenbuch, woraus in den Lehrerconferenzen das allgemeine Zeugniß sich aufstellt. Die Aufsicht über die Bibliothek und den Lehrapparat, ist abwechselnd ein Jahr hindurch einem der Hauptlehrer übertragen, wozu ihm einer der ältern Seminaristen beigegeben ist. Es ist darauf zu sehen, daß kein Buch ohne Schein ausgeliehen, und über vier Wochen zurückbehalten werde.

Die bei dem Seminarium angestellten Lehrer können sich nur dann direct an Uns wenden, wenn sie Beschwerden gegen den Director zu führen haben, oder wenn dieser ihre motivirten Anträge verworfen hat.

a. der Nebenlehrer und Officianten.

§. 14. Da die Nebenlehrer und der Pedell bei dem Pädagogium dieselben Verrichtungen haben, so werden sich die beiden Directoren wegen Eintheilung der Geschäfte und Stunden miteinander benehmen, stets aber alle dem Dienst nachtheilige Collisionen zu vermeiden sich bemühen. Können sie sich bei einem etwaigen Anstande in Güte nicht vereinigen; so haben sie die Differenz zu Unserer Entscheidung zu bringen. Dem Pedellen liegt auf, nach einer von dem Director ihm mitzutheilenden Liste das Eintrittsgeld und die halbjährigen Beiträge der Seminaristen zu erheben, und nach Anweisung desselben abzuliefern.

6) Lehrerconferenzen.

§. 15. In den regelmäßig, am Ende eines jeden Monats, bei wichtigen Angelegenheiten aber auch außerordentlich, Statt findenden Conferenzen der Lehrer und Nebenlehrer, (wenn nämlich der Director auch diese einzuberufen für nöthig erachtet) wird das Wohl der Anstalt und deren Fortschreiten, oder die demselben entgegenstehenden Hindernisse mit den Mitteln, solche zu entfernen, besprochen, das Betragen der Seminaristen nach den von den einzelnen Lehrern geführten Conduitenlisten beurtheilt und in ein besonderes Buch eingetragen, auch die anzuschaffenden Bücher und der nöthige Lehrapparat kommen alsdann zur Berathung.

Der Geschäftsgang dabei ist collegialisch; bei Stimmengleichheit entscheidet der Director. Doch wird (auf Begehren) in dem vom jüngsten Lehrer zu führenden Protocoll die abweichende Meinung bemerkt; das Protocoll wird den regelmäßigen Hauptberichten an die Regierung beigeschlossen.

II. Bestimmungen wegen der Seminaristen.
1) Aufnahme-Fähigkeit.

§. 16. Zur Aufnahme in das Seminarium fähig erscheinen diejenigen Schuladspiranten, welche nach zurückgelegtem sechzehnten, und noch nicht überschrittenem achtzehnten Jahre, ihre Muttersprache logisch und selbst ästhetisch lesen, eine leserliche Hand und Dictirtes orthographisch schreiben, einen einfachen fehlerfreien Aufsatz entwerfen können, die Elemente des

Rechnens und der Gesanglehre gefaßt haben; ihr Denkvermögen und ihre Urtheilskraft müssen aufgeregt und gestärkt seyn; in der Instrumental-Musik, besonders im Clavierspielen, müssen sie einige Fertigkeit erlangt, und wo möglich noch auf einem andern Instrument den Anfang gemacht haben; ihr sittliches Betragen muß vorwurfsfrei, und ihr religiöses Gefühl lebendig seyn.

2) Form der Aufnahme. §. 17. An dem von dem Director des Seminars festgesetzten Tage versammeln sich sämmtliche Abspiranten in Idstein, wo von diesem mit Beiziehung der übrigen Lehrer eine Concursprüfung mündlich und schriftlich vorgenommen wird.

Da die Zahl der Seminaristen nach der Confession und dem Bedürfniß der künftig Anzustellenden festgesetzt ist; so werden die Geprüften in zwei Classen getheilt; die in der ersten haben den Vorzug; aber die Befähigten, welche diesesmal nicht aufgenommen werden können, haben im nächsten Jahre bei der abermaligen Prüfung die ersten Ansprüche vor jüngern und nur gleich Befähigten.

Das Protocoll dieser Concursprüfung wird mit einem Bericht an die Landesregierung eingeschickt, und nach deren Genehmigung werden die Aufgenommenen durch Communication mit dem betreffenden Schulinspector zum Lehrcursus einberufen, und erhalten sodann nach erfolgter Eintragung in das Aufnahmebuch eine Bescheinigung darüber, welche sie bei Aufstellung der Conscriptionslisten vorzuzeigen haben, um in Beziehung darauf, von dem Eintritt in den activen Dienst befreit zu werden.

3) Aufnahme von Fremden. §. 18. Eine Aufnahme von Fremden kann nur dann Statt finden, wenn nach vorhergegangener Concursprüfung der Einländer alle Aufnahmsfähige bereits wirklich aufgenommen worden sind, und ohne Nachtheil des Unterrichts eine weitere Aufnahme zulässig erscheint. Fremde haben sich deshalb mit Einsendung beglaubigter Zeugnisse über ihre erlangten Kenntnisse und eine bescheinigte Angabe ihres Lebensalters bei dem Director zu melden, und dieser wird nach den Umständen auf ihre Annahme bei Uns antragen.

4) Unterkunft der Seminaristen. §. 19. Sämmtliche Seminaristen und diejenigen, welche Unterstützung durch Stipendien beziehen, wohnen in Privathäusern der Stadt. Es wird ein eigner Contract entworfen, welcher von den Hauswirthen und Kostgebern unterschrieben und von dem Director der Anstalt genehmigt wird.

Die Lehrer werden die Wohnungen der Seminaristen und die Häuser, in welchen solche speisen, von Zeit zu Zeit besuchen, und darauf sehen, daß Ordnung und Reinlichkeit beobachtet werde.

5) Pflichten der Seminaristen. a. im Allgemeinen. §. 20. Die Seminaristen haben im Allgemeinen durch ein gesittetes Benehmen sich auszuzeichnen, überhaupt so wie gegen die Schüler des Pädagogiums und der landwirthschaftlichen Schule sich verträglich zu benehmen, ihren Haus- und Gastwirthen bescheiden zu begegnen, ihren Lehrern die gebührende Achtung und Folgsamkeit zu beweisen, ihre Lehrstunden fleißig, zur gehörigen Zeit und reinlich gekleidet, zu besuchen, überhaupt aber die ihnen zur Richtschnur vorgeschriebenen Schulgesetze streng zu beobachten.

b. Entscheidung über Beschwerden gegen dieselben. §. 21. Bei Beschwerden gegen die Seminaristen:

1) Wenn das Vergehen in oder außer den Lehrstunden gegen die Lehrer oder gegen andere Seminaristen, überhaupt gegen die Vorschriften der Schulordnung begangen ist, erkennt der Director die geeigneten Correctionsmittel.

2) Bei Streitigkeiten der Seminaristen mit Schülern des Pädagogs oder Zöglingen der landwirthschaftlichen Schule treten die betreffenden Directoren zusammen und erkennen gemeinschaftlich.

3) Bei Beschwerden dritter Personen verfügt der Director, in geringfügigen Gegenständen, eine Correctionsstrafe; eigentliche Polizeivergehen gehören zum Erkenntniß der Polizeibehörden, welche sich

jedoch darüber mit dem Director zu verständigen, und bei besonderer Wichtigkeit an Uns zu berichten haben.

4) In privatrechtlichen Gegenständen erkennt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, welche jedesmal vorher unter Vermittelung des Directors zu versuchen ist, der gewöhnliche Richter.

Beschwerden der Seminaristen gegen dritte Personen sind zuerst dem Director anzuzeigen, welcher solche, wenn keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommt, der betreffenden Behörde zustellen wird.

6) Disciplin. a. Belohnungen.

§. 22. Besondere Belohnungen derjenigen Seminaristen, welche durch Fleiß und Sittsamkeit sich auszeichnen, finden zwar nicht Statt; doch werden sie in dem Beifall ihrer Lehrer hinreichende Aufmunterung und in rühmlicher Erwähnung bei den öffentlichen Prüfungen eine ehrenvolle Auszeichnung finden, auch bei fortdauernder Ausbildung nöthigenfalls unterstützt, und besonders berücksichtigt werden.

b. Strafen.

§. 23. Eigentliche körperliche Strafen finden bei den Seminaristen nicht mehr Statt; des geachteten Lehrers mißbilligender Blick wird den Jüngling, der bald selbst als Lehrer aufzutreten wünscht, beschämen und zur Besonnenheit bringen; ein Verweis des Lehrers, dann des Directors, zuletzt in der Lehrerconferenz, sind in der Regel die zulässigen Correctionsmittel. Wiederholte oder höhere Vergehen können nach Ermessen des Directors mit einem ein- oder mehrstündigen Arrest in der Stube, oder den Umständen nach im Carcer bestraft werden. Ein Vergehen, welches eine strengere Bestrafung erforderte, schließt den jungen Menschen auf immer aus dieser Anstalt, und macht ihn unfähig, als Schullehrer angestellt zu werden; jedoch kann eine solche Relegation auf den motivirten Antrag des Directors und, nachdem auch die übrigen Lehrer in der Conferenz sich darüber geäußert haben, nur von Uns erkannt werden.

Schulversäumnisse, ohne vorherige Anzeige und Erlaubniß des betreffenden Lehrers oder Directors, werden auf gleiche Weise bestraft, und fortdauernder Unfleiß zieht Ausschließung von dem Seminarium nach sich, worüber alsdann jedoch ebenfalls von Uns erkannt wird.

7) Prüfungen.

§. 24. Am Ende eines jeden Monats haben Wiederholungen des in demselben ertheilten Unterrichts und Prüfungen der einzelnen Seminaristen Statt, doch nur in und nach den Classen.

Eine allgemeine summarische Prüfung in Gegenwart aller Lehrer, auch von den übrigen Unterrichtsanstalten, erfolgt am Schlusse des Sommer- und die öffentliche Hauptprüfung am Schlusse des Winterhalbenjahres.

8) Entlassung aus dem Seminarium.

§. 25. Die nach vollendetem dreijährigen Lehrcursus als befähigt entlassenen Seminaristen erhalten darüber ein vom Director beglaubigtes Zeugniß, auf dessen Vorlage sie in die Candidatenmatrikel eingetragen und der speciellen Aufsicht des betreffenden Schulinspectors untergeben werden.

IV. Bestimmungen wegen des Unterrichts. Allgemeine Bestimmungen über Lehrbücher und Lehrplan.

§. 26. Der Unterricht in dem Schullehrerseminarium wird, um denselben für den bildungsbedürftigen Jüngling intellectuell und für den künftigen Lehrer zugleich practisch zu machen, nach den für die Volksschulen vorgeschriebenen, und mit Rücksicht auf die höheren Bedürfnisse der künftigen Lehrer noch weiter von Uns bestimmten Lehrbüchern, und nach dem hier beigefügten Lehrplan ertheilt.

Besondere Bestimmungen 1) Abtheilung nach Lehrcursen

§. 27. Da der Aufenthalt im Seminar auf drei volle Jahre festgesetzt ist; so müssen die Lehrgegenstände elementarisch in einen dreijährigen Lehrcursus vertheilt werden. Jeder Lehrcursus wird zugleich nach der durch die Ferien entstehenden Jahresabtheilung in Semester

eingetheilt, der jedesmalige Lectionsplan nach dem Schlusse der beiden jährlichen Hauptprüfungen von den Lehrern gemeinschaftlich beredet, und nach erfolgter Genehmigung in den Lehrzimmern aufgehängt.

2) Religions-Unterricht.

§. 28. Die Religionsverschiedenheit der Seminaristen wird bei dem ihnen ertheilten Unterricht nicht beachtet, und von den Seminariumslehrern der allgemeine christliche Religionsunterricht ohne die Unterscheidungslehren der drei Confessionen zu berühren, vorgetragen.

Den Confessionsunterricht erhalten die Seminaristen von ihren Pfarrgeistlichen; sie werden den öffentlichen Gottesverehrungen ihrer Confession mit vorzüglichem Eifer beiwohnen, und jeder ist verpflichtet, bei Abhaltungen dem Director und seinem Geistlichen die Anzeige davon zu machen.

3) Eröffnung des Unterrichts.

§. 29. Bei dem Anfange des Sommersemesters werden sämmtliche Neueintretende in Gegenwart der Lehrer und der Zöglinge von dem Director feierlich aufgenommen, die Schulgesetze werden vorgelesen, und jedem ein gedrucktes Exemplar eingehändigt. Der Director wird sodann in einer kurzen zweckmäßigen Anrede die Seminaristen zu deren genauen Befolgung anweisen, und sie auf die Wichtigkeit ihres künftigen Berufs aufmerksam machen.

4) Schulstunden.

§. 30. Die Lehrstunden nehmen während des Sommersemesters Morgens um 6 Uhr ihren Anfang, und dauern, mit einer viertelstündigen Unterbrechung um 8, bis 11 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr. Im Wintersemester fangen die Lehrstunden um 7 Uhr an. Mittwoche und Sonnabende Nachmittage sind frei.

5) Feiertage.

§. 31. Außer den für alle drei Confessionen geltenden gesetzlichen Feiertagen sind die Seminaristen berechtigt, an den für ihre Confession angeordneten, vom Staate gebilligten ganzen oder halben Feiertagen, den während derselben ertheilten Unterricht zu versäumen.

6) Ferien.

§. 32. Ferien sind im Frühjahr drei und im Herbste vier Wochen, überdies auf Pfingsten und Weihnachten jedesmal eine halbe Woche mit Einschluß der Feiertage, überhaupt aber im ganzen Jahre zusammen nicht mehr als acht Wochen.

7) Bildungsmittel für die Seminaristen.

§. 33. Zur Uebung in der Instrumental- und Vocalmusik werden von Zeit zu Zeit Concerte veranstaltet; auch erhalten die Seminaristen Gelegenheit zur Leitung des Kirchengesangs und zum Spielen der Orgel.

Für ihr Selbststudium werden ihnen nützliche Bücher aus der Bibliothek mitgetheilt.

8) Unterricht für Schulcandidaten und Lehrer.

§. 34. Die bereits aus dem Seminarium entlassenen Schulcandidaten können vor ihrer definitiven Anstellung als Lehrer ebenwohl, wie die wirklich angestellten Lehrer auf einige Wochen in das Seminarium zurückgerufen, und daselbst, nach einem summarischen Unterricht, einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden.

Anlage Nr. 1. zu §. 7.

Formular zu dem Aufnahme- und Entlassungsbuch für die Seminaristen.

**Aufnahme der Seminaristen** **Entlassung der Seminaristen**

**Eintritts-**

Jahr . . . Monat . . . Tag . . .

| Fortlaufende Nummer | Seminaristen | | | | Eltern oder Vormünder. | | | | Zeit der Entlassung. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen und Vornamen. | Geburtszeit und Ort. | Confession. | Angabe des Schul-Inspectors, unter welchem er gestanden, und welche Zeugnisse er erhalten hat. | Namen. | Stand. | Wohnort. | Anmerkungen. | Jahr. | Monat. | Tag. | Fähigkeit. | Fleiß. | Betragen. | Character. | Anmerkungen. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

## Lehrplan für das Schullehrer-Seminarium.

1) Erster oder mathematischer Cursus.

§. 1. Da der Aufenthalt im Seminar auf drei volle Jahre festgesetzt ist, so werden die Lehrgegenstände elementarisch in einen dreijährigen Lehrcursus vertheilt, welcher nach den vorzugsweise darin behandelten Gegenständen näher characterisirt wird.

§. 2. Die Eingetretenen sind vorzüglich zum Denken zu gewöhnen, und in ihr Denken und Wissen muß Ordnung gebracht werden; hierzu ist eine Elementar-Geometrie am besten geeignet. Freilich nicht in einer systematischen Form, sondern ganz auf dem genetischen Wege, wie die Formen- und Maaslehre in den Schulen gelehrt werden soll, nur erweitert und gesteigert nach den Bedürfnissen. Die Form- und Maaslehre, welche zu dem elementarischen Bildungsstoff gehört, und die practische Feldmeßkunst, welche die Elementargeometrie zu ihrer Grundlage hat, machen diesen Unterricht im Seminarium zur unerläßlichen Bedingung.

§. 3. An diesen Unterricht schließt sich von selbst der im elementarischen Zeichnen an.

§. 4. Die Arithmetik, worin sich die Zöglinge schon früher ziemliche Kenntnisse werden erworben haben, wird von den ersten Elementen wieder vorgenommen, damit sie den methodischen Gang kennen lernen, den sie künftig als Lehrer wandern sollen. Im ersten Semester muß die einfache Proportionsrechnung vollendet werden. Im folgenden Semester müssen die Zöglinge durch die angewandte Proportions-, Zins- und Gesellschaftsrechnung bis zur Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzel geleitet werden.

§. 5. Im Sprachunterricht ist hier noch alles rein practisch. Der Lehrer geht von den einfachsten Sätzen aus, zergliedert die gegebenen in ihre Bestandtheile, und läßt neue aus gegebenen Wörtern zusammensetzen. Die einfachsten Regeln genügen hier, da es rein um die practische Uebung und darum zu thun ist, daß sich der Schüler dessen, was er thut, bewußt werde. So erweitert sich der einfache Satz durch Zusammensetzung mit andern zu Perioden. Das Ziel des Sprachunterrichts in diesem Cursus ist dahin zu setzen: daß der Schüler einen ordentlichen Brief schreiben und sinnliche Gegenstände nach dem Zusammenhang ihrer Theile, ihrem Gebrauch und ihrer Nutzbarkeit beschreiben lerne. An diesen Sprachunterricht schließt sich wöchentlich in einer Stunde der mündliche Vortrag, wobei darauf gesehen wird, daß nicht nur aus dem Buche gelesen wird, sondern auch auswendig gelernte Abschnitte oder Poesien declamirt werden.

§. 6. In der Kalligraphie müssen es die Zöglinge schon zu einiger Vollkommenheit gebracht haben, doch wird noch zur Ergänzung des Fehlenden, und damit der Unterricht im Zeichnen seinen natürlichen Einfluß auf die Bildung der Schriftformen erhalte, in einigen Stunden wöchentlich Unterricht ertheilt.

§. 7. In der Religionslehre ist mit einer Einleitung in die biblischen Bücher der Anfang zu machen. Für die Protestanten ist das Lesen und Erklären der Bibel, und für die Katholiken der weitere Unterricht des Geistlichen ihrer Confession einzurichten.

§. 8. Die Gesanglehre wird elementarisch ertheilt und bis zum vierstimmigen Gesang fortgeführt.

§. 9. Hierzu kommen noch Uebungen in der Instrumentalmusik und Unterricht in der Theorie der Musik. Auch werden die Zöglinge wöchentlich einige Stunden in der Ortsschule anwesend seyn.

2) Zweiter oder Sprach- und Realcursus.

§. 10. Nimmt in unsern Volksschulen die Befähigung der Kinder: Gottes Größe aus seinen Werken wahrzunehmen, und die Natur nicht blos als Ernährerin, sondern aus einem höhern Gesichtspunkt zu betrachten, eine Hauptstelle ein, so muß auch die Naturgeschichte, vornehmlich

die vaterländische und die vaterländische Geographie, im Unterricht der Seminaristen besonders hervorgehoben werden. Im Sommersemester erhalten die Zöglinge dieses Cursus Unterricht in der vaterländischen Naturgeschichte und physischen Geographie, wie auch practisch in der Landwirthschaft und in der Botanik.

§. 11. Wöchentlich einige Stunden in der practischen Geometrie.

§. 12. Vaterländische (deutsche) Geschichte, mit besonderer Hinsicht auf die Nassauische, und in Verbindung mit politischer Geographie, die Gesetze des Landes, die Rechte und Pflichten des Nassauischen Staatsbürgers.

§. 13. Im Wintersemester tritt an die Stelle der Naturgeschichte und der vaterländischen Geschichte die Kenntniß des menschlichen Körpers, die Erhaltung der Gesundheit und das Verhalten in Krankheiten. Das Wissenswürdigste aus der Naturlehre, Technologie, Maschinenlehre, der übrigen politischen und mathematischen Geographie und Astronomie.

§. 14. Der Unterricht im Zeichnen wird fortgesetzt, der Lehrer muß zu Anfang des Wintersemesters bis zum Zeichnen der Pflanzen fortgeschritten seyn.

§. 15. Die Geschichte hebt die Characterschilderung edler verdienstvoller Menschen aus, um durch Beispiele des Edlen das Gefühl zu beleben und zu stärken. Doch ist die Universalgeschichte in allgemeinen Umrissen und mit Anführen der merkwürdigsten Ereignisse durchzugehen, und die ältere Geschichte an die biblische anzureihen.

§. 16. Der Sprachunterricht im Sommersemester stellt eine kleine Grammatik auf, so daß sie zugleich als eine practische Logik erscheint, womit dann Stylübungen verbunden werden. Im Wintersemester zeigt der Unterricht in stufenweise fortgehenden Uebungen die Anwendung der kurzen grammatischen Regeln; die Ausarbeitungen haben Geschichte und Beschreibungen zum Inhalt, zur Begründung des blühenden bilderreichen Styls, doch wird auch mit freien Aufsätzen der Anfang gemacht. Eine Stunde wöchentlich bleibt dem mündlichen Vortrag gewidmet.

§. 17. Wöchentlich einige Stunden wohnen die Zöglinge dem Unterricht in der Ortsschule und den methodischen Uebungen der Seminaristen des ersten Cursus bei.

§. 18. Der Religionsunterricht beschäftigt sich mit der biblischen Geschichte und der christlichen Religion bis auf unsere Zeiten, und wird von den Lehrern der verschiedenen Confessionen ertheilt. Die Protestanten setzen das Lesen und Erklären der Bibel fort.

§. 19. Der Unterricht im Generalbaß nimmt in diesem Cursus seinen Anfang, Gesanglehre Clavier- und Orgelspielen, und übrige Instrumentalmusik werden fortgesetzt.

c) Dritter oder pädagogischer Cursus.

§. 20. Mit Anfang des dritten Jahres treten die Seminaristen in das eigentliche volle Unterrichtsleben ein, und es ist nun daran gelegen: sie nicht nur in die Pädagogik und Methodik als Wissenschaft einzuführen, sondern sie durch alle Fächer und in jeder Form des Unterrichts practisch zu üben.

§. 21. Nach vorausgeschickter kurzen Psychologie des Kindesalters giebt der Lehrer eine Einleitung in die Erziehungskunde in gedrängten Sätzen, entwickelt dieselben und leitet seine Schüler zum ausführlichen Studium der Pädagogik. Dann geht er in die Methodenlehre über, nimmt jeden Gegenstand besonders vor, verbindet damit die practischen Uebungen unter Beiziehung desjenigen Lehrers, der den Unterricht über diesen Gegenstand im Seminar ertheilt. Die Zöglinge des zweiten Cursus werden zu diesen practischen Uebungen beigezogen, bilden gleichsam die Schulkinder, und werden zu-

gleich auf den folgenden Cursus vorbereitet. Hier wird auch alles Neue, zweckmäßig scheinende, bevor es in den Schulen vorschriftsmäßig eingeführt werden darf, versucht und gründlich erwogen.

§. 22. Alles concentrirt sich in diesem Cursus auf die Uebung im Lehren. Die Seminaristen arbeiten abwechselnd täglich in der Ortsschule, einzelne Abtheilungen werden Fähigern zur Behandlung übergeben. Auch sind die Zöglinge dieses Cursus Repetitoren und besonders im musikalischen Fache zum Theil Lehrer der jüngern.

§. 23. In der deutschen Sprache wird der Unterricht fortgesetzt. Es werden Aufgaben zu größern Ausarbeitungen, die sich zum Theil auf Gegenstände der Pädagogik beziehen, verfertigt, und zugleich eine Anleitung zum richtigen Disponiren gegeben. Diese Aufsätze werden streng gewürdigt und die eigenen als Muster vorgelesen. Es werden gute Schriftsteller für Sprache und Inhalt gelesen, und die Declamationsübungen werden fortgesetzt.

§. 24. Der theoretische und practische Unterricht in der Landwirthschaft wird fortgesetzt.

§. 25. Im Zeichnen wird fortdauernd Unterricht ertheilt, und in jeder Woche muß eine kalligraphische Probeschrift eingereicht werden.

§. 26. Der Religionsunterricht wird hier in systematischer Reihenfolge der Lehren des Christenthums von den Lehrern der verschiedenen Confessionen ertheilt. Das Lesen und Erklären der Bibel wird bei den Protestanten fortgesetzt.

§. 27. Mit dem Unterricht im Generalbaß wird fortgefahren, und im Wintersemester werden Uebungen im reinen Satz und in der Composition angestellt. Diese Schüler spielen in den Morgenandachten die Orgel, und werden auch bei den öffentlichen Gottesverehrungen abwechselnd dazu angeführt.

§. 28. In der eigentlichen Gesanglehre wird in diesem Cursus nicht mehr unterrichtet, die Zöglinge werden sich aber bei den allgemeinen Instrumental-Musikübungen, die besonders auch die Aufführung von Cantaten enthalten sollen, im Gesang vervollkommnen.

§. 29. Die Arithmetik mit der Geometrie werden fortgeübt, und Aufgaben zum Auflösen während der freien Tage ertheilt.

## Schulordnung für die Pädagogien und das Gymnasium.

Zur Vollziehung des höchsten Edicts vom 24. März über die öffentlichen Unterrichtsanstalten werden in Betreff der Pädagogien und des Gymnasiums folgende nähere Bestimmungen festgesetzt.

1. Bestimmungen über die äußere Einrichtung 1) in Hinsicht des Locals.

§. 1. In denjenigen Städten, in welchen Pädagogien und das Gymnasium errichtet werden, bleiben die daselbst befindlichen bisher schon zu ähnlichen Zwecken verwendeten Gebäude der neuen Bestimmung gewidmet, und werden derselben entsprechend eingerichtet. Da wo diese Gebäude entweder ganz fehlen, oder wo solche nicht zweckmäßig eingerichtet werden können, soll unverzüglich für die Anschaffung und vorschriftsmäßige Einrichtung des erforderlichen Locals gesorgt, und einstweilen in dem bisher dazu bestimmten der Unterricht fort ertheilt werden.

2) Lehrapparate.

§. 2. Als Hülfsmittel für den Unterricht sollen die in den aufgelösten Lehranstalten bisher gebrauchten Landkarten, Erd- und Himmelsgloben, mathematische, physikalische und andere Instrumente und Apparate ꝛc. sofort inventarisirt, und nach Bedürfniß unter die neu errichteten Lehranstalten vertheilt, die fehlenden aber nach den darüber aufzunehmenden Etats angeschafft werden.

Ueber die bei jeder Anstalt vorhandenen und neu angeschafften Lehrapparate wird sodann ein vollständiges Inventarium aufgestellt und fortgeführt.

3) Bibliotheken

§. 3. Die bei den aufgelösten Lehranstalten befindlichen zu keinem besonderen Zweck gestifteten Bibliotheken sollen ebenfalls, insofern es noch nicht geschehen, sofort verzeichnet, und unter die neu gebildeten Lehranstalten nach Bedürfniß vertheilt und deren Zwecke gemäß vervollständiget werden.

Jede Bibliothek soll aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine: zum Fortstudium und zum Nachschlagen, für die Lehrer bestimmt, die für jedes Lehrfach nothwendigen Hauptwerke und größere Sammlungen; die andere: zur Geistes- und Geschmacksbildung für die Schüler bestimmt, belehrende Jugendschriften, Reisebeschreibungen, historische und andere classische Schriften vaterländischer und auswärtiger Schriftsteller enthalten, und zur Verdrängung der allen Schülern ohne Ausnahme streng untersagten Benutzung gewöhnlicher Leihbibliotheken dienen soll.

Dieser zweifachen Bestimmung gemäs sind auch sowohl Real- als alphabetische Katalogen einzurichten, und zum Gebrauch aufzulegen.

Jeden Mittwoch und Sonnabend Nachmittags von 1 bis 2 Uhr wird die Bibliothek geöffnet, und jeder Lehrer oder Schüler kann alsdann gegen eine auszustellende Empfangsbescheinigung Bücher erhalten, welche letztere sie jedoch längstens nach Ablauf von 4 Wochen zurück zu liefern haben; jedes beschädigte oder verlorne Buch ist zu ersetzen.

Die Aufsicht führt immer der jüngste Lehrer, der sich dabei eines oder mehrerer Schüler aus den oberen Classen zur Hülfe bedienen kann, und in dieser Hinsicht auch den Pedellen zu seiner Disposition hat.

4) Unterhaltungskosten der Lehrapparate.

§. 4. Die Unterhaltungskosten der Lehrapparate und Bibliotheken, desgleichen die Canzleibedürfnisse, Heitzungs- und Erleuchtungskosten werden aus dem Centralstudienfond bestritten.

Dagegen hat ein jeder Schüler bei der Aufnahme in das Pädagogium ein Eintrittsgeld von drei Gulden und bei der Aufnahme in das Gymnasium von fünf Gulden, sodann an halbjährigem Beitragsgeld jener zwei Gulden und dieser drei Gulden zu entrichten.

Der öffentliche Unterricht selbst wird durchaus frei ertheilt und jedes dafür sonst entrichtete Schulgeld oder Geschenk an die Lehrer bleibt abgeschafft, und dessen Annahme strenge untersagt.

II. Bestimmungen wegen der Lehrer.

1) Dienstführung derselben im Allgemeinen

§. 5. Der Director, die Rectoren und sämmtliche Haupt- und Nebenlehrer werden durch die strengste Pflichterfüllung, durch einen tadellosen Wandel, und durch schonende belehrende Behandlung die Liebe und das Zutrauen ihrer Schüler, die Achtung ihrer Mitbürger und das Vertrauen ihrer Vorgesetzten zu verdienen sich bemühen.

2) Besondere Dienstverrichtungen.

a. des Directors und der Rectoren in Beziehung auf die Lehranstalt überhaupt.

§. 6. Der Director oder Rector hat die obere Leitung der ganzen Anstalt, und ihm liegen daher neben den gewöhnlichen Geschäften des Lehrers noch folgende besondere Dienstverrichtungen auf:

a) Er dirigirt die Lehranstalt, erbricht alle für dieselbe einkommende Schreiben, und unterzeichnet die Ausfertigungen, welche mit dem ihm anvertrauten Siegel der Anstalt besiegelt werden.

b) Er sorgt für die gehörige Inventarisation des Lehrapparats und sieht darauf, daß die Bibliothek vorschriftsmäßig verzeichnet, und unter Aufsicht gehalten werde.

c) Ihm liegt auf, für die Verwahrung der Acten und dafür zu sorgen, daß die Registratur vorschriftsmäßig geführt, und in Ordnung erhalten werde.

§. 7. Vermöge der ihm über die Schüler zustehenden oberen Aufsicht, führt er,

b. in Beziehung auf die Schüler.

a) das Aufnahme- und Entlassungsbuch nach anliegendem Formular Nro. 1.; ertheilt und unterschreibt die Aufnahme- und Entlassungsscheine und die Zeugnisse.

b) Er genehmigt und unterzeichnet die mit den Hauswirthen und Kostgebern abgeschlossenen Contracte.

c) Er erkennt oder concurrirt in den bestimmten Fällen bei den Erkenntnissen über die gegen die Schüler angebrachten Beschwerden.

d) Er sorgt für die Erhebung und Ablieferung des bestimmten Eintrittsgeldes, wie der festgesetzten halbjährigen Beiträge.

e) Bei dringenden Veranlassungen ertheilt er auch außer den Ferien Urlaub, um welchen wegen des großen Nachtheils nur selten wird nachgesucht werden.

c. in Beziehung auf die Lehrer.

§. 8. Die obere Aufsicht über die Lehrer übt er in der Art aus, daß er

a) ihre sittliche Aufführung und ihren Fleiß stets controlirt, da wo sie gefehlt haben, sie mit Humanität zurechtweist, ihnen bei Dienstvernachlässigungen Verweise ertheilt, und wenn solche ohne Erfolg bleiben sollten, Geldstrafen bis zu einem Procent ihres Dienstgehalts ansetzen darf; eigentliche Vergehen werden Uns angezeigt.

b) Er entwirft mit Zuziehung der Hauptlehrer den halbjährigen Lectionsplan, und verzeichnet die im abgelaufenen halben Jahre verhandelten Lehrgegenstände.

c) Er ertheilt nach dem Bedürfniß der Anstalt, und wenn deßhalb keine besondere Bestimmungen vorliegen, mit Rücksicht auf die Fähigkeiten der Lehrer, die von jedem derselben zu haltenden Lehrstunden.

d) Er ist berechtigt und selbst verpflichtet den gewöhnlichen Lehr- und besonders den monatlichen Wiederholungsstunden der übrigen Lehrer, so oft er es für gut findet, und wenigstens einmal im Monat beizuwohnen.

e) Er entwirft abwechselnd mit den Hauptlehrern das vorschriftsmäßige Programm, womit zugleich eine Anzeige dessen, was die Anstalt bereits geleistet hat, zu verbinden ist; es wird gedruckt und auch jedem Schüler ein Exemplar mitgetheilt.

f) Er beurlaubt bei dringenden Veranlassungen die außer den Ferien darum nachsuchenden Lehrer, jedoch im Laufe des Jahres nicht länger als höchstens 14 Tage. Er sorgt alsdann für interimistische Dienstversehung. In den regelmäßigen Hauptberichten muß davon Erwähnung geschehen.

g) Er beruft und dirigirt die verordneten Lehrerconferenzen, und es hängt von ihm ab, ob und welche Nebenlehrer er dabei zuziehen will.

3) Dienstverhältniß gegen einander.

§. 9. Die Rectoren der Pädagogien werden die in ihrem Amtskreise gemachten wichtigen Erfahrungen sammt ihren Ansichten über die Verbesserung der Lehrmethode oder über die Einführung neuer Lehrbücher gegen einander umtauschen, und so wechselseitig in der Ausübung ihrer Amtspflichten sich zu unterstützen bemühen.

Dem Director des Gymnasiums haben die Rectoren am Schlusse eines jeden Schuljahres eine gedrängte, doch möglichst vollständige Uebersicht des Zustandes der von ihnen dirigirten Lehranstalten, über deren Fortschreiten oder die demselben sich entgegen stellenden Hindernisse vorzulegen, auch sonst die über den einen oder andern Gegenstand begehrten näheren Aufschlüsse mitzutheilen, damit derselbe im Stande ist, die Leitung sämmtlicher gelehrten Schulen zu übersehen.

4) Dienstverhältniß zur H. Landesregierung.

§. 10. Der Director oder Rector ist das Organ, durch welches alle die Lehranstalt betreffende Anordnungen den Lehrern oder Betheiligten bekannt gemacht werden, und wo-

durch diese ihre Wünsche und Anträge an die höhere Stelle gelangen lassen. Er hat demnach auch alle officielle Berichte an Uns zu erstatten und darunter insbesondere

a) am Schluß eines jeden Viertel- oder halben Jahres, je nachdem solches von Uns für nöthig erachtet wird, über den Zustand der Anstalt sammt etwaigen Verbesserungsvorschlägen unter Beifügung eines Auszugs aus dem in den Lehrerconferenzen abgehaltenen Protocoll.

b) Halbjährig eine Uebersicht der abgehandelten Lehrgegenstände, unter Beischließung des Lectionsplans für das künftige halbe Jahr.

c) Nach der Frühlingsprüfung eine Liste der entlassenen und neu eingetretenen Schüler.

d) Am Anfange des Winterhalbenjahrs eine Uebersicht des für das nächste Jahr muthmaßlichen Kostenaufwands für Holz, Lichter, Bücher, Lehrapparate und dergleichen, sammt einer Angabe des von den Schülern durch Eintrittsgeld und halbjährige Beiträge zu erwartenden Zuschusses, damit dessen Betrag dem Cassierer des Centralstudienfonds zur Berechnung überwiesen werden könne.

Ueber eilende wichtige Gegenstände sind besondere Berichte zu erstatten.

5) Dienstverrichtungen a. der Religionslehrer.

§. 11. Die Religionslehrer der verschiedenen Confessionen stehen in Hinsicht des von ihnen an die durch Confirmation als Kirchenmitglieder noch nicht aufgenommenen Schüler zu ertheilenden Confessionsunterrichts mit den Vorstehern der verschiedenen Anstalten in Verbindung, indem sie von denselben das Verzeichniß der zu ihrer Kirche gehörigen Schüler erhalten, und den erforderlichen Confessionsunterricht ertheilen.

b. der Hauptlehrer.

§. 12. Die Hauptlehrer haben die von dem Director oder den Rectoren erhaltenen Weisungen genau zu befolgen, und sind nur dann, wenn sie gegen dieselben Beschwerde führen, oder wenn diese ihre motivirten Anträge verworfen haben, direct an Uns sich zu wenden berechtigt. Durch ein collegialisches verträgliches Benehmen gegen einander werden sie sich selbst zu ehren wissen.

Ihr stetes Bestreben muß dahin gehen, ihren Schülern als nachahmungswürdige Vorbilder zu erscheinen, sie werden solche fleißig in ihren Wohnungen besuchen, ihren Privatfleiß zu leiten sich bemühen, und sie auch außer den Lehrstunden unter möglichst genauer Aufsicht halten.

c. der Nebenlehrer.

§. 13. Die sämmtlichen Nebenlehrer sind gehalten, die von dem Director oder Rector in Betreff des zu ertheilenden Unterrichts und der vorgeschriebenen Stundenabtheilung erhaltenen Weisungen zu befolgen. Insofern solche keinen öffentlichen Unterricht ertheilen, also auch keinen bestimmten Gehalt, sondern nur temporäre Unterstützungen beziehen, wird auf den Antrag des Directors oder Rectors durchaus festgesetzt werden, wie viel sie für den monatlich zu ertheilenden Privatunterricht zu nehmen berechtigt seyn sollen. Die Hauptlehrer haben diesen Privatlehrstunden von Zeit zu Zeit beizuwohnen.

d. der Pedellen.

§. 14. Der Pedell muß einen unbescholtenen Ruf haben und sich stets anständig betragen; damit er zugleich im Stande sey, die ihm aufgetragenen Schreibereien zu besorgen, muß er eine leserliche und correcte Hand schreiben.

Im Allgemeinen hat er alle vom Director oder Rector ihm übertragene Verrichtungen zu besorgen, insbesondere liegt ihm die Sorge für die Verschließung und Reinlichkeit der Schulgebäude und Schulzimmer auf, er hat das für die Heizung der Schulzimmer erforderliche Holz klein zu machen, und die Heizung selbst zu besorgen; er verwahrt die Lichter und die täglichen kleinen Schulbedürfnisse, z. B. Dinte, Schwämme rc., sieht im Winter jeden Abend nach den Oefen, und verschließt sie; er erhebt nach der vom Director oder Rector ihm mitgetheilten Liste das Eintrittsgeld und die halbjährigen Beiträge, und liefert solche nach der ihm zugehenden Anweisung ab, er hat die bei der Bibliothek vorfallenden

Bestellungen zu besorgen; ihm kann in den untern Classen des Pädagogiums die Vollziehung der erkannten körperlichen Züchtigung der Schüler übertragen werden.

Die Annahme von Geschenken ist ihm strenge untersagt. Der Director oder Rector ist berechtigt, bei Dienstvernachlässigungen ihn mit einer Geldstrafe bis zu drei Gulden und achttägiger Hausarreststrafe, während welcher der Dienst auf seine Kosten nach gleichzeitiger Anordnung des strafenden Vorgesetzten versehen wird, zu belegen. Bei wiederholter Dienstvernachlässigung oder wirklichen Vergehen ist an Uns zu berichten, und den Umständen nach auf seine Entlassung anzutragen.

6) Lehrer-Conferenzen.

§. 15. In den am Schlusse eines jeden Monats statt findenden Lehrerconferenzen, welche der Director oder Rector aber auch bei wichtigen oder eilenden Veranlassungen im Laufe des Monats veranstalten kann, soll alles, was das Wohl der Anstalt betrifft, in dem dazu besonders bestimmten Zimmer zur Sprache gebracht, und darüber von einem der jüngeren Lehrer ein Protocoll geführt werden.

Es wird dabei collegialisch abgestimmt, und bei Stimmengleichheit gilt diejenige Meinung, welcher der Director oder Rector beigetreten ist, abweichende Meinungen werden auf Verlangen im Protocoll bemerkt. Bei diesen Conferenzen werden besonders folgende Gegenstände verhandelt:

a) Die Classification der neu aufgenommenen Schüler und deren Versetzung in eine höhere Classe, welches beides vor dem Anfange des Sommerhalbenjahrs geschieht.

b) Die Vorladung derjenigen Schüler, welchen wegen eines Vergehens ein öffentlicher Verweis zuerkannt worden ist.

c) Die Aufstellung einer vollständigen Conduitenliste aus den einzelnen Annotationen der Lehrer nach dem beigefügten Formular, und die darauf sich gründende am Schlusse eines jeden halben Jahrs erfolgende Ausfertigung von Schulzeugnissen.

d) Die Vorlage des vom Director oder Rector entworfenen Lectionsplans und der Vertheilung der Lehrstunden.

e) Die Einführung neuer Lehrbücher oder Verbesserung der Lehrmethode.

f) Die Berathung über die zur Bibliothek nach ihrer zweifachen Abtheilung anzuschaffenden Bücher, über die Vermehrung des Lehrapparats und sonstige Anschaffungen.

III. Bestimmungen wegen der Schüler.
1) Aufnahmsfähigkeit.

§. 16. Aufnahmefähig in die Pädagogien sind diejenigen Schüler, welche aus der zweiten Classe der Elementarschulen mit dem Zeugnisse der in derselben erlangten hinlänglichen Befähigung entlassen worden sind, oder welche durch Privatunterricht denselben Grad der Befähigung erlangt haben.

Aufnahmefähig in das Gymnasium sind diejenigen, welche aus der obersten Classe der Pädagogien mit dem Zeugnisse vollständiger Befähigung entlassen worden sind, oder denselben Grad der Befähigung durch Privatunterricht erlangt haben.

2) Form der Aufnahme.

§. 17. Die Aufnahme für diejenigen, deren Eltern oder Vormünder sich dazu bei dem Director oder Rector gemeldet haben, erfolgt in der Regel nach der öffentlichen Frühlingsprüfung, ausnahmsweise im Laufe des Jahrs nur bei einer Wohnortsveränderung der Eltern. Geburtsschein und Zeugnisse müssen vorgezeigt, und demnächst bis zur Wiederentlassung aus der Anstalt in der Registratur hinterlegt werden.

Die hierauf durch den Director oder Rector mit Zuziehung eines oder mehrerer Lehrer vorgenommene Prüfung entscheidet über die Aufnahme und Classification; nachdem solche erfolgt und der neu Aufgenommene in das darüber geführte Aufnahmebuch eingetragen worden ist, erhält derselbe einen Aufnahmeschein und ein gedrucktes Exemplar der Schulgesetze.

3) Aufnahme von Fremden. §. 18. Ausländer, welche sich bisher auf inländischen Lehranstalten befunden haben, werden bei der neueren Einrichtung wie Inländer betrachtet. Auch sind wir geneigt, Söhnen auswärtiger Eltern den Eintritt in eins der Pädagogien oder in das Gymnasium in der Regel zu bewilligen, so lange der Unterricht nicht durch zu große Anzahl von Schülern erschwert wird (s. §. 37. des Edicts). Auswärtige Eltern oder Vormünder haben sich daher vier Wochen vor dem Schlusse des Wintersemesters entweder an den Director des Gymnasiums oder an den Rector des von ihnen erwählten Pädagogiums zu wenden und die Zeugnisse über die Befähigung ihres Sohnes oder Mündels, nebst der bescheinigten Angabe seines Lebensalters, beizuschließen. Sobald aus deren Bericht erhellet, daß noch Schüler zugelassen werden können, wird von Uns willfährig erkannt und solches den Eltern durch den Schulvorstand eröffnet werden, damit die Schüler sich zur gehörigen Zeit an dem Orte ihrer künftigen Bestimmung einfinden, und nach vorhergegangener Prüfung in die gehörige Classe gesetzt werden.

4) Unterkunft der Schüler. §. 19. Alle, welche Schüler in ihr Haus aufnehmen oder verköstigen wollen, haben solches dem Director oder Rector anzuzeigen, welcher darüber eine besondere Liste aufstellen läßt, und den deßhalb an ihn sich wendenden Eltern oder Vormündern die erforderliche Auskunft geben, für den Abschluß vollständiger Contracte sorgen und diese genehmigen wird.

Die Lehrer werden bei ihren Besuchen darauf sehen, daß allenthalben Ordnung und Reinlichkeit beobachtet werde.

5) Pflichten der Schüler. §. 20. Die Schulgesetze, welche die Pflichten und das Betragen der Schüler in und außer den Lehrstunden kurz, doch klar und bestimmt vorschreiben, sind genau zu befolgen.

a. im Allgemeinen. Im Allgemeinen werden die Schüler der höheren Classen und des Gymnasiums, eingedenk ihres künftigen Berufs, durch ein gesittetes anständiges Benehmen, durch Verträglichkeit im Umgang, durch fleißigen Besuch der Lehrstunden und durch Folgsamkeit gegen ihre Lehrer, den jüngern Schülern als Muster zu dienen sich bemühen.

Der Besuch von Wirthshäusern bleibt überall den Schülern strenge untersagt, eben so die Karten- und jede Hazardspiele.

b. Entscheidung über Beschwerden gegen die Schüler. §. 21. Beschwerden gegen die Schüler

a) über Vergehen in oder außer den Lehrstunden gegen die Lehrer oder gegen andere Schüler begangen, überhaupt über Uebertretungen der Schulgesetze entscheidet der Director oder Rector nöthigenfalls durch Anordnung geeigneter Correctionsmittel.

b) Ueber Polizeivergehen erkennt der Polizeibeamte nach Maasgabe der gesetzlichen Bestimmungen, jedoch unter Benehmung mit dem Director oder Rector, welche die erkannte Gefängnißstrafe in dem Carcer verbüßen lassen können; bei Fällen von besonderer Wichtigkeit wird an Uns berichtet.

c) In privatrechtlichen Gegenständen erkennt der gewöhnliche Richter, hat jedoch die Schüler nicht unmittelbar vorladen zu lassen, sondern den Director oder Rector davon zu benachrichtigen, welcher sodann die Sache gütlich zu vergleichen sich bemühen oder den Beklagten anweisen wird, vor Gericht zu erscheinen.

Beschwerden der Schüler gegen dritte Personen sind zuerst dem Director oder Rector anzuzeigen, welcher solche der betreffenden Behörde mitzutheilen hat.

6) Disciplin. a. Belohnungen. §. 22. Schüler, welche durch Fleiß und Qualification sich auszeichnen, werden oben angesetzt; eigentliches Certiren findet nur noch bei den untern Classen in den Pädagogien an dazu bestimmten Tagen statt, in den höheren Classen der Pädagogien und in den untern Classen des Gymnasiums bestimmen die in den monatlichen Lehrerconferenzen vorgelegten Annotationen

und die darnach in das Conduitenbuch eingetragene Beurtheilung den Platz, welchen jeder im Laufe des nächsten Monats einzunehmen hat.

In den beiden oberen Classen des Gymnasiums wird dem sich auszeichnenden Jüngling des Lehrers Beifall und das bei den Schulbesuchen und besonderen Prüfungen geäußerte Lob des Directors genügen.

b. Strafen. §. 23. Mit Ausschluß aller das Ehrgefühl erstickenden Strafen sind in den Pädagogien nur folgende Strafmittel zulässig.

Sanfte belehrende Zurechtweisung in Privatunterredung; ernster Verweis in den Lehrstunden und Anmerken in die zum Behuf des Conduitenbuchs zu führende Annotation; Herabsetzen im Laufe des Monats, Verweis durch den Rector in den Lehrstunden, Verweis durch denselben in der Lehrerconferenz; körperliche Züchtigung, doch nur in den beiden untern Classen, nach Erkenntniß des Rectors in dessen und des Lehrers Gegenwart, durch den Pedellen; Arrest und andere Entbehrungsstrafen in den beiden höheren Classen, ersterer nur nach Erkenntniß der Lehrerconferenz.

In dem Gymnasium finden dieselben Mittel statt, doch ohne körperliche Züchtigung, und statt derselben Stubenarrest, welche bis zu zwölf, und Carcerstrafe, die bis zu sechs Stunden verlängert werden kann.

Ausschließung aus den Pädagogien oder dem Gymnasium kann, nachdem solche in den Lehrerconferenzen zur Berathung gebracht, und der Auszug des darüber abgehaltenen Protocolls mit einem motivirten Antrag eingesendet worden, nur von Uns erkannt werden.

Schulversäumnisse ohne vorherige Anzeige und Erlaubniß des betreffenden Lehrers, Directors oder Rectors, werden auf gleiche Weise wie andere Schulvergehen bestraft, und fortdauernder Unfleiß zieht ebenfalls Ausschließung in der angegebenen Weise nach sich.

7) Prüfungen. §. 24. Am Ende eines jeden Monats werden die im Laufe desselben verhandelten Lehrgegenstände in den einzelnen Classen summarisch wiederholt, und die Schüler über das was sie gelernt haben kurz geprüft.

Eine allgemeine summarische Prüfung über alle im halben Jahr vorgekommene Lehrgegenstände, in Gegenwart sämmtlicher Lehrer erfolgt am Schlusse des Sommer- und die vorgeschriebene öffentliche Hauptprüfung am Schlusse des Winterhalbenjahres. Nach der Letzteren hat ein Schulfest Statt, wobei abwechselnd mit Vocal- und Instrumental-Musik, Reden und Gespräche vorgetragen werden, welche in dem Gymnasium von den Schülern selbst, in alten und neueren Sprachen ausgearbeitet seyn müssen. Bei dem Schlusse werden die abgehenden Schüler in einer kurzen vom Director oder Rector zu haltenden Rede entlassen.

8) Entlassung aus den Pädagogien und dem Gymnasium. §. 25. Die nach vollendetem Lehrcursus entlassenen Schüler und Gymnasiasten erhalten darüber ein den Grad ihrer Befähigung und die Dauer des Schulbesuchs ausdrückendes Zeugniß und werden sodann in das darüber geführte Buch eingetragen.

IV. Bestimmungen wegen des Unterrichts. Allgemeine Bestimmungen über Lehrbücher und Lehrplan. §. 26. Der Unterricht in den Pädagogien und dem Gymnasium wird über die darin zu behandelnden Lehrgegenstände nach den von Uns bestimmten Lehrbüchern und nach dem auf erstatteten Bericht von den Lehrern genehmigten Lectionsplane ertheilt.

Besondere Bestimmungen 1) Abtheilung nach Classen. §. 27. Die Schüler werden in vier Classen abgetheilt, nur bei dem Unterricht in der Religion, im Schreiben, Zeichnen und Gesang, desgleichen bei dem Gymnasium für die hebräische Sprache und bei dem Lesen der franz. Zeitungen finden combinirte Classen Statt. In jeder Classe wird ein Hauptlehrer, besonders in den alten Sprachen unterrichten, doch werden in den beiden untern Classen der Pädagogien abwechselnd die beiden Conrectoren

den deutschen und lateinischen Sprachunterricht zwei Jahre hindurch allein übernehmen, und dann wieder von unten anfangen.

Der Uebergang aus einer Classe in eine andere erfolgt nur nach einer in der Lehrerconferenz vorgenommenen sorgfältigen Erwägung und mit Beobachtung der größten Unpartheilichkeit.

Der in einem einzelnen Kunstfache sich vorzüglich Auszeichnende kann in seltenen Fällen ausnahmsweise für dieses in eine höhere Classe befördert werden.

Wer bei mehrmaliger Versetzung Anderer zurückbleibt, dessen Eltern oder Vormünder werden abgemahnt ihn den Wissenschaften zu widmen.

In den Classen selbst wird der Lehrer die Abtheilung nach der Qualification eines jeden vornehmen.

2) Religions-Unterricht. §. 28. Der in den Pädagogien noch ertheilte Unterricht der allgemeinen Religions- und Sittenlehre, wird in denselben, sie mögen mit Lehrern einer oder verschiedener Confessionen besetzt seyn, gleichförmig ertheilt, und muß ohne Unterschied von allen Schülern besucht werden. Der Confessions-Unterricht wird an nicht confirmirte Schüler von den betreffenden Geistlichen in besondern Lehrstunden gegeben.

3) Eröffnung des Unterrichts. §. 29. Die Eröffnung des Unterrichts an dem bei der halbjährigen Prüfung zuvor bekannt gemachten Tage erfolgt, nach namentlicher Verlesung aller Schüler in Gegenwart sämmtlicher Lehrer, mit einer kurzen zweckmäßigen Rede, in welcher der Director oder Rector die Schüler zur Erfüllung ihrer Pflichten auffordert, und zum Gehorsam gegen ihre Lehrer ermahnt.

Die auf Ostern aufgenommenen Schüler werden nach ihrer Qualification in den verschiedenen Classen vertheilt, und die Schulgesetze werden ihnen zur genauen Befolgung zugestellt.

4) Lehrstunden. §. 30. Die Lehrstunden dauern im Sommer und Winter Morgens von 7 — 11 Uhr jedoch um 9 Uhr mit einer Unterbrechung von einer Viertelstunde. In den drei Wintermonaten November, December und Januar dauern die Lehrstunden mit einer viertelstündigen Unterbrechung um 10 Uhr von 8 — 12 Uhr, Nachmittags von 1 — 4 oder von 2 — 5 Uhr, für die Schüler der beiden untern Classen bei den Pädagogien jedoch Nachmittags eine Stunde weniger.

Den Mittwoch und Sonnabend sind die Nachmittagsstunden frei.

5. Feiertage. §. 31. An den gesetzlich gebilligten Feiertagen, welche alle Confessionen angehen, wird der Unterricht ausgesetzt. An Feiertagen für eine Confession darf der Unterricht von den dazu gehörigen Schülern versäumt werden, doch muß auch alsdann den betreffenden Lehrern die Anzeige davon geschehen.

6) Ferien. §. 32. Ferien sind im Frühjahr drei, im Herbste vier Wochen, außerdem auf Pfingsten und Weihnachten jedesmal mit Einrechnung der Feiertage eine halbe Woche, überhaupt aber im ganzen Jahr zusammen nicht mehr als acht Wochen.

Anlage Nr. 1. zu §. 7.

Formular zu dem Aufnahme- und Entlassungsbuch für das Pädagogium zu (das Gymnasium zu)

**Aufnahme der Schüler** **Entlassung der Schüler**

**Eintritts**

Jahr . . . Monat . . . Tag . . .

| Laufende Nummer. | Schüler | | | | Eltern oder Vormünder | | | Anmerkungen. | Zeit der Entlassung | | | Fähigkeit. | Fleiß. | Betragen. | Character. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Namen und Vornamen. | Geburtszeit und Ort. | Confession. | Angabe der Lehranstalt, welche derselbe vorher besuche, und welche Zeugnisse er erhalten hat. | Namen. | Stand. | Wohnort. | | Jahr. | Monat. | Tag. | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage Nr. 2. a. zu §. 15.

Formular zu einem Conduitenbuch für das Pädagogium zu

Sohn des geboren zu wohnhaft zu Confession, in das Pädagogium aufgenommen am

| Zeit der Beurtheilung | | | | Lehr-Gegenstände | | | | | | | | | | | | | | | | | Schulversäumnisse | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Sprachunterricht | | | | wissenschaftlicher Unterricht | | | | | | Kunstübungen | | | | | | | | | |
| Jahr. | Monat. | Fähigkeit. | Fleiß. | deutsche Sprache. | franz. Sprache. | latein. Sprache. | griechische Sprache. | Mathematik. | Naturbeschreibung. | Erdbeschreibung. | Geschichte. | Naturlehre. | Religion. | Calligraphie. | Zeichnen. | Gesanglehre. | Gymnastik. | Character-Anlagen. | Betragen. | Mit Erlaubniß. | Ohne Erlaubniß. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage Nr. 2. b. zu §. 15.

Formular zu einem Conduitenbuch für das Gymnasium.

Sohn des geboren zu wohnhaft zu Confession

in das Gymnasium aufgenommen am

| Zeit der Beurtheilung | | | | Lehr-Gegenstände | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Schulversäumnisse | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Sprach-Unterricht | | | | | | wissenschaftlicher Unterricht | | | | | | | | | | | | | | | |
| Jahr | Monat | Fähigkeit | Fleiß | deutsche Sprache | franz. Sprache. | latein. Sprache | griechische Sprache | hebräische Sprache | allgemeine Sprachlehre | Mathematik | Geographie | Geschichte | Naturkunde | Alterthümer | Formal-Philosophie | Encyclopädie der Wissenschaften | Aesthetik | Religion | Vorbereitung zur Universität | Charakter | Betragen | Mit Erlaubniß. | Ohne Erlaubniß. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

# Lehrplan für die Pädagogien.

## Lehrgegenstände und Lehrform.

### A. Im Allgemeinen.

#### a. Lehrgegenstände.

§. 1. Die Lehrgegenstände des öffentlichen Unterrichts in den Pädagogien sind folgende:

aa. Sprachunterricht

1) in der Deutschen, 2) in der Französischen, 3) in der Lateinischen, 4) in der Griechischen.

bb. Wissenschaftlicher Unterricht

1) Mathematik mit Anwendung auf die Geschäfte des bürgerlichen Leben, 2) Naturbeschreibung mit Technologie verbunden, 3) Erdbeschreibung, 4) Geschichte, 5) Naturlehre, 6) Bildung des Geschmacks und moralischen Gefühls; Unterricht in der Religion.

cc. Kunstübungen

1) Calligraphie, 2) Zeichnen, 3) Gesanglehre, 4) Gymnastik.

b. Lehrform.

§. 2. Als Norm dienen folgende Grundsätze:

a) Wissen ist nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Zweck, der junge Mensch soll lernen, damit er handle; darum unterscheide der Lehrer sorgfältig das Wissensnöthige von dem Wissenswürdigen.

b) Das lückenlose Fortschreiten vom Leichtern zum Schwerern ist bei Entwerfung des Lehrplans und bei dem Unterricht wesentliche Bedingung, denn nur dadurch wird Gründlichkeit bewirkt. In dem Vereinzeln und daß der Schüler unter Leitung des Lehrers das Einzelne zu einem Ganzen ordne; darin besteht die Kunst des Lehrers.

c) In den Pädagogien sollen sämmtliche Kräfte des Zöglings entwickelt, und seine Selbstthätigkeit geübt werden. Der Lehrer soll dahin streben, daß der Knabe sein Wissen aus sich selbst schaffe.

d) Das jugendliche Alter bedarf Erholung und Spiele, und der Lehrer wird das Lernen, soviel immer möglich erleichtern; aber bei der Arbeit sind die Zöglinge früh zu gewöhnen, daß sie mit Ordnung, ungetheiltem Nachdenken und regem Eifer das Geschäft treiben.

e) Es darf sich kein Mechanismus in irgend ein Fach des Schulunterrichts einschleichen, auch muß der Lehrer mehr auf die Geistesbedürfnisse der Schüler im Ganzen wie im Einzelnen wirken, um dadurch Leben in den ganzen Unterricht zu bringen.

f) Der Privatfleiß des Schülers verdient eben so sehr beobachtet zu werden, als der in der Schule, man ertheile ihm daher einen methodologischen Unterricht, wie er sich gehörig vorbereite und wiederhole. Man gebe dem Schüler keine schriftlichen Ausarbeitungen auf, von welchen er nicht überzeugt ist, daß sie der Lehrer durchsehen kann und wird. Es ist daher auch nöthig, daß sich die Lehrer miteinander verständigen: wie viele Privatarbeit ein jeder aufgebe, damit nicht jeder Einzelne die freien Stunden des Schülers in Anspruch nehme und ihn dadurch überlade.

g) Wenn gleich mit Ernst darauf gesehen werden wird, daß keiner in eine Classe aufgenommen werde, der nicht die dazu erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, indem die Zahl der Schüler in einer Classe nicht so groß ist, daß der Lehrer sie nicht gehörig übersehen kann, so wird der Lehrer um so ernstlicher suchen, den Schwächern nachzuhelfen und sich nicht ausschließend mit den Fähigern beschäftigen. Es sind daher häufige Wiederholungen des Vorgetragenen in größern oder kleinern Abschnitten unumgänglich nothwendig. Sind für die Lehrgegenstände wöchentlich mehrere Stunden festgesetzt; so wird in jeder Woche oder bei einem wichtigen Abschnitt, sonst aber in längeren Zwischenräumen, monatlich jedoch für jeden Lehrgegenstand eine ausführliche Wiederholung vorgenommen.

Das ganze Pensum muß alsdann wiederholt, die Theile zu einem Ganzen aneinander gereiht werden, damit man zusammenhängendes Denken und gründliches Wissen befördere. Der Lehrer darf dabei nicht wieder ins Einzelne eingehen, sondern muß nur des Schülers Selbstthätigkeit und und Urtheilskraft in Anspruch nehmen. Dadurch lernt der Lehrer selbst die Fehler bei dem Unterricht kennen, sie vermeiden und die Lücken bei den Schülern ausfüllen.

B. Im Einzeln über Lehrgegenstände und Lehrform.

§. 3. Unterricht in Sprachen.

Die Lehrmethode wird mit Rücksicht auf lebende und todte Sprachen verschieden seyn. Bei jenen wird mit dem mündlichen Ausdruck der Anfang gemacht. Da hingegen können in letztern, welche von Völkern geredet und geschrieben worden, die in ihrer Cultur und in ihren Vorstellungen von den unsrigen

abweichen, Unterredungen über die gewöhnlichen Vorfälle des Lebens nicht im Geiste dieser Sprachen vorgenommen werden.

§. 4. Deutsche Sprache. Wird von dem analytisch grammaticalischen Unterricht bis zum Lesen und Erklären leichter Schriftsteller und Verfertigen schriftlicher Aufsätze fortgeführt.

IV. Unterste Classe. Das mechanische Lesen wird zu einem richtigen Ausdruck der gelesenen Gedanken veredelt, das mechanische Schreiben zu einem orthographischen. Die orthographischen Uebungen gründen sich auf die Etymologie, die besonders geübt wird. An der Muttersprache werde die allgemeine Sprachlehre practisch erlernt. Der Unterschied der Redetheile und die ersten grammaticalischen Begriffe werden erklärt, und an einem passenden Lesestoff verdeutlicht. Das System der Wortbildung muß durch etymologische Uebungen zur anschaulichen Kenntniß gebracht und so eigentliche Verstands-Bildung werden. Der Knabe erlernt die Declinationen und die Conjugationen der regelmäßigen Zeitwörter. Zu Hauptwörtern werden passende Beiwörter und umgekehrt gesucht, eigentliche Aufsätze werden noch nicht verfertigt, vorerzählte Geschichten werden nacherzählt.

III. Dritte Classe. Conjugation der unregelmäßigen Zeitwörter, die deutsche Wortfügung, besonders der richtige Gebrauch der Casus und der Präpositionen. Historische Aufsätze, wobei vorzüglich auf Ordnung im Denken, auf Sprachrichtigkeit und Sprachreinheit gesehen wird. Später poetische Erzählungen in Prosa umgewandelt. Man lasse etwas erzählen, auch auswendig gelernte Fabeln und faßliche Gedichte declamiren.

II. Zweite Classe. Hier wird der Syntax beendigt, Beschreibungen im Raum, dann auch in der Zeit, auch Einiges, worüber man vorher gesprochen hat, wird schriftlich verfaßt. Erklärung eines deutschen, für dieses Alter anziehenden Schriftstellers; man lasse das Gelesene wieder vortragen, verbinde damit Declamationsübungen.

I. Erste Classe. Lesen classischer Schriftsteller, Prosaisten und Dichter. Uebung im logischen Zergliedern der Gedanken, Uebung des Denkvermögens wie auch des Witzes und Scharfsinns in zweckmäßigen Aufgaben, Bekanntschaft mit dem deutschen Versbau und Sylbenmaas. Die eigenen Aufsätze wecken die Selbstthätigkeit; man sehe vorzüglich auf Ordnung im Denken, auf den Periodenbau, und daß die Gedanken schön eingekleidet werden, daher auch die gewöhnlichen Figuren zu erklären sind.

§. 5. Die französische Sprache. Sie wird in den drei obern Classen gelehrt.

III. Dritte Classe. Lesen und der etymologische Theil der Sprachlehre, Lesen kurzer Sätze und Erzählungen und mündliches Uebersetzen ins Französische.

II. und I. Zweite und erste Classe. Der Syntax, besonders die Participialconstruction, Lesen eines leichten französischen Schriftstellers, Uebersetzen und schriftliche Aufsätze in dieser Sprache.

§. 6. Die lateinische Sprache wird durch alle vier Classen gelehrt, für die ersten Anfänger brauche man Chrestomathien, aber man gehe bald zu classischen Autoren über.

IV. Vierte Classe. Fertiges Lesen, der etymologische Theil der Sprache, die regelmäßigen Declinationen der Substantiven, Adjectiven, Pronomen und der Zahlwörter, das Compariren, das Zeitwort sum und die Paradigmen der vier regelmäßigen Conjugationen.

Kurze Sätze werden aus dem Lateinischen ins Deutsche und zurück übersetzt.

III. Dritte Classe. Der erlernte etymologische Theil wird fortgeübt, die unregelmäßigen Formen der Declinationen und der Conjugationen erlernt und solche in den mannigfaltigsten Stellungen gezeigt. Die Kenntniß des etymologischen Theils der Sprachlehre vollendet. Beständige Anwendung des Erlernten durch Uebersetzen kleiner Erzählungen ins Deutsche und kurzer Sätze ins Lateinische.

II. Zweite Classe. Der etymologische Theil der Sprache wird bei jeder Gelegenheit wiederholt, die vornehmsten Regeln des Syntaxes und besonders der Participialformen. Eutropius, Cornelius, Phaedrus werden gelesen und lateinische schriftliche Aufsätze verfertigt.

I. Erste Classe. Gründlicher Unterricht im Syntax in seinem Umfang; Julius Caesar, leichtere Stücke aus Cicero und Ovid werden gelesen; die lateinischen Wendungen in der Sprache, auch das Nöthige von der Prosodie wird gezeigt. Längere Aufsätze werden verfertigt, die von grammaticalischen Fehlern immer freier werden müssen.

§. 7. Die griechische Sprache. Wird im Winterhalbenjahre in der zweiten Classe angefangen, aber auch täglich eine Stunde derselben gewidmet.

II. Zweite Classe. Lesen und Schreiben der Buchstaben, Declination aller declinirbaren Wörter, die Comparation und das Hülfszeitwort, Uebersetzen aus dem Griechischen und kurzer Sätze aus dem Deutschen.

I. Erste Classe. Der etymologische Theil der Sprache wird eingeübt, längere Aufsätze werden gelesen und auch aus dem Deutschen ins Griechische übersetzt.

§. 8. Wissenschaften. Dieser Unterricht muß so viel als möglich versinnlicht werden, ist hier noch mehr fragmentarisch als systematisch; er begreift:

§. 9. Mathematik. Zahlen- und Größenlehre stehen in Wechselwirkung, die eine begründet die andere.

A. Arithmetik.

IV. Vierte Classe. Die vier Species in unbenahmten Zahlen, fleißiges Kopfrechnen.

III. Dritte Classe. Die vier Species in benahmten Zahlen, die Regel Detri, die Brüche, fleißiges Kopfrechnen.

II. Zweite Classe. Die schweren Aufgaben der Regel Detri, die Ketten-, Gesellschafts- und Rabatterechnung mit besonderer Berücksichtigung des practischen Lebens. Belehrung über die verschiedenen Maaße, Gewichte und Geldsorten.

I. Erste Classe. Wechselrechnung und der Geldcurse, die Lehre von den Proportionen, auch eine kurze Anleitung zu der einfachen Buchführung.

B. Größenlehre.

IV. Vierte Classe. Maasverhältniß in Rücksicht der Linien und Winkel.

III. Dritte Classe. Ausmessen der Flächen.

II. Zweite Classe. Die beweisende Elementargeometrie bis zur Congruenz der Dreiecke.

I. Erste Classe. Die reine Geometrie und Stereometrie, die ersten Grundsätze der Mechanik.

§. 10. Naturbeschreibung verbunden mit Technologie.

IV. Vierte Classe. Die Merkmale der Körper werden durch Anschauen zum deutlichen Bewußtseyn gebracht.

III. Dritte Classe. Eintheilung der drei Reiche der Natur; an Pflanzen wird der Beobachtungsgeist geübt.

II. Zweite Classe. Botanik mehr systematisch, mit Hinsicht auf Technologie.

I. Erste Classe. Das Wichtigste aus der Mineralogie und Zoologie, insofern es anschaulich gemacht werden kann, mit Hinweisen auf die Technologie.

§. 11. Erdbeschreibung und Geschichte. Diese werden hier zusammengestellt, weil sie in den untern Classen verbunden sind und sich erst in den obern trennen. Einzeln geschichtliche, für die Jugend

anziehende und lehrreiche Begebenheiten, die Charactere und Handlungen edler Menschen in den geographischen Unterricht verwebt, welche dem Knaben die Geschichte gleichsam an den Boden anknüpfen, daß er beides fest halte.

A. Erdbeschreibung.

IV. Vierte Classe. Nachdem der Knabe seine nächsten Umgebungen und das Vaterland im allgemeinen Umriß anschaulich kennen gelernt, wodurch er zu einer deutlichen Kenntniß der ihm vorgelegten Globen und Charten gelangt, schreite man zur allgemeinen Kenntniß der Erde, ihrer Gestalt, der Hauptmassen, der Oberfläche von Welttheilen und Ocean fort, damit er die Haupttheile benennen und mit seiner Phantasie und Gedächtniß die Oberfläche der Erde in ihren Hauptmassen in sich aufnehme.

III. Dritte Classe. Wiederholung der Hauptumrisse der fünf Welttheile; dann die Einzelnen nach ihren Bergen und Hauptflüssen mit ihrem Flußgebiet im Großen und die wichtigsten an ihnen gelegenen Städte. Die Hauptländer werden nach ihren Naturgrenzen bezeichnet.

II. Zweite Classe. Die physische und politische Geographie Deutschlands und der nach Abend gelegenen Länder Europas, nebst den Nebenländern.

I. Erste Classe. Die physische und politische Geographie der nach Norden und Osten gelegenen Länder Europas, nebst den Nebenländern und Hauptländern der übrigen vier Welttheile. Oeftere Wiederholungen und Reisen in der Phantasie prägen Alles tiefer ein. In den Pädagogien vollendet die neuere Geographie ihren Cursus. Die vaterländische Geschichte und Geographie, die Kenntniß seiner Gesetze, Verfassung und Verwaltung wird einen vorzüglichen Gegenstand des Unterrichts ausmachen, und in allen Classen gelehrt, in den untern summarisch, in den obern mehr in das Einzelne eingehend.

B. Geschichte.

Nachdem in den beiden untern Classen merkwürdige Ereignisse an die Geographie angeknüpft, und in den Lehrstunden der deutschen Sprache auch im Religionsunterricht manche einzelne Begebenheiten und Personen geschildert worden, so tritt nun eine ausführliche Geschichte ein.

II. Zweite Classe. Allgemeines Fachwerk der alten und neuen Geschichte nach den wichtigsten Epochen, mit chronologischen Tafeln dem Gedächtniß eingeübt.

I. Erste Classe. Geschichte der Deutschen, woran sich die merkwürdigsten Ereignisse neuerer Zeiten synchronistisch anknüpfen lassen.

§. 12. Naturlehre.

II. Zweite Classe. Anthropologie mit Diätetik verbunden.

I. Erste Classe. Die Ursachen der gewöhnlichen Naturerscheinungen, ohne eigentliche systematische Form.

§. 13. Geschmacksbildung. Ein besonderer Unterricht in der Aesthetik als Wissenschaft wird hier nicht ertheilt, aber der Sinn für das Schöne wird bei jeder Gelegenheit aufgeregt, und manche Gegenstände des Unterrichts sind vorzüglich dazu geeignet. Das moralische Gefühl zu beleben und zu stärken, ist des Lehrers höchster Zweck, den er bei jedem Lehrstoff vor Augen hat, der als Geist der Disciplin in der Anstalt wirkt, und die moralische Urtheilskraft zu wecken und zu leiten sucht.

§. 14. Religion. Das Gefühl für das Höhere und Göttliche muß in dem jugendlichen Gemüth lebhaft aufgeregt, und Religion Sache des Herzens werden. In den öffentlichen Lehrstunden wird daher ein allgemeiner Religionsunterricht für alle Confessionen ertheilet, und der dogmatische bleibt den Religionslehrern der verschiedenen Confessionen überlassen.

§. 15. Kunstübungen. Diese theilen sich in solche, welche öffentlich oder von Privatlehrern

gelehrt werden; zu letztern gehören Instrumentalmusik und Tanzen, wozu Gelegenheit unter gehöriger Aufsicht wird verschafft werden.

Zu den Kunstübungen, welche öffentlich gelehrt werden, gehören:

§. 16. Calligraphie. Wird durch alle vier Classen mit Eifer betrieben, und in diesen Anstalten der öffentliche Unterricht beendigt. Der Schreibmeister wende seine Aufmerksamkeit auch besonders auf die Körperstellung der Schreibenden, welche auf die Gesundheit wichtigen Einfluß hat.

§. 17. Zeichnen. Wird in zwei combinirten Classen gelehrt, schließt sich an die in den Elementarschulen erlernte Formenlehre an, und wird mit besonderer Rücksicht auf den künftigen Beruf des Zöglings fortgeübt.

§. 18. Gymnastik. Die körperliche Bildung und Uebung verdient eine besondere Berücksichtigung. Der Lehrer kann mittelbar sehr viel zur Erhaltung der Gesundheit seiner Zöglinge beitragen, durch diätetische Belehrungen, Gewöhnung zu einer solchen Stellung des Körpers, die der freien Lage und Entwicklung seiner Glieder förderlich ist, durch reine Luft und gehörige Temperatur der Lehrzimmer, durch Sorgfalt für die äußere Reinlichkeit, die nicht selten zur Aufmerksamkeit auf sich und zur innern Reinheit führt, durch strenge Wachsamkeit über alles, was die Unschuld gefährden kann. Aber auch unmittelbar auf den botanischen Excursionen und Spaziergängen, durch Angabe und Leitung bewegender Spiele. Es wird für einen besonderen Platz zu den gymnastischen Uebungen, und wo möglich für einen sichern Badeplatz gesorgt werden.

## Lehrplan für das Gymnasium.

### Lehrgegenstände und Lehrform.

### A. Im Allgemeinen.

#### a. Lehrgegenstände.

§. 1. Die Lehrgegenstände des öffentlichen- und Privatunterrichts sind folgende:

##### aa. Sprachunterricht

1) in der Deutschen, 2) in der Französischen, 3) in der Lateinischen, 4) in der Griechischen, 5) in der Hebräischen, 6) in der allgemeinen Sprachlehre, 7) in der Italienischen (privatim), 8) in der Englischen (privatim), 9) in der Holländischen (privatim).

##### bb. Wissenschaften

1) Mathematik, Himmelskunde, 2) alte Geographie, 3) Geschichte, 4) Naturkunde, 5) griechische, römische und deutsche Alterthümer, 6) Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften und Formalphilosophie, 7) Encyclopädie der Wissenschaften, 8) Geschmacksbildung, 9) Religion, 10) Anleitung, die Universität zweckmäßig zu benutzen.

##### cc. Kunstübungen

Zeichnen, Musik, Tanzen, Reiten, körperliche Uebungen und Schwimmen werden dem Privatfleiß und Privatunterricht, letzteres jedoch unter steter genauer Aufsicht und Leitung überlassen.

#### b. Lehrform.

§. 2. Den Namen eines Gelehrten bedingt die classische Bildung. Das Studium der griechischen und römischen Classiker ist hier der eigentliche Bildungsstoff, und es bleibt jeder rein wissenschaftliche Vortrag dem reifern Geiste auf Universitäten überlassen. Man vergleiche die älteren Sprachen unter einander und mit der Deutschen, damit der Genius einer jeden sich um so lebhafter und tiefer einpräge. Auf richtige Uebersetzung verwende man allen Fleiß, lese gute und bei Dichtern auch metrische Ueber-

setzungen vor, und stelle Vergleichungen an; eben so begnüge man sich nicht bei Uebersetzungen in die alten Sprachen blos auf die grammaticalischen Fehler aufmerksam gemacht zu haben, sondern dictire hernach den Aufsatz in der classischen Sprache, damit der Schüler vergleichen kann. Man mache die Schüler mit den besten Ausgaben der Autoren und den Hülfsmitteln zu ihrem Verstehen bekannt, und wie sie die Commentatoren benutzen sollen. Abschnitte aus Prosaikern und Dichtern werden auswendig gelernt und recitirt. Durch Abfragen des Gelesenen wird die Fertigkeit im Sprechen bewirkt.

§. 3. Gründlichkeit ist das einzige Mittel, des Jünglings Kraft zu stärken. Der künftige Gelehrte muß vorzüglich die speciellste Anweisung erhalten, und gewöhnt werden, bei einer Sache lange zu verweilen, damit er sich ganz auf einen Punct concentrire; man übe das cursorische Lesen und muntere zur Privatlectüre auf, empfehle auch das Lesen neuer in reinem Styl verfaßter Schriften. In den Gegenständen des Unterrichts herrsche Zusammenhang und Ordnung, damit alle Seelenkräfte gleichförmig gebildet, alle Anlagen gleich gewürdigt werden, hierauf muß in der Folge der Lehrgegenstände und selbst bei der Auswahl der zu lesenden Schriftsteller Rücksicht genommen werden, damit nicht nur der Verstand und das Gedächtniß geübt, sondern auch die in diesem Alter lebhafte Einbildungskraft genährt und gezügelt werde.

§. 4. Der Unterricht passe sich den verschiedenen Fähigkeiten Aller an, und bezeichne jedem Kopf seinen eigenen, seinen bestimmten Gang. Man erforsche durch katechetische Lehrart des Schülers erworbene Kenntnisse, locke dadurch die schlummernden Gedanken hervor, und lasse ihn zugleich mit sich arbeiten, damit er zur eigenen Ansicht, zur geistigen Selbstthätigkeit gelange und seine Eigenthümlichkeit nicht verliere. Ist auch hier der Vortrag in den untern Classen noch erotematisch, so werde er doch in den obern Classen freier und in einzelnen Lehrgegenständen selbst acroamatisch, damit der Schüler zum Anhören eines zusammenhängenden Vortrags vorbereitet und zum Aufzeichnen des Wissenswürdigsten angeleitet werde.

§. 5. Der Jüngling werde in beständiger Thätigkeit erhalten, man sporne denselben durch angemessenen Stoff immer aufs neue an, und steigere die Arbeit nach einem festen Plan.

Der Privatfleiß muß auf alle mögliche Weise aufgemuntert und befördert werden; nur stehe die Vorbereitung jetzt mit der Wiederholung in früheren Jahren in umgekehrtem Verhältnisse. Wurde in früherm Alter auf letztere mehr Sorgfalt gewendet, so werde sie jetzt mehr auf erstere gerichtet.

Man suche das Nachdenken zu erwecken, die Urtheilskraft zu schärfen und den Jüngling zu befähigen, daß er zweifle, prüfe, billige und tadle.

Oeftere Wiederholungen müssen bei dem Gymnasium auf gleiche Weise wie bei den Pädagogien statt finden.

## B. Im Besondern.

### Lehrgegenstände und Form.

§. 6. **Sprachunterricht.** Derselbe macht hier den eigentlichen Bildungsstoff aus, und sind demselben ½ der Lehrstunden gewidmet. Alle einzelne Lehrgegenstände schließen sich genau an die oberste Classe der Pädagogien an.

§. 7. **Deutsche Sprache.** Diese behauptet auch hier einen vorzüglichen Rang und wird durch alle vier Classen gründlich gelehrt.

IV. **Vierte Classe.** Lesen guter und nach den Fähigkeiten berechneter Prosaiker und Dichter nach Sprache und Inhalt, logisches Zergliedern der Gedanken. Die deutschen Aufsätze werden immer mehr das Werk eigener Thätigkeit und ihr Inhalt erstrecke sich über logische Gegenstände.

III. Dritte Classe. Die vornehmsten Grundsätze des prosaischen und poetischen Styls, nicht in kalter Theorie, sondern durch zergliederte Beispiele entwickelt. Bekanntschaft mit den vornehmsten Gattungen der Dichtung, Erweckung des logischen und ästhetischen Vermögens durch Erklärung schwerer Schriftsteller, logische und poetische Ausarbeitungen.

II. Zweite Classe. Geschichte der deutschen Beredsamkeit und Dichtkunst, Bekanntschaft mit den wichtigsten classischen Schriftstellern, eigene Versuche in Reden, Dialogen und Poesien.

I. Erste Classe. Metrische Uebersetzungen aus Griechen und Römern, freie Ausarbeitungen.

§. 8. Französische Sprache. Jede Classe hat wöchentlich zwei Lehrstunden.

IV. Vierte Classe. Uebung im Syntax, Lesen eines leichten Schriftstellers, Uebersetzen und Anfang im Sprechen.

III. Dritte Classe. Bei dem Lesen wird der Syntax geübt, Uebersetzen ins Französische und Sprachübung.

II. Zweite Classe. Lesen eines Prosaikers und Dichters, freie Ausarbeitungen und Uebung im Sprechen.

I. Erste Classe. Wie die zweite Classe. In einer vielleicht auch mit der zweiten Classe combinirten Stunde, wird durch das Lesen einer französischen Zeitung und Unterhaltung in dieser Sprache die Geschichte des Tags zur Kenntniß gebracht.

§. 9. Lateinische Sprache.

IV. Vierte Classe. Die schweren etymologischen Formen und der Syntax werden bei jeder Veranlassung dem Gedächtniß eingeprägt, zugleich besonderer Unterricht über den Styl ertheilt.

Livius, leichte Stücke des Cicero, Ovidii Metamorphoses, auch Virgilii bucolica werden gelesen, lateinische Uebersetzungen.

III. Dritte Classe. Die Hinweisungen auf die Grammatik werden seltener, mehr der Geist der Sprache und des Schriftstellers entwickelt, Salust, Cicero, Virgilii Aeneis, Terenz erklärt, die lateinische Prosodie durch eigene Versuche eingeübt, lateinische Uebersetzungen, auswendiges Recitiren erklärter Abschnitte aus Prosaikern und Dichtern.

II. Zweite Classe. Cursorisches Lesen eines leichten Schriftstellers, statarisches Quinctiliani institutiones, Ciceronis Orationes, Horatii Odae, auch einzelne Elegien von Tibull und Properz, freie Ausarbeitungen in dieser Sprache, Wiederholungen in lateinischer Sprache, damit Uebung im Sprechen.

I. Erste Classe. Cursorisches Lesen, statarisches der philosophischen Schriften Cicero's, Tacitus, Horatii Satyrae, auch einige von Juvenal, einige Comödien von Plautus, um die frühere lateinische Sprache kennen zu lernen, eigene Ausarbeitungen auch in der Dichtkunst, Uebung im Interpretiren, Wiederholungen in lateinischer Sprache und häufige Uebung im Sprechen.

§. 10. Griechische Sprache.

IV. Vierte Classe. Wiederholt den etymologischen Theil der Sprache und beschäftigt sich mit dem Syntax, im ersten halben Jahr etwa Aesops Fabeln, die Gnomiker, im zweiten Xenophontis Anabasis, Uebung im Schreiben.

III. Dritte Classe. Auf den Syntax noch strenge Rücksicht genommen, Bekanntschaft mit der Prosodie, Xenophontis Cyropaedie, Stücke aus Lucian nach Wolfs Auswahl, Homeri Odyssae, wobei die Thiersische Sprachlehre benutzt wird, Uebung im Uebersetzen.

II. Zweite Classe. Cursorisches Lesen eines leichten Schriftstellers, statarisches Xenophontis Momorabilia, einige platonische Dialogen, Homers Iliade, Theocrit, auch wegen des elegischen Sylben-

maaßes, Benutzung der Anthologie. Ueber historische Stoffe griechische Ausarbeitungen mit Rücksicht auf die Accente.

I. Erste Classe. Cursorisches Lesen Homers Iliade, statarisches Platos Dialogen, Demosthenis Philippica, alsdann die Tragiker Euripides und Sophokles. Fortgesetzte Uebung in prosaischen Aufsätzen und Versuche in der Poesie.

§. 11. Hebräische Sprache für künftige Theologen und Philologen. Wöchentlich für jede Classe zwei Stunden, und die beiden obern Classen können nöthigen Falls auch combinirt werden.

IV. Vierte Classe. Lesen, den Pluralis und Dualis bilden, die Praefixa und Suffixa fügen das regelmäßige Zeitwort. Lernt Wörter und fängt an zu übersetzen.

III. Dritte Classe. Lernt die unregelmäßigen Conjugationen, vermehrt den Wortreichthum, fängt an zu analysiren und übersetzt die Genesis.

II. Zweite Classe. Uebt die Paradigmen und die Grammatik durch fleißiges Lesen und Analysiren, liest Josua.

I. Erste Classe. Liest die Psalmen und einzelne Stücke aus den Propheten. Hier werden die LXX. und das N. T. benutzt, um mit des letzteren hebräisirendem Style bekannt zu machen.

§. 12. Allgemeine Sprachlehre wird in der ersten Classe gelehrt.

§. 13. Der Unterricht in neuern Sprachen als der italiänischen, englischen und holländischen wird von Lectoren in Privatstunden ertheilt.

§. 14. Mathematik.

A. Rechnen.

IV. Vierte Classe. Die Decimal- und Buchstabenrechnung, Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzel.

III. Dritte Classe. Die Algebra bis zur Lehre von den Potenzen.

B. Mathematik.

IV. Vierte Classe. Wiederholung und die reine Geometrie geendigt.

III. Dritte Classe. Die Logarithmen mit der Trigonometrie, bis zur Lehre von den Kegelschnitten.

II. Zweite Classe. Populäre Anleitung zur Kenntniß des gestirnten Himmels.

I. Erste Classe. Das Wichtigste und Practische aus der Naturkunde.

§. 15. Geographie. Hier nur die alte Geographie, und zwar in einem zweijährigen Cursus in der vierten und dritten Classe. Die neue wird bei der Geschichte und anderweitigem Lehrstoff wiederholt.

§. 16. Geschichte.

IV. und III. Vierte und dritte Classe. Die alte Geschichte bis zum Verfall des römischen Reichs, besonders die der Griechen und Römer, diese beiden mehr ethnographisch mit Angabe der verschiedenen Zeitrechnungen der Olympiaden, vor Roms Erbauung, doch liegen die Jahre vor Christi Geburt zum Grunde.

II. und I. Zweite und erste Classe. Universalgeschichte der europäischen Völker. Nachweisen der Quellen; das Summarische der Literaturgeschichte, aber nur den Forschungsgeist angeregt, zuletzt ein Synchronismus als allgemeine Uebersicht gegeben, die neueren Zeitereignisse bei dem Lesen der französischen Zeitung.

§. 17. Griechische, römische und deutsche Alterthümer werden in den beiden oberen Classen in einem zweijährigen Cursus gelehrt.

§. 18. Philosophie, Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften und Formalphilosophie werden in den beiden obern Classen mit der wichtigsten Literatur vorgetragen.

§. 19. Encyclopädie sämmtlicher Wissenschaften wird, in so weit die prolegomena gehen, allgemein ertheilt, und die Specialencyclopädie oder die Uebersicht der einzeln Facultätswissenschaften damit verbunden.

§. 20. Anleitung, die Universitätsjahre zweckmäßig zu benutzen, wird den zur Universität Abgehenden im letzten Vierteljahr ertheilt. Diese Hodogetik umfaßt die Kenntniß des Facultätswesens, des Charakters des professorischen Vortrags, Collegienplan, Rathschläge zur häuslichen, sittlichen und politischen Einrichtung.

§. 21. Bildung des Geschmacks. Dazu dienen Musik, Zeichnen, Declamiren, sodann eine kurze historische Uebersicht der alten schönen Kunst und Vorzeigen artistischer Werke.

§. 22. Religion. In den nicht trockenen theologischen Religionsstunden soll das Nachdenken über das Höhere und Göttliche, und eine christliche fromme Rechtschaffenheit geweckt, begründet und befördert werden. Bekanntschaft mit den religiösen Begriffen älterer und neuerer Völker erhebt den Werth des Christenthums.

§. 23. Künste. Die oben angeführten Künste zu erlernen wird Gelegenheit verschafft.

---

(Die Bestimmung der Universität Göttingen zur Landesuniversität für die Studierenden aus dem Herzogthum Nassau betreffend.)

Durch das landesherrliche Edict vom 24. März dieses Jahrs sind die niedern Lehranstalten für solche, welche sich eine wissenschaftliche Bildung überhaupt verschaffen wollen, angeordnet worden.

Um aber auch denjenigen Jünglingen, welche sich dem Nassauischen Staatsdienste widmen, die vorzügliche Gelegenheit und Unterstützung zu ihrer völligen planmäßigen Ausbildung zu geben, welche durch eine auf das vollständigste ausgebildete Landesuniversität erreicht werden kann; so ist dazu die Universität Göttingen ausersehen, und zwischen dem Herzoglich Nassauischen Staatsministerium und dem Königlichen Cabinetsministerium in Hannover am 28. October l. J. eine Convention abgeschlossen worden, wodurch:

1) Die Königlich Hannöverische Regierung den Herzoglich Nassauischen Studierenden, während ihres Aufenthalts in Göttingen, alle Rechte und Vorzüge der Inländer bewilligt, in so weit nur dieses letztere sich mit den daselbst bestehenden Fundationen vereinbaren läßt.
2) Die Herzoglich Nassauische Regierung der Universität zu Göttingen die Rechte einer inländischen Corporation zugesteht und ihren Einfluß dahin verwendet, daß alle Studierende aus dem Herzogthum Nassau ihren academischen Cursus vorzugsweise in Göttingen absolviren; ohne jedoch dadurch die freie Wahl der Studierenden in Ansehung anderer Universitäten zu beschränken.
3) Die Herzoglich Nassauischen Studierenden von der Königlich Hannöverischen Regierung der für die Handhabung der academischen Disciplin bestellten Behörde zur vorzüglichen Aufsicht empfohlen werden und letztere über den Fleiß und das sittliche Betragen derselben an die Herzogliche Landesregierung allgemeine periodische und in besonderen Fällen von Wichtigkeit auch specielle Berichte zu erstatten hat.
4) Die Nassauische Landesstatistik wird durch einen von der Herzoglichen Landesregierung zu erwählenden, zu besoldenden und mit einer besonderen Instruction zu versehenden Professor der Universität, welcher alle Rechte und Vorzüge eines Nassauischen Staatsdieners genießt, in Privatvorlesungen unentgeldlich gelehrt.

5) Die Herzogliche Regierung stellt zwölf Stipendien jedes von sechszig Reichsthalern jährlich im zwanzig Gulden Fuß und in halbjährigen Raten zahlbar zur Verfügung des academischen Senats zu Göttingen, in der Art, daß dieselben vorzugsweise an Nassauische Studierende von tadellosem Betragen vergeben werden, so lange sich deren bis zu dieser Anzahl in Göttingen befinden.

6) Von den in Göttingen bestehenden sieben und sechszig Königlich Hannövrischen Freitischstellen, welche zunächst für Ausländer bestimmt sind, werden drei Stellen ausschließlich Nassauischen Studierenden gewidmet, und wird überdieß hinsichtlich der übrigen vier und sechszig Stellen auf die zu Göttingen studierenden qualificirten Nassauer gleich allen übrigen Competenten Rücksicht genommen.

Der Genuß der zwölf Stipendien ist ein mit dem Aufenthalt in Göttingen verknüpfter besonderer Vortheil, welcher den auf andern Universitäten Studierenden nicht zugestanden werden kann. Er wird den einzelnen Studierenden nach einer durch das Datum ihrer Immatriculirung oder der Renovation derselben, sofern diese unmittelbar vor ihrem wirklichen Antritt der Studien hergegangen ist, zu bestimmenden Reihenfolge zu Theil; er wird für die ganze Dauer eines dreijährigen Cursus zugestanden, endigt aber auf jeden Fall nach dem frühern Abgang des Inhabers.

Der Anfangstermin für die Stipendien ist auf Ostern 1818 festgesetzt.

Diese Uebereinkunft, welche ein neuer Beweis landesväterlicher Fürsorge Seiner Herzoglichen Durchlaucht ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Eltern und Vormünder derjenigen, welche sich dem Nassauischen Staatsdienste widmen, die dadurch eröffnete Gelegenheit benutzen können, für die Ausbildung ihrer Kinder und Pflegbefohlenen in den zu ihrem künftigen Beruf unerläßlichen besondern Kenntnissen nicht nur eine Unterstützung zu erhalten, sondern sie auch zugleich unter besondere Aufsicht auf einer mit den vorzüglichsten Lehrern besetzten und Lehranstalten versehenen deutschen Universität zu bringen.

Wiesbaden, den 6. December 1817.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Hofmann.

(Die Unterstützung der auf dem Schullehrerseminarium zu Idstein befindlichen Zöglinge betreffend.)

So wie für die auf der nunmehrigen Landesuniversität Göttingen studierenden Nassauischen Landessöhne durch die Gnade Seiner Herzoglichen Durchlaucht mehrere Stipendien sind bewilligt worden, so sind auch für die auf dem Schullehrerseminarium in Idstein sich zu künftigen Volksschullehrern bildenden Zöglinge jährlich vier und zwanzig Stipendien jedes zu vier und fünfzig Gulden bestimmt worden, welche nach dem Grade des Bedürfnisses an diejenigen, die sich durch Fähigkeiten und ihr sittliches Betragen auszeichnen, von Herzoglicher Landesregierung ausgetheilt werden sollen.

Wir bringen diesen neuen Beweis landesväterlicher Fürsorge zur allgemeinen Kenntniß und besonders für diejenigen, welche sich dem wichtigen Berufe der Volksschullehrer widmen wollen.

Wiesbaden, den 2. Mai 1818.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Hofmann.

(Den Abzug von dem Gymnasium in Weilburg betreffend.)

Die öffentlichen Unterrichtsanstalten sind bekanntlich in dem Herzogthum Nassau durch das landesherrliche Edict vom 24. März 1817, und die darauf gefolgten Verordnungen und Instructionen in der

Art organisirt worden, daß die zweckmäßige Ausbildung in einer der höheren Lehranstalten durch die vollständige Benutzung der niedern nach allen Richtungen hin bedingt ist. Auf gleiche Weise schließt sich der Unterricht auf dem Gymnasium zu Weilburg nur in seiner Vollendung als vollständige Vorbereitung für die höhere wissenschaftliche Ausbildung an das Universitätsstudium an. Nach diesen Ansichten sind die Lehrplane für Pädagogien und das Gymnasium festgesetzt worden.

Sämmtliche Lehrgegenstände werden bekanntlich in abgetheilten Classen in einem Zeitraum von acht Jahren vorgetragen; ohne fühlbare Lücken kann keine derselben übergangen, oder jener Zeitraum abgekürzt werden.

Seit dem Bestehen des Gymnasiums haben Wir mit Vergnügen wahrgenommen, daß Eltern und Vormünder, welchen an der wissenschaftlichen Bildung ihrer Söhne und Pflegbefohlenen gelegen ist, sich von dem Nutzen dieser Anordnung überzeugt haben, daher nur selten Gesuche um Gestattung eines früheren Abzugs vorkamen, die, wie es scheint, hauptsächlich in irrigen Ansichten ihren Grund hatten.

Um diese zu entfernen, und den festen Zweck vollständiger Ausbildung zum Staatsdienste desto sicherer zu erreichen, ist höchsten Orts beschlossen worden, daß

1) alle Eingeborene, welche sich dem Staatsdienste widmen wollen, und dazu auf dem Gymnasium zu Weilburg sich vorbereiten, den dasigen Lehrcursus in der Art vollständig absolviren sollen, daß sie ein volles Jahr lang den Unterricht in der obersten Classe desselben besuchen, und daß diejenigen, welche früher das Gymnasium verlassen, sich also mit dem gesetzlichen Zeugnisse des vollständig absolvirten Lehrcurses nicht legitimiren können, zum Genusse eines Stipendiums auf der Landesuniversität oder anderer Beneficien nicht zuzulassen sind, daß sodann

2) diejenigen Eingeborenen, welche das Gymnasium zu Weilburg nicht besucht, sondern sich durch Privatunterricht oder in auswärtigen Lehranstalten gebildet haben, sich, ehe sie die Universität beziehen, einer Prüfung bei den Professoren in Weilburg unterwerfen und ein Zeugniß darüber beibringen, daß sie alle Vorkenntnisse so weit besitzen, wie sie in den Landespädagogien und in dem Gymnasium zu Weilburg nach deren vollständigem Lehrplan gelehrt werden.

Diese Bestimmungen, welche jedoch auf Jünglinge, die vor Erscheinung des Schuledicts schon eine Universität bezogen hatten, und später erst auch die Landesuniversität noch besuchen, keine Anwendung finden, werden zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 18. August 1818.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Ibell.

vt. Hofmann.

(Die Eröffnung der landwirthschaftlichen Schule in Idstein betreffend.)

Die nach dem höchsten Edicte vom 24. März vorigen Jahrs §. 12. errichtete landwirthschaftliche Schule, als Unterrichtsanstalt für junge Landwirthe, welche sich eine höhere Bildung für ihren Beruf zu verschaffen wünschen, und zur Erlernung rationeller landwirthschaftlichen Kenntnisse, wird mit diesem Herbste zu Idstein eröffnet, und deswegen der Lehrplan für diese Unterrichtsanstalt nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 30. Septemper 1818.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Lange.

vt. Hofmann.

## Lehrplan des Herzoglich Nassauischen Instituts der Landwirthschaft in Idstein.

In Beziehung auf die bereits in mehreren öffentlichen Blättern erfolgte Ankündigung einer mit höchster Genehmigung Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Nassau unter der Oberaufsicht der Landesregierung und unter der unmittelbaren Leitung des Professors Albrecht, als Director, mit dem nächsten Herbstsemester zu eröffnenden landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Idstein, ist den Freunden der Landwirthschaft, so wie Eltern und Vormündern, die ihre Kinder ꝛc. entweder als größere Gutsbesitzer zur künftigen zweckmäßigen Bewirthschaftung eines Guts bilden, oder als Cameralisten befähigen oder als kleinere Gutsbesitzer und Landbauern in Stand setzen wollen, ihr Gewerbe mit besserem Erfolg zu betreiben, bereits in kurzen Umrissen angedeutet worden, welche theoretische und practische Lehrgegenstände in dem vorgeschriebenen Unterrichtscursus abgehandelt werden, und was jeder Zögling für Unterricht, Kost und Wohnung zu bezahlen habe. Diese nur für öffentliche Blätter geeignete Ankündigung ist nicht so weit umfassend, um die Freunde der Landwirthschaft von dem Geiste dieser Unterrichtsanstalt, und in welcher Art die jungen Leute zu ihrer künftigen Berufsbildung, sowohl in der Theorie als auch in der Praxis befähigt werden sollen, gehörig in Kenntniß zu setzen.

Es wird ihnen angenehm seyn, den vollständigen Lehrplan kennen zu lernen, wobei voraus bemerkt wird, daß außer diesem neuen Institut, ein Pädagogium und ein Schullehrerseminarium in Gefolge des unterm 24. März 1818 erlassenen landesherrlichen Edicts bereits dahier besteht. Auch liegt ganz in der Nähe der Stadt eine bedeutende zur practischen Bildung junger Landwirthe eingerichtete, von einem rationellen Oekonomen verwaltete Herzogliche Domaine, der Hof Gassenbach. In den Gebäuden ist die Einrichtung getroffen, daß mehrere Zöglinge der Landwirthschaft bequeme, reinliche und billige Unterkunft finden. Es werden selten an einem Orte, wie dermalen in Idstein, mehrere Bildungsanstalten sich vereinigt finden, und so wie der Sohn des Landmanns neben der practischen Anleitung auf dem Hofe Gassenbach zu seinem künftigen Berufe sich vervollkommnen kann, so ist ihm zugleich in verschiedenen geeigneten Lehrstunden des Seminariums Gelegenheit gegeben, auch in andern wissenschaftlichen Gegenständen sich umzusehen. Der Jüngling aus dem gebildeten Stande, dessen früherer Unterricht mangelhaft war, findet im Pädagogium Gelegenheit, das Fehlende nachzuholen, und auf gleiche Weise sollen auch die Seminaristen, als künftige Volkslehrer das Wissenswertheste des Landbaues auffassen, und die Neigung dafür bei der Jugend erwecken.

Diese kurze Einleitung wird zur vollständigeren Beurtheilung des Lehrplans von Nutzen seyn.

Es sind zwei Wege, auf denen man zur Kenntniß des Landbaues gelangt. Der sicherste und einfachste ist der, welchen der eigentliche Landbauer betreibt: frühe Angewöhnung, frühes unmittelbares Angreifen jeder Arbeit, und jahrelange Uebung; der andere ist der des Unterrichts.

Die gründlichste Kenntniß wird sich wohl der erwerben, der das Opfer nicht scheut, längere Zeit alle gewöhnliche Feldarbeiten selbst zu verrichten, und erst nachher sein Geschäft von der wissenschaftlichen Seite kennen zu lernen.

Die Stellung des Landmanns selbst, sein Verhältniß zur Natur und zur Gesellschaft deutet an, was er zu lernen habe, und wie sein Unterricht beschaffen seyn müsse.

Der Landmann hat die ihm zur Bearbeitung und Pflege anvertraute Erdstrecke als eine rohe Masse zu betrachten, in welcher in tausendgestaltigen Formen die wunderbaren Kräfte der Natur verborgen liegen, die nach Verschiedenheit der Gebirgsart, der Erdmischung, der äußeren Lage eines Landes, und des damit in Verbindung stehenden Klima's, immer wieder neue Verhältnisse erzeugen.

Von der Witterung hängt Arbeit und Gedeihen der Früchte ab.

Die Witterung wirkt verschieden in diesem und jenem Boden, verschieden in dieser und jener Lage. Das alles muß der Landmann beachten, er muß jedes günstige Verhältniß zu entdecken, zu benutzen verstehen, und auch im steten Kampf gegen das Ungünstige nie ermüden. Aus diesen Umrissen geht hervor, der Landmann müsse genau die Natur kennen, und das Bedürfniß der Gesellschaft, und alle Kunst des Landbaus liege darin, mit den einfachsten Mitteln unter allen gegebenen Naturverhältnissen die passendsten Früchte der Erde abzugewinnen, und das immer wechselnde Bedürfniß mit den Producten seiner Industrie zu decken. Was der gebildete Landmann zu erlernen hat, wird also in folgenden Abtheilungen umfaßt.

### I. Kenntniß der Natur.

Die sämmtlichen Naturwissenschaften können hier nicht allgemein, nicht als Wissenschaft, sondern durchaus nur in Beziehung auf Landbau vorgetragen werden. Es reicht auch nicht hin, sie in ihrer gewöhnlichen systematischen Form zu lehren, und etwa nur nebenher beizubringen, was auf Landbau Bezug hat, sondern es ist nothwendig sie ganz und einzig für diesen Zweck zu bearbeiten, damit ein lebendig zusammenstimmendes Ganzes daraus hervorgehe.

#### 1) Mineralogie

beschäftigt sich, nach vorhergegangener gründlichen Kennzeichenlehre, mit der Kenntniß von den verschiedenen Lagerungen des Gesteins, den daraus hervorgehenden äußern Formen eines Landes, ihrem Einfluß auf den Grad der Feuchtigkeit einer Gegend und den darauf beruhenden Grundsätzen der Cultur; sie lehrt nicht seltene Cristallisationen und sogenannte Naturspiele, sondern nur die einfachen oder zusammengesetzten Steine gründlicher kennen, welche entweder in ganzen Feldmassen oder in Trümmern den Untergrund der Felder bilden, und bemerkt jedesmal, in welche Erdart sie bei ihrer Verwitterrung, unter den verschiedenen äußern Bedingungen überzugehn pflegen; sie untersucht die Erdmischungen der Ackerkrumme, und deutet an, welche Mineralien dem Pflanzenwachsthum besonders förderlich scheinen, und deswegen als Belebungsmittel der Vegetation angewendet werden, und welche andere sie hemmen.

#### 2) Botanik.

Nothwendig zur gegenseitigen Verständigung ist die Kenntniß der Benennung der einzelnen Pflanzentheile, wichtiger noch ist Anatomie und Physiologie der Gewächse; denn die Geschichte des Pflanzenlebens muß den Landwirth belehren, wie er die Gewächse, welche er anbaut, zu behandeln habe, wie die Verschiedenheit des Bodens und der Witterung auf sie wirke, und wie der Einfluß günstiger Naturverhältnisse für ihr Gedeihen zu benutzen sey. Die Beschreibungen der einzelnen Pflanzen beschränken sich durchaus nur auf solche, welche entweder wegen ihrer großen Brauchbarkeit angebaut, oder sonst mit Sorgfalt gepflegt werden, oder auch deren Zahl man zu vermindern suchte, weil sie die besseren Gewächse zu verdrängen drohen.

#### 3) Zoologie

ist ganz nach denselben Grundsätzen, wie Botanik, vorzutragen.

Es ist für den Landwirth sehr wichtig, mit dem innern Bau und den Lebensfunctionen der Thiere genau bekannt zu werden, um sich dadurch richtige Ansichten über die beste Art ihrer Verpflegung zu verschaffen, ihre Kräfte zu beurtheilen, oder auch nach ihrer Lebensweise die zuverlässigsten Mittel der Ausrottung zu wählen.

Uebrigens werden aus den zahllosen Gattungen des Thiergeschlechts mit strenger Sparsamkeit nur diejenigen Arten ausgewählt und geschildert, welche dem Landmann auf irgend eine Weise nützlich oder schädlich werden.

### 4) Physik.

Bekanntlich lehrt sie die äußeren Verhältnisse der Körperwelt und die Erscheinungen der Elemente kennen.

Die ländlichen Arbeiten stehen mit den Naturgesetzen, die sie beobachten lehrt, in so vielseitiger und beständiger Berührung, daß man kaum irgend eine Verrichtung vornehmen kann, wo nicht die Kenntniß dieser Gesetze im höchsten Grad willkommen seyn sollte.

Die Lehre dieser neuesten Wissenschaft soll von allem gelehrten Prunk, so wie von spielender Tändelei mit wundersamen Experimenten gleich rein erhalten werden. Nicht blos aus Büchern sollen die Zöglinge die Natur kennen lernen, vielmehr wird der Natursinn in ihnen erweckt werden, der sie reizt und antreibt, mit immer gleicher Liebe, mit immer gleicher prüfenden Thätigkeit, in kleinen wie in großen Ereignissen, in dem Zimmer wie in der freien Natur, die wechselnden und doch in erhabener Größe, einfachen Erscheinungen ruhig zu beobachten, und unbefangen vom Hypothesenkram, Ursache und Wirkung zu erwägen.

### 5) Chemie.

Sie untersucht die Bestandtheile der Körper und ihre gegenseitigen Beziehungen.

Die erforschten Wahrheiten dieser Wissenschaft dienen, die wichtigsten Operationen des Landmanns zu erklären, und ihn eben dadurch vor Irrthum und Nachtheil zu bewahren. Die Untersuchungen einer landwirthschaftlichen Chemie in dieser Beziehung müssen also keineswegs geradehin darauf gerichtet seyn, aus den Naturkörpern z. B. Zucker- oder Farbestoff zu ziehen u. dgl., um damit das Feld der Erfindungen zu erweitern. Weit wichtiger ist es den Zöglingen, mit Hülfe der Chemie die Bestandtheile der verschiedenen Erdmischungen in der Zeit ihrer Verwitterung, im rohen Zustand, und unter mannigfaltigen Culturverhältnissen; ferner die Bestandtheile der Pflanzen in mehreren Epochen des Wachsthums und ihrer Reife, so wie im Zustand der Fäulniß kennen zu lehren.

Dieselben Untersuchungen sind auch mit den verschiedenen Theilen des thierischen Körpers vorzunehmen. Die Resultate solcher Forschungen werden später, im Laufe der Geschäftsführung selbst, ihren Nutzen zeigen.

Wichtig ist ferner die viel umfassende Lehre von der Gährung, ihre Bedingungen und Epochen; sie erscheint in vielerlei Gestalten täglich dem Landmann, und von Wichtigkeit ist immer ihr Einfluß.

## II. Mathematik.

Sie macht unter den gewöhnlichen Abtheilungen: Arithmetik, reine und angewandte Mathematik, mit den Größe- und Formenverhältnissen bekannt.

Auch sie dient, wie die bisher genannten Wissenschaften, nur als Mittel deutlicher Erkenntniß. Sie erscheint in der Hand des Landmanns immer nur als Waage und Maaßstaab, zugleich erhellend und ordnend. Sie hat über Alles Aufschluß zu geben, und soll jedes Mißverständniß auffinden und berichtigen. Daher berühret sie auch alle Zweige der landwirthschaftlichen Gegenstände. Sie soll die Naturverhältnisse erklären helfen, soll bei der Construction der Werkzeuge helfen, soll angeben, welche Arbeiten unternommen und wie sie ausgeführt werden können, und wie die Erzeugnisse des Fleißes verwendet werden sollen, damit die darauf verwandte Mühe nicht ohne Lohn seye.

Wenn die Mathematik diese angedeuteten Zwecke erfüllen, wenn sie endlich einen reinen landwirthschaftlichen Calcul liefern soll, dessen dies Geschäft höchst nothwendig bedarf, so muß gefordert werden, daß sie gründlich und ausführlich gelehrt, und mit großem Fleiß studiert werde.

## III. Kenntniß der Oeconomie.

Die bisher aufgeführten Lehrgegenstände machen mit den mannigfaltigen Naturkörpern und ihren gegenseitigen Beziehungen bekannt, und lehren durch genaues Berechnen und Abwiegen die verschiedenen Verhältnisse vom Werth der Dinge auffinden. Die folgenden sollen unterrichten, wie man den Gang der Natur unterstützen, ihre Gaben am schicklichsten verwenden, und sich vor Schaden zu bewahren hat.

### 1) Landbau und Viehzucht.

Diese Lehre wird in größter Ausdehnung vorgetragen. Vorbereitet durch den bisherigen Unterricht, wird sie um so verständlicher seyn. Sie zeigt, wie der Landmann die Grundzüge seiner Geschäftseinrichtung der geographischen und physikalischen Lage, dem Clima und der Gebirgsart des Landes anzupassen habe, wie er die verschiedenen Arten des Untergrundes benutzen, und die Bodenarten bei veränderter Lage und Witterung behandeln müsse. Sie macht mit den verschiedenen Düngungsmitteln und ihrer Behandlung mit den mannigfaltigen Werkzeugen und ihrem Gebrauch bekannt, wiegt die Kräfte und Verwendung der Arbeitsthiere gegen einander ab, und untersucht vorzüglich das schicklichste Verhältniß der Landeigenthümer und Landarbeiter, sowohl unter sich, als zum Lande selbst. Sie lehrt den Anbau, die Pflege und Benutzung der verschiedenen Feldfrüchte, Gartengewächse, Futterkräuter und Fruchtbäume, den Wein- und Hopfenbau, und die beste Behandlung und Verbesserung der Hausthiere und ihrer Producte.

Sie macht mit den Grundsätzen bekannt, nach welchen Austrocknung großer Sümpfe, Aufbruch und Anbau öder Landstrecken, Anlage neuer Ackerhöfe anzurathen und auszuführen sind, und zeigt, wie eine wohl eingerichtete landwirthschaftliche Rechnungsführung die zuverlässigste Uebersicht über den Gang des ganzen Geschäfts verschaffe. Außer diesem gewöhnlichen Umfang eines landwirthschaftlichen Vortrags werden zugleich die Landesgesetze, welche auf Landbau, Feldfrevel, Getreide- und Viehhandel u. dgl. unmittelbar Bezug haben, erläuternd durchgangen.

Schöne Gartenkunst zu lehren, liegt außer dem Zwecke, doch aber sind richtige Ansichten mitzutheilen, wie der Landmann seine Besitzungen in ihrem ganzen Umfang, ohne Aufwand durch wohl erhaltene Wege, durch schickliche Vertheilung der Obst-, der Hopfenpflanzungen u. dgl. leicht verschönern könne, um seinem Aufenthalt und seinem nützlichen Geschäft auch eine erfreuliche Außenseite zu geben.

### 2) Technologie.

Sie ist hier nur als ein Theil des Landhaushaltes zu betrachten. Es wird zunächst untersucht, unter welchen Wirthschaftsverhältnissen es vortheilhaft seyn kann, das eine oder andere technische Gewerbe mit dem eigentlichen Geschäft zu verbinden. Es sind überhaupt nur wenige, welche schicklich damit verbunden werden können, und immer nur solche zu wählen, welche entweder den landwirthschaftlichen Erzeugnissen Absatz sichern, oder deren Abfälle und Rückstände dem Vieh zugutekommen, und die Düngermasse mehren oder gerade in gelegenen Zeiträumen die Landarbeiter nützlich beschäftigen.

### 3) Thierarzneikunde.

Es ist nicht die Absicht, hier Thierärzte zu bilden. Junge Landwirthe mit dem innern Bau der Hausthiere, im gesunden und von Krankheit gestörten Zustande bekannt zu machen; sie die äußern Merkmale der wichtigsten Krankheiten genau kennen zu lehren und ihnen die einfachsten, naturgemäßesten Heilmittel und Behandlungsweise, besonders gegen plötzlich eintretende Anfälle zu zeigen, wird die einfache Aufgabe seyn. Sie sollen wenigstens den Character und die Gefahr der Krankheit beurtheilen lernen, um sich mit einiger Sicherheit zu benehmen und den Punkt aufzufinden, wie weit etwa eigene Hülfe ausreicht, und wann es Zeit ist, die Hülfe eines eigentlichen Thierarztes in Anspruch zu nehmen.

4. Baukunst.

Es trifft selten zusammen, daß der Baukünstler Landwirth ist, daher die mangelhafte Einrichtung der meisten Oeconomiegebäude. Es scheint also gut, wenn der gebildete Landmann so viel von Baukunst versteht, um wenigstens dem Architekten bei der Anlage neuer Gebäude seine Ideen angeben zu können, und ihn zu vermögen, nicht allein neben den Regeln der Symetrie, Bequemlichkeit und Festigkeit zu verbinden, sondern für die Aufbewahrung der Früchte, für die Gesundheit der Thiere und Menschen, für die Leitung und Beschleunigung des Geschäfts zweckmäßig zu sorgen. Eben so nothwendig ist es dem Landwirth, mit den Grundsätzen der wohlfeilsten und solidesten Erhaltung und Wiederherstellung der Gebäude bekannt zu werden, und die Baumaterialien beurtheilen und schätzen zu lernen.

Planzeichnen

ist nur als Hülfskenntniß der Geometrie und Baukunst anzusehen. Es ist dem Eigenthümer wie dem Verwalter fremder Güter oft sehr willkommen, die Ländereien, die er zu messen und aufzunehmen gelernt hat, auch auf eine schickliche Weise abzubilden, so daß aus der Charte mit Leichtigkeit zu ersehen sey, wie Untergrund und Boden, Kultur der Felder, Zustand und Güte des Graslandes, Alter und Bestand der Waldungen u. s. w. beschaffen ist.

Die Folge der Vorträge ist nachstehende:

I. Cursus.

Winterhalbjahr. 1) Mineralogie, 2) Zoologie, 3) Physik, 4) Chemie, 5) Mathematik, 6) Landbau.

Sommerhalbjahr. 1) Botanik, 2) Physik, 3) Chemie, 4) Mathematik, 5) Landbau.

II. Cursus.

Winterhalbjahr. 1) Mathematik, 2) Landbau, 3) Thierarzneikunde, 4) Technologie, 5) Baukunst, 6) Planzeichnen.

Sommerhalbjahr. 1) Mathematik, 2) Landbau, 3) Thierarzneikunde, 4) Technologie.

Dieser eigentliche mündliche Unterricht wird unterstützt durch Sammlungen von physikalischen Instrumenten, Naturalien und Modellen. Zu Uebungen in der Führung und Leitung des Geschäfts, ist dem Director der Anstalt die Aufsicht über die Domäne Gassenbach, etwa 800 rheinische Morgen groß, übertragen, welche nach drei verschiedenen Culturwechseln von einem erfahrnen Oeconomen bewirthschaftet wird, und wo bei sehr ansehnlichem Viehstand, Mast- und Melkereigeschäft, auch Branntweinbrennerei, Essigsiederei, und in günstigen Zeitpunkten Bierbrauerei betrieben wird. Es ist ein besonderer Buchhalter daselbst beauftragt, mit der größten Deutlichkeit und Pünktlichkeit Rechnung über das Ganze zu führen, so daß jeden Augenblick über jeden einzelnen Zweig der Wirthschaft die vollkommenste Auskunft gegeben werden kann. Eine große Strecke Land ist ausschließlich zu vergleichenden Versuchen aller Art bestimmt.

Auf dieser Oeconomie finden die Zöglinge Gelegenheit, nach einem bestimmten Plan, in der ersten Hälfte des Cursus alle ländliche Verrichtungen theils zu beobachten, theils selbst mit Hand anzulegen; in der zweiten Hälfte aber wird ihnen Aufsicht und Berechnung einzelner Wirthschaftszweige anvertraut, und sie müssen von Woche zu Woche regelmäßige Wochenberichte an die Direction der Anstalt übergeben. Auf diesem Wege werden sie nach und nach mit allen den Schwierigkeiten ihrer künftigen Lebensaufgabe vertraut.

Es ist die Absicht, durch das Institut landwirthschaftliche Kenntnisse auf die vielseitigste Weise zu verbreiten; deßwegen ist die Einrichtung so getroffen, daß Zöglinge, verschieden an Bildung und äußern Verhältnissen, aufgenommen werden können.

1) Junge Männer aus den gebildeten Ständen, die sich ganz dem Landbau widmen wollen. Für diese sind die oben bezeichneten wissenschaftlichen Vorträge vorzüglich bestimmt. Der Cursus dauert zwei Jahre, von Herbst zu Herbst. Für den ganzen theoretischen Unterricht wird halbjährig an die Institutscasse voraus bezahlt 25 fl., für practischen Unterricht 15 fl. Es wird vorausgesetzt, daß die Schulbildung vollendet ist.

Wäre dies nicht der Fall, so können sie den Unterricht der hiesigen Studienanstalten unentgeldlich genießen.

2) Junge Männer, die sich dem Cameralfach oder sonst dem Staatsdienst widmen, und näher mit dem für den Staat so wichtigen Landbau bekannt zu werden wünschen. Für sie werden über Landbau und Technologie besondere Vorträge gehalten, weil sie diese Gegenstände von einem ganz andern Standpunkt aus kennen lernen müssen, als der ausübende Landwirth; den übrigen Unterricht theilen sie mit den andern Zöglingen des Instituts.

Der Curs dauert ein Jahr. Die Zahlungen sind, mit Ausnahme der besonders zu honorirenden Privatvorlesungen über Landbau und Technologie, dieselben.

3) Junge Leute aus dem eigentlichen Bauernstande, die jedoch vor dem fünfzehnten Jahre mit besonderm Vortheil diese Anstalt nicht besuchen werden.

Sie nehmen an den practischen Uebungen zu Gassenbach Antheil, und genießen den theoretischen landwirthschaftlichen Unterricht, welchen der Director der Anstalt den Zöglingen des hiesigen Schullehrerseminariums giebt. In demselben Institut können sie auch deutsche Sprache, Rechnen, Schreiben u. dgl. unentgeldlich erlernen. Sie zahlen für den theoretischen Unterricht nichts.

Für practischen Unterricht halbjährig 15 fl.

4) Junge Leute aus den gebildeten Ständen von 14 — 16 Jahren, welche sich schon früh dem Landbau widmen, und ihn gründlich erlernen wollen, nehmen unter der besondern Aufsicht der Direction an den practischen Uebungen und Beobachtungen des Geschäfts in Gassenbach Theil, und setzen im hiesigen Pädagogium ihre Schulstudien so lange fort, als nöthig scheint, um die wissenschaftlichen Vorträge im Institut mit Erfolg besuchen zu können. Die Dauer des Cursus ist unbestimmt. Sie zahlen für den practischen Unterricht 15 fl. Rücksichtlich der Wohnung steht es sämmtlichen Zöglingen völlig frei, ob sie in den Herzoglichen Gebäuden zu Gassenbach oder in Privathäusern in Idstein wohnen und sich verköstigen lassen wollen.

In Gassenbach wird halbjährig bezahlt für Wohnung mit Bett, Holz, Licht und Bedienung 51 fl. 36 kr.; für ländliches Frühstück, Mittag- und Abendbrod 145 fl. 36 kr. In Idstein sind Wohnungen und Kost um ähnliche und zum Theil geringere Preise zu haben. Im Gasthaus kostet der Mittagtisch ohne Wein 30 kr.

Zöglinge, welche aufgenommen zu werden wünschen, können bei dem Anfange des ersten Cursus in diesem Jahr ausnahmsweise den 15. Nov., 1. Dec. 1818 und 1. Jan. 1819 noch aufgenommen werden, und der Director dieses landwirthschaftlichen Instituts, Professor Albrecht zu Idstein, wird auf portofreie Anfrage nähere Erläuterung ertheilen.

Idstein, den 28. September 1818.

Die Direction des landwirthschaftlichen Instituts.

(Die Vertheilung der Stipendien auf der Landesuniversität Göttingen betreffend.)

In Beziehung auf die unter dem 13. Dec. 1817 erlassene Bekanntmachung, daß für die auf der Landes-Universität Göttingen studierenden Nassauer zwölf Stipendien, jedes zu 108 fl. jährlich, gestiftet worden

sind, wird nunmehr auch das über die Vertheilung dieser Stipendien erlassene Regulativ nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 23. Januar 1819.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Hofmann.

# Regulativ

für die Vergebung der zwölf Stipendien, welche aus dem Herzoglich Nassauischen Central-Studienfond zahlbar, in Gemäßheit des Artikels IV. des Vertrags vom 28 Oct. 1817, zur Verfügung des academischen Senats der Königl. Hannöverischen Universität Göttingen gestellt worden sind.

§. 1. Diejenigen Herzoglich Nassauischen Unterthanen, welche ein Nassauisches Stipendium zu erhalten wünschen, müssen sich deßhalb am Anfange des halbjährigen Lehrcurses mit einem schriftlichen Gesuche an den jedesmaligen Prorector der Universität wenden.

§. 2. Es können solche Gesuche nur von denjenigen angenommen werden, welche die Universität Göttingen schon wirklich bezogen haben, und die Vorstellung persönlich überreichen. Darin muß angegeben werden

1) Vor- und Zuname, so wie das Alter des Supplikanten,
2) genaue Bezeichnung seiner Heimath,
3) Stand oder Gewerbe seiner Eltern,
4) das gewählte Studium,
5) Jahr, Monat und Tag seiner Immatrikulirung und zwar, wenn er etwa schon früher, ehe er die Universität wirklich bezogen, eine Matrikel erhalten haben sollte, derjenige Tag, wo er bei dem wirklichen Anfange des Studierens zu Göttingen dem zeitigen Prorector die Matrikel vorgezeigt hat, wo also sein Name von neuem in das Matrikelbuch eingetragen, und er nach §. 1. und 3. der akademischen Gesetze auf dieselben verpflichtet worden ist. Endlich müssen
6) dieser Vorstellung beigelegt werden
   a) das Zeugniß des Directors des Herzoglichen Gymnasiums zu Weilburg: daß der Supplikant entweder ein ganzes Jahr lang den Unterricht in der obersten Classe desselben besucht hat, oder, wenn er das dasige Gymnasium etwa nicht besucht haben sollte, daß er sich einer Prüfung bei den Professoren zu Weilburg unterworfen, und darin so viele Vorkenntnisse bewiesen hat, wie sie in den Landespädagogien und dem Gymnasium zu Weilburg nach deren vollständigem Lehrplane gelehrt werden.

      Ausgenommen von der Verbindlichkeit, dieses Zeugniß beizubringen, sind nur diejenigen Jünglinge, welche Statt dessen nachweisen, daß sie schon vor Eröffnung des Gymnasiums im Mai 1817 eine Universität bezogen hatten.
   b) Zeugnisse seiner frühern Lehrer über Fleiß und Aufführung, namentlich auch von dem Gymnasium und andern Universitäten, die er etwa vorher besucht haben möchte.

      Diejenigen, welche die vorstehend bestimmten Zeugnisse ihrem ersten Gesuche beigelegt haben, und nicht zum Genuß des Stipendiums gelangt sind, können in ihrem nachfolgenden Gesuche auf die bereits geschehene Einreichung sich beziehen, und haben nur die Zeugnisse ihrer akademischen Lehrer über ihren Fleiß aus dem vorhergehenden halben Jahre beizubringen.

§. 3. Bei der Verleihung der Stipendien gelten folgende unabänderliche Normen:

1) Jeder, der die im vorhergehenden §. unter Nr. 6. a. bestimmten Zeugnisse nicht beibringt, kann zum Genusse des Stipendiums nicht zugelassen werden,

2) eben so wenig derjenige, welcher sich nicht tadellos betragen hat;

3) unter den übrigen Competenten entscheidet lediglich der nach §. 2. Nr. 5. dem wirklichen Antritt der Studien auf der Universität Göttingen unmittelbar vorhergegangene Tag der Immatrikulirung die Reihenfolge, wie sie zum Genuß des Stipendiums zugelassen werden, so daß der später im Matrikelbuch eingetragene dem früheren nachstehen muß. Familienverhältnisse und Dürftigkeit werden nicht berücksichtigt.

4) Sollte ein Studierender seinen Cursus zu Göttingen unterbrochen haben, und nachher wieder diese Universität besuchen, so wird der frühere Zeitraum, den er wirklich daselbst zugebracht hat, also mit Ausschluß derjenigen Zeit, wo er wieder von dort abwesend war, mit dem Tag der Renovation seiner Matrikel zu gut gerechnet, wenn er mit anderen concurrirt, die nach dem Tag seiner ersten Matrikel eingetragen worden sind.

§. 4. Der Genuß des Stipendiums wird jedesmal auf drei Jahre zugestanden, er endigt sich aber alsdann früher, wenn

1) der Inhaber nicht mehr den Unterricht auf der dortigen Universität genießt, indem es nur an solche ausgezahlt werden kann, die wirklich daselbst anwesend sind und studieren;

2) wenn Fleiß und Aufführung tadelhaft geworden sind.

§. 5. Die willkührliche Uebertragung des Stipendiums auf einen andern, im Fall der Stipendiat durch Abwesenheit oder andere Ursachen an dem eigenen Genusse gehindert wird, kann nie statt finden, sondern dasselbe wird alsdann an den nach der Matrikel zunächst folgenden Competenten durch den academischen Senat überwiesen.

§. 6. Die Auszahlung der Stipendien erfolgt halbjährig mit dreißig Reichsthalern im 20 fl. Fuß, oder 54 fl. im 24 fl. Fuß, am 1. Juli für das Sommersemester und mit eben so viel am 1. Jänner für das Wintersemester.

Bevor der academische Senat die Auszahlung anweist, hat jeder Stipendiat ein vollständiges Verzeichniß der im laufenden halben Jahr von ihm besuchten Vorlesungen und Uebungsanstalten unaufgefordert in den letzten drei Tagen der Monate Juni und December an einen der Pedellen gelangen zu lassen. Diese Verzeichnisse sind so einzurichten, daß die bei jedem Professor oder Privatdocenten besuchten Lehrstunden auf gebrochenen halben Bogen mit Benennung des Lehrers und der Anzeige, ob es öffentliche oder Privatvorlesungen waren, geschrieben werden. Mehrere Collegien bei einem und demselben Lehrer werden auf denselben Bogen gesetzt, so daß die Zahl dieser Blätter sich nach der der verschiedenen Lehrer richtet. Jedem Professor oder Privatdocenten werden diejenigen Verzeichnisse, auf welchen er genannt worden ist, von dem Prorector mit dem Ersuchen zugefertigt, theils über die Vollständigkeit der Angabe der bei ihm gehörten Vorlesungen, theils und vorzüglich über den darin bewiesenen Fleiß, oder die Unachtsamkeit und Versäumnisse des Stipendiaten sein Zeugniß hinzuzufügen. Der academische Senat wird sodann nach Maasgabe dieser Zeugnisse, so wie nach Einsicht des Strafbuchs und eingezogenen sichern Erkundigungen beurtheilen, ob der Beneficiat sich des Stipendiums nicht unwürdig gemacht hat, und alsdann die Auszahlung desselben verfügen; im Falle vorliegenden Tadels aber nicht nur die Auszahlung suspendiren, sondern auch von allen eingetretenen Umständen der Herzoglich Nassauischen Landesregierung vollständige Nachricht geben.

Letzteres geschieht auch alsdann, wenn ein Studierender sich um das Stipendium bewirbt, und ob-

gleich ihm nach dem Tage seiner Immatriculirung der Genuß desselben gebühren würde, nicht für zulässig gehalten wird.

§. 7. Das Verzeichniß der Stipendiaten wird halbjährig der Herzoglichen Landesregierung mitgetheilt.

---

(Die Versorgung der Wittwen und Waisen verstorbener Elementarschullehrer betreffend.)

In dem §. 28. des höchsten Edicts vom 24. März 1817, die öffentlichen Unterrichtsanstalten betreffend, ist verordnet, daß für die Unterstützung der Wittwen und Waisen der Elementarschullehrer Bedacht genommen werden soll. Zur Vollziehung dieser landesherrlichen Bestimmung ist nachfolgende Anordnung getroffen worden.

§. 1. Es soll zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Real- und Elementarlehrer ein Centralfond gebildet werden; in denselben fließen:

1) Die Capitalien der früher in dem Amte Weilburg und der Niedergrafschaft Catzenelnbogen bestandenen besonderen Schullehrer-Wittwen-Cassen, deren jährliche Zinsen zur Unterstützung verwendet werden.

2) Die Beiträge sämmtlicher in dem Herzogthum angestellten Real- und Elementarlehrer, ohne Unterschied, ob sie verheirathet sind oder nicht; dann der Schulvicarien, wenn sie den Normalgehalt von 200 fl. beziehen, und der verheiratheten Schulgehülfen. Diese Beiträge werden jährlich mit Einem Procent des decretmäßigen Gehalts eines jeden in halbjährigen Raten am 1. Jänner und 1. Juli entrichtet.

3) Die Eintrittsgelder der Lehrer, welche ein jeder, sobald er in das eben bezeichnete Dienstverhältniß tritt, mit fünf und zwanzig Gulden zu bezahlen hat, die jedoch zur Erleichterung der zur Zahlung Verpflichteten gegen Verzinsung von fünf Procent in vier Jahrsterminen jedesmal mit dem vierten Theil abgetragen werden können. Von diesem Eintrittsgeld sind nur diejenigen Schullehrer befreit, welche am 24. März 1817 schon wirkliche Mitglieder der in dem Amte Weilburg und der Niedergrafschaft Catzenelnbogen bestandenen Schullehrer-Wittwencasse-Gesellschaft gewesen sind, und ihre statutenmäßigen Beiträge und Eintrittsgelder dahin vollständig geleistet haben.

4) Der Ueberschuß, welcher sich aus dem Verlage der für die Elementar- und Realschulen bestimmten Lehrbücher, jedoch mit Ausschluß derjenigen für den confessionellen Religionsunterricht nach Bestreitung der darauf zu verwendenden Kosten ergeben wird.

5) Der voraussichtlich in den ersten Jahren der Eröffnung des neuen Instituts zur Versorgung der Schullehrerwittwen und Waisen aus den hier oben angegebenen Zuflüssen in der Casse sich ergebende Ueberschuß wird als Capital angelegt, und sollen die davon erfallenden Zinsen demnächst bei steigender Anzahl der Wittwen und Waisen zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

6) Sollte hiernach dennoch die Einnahme des Fonds wider Vermuthen nicht hinreichen, um den Wittwen und Waisen die hier unten bestimmte Unterstützung zu entrichten, so wird das alsdann noch Fehlende aus den Gemeindecassen zugeschossen.

§. 2. Auf diesen Fond werden die Pensionen der am 24. März 1817 in der Niedergrafschaft Catzenelnbogen und dem Amte Weilburg vorhanden gewesenen Wittwen und Waisen in der Art übernommen, daß sie daraus die nach den Statuten dieser beiden Gesellschaften ihnen gebührende Geldpensionen in gleicher Summe forthin erhalten, die Früchte aber ihnen im Geldwerth vergütet werden.

§. 3. Die Wittwen und Waisen derjenigen Schullehrer, Vicarien und Gehülfen, welche nach der

Bekanntmachung des landesherrlichen Edicts vom 24. März 1817 neue Anstellungsdecrete erhalten und nach §. 1. Beiträge zu leisten haben, sind auf eine Unterstützung aus dem Centralfond dergestalt berechtigt, daß

1) der Betrag der Unterstützung nach Maasgabe der in dem landesherrlichen Edicte vom 3. und 6. December 1811 für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener gegebenen Pensionsbestimmungen berechnet und in halbjährigen Raten bezahlt wird.

2) Die Unterstützung der Wittwen hört auf, wenn sie sich anderweit verehelichen.

3) Die der Söhne endigt sich mit dem zurückgelegten sechszehnten und die der Töchter mit dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr.

4) Den Hinterlassenen der seit dem 24. März 1817 bis jetzt schon gestorbenen Schullehrer wird der Betrag der Eintritts- und der bis zum Sterbequartal erfallenen Beitragsgelder, an der ihnen zukommenden Unterstützung vorerst abgezogen.

§. 4. Zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben des Centralfonds wird ein besonderer Rechnungsführer bestellt, welcher für seine deshalbige Bemühung zwei Procent der Einnahmen, mit Ausschluß eingehender Activ- oder aufgenommen werdender Passiv-Capitalien, erhält.

Zur Untererhebung der Eintritts- und Beitragsgelder von den Schullehrern so wie der Zinsen von ausgeliehenen Capitalien, wird in jedem Schulinspectionsbezirke ein Schullehrer von den übrigen gewählt, welcher zwei Jahre lang die Erhebung und Einsendung an den Centralrechner unentgeldlich zu besorgen hat; nach Verlauf der zwei Jahre wird eine neue Wahl vorgenommen.

§. 5. Ein aus zwei Schulinspectoren und vier Elementarschullehrern bestehender Ausschuß führt die Verwaltung dieses Central-Wittwen- und Waisenfonds; ihm wird auch die von dem Centralrechner aufzustellende Rechnung alljährlich vorgelegt, welche er gemeinschaftlich und unentgeldlich zu durchgehen und mit seinen allenfallsigen Bemerkungen an die Herzogliche Rechnungskammer einzusenden hat, um sie zu revidiren und abzuschließen.

§. 6. Die obere Leitung der Verwaltung des Centralfonds wird von der Herzoglichen Landesregierung geführt.

Wiesbaden, den 2. Nov. 1819.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Möhn.

(Die Verbindlichkeit zu Rückzahlung empfangner Stipendien bei dem Austritt aus dem Unterthanenverband betreffend.)

In Gefolge höchster Entschließung sollen alle Individuen, welche zum Zwecke der Vollendung ihrer Studien aus einem öffentlichen Fond Unterstützung erhalten, bei ihrem etwaigen Austritt aus dem diesseitigen Unterthanenverbande, zur Rückzahlung der erhaltenen Unterstützung verbunden seyn und dazu angehalten werden.

Wiesbaden, den 4. Nov. 1820.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schenck.

vt. Wenckenbach.

(Die Einrichtung und Benutzung der öffentlichen Bibliothek betreffend.)

Als Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 12. October 1813, die Einrichtung und Benutzung der öffentlichen Bibliothek betreffend, werden hiermit noch folgende Punkte zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Auch an Ausländer können Bücher außer dem Bibliotheklocal, jedoch nur dann geliehen werden, wenn sie sich in Wiesbaden aufhalten und sich ein Inländer für sie wegen gehöriger Rückerstattung der Bücher verbürgt.

2) Bücher, die nicht binnen der in der Bekanntmachung vom 12. October 1813 Nr. 5. bestimmten Zeit zur Bibliothek zurückgeliefert worden sind, werden von dem Bibliothekdiener bei den Besitzern in Wiesbaden abgeholt. Auswärtige dagegen, die in Zurücklieferung der Bücher säumig sind, wird der Bibliothekar schriftlich an die Einsendung erinnern. Geschiehet eine solche Erinnerung wiederholt vergeblich, so hat das einschlagende Herzogliche Amt auf Ersuchen des Bibliothekars die Bücher von den Säumigen zu erheben, und an den Bibliothekar einzuschicken. Hierdurch wird der Säumige des Rechts zu fernerer Benutzung der Bibliothek verlustig.

3) Ueber Ersatzverbindlichkeit ausgeliehener und von den Empfängern nicht oder beschädigt zurückgelieferter Bücher hat die Landesregierung zu erkennen.

4) Herzoglichen Staatsdienern oder auch andern Freunden der Litteratur, welche ein Werk für die öffentliche Bibliothek angeschafft wünschen, ist es gestattet diesen Wunsch dem Bibliothekar zur weiteren Vorlage oder der Landesregierung auf ungestempeltem Papier vorzutragen, welche ihn den Umständen nach berücksichtigen wird.

5) Inländische Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker können die, nach Nr. 7. und 8. der angeführten Bekanntmachung vom 12. October 1813 an die öffentliche Bibliothek abzugebenden Bücher, jedoch jedesmal gebunden dem nächsten Herzoglichen Beamten zur Einsendung an die Landesregierung abgeben oder auch an die Landesregierung unmittelbar einsenden.

Wiesbaden, den 22. November 1817.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Cramer.

---

## XIII. Kirchliche Verwaltung.

(Die Correspondenz inländischer Geistlichen mit den geistlichen Stellen zu Rom und deren Nuntien und Agenten wegen kirchlicher Angelegenheiten betreffend.)

Da die Verhältnisse der katholischen Kirche gegen den römischen Stuhl in den deutschen Bundesstaaten noch nicht geordnet sind, und daher auch der Geschäftsgang über kirchliche Gegenstände noch nicht regulirt werden kann, so ist höchsten Orts beschlossen worden, daß alle Herzogl. Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes ihre etwaigen Gesuche, welche sie an geistliche Stellen zu Rom befördert zu sehen wünschen, an unterzeichnete Landesbehörde einsenden sollen, welche, wenn der Gegenstand es erfordert, das Weitere besorgen wird. Dahingegen ist alle unmittelbare Correspondenz über kirchliche Angelegenheiten dorthin, oder mit Nuntiaturen, vorzüglich auch mit solchen Individuen, welche sich offen oder insgeheim für römische Agenten ausgeben, ebensowohl als auch die Annahme, Befolgung oder Bekanntmachung irgend eines von denselben, oder von Rom ihnen zukommenden Erlasses, welcher das landesherrliche Placet nicht erhalten hat, sämmtlichen Herzoglichen Unterthanen aufs strengste untersagt. Jede Uebertretung dieser höchsten Verordnung wird als eine Verletzung der Unterthanenpflichten aufs nachdrücklichste geahndet werden.

Indem Wir diese Höchste Entschließung zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen Wir noch die Bemerkung bei, daß die deutschen Erzbischöffe schon im Jahre 1786 *) bei Gelegenheit des Nuntiaturstreits gleichfalls dieses Verbot erlassen haben, um unbefugten Anmaßungen römischer Nuntien und Agenten Einhalt zu thun.

Wir hegen daher das Vertrauen zu allen katholischen Unterthanen und vorzüglich zu der Geistlichkeit und ihrer erprobten Einsicht und vaterländischen Gesinnung, daß sie diese Anordnung, welche lediglich das Beste der katholischen Kirche im Herzogthum Nassau und die Handhabung ihrer Rechte bezweckt, willig und genau befolgen werde.

Wiesbaden, den 9. Juli 1817.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Ibell.

vt. Hofmann.

(Die Vereinigung der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Kirche betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau 2c. 2c.

Haben den Antrag Unserer Generalsuperintendenten der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformirten Kirchen Unsers Herzogthums, bei Gelegenheit der Secularfeier des Reformationsfestes die äußere Vereinigung dieser beiden protestantischen Kirchen zu bewirken, durch eine aus allen Vorstehern Unserer gesammten protestantischen Geistlichkeit zusammengesetzten Generalsynode, wozu aus den verschiedenen geistlichen Inspectionsbezirken des Landes noch weiter eine gleiche Anzahl von Geistlichen berufen war, prüfen und begutachten lassen.

Diese Versammlung hat sich in ihrer übereinstimmenden Ansicht dahin vereinigt, daß keine zureichende Gründe vorliegen, eine Trennung der beiden protestantischen Kirchen fortdauern zu lassen.

Von gleicher Ueberzeugung bewogen und in Anerkennung des wesentlichen Characters der protestantischen Kirche, welche auf den unerschütterlichen Grundpfeilern einer vollkommenen inneren Glaubensfreiheit und einer religiösen Verehrung der Lehren des Evangeliums neben völliger Unabhängigkeit von allem Gewissenszwang errichtet wurde, haben Wir beschlossen, dem Uns vorgelegten Gutachten der Generalsynode Unsere landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Wir wollen demnach, daß die Verhandlungen derselben, soweit sie dieses Gutachten darstellen, zugleich mit Unserm gegenwärtigen landesherrlichen Edict und als Beilage zu demselben öffentlich bekannt gemacht werden, und verordnen unter Beziehung auf den Inhalt hierdurch, was nachfolgt:

§. 1. Es sind beide in Unserm Herzogthum mit völlig gleichen verfassungsmäßigen Rechten bisher recipirte protestantische Landeskirchen zu einer einzigen vereinigt, welche den Namen der Evangelisch-christlichen führt.

Die kirchliche Feier des Vereinigungsfestes wird am 31. October d. J. mit allgemeinen Rücksichten auf das folgenreiche Ereigniß der Reformation in allen evangelisch-christlichen Kirchen Unsers Herzogthums nach den Vorschriften begangen, welche durch Unsere Landesregierung vorher noch besonders den Behörden mitgetheilt werden sollen.

§. 2. Die Pfarreien und geistlichen Inspectionsbezirke bleiben vorerst in ihrem bisherigen Umfang bestehen, und werden künftig da, wo den Umständen nach, und besonders in natürlicher Folge der voll-

*) Vid. die Vicariatsschreiben d. d. Moguntiae den 21. December 1786. Confluentiae den 20. December 1786 und Cölln am 19. December 1786.

zogenen Kirchenvereinigung Veränderungen eintreten müssen, lediglich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung mit Rücksichten auf die Verhältnisse der Ortslage begränzt.

§. 3. Einer jeden, aus allen evangelisch-christlichen Familien in einem Kirchspiel oder Pfarrsprengel bestehenden Kirchengemeinde verbleibt ihr abgesondert eigenthümliches Kirchengut, und da, wo in Gefolge der Bestimmungen im vorhergehenden zweiten §. Begränzungsabänderungen eintreten, wird der dadurch allenfalls zur Verfügung freigewordene Theil des gemeinheitlichen Kirchenvermögens ausschließlich zum Vortheil dieser Gemeinde, oder wenn sie desselben nicht bedarf, zum Vortheil des evangelischen Cultus mittelst Ueberweisung zu dem evangelisch-christlichen Gesammtkirchengut verwendet.

§. 4. Die verschiedenen geistlichen Gesammtstiftungen werden nach vorausgegangener Ausscheidung aller dem öffentlichen Unterricht, der Armenpflege und einzelnen Kirchengemeinden gehörigen Antheile zu einem evangelisch-christlichen Haupt- oder Gesammtkirchenfond vereinigt, woraus Stipendien für Studierende, welche sich dem Stand der evangelischen Religionslehrer im Herzogthum Nassau gewidmet haben, sodann Pensionen und persönliche Gehaltszulagen für verdiente Geistliche und die erforderlichen Zuschüsse zu Besoldung der geistlichen Oberen entnommen, auch in besonderen Fällen an bedürftige evangelisch-christliche Kirchengemeinden, Unterstützungen zum Behuf ihres religiösen Cultus bewilligt werden.

§. 5. Die Oberaufsicht über sämmtliche evangelisch-christliche Geistliche und Kirchen wird nach einer geographischen Abtheilung zwischen den jetzt an der Spitze stehenden zwei Generalsuperintendenten der Geistlichkeit beider Confessionen getheilt, mit der Bestimmung, daß sie in der Person des Ueberlebenden sich vereinigt.

§. 6. Das in §. 23. Unsers Edicts vom 24. März d. J. bestätigte theologische Seminarium zu Herborn bleibt seiner Bestimmung nach zur letzten Bildung der Candidaten des evangelisch-christlichen Predigerstandes bestehen.

§. 7. In allen evangelisch-christlichen Kirchengemeinden, wo die vormals kurpfälzische Kirchenordnung nicht bereits eingeführt ist, wird dieselbe vom 31. Oct. an vorläufig und in der Art angenommen, daß von den Pfarrern nur bei den heiligen Handlungen der öffentlichen Taufe und der öffentlichen Austheilung des Abendmahls die darin enthaltene Liturgie buchstäblich beizubehalten ist, wohingegen alle übrige in dieser Kirchenordnung enthaltene Formularien zum beliebigen und freien Gebrauch ihnen empfohlen sind.

Die gewöhnlichen Sonntagsevangelien werden, der vorgeschriebenen Ordnung gemäs, künftig in allen evangelisch-christlichen Kirchen des Landes nach einem Eingangsgebet, wie es die Kirchenagende vorschreibt, verlesen, das Predigen über freigewählte Texte aber bleibt der eigenen Auswahl des Predigers in der Regel überlassen, so wie es auch von seinem Gutfinden abhängt, welcher Uebersetzungsworte er bei dem Vorsprechen des Gebets des Herrn, dessen letzter Vortrag bei jedem Gottesdienst künftig in allen evangelisch-christlichen Kirchen, durch Läuten mit einer Glocke zu begleiten ist, sich bedienen will.

Unsere Landesregierung beauftragen Wir, unverzüglich von einer eigends hierzu, nach eingezogenem Gutachten der Generalsuperintendenten, zu ernennenden Commission eine neue Liturgie für die vereinigte evangelisch-christliche Kirche Unsers Herzogthums bearbeiten zu lassen, und Uns die Vorschläge derselben zugleich mit ihrem Gutachten über allgemeine Annahme eines angemessenen Religionslehrbuches zur weiteren Entschließung vorzulegen.

§. 8. Zur Austheilung des heiligen Abendmahls werden, ebenfalls vom 31. Oct. d. J. an, in allen evangelisch-christlichen Kirchen Unsers Herzogthums größere Hostien (Brod) gebraucht und bei der Darreichung an die Communicanten gebrochen.

Diese Form ist nothwendig bei der Confirmation junger Christen und bei ihrer ersten Zulassung zum heiligen Abendmahl zu befolgen; den erwachsenen, und nach dem bisherigen Kirchengebrauch einer oder der andern von den beiden in dieser äußeren Form bis jetzt verschiedenen Confessionen früher confirmirten, Communicanten aber wird das heilige Abendmahl in dieser ihnen gewöhnlicheren Form von den Pfarrern öffentlich in der Kirche oder auch in der Stille ihrer Wohnungen administrirt, wenn dieses von ihnen einzeln und nach vorgängiger Verständigung durch den competenten Pfarrer beharrlich verlangt werden sollte.

§. 9. Alle nicht gemeinschaftlich zu verrichtende pfarramtliche Handlungen ohne Unterschied werden da, wo mehrere evangelisch-christliche Geistliche bei einer Gemeinde angestellt sind, nach einer wechselnden Reihenfolge verrichtet, und derjenige von ihnen, welcher durch diese Einrichtung etwas an seinen bisherigen Einkünften verlieren sollte, wird dafür soviel seine Person angeht, genügend entschädigt.

§. 10. Vom 1. November d. J. an wird in allen evangelisch-christlichen Kirchengemeinden ein neues Kirchenbuch (Verzeichniß der Gebornen, der geschlossenen Ehen und der Sterbfälle) angefangen und nach den von Unserer Landesregierung darüber zu ertheilenden näheren Vorschriften fortgesetzt. Da, wo mehrere Geistliche bei einer vorhin gemischten, nun aber vereinigten Kirchengemeinde angestellt sind, wird das neue Kirchenbuch von dem Aeltesten derselben zu führen übernommen.

§. 11. Die Verkündung des gegenwärtigen Edicts an die gesammte evangelisch-christliche Geistlichkeit Unsers Herzogthums soll durch den vorgesetzten Inspector eines jeden Inspectionsbezirks in einer von ihm zu versammelnden Specialsynode geschehen, bei welcher Veranlassung von demselben über die angemessenste allenthalbige Vollziehung die etwa erforderlich scheinenden Belehrungen ertheilt werden.

Gegeben in Unserm Residenzschloß zu Biebrich den 11. Aug. 1817.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

## Bericht der Synode an den Herzog.

Durchlauchtigster Herzog!
gnädigster Herr!

Euere Herzogliche Durchlaucht haben uns, die unterzeichneten Mitglieder der hier versammelten Generalsynode, durch unsere vorgesetzte und hier mitunterzeichneten Generalsuperintendenten berufen lassen, um unsere Ansichten über die von denselben vorgeschlagene Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen des Herzogthums zugleich mit unserm Gutachten über die Form und Bedingungen derselben zu vernehmen.

Wir haben unter Mitwirkung der von Euerer Herzoglichen Durchlaucht zu dieser Versammlung abgeordneten Commissarien den hochwichtigen Gegenstand des höchsten Auftrags in Berathung genommen, und in einmüthiger Uebereinstimmung uns über die zum Vortrag gebrachten Propositionen der beiden Generalsuperintendenten zu denen Beschlüssen vereinigt, welche in dem über unsere Verhandlungen abgefaßten Protokoll mit seinen Beilagen niedergelegt worden sind. Wir haben darin unter freudigster und dankbar ehrerbietigsten Anerkennung der weisen und edelmüthigen Regentenabsichten Euerer Herzoglichen Durchlaucht unsere mit den Ansichten der unterzeichneten Generalsuperintendenten gänzlich einverstandene Ueberzeugung ausgesprochen, und unser reiflich erwogenes Gutachten über die Art und Weise der Vollendung dieser in ihren Folgen voraussichtlich so heilsamen Kirchenvereinigung damit verbunden.

Wir glauben, daß durch diese Vereinigung einem unter den einsichtsvollen und gebildeten Glaubensgenossen der beiden protestantischen Confessionen schon lange und allgemein gehegten Wunsch entsprochen

werde, und halten darum uns zu der zuversichtsvollen Erwartung berechtigt, daß die von Euerer Herzoglichen Durchlaucht zur gänzlichen Vollziehung derselben anzuordnenden Einrichtungen eben so vielen Beifall unter unsern auswärtigen Glaubensgenossen finden dürften, als sie von allen Höchstihren protestantischen Unterthanen und Angehörigen, welche in ihrer großen Mehrheit zu einer gebildeten, von Vorurtheilen und früherer Befangenheit frei gewordenen, Ansicht ihrer Confession sich erhoben haben, voraussichtlich mit dem Gefühl einer aus befriedigten Wünschen und neu erweckten schönen Hoffnungen hervorgehenden ungetheilten Zufriedenheit angenommen werden.

Sollte auch in der Meinung einiger minder gebildeten oder in der Form befangenen Glaubensgenossen an einigen Orten etwa noch ein oder der andere Zweifel übrig bleiben, so würde dennoch der Vorgang ihrer einsichtsvolleren Brüder, und die ihnen nicht entstehende Belehrung des Seelsorgers, welchem die Sorge für ihre religiöse Einsicht und Beruhigung anvertraut ist, solche Irrende oder Zweifelnde bald auf die Bahn der in den Lehren des Evangeliums tief gegründeten Eintracht und der allgemeinen Liebe zurückführen.

Von fester Ueberzeugung und vertrauensvoller Erwartung des gesegnetesten Erfolgs bewogen, legen Wir also hiermit Euerer Herzoglichen Durchlaucht die unterthänigste Bitte vor, daß Höchstdieselben geruhen wollen, nunmehr unsern gemeinschaftlichen Anträgen die erforderliche landesherrliche Sanction zu ertheilen und sie demnächst in Vollziehung bringen zu lassen.

Wir schließen die Ausfertigung des Protokolls, worin diese Anträge enthalten sind, hierbei, zugleich mit den besondern schriftlichen Aeußerungen der einzelnen Mitglieder unserer Versammlung, wie solche in den verschiedenen Ausschüssen derselben verabfaßt worden sind.

Möge nun die göttliche Vorsehung dieses in christlichen Gesinnungen, im Glauben, in der Liebe und in der Hoffnung begonnene Unternehmen, nach ihren unerforschlichen Rathschlüssen befördern! Wir werden ohne Unterlaß in unserm Gebet den göttlichen Schutz und Segen dafür erflehen, und unsere heißen Wünsche für das Wohl Euerer Herzoglichen Durchlaucht und für Höchstdero erhabenes Fürstenhaus, unter dessen Schirm und Obhut unser Herzogthum und die darin vereinte evangelische Kirche zu stets wachsendem Flor aufblühen mögen, damit verbinden.

Wir empfehlen Uns und die evangelische Kirche des Landes zur unausgesetzten landesfürstlichen Huld und Fürsorge, indem Wir in tiefster Ehrfurcht verharren

Euerer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treu gehorsamste

Zur Generalsynode gnädigst verordnete Commissarien.

Ibell.
Hegmann.
Vigelius.

Zur Generalsynode auf höchsten Befehl berufene Mitglieder derselben:

| | | |
|---|---|---|
| Müller, | Gieße, | Grimm, |
| Steubing, | Schellenberg, | Ammann, |
| Hartz, | Manderbach, | Thomä, |
| Hildebrand, | Kling, | Spieß, |
| Keim, | Schlosser, | Koch, |
| Spicker, | Bender, | Schröder, |
| Handel, | Wilhelmi, | Heidenreich, |
| Stiehl, | Orth, | Mellor, |
| Stift, | Cäsar, | Dörr, |
| Dilthey, | Heinzemann, | Köllner, |
| Hümmerich, | Förtsch, | Molly, |
| Ohly, | Chelius, | Held. |
| Schwein, | Heye, | |

# Protokolle.

## Protokoll der ersten Plenarsitzung.

Idstein den 5. August 1817.

In Gegenwart

a) der landesherrlichen Commissarien, namentlich

des Regierungs-Präsidenten Ibell,

" " Raths Hegmann,

" " " Vigelius.

b) folgender Hrn. Geistlichen beider Confessionen:

*) des Herrn General-Superintendenten Gieße,

" " " " Grimm,

" " " " Müller,

" " Consistorialraths und Inspektors Ammann von Weilburg,

" " Inspektors Bender von Igstadt,

" " " Cäsar von Seelbach,

" " Pfarrers und Schulinspectors Chelius von Emmerichenhain,

" " Hofpredigers und Schulinspektors Dilthey von Dietz,

" " Pfarrers und Schulinspektors Dörr von Bicken,

" " " Förtsch von Rod an der Weil,

" " Inspektors Handel von Mosbach,

" " " Harz von Diethard,

" " " Heidenreich von Dotzheim,

" " Pfarrers und Schulinspektors Held von Grenzhausen,

" " " Heinzmann von Bornig,

" " " Heye von Welterod,

" " " und Schulinspektors Hildenbrand von Weilmünster,

" " " Hämmerich von Münster,

" " " Köllner von Hesterich,

" " " Keim von Oberliederbach,

" " Inspektors Kling von Nassau,

" " " Koch von Idstein,

" " Consistorialraths und Inspektors Manderbach von Eppenrod,

" " Pfarrers Melior von Mensfelden,

" " " und Schulinspektors Molly von Kirburg,

" " " Ohly von Marienfels,

" " Hofpredigers und Inspektors Orth von Hachenburg,

" " Kirchen- und Oberschulraths Schellenberg von Wiesbaden,

" " Inspektors Schröder von Hachenburg,

" " Pfarrers Schlosser von Westerburg,

---

*) Die Namen der drei Herren Superintendenten sowohl, wie auch die nachfolgenden der übrigen Mitglieder der Synode sind in alphabetischer Ordnung aufgeführt.

des Herrn Inspektors Schwein von Usingen,
" " " Spiecker von Nastätten,
" " Pfarrers und Schulinspektors Spieß von Okriftel,
" " Consistorialraths und Inspektors Steubing von Dietz,
" " Inspektoratsverwesers und Schulinspektors Stift von Weisel,
" " Stadtpfarrers Stiehl von Idstein,
" " Inspektors Thomä von Nassau,
" " Pfarrers und Schulinspektors Wilhelmi von Dörnberg.

In Gemäßheit des höchsten Beschlusses vom 21. v. M. hatten die voranstehenden landesherrlichen Commissarien, so wie auf Einladung der Hrn. Generalsuperintendenten Müller und Gieße die ebengenannten geistlichen Hrn. Inspektoren und Pfarrer beider Confessionen dahier sich eingefunden, und in dem Prüfungssaale des Pädagogialgebäudes sich versammelt.

Der Herr Generalsuperintendent Müller eröffnete die Versammlung mit nachstehendem Gebet:

„Gott dem ewigen Könige, dem Allweisen und Unsichtbaren sey Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit! „Heiliger Vater, auch wir sind zu deiner Ehre, zur Ehre deines Sohnes, hier versammelt; wir fühlen „alle, daß Weisheit und Verstand, das Beste zu berathen, und reiner guter Wille nur von dir kommt, „wir wissen, daß du gern deinen Geist, den Geist der Weisheit und Liebe denen giebst, die ernstlich „darum bitten. Darum flehen wir vertrauensvoll, erleuchte uns in dieser feierlichen Stunde, verleihe „uns Kraft zu erkennen, was jetzt zu unserm Heil und zur Förderung deines Reiches dienet, damit wir „erwärmt von frommem Eifer für die Wahrheit, erfüllt von liebevollem Sinne, nach Einem trachten, „und in einem Geiste denken und wirken."

Worauf der Regierungspräsident Ibell folgende Anrede hielt:

Hochgeehrte Herren!

„Sie haben sich auf Einladung ihrer vorgesetzten Herren Generalsuperintendenten hier versammelt, „um zu einem gemeinschaftlichen Gutachten über die würdigste Sekularfeier des Reformationsfestes sich „zu vereinigen.

„Beide Hrn. Generalsuperintendenten sind in der Ansicht übereinstimmend, daß die würdigste Feier „dieses Festes aus einer Vereinigung der beiden durch die Reformation begründeten protestantischen „Kirchen in unserm Vaterlande hervorgehen werde. Sie haben den Wunsch dieser Vereinigung zugleich „mit ihrem Dafürhalten über die Möglichkeit, und über die Art derselben Sr. Herzogl. Durchlaucht „Unserm gnädigsten Herrn vorgetragen. Von Höchstdemselben ist dieser Antrag mit besonderem Beifall „in der landesfürstlichen Betrachtung aufgenommen worden, daß durch die Entfernung einiger, zwischen „Höchstihren treuen Unterthanen und Angehörigen der beiden protestantischen Confessionen noch bestehenden, äußern Unterscheidungszeichen die wechselseitige Zuneigung und das theilnehmende Wohlwollen derselben unter einander, um so gewisser befördert und befestigt werden könne, als die innern kirchlichen „Unterscheidungslehren nach dem Geist der beiden evangelischen Kirchen, welche das Evangelium als „die einzige Quelle der religiösen Erkenntniß betrachten, ohnehin keinen zureichenden Grund zur fortgesetzten Aufrechthaltung eines äußern Unterschiedes mit sich zu führen scheinen. Se. Herzogl. Durchlaucht haben daher die Versammlung einer aus allen Vorstehern der Nassauischen Geistlichkeit beider „protestantischen Confessionen gebildeten Generalsynode angeordnet, und den Hrn. Generalsuperintendenten überlassen, zur Theilnahme an den wichtigen Verhandlungen derselben, auch noch andere „Geistliche aus den verschiedenen Inspektionsbezirken des Landes einzuladen. Mir und den beiden an-

„wesenden Hrn. Regierungsräthen, ist der ehrenvolle höchste Auftrag zu Theil geworden, in der Eigen„schaft von landesherrlichen Commissarien diesen Verhandlungen beizuwohnen, und in formeller Bezie„hung den Geschäftsgang dieser verehrungswürdigen Versammlung zu leiten.

„Was Se. Herzogl. Durchlaucht Uns hierüber zugehen lassen, wird vor allem einer von meinen „Hrn. Mitkommissarien jetzt vorlesen."

Hierauf verlas der Regierungsrath Vigelius das hier angefügte höchste Commissorium, und der Regierungspräsident Ibell fuhr folgender Gestalt in seiner Anrede fort:

„Sie haben nun, Hochgeehrte Herren, den Inhalt des landesherrlichen Auftrags vernommen. Im „Namen unseres Durchlauchtigsten Herzogs, und in Kraft der von Höchstdemselben Uns der landes„herrlichen Commission übertragenen Vollmacht und Gewalt erkläre ich hiermit also die gegenwärtige „Generalsynode für eröffnet. Zugleich ersuche ich die beiden Herren Generalsuperintendenten den Vor„trag ihrer Ansichten und Wünsche, deren Prüfung und Begutachtung dieser Versammlung übertragen „ist, zu übernehmen."

Der Herr Generalsuperintendent Müller hielt hierauf in seinem und des Herrn Generalsuperintendenten Gieße Namen folgende Rede:

„Sie sind gerufen, geliebte Brüder, über die äussere Feier des Sekularfestes der Reformation, „wie es der Wunsch Unsers Durchlauchtigsten Herzogs war, eine gemeinsame Berathung zu pflegen; „Wir waren einig in Allem, wodurch der heilsame Eindruck eines Festes, welches keiner von uns „zum zweitenmale erleben wird, befördert und verstärkt zu werden schien; wir fühlten daß wir uns „über eine Sache freuten, daß es ein Gut sey, für welches wir gemeinschaftlich Gott zu danken „hätten, daß wir nur mit einem Geiste um Erhaltung desselben die Vorsehung anflehten; was wir, „in einem gemeinschaftlichen gehorsamsten Berichte, diesen wichtigen Gegenstand betreffend, der Her„zoglichen Landesregierung ehrerbietig vorgelegt haben, lautet folgendermaßen:

(Vorlesung des Berichts.)

„Es kommt nun darauf an, ob sie in diese Vorschläge einstimmen, worüber eine weitere Berathung „statt finden wird. Wir nähren indessen die feste Ueberzeugung, daß das dritte Sekularfest der Re„formation würdiger und an Folgen für uns und das Vaterland reicher nicht begangen werden kann, „als durch eine vollkommene Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen. Und was ist's, „fragten wir uns, das uns noch abhält, auch die äussere Scheidewand weg zu schieben, welche bisher „unsere Kirchen noch trennte? Da konnte denn keiner Anderes entdecken als das, was schon Tau„sende der edelsten und gottseligsten Männer laut ausgesprochen haben. Es sind nur unbedeutende, „auf Veredlung des Geistes und Herzens, auf Beruhigung des Christen im Leben und Sterben nicht „einwirkende Meinungen, welche Jahrhunderte hindurch eine Spaltung unterhielten, so oft die Brüder „mit Brüdern entzweiten und Gottes liebevolle Absichten mit seinen Kindern hinderten, aber im Grund „haben die Aufgeklärten jeder Parthei sich längst vereinigt, und der fortschreitende bessere Geist unserer „Zeit scheint auch das Volk endlich fähiger gemacht zu haben, dasjenige zu vergessen, was früherhin „für wichtig geachtet ward, da schon viele Jahre selbst im Aeussern brüderliche Eintracht keine Störung „erlitt, Lutheraner die Geistlichen der Reformirten und Reformirte die Geistlichen der Lutheraner als „ihre Lehrer ansahen, indem sich diese wechselseitig bei ihren Amtsverrichtungen unterstützten, beide Ge„meinden mit Achtung und Liebe, Unterricht aus ihrem Munde, hier und da auch das Mahl der Liebe „aus ihren Händen, ohne auf die Verschiedenheit der Confession Rücksicht zu nehmen, empfingen."

„An Sie, edle Männer, lange schon in dem Dienst des Herrn für das Beste ihrer Gemeinden be-

„schäftigt, zum Theil ergraut unter segenreichem Wirken für Religion und Tugend, an Sie ergeht nun „heute der Ruf unsers gnädigsten Herzogs und Herrn, gemeinschaftlich mit uns, unter den Augen dieser „verehrten Regierungskommission, die wichtige Frage in reife Ueberlegung zu ziehen, ob diese schöne „Vereinigung nach freier Berücksichtigung aller Verhältnisse, und besonders der Vaterländischen, ohne „Nachtheil für die Achtung der Religion, welche wir bekennen, und ohne Widerwillen des Volkes zu „Stande kommen könne, aber auch nach welchen Grundsätzen und auf welchem Wege dieselbe am füg„lichsten zu vollführen sey."

„Wir sind weit entfernt Ihrem Urtheile vorgreifen, Ihre Freiheit im Berathschlagen nur beschränken „zu wollen. Nein! Jeder denke, rede und handle, hier vor Gott, nach seiner besten Ueberzeugung und „nach erleuchtetem Gewissen. Allein erlaubt sey es uns, nur durch einige Bemerkungen, Ihnen die „Gesichtspunkte angeben zu dürfen, von welchen wir ausgegangen sind. Wir wollen nicht, daß unsere „Gemeinden auf die Vermuthung kommen sollen, als sey es die Absicht, die Lutheraner zu den Refor„mirten, oder die Reformirten zu den Lutheranern überzuziehen, sondern wir gehen von dem Punkte „aus, daß die Verschiedenheit der Meinungen in den wenigen bisher abweichenden Vorstellungen beider „protestantischen Kirchen, in das eigentliche Wesen der Religion nicht eingreifen, und vernünftiger „Weise keinen Grund der fortdauernden Trennung künftig mehr abgeben können. Wozu also noch „länger die Namen, welche gleichgesinnte Gemeinden und ihre Lehrer einst wirklich schieden, aber nicht „mehr scheiden? Wir wollen mit dauernder Achtung gegen Luther's und Zwingli's, gegen Me„lanchtons und Calvins Verdienste, uns nach keinem mehr nennen, wie auch der ernste und be„scheidene Luther nicht wollte, daß eine Gemeinde sich nach ihm nennen sollte, tief fühlend die gehalt„reichen Worte des Apostels: 1. Cor. 3. 4. wie wenig es dem Geiste der Verträglichkeit und der Ein„tracht angemessen sey, wenn sich der eine Theil der christlichen Gemeinde Paulisch, der andere Apollisch „und der dritte Kephisch nenne. Auch wir wollen uns nach keinem jener großen Männer künftig nen„nen, sondern um endlich den Geist dieser Verklärten zu versöhnen, sey „Evangelisch-christliche „Kirche" in Zukunft unser gemeinschaftlicher Name! Was könnte schicklicher das, worinn wir zusam„menstimmen, ausdrücken, nämlich unsere gemeinschaftliche Hochachtung für Gottes heiliges Wort und „unser gemeinsames Streben gegen jede blos menschliche Autorität die Freiheit des Glaubens zu schützen? „Wir sind daher der Meinung, daß es genug seyn möchte, wenn wir uns künftig allein an die Bibel, „das apostolische Glaubensbekenntniß und die Augsburgische Confession festhalten. Um indessen auch „das Band enger zu knüpfen, müßten nun alle bei den zu dieser evangelisch-christlichen Kirche gehörigen „Lehrern und Gemeinden noch bestehenden Zeichen der äussern Trennung aufhören, wozu wir folgende „Propositionen der Generalsynode in Ueberlegung geben."

Der Herr Generalsuperintendent verlas hierauf die in der Anlage 3 enthaltenen 7 Punkte, und fuhr in seiner Rede weiter also fort: „Vieles vereinigt sich glücklicherweise gerade in unserm Vater„lande, wodurch dieser Plan begünstigt wird. Wir haben einen Regenten, welcher Christenthum von „Herzen achtet, ohne Partheilichkeit zu hegen. Wir stehen unter einer erleuchteten Landesregierung, „welche jeden seines Glaubens leben läßt, wenn er ein rechtschaffener Bürger ist. Wir Religionslehrer „waren bisher lange schon im Geiste verbunden, und gegenseitige Achtung knüpfte das Band der „Freundschaft zwischen vielen aus beiden Kirchen. Ohne auf den äussern Unterschied derselben zu achten, „wurden fast allenthalben glückliche Ehen, selbst von den Predigern geschlossen, und keine Gemeinde „nahm daran irgend einen Anstoß."

„Unsere geistlichen Fonds sind auf der einen wie auf der andern Seite zwar eben nicht reich, aber

„an Vermögen ziemlich gleich. Die Pfarreien bedürfen hier wie dort der Vermehrung ihrer Einkünfte, „und vereinigte Mittel können sie ihnen auch allmählig gewähren."

„Was sollte uns also noch abhalten, die brüderliche Vereinigung beider Kirchen für möglich, für „schicklich und wohlthätig zu halten? Welche politische Rücksicht könnte sie noch widerrathen? Im Na„men Gottes und Jesu, der im Augenblicke des Scheidens so sehnlich wünschte, daß seine Bekenner „eins seyn und bleiben möchten, werde dieß große Werk begonnen, und Gott gebe es! glücklich voll„zogen!"

Hierauf erhob sich der Herr Generalsuperintendent Giese und sprach folgende Worte:

„Was hier so eben vorgetragen worden ist, das sind, wie Sie bereits vernommen haben, auch „meine Ansichten, meine angelegentlichsten Wünsche, und meine innersten Ueberzeugungen. Freudig „überlasse ich mich dem Gedanken, daß es auch die Ihrigen sind; möglich ist es, daß sich gegen das große „Werk unserer Vereinigung hier und da Schwierigkeiten vielleicht in unsern Gemeinden selbst erheben, „o meine theuerste Brüder, lassen Sie uns vor ihnen nicht erschrecken! Das Gute, Sie wissen es ja, „läßt sich selten ohne Schwierigkeit durchführen, und wir werden sie, mit festem Vertrauen auf Gott, „von dem aller Segen kommt, glücklich besiegen; und gesetzt auch, wir erreichten unsern, uns vorgesetzten „Zweck nicht ganz, anfeinden darüber, kann und wird man uns gewiß nicht; denn Eintracht und Frie„den in die Kirche einführen, darin befördern und vollkommener befestigen, bleibt ja doch immer ein „achtungswerthes Beginnen. Muthvoll lassen Sie uns also unser großes Werk anfangen, und unter „dem Einfluß höhern Segens zu vollenden suchen."

Nach Endigung dieser Rede sprach der Regierungspräsident weiter:

„Nach dem, was die vortragenden Hrn. Generalsuperintendenten so eben Ihnen, Hochgeehrte Her„ren, mitgetheilt haben, liegt mir ob, Ihnen bemerklich zu machen, auf welchem kürzesten Wege wir „uns dem vorgesteckten Ziele eines erschöpfenden Gutachtens über die beabsichtigte Vereinigung beider „protestantischen Kirchen nähern dürften. Die vorliegende Frage läßt sich unter einem doppelten Ge„sichtspunkte auffassen. Einmal in der allgemeinen Aufstellung: ob diese Vereinigung überhaupt in unserm „Herzogthum nach den bestehenden Verhältnissen für möglich und wünschenswerth zu achten sey?

„Sodann: auf welche schickliche und zweckbefördernde Weise dieselbe unter Uns bewerkstelliget „werden möge?"

„Die Erörterung der zweiten Frage ist, wie aus der bloßen Zusammenstellung beider schon hervor„gehet, von einer vorgängig bejahenden Beantwortung der ersten abhängig.

„Ueberdieß scheint die gemeinschaftliche Beantwortung jener ersten Frage einiger vorausgehenden „Erörterung nicht zu bedürfen. Betrachtungen über die Möglichkeit und über die Vortheile einer Ver„einigung der beiden durch besondere Ereignisse in der Vorzeit getrennten protestantischen Kirchen haben „schon seit vielen Jahren die Geistlichkeit, die Gelehrten und die Gebildeten beider Confessionen bewegt. „Ueber diesen hochwichtigen Gegenstand ist schon so vieles bedacht, gehandelt, geschrieben und gesprochen „worden, daß kein Zweifel mehr obwalten kann, ein jeder von den hier versammelten Mitgliedern dieser „Generalsynode habe schon vorlängst über die erste und allgemeine Frage eine entschiedene Meinung, ein be„stimmtes Urtheil bei sich gebildet. Ich glaube also unbedenklich die Entscheidung darüber sofort dem Aus„spruch dieser Versammlung von einsichtsvollen Männern, welche ebensowohl des Gegenstandes an und „für sich, wie der eigenthümlichen Beziehungen kundig sind, die hier nach ihrer besonderen Verbindung „zur Bestimmung der individuellen Ueberzeugung eines Jedes mitwirken, unterlegen zu dürfen. Dem„zufolge bitte ich diejenigen Mitglieder dieser Versammlung, welche in der bejahenden Beantwortung der

„ersten allgemeinen Frage mit den vortragenden Hrn. Generalsuperintendenten übereinstimmen, solches „durch Aufstehen von ihrem Sitze uns anzuzeigen;" wobei der Regierungspräsident die Frage nochmals wiederholte.

Kaum hatte derselbe ausgeredet, als die ganze Versammlung mit einer Bewegung sich von ihren Sitzen erhob und dadurch, die erste Frage einstimmig, mit allgemeiner Theilnahme und sichtbarer Rührung bejahte.

Zur Beantwortung der zweiten Frage: auf welche schickliche und zweckbeförderliche Weise die Vereinigung bewerkstelligt werden könne? machte der Regierungspräsident den Vorschlag, Ausschüsse zu bilden, um über die in dem Antrag der beiden Hrn. Generalsuperintendenten enthaltenen verschiedenen Punkte nach Abtheilungen zu stimmen, und durch einen zu wählenden Referenten das Gutachten sofort abzugeben, wobei es jedem einzelnen Mitgliede jedoch frei stehe, bei etwa abweichender individuellen Ansicht, ein Particularvotum beizulegen, worauf die Generalsynode nachdem sie sich in sieben Ausschüsse getheilt hatte, für diesmal auseinander ging, und hiermit die erste Plenarsitzung geschlossen wurde.

Idstein den 7. August 1817.

## Protocoll der zweiten Plenarsitzung.

In Gegenwart der in dem Protocoll der ersten Plenarsitzung genannten Herzoglichen Hrn. Commissarien und Generalsuperintendenten, Inspectoren und Pfarrer beider Confessionen.

Nachdem die in voriger Plenarsitzung gebildeten sieben Ausschüsse der Generalsynode ihre resp. Gutachten über die von den beiden Hrn. Generalsuperintendenten vorgelegten Propositionen überreicht hatten, und zu deren Vortrag auf heute die zweite Plenarsitzung durch den Regierungspräsidenten Ibell angesagt worden war; so hatte sich die ganze Synodalversammlung in dem gemeinschaftlichen Sitzungssaale eingefunden. Der Regierungspräsident Ibell ersuchte die Herren Mitglieder der Versammlung sich nach den Ausschüssen die Plätze zu wählen, und verdankte unter gleichzeitiger Vorlage des ersten Sitzungsprotocolls zur allerseitigen Einsicht und Genehmigung, zuförderst den thätigen Eifer der Hrn. Referenten in den Ausschüssen zur schnellen Erledigung der übernommenen Aufgabe. Alle Ausschüsse hatten in der articulirten schriftlichen Abfassung ihrer Meinungen und ihres Gutachtens über den Inhalt der 7 Propositionen sich so übereinstimmend geäußert, und waren so durchaus im wesentlichen mit den Vorschlägen der beiden Hrn. Generalsuperintendenten einverstanden, daß unter Zustimmung der ganzen Versammlung der Regierungspräsident die Eröffnung einer, die einzelnen Abstimmungen ausführlich behandelnden, Discussion über die von den verschiedenen Ausschüssen begutachteten 6 ersten Artikel, in dieser Plenarsitzung für nicht erforderlich, vielmehr für hinreichend erklären konnte, daß man sich auf die Erörterung einiger in einzelnen unwesentlichen Bestimmungen abweichenden Ansichten beschränke, welche zum Theil nur in dem Mangel einer, allen Hrn. Votanten in gleichem Maas nicht beiwohnenden, zureichenden Bekanntschaft mit schon bestehenden Einrichtungen im Herzogthum beruhten, oder Wünsche aussprachen, deren Erfüllung wohl von selbsten aus den Folgen der begutachteten glücklichen Vereinigung beider Kirchen hervorgehen werden, zum Theil aber auch zu einer bestimmteren Fassung mehrerer Punkte in den vorgelegten Propositionen Veranlassung zu geben, geeignet erschienen.

Da die Hauptfrage durch gänzliche Uebereinstimmung entschieden worden, so würde über die einzelnen Vollziehungspropositionen resp. darin enthaltenen Bestimmungen schon relative Stimmenmehrheit genügt haben. Um so erfreulicher war indessen die auch hierbei sich ergebende Einmüthigkeit in allen Beschlüssen der Generalversammlung, welche auf vorausgehende Erwägung der von einander abweichenden Ansichten in ihren resp. Ausschüssen, und in Betrachtung einiger factischen Erläuterungen oder Berichti-

gungen, welche der vortragende Regierungspräsident Ibell mitzutheilen Veranlassung fand, einstimmig gefaßt wurden.

Alle Mitglieder der Ausschüsse hatten gegen Se. Herzogliche Durchlaucht den innigsten Dank für Höchstdero wohlwollende Absicht der zu bewirkenden Vereinigung der beiden Confessionen mit eben so vieler Wärme als tiefer Verehrung ausgesprochen, und auf die Bemerkung des Regierungspräsidenten, daß in Beziehung auf dieses wichtige Ereigniß die Feier des Secularfestes der Reformation, so wie dieselbe früher projectirt war, eine Abänderung erleiden werde, sich dahin geäußert, daß sie die nun entwerfenden neuen Anträge über die schicklichste Anordnung, ganz den beiden Hrn. Generalsuperintendenten überlassen wollten, welche in dem Geist, worin sie die Ansichten der Vereinigung beider Kirchen aufgefaßt hätten, gewiß auch die würdigste äußere Feier dieses schönsten Kirchenfestes angeben, und dieselbe durchaus mit dem Gepräge der wahrhaft christlichen Duldung, der versöhnenden Eintracht und der erhebenden Erinnerung an die nun endlich gegen alle Erschütterungen ganz befestigte Freiheit des evangelischen Glaubens und der religiösen Meinung ausstatten würden.

Nach diesen vorausgehenden allgemeinen Beschlüssen wurde sofort zur Erörterung der 6 ersten Propositionen, soweit dieselben nach dem was weiter oben schon bemerkt ist, noch erforderlich schien, übergegangen, und in einmüthiger Uebereinstimmung die hier nachfolgenden besondern Beschlüsse gefaßt.

Mit der ersten Proposition, welche so lautet:

da beide protestantische Religionstheile in dem Wesentlichen ihres Bekenntnisses übereinstimmen, so vereinigen sich dieselben dahin, daß sie von nun an, nur eine Kirche im Herzogthum bilden, welche den Namen der evangelisch-christlichen führet,

waren sämmtliche Mitglieder der Synodalversammlung vollkommen einverstanden.

Die zweite Proposition wurde mit einem Zusatze in nachstehender Fassung angenommen:

die Pfarreien und geistlichen Inspectionsbezirke bleiben vorerst in ihrer bisherigen Formation bestehen, und werden künftig, da wo den Umständen nach und besonders in natürlicher Folge der vollzogenen Kirchenvereinigung, Veränderungen eintreten müssen, lediglich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung mit Rücksicht auf topographische Verhältnisse begränzt.

Nach einiger Erläuterung der nur auf die Kirchengemeinden Bezug habenden Fassung der dritten Proposition, und auf die Bemerkung — daß die in einigen Abstimmungen niedergelegten Erinnerungen über die Verwaltung des Kirchenguts, zunächst und hauptsächlich die nachfolgende vierte Proposition zu berühren scheinen, indem das Gemeindevermögen der einzelnen Kirchengemeinden nach ihrer nun erfolgenden Constituirung eben so ihrer eigenen Administration anheim falle, als wie die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinden im Herzogthum der Administration dieser politischen Körperschaften zustehet, daher auch die sogenannten Kirchenschafneien, bei deren Administration die Kirchengemeinden von dem Bestand ihres Kirchenvermögens und dessen Verwendung ohne vollständige Kenntniß geblieben, aufgehoben, und die Kirchenfonds der Verwaltung des zu bestellenden Kirchenvorstandes unter Oberaufsicht und Leitung der landesherrlichen Oberbehörde zurückgegeben werden würden, — vereinigte sich die übereinstimmende Ansicht der Versammlung in den Beschluß der nachstehenden Fassung:

einer jeden, aus allen evangelischen Familien in einem Kirchspiel oder Pfarreisprengel bestehenden Kirchengemeinde verbleibt ihr privatives Kirchengut, und da, wo in Gefolge Art. 2. Begränzungsmodificationen eintreten, wird der dadurch allenfalls disponibel gewordene Theil des gemeinheitlichen Kirchenvermögens ausschließlich zum Vortheil dieser Gemeinde, oder wenn sie desselben nicht bedarf, zum Vortheil des evangelischen Cultus mittelst Ueberweisung zu dem evangelisch-christlichen Hauptkirchenfond verwendet.

Zu dem Vortrag der Abstimmung über die vierte Proposition bemerkte der Regierungspräsident Ibell; daß die im Herzogthum zu kirchlichen Zwecken bestehenden Centralstiftungen von beiden Confessionen ohngefähr in gleichem Verhältniß sich nach vollzogener Berichtigung ihres Bestandes herausstellen würden; daß zwar früher zum Theil mit der fundationsmäßigen Bestimmung dieser Fonds heterogene Ausgaben, namentlich für nicht theologische Stipendien, Pensionen an Hülfsbedürftige und Beiträge zu Armen- oder sonstigen Unterstützungs- am meisten aber zu öffentlichen Unterrichts-Anstalten, dem bestehenden Herkommen gemäß, darauf verwiesen worden seyen, deren Ausscheidung davon aber dermalen bereits begonnen habe: eben so seyen auch alle darauf rechtsbeständig radicirten Abgaben an einzelne Kirchen oder Pfarreien zum eigentlichen Corporationsvermögen der betreffenden Kirchengemeinden gehörig, denen ihr resp. Eigenthum wieder zur eigenen Verwaltung überlassen, und daher ebenfalls aus dem Hauptfonds geschieden werden müsse.

Nach Ausscheidung dieser so wie der übrigen zu permanenten Stiftungszwecken gewidmeten Vermögenstheile, und nach Aufhebung der temporär verwilligten nicht stiftungsgemäßen Ausgaben werde aus dem verbleibenden Vermögensbestand der evangelisch-christliche Hauptkirchenfond gebildet werden, wozu in der Folge außer den disponibeln Überschüssen aus Specialkirchenfonds auch überdies noch andere, im Lauf der Verwaltung nach Maasgabe etwa erscheinender Bedürfnisse leicht aufzufindende, weitere Zuflüsse würden geleitet werden können. Die Garantie der gewissenhaften Administration dieses Centralkirchenvermögens beruhe in der festen Grundlage der bestehenden Landesverfassung, und werde einen weiteren Stützpunkt in der vollständigsten Publicität finden, wodurch dieser Verwaltungszweig, gleich allen ähnlichen, künftig zur öffentlichen Controle aller Interessenten gebracht werde; worauf die vierte Proposition dahin einstimmig gefaßt wurde:

Die verschiedenen geistlichen Centralfonds werden nach Ausscheidung aller dem öffentlichen Unterricht, der Armenpflege und einzelnen Kirchengemeinden gehörigen Antheile zu einem evangelisch-christlichen Hauptkirchenfond vereinigt, woraus Stipendien für Studierende, welche sich dem Stand der evangelischen Religionslehrer im Herzogthum Nassau gewidmet haben, sodann Pensionen und persönliche Gehaltszulagen für verdiente Geistliche, und die erforderlichen Zuschüsse zur Besoldung der Oberen entnommen, auch in besonderen Fällen an bedürftige evangelisch-christliche Kirchengemeinden Unterstützungen zum Behuf ihres religiösen Cultus bewilligt werden.

Ueber die fünfte Proposition:

Die Oberaufsicht über sämmtliche evangelisch-christliche Geistliche und Kirchen, wird nach einer geographischen Abtheilung zwischen den jetzt an der Spitze stehenden zwei Generalsuperintendenten der Geistlichkeit beider Confessionen getheilt, mit der Bestimmung, daß sie in der Person des Ueberlebenden sich vereinigt,

waren alle Mitglieder der Versammlung um so mehr einverstanden, als die bisherige Amtsführung der darin erwähnten oberen Vorsteher der evangelischen Geistlichkeit allen untergeordneten Gliedern derselben, von beiden Confessionen das unbedingteste Zutrauen eingeflößt habe, mit welcher Aeußerung zugleich der allgemein ausgedrückte Wunsch verbunden war, daß beide Hrn. Generalsuperintendenten bis zum entferntesten Ziele des menschlichen Lebens sich dem Erfolge ihrer thätigen Bemühungen um das Wohl der vereinigten Kirche zu erfreuen haben möchten.

Eben so wurde die sechste Proposition: Es besteht nur ein evangelisch-christliches Seminarium für die Geistlichen zu Herborn, mit vollester Uebereinstimmung angenommen.

In Ansehung der siebenten Proposition äußerte sodann der Regierungspräsident, daß bei den darüber

von den einzelnen Ausschüssen vorgetragenen, in Beziehung auf den Zweck allenthalben zwar vollkommen übereinstimmend, in einzelnen Vorschlägen der zu erwählenden Mittel aber einigermaßen von einander abweichenden Ansichten, die Diskussion derselben bis zu einer nachfolgenden Plenarsitzung noch auszusetzen seyn dürfte, und er zuvor erst die darin zusammen gefaßten einzelnen Punkte des wichtigen Gegenstandes äusserer Cultuseinrichtungen mit den beiden Hrn. Generalsuperintendenten zum Vortrag eines den Ansichten der versammelten Synode durchaus entsprechenden Beschlusses in vorgängige besondere Erwägung nehmen wolle; worauf sodann diese zweite Plenarsitzung aufgehoben wurde.

Idstein den 9. August 1817.

## Protokoll der dritten Plenarsitzung.

In Gegenwart der im ersten Plenar-Sitzungsprotokoll namentlich aufgeführten landesherrlichen Hrn. Commissarien, Generalsuperintendenten, Inspectoren und Pfarrer beider Confessionen.

Nachdem das Protocoll der vorigen Sitzung verlesen und genehmigt worden, entwickelte der Regierungspräsident Ibell die verschiedenen Ansichten über die wichtigen in der siebenten Proposition enthaltenen Vollziehungspunkte, und brachte in Uebereinstimmung mit beiden Hrn. Generalsuperintendenten folgende Fassung der siebenten Proposition statt der proponirten in Vorschlag, womit auch die Synode völlig sich einverstanden erklärte.

Um das vorgesteckte schöne Ziel, Einheit der vereinigten evangelisch-christlichen Kirche zugleich mit Aufrechthaltung der vollkommensten Gewissensfreiheit, also auch mit umsichtsvoller Vermeidung des bloßen Scheins von einigem Gewissenszwang zu erreichen, wird

1) in allen evangelisch-christlichen Kirchengemeinden die überall bekannte pfälzische Kirchenordnung vorläufig und in der Art angenommen, daß von den Pfarrern nur bei den heiligen Handlungen der öffentlichen Taufe und der öffentlichen Austheilung des Abendmahls die darin enthaltene Liturgie buchstäblich beizubehalten ist, wohingegen alle übrige in dieser Kirchenordnung enthaltenen Formularien zum beliebigen und freien Gebrauch ihnen empfohlen werden. Die gewöhnlichen Sonntagsevangelien sind der vorgeschriebenen Ordnung gemäß künftig in allen evangelisch-christlichen Kirchen des Landes nach einem Eingangsgebet, wie es die Agende vorschreibt zu verlesen; das Predigen über frei gewählte Texte aber, bleibt der eigenen Wahl des Predigers in der Regel überlassen, so wie es auch von seinem Gutfinden abhängt, welcher Übersetzungsworte er bei dem Vorsprechen des Gebetes des Herrn, dessen letzter Vortrag bei jedem Gottesdienste künftig in allen evangelisch-christlichen Kirchen durch Läuten mit einer Glocke begleitet wird, sich bedienen will.

2) Zur Administrirung des heiligen Abendmahls werden nach dem neuen Ritus der evangelisch-christlichen Kirche größere Hostien (Brod) genommen, und bei Darreichung derselben an die Communikanten gebrochen. Diese Form ist nothwendig bei der Confirmation junger Christen, und ihrer ersten Zulassung zum heiligen Abendmahl, zu befolgen; den erwachsenen, und nach dem bisherigen Ritus einer oder der andern von den beiden in dieser äussern Form bis jetzt verschiedenen Confessionen früher confirmirten, Communicanten aber wird das heil. Abendmahl in dieser ihnen gewöhnlicheren Form von den Pfarrern öffentlich in der Kirche oder auch in der Stille ihrer Wohnungen administrirt, wenn dieses von ihnen einzeln und nach vorgängiger Verständigung durch den competenten Pfarrer beharrlich verlangt werden sollte.

3) Alle nicht gemeinschaftlich zu verrichtende Actus parochiales ohne Unterschied werden da, wo mehrere evangelisch-christliche Geistliche bei einer Gemeinde angestellt sind, nach einer wechselnden Rei-

henfolge verrichtet, und derjenige von ihnen, welcher durch diese Einrichtung etwas an seinen bisherigen Einkünften verlieren sollte, wird dafür, soviel seine Person betrifft, genügend entschädiget. Ueberdieß war der allgemeine Wunsch sämmtlicher Mitglieder der Synode, daß in allen, also auch in den vorher gemischten Kirchengemeinden, von dem Tage der vollzogenen Kirchenvereinigung an, nur ein Kirchenbuch und zwar da wo zwei oder mehrere Prediger sich befinden, solches jedesmal von dem Aeltesten derselben nach einem noch vorzuschreibenden zweckgemäßen Formular geführt werde.

Zuletzt, und nachdem auf solche Weise über sämmtliche Propositionen der Herren Generalsuperintendenten die Meinung der Generalsynode sich zu einem einmüthigen Gutachten vereinigt hatte, wurde in eben so allgemeiner Uebereinstimmung noch beschlossen, hier den aus einem allgemein empfundenen Bedürfniß hervorgehenden Wunsch der versammelten Mitglieder niederzulegen, daß von Sr. Herzogl. Durchlaucht nach Höchstem Gutfinden, vorbereitende Anordnungen zur baldigen Einführung einer neuen Liturgie für die vereinigte evangelisch-christliche Kirche des Herzogthums, weniger nicht zur Ausarbeitung, oder allgemeinen Annahme eines angemessenen neuen Religionslehrbuches das Erforderliche bald verfügt werden möchte; wobei in der Folge auch die weitere Frage über die allgemeine Annahme eines und des nämlichen Gesangbuches einer reiflichen Prüfung würdig erscheinen dürfte.

Diesem Wunsch wurde endlich noch der Ausdruck des vollkommenen Zutrauens der ganzen Versammlung hinzugefügt, daß die Herren Generalsuperintendenten bei ihren künftigen Anträgen, über die Wiederbesetzung erledigter Pfarreien auf die besondern Bedürfnisse der Gemeinde sowohl, wie auf die persönliche Qualification des Vorgeschlagenen stets die erforderliche Umsicht und Erwägung eigenthümlicher Beziehungen obwalten lassen würden.

Eben so wenig konnten die sämmtlichen Mitglieder dieser versammelten Generalsynode dem mindesten Zweifel darüber bei sich Raum geben, daß es irgendwo der redlichen und amtsklugen Mitwirkung ihrer Herren Amtsgenossen mißlingen dürfte, die ihrer treuen und eingreifenden Amtsführung anvertrauten Gemeinden, von dem hohen Werthe der hier beschlossenen Maasregeln für die Gesammtheit aller Kirchengemeinden, wenn dieselben nach erlangter Höchsten Sanction Sr. Herzoglichen Durchlaucht zur Vollziehung kommen werden, zu überzeugen, und ihnen sowohl die aus den Geboten unserer heiligen Religion selbst hervorgehende Vortreflichkeit dieser Vereinigung, wie auch die damit verknüpften Vortheile, und die ganz entscheidende Betrachtung anschaulich zu machen, daß im Grund und der Wesenheit nach, diese innere Glaubenseinigung schon bestanden, während nur noch äussere Unterscheidungszeichen an die Zeiten erinnert haben, wo durch Meinungsverschiedenheit die äussere Trennung beider Kirchen veranlaßt worden.

Die versammelten Mitglieder der Synode stimmten nicht minder in der pflichtmäßigen und ausdrücklich geäusserten Erwartung überein, daß Lässigkeit oder ein weniger umsichtsvolles Benehmen in der bevorstehenden Erfüllung dieser wichtigen und erfolgereichen Amtspflicht, mit ebensoviel Nachdruck, als rücksichtslosem Ernste von den vorgesetzten Behörden geahndet werden würden, glaubten aber in dieser Hinsicht, daß es zweckbeförderlich seyn werde, wenn die anwesenden Herren Inspectoren, unterstützt von den übrigen Mitgliedern der Synode, sich die angemessenste Eröffnung der Synodalverhandlungen in Verbindung mit sachgemäßen Anweisungen an die Herren Pfarrer ihrer resp. Inspectoratsbezirke zur besonderen Dienstangelegenheit zu machen, geneigt seyn wollten.

Nachdem noch beschlossen war, das von Sr Herzogl Durchlaucht erforderte Gutachten der Generalsynode, unter Beziehung auf den Inhalt des gegenwärtigen Protokolls, über ihre Verhandlungen sofort zu erstatten, und demnach der Entwurf des hiernach zu erstattenden Berichtes verlesen, und

genehmigt worden war, so wurde die Versammlung von dem Regierungspräsident, Namens der landesherrlichen Commission, und Kraft der ihr ertheilten Höchsten Vollmacht, für aufgelößt erklärt, und das gegenwärtige Protokoll zur Beglaubigung des Inhalts und der Ausfertigung von den Mitgliedern der landesherrlichen Commission unterschrieben, worauf von dem Herrn Generalsuperintendenten Gieße das hier nachstehende Schlußgebet gesprochen worden war:

„Allwissender, allgütiger Gott, betend erheben wir unser Herz zu dir. Im Vertrauen auf dich, „der du alles Gute [illegible] gern förderst, nahmen unsere kirchlichen Bemühungen ihren Anfang, und mit den „Empfindungen des reinsten Dankes für deinen uns verliehenen Segen, beschließen wir sie in diesem „feierlichen Augenblicke. In deine treue Vaterhände, weiser mächtiger Regierer der Welt, legen wir nun „ihre Folgen; lenke sie nach deinem heiligen, uns unerforschlichen Willen. Empfohlen sey und bleibe „dir das wahre Wohl der Christenheit auf dem Erdboden und insbesondere das Wohl der evangelisch-„christlichen Kirche unseres theuern Vaterlandes. Vereinige o Gott die Herzen der Lehrer und ihrer Ge-„meinden immer inniger und fester. Gieb daß wir alle durch einen frommen tugendhaften Wandel, „und durch eine ernste gewissenhafte Erfüllung unseres Berufs, die hohe Achtung für das Heilige in „den Herzen Anderer beleben und verstärken. Alle geloben wir dir in dieser heiligen Stunde, daß wir „fest und unwandelbar im Glauben, in der Liebe und in der Hoffnung bis an den letzten Hauch unsers „irdischen Lebens seyn wollen. Amen!"

Geschehen wie oben im Eingang dieses Protocolls angeführt ward.

Zur Beglaubigung.

Ibell.

Hegmann. Vigelius.

## Beilagen zu den Protocollen.

### Commissorium für die landesherrlichen Commissarien.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben Uns gnädigst bewogen gefunden, bei der auf Antrag Unserer beiden Generalsuperintendenten Giesse zu Weilburg und Müller zu Wiesbaden zusammen berufenen Generalsynode, um über die Uns vorgeschlagene Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen in Unserm Herzogthum ihr wohlerwogenes Gutachten zu erstatten, Unseren Regierungspräsidenten Ibell und Unsere Regierungsräthe Hegmann und Vigelius zu landesherrlichen Commissarien zu ernennen.

Wir ertheilen demnach denselben den Auftrag den Berathschlagungen der Synode als Unsere landesherrliche Commissarien beizuwohnen, und den Geschäftsgang derselben zu leiten.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Commissorium eigenhändig vollzogen, und Unser Cabinetssiegel beidrucken lassen.

So geschehen, Biebrich den 21. Juli 1817.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

### Propositionen
### zur Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen des Herzogthums Nassau.

1) Da beide protestantische Religionstheile in dem Wesentlichen ihres Bekenntnisses übereinstimmen, so vereinigen sich dieselben dahin, daß sie von nun an nur eine Kirche im Herzogthum bilden, welche den Namen der „Evangelisch-christlichen" führet.

2) Die Pfarreien und geistlichen Inspectionsbezirke bleiben in ihrer bisherigen Formation bestehen, und werden da, wo den Umständen nach Veränderungen eintreten müssen, lediglich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung mit Rücksicht auf topographische Verhältnisse begrenzt.

3) Einer jeden Gemeinde verbleibt ihr privatives Kirchengut, und da wo in Gefolge Art. 2. Begrenzungsmodificationen eintreten, wird der dadurch allenfalls disponibel gewordene Theil des gemeinheitlichen Kirchenvermögens ausschließlich zum Vortheil der Gemeinde resp. des evangelisch-christlichen Cultus verwendet.

4) Die verschiedenen geistlichen Centralfonds werden, nach Ausscheidung aller dem öffentlichen Unterrichte, der Armenpflege und einzelnen Kirchengemeinden gehörigen Antheile zu einem evangelisch-christlichen Kirchenfond vereinigt, woraus Stipendien, Pensionen, persönliche Gehaltszulagen der Geistlichen und die erforderlichen Zuschüsse zur Besoldung ihrer Oberen entnommen werden.

5) Die Oberaufsicht über sämmtliche evangelisch-christliche Geistliche und Kirchen wird nach einer geographischen Abtheilung zwischen den jetzt an der Spitze stehenden zwei Generalsuperintendenten der Geistlichkeit beider Confessionen getheilt, mit der Bestimmung, daß sie in der Person des Ueberlebenden sich vereinigt.

6) Es besteht nur ein evangelisch-christliches Seminarium für die Geistlichen zu Herborn.

7) Jede Gemeinde nimmt die churpfälzische Kirchenordnung an, um Gleichförmigkeit in der Liturgie hervorzubringen; an gemischten protestantischen Gemeinden muß von jeder der bisherigen Confessionen ein Prediger seyn, jedoch lassen sie alles, was die alte Trennung unterhalten könnte, schwinden; einer confirmirt abwechselnd mit dem andern die Kinder der ganzen Gemeinde; sie theilen das heil. Abendmahl an einem Altar gemeinschaftlich aus, und es wird darüber eine weitere Berathung erforderlich seyn, ob künftig zu gleicher Zeit Oblaten oder Hostien und Brod auf den Altar gesetzt, und nach freier Wahl der Communicanten genommen, oder für alle größere Hostien gebacken, und bei der Austheilung gebrochen werden sollen?

(Die Festsetzung der äußern Verhältnisse der evangelisch-christlichen Kirche in dem Herzogthum Nassau betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Eingang. Haben die Nothwendigkeit, die äußeren Verhältnisse der in Unserm Herzogthum vereinigten evangelisch-christlichen Kirche den Bedürfnissen derselben entsprechend zu ordnen, erwogen.

Wir sind dabei von der in den Lehren des Evangeliums gegründeten Betrachtung ausgegangen, daß die evangelische Kirche oder die gesellschaftliche Vereinigung der Bekenner des evangelischen Glaubens für den Zweck der Erhaltung und Ausbreitung jener, die religiöse Erkenntniß, christliche Gesinnung und das davon ausgehende sittliche Verhalten der Kirchenglieder belebenden, Lehren bestehe, und daß die Mittel zu Beförderung dieses geheiligten Zwecks in dem Institut des evangelisch-christlichen Lehramtes und in der Einrichtung des evangelisch-christlichen Cultus vorhanden sind.

Allgemeine Bestimmungen über d. Verhältnisse der evangelisch-christlichen Kirche. Wir haben also die Uns obliegende Fürsorge in Verwaltung der von der göttlichen Vorsehung Uns anvertrauten Kirchenregierung für die Wohlfahrt der evangelisch-christlichen Landeskirche: auf die Bestimmung der Standesverhältnisse der evangelisch-christlichen Religionslehrer, sodann auf die Vorschriften über Liturgie und die äußern Gesellschaftsverpflichtungen der Kirchenglieder oder sogenannte Kirchenzucht, endlich auf die Einrichtung einer geregelten Verwaltung des für den Unterhalt der evangelischen Geistlichkeit vorhandenen Standes, und des für den religiösen Cultus der einzelnen Kirchengemeinden bestehenden Kirchen-Vermögens beschränkt, indem Wir Uns überzeugt halten, daß alle Bestimmungen, welche noch außer

diesen Gegenständen unter der Form einer äußern Kirchenordnung erscheinen könnten, entweder in das, allen äußern Einwirkungen durchaus unzugängliche, Gebiet der innern evangelischen Glaubens- und Gewissensfreiheit oder zu dem von der Kirche stets in unvereinbarer Trennung bestehenden Umkreis der Staatsgesetzgebung gehören, welche allein dazu berufen ist, für das äußere Verhalten der Staatsglieder im staatsbürgerlichen Leben bindende und durch den Hinzutritt der äußern Staatsgewalt aufrecht zu erhaltende Regeln festzusetzen.

Auf jenen evangelischen Grundlagen nun haben Wir das Gebäude der evangelischen Kircheneinrichtung in Unserem Herzogthum von Neuem zu befestigen beschlossen, wollen demnach und verordnen, nach vorher angehörtem, mit Beirath Unserer Generalsuperintendenten zu Stande gekommenen, Gutachten Unserer Landesregierung hiermit, wie nachfolgt.

Besondere Bestimmungen: I. über den Stand der Religionslehrer überhaupt.

§. 1. Zur Verwaltung des evangelischen Lehramts bei den evangelischen Kirchengemeinden Unseres Herzogthums und zur Theilnahme an der Verwaltung des Geistlichen- und Kirchenvermögens derselben, werden evangelisch-christliche Pfarrer berufen und in ihrer Amtsführung durch Kirchenvorsteher unterstützt; Organisten, Vorsänger und andere Kirchendiener sind ihnen untergeben. Sie sind unmittelbar in Beziehung auf ihre Amtsführung geistlichen Dekanen untergeordnet. Die gesammte Geistlichkeit des Landes steht unter einem General-Superintendenten, dessen Dienstfunctionen dermalen noch, nach Maasgabe Unseres Edicts vom 11. August v. J., unter zwei Amtsinhaber getheilt sind.

1) Bildung der Bezirke.

§. 2. Die hier aufgeführten einzelnen Pfarrbezirke oder Kirchspiele bleiben, in so weit sie durch nachfolgende Bestimmungen nicht aufgehoben oder abgeändert werden, im Allgemeinen so wie bisher bestehen; Unsere Landesregierung wird jedoch ermächtiget, in allen Fällen, wo die Anzahl der Kirchengenossen oder die zu große Entfernung ihres Wohnorts von der Kirche und die größere Nähe einer anderen, oder sonst erhebliche Verhältnisse es nöthig machen, nach eingeholtem Gutachten Unserer Generalsuperintendenten, einzelne oder mehrere Orte von einem Pfarrbezirk zu trennen, und einem andern zuzutheilen.

Die Aufhebung oder Einziehung ganzer Pfarreien, so wie die anderweite Eintheilung der Dekanats-Bezirke behalten Wir Uns vor, werden aber auch nach Ermessen der Umstände da, wo die in dem Edict vom 7. März 1815 für diejenigen evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem zu einem evangelischen Pfarrbezirk nicht zugetheilten Orte sich aufhalten, gegebenen Bestimmungen nicht hinreichen, um ihr Bedürfniß zu befriedigen, auf den Antrag Unserer Landesregierung und Generalsuperintendenten, in so weit es nöthig erscheint, neue Pfarreien errichten.

Eintheilung der Pfarrbezirke.

§. 3. Zu dem hiernach noch zur Zeit abgetheilten Verwaltungsdistrict

1) des zeitigen Generalsuperintendenten zu Wiesbaden gehören vorbehaltlich künftiger abändernden Bestimmungen nachfolgende Dekanatsbezirke und Pfarreien:

I. Dekanat Wiesbaden.

1) Pfarrei Wiesbaden mit 3 Pfarrern
2) „ Bierstadt „ 1 Pfarrer
3) „ Dotzheim „ 1 „
4) „ Erbenheim „ 1 „
5) „ Kloppenheim „ 1 „
6) „ Mosbach „ 1 „
7) „ Naurod „ 1 „
8) Pfarrei Schierstein mit 1 Pfarrer
9) „ Sonnenberg „ 1 „

II. Dekanat Wallau.

1) Pfarrei Breckenheim mit 1 Pfarrer
2) „ Delkenheim „ 1 „
3) „ Diedenbergen „ 1 „
4) „ Igstadt „ 1 „
5) „ Lorsbach „ 1 „

6) Pfarrei Massenheim mit 1 Pfarrer
7) „ Nordenstadt „ 1 „
8) „ Wallau „ 1 „

III. Dekanat Cronberg,

1) Pfarrei Eschborn mit 1 Pfarrer
2) „ Oberliederbach „ 1 „
3) „ Okriftel „ 1 „
4) „ Sulzbach „ 1 „
5) „ Cronberg „ 1 „
6) „ Eppstein „ 1 „
7) „ Neuenhain „ 1 „

IV. Dekanat Idstein,

1) Pfarrei Idstein mit 2 Pfarrern
2) „ Esch „ 1 Pfarrer
3) „ Hesterich „ 1 „
4) „ Niederseelbach „ 1 „
5) „ Oberrod „ 1 „
6) „ Steinfischbach „ 1 „
7) „ Walsdorf „ 1 „
8) „ Wörsdorf „ 1 „

V. Dekanat Wehen,

1) Pfarrei Wehen mit 1 Pfarrer
2) „ Aurof „ 1 „
3) „ Bechtheim „ 1 „
4) „ Bleidenstadt „ 1 „
5) „ Breithardt „ 1 „
6) „ Kettenbach „ 1 „
7) „ Michelbach „ 1 „
8) „ Panroth „ 1 „
9) „ Strinz-Margarethä 1 „
10) „ Strinz-Trinitatis 1 „

VI. Dekanat Schwalbach,

1) Pfarrei Langenschwalbach mit 1 Pfarrer
2) „ Bärstadt „ 1 „
(mit Schlangenbad)
3) „ Dickschied „ 1 „
4) „ Egenroth „ 1 „
5) „ Hohenstein „ 1 „
6) „ Laufenselden „ 1 „
7) „ Kemel „ 1 „
8) „ Niedermeilingen „ 1 „

VII. Dekanat Nastätten.

1) Pfarrei Nastätten mit 1 Pfarrer
2) „ Diethardt „ 1 „
3) „ Dörsdorf „ 1 „
4) „ Holzhausen auf der Heide mit 1 Pfarr.
5) „ Klingelbach mit 1 Pfarrer
6) „ Marienfels „ 1 „
7) „ Miehlen „ 1 „
8) „ Rettert „ 1 „
9) „ Ruppertshofen 1 „

VIII. Dekanat St. Goarshausen.

1) Pfarrei St. Goarshausen mit 1 Pfarrer
2) „ Bornich „ 1 „
3) „ Caub „ 1 „
4) „ Dörscheid „ 1 „
5) „ Niederwalmenach „ 1 „
6) „ Nochern „ 1 „
7) „ Oberwalmenach „ 1 „
8) „ Patersberg „ 1 „
9) „ Weisel „ 1 „
10) „ Welterod „ 1 „
11) „ Weyer „ 1 „

IX. Dekanat Braubach,

1) Pfarrei Braubach mit 1 Pfarrer
2) „ Bachheim „ 1 „
3) „ Dachsenhausen 1 „
4) „ Frücht „ 1 „
5) „ Gemmerich „ 1 „

X. Dekanat Nassau,

1) Pfarrei Nassau mit 2 Pfarrern
2) „ Dausenau „ 1 Pfarrer
3) „ Dornholzhausen „ 1 „
4) „ Ems „ 1 „
5) „ Kördorf „ 1 „
6) „ Niedertiefenbach „ 1 „
7) „ Obernhof „ 1 „
8) „ Schweighausen „ 1 „
9) „ Singhofen „ 1 „

2) Zu dem Verwaltungsbezirk des zeitigen Generalsuperintendenten zu Weilburg sollen gehören:

XI. Dekanat Weilburg,

1) Pfarrei Weilburg mit 2 Pfarrern und 1 Kaplan
2) = Allendorf = 1 Pfarrer
3) = Altenkirchen = 1 =
4) = Eubach = 1 =
5) = Elkerhausen = 1 =
6) = Essershausen 1 =
7) = Langenbach = 1 =
8) = Löhnberg = 1 =
9) = Merenberg = 1 =
10) = Niedershausen 1 =
11) = Selters = 1 =
12) = Weilmünster 1 = und 1 Kaplan
13) = Weinbach = 1 =

XII. Dekanat Herborn,

1) Pfarrei Herborn mit 2 Pfarrern
2) = Ballersbach = 1 Pfarrer
3) = Bicken = 1 =
4) = Breitscheid = 1 =
5) = Driedorf = 1 =
6) = Eisemrod = 1 =
7) = Fleißbach = 1 =
8) = Renterod = 1 =
9) = Schönbach = 1 =
10) = Wallendorf oder Beilstein mit 1 Pfr.

XIII. Dekanat Dillenburg,

1) Pfarrei Dillenburg mit 2 Pfarrern
2) = Ebersbach = 1 Pfarrer
3) = Weidelbach = 1 =
4) = Frohnhausen = 1 =
5) = Haiger = 2 Pfarrern
6) = Hirzenhain = 1 Pfarrer

XIV. Dekanat Rennerod u. Marienberg,

1) Pfarrei Emmerichenhain mit 1 Pfarrer
2) = Gemünden = 1 =
3) = Neunkirchen = 1 =
4) = Westerburg = 1 =
5) = Willmerod = 1 =
6) Pfarrei Marienberg mit 2 Pfarrern
7) = Liebenscheid = 1 Pfarrer
8) = Neukirch = 1 =

XV. Dekanat Hachenburg,

1) Pfarrei Hachenburg mit 2 Pfarrern
2) = Altstadt = 1 Pfarrer
3) = Alpenrod = 1 =
4) = Höchstenbach = 1 =
5) = Kirburg = 1 =
6) = Kroppach = 1 =
7) = Roßbach = 1 =

XVI. Dekanat Selters,

1) Pfarrei Alsbach mit 1 Pfarrer
2) = Dreifelden = 1 =
3) = Grenzhausen = 1 =
4) = Marsayn = 1 =
5) = Nordhofen = 1 =
6) = Rückerod = 1 =

XVII. Dekanat Dietz,

1) Pfarrei Dietz mit 1 Pfarrer
2) = St. Peter zu Dietz = 1 =
3) = Burgschwalbach = 1 =
4) = Flacht = 1 =
5) = Hahnstätten = 1 =
6) = Hirschberg = 1 =
7) = Oberneisen = 1 =
8) = Schönborn = 1 =
9) = Cramberg = 1 =
10) = Dörnberg = 1 =
11) = Eppenrod = 1 =
12) = Holzappel = 1 =
13) = Langenscheid = 1 =

XVIII. Dekanat Kirberg,

1) Pfarrei Dauborn mit 1 Pfarrer
2) = Mensfelden = 1 =
3) = Kirberg = 1 =
4) = Nauheim = 1 =
5) = Staffel = 1 =
6) = Hadamar = 1 =

XIX. Dekanat Runkel,

1) Pfarrei Runkel mit 1 Pfarrer
2) = Blessenbach = 1 =
3) = Heckholzhausen 1 =
4) = Münster = 1 =
5) = Schadeck = 1 =
6) = Schupbach = 1 =
7) = Seelbach = 1 =
8) = Wolfenhausen 1 =

XX. Dekanat Usingen,

1) Pfarrei Usingen mit 2 Pfarrern
2) = Anspach = 1 Pfarrer
3) = Altweilnau = 1 =
4) Pfarrei Arnoldshain mit 1 Pfarrer
5) = Brandoberndorf 1 =
6) = Cleeberg = 1 =
7) = Eschbach = 1 =
8) = Grävenwiesbach 1 = und 1 Kaplan
9) = Merzhausen = 1 =
19) = Niederlauken = 1 =
11) = Rod am Berg = 1 =
12) = Rod an der Weil 1 =
13) = Wehrheim = 1 =
14) = Reichelsheim = 1 =

2) Persönliche Verhältnisse. a. Ernennung.

§. 4. Organisten, Vorsänger, Küster, Glöckner und andere Kirchendiener, werden, so lange diese Stellen mit Schullehrerstellen verbunden bleiben, von Unserer Landesregierung, nach erfolgter Trennung aber auf Vorschlag des Pfarrers vom Dekan ernennt und vom Generalsuperintendenten bestätiget.

Kirchenrechner sind vom Dekan im Einverständniß mit dem Beamten anzuordnen. Die Kirchenvorsteher werden auf Vorschlag des Pfarrers und der übrigen Mitglieder des Vorstands vom Dekan ernennt; der an dem Wohnort des Pfarrers befindliche Schultheis ist, wenn er zu derselben Kirche gehört, jedesmal beständiges Mitglied desselben.

Zu Pfarrern können nur solche Individuen berufen werden, welche, nachdem sie wissenschaftlich und auf dem theologischen Seminarium zu Herborn wenigstens ein halbes Jahr lang zur künftigen Amtsführung practisch gebildet, hierauf von den durch Unsere Landesregierung angeordneten geistlichen Prüfungscommissarien hinreichend geprüft und nach deren Gutachten in die Liste der geprüften Candidaten des evangelisch-christlichen Lehrerstandes aufgenommen worden sind.

Ihre Ernennung geschieht von Uns auf den Vortrag Unserer Landesregierung, welchem das Gutachten des Generalsuperintendenten und eine Präsentationsurkunde in Fällen, wo einem Kirchenpatron das Präsentationsrecht zustehet, beizufügen ist.

Auf gleiche Weise werden Wir nach zuvor eingezogenem Gutachten des Generalsuperintendenten und auf Vortrag der Landesregierung die Professoren des theologischen Seminariums zu Herborn und zum Dekan in jedem Bezirk in der Regel einen der dazu gehörigen Pfarrer ernennen.

Den Generalsuperintendenten werden Wir aus der Mitte der evangelisch-christlichen Geistlichen, nach gutfindender Auswahl, bestellen.

b. Dienstrang.

§. 5. Um den Stand der Geistlichen als Volkslehrer ehrenvoll auszuzeichnen, ertheilen Wir den Pfarrern im Allgemeinen gleichen Rang mit den Recepturbeamten und Landoberschultheißen und werden diejenigen, welche in ihrer Amtsführung sich vorzüglich auszeichnen, als Kirchenräthe charakterisiren.

Die Dekane und Professoren des theologischen Seminariums sollen gleichen Rang mit den Beamten haben. Sie werden zur besonderen Auszeichnung als Kirchen- und Geheime-Kirchenräthe charakterisirt.

Der Generalsuperintendent ist, wenn Wir ihm keinen höheren persönlichen Rang durch Ertheilung

des Charakters Unseres geistlichen Geheimenraths beilegen, den Directoren der höheren Collegien und Directionen im Rang gleich gestellt.

Als diesem Dienstrang entsprechend, soll die Amtskleidung der Pfarrer in schwarzem Rock und Weste, beides mit einer Reihe Knöpfe, in kurzen Beinkleidern und Strümpfen von gleicher Farbe und in einem dreieckigten Huth, die der Kirchenräthe und Dekane in gleichem Anzug mit schwarzsammtnem und mit schwarzen Schnilgen gestickten Kragen, und die des Generalsuperintendenten mit eben so gesticktem Kragen und mit gesticktem schwarzsammtnen Umschlag an dem Aermel bestehen. Diese Amtskleidung wird in allen bürgerlichen Verhältnissen getragen; nur bei Ausübung geistlicher Functionen ist die Anlegung von Mantel und Kragen erforderlich und gestattet.

c. Diensteinkommen. Gehalt.

§. 6. Die Besoldungen der Organisten und anderer Kirchendiener, werden von Unserer Landesregierung, mit Rücksicht auf die dazu bereits vorhandenen Fonds, neu bestimmt und in der Regel nur in baarem Gelde bestehen.

Die Hebgebühren der Kirchenrechner werden zwei bis vier Procente der Einnahmen, jedoch ausschließlich der von veräußerten Immobilien oder vereinnahmten Capitalien betragen.

Die Kirchenvorsteher verrichten ihren Dienst unentgeldlich.

Die Pfarrer sollen wenigstens sechshundert und höchstens achtzehnhundert Gulden Besoldung erhalten. Jedenfalls bleiben aber die jetzigen Inhaber im Besitze ihres etwaigen höheren Diensgehalts. Die Pfarreien sind nach dem Maas des damit verbundenen Diensteinkommens in verschiedene Classen getheilt. Das Vorrücken aus einer niedern in eine höhere Classe findet in der Regel nach dem Dienstesalter Statt. Ausgezeichnete Standesbildung verbunden mit tadelloser Pflichttreue giebt jedoch Ansprüche auf vorzugsweise Beförderung oder persönliche Gehaltszulage aus dem Centralkirchenfond.

Für die Dekane und Professoren bestimmen Wir fünfzehnhundert bis achtzehnhundert Gulden Gehalt unter Anrechnung desjenigen, welchen sie von ihren Pfarrstellen zu beziehen haben.

Die Generalsuperintendenten sollen, unter gleichmäßiger Einrechnung ihres bereits genießenden Gehalts, zweitausend fünfhundert und bei höherer Charakterisirung dreitausend Gulden erhalten.

Dienstemolumente.

§. 7. Außer diesen Gehaltsbestimmungen, wobei die Wohnung mit fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden und die zur eignen Benutzung gestatteten Gärten und Grundstücke in billig mäßigen Anschlag kommen, fallen von jetzt an alle Accidenzien, Stolgebühren und persönliche, nicht auf Grund und Boden radicirte, Abgaben und Leistungen, mit Ausnahme der auf die Gemeindewaldungen übernommenen und fixirten Holzbesoldungen weg, und wird deren Vergütung für die Pfarrei, sammt der Grundsteuer von den Besoldungsgütern und Geldrenten auf die betreffenden Kirchenfonds übernommen.

Es wird den Pfarrern außer Wohnung und Garten nur die Benutzung von so viel Pfarrgut gestattet, als zum eignen Bedarf für ihre Familie erforderlich ist; das Halten einer Fuhre, so wie der Betrieb irgend eines bürgerlichen Gewerbs bleibt ihnen durchaus untersagt.

Alles übrige zur Pfarrei etwa gehörige Pfarrgut ist zu verpachten; demungeachtet wird zur Vermeidung des bei der alsbaldigen Aufhebung der bisher betriebenen Landöconomie etwa entstehenden Schadens, zu deren successiven Verminderung und Abschaffung eine dreijährige Frist, bis zum Schlusse des Jahrs 1820 gestattet.

Als Vergütung für den Canzleiaufwand erhalten die Dekane und die Generalsuperintendenten fünf und zwanzig Gulden jährlich aus dem Centralkirchenfond; leztere überdies für Standesaufwand in dem obenangegebenen Verhältniß fünfhundert oder eintausend Gulden ebenfalls aus dem Centralkirchenfond

Diäten und Transportkosten erhalten die Pfarrer innerhalb ihres Pfarrbezirks keine, außerhalb desselben aber nach Verhältniß ihres Dienstranges; in gleichem Verhältniß werden solche den Dekanen und Generalsuperintendenten in und außer ihren Amtsbezirken verwilliget.

Ueberzugskosten bei Versetzungen sollen unter Aufhebung aller desfalls von den Mitgliedern der Pfarrgemeinden geleisteten Dienste nach der Analogie der für die Civildiener bestehenden Verordnung aus den Kirchenfonds berichtiget werden.

4. Entlassung und Pensionirung.

§. 8. Die Dienstentlassung der Kirchenvorsteher, Diener und Rechner erfolgt auf deren eignes Ansuchen, oder wenn die Umstände es räthlich machen, durch dieselbe Behörde, welche deren Anstellung vorzunehmen hat, ohne daß desfalls eine Pension in Anspruch genommen werden kann.

Dienstunfähig gewordene Geistliche erhalten einen Vicar, welchem nach Bestimmung Unserer Landesregierung und auf den Antrag des Generalsuperintendenten ein Drittel bis zur Hälfte des mit der Stelle verbundenen Gehalts abgegeben werden kann, wobei jedoch dem Geistlichen selbst, nach Analogie Unseres für die Staatsdiener bestehenden Pensionsreglements der darin ausgedrückte etwa höhere Gehaltstheil, nöthigenfalls aus dem Centralkirchenfond gelassen werden soll.

Eine Dienstentsetzung wegen Dienst- oder Standesvergehungen kann auf geführte Untersuchung und gehörte Vertheidigung, ohne gerichtliches Erkenntniß im Wege der Disciplin, jedoch nur von Uns, auf Antrag Unserer Landesregierung, welche darüber das Gutachten der Generalsuperintendenten zu vernehmen hat, verordnet werden; zur Suspension ist Unsere Landesregierung auf Antrag oder nach angehörtem Gutachten des Generalsuperintendenten, ermächtiget.

Durch die Dienstentsetzung verliert der Geistliche für sich alle Ansprüche auf Pensionirung und nur seine Wittwe und Waisen bleiben nach seinem Tod dazu berechtiget.

Pfarrwittwen und Waisen erhalten aus der zu diesem Ende gebildeten Central-Pfarrwittwencasse eine Pension, welche, ohne Rücksicht auf das von ihrem Erblasser genossene Diensteinkommen, für Pfarrer bis zu beendigter 10jähriger Dienstzeit im Anschlag von 600 fl.

| | | |
|---|---|---|
| von 10 — 15 | . . . . | 800 » |
| » 15 — 25 | . . . . | 1000 » |
| » 25 — 35 | . . . . | 1200 » |
| » 35 — 50 | . . . . | 1500 » |

für Wittwen und Waisen der Dekane und Professoren, wenn solche nicht charakterisirt waren, 1500 fl. wenn solche aber charakterisirt waren, 1800 fl.; für die der Generalsuperintendenten nach deren Gehalt, ohne Anrechnung der Vergütung für den Standesaufwand und Canzleikosten nach Analogie der für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener gegebenen Bestimmungen berechnet werden soll.

5) Wirkungskreis im Allgemeinen.

§. 9. Im Allgemeinen bleibt der geistliche Stand der Staatsgesetzgebung unterworfen und gleich jedem andern Staatsbürger deren Anordnungen zu befolgen verpflichtet.

In Beziehung auf dessen besondere Standesverhältnisse zur evangelisch-christlichen Kirche bestehen aber nachfolgende nähere Bestimmungen.

Insbesondere a) der Kirchendiener.

§. 10. Organisten, Vorsänger, Küster, Glöckner und andere Kirchendiener sollen die ihnen aufliegenden Dienstfunctionen nach Anweisung der Pfarrer, als ihrer nächsten Vorgesetzten verrichten und deren Anordnungen befolgen. In so fern solche gleichzeitig andere Dienste, wie z. B. die des Schullehrers zu versehen haben, ist durch ihre verschiedene Vorgesetzten gemeinsame Anordnung zu treffen, damit kein Dienst versäumet werde.

Die Kirchenrechner haben nicht allein die eigentlichen Kirchengefälle sondern auch die Pfarreieinkünfte zu erheben und letztere an den Pfarrer abzuliefern.

b) des Kirchenvorstandes. § 11. Die Kirchenvorsteher, deren nach der Größe der Pfarrei, zwei bis vier aus den etwa verschiedenen dazu gehörigen Ortschaften, angeordnet werden sollen, haben im Allgemeinen den Pfarrer in seinen Amtsverrichtungen zu unterstützen und in dieser Beziehung die Mitaufsicht über die äußere Kirchenzucht und über das Kirchen- und Pfarrvermögen, sodann die Controle der Verwaltung und Verrechnung desselben; alles dieses nach den Vorschriften, welche Unsere Landesregierung darüber erlassen wird.

An ihrer Spitze steht der Pfarrer und wenn deren mehrere sind, der älteste von ihnen. Er beruft den Vorstand, welcher sich wenigstens einmal im Monat regelmäßig versammelt, auch in außerordentlichen Fällen und namentlich bei der Wiederbesetzung erledigter Vorsteherstellen, bei der Inventarisation des Kirchen- und Pfarrvermögens, sodann wenn er das jährliche Kirchenbudjet oder den Rechnungs-Ueberschlag über Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Pfarrfonds aufgestellt hat, so wie zur vorläufigen Prüfung der vom Kirchenrechner gestellten Kirchenrechnung, welche überdieß einem jeden Mitglied der Kirchengemeinde zur Einsicht offen steht.

Die Geschäftsbehandlung ist collegialisch, doch entscheidet bei Stimmengleichheit die Meinung des Pfarrers.

c) der Pfarrer. §. 12. Die Pfarrer haben in den ihnen angewiesenen Bezirken das evangelisch-christliche Lehramt zu verwalten, und in dieser Beziehung sind sie Volkslehrer und Seelsorger. Sie haben als solche freie Befugniß, nach dem Evangelium zu lehren, müssen aber den vorgeschriebenen Ritus beobachten und haben mit den Vorstehern darauf zu wachen, daß während des Gottesdienstes die äußere Kirchenzucht beobachtet werde. Störungen derselben werden sie der Polizeibehörde anzeigen, welche solche zu bestrafen hat.

Ihnen liegt die Taufe der Neugebohrnen, die Einsegnung der Verehelichten und die Sorge für die Beerdigung verstorbener Mitglieder der evangelisch-christlichen Kirchengemeinde ob, alles nach Maasgabe und unter genauer Befolgung der darüber ertheilten liturgischen und polizeilichen Vorschriften.

Sie sehen darauf, daß Eltern, welche sich zur evangelisch-christlichen Kirche bekennen, ihren Kindern den erforderlichen Religionsunterricht ertheilen lassen und überzeugen sich von dessen zweckmäßiger Ertheilung durch öfteres Besuchen der in den Volksschulen ertheilten Religionsstunden; sie besorgen selbst den Confirmationsunterricht und nehmen die hinlänglich Befähigten unter die Mitglieder der evangelisch-christlichen Kirchengemeinde auf; auch haben sie das heilige Abendmahl nach der vorgeschriebenen Form auszutheilen.

Indem Wir Uns überzeugt halten, daß alle Pfarrer sich beeifern werden, unter ihrer Kirchengemeinde nicht blos als würdige, durch eine reife wissenschaftliche Bildung sich auszeichnende, Lehrer der höheren Erkenntniß, sondern auch als vertraute Rathgeber, als theilnehmende Trost und Beruhigung gewährende Freunde in allen sittlichen Beziehungen und Verhältnissen des Lebens zu erscheinen, so zweifeln Wir nicht daran, daß dieselben überall es erkannt haben, wie jede Ausübung einer äußern Kirchenzucht durch Anwendung von Zwangsmitteln oder Strafen statt moralischer Besserung, welche auf der innern Ueberzeugung beruht, zu bewürken, stets ihren Zweck verfehlen müsse. Mit um so größerer Strenge werden daher dieselben auch über ihr eigenes sittliches Verhalten wachen, damit stets die ihrer Seelsorge anvertrauten Kirchengenossen sie als ein Vorbild evangelischer Sittenreinheit, und ferne von dem Einfluß der Leidenschaften erblicken mögen, welche die Triebfedern sind, wodurch das menschliche Leben in Unsittlichkeit bewegt wird.

Als Theilhaber an der Verwaltung des geistlichen Standes- und Kirchenvermögens haben sie für

dessen Erhaltung und fundations- oder zweckmäßige Verwendung mitzusorgen und dabei im Allgemeinen die für die Verwaltung des Domanial- und Gemeindevermögens ergangenen oder von Unserer Landes-Regierung noch erlassen werdenden Vorschriften zu befolgen, dabei auch alle nur auf ein Jahr vorgenommene Verpachtungen und Versteigerungen zu genehmigen. Insbesondere liegt ihnen die Mitsorge für die Berichtigung der Inventarien über das Kirchen- und Pfarrvermögen, so wie die jährliche Aufstellung und im Laufe des Monats October an ihren vorgesetzten Dekan zu bewürkende Einsendung des künftigjährigen Budjets, demnächst nach erfolgter Festsetzung dessen Vollziehung und die Uebertragung der Einnahmen und Anweisung der Ausgaben an den Kirchenrechner auf; auch werden sie diesen anhalten, daß er bis zur Mitte des Februars die vorjährige Rechnung aufstelle und diese alsdann nach vorläufiger Prüfung mit dem Kirchenvorstand im Laufe desselben Monats an ihren Dekan einsende.

Zur Besorgung ihrer Dienstcorrespondenz und zur Beglaubigung kirchlicher Urkunden, werden sich die Pfarrer eines amtlichen Siegels bedienen, worauf ein von ausgehenden Strahlen umgebenes Evangelienbuch mit der Umschrift: Herzogthum Nassau — Amt N. und mit der Inschrift: Kirche zu N., sich eingeprägt befindet.

Bildungsmittel

§. 13. Zur Berufsbildung für Candidaten des geistlichen Standes und für bereits angestellte Pfarrer erachten Wir nothwendig, für Erstere: den wenigstens halbjährigen Besuch des theologischen Seminariums zu Herborn, auf welchem in der Regel nur Inländer, mit Vorbehalt der Dispensation für Ausländer, aufgenommen werden; für Letztere

1.) die Theilnahme an Lesezirkeln, welche die Dekane bezirksweise einrichten werden und wozu die Pfarrer jährlich bis zu einem halben Procent ihres Diensteinkommens beizutragen haben.
2.) lithurgische Ausarbeitungen Predigtentwürfe und wissenschaftliche Aufsätze über Gegenstände der Religions- und Sittenlehre, welche die Dekane einfordern und vorzüglich gut gerathene an die Generalsuperintendenten einsenden werden, damit diese auf außerordentliche Beförderungen oder sonstige persönliche Auszeichnungen für diejenigen antragen können, welche als vorzüglich qualificirt erscheinen;
3.) Conferenzen, welche die Dekane mit Genehmigung des Generalsuperintendenten ausschreiben und dirigiren werden. Es wird darüber ein Protocoll aufgenommen und dieses durch die Generalsuperintendenten an die Regierung eingeschickt.

c) Der Dekane.

§. 14. Die Dekane haben neben dem ihnen gleichzeitig übertragenen Pfarramte die nächste Aufsicht über die Amtsführung der ihnen untergebenen Pfarrer und in ihrem Dekanatsbezirk sich aufhaltenden Candidaten und zugleich die Mitaufsicht über das geistliche Standes- und Kirchenvermögen.

In dieser doppelten Beziehung haben sie über die Sittenreinheit sämmtlicher in ihrem Bezirk angestellten oder nicht angestellten Geistlichen zu wachen, auch deren fortgesetzte wissenschaftliche Ausbildung sich angelegen seyn zu lassen. Außer den zu diesem Behuf angeordneten Conferenzen und von ihnen einzufordernden Ausarbeitungen und einzurichtenden Lesezirkeln werden sie die Pfarreien ihres Dekanats auf Kosten der betreffenden Kirchenfonds jährlich wenigstens einmal, überdies aber auch, wenn besondere Umstände es nöthig machen sollten, unter gleichzeitiger Anzeige an den Generalsuperintendenten, ausserordentlich visitiren und das darüber abgehaltene Protocoll an denselben einsenden. Sie sind berechtiget, Dienstvernachlässigungen oder Unterlassung der den Pfarrern ertheilten Vorschriften, nach fruchtloser Ermahnung, mit Einziehung eines Viertelprocents vom Dienstgehalt zu bestrafen, haben aber gleichzeitig dem Generalsuperintendenten die Anzeige davon zu machen.

Sie ertheilen den Pfarrern bei nothwendigen Reisen bis auf vierzehn Tage Urlaub, haben aber davon den Generalsuperintendenten zu benachrichtigen und während der Abwesenheit für die interimistische Dienstversehung zu sorgen. Ein gleiches liegt ihnen während einer nicht länger als vierzehn Tage dauernden Krankheit derselben ob, und in beiden Fällen können sie, wenn sich kein geprüfter Candidat in ihrem Dekanatsbezirk befindet, die benachbarten Geistlichen zur Aushülfe anweisen. Auf dieselbe Weise sorgen sie bei dem Ableben eines Pfarrers für die augenblickliche Dienstversehung unter Verpflichtung der alsbaldigen Anzeige an den Generalsuperintendenten und an die Regierung.

Sie haben die Ausscheidung und Ausgleichung der Pfarreinkünfte zwischen abgehenden und neu eintretenden Pfarrern, oder wenn der Central-Kirchenfond die Intercalargefälle zu beziehen hat, mit diesem zu besorgen, vorbehaltlich des Recurses an den Generalsuperintendenten und an die Regierung.

Der erste Januar wird dabei als Anfangstermin aller Besoldungen in der Art festgesetzt, daß darnach alle im Laufe des Jahrs fällig werdende Gehaltsbeziehungen und Abtheilungen nach Verhältniß der Zeit, welche der Eine oder der Andere zum Bezug im betreffenden Jahr berechtiget war, vorgenommen werden sollen.

Sie erhalten hierdurch den besondern landesherrlichen Auftrag die Kirchen- und Pfarrinventarien, so viel thunlich zu berichtigen, die von den Pfarrern und Kirchenrechnern aufgestellten Kirchenbudjets und Rechnungen vorläufig zu prüfen und an die betreffende Behörde einzusenden und bei mehrjährigen Verpachtungen und bei Versteigerungen, deren Object mehr als fünfzig Gulden beträgt, die Genehmigung zu ertheilen.

Zu ihrer Dienstcorrespondenz erhalten sie ein Amtssiegel.

e) Der Generalsuperintendenten.

§. 15. Der Generalsuperintendent oder, so lange dessen Dienstfunctionen noch unter zwei vertheilt sind, beide führen die obere Aufsicht über die gesammte evangelisch-christliche Geistlichkeit in dem Umfange Unseres Herzogthums. Sie haben die Mitsorge für die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung sowohl des geistlichen Standes- als des ganzen Kirchenvermögens.

In beiden Beziehungen stehen sie unmittelbar unter Unserer Landesregierung deren beständige correspondirende Mitglieder sie sind. Sie haben die Ordination der nach vorschriftsmäßiger Prüfung recipirten Candidaten, so wie die Diensteinsetzung der Pfarrer vorzunehmen oder nach Gutfinden durch die betreffenden Dekane vornehmen zu lassen.

Sie ertheilen ihren Untergebenen bis auf vier Wochen Urlaub und sorgen alsdann, wie bei anhaltender Krankheit oder erfolgtem Ableben eines Geistlichen, für die interimistische Dienstversehung, stets jedoch unter der Verpflichtung alsbaldiger Anzeige an die Regierung. Sie bereisen einmal jährlich die ihnen untergebenen Dekanatsbezirke auf Kosten des Centralkirchenfonds und legen das darüber abgehaltene Visitationsprotocoll, nöthigenfalls mit gutachtlichen Anträgen, der Landesregierung vor. Sie sind berechtiget, ihren Dienstuntergebenen Verweise zu ertheilen und bis zur Einziehung eines Procents von ihrem Einkommen zu bestrafen. Sie concurriren bei der Verwaltung des Central-Kirchenfonds und werden ihre Verbesserungsvorschläge bei Unserer Landesregierung in Antrag bringen. Auf ihren begutachteten Antrag werden Wir Special- und Generalsynoden berufen, deren Verhandlungen und Beschlüsse durch die Landesregierung an Uns zur Sanction und Verfügung gelangen.

II. Bestimmungen über Liturgie u. Kirchenzucht.

§. 16. In Betreff einer, den veränderten Verhältnissen der in Unserem Herzogthum nun vereinigten evangelisch-christlichen Kirche entsprechenden zweckmäßigen, Liturgie werden wir die nöthigen Anordnungen erlassen, sobald die nach Maasgabe Unseres Edicts vom 11. Aug.

v. J. dafür angeordnete besondere Commission ihre demnächst von Unseren Generalsuperintendenten zu begutachtende Arbeiten vollendet haben wird.

Die äußere Kirchenzucht beschränket sich, neben der zur Aufrechthaltung der Dienstesunterordnung und einer würksamen Aufsicht über die getreue Amtsführung nothwendigen Disciplinareinrichtung für die bei der Kirchenverwaltung Angestellten, auf die hiernach bezeichneten vollkommenen, somit durch Hinzutritt eines äußeren von der competenten Polizeibehörde auf Ersuchen des Kirchenvorstandes zu verfügenden Zwanges, nöthigenfalls aufrecht zu erhaltende Gesellschaftspflichten der übrigen Kirchengenossen, nämlich:

1.) Verehelichung nach kirchlichem Ritus;
2.) Taufe der ehelichen Kinder evangelischer Väter und der unehelichen von zu dieser Kirche gehörigen Müttern;
3.) Religionsunterricht und Confirmation solcher Kinder nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche;
4.) äußere Feier der Sonn- und Feiertage nach den darüber bestehenden Vorschriften;
5.) Beitrag zu den Kosten der kirchlichen Einrichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen;
6.) Annahme unentgeltlich zu versehender Kirchenämter.

III. Vermögensverwaltung, 1) der einzelnen Kirchen und Pfarreien.

§. 17. Einer jeden einzelnen Kirchengemeinde verbleibt das Eigenthum des für den religiösen Cultus bestehenden vom Schul- und Armenvermögen getrennt zu verwaltenden Vermögens. Dasselbe wird inventarisirt und von dem Pfarrer und Vorstand, nach den von Unserer Landesregierung darüber zu erlassenden Vorschriften verwaltet. Das sich etwa ergebene Deficit wird nach Vorschrift Unseres Edicts vom 5. Juny 1816 §. 24 aufgebracht; die Schultheißen haben die Heblisten aufzustellen und der Beamte die von Unserer Landesregierung genehmigte Erhebung durch den Kirchenrechner bewerkstelligen zu lassen; eine Bekanntmachung durch das Verordnungsblatt ist nicht erforderlich. Unsere Landesregierung hat den jährlichen Rechnungsüberschlag festzusetzen und Unsere Rechnungskammer die Rechnung abzuschließen.

Die Unterhaltungskosten der Kirchen- und Pfarrgebäude und andere Kirchenbedürfnisse sind, auch wenn solche bisher von der bürgerlichen Gemeinde bestritten wurden, ausschließlich von der Kirchengemeinde zu übernehmen, in so fern nicht Kirchenpatrone, Zehntherrn ꝛc. dazu verpflichtet sind. Die dazu erforderlichen Hand- und Spanndienste leisten die Mitglieder der Kirchengemeinde nach Erfordern der Umstände unentgeltlich.

Das für den Unterhalt der Geistlichkeit bestimmte Vermögen wird nach gleichen Grundsätzen verwaltet, und in einem besonderen Abschnitt des Inventariums, des Budjets und der Rechnung aufgeführt. Alle Pfarrgefälle jeder Art werden von dem Kirchenrechner erhoben und an den Pfarrer abgeliefert, müssen aber, gleich den Einnahmen und Ausgaben für die Organisten und andere Kirchendiener durch die Rechnung laufen.

Sämmtliche Pfarreien werden zur Berücksichtigung bei künftigen Erledigungsfällen nach ihrem Ertrag in fünf Classen, nämlich:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| von | 600 | bis | 750 | fl. |
| - | 750 | - | 1000 | - |
| - | 1000 | - | 1200 | - |
| - | 1200 | - | 1500 | - |
| - | 1500 | - | 1800 | - |

eingetheilt. Alle weniger als das Minimum ertragenden Pfarreien, sollen das daran Fehlende aus dem Kirchenfonds zugelegt, und dieser nach den Umständen einen Zuschuß aus dem Central-Kirchenfond erhalten.

Das Deficit für den Normalgehalt der Dekane und Generalsuperintendenten wird aus dem Central-Kirchenfond zugelegt.

Bei der Auflösung oder Trennung bisher bestehender Pfarreibezirke hat Unsere Landesregierung die Ausscheidung und Zutheilung des Vermögens vorzunehmen und dasselbe sammt dem einzelnen Filialen oder Kapellen zuständigen Fond in der Hauptkirchenrechnung zwar unter einer besonderen Rubrick aufnehmen, demungeachtet aber zu den übrigen Kirchenbedürfnissen mit verwenden zu lassen.

Im Allgemeinen soll der Bedacht dahin genommen werden, daß in einem anderen Kirchensprengel gelegene Kirchen- oder Pfarrvermögen der in demselben befindlichen Kirche und Pfarrei zuzuweisen.

2) des Central-Kirchenfonds.

§ 18. Zur Bildung eines Central-Kirchenfonds werden bestimmt:

1.) die vor der Bildung des Central-Studienfonds aus den dazu vereinigten Stiftungseinkünften ausgeschiedenen beständigen und die demnächst heimfallenden persönlichen Zulagen für evangelische Geistliche und die aus dem Studienfond weiter für die Dauer des Bedarfs dahin überwiesene jährliche Rente;
2.) das auch fernerhin stiftungsmäßig zu verwendende Vermögen der Herborner theologischen Facultät;
3.) die für Theologie Studirende gestifteten Stipendienfonds;
4.) der Ueberrest des Unserem Herzogthum zugefallenen Antheils an dem vormals Rheinpfälzischen evangelisch-geistlichen Centralvermögen, in so weit solches nicht zur besseren Dotation der dabei betheiligten Pfarreien und Kirchen erforderlich ist;
5.) der sogenannte Medenbacher Zehnte;
6.) die Einkünfte aufgehobener Pfarreien in soweit solche nicht zur besseren Dotation derjenigen Pfarrei verwendet werden, welcher die Gemeinden des aufgelößten Kirchensprengels einzuverleiben sind;
7.) die in Erledigungsfällen einzuziehenden das Maximum des Normalsgehalts übersteigenden Pfarr-Einkünfte;
8.) die bei etwa verhinderter gleichbaldigen Wiederbesetzung solcher erledigten Pfarreien, welche mehr als das Minimum der Competenz ertragen, aus der interimistischen Verwaltungsepoche überschiessenden Intercalargefälle;
9.) der Ertrag der den Geistlichen angesetzten Disciplinstrafen;
10.) der Ertrag von Schenkungen und Vermächtnissen;
11.) das sich etwa ergebende Deficit soll durch einen Ausschlag auf sämmtliche evangelische Kirchen-Gemeinden gedeckt werden.

Die Verwendung der Einnahmen des Central-Kirchenfonds erfolgt nach Maaßgabe Unsers Edicts vom 11. August v. J. Unsere Landesregierung führt die obere Verwaltung und wird über die jährlichen Bedürfnisse und Einnahmen ein Budjet aufstellen. Es wird dafür ein besonderer Rechner angeordnet und die von diesem geführte Rechnung, nach vorläufiger Prüfung durch die Generalsuperintendenten und drei dazu auszuwählende Dekane, von Unserer Rechnungskammer revidirt und abgeschlossen, sodann aber durch den Druck und Austheilung an sämmtliche Pfarrer zur Publicität gebracht.

3) des Central-Wittwen- und Waisenfonds.

§. 19. Zur Bildung eines Centralfonds für Pfarr-Wittwen und Waisen werden bestimmt:

1.) Sämmtliche dermalen bestehende Districts-Pfarr-Wittwencassefonds, mit der Verbindlichkeit jedoch, alle darauf angewiesene Pensionen nach dem Stand der Uebernahme fort zu entrichten;

2.) der aus dem Verlag der neuen Kirchenagende, der Katechismen und der Gesangbücher ꝛc. sich ergebende Gewinnst;

3.) die Beiträge der Pfarrer, welche sämmtlich diesem Institut beizutreten gehalten sind; diese zerfallen:

a.) in Eintrittsgelder für die neu angestellten und für solche, welche bisher noch nicht Mitglieder eines mit der Central-Wittwencasse jetzt zu vereinigenden Particularinstituts waren, im Betrag von fünfzig Gulden. Es wird gestattet, diese entweder auf einmal baar oder in einer Schuld-Verschreibung zu erlegen, oder sie in fünf Jahresterminen und bis dahin verzinslich abzuführen;

b.) in jährliche Beitragsgelder, welche allgemein auf ein Procent des Einkommens hierdurch festgesetzt werden.

4.) der zur Berichtigung der jährlichen Pensionen weiter erforderliche Zuschuß wird auf den Central-Kirchenfond übernommen.

Zur Verwaltung dieses Instituts, welchem Wir so wie dem Centralkirchenfond alle Vorzüge der Armenanstalten und öffentlicher Stiftungen ertheilen, wird ein aus dem Generalsuperintendenten und drei Dekanen oder Pfarrern bestehender Ausschuß und ein unter diesem stehender Rechner angeordnet, ein jährliches Budjet aufgestellt und die vorläufig vom Ausschuß geprüfte Rechnung durch die Rechnungskammer abgeschlossen, die Resultate aber ebenfalls durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß aller Interessenten befördert.

Schluß. §. 20. Unsere Landesregierung wird mit der Vollziehung dieses Edicts beauftragt und soll solches durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So gegeben Biebrich den 8. April 1818.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.
vt. Freiherr v. Marschall.

(Die Einrichtung des Seminariums zu Herborn für die evangelisch-christlichen Theologen betreffend.)

In den §§. 23 und 6 der höchsten Edicte vom 24. März und 11. August vorigen Jahrs ist bestimmt, daß die theologische Fakultät zu Herborn als Seminarium für das Herzogthum in der Art fortbestehen soll, daß alle evangelisch-christliche der Theologie sich Widmende nach dem Abgange von der Universität und vor Erlangung eines geistlichen Amts sich daselbst zum künftigen Predigeramt practisch vorbereiten sollen. Um die Verhältnisse dieser jetzt beginnenden Lehranstalt für die evangelisch-christlichen Theologen näher zu bestimmen, werden nachfolgende Vorschriften gegeben.

I. Aeußere Verhältnisse des theologischen Seminars. 1) Local. §. 1. Das dem Centralstudienfond eigenthümlich gehörende bisherige academische Gebäude zu Herborn bleibt, so weit es für die Zwecke des Seminariums erforderlich ist, namentlich zur Aufstellung der Bibliothek, zu den Vorlesungen der Professoren, zu den praktischen Vorträgen der Studierenden, zu öffentlichen Prüfungen und Versammlungen ꝛc., fernerhin und so lange bestimmt, bis etwa für dergleichen Bedürfnisse auf andere Weise gesorgt werden kann.

Den Herren Professoren ist jedoch nachgelassen ihre Lehrstunden auch in ihren Wohnungen zu halten.

2) Bibliotheck. §. 2. Die Causeninsische und Heidenfeldische Bibliothecken bleiben dem Seminar als Eigenthum zum ferneren Gebrauch; auch werden demselben aus der übrigen Bibliotheck der Herborner Academie diejenigen Bücher überlassen, welche zum Gebrauch an dieser höhern Lehranstalt vorzüglich

nützlich seyn können. Künftige Anschaffungen neuer Bücher werden aus dem evangelischen Centralkirchen-Fond bestritten, und werden die Herren Professoren zu dem Ende halbjährig ihre Anträge über die anzuschaffenden Werke der Herzoglichen Landesregierung zur Genehmigung einsenden.

Die Bibliothek ist zwar zunächst für die Herren Professoren und Studierenden zu Herborn bestimmt; da aber durch diese Lehranstalt die höhere und fortschreitende Bildung des ganzen evangelisch-geistlichen Standes in dem Herzogthum bezweckt wird, so können die für den Augenblick dort entbehrlichen Werke auch an andere Geistliche auf angemessene kurze Zeit verliehen werden.

3) sonstige Bedürfnisse. §. 3. Andere etwa vorkommende Bedürfnisse, z. B. Heitzung und Beleuchtung in den academischen Gebäuden, Lehrapparat, Druckkosten ꝛc., werden auf Anweisung Herzogl. Landesregierung aus dem evangelischen Centralkirchenfond bestritten.

4) Inventarien. §. 4. Ueber Alles was das Seminarium besitzt, wird ein Inventarium errichtet und der Ab- und Zugang jährlich nachgetragen.

5) Kosten des Unterrichts. §. 5. Da die Herren Professoren einen fixen Gehalt genießen, so ertheilen sie den weiter unten näher bestimmten Unterricht ganz unentgeltlich, und jede Annahme eines Honorars dafür ist untersagt.

II. Bestimmungen wegen der Professoren 1) überhaupt. §. 6. Die Professoren werden den Zweck dieser Lehranstalt, und ihre Bestimmung denselben zu erreichen, stets vor Augen haben, daher durch allenthalbige Pflichterfüllung dem Vertrauen ihrer Vorgesetzten entsprechen, und in Behandlung und Unterricht der Studierenden, so wie in ihrer ganzen Handlungs- und Lebensweise dahin trachten, daß sie sich selbst den Studierenden als ein Vorbild darstellen, nach welchem diese, in ihrem künftigen Amt dem hohen Berufe vollkommen entsprechen können, welcher den Geistlichen in dem Herzogthum durch die neue Einrichtung der evangelisch-christlichen Kirche angewiesen worden ist.

2) insbesondere a) des ersten Professors. §. 7. Der erste Professor versieht bei dem Seminar sämmtliche Directorialgeschäfte, er hat also:

1) die einlaufenden Schreiben zu erbrechen und Ausfertigungen, welche mit der Unterschrift: Herzoglich Nassauisches evangelisch-christliches Seminarium, ergehen, mit seinem Namen zu unterzeichnen, auch das Siegel der Anstalt in Verwahrung;
2) darauf zu sehen, daß das Inventarium, der Catalog ꝛc. in Ordnung erhalten werden;
3) die Registratur gehörig zu besorgen;
4) die Aufnahme und Entlassung, so wie die Conduitenbücher der Studierenden zu führen, und die Zeugnisse für dieselben dem gemäß auszufertigen;
5) den Studierenden Urlaub zu ertheilen, der jedoch nur bei vorliegender Nothwendigkeit wird nachgesucht und bewilligt werden;
6) die Beschwerden, welche etwa gegen Studierende angebracht werden wollen, zu vernehmen und in ganz geringfügigen Fällen alsbald zu beseitigen, bei Gegenständen von einiger Bedeutung aber zur Berathung mit dem zweiten Professor zu bringen;
7) die Aufsicht über die übrigen, namentlich die Nebenlehrer zu führen, welchen etwa von der Landesregierung gestattet wird, den Studierenden in Sprachen, Künsten und Wissenschaften Privat-Unterricht zu ertheilen. Bei bemerkten Fehlern hat er sie zurecht zu weisen, auch geeigneten Falls ihnen Verweise zu geben, und wenn diese fruchtlos sind, der Landesregierung davon Anzeige zu machen.

b) des zweiten Professors. §. 8. Der zweite Professor hat die besondere Obliegenheit, die Aufsicht über die Bibliothek zu führen, sie steht unter seinem Verschluß, wird von ihm wöchentlich zweimal in

bestimmten Stunden geöffnet, er giebt die verlangt werdenden Bücher an die Studierenden und andere Geistliche ab und sorgt für deren unverletzte Zurücklieferung, führt den Catalog und macht den ersten Antrag zu neuen Anschaffungen. Sobald der erste Professor in seiner Amtsführung verhindert ist, tritt der zweite in jeder Beziehung in alle Functionen desselben ein.

4) Gemeinschaftliche Geschäfte.

§. 9. Beide Professoren haben folgende Geschäfte gemeinschaftlich zu berathen und zu besorgen:

1) Die Entwerfung des halbjährigen Lectionsplans und Bestimmung der Lehrbücher vor dem Anfange des Lehrcurses, und
2) die Vertheilung der Lehrgegenstände unter einander, welche beide durch den ersten Professor der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.
3) Sie wechseln jährlich in der Ausarbeitung des im Frühjahr zu druckenden Programms über einen theologischen Gegenstand ab.
4) Die Beurtheilung über die Aufnahmefähigkeit der neu ankommenden Studierenden.
5) Die Bemerkungen, welche in das Conduitenbuch der Studierenden einzutragen sind.
6) Bestrafungen der Studierenden.
7) Den halbjährigen an die Regierung zu erstattenden Hauptbericht über den Zustand des Seminars und seine möglichste Vervollkommnung.
8) Ueberhaupt sind alle das Seminarium betreffende Gegenstände von einiger Bedeutung von beiden Professoren gemeinschaftlich zu berathen; zu diesem Endzweck sollen dieselben öfters und wenigstens monatlich einmal in eine Conferenz zusammentreten, über die besprochen werdenden Gegenstände ein Protokoll abhalten, und wenn sie sich etwa nicht sollten vereinigen können, den Gegenstand mit den beiderseitigen Motiven der Landesregierung zur Entscheidung vorlegen.

III. Dienstverhältnisse gegen 1) die Herren Generalsuperintendenten.

§. 10. Das Seminarium, die dabei angestellten Professoren und die sich daselbst aufhaltenden Studierenden stehen eben so, wie andere kirchliche Institute, angestellte Geistliche und Candidaten des Predigeramtes unter der Aufsicht der Herren Generalsuperintendenten. Es ist ihnen daher regelmäßig halbjährig und auf Verlangen auch öfters oder in besonderen Fällen, von dem Zustand der Lehranstalt und von den Studierenden, durch den ersten Professor vollständige Nachricht zu geben; sie werden dieselbe von Zeit zu Zeit persönlich untersuchen, um der Landesregierung wegen Abstellung etwa angetroffener Mängel oder Verbesserungen der Einrichtung, ihre Anträge machen zu können.

2) die Landesregierung.

§. 11. Ueberdies steht der erste Professor, in Allem was das Seminarium betrifft, in unmittelbarer Correspondenz mit der Landesregierung, an welche er seine Berichte zu erstatten hat und von der derselbe die durch ihn zu vollziehenden Beschlüsse empfängt. An sie ist außer den oben schon bemerkten periodischen Berichten, halbjährig auch das Verzeichniß der entlassenen und der neu eintretenden Studierenden, und der voraussichtlich im bevorstehenden halben Jahr erwachsenden Ausgaben einzusenden.

Die Anträge des zweiten Professors gelangen der Regel nach durch den ersten an die Landesregierung, nur dann hat er sich unmittelbar an dieselbe zu wenden, wenn er gegen den letztern Beschwerde führt, oder dieser seine motivirten Anträge einzusenden verweigert hat.

IV. Bestimmungen wegen der Studierenden. 1) Aufnahmefähigkeit.

§. 12. In das Seminarium können nicht nur Eingebohrne des Herzogthums, sondern auch Ausländer, in so fern die Zahl der Studierenden nicht so hoch steigt, daß dadurch die Ausbildung der Inländer leiden müßte, aufgenommen werden, die Bewilligung für Fremde erfolgt daher auf den Antrag des Professors von der Landesregierung. Jeder, welcher

aufgenommen werden will, muß sich vor Allem über seine sittliche Aufführung und religiöse Lebensweise von der Zeit an, wo er auf einem Pädagogium, dem Gymnasium und auf Universitäten gewesen ist, in ununterbrochener Zeitfolge durch Zeugnisse von den Directoren der Lehranstalten wo er sich aufgehalten, oder wenn er früher eine Privaterziehung genossen haben sollte, von seinen Lehrern und dem Ortsgeistlichen vollständig ausweisen. Da wo dieses von Inländern ohne irgend einen Tadel geschieht, erfolgt die Aufnahme von den Professoren des Seminariums, wenn dem Aufzunehmenden aber begangene Fehler zur Last liegen, so ist unter umständlicher Angabe derselben und der Zeit, wo sie begangen wurden, an die Landesregierung zu berichten, welche greigneten Falls nach vorher eingeholtem Gutachten der Herren Generalsuperintendenten über die Aufnahmefähigkeit erkennt.

Ueberdies muß jeder, welcher aufgenommen werden will, diejenigen Vorkenntnisse besitzen, welche nach dem weiter unten folgenden Lehrplan erfordert werden, um durch den Cursus im Seminarium die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung eines Theologen erhalten zu können.

Es ist daher die Bescheinigung über den vollständig ausgehaltenen Lehrcursus auf dem Gymnasium, so wie über den Aufenthalt von wenigstens zwei Jahren auf einer andern Universität und die Collegien, welche daselbst gehört worden sind, vorzulegen. Jeder aufzunehmende Inländer hat sich bei mangelnder Bescheinigung, daß er ein oder das andere im Lehrplan für die Universität bestimmte Collegium gehört habe, einer Prüfung der Professoren zu Herborn darüber zu unterwerfen, daß er sich in dem betreffenden Theile der Wissenschaft die erforderlichen Kenntnisse durch Privatstudium erworben habe. Fällt diese Prüfung nicht vortheilhaft aus, so ist er zur Nachholung derselben vor der Aufnahme in das Seminarium zurück zu weisen.

2) Form der Aufnahme

§. 13. Die Aufnahme kann am Anfange eines jeden halben Jahres geschehen. Die Anmeldung geschieht mit Vorlage der im vorhergehenden Paragraph erforderlichen Zeugnisse bei dem ersten Professor, welcher nach erfolgter Untersuchung der Fähigkeit mit Zurückhaltung der Zeugnisse bis zum beendigten Curs, den Aufnahmeschein ertheilt.

3) Aufenthalt

§. 14. Die Herren Professoren werden sich bemühen sämmtlichen Studierenden wo möglich Wohnung und Kost bei gesitteten Privatfamilien zu verschaffen, und wo die letztere nicht gegeben werden kann, dafür zu sorgen, daß sie die Speisen in ihre Wohnung geschickt bekommen können. Das Abschließen der desfallsigen Accorde bleibt den Studierenden jedoch unter der Leitung der Professoren überlassen. Diese werden dieselben in ihrem ganzen Lebenswandel sorgfältig beobachten, sie auf ihren Zimmern öfters besuchen, auf Reinlichkeit und Ordnung sehen, auf ihre äußere Bildung wirken, sie zum pünktlichen Besuchen der Collegien anhalten, zum Privatfleiß aufmuntern, und denselben leiten, vorzüglich aber suchen, die reinste Sittlichkeit und einen exemplarischen Lebenswandel ihnen ganz anzueignen.

Des Besuchens der Wirthshäuser und anderer auf irgend eine Weise anstößiger öffentlichen Lustbarkeiten, vorzüglich in ungebildeten oder gemischten Gesellschaften haben sie sich zu enthalten, und allen Belehrungen, Ermahnungen und Zurechtweisungen der Professoren, die immer von freundschaftlichem Sinne ausgehen werden, Folge zu leisten und gehorsam zu seyn.

Der Aufenthalt auf dem Seminar ist hauptsächlich zur praktischen Bildung künftiger Geistlichen und Seelsorger bestimmt; er ist daher eine stete Prüfung, ob der Studierende in den geistlichen Stand aufgenommen werden könne, und ob er in dem hohen und wichtigen Berufe desselben dasjenige leisten wird, was ihm in dessen weiter umfassenden Wirksamkeit obliegt; sein ganzes Thun und Lassen muß also eben so seyn, wie es einem im Amte stehenden Geistlichen geziemt, der sich Achtung, Vertrauen und Liebe von seinen Vorgesetzten und Untergebenen erwerben will.

Wenn daher Ermahnungen, Zurechtweisungen oder gar Verweise von den Professoren bei bemerkten Fehlern nicht wirken, so haben sie der Landesregierung davon umständliche Anzeige zu machen, welche strengere Bestrafung, oder nach eingeholtem Gutachten der Herren Generalsuperintendenten, die Ausweisung des zum geistlichen Stande Unwürdigen aus dem Seminarium verfügt.

4) Gerichtsstand. §. 15. In Justitzsachen sind die Studierenden dem Amte resp. Criminalgerichte untergeben. In Gegenständen des bürgerlichen Rechts hat das Amt jedoch den Studierenden nicht unmittelbar vorzuladen, sondern den ersten Professor davon zu benachrichtigen, welcher einen gütlichen Vergleich versuchen oder den Beklagten vor das Gericht weisen wird.

Beschwerden eines Studierenden gegen einen Dritten hat er dem Professor anzuzeigen, welcher nach vergeblich versuchter gütlichen Beseitigung ihn an die Behörde verweiset.

Vergehungen in oder außer den Lehrstunden gegen die Professoren oder andere Studierende entscheiden die erstern. Ueber andere Polizeivergehungen entscheidet das Amt als ordentliche Polizeibehörde, jedoch nach vorgängiger Benehmung mit dem ersten Professor, welcher solche alsdann zur Kenntniß der Landesregierung bringt.

5) Stipendien. §. 16. Da sowohl aus vorhandenen besonderen Stiftungen, als auch aus dem evangelischen Central-Kirchenfond einige Stipendien an solche, welche auf dem Seminarium studieren, bewilligt werden können, so haben diejenigen, welche darum nachsuchen wollen, am Anfange eines jeden halben Jahres ihre Gesuche bei den Professoren einzureichen, solche auch mit den Bescheinigungen ihrer Dürftigkeit zu belegen, und erfolgt sodann auf deren zu erstattenden Bericht die Entscheidung der Landesregierung nach den Graden der vorzüglichen Qualification in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht und des Bedürfnisses der anwesenden Studierenden, nach den Kräften der disponiblen Fonds.

V. Bestimmungen d. Unterrichts. 1) Lehrplan. §. 17. Jeder, welcher sich dem geistlichen Stande widmen will, soll sich die Vorkenntnisse soweit als sie auf den Pädagogien und dem Gymnasium zu Weilburg gelehrt werden, verschaffen. Sollten die dasigen Lehrer einen Jüngling bemerken, welcher sich zum Geistlichen bestimmt, dem es aber an der körperlichen Bildung fehlt, um als öffentlicher Redner mit Vortheil auftreten zu können, der z. B. einen mißgestalteten Körper, Fehler an den Sprachorganen ꝛc. hat, so werden sie ihn darauf aufmerksam machen und ihn ermahnen sich einem andern Stande zu widmen. Das Nämliche werden sie und zwar vorzüglich bei solchen Jünglingen thun, welche einen Hang zu Ausschweifungen zeigen.

Nach beendigtem Schulcurs haben die, welche sich dem geistlichen Stande widmen, wenigstens zwei Jahre lang eine Universität zu besuchen; sie werden darauf bedacht seyn, eine solche zu wählen, wo in jedem Semester alle Gegenstände und von rühmlich bekannten Lehrern vorgetragen werden, wohin vorzüglich die Landesuniversität Göttingen gehört, ohne daß sie jedoch verpflichtet sind, keine Andere als diese zu besuchen. In Beziehung auf die Gegenstände, welche für den Cursus in dem Seminarium bestimmt sind, haben sie sich in folgendem die gehörigen Kenntnisse auf der Universität zu erwerben: Exegese des neuen Testaments so vollständig als möglich; Hermeneutik; Geschichte der Religion; Einleitung in das alte Testament; Logik; Exegese über einige Schriften des alten Testaments; Einleitung in das neue Testament; Methaphysik; Naturrecht; Dogmatick; Dogmengeschichte; philosophische Moral; Geschichte der Philosophie; theologische und philosophische Litteratur; Landesstatistick; Aesthetick. Dabei werden sie in der klassischen Litteratur, den mathematischen Wissenschaften, der Gelehrtengeschichte, Symbolik ꝛc. wo nicht durch das Besuchen der desfallsigen öffentlichen Vorlesungen doch durch eigenes Studium sich zu vervollkommnen und die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben suchen.

Hiernach bleiben noch folgende einem Theologen nöthige Gegenstände des Unterrichts übrig, welche in dem Seminarium zu Herborn gelehrt werden: Psychologie; Pädagogik und Didactik; populäre oder practische Theologie; Homiletik und Catechetik; Pastoralanweisung; Liturgik; Kirchenrecht; christliche Moral; Studium der griechischen und römischen Redner.

2) Methode. §. 18. Der Unterricht in dem Seminar wird zwar der Regel nach durch freien Vortrag der Professoren nach Anleitung von Lehrbüchern oder Diktaten ertheilt, sie werden aber von Zeit zu Zeit in Unterredungen mit den Studierenden übergehen, worin das Vorgetragene wiederholt, der Professor von den Fähigkeiten und Fortschritten der Zuhörer in Kenntniß gesetzt und ihm Gelegenheit gegeben wird, irrig gefaßte Ideen zu berichtigen; ihre Absicht wird immer dahin gehen, neben Beförderung der Wissenschaft vorzüglich auf den wahren religiösen Sinn der Studierenden zu wirken, damit sie aus Ueberzeugung und mit Liebe und Wärme für ihren hohen Beruf als Religionslehrer und Seelsorger gewonnen werden; und da es die Bestimmung des Seminars ist, die jungen Theologen zur künftigen Amtsführung nach der, der evangelisch-christlichen Kirche in dem Herzogthum Nassau gegebenen Einrichtung

und dem ihren Pfarrern angewiesenen Standpunkte auszubilden, so sind ihnen practische Ausarbeitungen und Handlungen jeder Art, sowohl bei den einschlagenden Unterrichtsgegenständen, als andern Gelegenheiten aufzugeben, welche sie unter der Aufsicht und Leitung der Professoren fertigen und vortragen; selbst öffentliche Predigten in der Kirche werden ihnen nach dem Ermessen der Professoren gestattet; der Unterschied zwischen der Redekunst der älteren Klassiker und eines Religionslehrers wird ihnen gezeigt und überall Anleitung zum Privatstudium gegeben.

Zeit des Lehrcurses. §. 19. Der Lehrcurs im Seminarium wird in zwei halbe Jahre abgetheilt, so daß im ersten ein Theil der oben bestimmten Gegenstände des Unterrichts absolvirt und die übrigen im folgenden halben Jahr vorgenommen werden. Die Eröffnung geschieht 14 Tage nach Ostern und den ersten Montag im October mittelst einer von den Professoren abwechselnd an die versammelten Studierenden zu haltenden Anrede. Zwischen jedem Cursus sind vier Wochen Ferien. Nach eröffnetem Lehrcurs und Anfang des halbjährigen Unterrichts werden keine neu ankommende Studierende mehr aufgenommen.

VI. Entlassung aus d. Seminarium. §. 20. Diejenigen, welche den in vorstehendem Lehrplan für die Universität und das Seminarium bestimmten Unterricht genossen haben, erhalten von dem ersten Professor den Entlassungsschein und ein Zeugniß über ihren Fleiß und sittliche Aufführung, so wie die bei ihrer Aufnahme eingegebenen Zeugnisse, mit deren Vorlage sie bei der Landesregierung um Zulassung zur Prüfung ansuchen können. Die Entlassung erfolgt am Schlusse des Cursus, in Gegenwart aller Studierenden, mittelst einer angemessenen kurzen Rede eines der beiden Professoren, welche in diesem Geschäfte abwechseln.

Wiesbaden den 25. Juli 1818.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Möller.

vt. Monreau.

(Die gänzliche Auflösung des Parochialverbandes zwischen Pfarrern und Parochianen verschiedener Confessionen betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben im Edict vom 5. Juni 1816 die Scheidung der kirchlichen von den politischen Gemeinden verfügt, und im Edict vom 8. April 1818 alle Accidenzien, Stolgebühren, und persönliche, nicht auf Grund und Boden radicirte Abgaben und Leistungen, soviel die Mitglieder der evangelisch-christlichen Kirche Unsers Herzogthums angehet, aufgehoben. Da hiermit die Hindernisse vollkommen beseitigt sind, welche der gänzlichen Auflösung des Parochialverbandes zwischen Pfarrern und Parochianen verschiedener Confession seither noch im Wege standen, und daher nunmehr die durch das Edict vom 7. März 1815 beabsichtigte und eingeleitete Aufhebung eines jeden mit der vollkommensten Gewissensfreiheit nicht zu vereinigenden Pfarrbanns stattfinden kann, so haben Wir folgendes zu verordnen beschlossen:

§. 1. Aller Parochialverband von Glaubensgenossen mit einem Pfarrer, der nicht ihrer Confession ist, soll im ganzen Umfang Unsers Herzogthums von nun an aufgehoben seyn.

§. 2. Die auf diese Art, ihres seitherigen Parochialverbands entbundenen Glaubensgenossen sollen der nächst- und sonst schicklichstgelegenen Pfarrei ihrer Confession zugetheilt werden.

§. 3. Unsere Landesregierung wird die Zutheilung solcher Glaubensgenossen an eine Pfarrei ihrer Confession alsbald bewerkstelligen.

§. 4. Aus den obigen Bestimmungen geht von selbst hervor, daß jeder Pfarrer nur allein bei den ihm zugetheilten Glaubensgenossen pfarramtliche Verrichtungen auszuüben habe. Damit jedoch der Ortspfarrer durch die pfarramtlichen Verrichtungen des Geistlichen einer andern Confession in seinen Amtsausübungen nicht gestört werde, bleibt es bei der Bestimmung, welche das Edict vom 7. März 1815 in §. 3. hierüber gegeben hat.

§. 5. Gleichermaßen hat jeder Pfarrer das ausschließende Recht, alle seiner Pfarrei einverleibte Glaubensgenossen in seine Kirchenbücher einzutragen, er hat sich jedoch hierbei nach den von Unserer Landesregierung, in Gemäßheit des Edicts vom 11. August 1817, die Führung der Protocolle und Verzeichnisse über die Geborenen, Copulirten und Gestorbenen betreffend, ertheilten Vorschriften zu richten.

Gegeben Biebrich, den 29. Mai 1819.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

# Sachregister

(nach der Reihenfolge der Inhaltsübersicht geordnet)

über die

# Sammlung der Verordnungen des Herzogthums Nassau.

## Dritter Band.

## I. Landesverfassung.


| | Seite |
|---|---|
| Sicherstellung der Wahlfreiheit | 1 |
| Erweiterung der Wahlbefugnisse der begütertesten Grundeigenthümer | 2 |
| Bekanntmachung der Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 | 2 |


## II. Verwaltungsorganisation.

### A. Centralverwaltung.


| | |
|---|---|
| Errichtung zweier abgesonderten Hof- und Appellationsgerichte | 9 |
| Auflösung des Herzoglichen Kriegscollegiums | 11 |
| Errichtung einer eigenen Schuldentilgungscommission für die Herzoglichen Domanialschulden | 12 |


### B. Amtsverwaltung.


| | |
|---|---|
| Erläuterung der Amtsverwaltungsordnung, insbesondere hinsichtlich der Dienstfunctionen der Herzoglichen Landoberschultheisen | 13 |
| Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei schriftsässigen Personen | 14 |
| Errichtung letzter Willensordnungen amtssässiger Personen bei Verhinderung des Landoberschultheisen | 15 |
| Gebührenordnung der Herzoglichen Landoberschultheisen | 16 |


### C. Gemeindeverwaltung.


| | |
|---|---|
| Abtragung der Gemeindeschulden | 20 |
| Vermögensverwaltung schuldenfreier Gemeinden | 21 |


### D. Verhältnisse der Staatsdiener und Angestellten.


| | |
|---|---|
| Nähere Bestimmungen über Dienstvergehungen der Civilstaatsdiener | 22 |
| Errichtung einer Centralwittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die zu einer Pension nicht berechtigten Civil- und Hofdiener | 24 |


### E. Geschäftsordnung und Dienstcorrespondenz.


| | |
|---|---|
| Versendung der Correspondenz der Amts- und Localbehörden in Dienstangelegenheiten | 26 |
| Die unmittelbar bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht oder bei Herzogl. Staatsministerium einzureichenden Vorstellungen der Unterthanen | 27 |


## III. Verträge mit auswärtigen Staaten.

### A. Freizügigkeitsverträge.


| | |
|---|---|
| Zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Nassau | 28 |
| " dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt | 28 |

Seite
Zwischen dem Herzogthum Nassau und dem Canton Basel . . . . . . . . . . . . . 28
» dem Königreich Würtemberg und dem Herzogthum Nassau . . . . . . . . . 29
» dem Königreich der Niederlande und dem Herzogthum Nassau . . . . . . . 30
» dem Königreich Dännemark und dem Herzogthum Nassau . . . . . . . . . 30

B. Conventionen wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen.

Zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau . . . . . . . . . . 31
» dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Nassau . . . . . . . . . . . 33

C. Die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und sonst austretenden militärpflichtigen Mannschaft zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Nassau . . . . 36

D. Gemeinsame Maasregeln zu gegenseitiger Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, sowie der Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel.

Zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Nassau . . . . . . . . . . . 40
» dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau . . . . . . . . . . 41

IV. Privatrecht.

Berechnung der Stückzinsen von Capitalien und der Besoldungsreste . . . . . . . . . 42
Auslegung des Tit. 28. des Solmsischen Landrechts über die Erbrechte der Ehegatten . . . . . . . 43
Deposition der Testamente schriftsässiger Personen . . . . . . . . . . . . . . . 43
Erläuterung des §. 21. der Vormünderinstruction und nähere Bestimmungen über die Ertheilung der Volljährigkeitserklärung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 43
Vollziehung der Vormünderinstruction, insbesondere die Ertheilung der Veräußerungsdecrete . . . . . 44

V. Verordnungen über das gerichtliche Verfahren.

Zahlung der Insinuationsgebühren an die Ortsschultheisen . . . . . . . . . . . . 45
Die bei Insinuationen auswärtiger Gerichtsacte zu beobachtenden Formen . . . . . . . . . 46
Nichtgebrauch des Stempelpapiers bei Insinuationsbescheinigungen . . . . . . . . . 46
Mittheilung der Entscheidungsgründe durch die Herzogl. Civilgerichte . . . . . . . . . 47
Allgemeine Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten . . . . . . 47
Gerichtsstand des Herzogl. Landessteuer- und Domanialfiscus, sowie der Centralfonds für persönliche Klagen in erster Instanz . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 75
Das Verfahren bei Zahlungsausstandsgesuchen . . . . . . . . . . . . . . . . 75
Bestimmung der Appellationssumme bei Recursen von den Beschlüssen Herzogl. Rechnungskammer . . . 76

VI. Militärverordnungen.

Zuziehung der Aerzte zu den Rekrutirungsgeschäften . . . . . . . . . . . . . . 76

VII. Landespolizei.

Verbot des Einlegens und Collectirens für Zahlenlotterien, sowie des Collectirens für Classenlotterien . . 77
Verbot des Hazardspiels . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 78
Hausordnungen der Straf-, der Arbeits- und Besserungs- und der Detentionsanstalten . . . . . 78
a) Correctionshausordnung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 79
b) Irrenhausordnung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 97
c) Zuchthausordnung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 104
Trennung der Zuchthausfabrikanstalt von der übrigen Zuchthausverwaltung und deren Vereinigung mit der Fabrik des Correctionshauses . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 116

VIII. Beförderung des innern Verkehrs, der Landwirthschaft und Gewerbe.

Aufhebung des mit der Einlieferung des gewonnenen Blicksilbers zur Herzogl. Münze verbundenen Schlagschatzes 116
Aufhebung des Neubruchzehntens . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 117

Seite
Aufhebung der Zunftverfassung in dem Herzogthum Nassau . . . . . . . . . . . 117
Dienstverhältnisse des Gesindes und der Handwerksgehülfen . . . . . . . . . 121
Errichtung einer Hagel-Assecuranz-Gesellschaft . . . . . . . . . . . . 128

IX. Medicinalpflege.

Einrichtung der Medicinalverwaltung . . . . . . . . . . . . . . 139
Abgabe von Arzneien durch die Medicinalbeamten in eilenden Fällen . . . . . . . . 182
Erläuterung und nähere Bestimmung mehrerer Sätze der Gebührenordnung für das ärztliche Personale . . 183
Die künftig regelmäßiger zu vollziehende Schutzpocken-Impfung . . . . . . . . . 185
Erläuterungen und Ergänzungen der Gebührenordnung für die Thierärzte . . . . . . . 188

X. Forstverwaltung.

Schadensersatzgelder von Forstfreveln . . . . . . . . . . . . . . . 189

XI. Regulirung, Erhebung und Verrechnung der directen Steuern.

Ausdehnung der Abgabenverfassung des Herzogthums auf die vormalige Niedergrafschaft Catzenelnbogen . . 190
Aufhebung der ältern directen Abgaben in den vormals zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen nach Einführung des in dem Herzogthum bestehenden directen Steuersystems . . . . . . 197
Untersuchung und Beurtheilung der Gesuche um Grundsteuernachlaß wegen Wetterschäden . . . . . 202
Die bei Erhebung der directen Steuern und bei Aufstellung der Heblisten zu beobachtenden Vorschriften . . 207
Herstellung eines richtigern Verhältnisses unter den directen Besteuerungsarten, insbesondere die Revision des Feldgrundsteuer-Catasters . . . . . . . . . . . . . . . . . 207
Die anderweite Besteuerung der Gebäude und Hofraithe plätze . . . . . . . . . . 209
Die revidirte Gewerbsteuer-Ordnung . . . . . . . . . . . . . . 211
Nachträgliche Modificationen und Abänderungen des Gewerb-Steuertarifs . . . . . . . 231
Die den Geistlichen für Grundsteuer von Besoldungsgütern, sodann für Steuern von sonstigen Abgaben, Zehnten rc. zu leistende Rückvergütung . . . . . . . . . . . . . . . 232
Anstellung besonderer Steuercommissäre . . . . . . . . . . . . . 233
Den Stempelansatz bei Testamenten und die Confirmationsgebühren bei Erbschaften . . . . . 253
Erhebung der Confirmationstaxen . . . . . . . . . . . . . . . 253
Einführung einer Verbrauchszollabgabe . . . . . . . . . . . . . 254
Anordnung der Grenzerhebungsämter und Transitstationen, so wie die Instruction der Zolleinnehmer . . . 271
Bestimmungen über den Transit durch das Ausland, so wie Vorschriften über das Verfahren der Zolleinnehmer bei Marktgegenständen und Meßgütern . . . . . . . . . . . . . . 277
Verkehr mit inländischen Erzeugnissen in dem zum Anhalten der Waarenführer bestimmten Rayon . . . 280
Anordnungen in den ausser Verbindung mit dem Herzogthum stehenden Ortschaften . . . . . 282
Zollfreiheit der Großhändler, Commissionäre und Spediteure für die zur Wiederausfuhr bestimmten Waaren . 282
Verzollung der im Herzogthum lagernden Speditions- und Commissionsgüter bei eintretenden Erhöhungen der Tarifsätze . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 284
Bestrafung der Salzdefraudationen . . . . . . . . . . . . . . 285

XII. Oeffentlicher Unterricht.

Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten . . . . . . . . . . . 285
Bestimmung der Universität Göttingen zur Landesuniversität für die Studierenden aus dem Herzogthum Nassau 350
Unterstützung der auf dem Schullehrerseminarium zu Idstein befindlichen Zöglinge . . . . . . 351
Abzug von dem Gymnasium in Weilburg . . . . . . . . . . . . . 351
Eröffnung der landwirthschaftlichen Schule in Idstein . . . . . . . . . . 352
Vertheilung der Stipendien auf der Landesuniversität Göttingen . . . . . . . . 358

Seite
Versorgung der Wittwen und Waisen verstorbener Elementarschullehrer . . . . . . . . . . 361
Verbindlichkeit zu Rückzahlung empfangener Stipendien bei dem Austritt aus dem Unterthanenverband . . 362
Einrichtung und Benutzung der öffentlichen Bibliothek . . . . . . . . . . . . . 362

## XIII. Kirchliche Verwaltung.

Correspondenz inländischer Geistlichen mit den geistlichen Stellen zu Rom und deren Nuntien und Agenten wegen kirchlicher Angelegenheiten . . . . . . . . . . . . . . . . . . 363
Vereinigung der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Kirchen . . . . . . . . . 364
Festsetzung der äußern Verhältnisse der evangelisch-christlichen Kirche in dem Herzogthum Nassau . . . . 379
Einrichtung des Seminariums zu Herborn für die evangelisch-christlichen Theologen . . . . . . . 391
Gänzliche Auflösung des Parochialverbands zwischen den Pfarrern und Parochianen verschiedener Confession . 396



